

△ 10

Verhandlungen
der
Bavaria 12. Tag
zweiten Kammer der Ständeverammlung
des
Königreichs Bayern
vom
Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

Zwanzigster Band.

Enthaltend:
(die Protokolle CXI. bis CXVI. einschließig.)

M ü n c h e n , 1 8 3 1 .

P
1831

111-116

U e b e r s i c h t

über die

Verhandlungen

der

Kammer der Abgeordneten

im

zwanzigsten Band.

CXI.

Protokoll der hundert eilften allgemeinen
öffentlichen Sitzung

am 8. October 1831.

XII. Fortsetzung der Berathung über das Budget.

Berathung und Schlußfassung über die Conscriptionstaxen zu 92,000 fl.. S. 2.

(Etat der Landbauten.)

Vorlage des Antrags von Seite des zweiten Ausschusses
und Motivirung der Anträge von den Abg. Fhrn. v.

IV

Elfen (wegen der Irrenhäuser), S. 2—5. Schwindel (wegen Neubauten), S. 5—6. Lösch (wegen der technischen Vauräthe), S. 6—10. Schulz (wegen Einsendung der Baupläne). S. 10—11.

Debatte: Vorerinnerung des k. Minister-Verwesers v. Stürmer. S. 11—13.

Äußerungen der Abg. Betterlein, Klar, S. 13. Schwindel, 15. Lösch, 18. Motivirung eines Unterantrags des Abg. v. Harsdorf, 19.

Erläuterungen von Seite des k. Ministerialraths v. Abel in Betr. der Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. S. 22—33.

Fernere Erinnerungen der Abg. v. Harsdorf, S. 34. Gr. v. Drehsel, 36. Betterlein, 37. (des k. Ministerialraths v. Abel, 43.) des ersten Sekr. Culmann (in Betr. der Gerichtsgebäude zu Kaiserslautern), S. 44. der Abg. Dietrich, S. 52. Hagen, 53. Foliot, 55. Frhrn. v. Eberg, v. Korb, 56. Betterlein, 57. Schwindel, 60. Gr. v. Seinsheim, 62. des 2ten Präs. Seuffert, 64. Reinecker, 65. Ziegler, 66. v. Anns, 67. Jordan, 68.

Schlußbemerkungen des k. Minister-Verwesers v. Stürmer, S. 69.

Beschlüsse der Kammer der Abg., nach welchen für den Landbauetat unter andern 582,940 fl. angenommen werden. S. 77—83.

(Position der Wittwen- und Waisenfonds.)

Motivirung des Antrags hierüber vom Abg. Betterlein, S. 83.

Debatte. Daran nahmen Antheil: Abg. Schwindel, S. 85. v. Mustinan, 88. Wetterlein, 90. Schulz, S. 92.

Schlußerinnerung des k. Ministers der Finanzen. S. 93.

Beschluß: das Postulat von 140,000 fl. auf 170,000 fl. zu erhöhen. S. 94.

(Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt.)

Vorlage des §. 3 des Finanzgesetzes, und Motivirung des Amendements von Seite des Abg. v. Dippel, S. 96. Beschluß auf Annahme des Gesetzes. S. 98.

Berathung über die §§. 4 und 5 des Finanzgesetzes, die Pensionsamortisations-Casse betr. S. 98—104.

Berathung über den §. 6, die fernere Dotation der Civilliste des Königs betr., mit dem Antrage des Ausschusses, daß auch die Dispositions- und Reisegelder der königlichen nicht etablirten Kinder aus der Civilliste bestritten werden sollen. S. 6.

Debatte über diesen §., woben sich äußern: der königl. Staatsminister der Finanzen, Gr. v. Armansperg, S. 104. Heinzelmann, 106. Rudhart, 107. Frhr. v. Elosen, 108. Wetterlein, 111. Schwindel, 112. Ziegler, Rabl, v. Anns, S. 113. Frhr. v. Kress, 113. (Zwischenbemerkung des k. Finanzministers, S. 115—118.) der 2te Präsident Seuffert, 117. v. Ehrne, 118. Schopmann, 120. Rabl, Culmann, 121.

Verzeichniß der Eingaben. S. 123.

CXII.

Protokoll der hundert zwölften allgemeinen öffentlichen Sitzung,

am 10. October 1831.

XIII. Fortsetzung der Berathung über das Budget.

Berathung über den §. 7 des Finanzgesetzes in Betr. der Uebernahme des Hofelemosinariats, der Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdiener-schaft und der sammtl. Hofbauten u. auf die Civilliste, S. 2.

Neußerungen hiebei des Abg. Wetterlein, S. 3. des k. Staatsministers der Finanzen, Gr. v. Armansperg, S. 5. der Abg. Heitzelmann, 6. Rudhart, 8. Frhrn. v. Glöfen, 10. des ersten Sekr. Culmann, 10.

Schlußfassung der Kammer. S. 11 — 13.

Debatte über den §. 8. des Finanzgesetzes, die Apanagen und Aussteuer der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie betr.; dann Schlußfassung der Kammer. S. 13 — 37.

Verhandlungen über den §. 9 des Finanzgesetzes, der Pensionen der Wittwen und Waisenbezüge der Hofdiener; S. 38; —

woran Antheil nahmen: Abg. Rudhart, S. 40. der k. Finanzminister Gr. v. Armansperg, 44. Heitzelmann, 46. der 2te Präsident Seuffert, 48. Lechner, 48. Schwindel, 49. Wetterlein, 50.

VII

Aeusserungen des ersten Sekr. Culmann und des k. Finanzministers, in Betr. des §. 11. hinsichtlich der den Kreisfonds überwiesenen Civilpensionen und Ruhegehälter, dann der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, welche mit 1. Octob. 1831 den treffenden Ministerialetat zur Last fallen. S. 52 — 55.

Verhandlungen über den §. 12., die Bestreitung der unverschieblichen Bauten aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode betr. S. 55 — 69.

Antrag des Ausschusses hierüber. S. 56. Bemerkungen des Referenten Wetterlein, 57. der Antragsteller: Frhrn. v. Closen, 58. Hagen, 60. v. Dertzel, 61. ersten Sekr. Culmann, 67. v. Dippel, 68. Nabl, 69.

Erläuterung des k. Finanzministers in Betr. des Baues eines Archivs und einer Bibliothek. S. 72 — 76.

Entwicklung der Ansichten des Ausschusses vom Ref. Wetterlein über das ordentliche und außerordentliche Bedürfnis der Landbauten. S. 76 — 86.

Fernere Bemerkungen der Abg. v. Aluns, 86. Rapp, 89. (des k. Ministers v. Stürmer, 90.) v. Musfinan, 91. Schwindel, 96. v. Dippel, 102. Gr. v. Drechsel, 103. Thomasius, 104. des 2ten Präs. Seuffert, 111. Dietrich, 113. Scheuing, 113. Lechner, 114. Heingelmann, 119. Ziegler, 123. Rubhart, 125. Frhrn. v. Closen, 128.

Verzeichniß der Eingaben. S. 137.

VIII

CXIII.

Protokoll der hundert dreyzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung

am 11. October 1831.

XIV. Fortsetzung der Berathung über das Budget.

(§. 15. des Finanzgesetzes, das Steuercataster betr.)

Anträge hierüber des Abg. Schwindel und Entwicklung derselben. S. 2 — 25.

Erklärung von Seite des Präsidiums, daß auf die so umfassenden Anträge des Abg. Schwindel die Kammer in die Berathung nicht eingehen könne, ohne daß auf gehörigem Wege durch den treffenden Ausschuß ein vollständiger Bericht einkomme. S. 25 — 30.

Vorlage und Entwicklung der Anträge der Abg. Lösch, S. 30. Reinecker, 35. Ziegler, 36. Culmann, 41. Jordan, 42.

Debatte hierauf: Vorerinnerungen des königl. Finanzministers Gr. v. Armansperg, S. 45. Bemerkungen des 1ten Sekr. Culmann, 57. der Abg. Wetterlein, 59. Dietrich, 63. Gehauf, 64. Eichenhofer, 66. Frhrn. v. Westernach, 67. Rudhart, 68. Binder, 73. Schwindel, 74.

IX

Leinecker, 76. Schlußbemerkungen des königl. Finanzministers. S. 77.

Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten. S. 78 — 82.

Verzeichniß der Eingaben. S. 83.

CXIV,

Protokoll der hundert vierzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung,

am 12. October 1831.

XV. Fortsetzung der Berathung über das Budget.

(Indirecte Staatsauslagen, A. Taxen betr.)

Proposition der Anträge des Ausschusses, S. 2. dann jener der Abgeordneten und Motivirungen derselben von den Abg. Schwindel, 3. Arbingen, 4. Rudhart, 5. Culmann, 8. v. Eberz, 10. v. Schedel, 14. Frhrn. v. Kreß, 17.

Debatte, woran Antheil nehmen: Betterlein, 19 u. 48. Nabl, 30. Schwindel, 33. Frhr. v. Closen, 34 u. 50. (der königl. Finanzminister ertheilt inzwischen über mehrere Anträge Aufklärung, S. 43.) Rudhart, 50. Culmann, 55. Schwindel, 56. v. Utschneider, 57.

Beschlüsse der Kammer über 14 gestellte Anträge. S. 61 — 65.

X

B. (Stempelgefälle.)

Anträge und Motivirung derselben von den Abg. Jordan, 65. Rudhart, 67. von Ehrne, 67. Schulz, 68. (Aufklärung des königl. Finanzministers in Betreff der gestempelten Schulzeugnisse, S. 68.) Riegg, 70. v. Anns, Jäger, 71. Schlußfassung der Kammer. S. 74.

C. (Aufschlagsgefälle.)

Vorlage der gestellten Anträge, S. 75. und Motivirung derselben von den Abg. Frhrn. von Glöfen, 76. Schwindel, 78. Dietrich, 80.

Debatte, woben vorerst Abg. Wetterlein spricht. S. 81. dann nach ertheilter Aufklärung von Seite des Finanzministers über erhöhte Stellung des Postulats zu 4,720,000 fl. s. a. S. 82. die Abg. Gr. v. Drechsel, 88. v. Anns, 89. Lösch, 91. v. Dippel, Schwindel, 91. Zink, Frhr. v. Glöfen, 92. Lechner, 96. Rabl, 97. v. Mustiznan, 98. Hagen, 99. Schwindel, 100. Niznecker, 102.

Beschlüsse der Kammer, S. 105 — 107.

Verzeichniß der Eingaben, S. 108.

CXV.

Protokoll der hundert fünfzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung,

am 13. Oktober.

XVI. Fortsetzung der Berathung über das Budget.

(Position der Zölle betreffend.)

Vorlage der Anträge des Ausschusses in Betreff der mit verschiedenen Staaten von Seite der Regierung abgeschlossenen Zollverträge. S. 2 — 4.

Bemerkungen hierauf von den Abg. Platner, Leincker, (k. Staatsminister Gr. v. Armanzperg,) Rudhart und Heinzelmann, S. 4 — 7.

Verlesung des Protokolls der geheimen Sitzung über die zwischen Bayern, Württemberg, dann Preußen und Hessen abgeschlossenen Handelsverträge. S. 7.

Beschlüsse der Kammer auf Zustimmung zu diesen Zollverträgen. S. 8.

Abstimmungen über die von der Regierung seit 1828 in Folge der J. 27, 28 und 29 der Zollordnung getroffenen Anordnungen. S. 10.

Debatte in Betreff der Zollverhältnisse des Rheinkreises, S. 12. wobei das Wort nehmen der erste Sekretär Culmann, 12. Platner, 14. Rud-

XII

hart, 15. Schopmann, 17. (der königl. Finanzminister, 18). Culmann, Schickendanz, 19. Ziegler, Jordan, Rudhart, 23.

Beschlüsse hierauf. S. 25.

Verhandlung in Betreff des Vertrags mit der Schweiz,
S. 25 — 31, dann

in Bezug auf die Anwendung der auszulegenden
Verordnung über den Zolltarif hinsichtlich meh-
rerer Gegenstände, bey denen sich Zweifel ergeben
haben. S. 31 — 44.

Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der Stände-
versammlung bis zum 20. November betr. S. 44.

Fortsetzung der Verhandlungen über ferner gestellte An-
träge in Beziehung auf die Zolltarife und Zollver-
hältnisse. S. 45 — 101.

Abstimmung hierüber. S. 101. — 109.

Verzeichniß der Eingaben. S. 110.

CXVI.

Protokoll der hundert sechszehnten allge-
meinen öffentlichen Sitzung,

am 14. October 1831.

Einladungsschreiben von Seite des königl. Staatsmini-
steriums des Innern zur Kirchenfeyer auf den 15.
October. S. 2.

XIII

Urlaubsgesuch des Abg. Windorfer und Bewilligung
hiefür. S. 3 — 4.

Urlaubsgesuch des Abg. Härtl und Bewilligung hie-
für. S. 5.

Einberufung der Abg. Lanzer und Blas. S. 5.

XVII. Fortsetzung und Berathung über das Budget.

(Die Position der Zölle betreffend.)

Vorlage der Anträge und deren Motivirungen von den
Abg. Platner, S. 6, 13. Leinecker, 9. Frhrn. v.
Glosen, 11. v. Schedel, 15. Schalkhauser,
18. Leinecker, 20. Ziegler, 21. Gehauf,
22. Lechner, 25. Pummerer, 25. v. Annß,
27. Platner, 32. Sikentscher, 34.

Debatte. Vorerinnerung des königl. Finanzministers,
S. 35. Aeußerungen der Abg. Rudhart, 36.
Leinecker, 37. v. Eberz, 48. Wetterlein,
51. Platner, 56. Heinzelmann, 61. Sikent-
scher, 64. des zweyten Präs. Seuffert, 72.
(des königl. Ministerialrathes v. Wirsching,
73.)

Antrag zum Schluß der Debatte, 76; dagegen sich Abg.
v. Glosen äußert. 76.

Schlußäußerung des Abg. und Ref. Heinzelmann,
S. 77.

Schlußfassung der Kammer über die 29 gestellten An-
träge. S. 83 — 91.

XIV

(Berathung über die Erträgnisse aus den Zöllen.)

Amendement von Seite des zweyten Präs. Seuffert,
auf Einstellung des Ertrags in das Budget mit
zwey Millionen. S. 91.

Aeußerung des königl. Staatsministers der Finanzen
für die Begründung des Postulats der Regie-
rung. S. 92.

Fernere Bemerkungen hierüber der Abg. v. Cloßen,
96. Schwindel, 99. ersten Sekr. Culmann,
100. Heinzelmann, 191.

Verzeichniß der Eingaben. S. 107.

Im Protokoll CXVIII. S. 95. Z. 16. muß es anstatt: „in einem
Pfarrendistrict“ — heißen: „in einer Pfarren dieße^{its}.“)

P r o t o k o l l
der
CXI. allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

Abgehalten am 8. October 1831.

(In Gegenwart von 107 Mitgliedern; am Tische der Minister befanden sich der kdnigl. Staatsminister Graf v. Armansperg und v. Weinrich, der Verweser des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Stürmer, kdnigl. Staatsrath v. Knopp, die kdnigl. Ministerialräthe v. Wirsching und v. Abel, der kdnigl. Oberkriegscommissär Habel.)

T a g e s o r d n u n g.

1. Bekanntmachung der Eingaben. —
 2. Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit in Verbindung stehenden Anträge der Herren Abgeordneten. —
 3. Verlesung der Protokolle der CVI. und CVII. Sitzung.
-

Nach Bekanntmachung des Verzeichnisses der neuesten Eingaben ergriff der erste Präsident das Wort:

Meine Herren! Wir haben noch die Position der Conscriptionstaxen mit 92000 fl. zu berathen, welche auf dem Militäretat steht, und nach dem Conscriptionsgesetze aus der Staatskasse an die Militär-, Wittwen- u. Waisenkasse hinüber gegeben werden muß. Ich eröffne hiez über die Discussion.

Da Niemand etwas äußert, so frage ich die Kammer, ertheilt sie dieser Ausgabe die Genehmigung?

Beschluß:

Diese Ausgabe von 92000 fl. wird genehmigt.

Der erste Präsident: Wir kommen nun zu dem Etat der Landbauten, wofür, außer den im §. 12. des Finanzgesetzes erwähnten Bauten, welche aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten werden sollen, von der Regierung 638000 fl. in Antrag gebracht sind. Der Ausschuß hat hiesfür 528376 fl. begutachtet, und hiemit 7 Anträge verbunden, welche Sie auf Seite 135 des Hauptvortrages nachlesen können, und welche ich einzeln zur Abstimmung bringen werde.

Der Abg. Frhr. v. Closen hat folgenden Antrag übergeben:

- 1) Daß entbehrliche Staatsgebäude zur Herstellung von Irrenhäusern verwendet, und die Kosten der

ersten Herstellung aus den Ersparnissen früherer Jahre bestritten werden; dann

- 2) daß hiefür vorläufig 8000 fl. votirt werden möchten.“

Der Abg. Frhr. v. Closen: Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt seyn, daß die erste Aufgabe, die den Landrathen mitgetheilt worden ist, die Herstellung von Irrenhäusern war.

In fünf Kreisen bestehen theils gar keine, theils nicht entsprechende Irrenhäuser.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger sey, eine gemeinschaftliche Anstalt für mehrere Kreise herzustellen, oder jedem Kreise seine Anstalt zu geben; die Beantwortung der Frage fiel zu Gunsten der letztern Einrichtung aus, was ganz natürlich war, sobald jeder Kreis für sich ganz aus eigenen Mitteln sorgen sollte.

Allein die Hauptaufgabe wird immer seyn: woher die Kosten zu der ersten Herstellung, wenn eine Irrenanstalt, in irgend einem Kreise ganz neu gebaut werden soll? Ja, wenn auch entbehrliche königl. Gebäude dazu hergerichtet werden sollten, so wird doch jeder Kreis genöthiget seyn, auf 10 Jahre hinaus Schulden zu machen; sollten nun die Landräthe ihre Thätigkeit gleich mit Schuldenmachen beginnen? Der Landrath in jedem Kreise bekommt dann nur 10 bis 15,000 fl. zur Verfügung, diese braucht er nothwendig für die jährlichen Ausgaben, davon kann er nichts zu großen Bauten verwenden.

Die Irrenanstalten haben aber nicht bloß einen localen Zweck der Wohlthätigkeit, sie lassen sich subsumiren unter der Rubrik „öffentliche Sicherheit“; denn wenn man die Irren frey herumlaufen läßt, so kann das Leben und das Eigenthum der Staatsbürger dadurch auf verschiedene Weise gefährdet werden.

Schon seit 12 Jahren bey jeder Ständerversammlung wurde die Nothwendigkeit anerkannt, Irrenhäuser zu bauen.

Immerhin seyen die Kosten des Unterhaltes Kreissache, insbesondere die Kosten auf Unterhaltung der Gebäude und der Aerzte; dann der allgemeinen Kosten: die speciellen Kosten des Unterhaltes der einzelnen Irren, werden von betheiligten Privaten, Gemeinden oder Landesgerichten bezahlt; allein die erste Herstellung solcher Bauten soll man als Staatsache ansehen.

Meine Herren! Sie sehen aus dem Berichte, daß für die Kirche, daß für einzelne Bäder in einzelnen Kreisen bedeutende Summen beantragt sind. Gewiß ist das Bedürfniß für die unglücklichen Irren weit dringender als Bedürfnisse jener Art. Zudem, wenn hier vorzüglich die älteren Kreise Merarialzuschüsse für Neubauten erhalten, so ist zu berücksichtigen, daß nach dem vorgelegten Berichte die Straßenbauten in den neuen Kreisen auch viel häufiger sind; z. B. nach S. 167. werden in der nächsten Finanzperiode im Regenkreis, Ober- und Unterdonaukreis nicht mehr als vier Stunden neue Straßen angelegt, in den übrigen 47 Stunden.

Weit entfernt sey aller Geist des Provinzialismus von mir, — jede Ausgabe finde Statt, wo sie nothwendig ist. Aber deswegen hoffe ich auch, daß die Bewohner jener Kreise, die eine Irrenanstalt besitzen, auch zustimmen werden, jene Kreise, welche solche Anstalt erst errichten müssen, aus Staatsgeldern zu unterstützen.

Mein erster Antrag geht also dahin, Staatsgelder auf dergleichen Anstalt zu verwenden, und die hiezu nöthigen Summen aus den Ersparnissen früherer Periode zu nehmen.

Was die Summe betrifft, so habe ich nur ein praeter propter angesetzt. Wenn noch 2 — 3 Irrenhäuser errichtet werden sollen, und wenn auch hiezu Staatsgebäude hergegeben würden, so wird doch bey diesen Voraussetzungen 60,000 fl. eine sehr mäßige Summe seyn.

Ich glaube somit hinreichend gerechtfertiget zu haben, daß die erste Gründung von Irrenhäusern sich zu Staatskosten eigne.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident zur Berathung gehörig, und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Schwindel:

„Daß durchaus keine Summe mehr für Neubauten von der Kammer der Abgeordneten votirt werden möge, bevor nicht vollständige Pläne und Kostenüberschläge vorgelegt sind.“

Der Abg. Schwindel: Ein gebranntes Kind

fürchtet das Feuer. So geht es mir! — Wir haben bey allen diesen Bauten, welche wir zu zahlen bekommen haben, anfangs nur eine kleine Summe im Ansätze gesehen, und dann eine enorme zahlen müssen.

Daß es keinen Baumeister in der Welt gibt, der nicht in der Zeit und in der Summe über die Schnur haut, ist bekannt. Allein liegt es eben darum nicht in der Natur der Dinge, daß wir doch einigermaßen wissen, welche Summen approximativ bis zum Vollenden nothwendig sind. Wir sollen nur immer bewilligen, was man postulirt; ich glaube allerdings, daß es doch einen sichern Anhaltspunkt gibt, wenn wir auch nur einigermaßen wissen, was sich in der Totalsumme endlich herausziffert, diese Gewißheit können wir aber nur durch ausführliche Pläne und genaue Voranschläge erlangen.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident zur Berathung gehörrig, und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Ldsch.

„Daß alle Techniker und insbesondere die technischen Bauräthe aus den Verwaltungscollegien entfernt, und zu den Verwaltungscollegien in dasselbe Verhältniß gesetzt werden, wie die Sachverständigen zu den Gerichten.“

Der Abg. Ldsch: Es wurde schon oft über den Mißstand geklagt, daß die Techniker (Kunstverständigen, welche blos zur Einleitung und Begutachtung von gewissen einzelnen Geschäften, deren Behandlung besondere

Kenntnisse voraussetzt, verwendet werden sollen, zugleich Mitglieder der eigentlichen Verwaltungscollegien sind.

So wenig der Sachverständige Richter im eigentlichen Sinne seyn kann, so wenig kann der Techniker eigentlicher Verwalter seyn. Einer, wie der andere soll nur dem Richter oder Verwalter die besondern Kenntnisse und Rücksichten an die Hand geben, welche die Natur des Geschäfts erfordert. Und durch diese Gutachten wird der Urtheilspruch, oder die Verwaltungsverfügung motivirt.

Am auffallendsten zeigt sich der erwähnte Nachtheil beym Landbau. Jedoch verwahre ich mich ausdrücklich dagegen, daß meine Aeußerungen auf bestimmte Beamte bezogen werden wollen. Ich spreche bloß im Allgemeinen.

Wenn der technische Baurath zugleich derjenige ist, welcher darüber verfügt, was zum Bau auf den Etat gesetzt werden soll, und wie der genehmigte Etat zu repartiren ist; wenn er der Einzige ist, welcher Reparaturen oder Neubauten decretirt, so liegt das ganze Geschäft des Bauwesens ohne alle Controlle in seiner Hand und in seiner Willkühr.

Schon die Anträge der Unterbeamten werden nach dem Wunsch des Vorstandes gestellt, und es ist jede Reclamation gegen seine Verfügungen nichtig; denn will Jemand gegen seine oder der Unterbeamten Anträge reclamiren, so hat er keinen Richter, weil derjenige, der die Verfügung gemacht hat, auch wieder über den Werth

der Reclamation abspricht. Und dieses Alles geschieht unter der Firma der Regierung.

Man hat Beispiele, daß technische Beamte die Errichtung eines Neubaus, oder die Vornahme einer bedeutenden Reparatur nicht wollten, und sie wurden so lange verzögert, daß die Nutznießer solcher Gebäude in die größte Bedrängniß kamen. Denn nichts hindert einen solchen technischen Beamten; Gesuche der Art gar nicht zur Vorlage zu bringen, oder sie als minder dringend darzustellen.

Man wird einwenden, der betheiligte Nutznießer könne sich an die Regierung wenden; allein gerade in diesem Falle zeigt es sich, wie gut es ist, wenn die Techniker nicht Mitglieder im Collegio sind.

Denn eine solche Beschwerde kommt nach dem Gesetze wieder dem Baurath zum Referat, und dieser wird sich wohl hüten, eine Beschwerde für gegründet zu erklären, welche im Grunde gegen seine eigene Verfügung erhoben worden ist.

Der technische Baurath sollte dazu da seyn, die Berichte der untergeordneten Ingenieurs und Conducteurs zu sammeln, zusammen zu stellen, und in technischer Hinsicht zu prüfen, — er hat sie dann mit seinem Gutachten dem eigentlichen Verwaltungscollegio zu übergeben.

Nun ist es an der Verwaltungsbehörde nach den angenommenen Verwaltungsprincipien und unter Prüfung der Gründe des Gutachtens und der von den Un-

terbehörden vorgebrachten Umstände zu verfügen, und zugleich die Oberaufsicht darüber zu führen, wie der Verwaltungsverfügung genügt worden sey.

Wenn man die Erfahrung zu Hülfe nimmt, so ist es bekannt, daß bey den Vorträgen der Techniker in den Collegien die Aufmerksamkeit der übrigen Collegialmitglieder am geringsten ist, eben darum, weil von technischen Gegenständen gesprochen wird, mit denen sich die übrigen Mitglieder nicht gern befassen — daher kommt es denn, daß die Herren Techniker thun können, was sie wollen.

Das alles wäre anderst, wenn nach richtigen Grundsätzen verfahren, und alle Techniker auf das eigentliche Geschäft von Sachverständigen zurückgewiesen würden.

Dann würde der Uebelstand vermieden, daß die Techniker für sich selbst Verfügungen erlassen, daß dieselben ohne eigentliche Controle sind, und dann würde der Techniker, welcher ohne zureichende Gründe Verfügungen veranlaßte, in der Regierung als Verwaltungsbehörde seinen Obern und Controleur, und derjenige, welcher gegen das Gutachten des Technikers gegründete Beschwerde hätte, einen unpartheyischen Richter finden.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident zur Berathung gehörig, und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Schulz:

„Es möge die Staatsregierung ersucht werden, die
 „von ihr verlangte Einsendung der Baupläne bey
 „öffentlichen Gebäuden möglichst zu beschränken,
 „oder da, wo sie unumgänglich nöthig seyn sollte,
 „für deren schleunigere Zurückbeförderung Sorge tra-
 „gen zu wollen.“

Der Abg. Schulz: Meine Herren! Was mich zu dem so eben uns vorgelesenen Antrage veranlaßte, ist eine Eingabe, welche ich erst vor einigen Tagen an die hohe Kammer zu überreichen die Ehre hatte. Sie betrifft eine zu Lautersheim, im Rheinkreise, befindliche protestantische Kirche, welche auch die dortigen Katholiken herkömmlich mitbenützen. Dieses Gebäude ist, seines hohen Alters wegen, mit dem Einsturze bedroht, und deßhalb vielleicht jetzt schon geschlossen, oder muß wenigstens bald geschlossen werden, wenn kein Unglück geschehen soll. An eine Wiederherstellung desselben ist, nach dem Gutachten des Baubeamten, nicht zu denken, und so bedarf es denn einer neuen Kirche, wenn die Gemeinde nicht ohne Gottesdienst bleiben soll. Sie hat, so viel ich weiß, zu diesem Zwecke um eine Collecte nachgesucht, aber die Erlaubniß dazu nicht erhalten. Der Plan für das aufzuführende neue Gotteshaus ist indessen, wenn ich nicht irre, schon im Jahre 1829, der Vorschrift gemäß, an die hiesige oberste Baubehörde eingesandt worden, aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Ich möchte dieses keineswegs als Anklage dieser Stelle gesagt haben, denn ich begreife nur zu gut, daß die Centralbehörden, wenn sie mit jedem Detail, jeder

Kleinigkeit sich befassen sollen, ganz ausser Stand sind, ihre vielseitigen Aufgaben zu rechter Zeit zu erledigen; aber so viel ist doch gewiß, und geht auch aus diesem Beispiele hervor, daß die Verfügung, vermöge welcher dergleichen Baupläne hieher eingesendet werden müssen, den Betheiligten bisweilen zu großem Schaden gereicht, und daß deshalb eine Beseitigung dieses Uebelstandes höchst wünschenswerth wäre. Nur aus diesem Grund habe ich den von Ihnen gehörten Antrag gestellt.

Dieser Antrag wurde gehdrig unterstützt, sonach zur Berathung zugelassen.

Der erste Präsident: Ich erdffne nun die Discussion über die Position der Landbauten mit den des Ausschusses und den von Seite der Abgeordneten gemachten Anträge, und bemerke, daß ein Antrag des Herrn Abg. Hagen, welchen ich verlaß, und ferner des Abg. Fhrn. v. Cloßen, wegen der Irrenhäuser bey dem §. 12. des Finanzgesetzes, als dahin sich eignend, zur Berathung kommen werden.

Der königliche Minister: Verweser von Stürmer: Vorläufig, meine Herren! einige Bemerkungen zur Berichtigung factischer Verhältnisse.

Im S. 281. des von Ihrem sehr geehrten Ausschuss erstatteten Berichtes kommt vor, daß der Civilliste eine Summe von 180,000 fl. zu Neubauten zugeschlagen worden sey.

Den größten Theil dieser Summe nimmt aber die

Unterhaltung der Hofgebäude sowohl hier, als auswärts in Anspruch, und nur ein ganz geringer Theil wird den Neubauten zugewendet werden können. Dieß meine erste Bemerkung.

Meine zweyte betrifft das Bezirksgerichtsgebäude zu Kaiserslautern, veranschlagt mit einer Summe von 16,000 fl., die jedoch ihr sehr geehrter Ausschuß abgestrichen hat. Anfänglich schien die Nothwendigkeit dieses Baues, nicht dringend genug, um darauf zu bestehen, vielmehr schien es, daß die gemietete Localität allerdings noch ferner beybehalten und benützt werden könnte. Allein, meine Herren! erst in diesen Tagen sind von dem Staats- und Generalprocurator Berichte eingelaufen, welche die Unverschieblichkeit des Baues beweisen, und die schleunigste Abhülfe fordern. Ich halte mich verpflichtet, diese Berichte hier auf dem Ministertische zur beliebigen Einsicht nieder zu legen.

Die Herrn Abgeordneten aus dem Rheinkreise sind wahrscheinlich in dem Fall, die von den Staatsbehörden gemachten Angaben bestätigen zu können. Dieß vorausgesetzt, kann ich nicht umhin, den bestimmten Antrag zu stellen, daß die in das Budget aufgenommene Forderung für Herstellung des sogenannten Gerichtsgebäudes honorirt werde.

Meine dritte und letzte Bemerkung bezieht sich auf den Ansaß von 11,600 fl. für die Deconomiegebäude zu Hellmannsberg.

Der eingeleitete Verkauf dieser Besizung ist erst seit der Aufertigung der Specialetats bekannt geworden.

Der Abg. Betterlein: Ich bitte um das Wort, um die Erinnerung des Herrn Ministers über den §. 281. des Vortrages dadurch widerlegen zu können, daß ich bemerke: der ganze §. — enthält nichts weiteres, als eine Abgleichung des Aufwandes der zweyten Periode mit dem der dritten Periode.

Es ist nämlich gesagt: in der zweyten Periode waren postulirt 845,000 fl. für die dritte sind 638,000 fl. verlangt, und setzt man die Ausgaben für die Hofbauten zu, so ergibt sich — selbst wenn man diese nur zu 180,000 fl. annimmt, wie sie für die dritte Finanzperiode postulirt worden sind, daß der Aufwand in der zweyten Periode dem der dritten so ziemlich gleich kömmt.

Gegen jede weitere Folgerung aus dem Sinn dieses Paragraphen muß ich mich und den Ausschuß verwahren.

Der Abg. Klar: Der zweyte Ausschuß ist bey der Position der Landbauten gleichfalls von dem Princip der Ersparung ausgegangen, und hat vorausgesetzt, daß so lange der Wohlstand des Landes nicht besser steht, auf die Verwendung großer Summen auf Neubauten nicht eingegangen werden könne.

Es muß hier billig unterschieden werden, zwischen

den Bauten, welche fortzusetzen, und welche erst neu zu unternehmen sind; — und bey den letztern, ob sie unumgänglich nothwendig, oder nur nützlich sind.

Als Abgeordneter der Hauptstadt sehe ich mich veranlaßt an Sie die Frage zu stellen, nachdem der zweyte Ausschuß die Ausgabe für den Ausbau der Pinakothek gestrichen hat, was wohl mit diesem Gebäude geschehen soll? Es ist nur der Isarkreis, und in demselben nur die Hauptstadt, der alle für die nächste Finanzperiode beantragten Gebäude ganz abgestrichen werden wollen. Kann es wirklich Ihre Meynung seyn, daß die Hauptstadt 6 Jahre lang jede Verwendung von Staatsmitteln auf Neubauten des Staates entbehren soll? Der ganze Abstrich des zweyten Ausschusses in allen Kreisen gibt eine Minderung von 110,000 fl. jährlich an. Von dieser Abminderung treffen allein den Isarkreis 95,000 fl.

Für den ganzen Isarkreis mit Einschluß der Hauptstadt wird also nur der geringe Betrag von 12,000 fl. jährlich zur Verfügung bleiben, eine Summe, welche um das Doppelte, ja um das Dreyfache tiefer steht, als der Anthell bey nahe eines jeden andern Kreises.

Ich kann so ein Verfahren nur stiefmütterlich nennen. Diese Mißgunst tritt ganz unverkennbar auch aus dem Umstande hervor, daß die für die Vollendung der Treppe an dem Hof- und Nationaltheater postulirten 15,000 fl. nicht bewilligt werden sollen.

Meine Herren! Der Königsbau, welcher der Staats-

casse nichts kostete, sonderu von dem Könige aus seiner Civilliste bestritten wurde, steht bereits vollendet vor Ihren Augen; im zweyten Jahre der beginnenden Finanzperiode wird die Stadt München dem höchstseligen König Max Joseph auf dem Platze, der seinen Namen führt, ein schönes Monument, das der Vollendung schon nahe ist, aufstellen, und mit diesem Monumente und dem Flügel der neuen Residenz muß die Treppe des Theaters in das Niveau gestellt werden, und daher noch eine Zugabe von mehreren neuen Stufen erhalten.

Ich will es nicht glauben, daß Sie der Regierung die geforderten wenigen Mittel versagen werden, durch welche allein die architektonische Ausbildung des Max-Josephs-Platzes möglich gemacht wird.

Und nun noch einmal eine Frage über die Pinakothek. Wollen Sie ein Gebäude, auf welches bereits eine Million verwendet wurde, wirklich unvollendet lassen? Es ist zu luxuriös gebaut, antwortet man mir. Gut; — vermeiden Sie noch jetzt, so weit es noch möglich ist den Luxus, bewilligen Sie aber die Summe, welche noch unumgänglich nöthig ist, daß dieses Gebäude seiner Bestimmung zugeführt und gewidmet werden kann.

Bedürfen Sie einer solchen Ruine, — um Zeugniß zu geben von unserm constitutionellen Leben, — oder, wenn man lieber will, — von unserer constitutionellen Kraft? — Ich glaube dieses nicht.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! Wenn wir

immer Kirchen und Kirchen bauen, werden am Ende nicht bloß alle Religionspartheyen, unter denen auch die Juden, an die Staatscasse Anspruch machen, sondern die Gemeinden werden sich nicht angelegen seyn lassen, ihre Gebäude in Ordnung zu erhalten in der Hoffnung, die Stände werden Geld bewilligen und mit allgemeinen Mitteln nachhelfen. Wo uns keine specielle Verpflichtung obliegt, da müssen wir uns weigern, einen Pfennig zu bewilligen, oder soll die Staatscasse etwa eine allgemeine Gemeindecasse werden? Jede Gemeinde hat ihre Lasten, also auch ihre Pflichten, jede Gemeinde hat gesondertes Vermögen also auch ihre besondere Pflicht, für ihre Gebäude zu sorgen. Wenn man auch einige Rücksicht nahm, wie hier bey der protestantischen Kirche, so mag es mit einigem Maaß und Ziel geschehen. Es ist schon genug verwendet auf ein Gebäude, welches ohne Geschmack erbaut, beynahe zweckwidrig ist auf dem Standpuncte, auf welchen es hingesezt ist.

Sollen so große Kunst- und Prachtgebäude hervor- gebracht werden, so mag es wenigstens geschehen, daß die Kräfte des Landes nicht in Anspruch genommen werden. Es soll ein für allemal eine Totalsumme bey jedem Neubau ausgesprochen werden, um fortwährender Nachforderungen enthoben zu seyn.

Was die protestantische Kirche betrifft, so muß freylich wieder ein Zuschuß bewilligt werden, weil die Stände ihre Einwilligung gegeben haben.

Der erste Präsident: Was aus den Ersparnissen postulirt wird, kommt bey S. 12. des Finanzgesetzes vor und kann hier nicht zur Sprache kommen.

Der Abg. Schwindel: Nach dieser Betrachtung will ich zu den von andern gemachten Bemerkungen einiges hinzufügen.

Der Hr. Abg. Klar hat in Anregung gebracht, was wir denn eigentlich mit der Pinakothek, diesem so oft besprochenen Gebäude thun wollen?

Meine Herren! Diese Frage kümmert uns sehr wenig. Wir haben die Summe nicht genehmigt; das Gebäude muß für die verausgabte Summe Entschädigung geben. Nun wohl! langt diese Summe nicht, so müssen diejenigen, welche diesen Bau angeordnet haben, für die volle Summe haften.

Ich habe keine Sorge, daß wir diese Summe wieder erhalten; wir erhalten Sie bey Heller und Pfennig. Das verehrliche Mitglied hat ferner geäußert: wenn das Gebäude so stehen bleibt, so sey es ein Zeichen des constitutionellen Wirkens, der constitutionellen Kraft.

Meine Herren! Da muß ich ihm entgegen, daß ist ein Zeichen der Willkühr der Administration in einem constitutionellen Staate; es ist ein Zeichen der Vergewaltigung der zu viel geforderten Steuern. Die Stände können nur nach Gewissenhaftigkeit und Pflicht abstreichen und daß die Ansicht der Abgeordneten nicht die Ansicht

der Baucommission ist, welche in München herrscht, ist vielleicht erklärlich und verzeihlich.

Der Hr. Abg. Klar sagt: Der Isarkreis komme zu kurz. Allein dieser kommt nicht zu kurz, sondern nur die Stadt München, und sollte auch der Isarkreis zu kurz kommen, so wissen wir, daß er schon längst so viel bekommen hat und daß die Reihe der Begünstigung nun an die übrigen kommen darf.

Der Abg. Edsch: Nach meinem Gefühle von Recht und Billigkeit hat jeder, der entweder absichtlich, oder aus Mangel an gehöriger Ueberlegung und Sachkenntniß einen Schaden veranlaßt, oder eine kostspielige Nachhülfe verursacht hat, verbunden den Schaden zu ersetzen, oder die Kosten für die nöthig gewordene Nachhülfe zu tragen.

Es sind nun 15,000 fl. für die Fortsetzung der Treppen am neuen Theater postulirt. Fragen Sie nun, warum denn diese Treppen fortgesetzt werden sollen, so bitte ich Sie, sich nur auf dem Platz vor dem Theater zu verfügen; und es wird Ihnen der Grund hiezu sogleich in die Augen fallen. Es muß dieß nämlich darum geschehen, weil dieser ganze Platz wenigstens um 2 Schuh abgegraben worden ist, weil der neue Königsbau zur Seite dieses Platzes von dem Bauintendanten zu tief in den Boden gebaut worden ist. Diese Ausgabe von 15,000 fl. ist daher von dem besagten Bauunternehmer oder Dirigenden verschuldet, und ich beantrage, daß dieser zur Herstellung oder respect. Erweiterung der fraglichen Treppe

angehalten werde. Ueberdieß soll es ein Mann seyn, an den man sich halten kann, und darum um so besser.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. v. Harßdorf hat zu dem Antrage VI. des Ausschusses folgenden Unterantrag gemacht:

„Ich würde diesen Antrag folgendermaßen stellen, entweder:

1. in Fällen, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, sollen die treffenden Gerichte ein Provisorium zu dem Ende verfügen, daß dem Baubedürfnis sofort abgeholfen wird, und der dazu verurtheilte Theil verbunden ist, die zu einem solchen Bau nöthigen Vorschüsse zu leisten,

oder:

2. in Fällen, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, sollen, wenn die Sache nicht schon vor den zuständigen Richter gebracht ist, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, wenn aber die treffenden Gerichte schon angegangen sind, diese, zu dem Ende ein Provisorium verfügen, daß dem Baubedürfnis sofort abgeholfen wird, und der dazu verurtheilte Theil verbunden ist, die zu einem solchen Bau nöthigen Vorschüsse zu leisten.“

Der Abg. v. Harßdorf: Der Antrag VI. lautet folgendermaßen:

„In Fällen, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, sollen die Kreisregierungen Kammern des Innern, noch wie vor ein Provisorium zu dem Ende verfügen, daß dem Baubedürfen sofort abgeholfen wird, und der dazu verurtheilte Theil verbunden ist, die zu einem solchen Bau nöthigen Vorschüsse zu leisten.“

Ich stimme dafür, daß nach dem Worte „sollen“ gesetzt werde: „die treffenden Gerichte“ und daß die Worte „die Kreisregierungen Kammer des Innern, nach wie vor“, wegzulassen seyen, oder, daß mindestens die Stelle so verändert werde: „In Fällen, sollen, wenn die Sache nicht schon vor den zuständigen Richter gebracht ist, die Kreisregierungen Kammer des Innern, wenn aber das treffende Gericht schon angerufen ist, dieses, ein Provisorium zu dem Ende verfügen, daß ic. ic.“

Meine Gründe sind:

für die erste Alternative.

Wenn über die Verbindlichkeit des Staatsärars (so wie eines Privaten) zu Kirchenbauten, ein Streit entsteht, so wird von den Berechtigten gegen den Verweigernden eine Rechtsverletzung behauptet; ersterer verlangt die Erfüllung einer Pflicht, deren Vorhandenseyn letzterer in Abrede stellt. Es handelt sich also um Feststellung eines Privatrechts. Diese Feststellung ressortirt vor die Gerichte und nicht vor die Administrationsbehörden; in den vorliegenden Fall um so weniger, als sie, sofern es sich wie hier, um Erfüllung einer Pflicht von Seite des

Staatsärars handelt, sie gewissermaßen betheiligt sind, da sie als Verwaltungsbehörden der Staatsregierung näher stehen, und von ihr abhängiger sind, und die Mitglieder der Kreisregierungen Richteramtfunctionen nicht begleiten. Die Entscheidung einer Administrativbehörde in einen solchen Fall ist also dem Organismus eines constitutionellen Staats nicht angemessen. Sie ist es auch nicht in puncto provisorii, denn dieses beginnt bekanntlich mit einer summarisch oft tumultuarischen Feststellung des Rechtsverhältnisses, die Exception wird sofort verfügt, und der Verurtheilte hat nachher in ordinario oder petitorio große Mühe sein gutes Recht zu erstreiten.

Wollte aber wider Verhoffen die hohe Kammer auf diesen meinen ersten Antrag nicht eingehen, so kann es doch

im Betreff der zweyten Alternative

keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in Fällen, wo bereits die Gerichte in der Hauptsache eingeschritten sind, die Regulirung eines Provisoriums von Seite einer Administrationsbehörde nicht mehr statt finden kann.

Das Gericht, wo die Hauptsache schon hängt, ist offenbar allein zur Erledigung des Provisoriums competent. — Ich bitte daher die Kammer meinen Antrag zu unterstützen.

Auf die Frage des ersten Präsidenten erklärt die Kammer diesen während der Debatte gemachten Antrag für zulässig.

Der k. Ministerialrath v. Abel: Meine Herren! Ihr sehr verehrter Ausschuss hat in Beziehung auf den Gegenstand, den der sehr verehrte Redner vor mir berührt hat, den Antrag gestellt, daß in Fällen, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, die Kreisregierungen, Kammer des Innern, nach wie vor ein Provisorium zu dem Ende verfügen sollen, daß den Baubedürfnissen sofort abgeholfen werde; der dazu verurtheilte Theil aber solle sodann verbunden seyn, die zu einem solchen Bau nöthigen Vorschüsse zu leisten.

Was der Staatsregierung wohl öfter schon, und zwar nach meiner Ueberzeugung mit Unrecht vorgeworfen worden ist, daß sie sich häufige Eingriffe in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Gerichte erlaube, (ich erinnere deßfalls an die über die Competenz Conflictе hie und da vorgekommenen Bemerkungen) das gerade und nichts anders wird hier von ihr verlangt. — Sie wird aufgefordert, dem Wirkungskreis der Gerichte dasjenige zu entziehen, was denselben verfassungsmäßig angehört. Ich bin weit entfernt, der Voraussetzung Raum zu geben, als liege eine solche Aufforderung in den Absichten Ihres sehr geehrten Ausschusses; aber eben weil die Ueberzeugung von dem Gegentheile in mir feststeht, rechne ich es mir nur um so mehr zur Pflicht, in eine nähere Erörterung des Gegenstandes einzugehen.

Es scheint mir dabey vor Allem nöthig, eine kurze geschichtliche Entwicklung der in der angeregten Beziehung bestandenen und noch bestehenden Vorschriften vor-

anzusenden. Nur dann, wenn festgestellt ist, welche Vorschriften bestanden haben und noch dermal bestehen, kann der Inhalt des Antrags, so wie er vorliegt, klar und richtig aufgefaßt, und das offenbar vorwaltende Mißverständniß aufgehellt werden.

In dem bekannten Mandate vom 4. Oct. 1770 wurde für die altbayerischen Gebietstheile auf das genaueste bestimmt, wer zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten zu concurriren, und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maaße die Concurrency einzutreten habe.

Bei den Kirchen ward die Baulast, sofern die Kirche zu den vermöglichen gehörte, vor Allem ihr selbst zur Last gelegt. War die Kirche aber unvermöglich, so kam es zunächst wieder darauf an, ob sie zu den nothwendigen oder entbehrlichen gehörte.

Nur nothwendige Kirchen sollten durch Concurrency wieder erbauet, als nothwendig aber nur Pfarr- und Gotteshäuser und solche Filialkirchen, bei denen actus parochiales auszuüben waren oder Wallfahrten beständen, angesehen werden.

War die Nothwendigkeit der Kirche erwiesen, und konnte dieselbe gar nichts oder nur einen Theil zu den Baukosten aus eigenem Vermögen beytragen, so trat die Concurrency der Decimatoren ein. Jede Gemeinde hatte aber die nothwendigen Baukosten zu leisten, und nur für den Ueberrest durfte die Concurrency der Decimatoren in Anspruch genommen werden.

Dabey trat wieder ein Unterschied zwischen Clerical- und Laikalzehenten ein. Die Besitzer der ersteren hatten von dreißig Jahrgängen nicht mehr als einen, die Inhaber der Laikalzehenten von fünfzig Jahrgängen nur einen zu contribuiren.

Der etwaige Mehrbetrag der Baukosten mußte aus der durch die Beyträge sämmtlicher vermöglichen Kirchen gebildeten Concurrencykasse geschöpft werden.

Bei Pfarrhöfen sollte die Baulast den Pfarrer obliegen, wenn die Pfarren die congrua ertrug. War aber dem Pfarrer die congrua nicht gegeben, so trat wieder die Concurrency der Decimatoren, jedoch nur unter der Voraussetzung ein, wenn von einem Neubau oder von einer dem gleich zu achtenden Hauptreparatur die Sprache, und dabey die Nothwendigkeit der Ausführung nicht durch ein Verschulden des Pfarrers veranlaßt worden war.

Nachdem nun das Mandat auf solche Weise die Verbindlichkeit der Concurrencypflichtigen genau bestimmt, hatte, fügte dasselbe die weitere Verfügung hinzu, daß der geistliche Rath über die quaestio an et quanti concurrentiae, d. h., über die Frage, ob und wieviel in jedem einzelnen Baufalle durch Concurrency beygetragen werden solle, zu entscheiden habe. Es lag in der Natur der Sache, daß bey einer so genauen Feststellung und Begrenzung der Concurrencypflicht, wie sie das Mandat gegeben hatte, jene Entscheidung auf rein administrative Fragen beschränkt war.

Die Fragen:

Ob die Ausführung nothwendig sey oder nicht?

Ob der Bau als ein Neubau mehr als eine Hauptreparatur anzusehen sey?

Ob die Kirche zu den vermöglichen oder nothwendigen gehöre — ob die Pfarrey die congrua ertrage?

Wie hoch die Baukosten zu bestimmen seyen, und was hieran durch Concurrenz beyzutragen, aus dem Kirchenvermögen zu leisten, von dem Pfarrer zu unternehmen, der Gemeinde zur Last zu legen, oder aus der allgemeinen Concurrenzcasse zu schöpfen sey?

Alle diese Fragen sind rein administrativ; nur ihre Entscheidung aber konnte nach den erschöpfenden Bestimmungen des Mandates noch bey dem geistlichen Rathe zur Entscheidung kommen.

Die geistliche Rathsordnung vom 16. Aug. 1779 legte abermals die Besorgung des Kirchen- und Pfarrhofbauwesens in die Competenz des geistlichen Rathes: die am nämlichen Tage erschienene Hofrathsordnung aber bemerkte bereits ausdrücklich, daß zwar der Hofrath in den Wirkungskreis des geistlichen Rathes nicht eingreifen, jedoch da

wo es sich um eine causa privata einzelner Kir-

chen handle, die in den Rechtsweg gekommen, diese nach seiner Competenz zu verhandeln und zu entscheiden haben solle.

Das Mandat vom 4. Octbr. 1770 rief vielfache Beschwerden der vormaligen Landschaft von Bayern hervor: es ward daher der geistliche Rath schon im J. 1799 wiederholt beauftragt, den Entwurf einer neuen Verordnung über die Concurrency zu Kirchen- und Pfarrhofbauten zu bearbeiten und vorzulegen; — der Auftrag aber blieb unerledigt.

Als die eben erwähnte Stelle durch eine Verordnung vom 6. Okt. 1802 aufgelöst wurde, ging die Frage für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, und die Regulirung der hiezu nöthigen Concurrency an den neu gebildeten Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen über. Auch diese Stelle erhielt zu wiederholtenmalen den Auftrag, eine neue Verordnung über das Concurrencywesen zu entwerfen und vorzulegen, vollzog denselben aber eben so wenig, als der vormalige geistliche Rath.

In dieser Sachelage trat die Organisation des Jahres 1808 ein.

Die Verordnung vom 17. July 1808 übertrug den neu gebildeten Generalkreiscommissariaten neben Anderem auch die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude.

Diese Bestimmung gab durch ihre Vieldeutigkeit zu

Mißgriffen und zu Conflikten mit den Justizbehörden Anlaß, und es erfolgte unterm 16. December 1810 eine an sämtliche Gerichte und an alle Behörden der inneren Verwaltung ausgeschriebene königliche Entschließung des Inhalts —

daß die Verordnung vom 17. July 1808 den Generalkreiscommissariaten in Beziehung auf das Kirchen- und Pfarrhofbauwesen keine andere Zuständigkeiten eingeräumt habe, als die schon früher von dem geistlichen Rathe und nach ihm von dem Kirchenadministrationsrathe ausgeübt worden, daß dabey keineswegs die Absicht zu Grunde gelegen sey, den Generalcommissariaten die Judicatur über streitige Privatrechtsachen zu übertragen, sondern daß vielmehr ihre Competenz nur auf die Erledigung der hinsichtlich des Kirchen- und Pfarrhofbauwesens vorkommenden administrativen Irrungen und Differenzen sich zu erstrecken habe, namentlich auf die Entscheidung der Fragen: Ob, wie und wann zu bauen sey? Ob der Fall der Decimatoren Concurrency gegeben — oder der Bau von dem Pfründenbesitzer oder aus Kirchenmitteln zu suchen sey u. dergl.?

Dadurch wurden nun die bestandenen Conflictte abgeschnitten, und die Gränzen der richterlichen und administrativen Competenz richtig abgemarkt.

Bei der Formation der Kreisregierungen legte die Verordnung vom 27. März 1817

die Handhabung der Verordnungen über die Con-
currenzen zu den Bauten der Stiftungen und
Communen

in den Wirkungskreis der Kammern des Innern.

Das Competenzregulativ vom 17. December 1825
erneuerte diese Bestimmung in gleichen Ausdrücken.

So wenig nun aber auch alle diese Vorschriften Miß-
verständnisse und Mißdeutungen hervorzurufen geeignet
waren, so wurde deren doch eine große Zahl durch eine
unterm 25. Jänner 1822 von dem k. Staatsministerium
der Finanzen an die Finanzkammern der Kreisregierungen
ergangene Ausschreibung hervorgerufen.

Obgleich es in der Natur der Sache lag, daß diese
vom Staatsministerium der Finanzen ausgegangene Aus-
schreibung nur das Verfahren der Finanzkammern ordnen,
aber weder frühere königliche Entschlüsse und Ver-
ordnungen abändern, noch die Competenz der Verwal-
tungsbehörden des Innern und der Justizstellen regeln
und festsetzen konnte und sollte, so ward dieselbe doch
gerade in einem ganz verkehrten Sinne häufig aufgefaßt
und gedeutet. Manche Behörden der innern Verwaltung
glaubten darin eine Autorisation zu finden, auch da, wo
nicht bloß über administrative Fragen von den concurrenz-
pflichtigen Streit erhoben, sondern die Verbindlichkeit
zur Concurrenzpflichtigkeit allgemein und unter allen Vor-
aussetzungen widersprochen worden war, das Richteramt
durch Anordnung von Provisorien auszuüben.

Undern Theils gab auch die in der Ausschreibung enthaltene weitere Bestimmung, daß gegen die von den Administrativbehörden ausgegangenen Provisorien kein Recurs statt finden solle, zu unrichtigen Auslegungen Anlaß.

Provisorien wirken und begründen kein förmliches Recht, weil sie die Eigenschaft von Urtheilen nicht an sich tragen; es können daher keine Rechtsmittel mit Suspensionskraft — keine Berufungen — dagegen ergriffen werden.

Wohl aber sind dagegen, wie gegen jede andere Verfügung, nicht nur Gegenvorstellungen bey der verfügenden Behörde — *exceptiones sub - et obreptionis* — sondern auch Beschwerdeführungen bey der vorgesetzten Behörde zulässig, und es kann und darf keiner dieser beyden Wege, vermeintliche Beschwerden geltend zu machen, den Betheiligten abgeschnitten werden.

Um nun allen diesen Uebelständen abzuhelpen, erließ die Staatsregierung unterm 1. Oct. 1830 folgende Verordnung:

1. Wenn bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue, bey welchem die Concurrenz einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in *possessorio* als in *petitorio*

den zuständigen Civilgerichten zu überlassen. Die Curatelbehörden haben sich jedoch besonders anzuzeigen seyn zu lassen, daß die Bauconcurrentzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2. Wenn dagegen die Concurrentzverbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist:

Ob der Fall einer Concurrentz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Beytrag belaufe?

so ist darüber von den Kreisregierungen Kammern des Innern nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden, und es kann, wenn die Concurrentzpflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beytrags durch die Berufung auf dem Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bey den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3. Gegen die von den Kreisregierungen Kammern

des Innern erlassenen administrativen Entschlüssen finden einfache Beschwerdeführungen bey dem Staatsministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensivwirkung nicht zukommt.

Diese Verordnung ist im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz erlassen und an alle Kreisregierungen dießseits des Rheines ausgeschieden worden, ich zweifle nicht, daß auch die Mittheilung an die Gerichte von Seite des Staatsministeriums der Justiz erfolgt sey.

Dieselbe hat die Gerichtshöfe in ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis eingesetzt, und die Administrativbehörden in denjenigen zurückgeführt, der allein nach der Verfassungs-Urkunde ihnen zukommen kann.

Wenn nun, meine Herren! Ihr sehr geehrter Ausschuss den Antrag stellt, daß das dermal bestehende Competenzverhältniß abgeändert und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erweitert werden möge, so verlangt derselbe nichts Anderes, als daß dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Gerichte entzogen werde, was ihm angehört.

Sobald darüber ein allgemeiner Streit entsteht, ob irgend eine physische und juridische Person bey einer Kirche oder einem Pfarrhofs die Baulast zu tragen, oder dazu eine Concurrency zu leisten verbunden sey, — sobald also der in Anspruch Genommene diese Verbindlichkeit allgemein widerspricht, ist jederzeit ein streitiges Privatrechtsverhältniß vorhanden; denn es gehören diese Verbindlichkeiten dem Gebiete des Privatrechts an.

Die Verhandlung und Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten aber — das Richteramt und dergleichen Rechtsachen — steht verfassungsmäßig den Gerichten, und nur dem Gerichte zu.

Provisorien sind, wie jedem Rechtskundigen bekannt ist, richterliche Verfügungen, die dann einzutreten haben, wenn zwar eine definitive Entscheidung über die Sache selbst noch nicht möglich ist, dennoch aber ohne eine bestimmte interimistische oder provisorische Anordnung hinsichtlich des Streitobjectes, der Endzweck des richterlichen Verfahrens nicht erreicht, oder die Erreichung leicht vereitelt werden könnte.

Die Anordnung solcher Provisorien bildet eine wichtige Attribution des Richteramtes; sie steht nur derjenigen Behörde zu, die in dem anhängigen Streite selbst das Richteramt auszuüben hat — also in streitigen Privatrechtsverhältnissen nur dem Civilgerichte.

Der Antrag Ihres sehr geehrten Ausschusses enthält aber noch überdies das sonderbare Verlangen, daß nur dann, wenn über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, die Anordnung von Provisorien den Kreisregierungen Kammern des Innern eingeräumt werden solle.

Keine der älteren Verordnungen, meine Herren! hat jemals in den gegebenen Competenzbestimmungen zwischen dem Staatsärar und anderen Concurrencypflichtigen unterschieden.

Auch der Fiscus hat nach dem Wortlaute der Ver-

fassungs-Urkunde in streitigen Privatrechtsverhältnissen nur vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen. Indem daher Ihr geehrter Ausschuss die Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Anordnung von Provisorien nur gegen den Fiskus in Anspruch nimmt, verlangt derselbe die Einführung von Ausnahmegerichten. Solche Ausnahme- oder Specialgerichte aber sind, dem Himmel sey es gedankt, der Verfassungs-Urkunde durchaus fremd.

Dieses, meine Herren! sind die Gründe, auf welchen meine Ueberzeugung beruhet, daß der Antrag Ihres sehr geehrten Ausschusses so, wie er gestellt worden ist, der Verfassungs-Urkunde geradezu widerstreite. Die Verfassungs-Urkunde will, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde; sie verordnet, daß das Richteramts in Privatrechtsstreitigkeiten durch die Gerichtshöfe und nur durch diese ausgeübt werde; sie bestimmt endlich, daß auch der Fiskus in solchen Streitigkeiten nur vor den Gerichten Recht zu nehmen habe. Je unzweifelhafter aber und je wichtiger für die allgemeine Rechtssicherheit alle diese verfassungsmäßigen Bestimmungen sind, um so fester auch bin ich überzeugt, daß der von Ihrem sehr geehrten Ausschusse gestellte Antrag auf einem Mißverständnisse beruhe; ich bin nicht weniger überzeugt, daß ein solcher den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widerstreitender Antrag von Ihnen, meine Herren! niemals ausgehen werde; ich bin endlich auch überzeugt, daß die Staatsregierung einem solchen verfassungswidrigen Antrage niemals ihre Zustimmung erteilen oder auf denselben eingehen werde.

Der Abg. v. Harsdorf: Ich vernehme mit Vergnügen, daß die Staatsregierung die Ansicht, welche ich entwickelt habe, zu der ihrigen gemacht hat, indem sie behauptet, daß nur die Regulirung der Quote der Beitragspflichtigkeit, wenn über die Verbindlichkeit zum Bau selbst kein Widerspruch besteht, vor die Administrativbehörden ressortire.

Ich stelle dieses nicht in Abrede, und spreche nur die Competenz der Gerichte in den Fällen an, wo die Baupflicht bestritten ist.

Welche Ungerechtigkeiten entstehen, wenn die Sache anders gehalten wird, ersieht Sie aus folgendem Falle.

Ein Pfarrer streitet mit einer Patronatsherrschaft über die Verbindlichkeit zum Kirchenbau; ersterer geht die ordentlichen Gerichte an, und in zwey Instanzen wird rechtskräftig entschieden (weil der Kläger die dritte Instanz nicht betrat), daß die Patronatsherrschaft zur Zeit von der Klage zu entbinden sey, indem die Baupflicht hier eine subsidiäre, und von der Patronatsherrschaft nur dann zu übernehmen sey, wenn die zuvor auszuklagende Gemeinde entweder zur Baulast nicht verpflichtet werden könnte, oder die dazu erforderlichen Mittel nicht besäße.

Was geschieht? — Das kbnigl. Landgericht, das als Justizbehörde in erster Instanz gesprochen hatte, und in zweyter reformirt worden war, leitet nun als Administrativbehörde das Provisorium ein, und

die Patronatsherrschaft wird von den drey Administralstellen, also rechtskräftig, ihres in Händen habenden obliegenden Urtheils einer Justizbehörde unerachtet, zur Theilnahme am Kirchenbau provisorio modo verurtheilt, und aller Verwahrungen ohnerachtet, auf den Betrag der Summe ausgepfändet.

Was nützt nun dieser Patronatsherrschaft ihr theuer erstrittenes Recht? — Solche Fälle können mehrere vorkommen, und es ist sehr nothwendig, daß hierüber feste gesetzliche Normen bestimmt werden.

Der kbnigl. Ministerialrath v. Abel: Die Verordnung ist vom 1. Oct. 1830; sie ist in dem Regierungsblatte nicht erschienen, weil die Staatsregierung der Ansicht war, daß sie durchaus nichts Neues enthalte, sondern nur den Sinn der längst bestandenen Verordnungen, welcher mißverstanden worden, erläutere und die Mißverständnisse berichtige. Wenn Fälle der Art, wie der sehr verehrliche Redner vor mir angeführt hat, vorgekommen sind, so mögen sie in die Zeit vor dem 1. October 1830 fallen; denn ich habe bereits bemerkt, daß gerade die häufigen Mißdeutungen der bestehenden Verordnungen Anlaß gegeben haben, die Verordnung vom 1. Oct. 1830 zu erlassen.

Auch ich kenne Fälle, die schlagend genug sind, um jeden, der noch einen Zweifel über den Werth der administrativen Provisorien in streitigen Privatrechtsverhältnissen nähren möchte, zu befehren.

Mir ist ein Gutsbesitzer bekannt, der einen Zehent mit einem Jahresertragniß von 9 Schäßeln Getraide besitzt, und durch ein administratives Provisorium verurtheilt worden ist, eine Concurrency von 4000 fl. zu einem Kirchenbau zu leisten, obgleich er sich erboten hat, lieber den Zehent selbst abzutreten, dessen Werth kaum die Hälfte der geforderten Concurrencysumme erreicht.

Der Abg. Graf v. Drechsel: Ich muß bemerken, daß der Antrag mehrerer Herrn Pfarrer des Oberdonaukreises vorliegt, daß die Competenz in das vor den 1. Oct. 1830 bestandene Verhältniß in so lange zurückgeführt werde, bis das neue Civilgesetzbuch und die neue Prozeßordnung die Ueberweisung aller Bau-fallsfragen, auch in provisorio, an die Gerichte rathlich macht.

Zur gründlichen Erledigung der Sache wurde um vollständige Auskunft über die Veranlassung der erhobenen Beschwerde an das Ministerium des Innern, das Ansuchen gestellt, doch auf zweymalige Erinnerung erfolgte keine Antwort.

Es wird von mir sodann ein ausführlicher Vortrag erstattet werden, in welchem das rechtliche Verhältniß auseinandergesetzt werden soll.

Es wird sich vor allem fragen, ob die der Kammer des Innern der Kreisregierungen eingeräumte Competenz durch eine gesetzliche Bestimmung festgesetzt wurde.

Eine natürliche Folge hievon ist, daß nur auf diesem Wege eine Abänderung von Seite der Staatsregierung weiter erfolgen könne.

Ein Generalmandat vom 4. Oct. 1770 bestimmte das Competenzverhältniß des geistlichen Rathes in Bayern, und als den 6. Oct. 1802 die Auflösung desselben erfolgte, ging die Competenz desselben in Bauconcurrentz-sachen der Cultusbauten an die Landesdirectionen und Generalcommissariate über.

Zufolge der organischen Bestimmungen der Kreisregierungen von 1817 und 1825 wurde diese Competenzverordnung nicht bloß für Bayern als gültig erklärt, sondern man hat sie auch auf die fränkischen und schwäbischen Provinzen ausgedehnt, und im Rezat-, Unter- und Obermainkreise angewendet. Ich glaube daher, daß man die Erörterung dieser wichtigen Angelegenheit, welcher die Staatsregierung in Folge geheimer Instruction; nicht durch das Regierungsblatt, wie sich gebührt hätte, da es allgemeines Interesse hat, eine abändernde Competenzbestimmung gab, ausgesetzt lassen soll, bis mein Referat erscheint, welches über den aktenmäßigen Stand der Sache vollständig Licht verbreiten wird.

Der Abg. Wetterlein: Der Antrag Nr. VI. des Ausschußvortrags ist so eben hart angegriffen worden; ich sage hart, denn es ist wahrlich nicht gleichgültig für die Mitglieder des Ausschusses, wenn man ihnen Rechts- und Sachkenntniß abspricht! Doch so schlimm

ist es nicht. Hören Sie nur, meine Herrn! wie der Ausschuss argumentirt hat.

In allen Fällen, wo eine Kirche, eine Schule oder ein Pfarrhaus zu bauen ist, ist die erste Frage, wo und wie soll man bauen? eine Frage, welche die Administrationsstelle als Obercuratel allein entscheidet. Nun kommt die zweite und nächste Frage, wer die Kosten zu zahlen hat; und daran knüpft sich gewöhnlich die Frage, wie die Kosten auf die Verpflichteten zu repartiren sind.

Ist die Frage über die Baucurrenzverbindlichkeit selbst streitig so tritt das reine Privatrechtsverhältniß, also auch civilrichterliche Entscheidung ein, und es war nie die Absicht des Ausschusses, dem Civilrichter die Entscheidung über solche Rechtsfragen zu entziehen. Das gegen gibt es viele Fälle, wo die Baupflicht nicht zweifelhaft ist und nur circa quantum oder andere Nebenzpunkte gestritten wird. In diesen Fällen hatten bis vor kurzem die obersten Administrationsbehörden das Recht, ein Provisorium zu erkennen, und die Aufrechthaltung solcher Provisorien verlangt der Ausschuss, d. h. mit andern Worten, er will, daß die Administrationsstellen competenzgemäß bis zur richterlichen Austragung der Rechtsfragen, die Möglichkeit herbeiführen, daß die Kirche oder das Schulhaus gebaut wird. Daß man bisher in vielen Fällen so verfahren ist, dies hat der Hr. Regierungskommissär selbst zugestanden, denn er spricht von mißbrauchsweiser Anwendung der Provisorien, und es würde

Ich also nur noch darum handeln, zu erörtern, worinnen dieser Mißbrauch besteht.

Der Ausschuß hat seinen Antrag vorzugsweise gegen den Fiscus gerichtet, weil er wohl weiß, daß der Private in Bauconcurrentzfällen selten geschont wird, und nur der Fiscus unter der Firma des privaten Verhältnisses den administrativen Provisorien zu entkommen sucht.

Diesen Antrag nennt der Hr. Regierungscommissär sonderbar, denn dadurch würde ja der Fiscus seinem Richter entzogen. Ich gebe diese Sonderbarkeit zurück und werfe sie auf die Bemerkung des Redners, denn er selbst hat ja zugegeben, daß es Fälle gibt, wo Provisorien rechtlich sind. Zudem frage ich ihn, enthält denn das preußische Landrecht nicht die Bestimmung, daß der Staat aus dem Rechte des obersten Episcopats beitragspflichtig sey? und ist dieses ein Privatrechtstitel? Also, meine Herrn! Gründe genug für den Antrag des Ausschusses, daß das, was bis zum 1. Oct. 1830 bestand, auch fernerhin fortbestehen muß.

Nach diesen Erörterungen widerlegt sich die Modification des Hrn. v. Harßdorf, der auch nur die civilrechtliche Competenz unverkürzt zu erhalten sucht, und eben so die Modification des Hrn. Abg. Schwindel, der gar keine Kirchenbauten aus Staatsgeldern befördert haben will.

Nun zu andern Dingen.

Die Bemerkung des Hrn. Ministers des Innern wegen des Bezirksgerichtsgebäudes zu Kaiserslautern veranlaßt mich zu nachfolgender Erläuterung.

Nach der Ansicht des Ausschusses sollen vom Budget der dritten Finanzperiode alle unnöthigen Bauten abgestrichen werden.

Den Bau für das Bezirksgericht zu Kaiserslautern hat das Ausschußmitglied, welches aus dem Rheinkreis ist, aus eigener Localkenntniß für unnöthig erklärt, weil die Gerichtsstelle in einer Miethwohnung bequem und gut untergebracht ist; und so nahm der Ausschuß keinen Anstand, den postulirten Betrag abzusetzen.

Dagegen wurde das Postulat für Pfarrkirchen und Schulgebäude von 36,000 fl. auf 48,000 fl. erhöht, weil es notorisch ist, daß solche Bauten dringend und unverantwortlicherweise vernachlässigt worden sind, und weil die Kreisregierung wirklich 48,000 fl. verlangt hatte, und dieses Postulat von der Staatsregierung herabgesetzt worden ist.

Wenn nun, wie vom Ministertisch verlautet und von mehreren der Hrn. Abgeordneten aus dem Rheinkreis bestätigt wird, der Bau für das Bezirksgericht in Kaiserslautern wirklich unaufschieblich ist, so fällt jenes Motiv für den Ausschußbeschluß hinweg, und von seiner Seite steht nichts entgegen, die 12,000 fl. für die Cultusgebäude ab-, und dagegen die 16,000 fl. für jenes Gerichtsgebäude wieder zuzusetzen.

Dem Isarkreis haben wir auch wehe gethan! So sagt uns der Hr. Abg. Clar, und macht dem Ausschuss den Vorwurf der Kargheit. Den Vorwurf der Kargheit gegen alle Kreise läßt sich der Ausschuss gefallen, aber nicht den Vorwurf einer einseitigen Kargheit.

Es war aber nicht Kargheit, welche unser Urtheil bestimmte, sondern dazu wurden wir durch den Grundsatz geführt, an den Postulaten der Staatsregierung alle diejenigen Summen abzusetzen, welche für unndthige Bauten verlangt sind. Dahin gehören nun die Ausgaben für die Pinacothek, für die Stufen am Hoftheater. Sehen Sie nur das ursprüngliche Postulat der Staatsregierung an, meine Herrn! und Sie finden, daß sonst nicht ein Kreuzer vom Etat des Isarkreises abgesetzt worden ist.

Wäre es aber auch der Fall, so würde das Verfahren noch ganz vorwurfsfrey erscheinen, wenn man die Bauaufwandssumme für den Isarkreis in der lehta vergangenen Zeit ins Auge faßt, und mit denen der übrigen Kreise vergleicht.

Gewiß in 10 Jahren ist dieses Mißverhältniß nicht ausgeglichen, wenn man auch dem Isarkreis im Laufe dieser Zeit nicht 12,000 fl. jährlich zuwenden wollte.

Was namentlich die Pinacothek betrifft, so hat der Ausschuss die Summe dafür in Uebereinstimmung mit dem Kammerbeschluß vom 5. July d. J. abgesetzt. Auch

ich trat diesem Beschlusse bey, jedoch aus andern Gründen, und somit auch mit andern Folgen. Schon bey der Discussion über die Rechenschaft habe ich meine Ansicht über die Pinacothek ausgesprochen.

Der Bau der Pinacothek an sich ist nach meiner Meynung nicht verwerflich; nur zur unrechten Zeit ist er vorgenommen worden, zu einer Zeit, wo die Mittel fehlen, oder diese wenigstens für andere dringende Zwecke verwendet werden sollten.

Inzwischen hat die Kammer von 1828 den Anfang und die Fortsetzung dieses Baues schon genehmigt, indem sie die in den vorgelegten Rechnungen darauf verausgabten Summen anerkannt hat.

Nach diesen factischen Prämissen kann ich also nicht mehr sagen, daß man gar nicht bauen durfte; ich kann nicht mehr sagen, daß die Summen abzusetzen seyen, sondern ich kann nur über das allenfalls Unverhältnißmäßige des Aufwandes über Verschwendung u. ein Urtheil fällen. Alles dieses lag in meinem damals gestellten Antrag, und folgericht kann ich die Summen, welche zum Ausbau erforderlich sind, nicht verweigern, wenn ich nicht das Gebäude als Ruine stehen lassen will. Aber nur ausbauen im engern Sinn will ich, nicht die innere Einrichtung in der projectirten kostbaren Art vollenden, und weil dazu 500,000 fl. zu viel sind, so stimmte ich für die Absetzung um so mehr, als es der Regierung frey steht, ein Postulat nach meiner Ansicht nachzubringen.

Der Königl. Ministerialrath v. Abel: Der sehr verehrte Redner vor mir hat mir vorgeworfen, ich hätte dem Ausschuss eine gänzliche Rechtsunkenntniß zur Last gelegt.

Gegen diese Beschuldigung muß ich mich verwahren; es wäre wohl das erstemal, meine Herren! daß ich mir erlaube, einem Ihrer sehr geehrten Ausschüsse oder Mitglieder einen solchen Vorwurf zu machen; und dieses erstemal wird, denke ich, niemals eintreten.

Sie alle haben meine Aeußerung gehört.

Ich bin gerade von dem Sahe ausgegangen, daß der Antrag, wie er vorliegt, mit der Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimme, und daß derselbe daher nach der Meynung, welche ich von den Einsichten Ihres sehr geehrten zweyten Ausschusses nähre, einem Mißverständniß zuzuschreiben sey. Daß ich mich hierin nicht getäuscht habe, dieses beweist eben die von dem Herrn Berichterstatter abgegebene Aeußerung; denn nie (und nimmermehr ist es der Staatsregierung in den Sinn gekommen, die Competenz der Administrativbehörden in dem von ihm bezeichneten Falle zu bezweifeln, vielmehr sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, noch jetzt, wie schon früher, ermächtigt die erforderlichen provisorischen Verfügungen zu treffen.

Dann aber, wenn der Staat aus privatrechtlichem Titel bey Kirchen- und Pfarrhofbauten in Anspruch genommen wird, und eine solche privatrechtliche Verbindlichkeit überhaupt nicht anerkennt, sondern bestreitet,

steht er jedem Privaten gleich, und kann, wie dieser, nur vor dem Gerichte belangt werden.

Das preussische Landrecht gilt nur in einem kleinen Theile des Königreiches. Wenn aber der Fiskus als Decimator oder Patron in Anspruch genommen wird, — wer möchte dann bestreiten, daß ein solcher Anspruch rein privatrechtlich sey?

Nicht Gesetze haben die Zuständigkeit der Administrativbehörden hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrhofbauten geregelt; die bestehenden Kompetenzvorschriften beruhen auf administrativen Verordnungen.

Wären diese Vorschriften aber auch früher durch ein Gesetz gegeben gewesen, so hat doch seitdem die Verfassungs-Urkunde gesprochen; sie hat das Richteramte in streitigen Privatrechtssachen den ordentlichen Gerichten ausschließlich, ohne Beschränkung und Ausnahme, übertragen.

Hätte früher eine Ausnahme selbst gesetzlich bestanden, sie wäre gewichen dem klaren und bestimmten Ausspruche der Verfassungs-Urkunde.

Der Abg. Culmann: In Betreff des Gerichtsgebäudes zu Kaiserslautern nur wenige Bemerkungen.

Von den vier Bezirksgerichten des Rheinkreises sind zwey in eigenen Gebäuden untergebracht, nämlich die zu Frankenthal und Landau; zwey sind noch in Miethen, nämlich die von Zweibrücken und Kaiserslautern.

Das Bezirksgericht zu Zweibrücken hat, obgleich einen schlechten Sitzungssaal, doch sonst ein geräumiges Local inne.

Anders ist es aber in Kaiserslautern, wo das Gerichtsgebäude ein dumpfes, finsternes, feuchtes und sehr beengtes Local ist.

Diese Umstände haben bereits vielfältige Reclamationen veranlaßt, deren Grund die Staatsregierung richtig fand und daher das Postulat von 16,000 fl. zur Erbauung eines neuen Gebäudes stellte.

Werfen Sie einen Blick auf die dem Mätzlerischen Bericht angehängten Tabellen über die Postulate in Betreff des Landbaues für den Rheinkreis, so finden Sie nicht nur diese 16,000 fl., sondern noch weitere 36,000 fl. für Cultusgebäude eingetragen.

Der Ausschuß hat die 16,000 fl. für das Gerichtsgebäude abgestrichen, und die Summe der 36,000 fl. für Cultusgebäude um 12,000 fl. erhöht.

Mein Antrag geht nun dahin, daß dieß wieder abgeändert werde, daß nämlich die Position für Gerichtsgebäude angesetzt bleibe, und daß dagegen die Position für Cultusgebäude nicht erhöht werde.

Die Nothwendigkeit, dem Gerichte ein besseres Local zu bereiten, ist mir persönlich bekannt, da ich die Localität selbst kenne; außerdem kann ich Ihnen ein Schreiben des Staatsprocurators an den königl. Ge-

neral-Procurator vorlesen, aus welchem Sie die genaueren Verhältnisse entnehmen können. Vernehmen Sie einige Stellen:

„Das Stadt- oder Rathhaus dahier, welches seit 1804, wo das damalige Tribunal aus dem ehemaligen Kloster — der heutigen katholischen Kirche — ins Stadthaus verlegt worden, als Bezirksgerichtsgebäude benutzt wird, ist seiner Lage und Bauart nach durchaus nicht zu diesem Zwecke geeignet, und es ist wirklich auffallend, wie sich dieser Mißstand seit geraumer Zeit halten konnte.“

„Seiner Lage nach ist es deshalb ungeeignet, weil

- a) in der nächsten Umgebung Schmiede und Riefer wohnen, welche den ganzen Tag über hämmern, klopfen und lärmen;
- b) weil es gerade hart an der engen Hauptstraße liegt, worin unaufhörlich Fuhren aller Art, und nicht selten mit solchem Geräusch passiren, daß das Gericht mit den mündlichen Verhandlungen und die Advocaten mit den Vorträgen im Sitzungssaale inne halten müssen, was störend und zeitraubend auf den Dienst wirkt.“

„Seiner Bauart, inneren Eintheilung und Construction nach ist dies Gebäude zur Verwendung als Bezirksgericht völlig unbrauchbar.“

„Dasselbe ist in allen Abtheilungen ein dunkles, feuchtes, kaltes, rauchiges, vieler Zugluft ausgesetztes Gebäude, demnach zweifelsohne das ungesundeste und fehlerhaft gebaueste Local in der ganzen Stadt.“

„Zu ebner Erde kann nur ein kleines Zimmer zur Canzley verwendet werden, indem das zweyte vom Bureaudiener mit Familie bewohnt wird, die übrigen drey Gemächer — oder vielmehr Löcher — so dunkel und feucht sind, daß, da sie zur Registratur benutzt werden müssen, darin alle Acten nach und nach verfaulen, vermodern, oder durch Ungeziefer angefressen — sofort unbrauchbar werden, wie einige beyliegende Civilstandsregister, von denen ähnliche noch in Menge vorgelegt werden könnten, zur Genüge beweisen.“

„Im ersten Stocke ist für den Dienst disponibel:

- a) der enge Sitzungsaal mit Berathschlagungszimmer;
- b) zwey Zimmer fürs Parquet, welche beyde sich kaum als Gefängnißzimmer eignen würden, aber Beamten zum ständigen Aufenthalte dienen müssen;
- c) ein Zimmer, worin der Theil des Canzleypersonals, so im untern Grefsezimmer nicht placirt

werden kann, arbeitet, und worin früher auch der Untersuchungsrichter mit seinem Gerichtschreiber auf ordnungs- und gesetzwidrige Art Zeugen gegen Beschuldigte in Gegenwart vieler und unberufener Leute vernehmen und abhören mußte.“

„Es fehlt demnach:

- a) ein Arbeits- und Commissionszimmer für den Präsidenten;
- b) ein Commissionszimmer für die Richter;
- c) ein Zimmer für die Advocaten;
- d) ein Zimmer zur Aufbewahrung der in Menge vorhandenen Ueberführungsstücke, und
- e) ein Zeugenzimmer, dessen Mangel um so fühlbarer ist, als man den Zeugen, deren doch Personen jeden Ranges und Geschlechtes vorkommen können, nicht zumuthen kann, bei strenger Kälte oft Stunden lang auf dem Gange vor dem Sitzungssaale zu verweilen.“

„Als im Monat März d. J. die Verhandlung und Aburtheilung der sogenannten rheinländischen Gaunerbande während vier Tagen statt fand, mußten die zwey Parquetzimmer zur Unterkunft der achtzig Zeugen verwendet werden, während welcher Zeit besagte Zimmer für den Dienst der Staatsbehörde nicht disponibel waren.“

„Es liegt demnach klar zu Tage, daß dieses Gebäude, seiner Lage und Construction nach, durchaus nicht als Bezirksgerichtlocal geeignet ist, daß demnach durch dessen Ankauf, Verbesserung, oder Erweiterung auf was immer für eine Art, dem Uebel nicht abgeholfen werden kann, indem aus einem alten, in jeder Beziehung unpassenden, die Gesundheit gefährdenden Hause, man mag daran Verbesserungen vornehmen, wie man wolle, kein passendes Gebäude, sondern nur ein Flickwerk und Bruchstück herausgebracht werden kann, wobey besonders der Umstand in Betracht gezogen werden muß, daß in ganz Kaiserslautern kein disponibles Gebäude ist, in welchem während der vorzunehmenden Erweiterungen und Reparaturen, die vor einem Jahre nicht wohl beendigt werden könnten, die Gerichtssitzungen und sonstigen Geschäfte vorgenommen werden können, abgesehen von neuem Miethzins, Transportkosten der Registratur u. dgl.“

„Bey diesen auf Wahrheit gegründeten, und den obersten Behörden des Kreises ja selbst bekannten Thatsachen bleibt kein anderer Ausweg, als ein ganz neues Bezirksgerichtsgebäude aufzuführen, wozu die königl. Bauinspektion schon einige Pläne gefertigt hat, demnach nur zu deren Vorlage, und weiterem Gutachten angewiesen werden darf.“

„Die Differenz, welche in den Summen obwalten würde, so zur Erbauung eines solchen neuen Ge-

Protokoll CXI. 4

bäudes, oder zur Erweiterung des alten nothwendig, und etwa 4 — 6000 fl. betragen würde, kann hier keinen Aufschlag geben, indem das alte Gebäude nie zweckmäßig für den Dienst geeignet hergestellt werden kann, und gerade dieser Gesichtspunkt immer als die Hauptsache erscheint, demnach um so entscheidender ist, als sodann der jährliche Miethzins cessirt, und ja jedes der zu Frankenthal und Landau errichteten Bezirksgerichtsgebäude an die 20,000 fl. kostete, sohin nicht abzusehen ist, warum im Bezirkorte Kaiserslautern, wo es ohnehin an jeder sonstigen Unnehmlichkeit gebricht, nicht ebenfalls ein geregeltes, und dem Zwecke entsprechendes Gerichtsgebäude bestehen soll.“

„Niemand mißgönnt den Gefangenen in hiesigem Centralbezirks- und Kantonsgefängniß ihre geräumigen, gesunden und zweckmäßigen Zimmer, aber Niemand will begreifen, wie das Gerichtspersonal in einem so beengten, ungesunden und zweckwidrigen Gebäude seit 27 Jahren sein Geschäft besorgen kann.“

Dieses, meine Herren! wird hinreichend seyn, Sie zu überzeugen, daß das erwähnte Gebäude im höchsten Grade untauglich und die Erbauung eines neuen dringend nothwendig ist. Die Mittel sind gegeben, neue sind keine erforderlich; Sie bewilligen das Postulat, wie es gestattet ist, das heißt, Sie erhöhen nicht die Position für die Cultusgebäude, dagegen lassen Sie die Po-

sition für die Bezirksgebäude stehen, wie die Regierung sie postulirt hat.

Der Herr Präsident wird Sie demnach fragen, ob für die Bezirksgebäude die 16,000 fl. abgestrichen, und später, ob für den Cultus auf die Gebäude 12000 fl. zugesetzt werden sollen. Auf beyde Fragen ist mit „nein“ zu antworten. Der Ausschuss hat diese Summe nicht bewilligt, offenbar weil ihm die wahren Verhältnisse nicht bekannt waren.

Der Herr Schwindel hat den Antrag gestellt, daß keine Summe für Neubauten von der Kammer bewilligt werden solle, bevor nicht der Kostenüberschlag und der Plan der Kammer vorgelegt seyen. Ich glaube, durch die Annahme dieses Antrages würde sich die Kammer zu einer Verwaltungsbehörde constituiren. Die Kammer ist eine Gesetzgebungsbehörde. Die Frage, ob ein Plan gut sey, kann die Kammer sich nie stellen; sie kann daher auch nicht verlangen, daß der Plan ihr vorgelegt werde; dessen Beurtheilung gehört nicht zu ihrer Competenz. Deßgleichen kann ich auch dem Antrage des Herrn Lisch nicht beystimmen, daß die Techniker und Bauräthe aus den Collegien entfernt bleiben sollen.

Wenn man diese, welche die Kenntnisse haben, entfernen soll, so ist ja Niemand vorhanden, der nur sachgemäß urtheilen kann. Dagegen stimme ich für den Antrag des Herrn Schulz, daß die Staatsregierung ersucht werde, die Baupläne nicht so lange zurückzuhalten.

Ich hätte aber gern hinzugefügt, daß die Baupläne nicht so oft geändert werden möchten zum Nachtheile der Gemeinden und Stiftungen, durch welche Aenderungen jene oft in die größten Kosten versetzt werden. Als Beispiel diene Ihnen, daß eine kleine Gebirgsgemeinde im Rheinkreis, die keine 150 Bürger zählt, eine Kirche zu bauen im Fall ist, und daß der Plan hieher an die Baucommission eingesendet wurde. Diese erfuhr, daß die Gemeinde bedeutende Mittel besitze. Als bald wird der Plan abgeändert, eine Kirche im griechischen Style wird angeordnet, und diese Kirche für eine kleine Gebirgsgemeinde soll nun 30 bis 40,000 fl. kosten.

Man hat die Eitelkeit der Bauern rege gemacht, so daß sie diese kostbare Kirche wirklich bauen. Ich meyne, es ist gegen die Pflichten einer obervormundschaftlichen Behörde, wenn sie selbst die ihrer Pflege Anbefohlenen zur Verschwendung ihres Vermögens verleitet.

Der Abg. Dietrich: Vor allem schließe ich mich an die Aeußerung des Herrn Abg. Edsch an. Sie ist ganz aus meiner Seele gegriffen. Ich muß auch bey den Landbauten die Bitte an die königl. Staatsregierung neuerdings wiederholen, um strenge Handhabung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Baubehörden, damit nicht durch solche Fehler, wie ich sie in der früheren Debatte über den Straßen- und Wasserbau auch in Beziehung auf den Landbau in Anregung gebracht habe, erneuert, die Kosten unnütz vergeudet, ja die Baubehörden sogar durch die fortdauernd zu große Nachsicht der

königlichen Staatsregierung gleichsam hiezu aufgemuntert werden, und damit wir nicht noch ferner Hunderttausende von Abgrabungsfuhren zu bezahlen haben, welche überflüssige Ausgaben eigentlich diejenigen wieder rückvergüten sollten, welche sie muthwillig veranlaßt haben! —

In Betreff der Bauten der Forstwohnungen, worüber sich der Ausschuß S. 184. S. 92. ausgesprochen hat, wird es mir erlaubt seyn, eine kleine Thatsache zu berühren, um das früher Gesagte mehr zu bekräftigen.

Ich kenne selbst ein neugebautes Forsthaus, wo der Plan so gestellt war, daß die Thüre in den Hof des Nachbarn ging, die Hausthüre mußte vermauert und der Fensterstock zur Thüre eingerichtet werden, und jetzt paradirt das Haus in ganz verkehrter Fronte.

Der Abg. Hagen: Die Frage über das onus fabricae ist hinsichtlich der Kirchenbauten von großer Wichtigkeit. Wenn in allen Fällen, wo dem Fiscus die Baulast obliegt, ein Proceß angefangen und dessen Ausgang erst abgewartet werden soll, so ist dieß ein trauriger Zustand für unser Kirchewesen. In früheren Zeiten wußten wir nichts von diesen verderblichen fiscalischen Processen. Denn in der Regel wurde theils nach vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, theils nach Herkommen, nach Verjährung und nach Billigkeit für die Kirchen in administrativen Wegen entschieden, während jetzt häufig gerade das Gegentheil erfolgt. Die Folge davon ist,

daß die Kirchendrarren in großen Schaden und Nachtheil versetzt werden.

Gesetzt aber auch, die Frage über die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Baulast sey sehr zweifelhaft und die Sache eigne sich wirklich zum Rechtsstreit, so kann man doch während der Dauer des Processes und bis zu dessen Beendigung die Kirchen- und Schulhäuser nicht einstürzen lassen. Wo sollte inzwischen die Kirchengemeinde ihren Gottesdienst halten, wo sollte der Geistliche seine Wohnung aufschlagen? Ein solcher Zustand würde in religiöser und moralischer Hinsicht den nachtheiligsten Einfluß auf die Gemeinden äußern. Um diese Nachtheile zu beseitigen, und aus Rücksichten für das Wohl der Kirchen, welches der Staat aus bloß finanziellen Gründen nie aus dem Auge verlieren darf, und wobey alle Fiscalität in den Hintergrund zurückweichen muß, wurde das Provisorium als eine höchst nothwendige Maaßregel ausgesprochen. Durch ein im vorigen Jahre ergangenes Rescript wurde dieß zum großen Nachtheil unseres Kirchenwesens aufgehoben. Da aber dieses Rescript durch das Regierungsblatt nicht publicirt worden ist, so kann demselben um so weniger eine Wirksamkeit beygelegt werden, weil das Provisorium sich auf wirklich gesetzliche Bestimmungen gründet. Ich trage daher darauf an, daß das Provisorium als nothwendig beybehalten werde.

Zu wünschen ist übrigens, daß die Staatsministerien hinsichtlich der Kirchenbauten allen fiscalischen Geist

verbannen, und in dieser Angelegenheit auch die Stimme der Billigkeit hören mögen!

Der Abg. Foliot: Ich als Einwohner der Stadt Kaiserslautern muß die Wahrheit dessen, was der sehr verehrte Abgeordnete Herr Culmann in Betreff der Nothwendigkeit der Erbauung eines Bezirksgerichtsgebäudes zu Kaiserslautern angeführt hat, durchaus bestätigen. —

Ich verkenne zwar keineswegs die wohlthätige Absicht, für Cultusgebäude Summen zu verwenden; denn wenn, wie es der Fall ist, immer und immer nur Collecten zu diesem Zwecke ausgeschrieben werden, so trifft dieß gewöhnlich auch Unbemittelte, weil die Reichern, die es einmal nicht mehr ganz zeitgemäß finden, reiche Spenden zum Besten der Kirche darzureichen, nicht selten sich fest an den Grundsatz halten: „den Armen wird das Evangelium gepredigt.“ —

Doch auch abgesehen davon, daß die Aufführung dieses Gebäudes der Stadt Kaiserslautern, welche zwar mit der Miene einer ehrwürdigen Matrone, aber doch immer noch als eine kärglich gepflegte Stieffchwester neben den andern dasteht, einigen Vortheil gewähren könnte, glaube ich, daß die von Herrn Culmann vorgebrachten Gründe genügend seyen, die Nothwendigkeit dieses Gerichtsgebäudes zu rechtfertigen. — Daher finde ich mich aufgefordert, mich mit dessen Antrage zu vereinigen.

Der Abg. v. Eberz: Wenn es sich um die Lösung der Frage handelt, wer die Baulasten zu tragen habe, sohin Jemand ein Recht für sich anspricht, der andere Theil aber diesem widerspricht, so sind die Begriffe für das Daseyn einer Justizsache gegeben. Die Lösung dieser Frage den Richtern zu entziehen und den Administrativstellen zuzuwenden, wäre nach meiner Ueberzeugung und nach den Worten der Constitution eine Verletzung der Verfassung. Dieses finden Sie überzeugend in Tit. IV. §. 8. und Tit. VII. Bestünden nun wirklich — was ich nicht zugebe — abweisende Verordnungen, so sind sie durch die Verfassung aufgehoben; denn darin ist enthalten, daß keine Justizsache den Händen der Richter entzogen werden darf. Ich glaube, der Fiskus kann keine Ausnahme machen; Niemand wird mir eine *lex singularis* nachweisen können.

Wo in der Hauptsache verfassungsmäßig zu entscheiden ist, gehört auch das Provisorium hin, denn auch das Provisorium ist ein Act der richterlichen Cognition.

Meine Ansichten sind somit gegen den Antrag.

Der Abg. v. Korb: Ich halte den Antrag des Ausschusses Nr. VI. für verfassungswidrig.

Niemals hat in Altbayern (in einzelnen Provinzen, die neu acquirirt worden sind, mögen andere Verordnungen bestanden haben) der geistliche Rath und in der Folge die Regierung die Befugniß gehabt, in den Fällen, wo die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Pfarrhofbau:

ten im Streit war, circa provisorium ein Erkenntniß zu fällen, denn in dem Fall, wenn die Bauobliegenheit einmal in petitorio bey den Gerichten streitig ist, können auch nur diese zuständig seyn, ein Provisorium zu erlassen, wenn ein solches nothwendig wird.

Der Herr Referent hat den Antrag gestellt, daß man statt des Wortes „Streit“ sich des Ausdruckes „Zweifel“ bedienen möge. Allein, da ein Zweifel über die Baupflicht nur dann entstehen wird, wenn derjenige, der bauen soll, sich weigert, in diesem Fall aber die Bauverbindlichkeit eben streitig wird, so ist meines Dafürhaltens klar, daß in der befraglichen Beziehung die Worte Streit und Zweifel gänzlich synonym seyen. Ich stimme daher gegen den siebenzehnten Antrag des Ausschusses.

Da aber der Herr Graf v. Drechsel so eben erinnert hat, daß über den bemerkten Antrag demnächst ein besonderer Vortrag von ihm werde erstattet werden, so überlasse ich es dem Ermessen der hohen Kammer, ob der Beschluß hierüber nicht bis dahin verschoben werden will.

Der Abg. Wetterlein: Um nicht über den Punkt Nr. VI. die übrigen Anträge des Ausschusses aus dem Auge zu verlieren, erlaube ich mir durch nachfolgende Erläuterung der Sache ein Ende zu machen.

Wir sprechen viel, aber jeder von etwas anderem,

als der Antrag des II. Ausschusses wirklich ausspricht Ich habe schon einmal erklärt, daß es dem Ausschusse nicht eingefallen sey, in die richterliche Competenz einzugreifen; er wollte nur ein factisch früher bestandenes Verfahren wieder herstellen. Dazu hat der Umstand die Veranlassung gegeben, daß in der neueren Zeit von den Administrativstellen competenzgemäß Provisoria erkannt werden, diesen aber die Folge versagt wird.

Da nun der Herr Regierungskommissär die Verordnung vom 1. October 1830 verlesen hat, und nach dieser in der Folge so wie früherhin Provisoria verfügt werden können, gegen die eine Remonstration keine Suspensivkraft hat, so fällt der Antrag von selbst weg. Nur entsteht die Frage, wie es möglich ist, daß wirklich Fälle vorkommen, die beweisen, daß die fragliche Verordnung nicht zum Vollzug gekommen ist. Diese Frage kann der Ausschuss nicht beantworten; er konnte sie zur Beantwortung nicht einmal stellen, denn er hat auch die Verordnung nicht gekannt.

Damit sie nun zur allgemeinen Kenntniß kommt, so lese ich sie Ihnen, meine Herren! nochmals ab, und unsere Protokolle werden schon dafür sorgen, daß sie so bekannt wird, als wenn sie durchs Regierungsblatt promulgirt wäre:

- 1) Wenn bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue, bey welchem die Concurrency einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, dar-

über Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civilgerichten zu überlassen.

Die Curatelbehörden haben sich jedoch besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bauconcurrentzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrentzverbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten durch Vertrag, Besiz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jeden Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist

Ob der Fall einer Concurrentz in concreto gegeben sey, und wie hoch der zu leistende Beytrag belaufe?

so ist darüber von den Kreisregierungen Kammer des Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden, und es kann, wenn die Concurrencypflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beytrags durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen Mitinteressenten bey den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

- 3) Gegen die von den Kreisregierungen Kammer des Innern erlassenen administrativen Entschliefungen finden einfache Beschwerdeführungen bey dem Staatsministerinn des Innern statt, denen jedoch die Suspensivwirkung nicht zukommt.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! Unser sehr verehrte, Herr Collega Culmann hat in Anregung gebracht, daß wir zu Baubehörden würden, wenn wir, ehe wir Summen auf Gebäude bewilligen, Einsicht in die Pläne und Kostenüberschläge nehmen wollten, nicht

zum Planmachen seyen wir da ic. Allerdings! — Allein wozu sollen denn die Pläne und Kostenüberschläge dienen? Die Pläne sollen uns überzeugen von der Zweckmäßigkeit und der Ausdehnung des Baues, und zugleich auch von dem approximativen Kostenaufwande. Ist es etwa gleichgültig, wenn man z. B. eine Bildergallerie in Vorschlag bringt, und uns a fichtlich die Meinung hervorhebt, es würde darin ein Schatz von 7000 Gemälden unterbracht werden, und am Ende wird um eine furchtbare Summe ein Gebäude hergestellt, worin kaum 1500 Gemälde Raum haben? — Soll, wenn man der gesunden Vernunft folgen will, nicht bey jedem Neubau ein vollendeter Plan uns zuerst vorgelegt, oder sollen wir immer mit den Kosten im Nebel herumgeführt werden?

Ich schlage Ihnen z. B. für das Denkmal der in der Schlacht bey Sendling gefallenen Bauern 50000 fl. vor, und Sie willigen ein, aus patriotischem Gefühle; in der nächsten Finanzperiode verlange ich aber einen Nachtrag von 500,000 fl. — Ja, werden Sie sagen, darum kann man ja einen babilonischen Thurm bauen. Allein, wollen Sie die Ruine, so heißt es daun, nicht stehen lassen, so muß sie ausgebaut werden.

Wie lange, frage ich, sollen die Stände dieses Spiel noch mit sich treiben lassen?

Wo uns der Plan vorgelegt wird, sind wir sicher, wenigstens die approximativen Kosten zu bestimmen.

Der Abg. Graf v. Seinsheim: Ich ergreife nicht das Wort, um mich des Isarkreises anzunehmen, oder mich gegen einen Strich zu erklären, der diesem Kreise zum Nachtheil gereicht, sondern vielmehr in der Absicht, gegen einen Abstrich zu sprechen, der an der guten Sache gemacht wurde: ich spreche von dem Bau der Pinakothek. Die Pinakothek ist nicht gebaut, um einen schönen Bau aufzuführen, ein Bau-
denkmal zu gründen, sondern sie ist aufgeführt der Gemälde wegen, zu deren Bewahrung sie bestimmt ist. Nun ist es klar, daß die gegenwärtige Gallerie ihrem Zwecke nicht entspricht; schon bey einer früheren Gelegenheit, bey der Rechenschaftsablage habe ich bemerkt, daß die Gallerie ein schlechtes Licht habe, daß man immer nur die Gemälde von einer Seite gut sehen könne, während die andere im nachtheiligsten Lichte ist, daß sie im Winter gar nicht besucht werden kann, indem sie wegen Vermeidung von Feuersgefahr nicht zu heizen ist; ich habe bemerkt, daß sie mit andern Gebäuden in Verbindung steht, daher theils unmittelbar, theils mittelbar durch die große Nähe derselben einer bedeutenden Entzündungsgefahr ausgesetzt ist, und sehr leicht diese große, kostbare Sammlung zerstört und in ein Nichts verwandelt werden könnte. Aus allem diesen habe ich die innige Ueberzeugung, daß die Aufführung eines neuen Gebäudes für die sichere Aufbewahrung und ordentliche Aufstellung der großen Kunstschätze, die wir besitzen, höchst nothwendig war.

Das Gebäude ist jetzt so weit gebracht, daß es unter Dach steht. Man hat nun freylich gesagt, es kann nun schon einige Jahre so stehen bleiben, ohne zu Grunde gehen; allein die Gemälde können nicht ohne

Nachtheil und Gefahr in dem alten Gebäude bleiben; und können dort nicht benutzt werden, und ein kleiner Zufall kann ihre Zerstörung nach sich ziehen. Der Schaden, welcher aus dem Strich des Baues der Pinakothek entsteht, ist nicht bloß für die Stadt München; denn die Fremden, welche die Gemälde zu sehen wünschen, werden sich um nichts länger aufhalten, ob die Gemälde in der Gallerie oder in der Pinakothek sind; wohl aber entsteht ein Schaden für das ganze Land, für das ganze Königreich, wenn dieser Schatz zu Grunde geht, oder für die Ausbildung des jungen Künstlers nicht so benutzt werden kann, wie es seyn sollte. Ich glaube daher, daß durch den Strich dieser Ausgabe nicht der Stadt München, sondern dem ganzen Lande ein großer, vielleicht unersetzlicher Schaden zugehe. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, daß bereits eine große Menge Gegenstände, zur innern Verzierung gehörig, bestellt worden sind; alle diese werden im Inlande gefertigt; der Schaden der Abbestellung geht daher den inländischen Fabrikanten zu. So weiß ich, daß eine bedeutende Zahl Seidentapeten bey dem Fabrikanten Würzer angeordnet sind. Soll nun diese Fabrikation plötzlich ausbleiben, welcher Schaden, welche Stockung wird hierdurch für diese Fabriken entstehen! Sie ersparen auf der einen Seite, während Sie auf der andern einen vielleicht unersetzlichen Nachtheil veranlassen.

Bei dieser Gelegenheit habe ich noch eine weitere Bemerkung oder vielmehr einen Wunsch vorzubringen, der darin besteht, daß vorzüglich in Ansehung der Pfarrhof- und Kirchenbauten, die vom Alerar bestritten werden müssen, mit einer größeren Liberalität und mit geringerer Fiskalität als bisher verfahren werden möge.

Es ist wirklich traurig, wie schwer es oft dahin zu bringen ist, solche Gebäude in einen ordentlichen Stand zu setzen. In den früheren sogenannten finsternen Zeiten, wo die Klöster noch bestanden, wurde mit einer ganz andern Liberalität verfahren; die Klöster bauten, wo das Bedürfniß vorhanden war, ohne lange den Rechtstitel zu untersuchen. Jetzt ist es anders. Häufig wird von Seite der Regierung gefordert, daß die Verbindlichkeit derselben zum Baue speziell nachgewiesen werden soll. Das ist in den meisten Fällen sehr schwer, oft unmöglich, die Gebäude verschlimmern sich während dieser Zwischenuntersuchung immer mehr, und gehen entweder ganz zu Grunde, oder können nur mit größeren Kosten wieder hergestellt werden, als im ersten Augenblick der Fall gewesen wäre.

Der zweite Präsident Seuffert: Meine Herren! Bey der Berathung über die Rechenschaft habe ich für Anerkennung der Ausgaben für den Pinakothekbau gesprochen und gestimmt, — jedoch mit dem von Herrn Collega Wetterlein vorgeschlagenen Vorbehalte. Mein Moti'o war — die Anerkennung der Ausgaben für den Anfang des Baues, welche durch die Stände im Jahre 1828 erfolgt war. Diese mußte nach meiner Ansicht die Anerkennung der Kosten für die Fortsetzung und Vollendung nach sich ziehen, — jedoch mit der Beschränkung, daß bey dieser Fortsetzung und Vollendung kein übertriebener Luxus, keine Verschwendung statffinde. — In Gemäßheit dessen würde ich die Genehmigung des Postulats für die Pinakothek, ohne inconsequent zu seyn, nicht verweigern können, wenn nicht aus dem ungeheuren Betrage der postulirten Summe klar hervorginge, daß es auf — eitle Luxus-

ausgaben abgesehen sey. Für den Ausbau — und die innere Einrichtung eines bereits unter Dach stehenden, lediglich zur Aufbewahrung von Gemälden bestimmten Gebäudes wird, wer kann es begreifen — die Summe von 574000 fl. verlangt. Auf ein solches Postulat kann ich nimmermehr eingehen. Wenn aber die Staatsregierung sich entschließen würde, demselben später ein anderes, auf den nothwendigen Bedarf beschränktes zu substituiren, so soll es an meiner Zustimmung nicht fehlen. — Die Pinakothek soll — weder eine Ruine — noch ein Luxusgebäude seyn.

Die Verhandlung über die Competenz bey Streitigkeiten, welche die Kirchenbaupflicht betreffen, veranlaßt mich zu Wiederholung eines schon früher geäußerten Wunsches, nämlich daß alle Verordnungen und Rescripte, welche die Anwendung einer frühern Gesetzesvorschrift oder Verordnung zu regeln bestimmt sind, in dem Regierungsblatte öffentlich kund gemacht werden.

Der Abg. Leinecker: Mir scheint, daß bey der heutigen Berathung gar keine Rede von Bewilligung einer Summe für die Ausgaben der Pinakothek seyn kann. Vorerst muß im Allgemeinen entschieden seyn, ob auch dieser Bau genehmigt werden soll; denn die Kammer, welche die in den Rechnungen der Vorjahre dafür berechnete Summe nicht genehmigte, ging von dem Grundsatz aus, daß die früher als Ubersum gegebenen 80,000 fl. keine Genehmigung eines so großen Aufwandes enthielten.

Es ist also für die Vergangenheit gerade das Gegentheil von dem geschehen, was man jetzt beantragt,

und es muß abgewartet werden, ob die erste Kammer nicht dem Beschluß der zweyten Kammer beytritt; es muß abgewartet werden, ob nicht die zweyte Kammer nachträglich wieder genehmigen wolle, was sie als unnütz verworfen hat. Erst dann, wenn dieses geschehen sollte, eine Inconsequenz, die ich nicht erwarte, kann die Frage seyn, wie viel soll ferner auf die Vollendung dieses Baues verwendet werden? Wie viel ist zur Vollendung nöthig, ohne daß ferner Verschwendung statt habe? Soll dieser Bau schnell vollendet werden? Soll er erst in einer langen Reihe von Jahren vollendet werden? Alle diese Fragen müssen erst beantwortet seyn, ehe von Bewilligung einer Summe die Rede seyn kann.

Wir haben aber auch noch über eine Zwischenrechnung zu entscheiden, nämlich für die Jahre $18\frac{2}{3}$, $\frac{2}{3}$; wir können also nicht ermessen, ob das Postulat der Regierung richtig sey, ob es nicht auf demselben Grundsatz der Verschwendung beruhe; daher glaube ich, daß wir nach dem Gutachten des zweyten Ausschusses nichts bewilligen dürfen.

Der Abg. Ziegler: Ich erlaube mir nur ein paar Worte, um den Abgeordneten Grafen von Seinsheim einigermaßen zu widerlegen. Hinsichtlich des Abstriches der Bauten, welcher geschehen ist, hat sich die Kammer dahin ausgesprochen, daß sie deswegen gescriben und zwar mit Recht, weil man ohne Genehmigung Bauten geführt und große Summen Geldes verschwendet hat. Der Herr! Graf hat gemeynt, daß dieses nicht bloß eine Schande für die Stadt München,

sondern daß sogar hierin eine Schande und ein Nachtheil für die ganze Nation liege, und glaubte, daß wir vorwärts schreiten sollten, um die Gebäude auszubauen. Nachdem wir uns aber, meine Herren! ganz dispositiv darüber schon ausgesprochen haben, so glaube ich, ist es unsere Pflicht, solche Bauten zu verschieben auf bessere Zeiten, bis es die Kräfte der Nation erlauben; wir könnten ein anderes Verfahren bey unsern Committenten nicht rechtfertigen, vielmehr würden wir dadurch ihren Nothstand vermehren, nicht München ist Bayern.

Wir müssen unsern Beschluß aufrecht zu erhalten suchen, und zwar bey jeder Gelegenheit, wo wir es thun können, und von unsern Rechten Gebrauch machen, welche uns durch die Verfassung geworden sind.

Eine wiederholte Abstimmung, wie uns widerrechtlich angeschlossen wird, wäre eine Abstimmung über unsre ausgesprochene Abstimmung, wogegen ich mich feyerlichst verwahre.

Der Abg. v. Aunß: Der zweyte Herr Präsident hat sich so klar ausgesprochen, daß wohl kaum mehr gesagt werden kann.

Der Bau der Pinakothek ist durch Anerkennung der Rechnungen im Jahre 1828 anerkannt. Nun verwerfen, was eine frühere Kammer gebilligt, halte ich der Achtung einer Kammer gegen die andere nicht angemessen. Ich gebe Ihnen dieß zu bedenken.

Uebrigens, was soll aus der Pinakothek werden? eine Ruine? Sie steht nun einmal da und muß zur

Ruine werden, wenn sie nicht wenigstens gegen Wind und Wetter geschützt wird.

Die Nation wird es uns keineswegs Dank wissen, wenn wir ein so kostbares Gebäude dem Verderben preis geben wollen.

Ich bin daher mit dem zweyten Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden, daß wenigstens Vorsorge getroffen werden muß, daß dieses Gebäude nicht zur Ruine wird, sonach in so weit der Bau vollendet werden muß, als zur Verwahrung gegen Gefahr des Verderbens gerade nothwendig ist, und ich wiederhole, daß ich mich dem Voto des verehrten zweyten Präsidenten anschließe.

Der Abg. Jordan: Meine Herren! dem Herrn Abgeordneten Foliot hat es so eben beliebt, die Freygebigkeit der wohlhabenden Bewohner des Rheinkreises bey Erbauung von Kirchen ic. in ein dunkles Licht zu stellen. Zu seiner Zurechtweisung möge derselbe bey seiner Heimkehr sich die Verzeichnisse der Beyträge vorzeigen lassen, welche vor kurzer Zeit für die neuerbaute Kirche in Dürkheim geleistet worden sind.

Ich sehe wohl, daß auch der Herr Abgeordnete Foliot sehr freygebig ist, aber, meine Herren! welches ist die Kasse, aus welcher er so gern spendet?

Der Abg. Foliot: Was soll dieses für eine Kasse seyn?

Der Abg. Jordan: Meine Herren! sowohl die

sämmtlichen Herrn Abgeordneten des Rheinkreises, als meine übrigen Herrn Collegen in dieser hohen Kammer haben schon öfters Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, welche Casse gemeynt sey.

Da Niemand weiter das Wort nehmen wollte, so erklärte der Präsident die Discussion für geschlossen.

Der k. Minister-Bezweser Staatsrath v. Stürmer:
Meine Herren! Ist es mir erlaubt, die P i n a k o t h e k noch einmal zu nennen? Das Postulat für dieses Gebäude mit 574,000 fl. ist von Ihrem Finanzausschusse verworfen worden. Er beruft sich auf den nach den Debatten über die Rechenschaft gefaßten Beschluß. Ich ehre diesen Beschluß, kann aber mein lebhaftes Bedauern nicht unterdrücken, daß die schon bey den früheren Berathungen von meinem Collegen, dem Hrn. Finanzminister, für den Bau der Pinakothek umständlich entwickelten Gründe den gewünschten und verdienten Eingang nicht gefunden haben. Indessen wird dieser Gegenstand aus Veranlassung der Erklärungen, die Sie aus der Kammer der Reichsräthe bereits empfangen haben, hier nochmals zur Sprache kommen, und ich kann nicht glauben, daß die Stände des Reichs gemeynt seyn sollen, einen Bau, der unter ihren Augen begonnen, mit ihrem officiellen Wissen fortgeführt, und in früheren anerkannten Rechnungen vorgetragen war, nunmehr in Ruinen verfallen zu lassen.

Auch die Ausgabe von 15,000 fl. für Erhöhung der Stufen am Hof- und Nationaltheater wird vom Finanzausschusse verworfen. Allein ich darf nicht bergen, daß dieses Bauunternehmen im

höchsten Grade nothwendig sey. Sie selbst, meine Herren! überzeugen sich durch den Augenschein, wie dermal der Platz in der Nähe der Abfahrten so steil abhängend ist, daß im Winter bey Schnee und Glätteis große Gefahr droht. Man hat die Erhöhung der Stufen als Folge vorausgegangener Mißgriffe dargestellt. Hierüber ist mir die Aufklärung geworden, das neue Theater habe bey seinem ersten Beginnen nicht wohl niedriger gestellt werden können, als es jetzt stehe, weil unter demselben ein Wasserkanal hinlaufe, dessen Niveau eine positive Höhe habe; es sey aber wieder eine positive Höhe von 36 Fuß vom Spiegel dieses Kanals bis auf die Bühne nöthig, und so sey das Höhenmaaß des Theaters gegeben gewesen; die Unebenheit des Platzes selbst habe also weder damals noch jetzt durch ein anderes Mittel, als durch Abgraben desselben und durch Erhöhung des Unterbaues der Stufen, entfernt werden können.

Alle Momente, welche für den Bau des Cursales in Brückenu sprechen, und in einer früheren Sitzung ausführlich dargestellt worden sind, sprechen auch für Vollendung dieses Baues, wofür 30,000 fl. veranschlagt sind. Ich muß hier das Nämliche wiederholen, was ich in Beziehung auf die Pinakothek zu bemerken die Ehre gehabt habe. Hier tritt überdieß noch der besondere Umstand ein, daß es sich um einen Bau handelt, an einem seit langer Zeit in vorzüglichem Rufe stehenden, in die Reihe der allgemeinen Staatsinstitute gehörigen Heilbade, welches dem Monarchen selbst in den Sommermonaten zur Erholung und Stärkung dient. Es ist schon einmal erwähnt worden, daß Er sich dort in eine sehr beengte, kaum eines vermöglichen Privatman-

neß würdige Wohnung zurückzieht, und daß Er es vorgezogen hat, für das Wohlbefinden der Gäste, für Beförderung der Anstalt, also für das öffentliche Interesse eher zu sorgen, als für den eigenen Vortheil. Diese großmüthige Fürsorge möchte doch fürwahr einen bessern Dank verdienen, als den, daß der ländliche Aufenthalt des Staatsoberhauptes mit Trümmern umgeben werde, gerade auf dem Platze, wo ein freundlicher, gastlicher Versammlungsort für Fremde jeden Standes geöffnet werden wollte.

An der für die Kirche zu Karlskuld postulirten Summe von 18000 fl. sollen nach dem Antrage Ihres Finanzausschusses 6000 fl. abgezogen werden. Allein die Kirche von Karlskuld wird bekanntlich auf einen sumpfigen Grund im Donaumoos gebaut und in einer Gegend, welche von allen Baumaterialien weit entfernt ist; sie muß aus diesen Ursachen mehr als an einem andern günstigeren Platze kosten. Die Staatsregierung wird zwar gewiß bey diesem Bau jeden überflüssigen Aufwand sorgfältig zu vermeiden suchen, kann aber nicht unbedingt die Verpflichtung übernehmen, den Zweck mit der um $\frac{1}{3}$ verminderten Summe von 12,000 fl. zu erfüllen.

Was die besonderen Schlufsanträge des Finanzausschusses betrifft, so geht der erste dahin, daß der Bauetat ganz aufgelöst, jedem Ministerium die ausgeschiedene Bausumme zugetheilt, seiner unmittelbaren Disposition überlassen, und hiernach der obersten Baubehörde eine veränderte Stellung gegeben werden soll. Die Ausscheidung des Bauetats nach den Bedürfnissen der verschiedenen Ministerien ist bereits geschehen; die

Ausscheidungsübersicht liegt vor. Begreiflich aber ist, daß Zeit und Umstände unabweisbar nothwendige Modificationen herbeiführen können. Dagegen, daß nicht etwa die Zwecke des einen Ministeriums gegen die Zwecke des andern begünstigt oder zurückgesetzt werden, ist in der Ministerialinstruktion vom 9. December 1825 schon Vorsorge getroffen, und deßhalb die gemeinschaftliche Berathung bey'm Beginn eines jeden Etatsjahres angeordnet. In dieser Beziehung dürfte kaum noch etwas zu wünschen übrig seyn. Wenn aber die oberste Baubehörde unter vier Ministerien zugleich stehen, und nach vierfachen Befehlen operiren soll, so kann ich die Besorgniß nicht bergen, daß diese complicirte Einrichtung (abgesehen davon, ob sie nicht eine Personalvermehrung erheische) mit mancherley Inconvenienzen zu kämpfen haben werde. Ob jeder Minister nur für einen Theil des Bauetats, oder ob Ein Minister für das Ganze verantwortlich sey, ist (däucht mich) in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung der Gesetze und der Verfassung wohl ganz gleichgültig, aber nicht gleichgültig ist es in Hinsicht auf den Betrieb der Verwaltung; denn je mehr die Verantwortlichkeit für einen oder den anderen Zweig der Verwaltung getheilt, zerstückelt, zersplittert ist, desto schwerfälliger, verwickelter, also auch kostbarer wird jene Verwaltung seyn müssen.

Nach dem dritten Schlußantrag des Finanzausschusses soll einer Ausnahme von der Verwendung zu den bezeichneten speciellen Zwecken nur im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit stattgegeben werden. Ich muß hiebei bemerken, daß es mehr oder minder unausführbar seyn wird, das Princip der Specialisirung so weit, als es der Finanzausschuß beabsichtigt, nämlich

nicht bloß auf die Ministerien, sondern auch auf die einzelnen Kreise, ja wohl selbst auf alle einzelnen, mitunter sehr unbedeutenden Baulichkeiten auszudehnen. Frohnfesten und Landgerichtsgebäude insbesondere, deren Ausführung dermal einstweilen projectirt ist, können entbehrlich werden, wenn Aenderungen in der Gerichtsorganisation und Gerichtseinteilung vor sich gehn, wie dieß im Laufe der dritten Finanzperiode der Fall seyn wird. Ein ähnlicher Wechsel der Verhältnisse kann mehr oder minder auch in anderen Zweigen des Bauwesens vorkommen. Ueberhaupt glaube ich in Betreff der Baukostentransferirungen dem Ermessen der Staatsregierung einen freyeren Spielraum vorbehalten zu müssen, was schlechterdings nothwendig ist, wenn nicht die Administration auf eine dem öffentlichen Interesse selbst höchst nachtheilige Weise gebunden, gehemmt und gelähmt werden soll. Ich habe schon gesagt, daß die jährlichen Etats instructionsmäßig von dem Gesamtministerium zu berathen und festzusetzen sind. Dadurch ist diese so sehr gewünschte Verantwortlichkeit eines jeden Ministers factisch hergestellt, und hierin liegt denn doch wohl auch eine achtbare Bürgschaft wider Willkühr, Ueberschreitung und regelwidrige Manipulationen. Daß die Pläne und Kostenaufschläge aller Neubauten auf sechs Jahre hinaus den Ständen vorgelegt werden sollen, dieser von einem geehrten Redner gestellte Antrag ist nicht nur an und für sich unausführbar (wie man es auch verhüllen mag), sondern er macht die Stände zur Staatsregierung und die Staatsregierung zum untergeordneten Verwalter der Stände. Sind die Kammern ein Areopag für Technik und Kunst? Oder werden die Techniker und Künstler, welche von den Kammern etwa zu Rathe gezogen werden wollten, einen solchen und

zwar unfehlbaren Areopag bilden? Wo wäre ihr Creditiv? Wo wäre Ziel und Maaß für einen als gewiß vorauszuiehenden Concurß der verschiedenartigsten Projekte! Welch' eine reiche Quelle gehässiger Fehden und unauflöblicher Verwickelungen!

Gegen den fünften Schlußantrag Ihres Finanzausschusses muß ich das Staatsministerium des Innern in so weit verwahren, als dabey von der Erwerbung eines Gebäudes für Staatszwecke überhaupt die Rede und mit unbedingter Allgemeinheit ausgesprochen ist, daß die Kosten einer jeden solchen Erwerbung ohne Unterschied aus den Baufonds, nicht aus den Aufschillingsgeldern für veräußerte Staatsrealitäten sollten bestritten werden. Offenbar können nur Gebäude gemeynt seyn, die dem unmittelbaren Dienst des einen oder des andern Ministeriums, dem Bedürfnisse der einen oder der andern allgemeinen Staatsanstalt gewidmet werden. Geschieht es, daß Gebäude acquirirt werden müssen zur Demolirung wegen drohender Gefahr oder wegen anderer außerordentlicher Rücksichten; werden ferner Gebäude acquirirt als Appertinenzen eines ganzen Gutscomplexes, der sodann zur finanziellen Administration gezogen wird: soll in diesen und ähnlichen Fällen der Baufond die Erwerbskosten tragen? Soll der Baufond auch haften für Erwerbung von Gebäuden, die der Zollverwaltung angehören, welche ihre eigene Baucompetenz hat?

Der sechste Schlußantrag will, daß, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, die Regierungskammern des Innern, wie früherhin, so

auch jetzt wieder ein Provisorium treffen, welches für alle Betheiligten verbindlich seyn soll bis zum rechtlichen Austrag der Sache. Nach den über diese Materie bereits gegebenen Erläuterungen hat zwar der Referent des Finanzausschusses den Antrag, so wie er gefaßt war, selbst zurückgenommen; da indessen ein anderer geehrter Redner die Staatsregierung darüber getadelt hat, daß sie in solchen Bauangelegenheiten mit zu vieler Strenge und Härte einschreite, so muß ich mir dießfalls noch ein paar Worte gestatten. Es ist Ihnen schon gesagt worden, daß den obersten Kreisverwaltungsstellen die Erlassung von Provisorien nicht absolut inhihirt sey. Diese Erlassung kann aber nur Statt finden, wo der Fall von rein administrativer, nicht von contentioser Natur ist. Wo aber über die Baupflicht selbst, über den Titel, über den rechtlichen Bestand derselben sich Streit erhebt, kann nur das strenge Recht das Thun und Lassen der Staatsregierung bestimmen; und welchen Vorwürfen würde sie sich aussetzen, wenn sie anders verführe, zumal in einem Augenblicke, wo die Baufonds immer mehr und mehr beschränkt werden! Das Staatsministerium des Innern ist sich seiner Pflichten sehr wohl bewußt, die es als oberste Curatel der Stiftungen und Communen zu erfüllen hat, aber die Erfüllung dieser Pflichten darf nicht ausarten in eine partyliche Vorliebe, die das Interesse der Staatsgesammtheit hintansetzt. Wenn der obersten Curatel gegenüber die Vertreter des Staatsguts der angesonnenen Bauverbindlichkeit widersprechen, wenn für diesen Widerspruch Rechtsgründe angeführt werden, wenn die dießfälligen Contestationen nicht etwa gütlich zu vermitteln und auszugleichen sind; wie kämen dann die Landespolizeybehörden dazu, sich in diese wahren Privatrechtsverhältnisse einzumischen und sich

irgend eine Entscheidung zuzueignen? Man spricht zwar nur von provisorischen Bescheiden; dieß ändert aber an dem Wesen des Gegenstandes nichts, nichts an der Competenz; wer für die Hauptsache zuständig und zum definitiven Erkenntnisse berufen ist, der — und kein Anderer ist auch für die Vor- und Nebenpunkte zuständig und zu den nöthigen provisorischen Ausprüchen berufen. Der königliche Fiskus genießt alle Rechte der Privaten; er darf nicht schlechter gestellt seyn, als diese, er darf so wenig als diese seinem ordentlichen Richter entzogen, er kann nicht angehalten werden, anderswo Recht zu nehmen, als bey den ordentlichen Gerichtshöfen.

Der siebente Schlußantrag endlich sagt, daß die Ersparnisse, welche bey den Bauausführungen gemacht werden, dem Staatsgute zusießen, wenn sie nicht für dringend nothwendige Bauten verwendet werden müssen. Allerdings sind die Summen der Specialetats nur Uebersalangaben, die sich zwar mindern, aber auch erhöhen können. Sollte mithin der Grundsatz angenommen werden, daß jede Ersparniß an einer einzelnen speciellen Position sofort unbedingt dem Staatsgute heimfalle, so müßte auch das Staatsgut consequent jede Ueberschreitung decken, die sich bey andern speciellen Positionen ergäbe. Wird dieser Grundsatz der Billigkeit und Gerechtigkeit generalisirt, so kann dem Ministerium nur allgemeine Einhaltung des Bauetats im Ganzen zur Obliegenheit gemacht, die Verwendung der Summen im Einzelnen aber, nach den vorläufig angenommenen Detailstats nur in so weit zugemuthet werden, als es die Umstände und Verhältnisse erlauben, die sich begreiflicher Weise im Laufe einer

Finanzperiode von sechs Jahren vielfach verändern können.

Der erste Präsident: Ich muß vorläufig bemerken, daß die Summen, um welche es sich hier handelt, auf sechs Jahre berechnet sind, und frage nunmehr:

- 1) Nimmt die Kammer an, daß das in dem Bauetat für das Bezirksgerichtsgebäude zu Kaiserslautern genannte Postulat zu 6000 fl. nach dem Antrage des zweyten Ausschusses abgesetzt werde?

Diese Frage wurde verneint.

- 2) Es fragt sich, ob die für die Decondmiegebäude zu Hellmannsberg geforderte Summe von 11,600 fl. von dem Etat genommen werden soll.

Diese Frage wurde bejaht.

- 3) Will die Kammer, daß die für den Fortbau der Pinakothek angesetzte Summe für sechs Jahre zu 574,000 fl., also zu 95,666 fl. für ein Jahr, von dem Bauetat der nächsten Finanzperiode abgesetzt werde?

Diese Frage wurde bejaht.

- 4) Will die Kammer die Ausgabe von 15,000 fl. für Erhöhung der Stufen am Theater von dem Etat des Landbaues in der nächsten Periode absetzen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 4) Will die Kammer die Ausgabe von 30,000 fl. für den Cursaal in Brückenau von dem Etat der nächsten Finanzperiode absetzen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 6) Will die Kammer, daß von der für eine Kirche zu Karlsbuhl postulirten Summe zu 18,000 fl., 6000 fl. erspart werden sollen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 7) Sollen die Ausgaben für die protestantische Kirche ganz auf die Ersparnisse der dritten Finanzperiode genommen und dagegen die postulirten 20,000 fl. hier abgesetzt werden?

Diese Frage wurde bejaht.

- 8) Sollen im Rheinkreis diejenigen 12,000 fl., welche die Kreisregierung für die Culturgebäude postulirt und die Regierung abgesetzt hat, dem Bauetat wieder zugesetzt werden?

Diese Frage wurde verneint.

- 9) Nimmt die Kammer an, daß der Etat für den Landbau die Summe von 582,940 fl. erfordere?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Der Ausschuß hat außerdem folgende Anträge gestellt.

- I. Jeder Minister ist für die Verwaltung der ihm untergeordneten Fonds verantwortlich. Dazu gehören vorzüglich auch die Fonds für die Bauunterhaltung und Neubauten; deshalb soll denn auch der Bauetat ganz aufgelöst und jedem Ministerialetat die ausgeschiedenen Bausummen nach der folgenden Tabelle Lit. F zugesetzt und seiner unmittelbaren Disposition und Respicienz unterstellt werden, zu welchem Behufe ihm die Oberbaubehörde untergeordnet bleibt.

B e s c h l u ß :

Vorstehender Antrag wurde angenommen.

- II. Jeder Minister bleibt verantwortlich, daß die der Bauunterhaltung gewidmeten Summen nur zu nothwendigen Reparaturen verwendet werden und die im Verlaufe der sechs Jahre daran gemachten Ersparnisse dem Staatsgute als Ueberschuß verbleiben.

B e s c h l u ß :

Der Antrag wurde angenommen.

- III. Besonders müssen die für den Neubau veranschlagten Summen nicht bloß in den Kreisen, für die sie postulirt sind, verwendet, sondern auch den angegebenen speciellen Zwecken zugewendet werden.

Einer Ausnahme von der Verwendung zu den

angegebenen speciellen Zwecken kann nur in Fällen der erwiesenen Nothwendigkeit stattgegeben werden.

B e s c h l u ß

Wurde gleichfalls angenommen.

- IV. Die hiernach bedingte Einhaltung der Etats und ihrer Unterabtheilung ist aber nicht auf die einzelnen Jahre, sondern auf den Umfang der sechs Jahre beschränkt, weil nach der Construction der Landbauetats die Summe für ein und dasselbe Gebäude auf sechs Jahre vertheilt ist, und es der Staatsregierung überlassen bleiben muß, welches Gebäude zuerst, also früher als nach sechs Jahren vollendet werde, und so umgekehrt.

B e s c h l u ß:

Der Antrag wurde angenommen.

- V. Wenn die Staatsregierung es vorziehen sollte, statt der zum Neubau beantragten Gebäude Privatgebäude anzukaufen, oder überhaupt ein Gebäude für Staatszwecke zu acquiriren, so darf der Kaufschilling nur aus den Bau-, und nicht aus den Staatsrealitätenkaufschillingsgeldern genommen werden.

B e s c h l u ß:

Dieser Antrag des Ausschusses wurde gleichfalls angenommen.

VI. In Fällen, wo über die Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, sollen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach wie vor ein Provisorium zu dem Ende verfügen, daß dem Baubedürfen sofort abgeholfen wird, und der dazu verurtheilte Theil verbunden ist, die zu einem solchen Bau nöthigen Vorschüsse zu leisten.

Der Abg. Wetterlein: Hätten wir in Betreff der Verbindlichkeit des Staatsärars zu Kirchen- und Schulbauten die von dem königl. Regierungskommissär gegebenen Aufklärungen allenfalls aus dem Regierungsblatte, so würde der Antrag VI. anders ausgefallen seyn; daher glaube ich, daß der erwähnte Antrag des Ausschusses nicht mehr als Frage an die Kammer zu bringen ist.

B e s c h l u ß:

Es sey von der betreffenden Fragestellung Umgang zu nehmen.

Der erste Präsident: Ich frage die Kammer, will sie den auf den VI. Antrag des Ausschusses bezüglichen Antrag des Abg. v. Harsdorf annehmen?

B e s c h l u ß:

Der erste Absatz dieses Antrages bis zu den Worten „Vorschüsse zu leisten“, sey anzunehmen.“

Der erste Präsident: Der zweyte Absatz des Antrages des Abg. v. Harsdorf fällt hinweg.

Der VII. Antrag des Ausschusses lautet:

„Da für die veranschlagten Neubauten noch keine Voranschläge vorliegen, die postulirten Summen also nichts anderes, als Etatsätze sind, durch welche für das mögliche Bedürfen vorgesehen werden soll, so ist mit den angesetzten Summen nichts weniger, als der wirkliche Kostenaufwand ausgesprochen und deßhalb müssen die Ersparnisse, welche bey der Bauausführung gemacht werden, dem Staatsgute zufließen, wenn sie nicht zu erweislich dringenden und unvorhergesehenen Baufällen verwendet werden mußten.“

B e s c h l u ß:

Der Antrag sey anzunehmen.

Der erste Präsident: Ich frage die Kammer nimmt sie den Antrag des Abg. Schwindel hinsichtlich der Vorlage der Pläne und Ueberschläge der Neubauten an?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Will die Kammer den Antrag des Abg. Lisch hinsichtlich der Entfernung der Techniker annehmen?

Diese Frage wurde verneint.

Der erste Präsident: Will die Kammer den An-

trag des Hrn. Abg. Schultz hinsichtlich der baldigen Erledigung der Baupläne annehmen?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Wir kommen nun auf die Position der Pensionen der Wittwen und Waisen. Der Hr. Abg. Betterlein hat folgenden Antrag gestellt:

„Das Postulat der Staatsregierung von 140,000 fl. auf 170,000 fl. zu erhöhen.“

Der Abg. Betterlein: Vor allem habe ich zu bemerken, daß die Modification nicht von mir ausgeht, sondern daß ich sie im Namen des zweiten Ausschusses mache. Das erste Erforderniß bey der Prüfung der Staatsbedürfnisse ist, nachzuforschen, ob die verlangten Deckungsmittel mit dem wahrscheinlichen Bedarf im Verhältniß stehen. Bey dem Anschlag der 140,000 fl. für die Wittwen- und Waisenpensionen ist man von der Ansicht ausgegangen, daß dazu $\frac{1}{2}$ des Gesamtbetrags der Pensionen und Quiescenzgehalte erforderlich sey, weil die Wittwe $\frac{1}{2}$ des Quiescenzgehaltes ihres Gatten erhält. Zur besseren Ueberzeugung des Ausschusses ließ ich mir vom Regierungskommissär ein Verzeichniß der Wittwen- und Waisenpensionen, wie sie dormalen stehen, mittheilen. Diese Mittheilung erfolgte; aber ich gestehe, daß meine mir selbst unvermuthete Abreise mich verhinderte, im Ausschusse die nöthigen Anträge zu stellen. Ich übergab deswegen dem Herrn Abg. Mähler die weitere Bearbeitung. Nach dieser Mittheilung ergibt sich nun, daß die Witt-

wen- und Waisenpensionen jetzt schon 140,000 fl. betragen, und daß somit diese Summe um so weniger ausreicht, als nach der Natur der Sache die Wittwen- und Waisenpensionen so lange steigen, als die Stamm pensionen sich erhöhen.

Um deswillen — um den Bedarf für die Wittwen- und Waisenpensionen vollständig zu decken, wird nun die Erhöhung auf 170,000 fl. beantragt, und auch dieß geschieht nicht bloß aus einem arbiträren Meynen, sondern vermöge einer consequenten Durchführung des aufgestellten Grundsatzes. Es sind nämlich nicht bloß die Wittwen, sondern auch die Kinder, welchen pragmatische Rechte zustehen, und das sehen Sie wohl selbst ein, meine Herren! daß, wenn man $\frac{1}{2}$ des Quiescenzgehaltes für die Pensionen der Wittwen rechnet damit nicht ausgereicht werden kann, weil noch keine Fürsorge für die Kinder genommen ist, die wieder $\frac{1}{3}$ der Wittwenpensionen erhalten. Rechnet man zu dem Postulat von 140,000 fl., das nur auf den Bedarf der Wittwen berechnet ist, $\frac{1}{3}$ hinzu, so ist der Ansaß von 170,000 fl. gerechtfertigt.

Man könnte zwar einwenden, daß diese Summe noch mehr erhöht werden müßte, weil mehrere Wittwen da sind, die mehr als ein Kind haben. Es kann auch seyn, daß sich die Summe im Erfolg noch höher stellt, allein man kann, dessen unerachtet, von einer weitem Erhöhung Umgang nehmen, weil nach den pragmatischen Bestimmungen die Kinder von 20 Jahren keine Alimentation mehr erhalten; daher auch häufig der Fall eintreten kann, daß von mehreren Kindern eines verstorbenen Staatsdies-

ners gar keines oder nur eines auf Alimentation Anspruch hat.

Der erste Präsident: Da dieser Antrag, wie ich sehe, hinlänglich unterstützt wird, so kommt er in Berathung. Ferner hat der Ausschuss im §. 312 des Referats beschlossen, daß die Reklamation des Abg. v. Musfinan wegen Einrechnung der Getraidebesoldung von Justizbeamten bey Berechnung der Pensionen ihrer Wittwen auf sich zu beruhen habe.

Ich eröffne die Diskussion über diese Positionen nebst den zwey Anträgen des Ausschusses.

Der Abg. Schwindel: Ich habe schon bey meinen früheren Voten in dieser Beziehung eine kleine Berechnung aufgestellt, aus welcher Sie ersehen haben, daß schon in der zweyten Finanzperiode ein Deficit übrig blieb von 73,000 fl., ja beynahe 80,000 fl. Die Staatsregierung hat nämlich angenommen, daß die 73,000 fl., welche die Staatsdiener beytragen, reichen sollen für die Pensionen der Wittwen und Waisen, und zur Admasfirung eines Fonds. Das ist aber der Fall nicht. Die Progression, in welcher diese Beyträge für die Wittwen und Waisen zunehmen, ist enorm. Im Jahre 1825, als die Amortisationskasse gegründet wurde, betrug der Bedarf:

18 $\frac{25}{8}$	.	.	.	23,000 fl.
$\frac{26}{8}$	.	.	.	42,000 "
$\frac{27}{8}$	.	.	.	67,000 "

18 $\frac{28}{29}$	.	.	.	94,000 =	
$\frac{29}{30}$	.	.	.	117,000 =	
$\frac{30}{31}$	.	.	.	141,000 =	in

runden Summen ausgesprochen.

Meine Herren! ich bitte die Progression im Jahre 1831 zu bemerken: „141,000 fl.“ — Nun sagt uns Herr Director Betterlein aus amtlichen Quellen, daß sie schon auf 146,000 fl. gestiegen ist, somit kann ich, wie Sie selbst einsehen, nicht zu viel, sondern eher zu wenig gerechnet haben. In der zweyten Finanzperiode hatte die Staatsregierung nämlich im Ganzen begehrt, fl. 432,000; allein die Kosten werden sich wenigstens auf 486,000 fl. belaufen haben, ohne das Deficit von 20,000 fl., welches die Beyträge weniger eingetragen haben, und wornach sich obiges Deficit, die Summe von circa 73,000 fl. ergibt. Wenn wir nun weiter rechnen für die gegenwärtige dritte Finanzperiode, so wirft sich nach einer Durchschnittsberechnung folgender Bedarf aus:

für die Jahre 18 $\frac{31}{32}$	.	.	.	165,000 fl.
— — $\frac{32}{33}$	.	.	.	188,000 =
— — $\frac{33}{34}$	.	.	.	212,000 =
— — $\frac{34}{35}$	.	.	.	236,000 =
— — $\frac{35}{36}$	.	.	.	259,000 =
— — $\frac{36}{37}$	.	.	.	282,000 =

Also ein Summarum von 1,342,000 bis 1,350,000 fl. in runder Zahl.

Hätten wir das Postulat der Regierung auf 140,000 fl.

jährlich angenommen, so bliebe für das Budget ein Postulat von 840,000 fl. als Bedarf für die Wittwen und Waisen anzusehen, sonach wieder ein Deficit von einer halben Million am Ende der dritten Periode.

Wenn nun der Zusatz des Herrn Director Betterlein mit der Summe von 170,000 fl. jährlich angenommen wird, so bekommen wir eine budgetmäßige Summe von 1,020,000 fl. und deß ungeachtet noch ein Deficit von 224,000 fl., welches wir in der vierten Finanzperiode zu decken haben werden.

Die Todesfälle sind schon berücksichtigt; die Progression ist genau berechnet, und Sie werden sehen, daß ich noch zu wenig angesetzt habe.

Meine Herren! was folgt aus dem allein? Daß es unerläßlich ist, daß die Staatsregierung einmal eine gesetzliche Verfügung erlasse in dieser Beziehung, daß eine Wittwen- und Waisenpensionsanstalt gebildet werde. Außer dieser werden wir am Ende durch solche hohe Summen bey jedem Budget in die größte Verlegenheit kommen; in kurzer Zeit werden wir 300,000 fl. für Wittwen und Waisen zu bezahlen haben, und diese Bedarfssumme steigt progressiv regelmäßig 36 bis 38 Jahre lang, dann erst steht sie im Gleichgewichte, dann bleibt der Bedarf ständig und wenn wir einmal unsere Pensionen nach 36 — 38 Jahren decken müssen, so ist eine jährliche Durchschnittssumme von 430,000 fl. nöthig. Wenn nun kein Fond gebildet wird, so sehe ich nicht ein, wie wir dieses aus den laufenden Einnahmen decken können.

Der Abg. v. Musinan: Die Verfassungs-Urkunde und das darauf bezügliche Edict hat den Stand der Justizbeamten so gestellt, daß ihre Unabhängigkeit nie gefährdet, und daß zum allgemeinen Wohl die Förderung der Rechtspflege nie gestört werden soll; daher hat man bey den Justizbeamten eine Ausscheidung von Standes- und Dienstgehalt getroffen; sie werden nicht provisorisch, sondern gleich definitiv angestellt, ihre Gehalte sind rein, von allen Nebenbezügen befreit, sie können daher nur mit dem Bezug des ganzen Gehaltes pensionirt werden.

Erst seit der gegenwärtigen Regierung hat man angefangen, ihnen, wenn ihre Vorrückung in höhere Besoldungsgrade eintrat, ein Theil davon in Getraide zu bestimmen. Die Justizbeamten haben sich solches gefallen lassen. Allein die Staatsregierung ist weiter gegangen, und hat den Hinterlassenen der Justizbeamten von dem statt Geld bestimmten Antheil von Getraide die Pension entzogen.

Ich habe in meinem der hohen Kammer übergebenen Antrag das Verfassungswidrige dieses Verfahrens mit Anführung aller dafür und dagegen erschienenen Entschlüssen dargestellt, und nicht mit Billigkeits-, sondern augenscheinlich dargebrachten Rechtsgründen bewiesen, wie man den Wittwen und Waisen der Justizbeamten ganz gesetzwidrig entzieht, was ihnen vor Gott und der Welt rechtlich gebührt.

Der zweyte Ausschuß, der den Antrag nicht genugsam ins Auge gefaßt zu haben scheint, will den Antrag auf sich beruhen lassen; der Referent aber, Herr

Abg. Mähler, hat denselben in seinem Vortrag über die Staatsausgaben Seite 163 abdrucken lassen, und darüber seine Meinung dahin geäußert, daß er den Antrag sehr gerecht, und auf gesetzliche Gründe gebaut finde, und daher der Kammer zur besondern Aufmerksamkeit empfehle.

Sie haben, meine Herren! für die Landgerichtsassessoren sich schon so günstig ausgesprochen, wofür ich Ihnen nochmal danke; denken Sie sich aber, wie es ihren Wittwen geht, wenn das Uebel nicht gehoben werden sollte.

Ein bey der vorigen Regierung angestellter Assessor hatte 600 fl. reinen Geldgehalt, der bey der jetzigen Regierung bekommt 550 fl. in Geld, und 50 fl. in Getraide; die Wittwe des ersten erhält in Pension jährlich 120 fl., die Wittwe des letzten 110 fl. Dieser Gewinn für die königliche Staatsregierung ist so klein, ich möchte sagen erbärmlich, daß man sich schämen soll, bey den Wittwen so zu ersparen anzufangen. Einer Wittwe, die nur jährlich 120 fl. bezieht, fällt der Verlust von 10 fl. sehr schwer, denn es ist für sie ein ganzes Monatsgeld.

Man hat gegen den königl. Fiskus gerechte Klage geführt, und die Gerichte haben erkannt, daß dieser Abzug nicht statt finde. Ein solcher Fall hat sich erst vor sechs Wochen bey dem königlichen Appellationsgericht in Straubing in Sachen der Appellationsrathswittwe Stern, einer Frau mit acht Kindern, ergeben, da man sowohl ihr, als auch den Kindern die Pension

von dem Getraide, das ihr Mann statt Geld bezog, absprechen wollte.

Der königl. Fiskus hat gegen dieses Urtheil appellirt; wir dürfen auf die Gerechtigkeit des königlichen Oberappellationsgerichts vertrauen, es werde dort der königliche Fiskus mit seiner ungerechten Appellation abgewiesen werden. Es ist aber ehrenvoller für die königliche Staatsregierung, die armen Wittwen und Waisen durch den königlichen Fiskus durch solche rechtswidrige und gehässige Streite nicht zu fränken und in Kosten zu versetzen.

Meine Herren! mein Antrag geht nicht dahin, daß ich eine Mehrung der Pension verlangen wollte; ich verlange nur, den Wittwen und Waisen soll die königliche Staatsregierung das nicht nehmen, was ihnen die Verfassungs-Urkunde und das über die Staatsdiener darauf bezügliche Edict gibt.

Der Abg. Betterlein: Es wird nöthig seyn, meine Herren! auf das Sachverhältniß näher einzugehen, nicht bloß, um Sie selbst von der in Frage stehenden Sache vollständig zu unterrichten, sondern auch um ein Einverständniß zwischen dem Antragsteller und dem zweyten Ausschusse herzustellen. Wir haben den Antrag so verstanden: es soll die Anordnung, daß bey den Besoldungen der Justizbeamten ein Theil in Geld und ein Theil in Naturalien besteht, auf die Regulirung der Pension der Wittwen keinen Einfluß haben, also die Pension aus dem gesammten Geld- und Naturalgehalt regulirt werden. Nun besteht eine Verordnung, nach welcher bey Staatsdienern im Administrativ-

fach, also mit Ausnahme der Justizbeamten, im Falle der Pensionirung und Quiescirung derselben ein gewisser Theil des Gehaltes abgestrichen wird.

Dieses beruht auf der Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes. Ebenso wird den Administrativbeamten auch das noch abgezogen, was ihnen als Nebenbezüge bewilligt war, d. h. der Nebenbezug wird nicht in den Gehalt eingerechnet, aus dem man die Pension bewilligt. Dagegen erhalten die Justizbeamten, welche immer definitiv angestellt sind, ihren Gesamtgehalt, ohne Abzug, als Pension. Es steht sonach auch fest, daß, wenn Justizbeamte einen Theil ihres Gehaltes in Naturalien beziehen, bey der Regulirung ihrer Pension gleichwohl nichts abgezogen wird.

Nun verlangt Herr v. Müßian, daß dieses Privilegium der Justizbeamten, auch auf ihre Wittwen übergehen, und ihnen die Pension aus dem Gesamt-Quiescenzgehalt gereicht werden soll.

Dagegen sagt nun die Staatsregierung, daß bey Wittwen der Unterschied zwischen den Justiz- und Administrativbeamten aufhöre, und da die Wittwen der Administrativbeamten aus Neben- und Naturalbezügen keine Pensionsrate erhalten, so könne dieses auch von den Wittwen der Justizbeamten nicht verlangt werden.

Der Ausschuß, der ohne gesetzliche Ermächtigung keine Gelegenheit geben will, die Pensionslast zu erhöhen, glaubte nun den Antrag auf sich beruhend erklären zu müssen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß es an einer guten Consequenz fehlt, und es wird

von dem Beschluß der hohen Kammer abhängen, in welcher Art der Antrag zu unterstützen sey.

Der Abg. S c h u l z: Nur auf wenige Augenblicke, meine Herren! möchte ich Ihre Aufmerksamkeit mir erbitten, und zwar für den Gegenstand, den Sie bereits aus der lithographirten Eingabe kennen, welche ich vor wenigen Tagen unter Sie vertheilen ließ. Die Cantonärzte mehrerer Bezirke des Rheinkreises wünschen, durch die Vermittlung der hohen Kammer die Pensionierungsnormen für die Wittwen und Waisen der Amts-Physici in der Art bestimmt und festgesetzt zu sehen, daß der Berechnung dieser Pension eine Gehaltssumme von wenigstens 1200 fl. zum Grunde liege. Das Maximum ihrer dermaligen fixen Besoldung beläuft sich nämlich nicht höher, als auf 600 fl., weil dabey auch ihre, jedoch unbestimmte, medicinische Praxis in Anschlag gebracht wird. Daß demzufolge die Pensionen ihrer Wittwen und Waisen in Vergleichung mit denen der Hinterlassenen anderer Staatsdiener sehr gering sind, ist in die Augen fallend, und scheint den Grundsätzen der Gerechtigkeit keineswegs angemessen. Zu dieser hohen Kammer hege ich deßwegen das feste Vertrauen, daß das so billige Gesuch dieser Aerzte eine geneigte Berücksichtigung finden, und daß Einer oder der Andere aus Ihrer Mitte es mit mir auf's kräftigste unterstützen werde. Wir leben in bedenklichen Zeiten, die, was jedoch Gott verhüten wolle, besonders für die Aerzte höchst gefährlich werden können, und darum bringe ich diesen Gegenstand, der, an den betreffenden Ausschuß übergeben, demnächst seine besondere Erledigung finden wird, weil wir gerade jetzt von Pensionen sprechen, heute schon in Erinnerung.

Da Niemand mehr das Wort nehmen wollte, so erklärte der Präsident die Discussion für geschlossen.

Der k. Staatsminister Graf v. Armanseperg: Noch zwey Worte, meine Herren! über das, was der Hr. Abgeordnete Schwindel wegen des schnellen Anwachsens der Wittwen- und Waisenpensionen sagte. Allerdings ist deren Anwachsen sehr bedeutend, und die Staatsregierung mißkennt nicht, daß es nöthig sey, durch gesetzliche Bestimmungen Nachhülfe zu geben, und auf solche Weise dasjenige zu erfüllen, was im §. 28. des neuesten constitutionellen Edikts angedeutet ist.

Ich hatte schon bey einer anderen Gelegenheit die Ehre zu bemerken, daß in dieser Beziehung durch das Staatsministerium der Finanzen die wesentlichsten Vorarbeiten hergestellt wurden; unübersteigliche Hindernisse traten jedoch in den Weg, um diese Angelegenheit, bey welcher sämtliche Ministerien concurriren müssen, zur Vollenbung zu bringen. Das Ministerium wird jedoch alles aufbieten, um diesen hochwichtigen Gegenstand zur Reife zu bringen, um einen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu können. Was die Größe der in Frage stehenden Position betrifft, so ist die Bemerkung Ihres Ausschusses sehr richtig, daß der Aufwand in der nächsten Finanzperiode beträchtlicher seyn wird, und daß das Minimum des Durchschnittes auf 170,000 fl. gesetzt werden muß; selbst dieses wäre ungenügend, wenn nicht gemäß §. 5. des Finanzgesetzes einige Pensionen von den allgemeinen Etats ausgeschieden, und die aus denselben sich ergebenden Wittwen- und

Waisenalimentationen durch die Heimfälle an den Stamm-
pensionen ihre besondere Deckung finden würden.

Es ist übrigens richtig, daß der jährliche Zuwachs
auf 25,000 fl. angeschlagen werden könne; aus dem
eben bemerkten Grunde wird er sich aber einigermaßen
mindern.

Daß bey der Berechnung für das Budget in der
Summe von 140,000 fl. nur die Wittwenpensionen in
Ansatz gebracht wurden, und nunmehr noch der fünfte
Theil derselben für die Waisen beygeschlagen und dadurch
die Position auf 170,000 fl. gesetzt werden müsse, hat
Ihr Ausschuß bereits entwickelt, und mir erübrigt nur,
mich auf diese richtige Darstellung des Sachverhältnisses
zu beziehen.

Der erste Präsident: Ich frage die Kam-
mer, will sie nach dem Antrage des zweyten Ausschusses
das Postulat der Staatsregierung für Wittwen- und
Waisenpensionen von 140,000 auf 170,000 fl. er-
höhen?

Beschluß:

Die Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Der Hr. Abgeordnete
v. Musinan hat den Antrag gestellt, daß bey der
Berechnung der Pensionen für die Wittwen und Wai-
sen der Justizbeamten derjenige Theil des Gehaltes, der
diesen nach der neuen Verordnung, statt in Geld, in

Naturalien angewiesen wird, in Rechnung gebracht werde.

Der Ausschuß hat begutachtet, daß der Antrag auf sich beruhen soll.

Ich frage die Kammer, was sie beschließt.

Beschluß:

Der Antrag des Abg. v. Mustinan wurde angenommen.

Der erste Präsident: Wir kommen nun zu §. 3. des Finanzgesetzes, welcher lautet:

„Zur Deckung der Staatsschulden tilgungsanstalten wurde bestimmt und zwar a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzausschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarf dieser Cassen zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse ebenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes; b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{2}{3}$ Proc. der gesammten Staatsschuld in einer Uebersalsumme von 878,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 4. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen begeschossen werden soll; c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe

von 2,700,000 fl., zusammen 8,100,668 fl. 50 fr."

In Folge der über das Schuldentilgungswesen gefaßten Beschlüsse hat der Hr. Abg. v. Dippel Namens des fünften Ausschusses folgenden Antrag übergeben:

„Der §. 3. soll folgende Fassung erhalten:

Zu Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten werden bestimmt, und zwar:

A. bey der Hauptanstalt

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag der ältern 6 Kreise in dem für die nächste Finanzperiode berechneten Bedarf dieser Cassé zu 4,253,414 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsbedarfes;

b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{2}{3}$ Proc. von der gesammten Staatsschuld mit 837,000 fl. — fr., welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll;

c) für die Pensionsamortisationskasse die im obigen Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von

2,700,000 fl. — fr.

Zusammen 7,790,414 fl. 49½ fr.

B. bey der Anstalt des Untermainkreises.

Dieser Anstalt verbleibt ihre bisherige Dotation und zwar in nachstehender budgetmäßigen Summe:

a) Schuldentilgungssteuern mit

211,156 fl. — ½ fr.

b) Malzaufschlagsgesälle mit

182,000 fl. — fr.

c) Beiträge von fremden Staaten

— " — "

d) Activcapitalien und Zinsen

10,392 fl. 51 fr.

Zusammen 403,548 fl. 51½ fr.

Der Abg. v. Dippel: Meine Herren! durch Kammerbeschluß vom 19. Sept. l. J. wurde der §. 3. des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen um deswillen abgeändert, weil der §. 2. dieses Gesetzes, die Vereinis-

gung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises mit der Hauptanstalt betreffend, verworfen worden war.

Hienach wurde an die Stelle des im Gesetzentwurfe angenommenen §. 3. der §. eben so, wie er nun beantragt ist, durch Kammerbeschluß gesetzt. So wie der §. 3. des Finanzgesetzes wörtlich mit dem §. 3. des Schuldentilgungsgesetzes übereinstimmt, so muß nach besagtem Kammerbeschluß der im letztern Gesetze modificirte §. 3. in das Finanzgesetz aufgenommen werden, wodurch sich also mein Antrag rechtfertigt.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident zur Berathung gehörig.

Der Präsident eröffnete die Berathung hierüber, da jedoch Niemand etwas äußerte, so stellte er die Frage, ob die Kammer den §. 3. des Finanzgesetzes mit der Modification des vierten Ausschusses annehmen wolle?

Die Kammer bejahte diese Frage.

Der erste Präsident verlas hierauf nachfolgenden §. 4. des Finanzgesetzes:

„Der Pensionsamortisationskasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Vorschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.“

Der Abg. Wetterlein: Dieser §. steht in Verbindung mit den Taxeinnahmen, er muß ausgelegt bleiben, weil man nicht weiß, was dort die Kammer beschließen wird.

Der erste Präsident: Hier muß er wohl wegbleiben. Ich frage die Kammer: beschließt sie, daß der §. 4. aus dem Finanzgesetze hier wegbleibe?

Der Abg. Heintzelmann: Ich glaube, eine Bestimmung wird immer nothwendig seyn, was mit dem allenfallsigen Mehreinkommen geschehen soll.

Mehrere Stimmen: Das wird bey den Einnahmen vorkommen.

B e s c h l u ß:

Daß der §. 4. hier wegbleiben soll.

Der erste Präsident: Der §. 5. des Finanzgesetzes lautet:

„Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisationscasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vom 1. October 1825 herkommenden, in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Sacularisations- und des Justiz-
etats in dem Betrage von 37,180 fl.;

b) die während der zweyten Finanzperiode an-

gefallenen Hospensen in einem Maximalbetrag von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrag von 120,000 fl.;

d) die den Hinterlassenen der hienach zu übernehmenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

Bei der Berathung über das Schuldentilgungsgesetz hat die Kammer beschlossen, auf den Pensionsamortisationsfond neue Pensionen nicht übergehen zu lassen.

Es hat daher der Abg. Betterlein im Namen des zweyten Ausschusses folgende Modification zu diesem §. beantragt.

Der §. 5. soll also lauten:

„Von einzelnen Etats und dem Reichsreservefond werden, von dem 1. October 1831 anfangend, nachfolgende Pensionen abgesetzt und unter einer besondern Budgeteposition in Verrechnung gebracht:

a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herkommenden in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pen-

sionen des Säkularisations- und des Justiz-
etats in dem Betrag von 37,180 fl.;

b) die während der zweiten Finanzperiode an-
gefallenen Hofpensionen in einem Maximal-
betrag von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen
Pensionen des Justizetats und des Etats der
Landgerichte in einem Maximalbetrag von
120,000 fl.;

d) die Pensionen aus der Administration der
Stiftungen zu 56,000 fl.;

e) Unterstützungen für besondere Individuen auf
den Grund der Bewilligung früherer Landes-
fürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu
2223 fl. 18 fr.;

f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pen-
sionisten auf den Grund der bestehenden ge-
setzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen
und Alimentationen.

Andere als die lit. f bemerkten Zugänge dür-
fen dieser Position nicht zugewiesen werden; die
Abgänge fallen der Staatscasse heim."

Der Abg. Wetterlein: Meine Herrn! Die Ihnen
durch mich vorgeschlagene Modification des §. 5. vom Fi-

antragsgesetz weicht in drei Momenten von dem früheren Vorschlag des zweiten Ausschusses ab.

Einmal war es die Absicht des zweiten Ausschusses, diese Pensionen der Amortisationscasse ohne besondere Deckung zu überweisen. Diesem Antrag steht nun ein Kammerbeschluß entgegen, nach welchem der Amortisationscasse nichts mehr zugewiesen werden soll. Es muß nunmehr für diese Pensionen, auf welche in den Ausgabsetats der verschiedenen Ministerien keine Rücksicht mehr genommen ist, wo sie sogar abgesetzt worden sind, eine eigene Position im Budget eröffnet werden.

Für's Andere muß förmlich ausgesprochen werden, daß zu diesen Pensionen keine anderen, als die gesetzlichen Zugänge kommen dürfen. Dieses sind die allenfallsigen Wittwen- und Waisenpensionen, die principienmäßig der Stammpension folgen.

Wäre die Ueberweisung auf die Amortisationscasse erfolgt, so würde diese Vorsicht überflüssig gewesen seyn, weil die Grundgesetze der Amortisationscasse vor jeder willkürlichen Vermehrung sichern.

Endlich hat sich bezüglich der Hospensionen durch die Beschlüsse über die Civilliste der Stand der Dinge wesentlich verändert.

Für den Verlauf der zweiten Finanzperiode hat die Kammer mit der Majorität des zweiten Ausschusses beschlossen, daß von den aus den Reservefonds bezahlten

Hofpensionen nur diejenigen Beträge anerkannt werden sollen, welche durch die Auflösung des Hofstaates Se. K. M. des Kronprinzen entstanden sind. Die Majorität des zweyten Ausschusses hat diese Ausscheidung auch für die dritte Finanzperiode beybehalten, weil noch ungewiß war, welche Summe für die Civilliste ausgesetzt wird. Diese Ungewißheit ist nun gehoben, und auf den Grund einer Verständigung hierüber hat der zweyte Ausschuß diesen Morgen beschlossen, die Uebernahme sämmtlicher Hofpensionen bis zum Maximalbetrag von 80,000 fl., in so weit sie bis 30. October d. J. innerhalb dieser Summe angewachsen sind, zu beantragen.

Der erste Präsident: Da diese Modification nothwendige Folge unseres früheren Beschlusses ist, so wird sie einer Unterstützung nicht bedürfen, und ich eröffne über den §. 5. des Finanzgesetzes die Discussion.

Da Niemand etwas äußert, so stelle ich an die Kammer die Frage: beschließt sie, daß der §. 5. des Finanzgesetzes die Fassung erhalte, welche durch den zweyten Ausschuß so eben vorgeschlagen worden ist?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Der §. 6. des Finanzgesetzes lautet:

„Die Civilliste des Königs begreift nicht bloß die Dotation der Cabinetssasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur De-

kung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen Kinder des Königs. Die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger nicht etablierter königl. Kinder werden aus dem Reichsreservefond bestritten.

Der Ausschuß hat zu diesem §. beantragt, daß auch die Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablierten Kinder Sr. M. des Königs aus der Civilliste bestritten werden sollen.

Ich eröffne die Discussion über diesen §.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansperg:
Meine Herren! es ist von Seite Ihres zweyten Ausschusses der Antrag gestellt, daß der zweyte Absatz des §. 6. weggelassen, und dafür bestimmt werden möge, daß die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger nicht etablierter Prinzen aus der Civilliste des Königs zu bestreiten seyen.

Meine Herren! Die Proposition der Staatsregierung stützt sich auf das bisherige Verfahren, gemäß welchem solche Gelder unmittelbar von der Staatskasse bezogen wurden.

Die Proposition ist auch ganz im Einklange mit der Bestimmung der königlichen Familienstatute vom Jahr 1816 und 1819, wo es in dem zweyten Absätze des §. 44. des ersteren, und des §. 3. Tit. IV. des letztern §. 3. Abschnitt, II. speziell und wörtlich heißt:

„Bis dahin (nemlich bis zu dem Zeitpunkte der Bildung eines eigenen Hauses) werden die nachgeborenen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskassa unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.“

Also aus der Staatskassa wird dieser Unterhalt in der Gesamtheit des Bedarfes bestritten, sagt ausdrücklich das Gesetz vom J. 1819; wörtlich damit übereinstimmend ist der §. 44. Absatz II. des Familienstatuts vom Jahr 1816. Da somit ausgesprochen ist, daß der ganze Bedarf eines königlichen Prinzen aus der Staatskasse bestritten werde, so wird es kein Bedenken finden, daß nach der Proposition der Staatsregierung die Dispositions- und die Reisegelder, welche einen Theil des Unterhalts machen, aus der Staatskasse bestritten werden sollen. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, dieser Proposition die Zustimmung zu versagen, da von einer Vermehrung der Civilliste nicht die Rede ist.

Es wäre auch die Modifikation des Ausschusses ohne wahren praktischen Werth, weil der König, wenn man sich an den Ausdruck „Dispositionsgelder“ stoßen und hiezu die Zustimmung versagen sollte, nach den klaren Bestimmungen der Familienstatute unfehlbar den ganzen Unterhalt volljähriger Prinzen auf die Staatskasse anweisen lassen kann.

Es ist bestimmt nicht in Ihrer Absicht, nicht in den Absichten Ihres sehr verehrten zweiten Ausschusses, in dieser Beziehung gegen eine ausdrückliche Bestim-

mung des Familienstatuts die Prærogative der Krone schmälern zu wollen.

Da es wird Ihnen selbst nicht entgehen, daß, wenn für den Unterhalt der volljährigen Prinzen die der sehr gemäßigten Proposition der Staatsregierung entsprechenden Fonds nicht verfügbar gestellt würden, am Ende zu dem die Staatskasse viel mehr belästigenden Mittel der früheren Etablirung und Alpanagierung dieser Prinzen gegriffen werden könnte und müßte.

Der Abg. Heinzelmann: Der Ausschuß hat den zweiten Absatz des §. 6. des Finanzgesetzes rücksichtlich der Dispositionsgelder und Reisekosten königlicher Kinder deßhalb weggelassen, weil nach seiner Abstimmung über die Civilliste unter den 2,500,000 fl. auch jene Gelder begriffen seyn sollen; ich verweise auf §. 50. des Hauptreferats des zweiten Ausschusses, worin alle nöthigen Details gegeben sind. Hieraus geht klar hervor, daß über diesen Nachsatz gar keine Frage mehr statt finden kann, weil, wenn ihn jetzt die Kammer annähme, sie in einen Widerspruch mit ihrer Abstimmung über die Civilliste käme. Der Ausschuß hielt sich streng an die Haus- und Familiengesetze und fand darin durchaus keinen Anhaltspunkt zu Verweisung solcher Ausgaben an den Reichsreservefond.

Auf Seite 448 des Hauptreferats im Protokoll finden Sie die weiteren Gründe des Ausschusses entwickelt.

Wohin käme es auch, wenn auf solche Weise so ganz unbestimmte Summen noch außer der Civil-

liste der Nation aufgebürdet werden dürften? Mein, meine Herrn! Sie werden zu deutlich Seite 25 bemerkt finden, im §. 50. des Referats, daß eben diese Dispositionsgelder und Reisekosten unter den 124 Millionen eingerechnet sind, und nicht nur die Majorität des Ausschusses, auch die übrigen Votanten des zweiten Ausschusses, waren derselben Ansicht, wie §. 52, 60 und 62 desselben Hauptreferats satzsam beweisen.

Ich halte also das für eine durch die Abstimmung über die Civilliste abgemachte Sache und trage darauf an, daß deshalb gar keine Frage mehr darauf gestellt werde, ob dergleichen Ausgaben noch besonders auf den Reservefond gebracht werden könnten oder nicht.

Der Abg. Rudhart: Ich habe bereits nicht bloß im Interesse des Königs, sondern auch im Interesse des Volks mein Bedauern ausgedrückt über den Entschluß, welcher die Civilliste einer so bedeutenden Minderung unterworfen hat. Das aber hoffe ich doch, daß man nicht gesonnen sein wird, sie einer weiteren Schmälerung zu unterwerfen.

Erwägen wir, daß, wie auch der Ausschuß anerkennt, der König das Recht hat, einen großjährigen Prinzen in dem Augenblicke zu etabliren. Er würde gezwungen, es zu thun, und somit die nach dem Hausgesetze einem etablirten Prinzen zukommende Apanage, oder Unterhaltungssumme in Anspruch zu nehmen, wenn man dem Gesetzesvorschlag (Absatz 2. §. 2.) die Zustimmung versagen würde und jene Summen wären wahrscheinlich größer als die hier postulirten.

Ich stimme daher dafür, daß der zweyte Absatz des §. 2. stehen bleibe.

Der Abg. v. Closen: Bey der Berathung über die Civilliste habe ich bemerkt, daß wir ein neues Hausgesetz haben, welches andere Bestimmungen als das ältere euthält. Ich habe gezeigt, daß nach dem früheren Hausgesetze der Begriff „Etablirung“ verschieden war von dem gegenwärtigen; dort hat man unter Etablirung verstanden Verehlichung, gegenwärtig aber will man Etablirung annehmen auch ohne Verehlichung. Ich habe mir bey dieser Gelegenheit an das Ministerium des Aeußern die Frage erlaubt, ob man von dem Gesichtspunkte ausging, daß die Summe, wenn der Kronprinz etablirt wird, lediglich von dem Ausspruche Sr. Majestät des Königs abhängt, da im Hausgesetz hierüber nichts gesagt ist, oder ob die Ziffer auch der Genehmigung der Stände bedürfe, und bemerkt, wie es sehr zu wünschen wäre, daß hierin Uebereinstimmung vorhanden sey, um so mehr, da diese Uebereinstimmung einen wesentlichen Einfluß auf die Beschlußfassung in Ansehung der Hauptsumme selbst haben muß.

Der kgl. Staatsminister Graf v. Armanzperg: Was den Gegenstand der Apanagen betrifft, so schlägt dieser nicht bey §. 6., sondern bey §. 8. an, wo die Rede davon ist. Ich nehme jedoch keinen Anstand, die Frage des sehr verehrlichen Redners sogleich und zwar dahin zu beantworten, daß die Staatsregierung bey den Bestimmungen hierüber nur von dem Grundsätze ausgehen kann, daß die Größe der Apanage des Kronprinzen nur von dem Ermessen des Königs abhängt. Der Redner hat über-

dies geäußert, daß es dem Könige belieben könnte, eine halbe Million für diese Apanage festzusetzen. Ich erlaube mir hierauf zu erwiedern, daß nach den Propositionen der Staatsregierung diese Apanage während der dritten Finanzperiode auf den Reservefond gestellt werden soll, welcher nach den an die Stände gebrachten Postulaten nur in 240,000 fl. bestehen soll; hieraus geht wohl klar hervor, daß es nicht in den Absichten der Regierung liegen könne, diese Apanage auf eine halbe Million festzusetzen.

Was das Statut vom Jahr 1819 in Hinsicht der zu etablirenden Prinzen anordnet, ist im Wesentlichen von den Bestimmungen des Familienstatuts von 1816 nicht verschieden; nur in der Redaction liegen Abweichungen. In beyden Gesetzen ist die Bestimmung der Größe für den Unterhalt der kgl. Prinzen ausschließend von dem Ermessen des Königs abhängig gemacht, so wie denn auch nur unter Genehmigung des Königs die Etablirung und Verheirathung der kgl. Prinzen statt finden kann.

Der Abg. v. Closen: Ich glaubte nicht, daß es lediglich in der Befugniß des Königs liege, das Quantum der Apanage festzusetzen. Im Jahre 1816 war der Monarch absoluter Regent, allein die Verfassung hat dies geändert; — jetzt ist in Geldsachen die Bestimmung der Stände nöthig. Wenn es Er. Majestät dem Könige belieben würde, statt einer halben Million, eine ganze Million jährlich zu verlangen, würde demnach die Nation verbunden seyn, diese Summe zu bezahlen? Ich habe das Familiengesetz nicht vor mir, aber ich habe es sorg-

fältig durchgegangen, ich glaube bestimmt daraus entnommen zu haben, daß das Familienstatut vom Jahre 1816 die Etablirung der Prinzen nur bey der Vermählung erkennen.

Der Abg. Heinzelmann: Zur Beendigung des gegenwärtigen Streites muß ich mir erlauben, neuerdings auf den klaren Sinn des Referats Seite 24 bis 26. der §§. 50 bis 52. hinzuweisen, welche es außer allen Zweifel setzen, daß nach bereits geschehener Abstimmung über die Civilliste keine neue Summe für Dispositionsgelder bewilligt werden kann, ohne daß man geradezu die geschehene Abstimmung wieder aufhöbe und einen Beschluß durch den andern umstürzte.

Es wäre ein Zurückgreifen auf einen bereits abgestimmten Gegenstand. Ich mache darauf dringend aufmerksam, daß, wenn jetzt eine Frage, daß der zweyte Nachsatz des §. 6. stehen bleiben soll, bejaht wird, dieses ein offener Widerspruch mit der im Sinn des Ausschusses bereits statt gehabten Abstimmung zu zwey ein halb Millionen ist, und so viel heißen würde, als daß man damals zwar nicht mehr votiren wollte, jetzt aber eine unbestimmte Summe noch beysügen will.

Der erste Präsident: Dagegen muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Ausschuß nur Gründe aufgestellt hat; ich glaube, daß noch nicht über alles abgestimmt seyn kann, besonders in der Erwägung, daß noch ein besonderer §. kommt, über den berathen oder abgestimmt werden muß.

Der Abg. Rudhart: Wir haben bisher nicht den Bericht des Ausschusses, sondern das Finanzgesetz zur Grundlage genommen. Ueber jeden einzelnen §. muß gestimmt werden; gegenwärtig haben wir darüber abzustimmen, ob der zweyte Absatz im §. 2. wegbleiben solle.

Der Abg. Wetterlein: Die Frage, ob der §. 5. des Finanzgesetzes bey der Abstimmung über die Civilliste schon abgemacht sey, will ich dahingestellt seyn lassen obgleich die Meynung des Abg. Heintzelmann diejenige ist, der ich mich am ersten anschließen möchte. Indeß wir stimmen über das Gesetz ab; und da können wir gar wohl den §. 5. und seinen Inhalt noch einmal und nur consequent berathen. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich hier in einiger Verlegenheit. Die Ansicht der Majorität, ja aller Mitglieder des Ausschusses war es, daß alle Ausgaben für den Hof, die nicht durch das Hausgesetz ausdrücklich geboten sind, in einer Uebersalssumme an der Civilliste gegeben werden sollen. Hiernach müssen die Ausgaben, von denen hier die Sprache war, auch darunter begriffen seyn. Ich höre die Einwendung: damit ist ja nichts erspart! es ist sogar offener Verlust! denn was hindert denn den König, seine großjährigen Kinder zu etabliren? Allein, meine Herren! nicht um zu sparen, sondern um Gesetze zu beachten, um Grundsätze fest zu halten, ist der Ausschuss bestellt; nur dieser Aufgabe muß er genügt haben, wenn er sagen will, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Nun ist aber mein Antrag für die Civilliste auf die Summe von 2,760,000 fl. mit Einrechnung jener Dispositionsgelder gestellt. Stim-

me ich nun gegen die Majorität des Ausschusses, stimme ich also für die Bewilligung der Dispositionsgelder, so kann der Fall eintreten, daß die Kammer im Verlaufe dieser Verhandlung die 2,760,000 fl. bewilligt, und ich würde dann mehr geben, als nach meiner Ueberzeugung gegeben werden kann. Stimme ich aber für die Streichung des §. 5. des Finanzgesetzes, und die Kammer bleibt immer für den Ansatz von zwey einer halben Million, so laufe ich dieselbe Gefahr; denn die Kammer gibt dann weniger, als ich wünsche. Doch ich hoffe, ja ich bin es gewiß, daß die Sache noch einmal zur Sprache kommt; und dann erst werde ich definitiven Entschluß fassen. Vorerst bin ich also der Meinung des Ausschusses und glaube, daß der §. 5. des Finanzgesetzes zu streichen sey.

Der Abg. Schwindel: Reise- und Dispositionsgelder. Ich glaube, meine Herren! es kommt hier darauf an, daß wir nicht inconsequent werden. Wir haben über die Civilliste abgestimmt ganz nach dem Sinne der Majorität des Ausschusses und ich glaubte fest wie jeder, daß auch alle Reise- und Dispositionsgelder darunter begriffen seyen. Beschließen wir nun jetzt, daß diese Dispositions- und Reisegelder wieder besonders berechnet und aus dem Reichsreservefond genommen werden sollen, so haben wir zu viel bewilligt; dieser Widerspruch läßt sich nicht heben. Ich glaube, wenn die Civilliste wieder zur Sprache kommt, so können wir schon nachhelfen; wenn wir aber diese Ausgabe der Dispositionsgelder auf den Reservefond schon jetzt stellen, so glaube ich,

liegt eine unverzeihliche Inconsequenz darin, die wir vermeiden müssen.

Der Abg. Ziegler: Ich glaube nicht, daß man noch einmal über die Civilliste abstimmen kann; die Kammer hat beschlossen, und der Beschluß steht fest. Bey der Civilliste sind alle diese Summen speciell angeregt worden. Es kann demnach keine Sprache mehr seyn von einer ferneren Dotation. Ich protestire daher in bester Form Rechtsens gegen eine nochmalige Abstimmung.

Der Abg. K a b e l: Ich will nur bemerken, ob wohl dem Volke ein Vorthail hervorgeht, wenn wir diesen Nachsatz wegstreichen, welcher dahin geht, daß die großjährigen Kinder des kgl. Hauses etablirt werden sollen.

Der Abg. v. A n n s: Ich habe mich über die Civilliste bereits ausgesprochen, und befinde mich nun in gleicher Verlegenheit wie ein verehrter Redner vor mir.

Die Summe, für welche ich stimmte, wurde nicht erreicht, ich würde daher solche noch mehr schmälern, wenn ich nun für vorliegenden Antrag stimmen würde, daher kann ich auch consequent nicht dafür stimmen.

Der erste Präsident: Der Beschluß steht fest. Meine Herren! Wer meynt, daß diese Gelder in dieser Civilliste schon begriffen seyen, der bejahe oder verneine die Frage bey der Abstimmung, je nachdem sie gestellt wird.

Der Abg. v. K r e ß: Ich schließe mich der Meynung

des Abg. Wetterlein an, daß der Gegenstand zur Abstimmung gar noch nicht reif sey, weil die Summe für die Civilliste noch nicht feststeht.

Würde jedoch angenommen, daß die Civilliste nach Maaßgabe des Beschlusses dieser hohen Kammer wirklich schon bestehe, was ich jedoch bezweifle, so bin ich wirklich in Verlegenheit, wie ich mich erklären soll. Ich habe nämlich nicht die Ehre, auf der Ehrenliste derjenigen zu stehen, welche es für zweckmäßig hielten, an ihrem erhabenen Landesvater die Summe von 700,000 fl. ersparen zu wollen. Ich war der Meynung, daß die Civilliste höher zu votiren sey, als sie votirt wurde. Wenn nun der Gegenstand wieder zur Sprache kommen und die Civilliste durch Gesamtbeschluß beyder Kammern höher gestellt werden sollte, als sie gegenwärtig votirt wurde, so würde ich, wenn ich der Modification des Herrn Staatsministers der Finanzen beistimmen wollte, mehr bewilligen, als es in meiner Absicht lag. Würde ich hingegen der vom Ausschusse beantragten Redaction des §. 6. des Finanzgesetzes meine Zustimmung ertheilen, so würde ich weniger bewilligen, als ich es für nothwendig erachte, wenn die votirte Summe von 2,500,000 fl. unverändert stehen bleiben sollte.

Ich sehe mich also in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, beyde Anträge wider meinen Willen verneinen zu müssen.

Der erste Präsident: Erlauben Sie mir zu bemerken, wir haben den Beschluß gefaßt, daß zwey eine

halbe Million für die Civilliste anzunehmen sey. Die Sache geht nun an die Kammer der Reichsräthe. Ist die Kammer der Reichsräthe mit uns einig, so bleibt es dabei; ist sie nicht einig, so wird sie eine Modification vorschlagen. Wir haben nun über diese Modification zu berathen und Schluß zu fassen, und werden auf den Gegenstand wieder zurückkommen müssen. Ich sehe nicht ein, wie man hier in Verlegenheit seyn kann, ich wenigstens bin mit mir einig.

Der Abg. Rudhart: Ich bitte, zu bedenken, daß wir nicht den Vortrag des Ausschusses, sondern den Entwurf des Finanzgesetzes zur Grundlage unserer Berathung und Abstimmung zu nehmen haben.

Die Summe der Civilliste ist votirt; jetzt kommt es darauf an, auszusprechen, welche Verbindlichkeiten derselben zukommen. Ist ein Mitglied der Meynung, daß die in Frage stehenden Verbindlichkeiten schon dadurch die Votirung der Civilliste auf sie übergegangen seyn, so stimme es dagegen; aber votiren muß es nach dem Reglement.

Der k. Staatsminister Graf v. Armanseperg: Meine Herrn! Die Staatsregierung hat die Proposition gemacht, daß der Unterhalt der minderjährigen Kinder Sr. M. des Königs aus der Civilliste, die Dispositions- und Reisegelder nicht volljähriger, nicht etablierter königl. Kinder unmittelbar aus der Staatscasse und zwar aus dem Reichsreservefond bestritten werden sollen. Daß diese Proposition ein gesetzliches Fundament habe, glaube ich be-

reits genügend entwickelt zu haben! Gegen den letzten Theil erhoben sich mehrere Stimmen, behauptend, daß hierüber schon ablehnender Beschluß gefaßt sey. Dagegen erlaube ich mir, die sehr verehrliche Kammer aufmerksam zu machen, daß sie allerdings über die Größe der Civilliste abgestimmt habe, daß aber unbezweifelt in der Natur der Sache liege, daß über jene Bestimmungen des Finanzgesetzes, welche die der Civilliste obliegenden Lasten festsetzen, eine besondere Abstimmung erfolgen müsse. Die Art der Abstimmung unterliegt Ihrem Ermessen, meine Pflicht aber war es, Ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, worauf die Staatsregierung ihre Proposition stützte.

Der Abg. Schwindel: Der Meynung muß ich doch widersprechen, welche der Abg. Andhart aufgestellt hat, als hätten wir nur so per Bausch und Bogen die Summe von 2,500,000 fl. bestimmt und votirt. Wir haben eine Summe allerdings bestimmt, allein das haben wir doch zur Grundlage genommen, was der Ausschuß specificirte, nämlich, daß die verschiedenen Positionen, die ausgesetzt sind, darin begriffen seyen. Wir finden ja im Referate immer, daß die Dispositions- und Reisegelder darin enthalten; lassen wir nun auf den Reservefond keine Dispositionsgelder überweisen, dann sind wir consequent. Zwar kommt das Hausgesetz scheinbar uns entgegen. Allein, seyen Sie versichert, meine Herrn! in der Kammer der Reichsräthe geht die Summe mit der Zahl nicht durch, wie bey uns. Kommt ein Beschluß herunter, so können wir uns eher vereinigen und sagen: wir bewilligen von der Summe

von 2,500,000 fl. um so oder so viel weniger, und gestatten dagegen wie bisher die Ueberweisung dieser Dispositionsgeld auf den Reservefond.

So und nicht anders retten wir die Consequenz.

Der zweite Präsident Seuffert: Meine Herrn! Die Abstimmung über den jetzt in Frage befindlichen Theil des Finanzgesetzes wird durch unsern Beschluß über die Civilliste nicht überflüssig gemacht. Dieser setzt nur die Summe fest, welche für diese Position auf das Budget des ordentlichen laufenden Dienstes genommen werden soll. Nun aber fragt es sich, ob man nicht noch nebstdem für gewisse unständige Ausgaben des Hofes eine Anweisung auf den Reservefond genehmigen wolle.

Meines Erachtens ist der Vorschlag einer solchen Anweisung schon deswegen zu verwerfen, weil ihm eine Vorschrift des Landtagsabschieds von 1828 entgegensteht: die Vorschrift nämlich, daß der Reservefond künftig nur zur Bestreitung unständiger und unvorhergesehener Ausgaben dienen soll. Von einer Ausgabe aber, für welche man durch Anweisung auf den Reservefond Vorsorge trifft, kann man gewiß nicht sagen, daß sie zu den unvorhergesehenen gehöre.

Uebrigens kann die Bestimmung des Hausgesetzes, nach welcher der König die Apanagen der zu etablirenden und den Unterhalt der noch nicht etablirten Prinzen bestimmt, auf keinen Fall so verstanden werden, daß er hierin von den in Bezug auf Steuerbewilligung und Ausgabenfestsetzung den

Ständen zukommenden Rechten ganz unabhängig sey. Wenn die Stände der Festsetzung der Civilliste die Bestimmung beysügen, daß bey der angenommenen Summe auch auf die künftig erwachsenden Reise- und Unterhaltungskosten gerechnet sey, so hat es damit sein Bewenden, und jede weitere Zahlung für solche Bedürfnisse ist unzulässig.

Der Abg. Rudhart: Es steht allerdings im Hausgesetz, daß der König das Recht hat, einen großjährigen Prinzen zu etabliren.

Der k. Staatsminister Graf v. Armanberg: Was die Proposition wegen der Dispositions- und Reise-gelder der königlichen Prinzen betrifft, so steht sie wohl mit dem Landtagsabschied vom Jahre 1828 in keinem Widerspruch. Der §. 7. Abtheilung III. jenes Landtagsabschiedes sagt wörtlich, es sey bey der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge zu treffen, daß der Hauptreservefond nicht mit andern als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben belastet werde. Diese Dispositionsgelder sind aber unständige Ausgaben, welche zur Zeit noch nicht eingetreten sind; hiezu kommt noch, daß das Familienstatut ausdrücklich sagt, daß der Unterhalt der königlichen Prinzen vom Könige jährlich besonders bestimmt wird, woraus hervorgeht, daß der Betrag derselben für jedes der 6 Jahre der betreffenden Finanzperiode keine ständige Größe bildet.

Der Abg. v. Ehrne: Es ist faktisch richtig, daß in der umständlichen Debatte über die Civilliste darüber

verhandelt wurde, was für die Civilliste zu rechnen, und welche Posten mit derselben zugleich ausgeworfen werden sollen. Die erste und Hauptfrage war, ob sich die Kammer mit dem dießfalligen Vorschlage des zweyten Ausschusses vereinigen wolle. Wäre dieses nicht der Fall gewesen, so wären die übrigen Vorschläge (Modifikationen, reglementärgemäß in derjenigen Ordnung zur Beantwortung gekommen, in welcher sie sich weiter von dem Postulate entfernten; es wäre also zuerst der Vorschlag des Abgeordneten Mähler, dann jener des Hrn. Fikentscher und endlich der des Hrn. Betterlein in Antrag gekommen. Nun wurde aber diese Frage von der hohen Kammer bejaht, und der Vorschlag des Ausschusses angenommen. So wenig dieses Factum einem Zweifel unterworfen ist, eben so wenig kann ein solcher über den Sinn und den Gegenstand der Debatte und des Kammerbeschlusses entstehen; denn es ist eben so richtig, daß die vom zweyten Ausschusse beantragte Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen nicht eine einzelne Post — die bloß reine Dispositionsgelder für Se. Majestät enthält, sondern daß die erwähnte Summe ein Aggregat mehrerer Summen ist. Der bereits bebattirte und von der hohen Kammer gerechtfertigte Antrag des zweyten Ausschusses ist in seinem Vortrage S. 25. auf folgende Art genau specificirt. Die Gesamtsumme der Civilliste nahm nämlich die Majorität des Ausschusses in folgender Art an:

a) Dispositionsgelder für Se. Maj. den König	690,000 fl.
---	-------------

b) Apanagen und Wittwengehalte	649,000 „
--------------------------------	-----------

c) als Uebersum für die Hofstabe,
Hofintendanten 1,161,000 fl.

Summe 2,500,000 „

Unter der erwähnten dritten Summe
aber für die Hofintendanten und Hof-
stabe sind 100,000 fl.

für das Hofelemosinariat
und für die Hofpensionen 30,000 „

dann für die Neubauten und die
weitem Dispositionsgelder, insbesondere aber
auch für die Reisekosten volljähriger nicht
etablierter Kinder Sr. Maj. des Königs 131,000 fl.

ausdrücklich festgesetzt.

Es kam also keinem Zweifel mehr unterliegen, daß
diese Reisekosten und Dispositionsgelder für die königlichen
Kinder schon unter der verwilligten Summe von $2\frac{1}{2}$
Million wirklich enthalten sind.

Der Abg. Schopmann: Meine Herren! Wenn
wir über die in der gegenwärtigen Discussion begriffe-
ne Frage noch einmal abstimmen, so votiren wir über
einen und denselben Gegenstand zweymal, indem der
Auschuß bey Aufstellung der Civilliste S. 25. mit
dürren Worten „für die Neubauten, dann Dispositionsgelder“

„gelber und Reisekosten volljähriger, nicht etablierter, königlicher Kinder 131,000 fl.“ in Antrag gebracht hat, welche unter den bewilligten 2,500,000 fl. enthalten sind, diese Frage somit dadurch bereits abgethan ist.

Der Abg. Kabel: Ich glaube nicht, daß die Frage heißen soll, ob wir diese Gelder hier mit aufnehmen oder nicht, sondern lediglich darum würde sich's fragen, ob dieser Nachsatz des §. 6. stehen bleiben soll oder nicht.

Der Abg. Culmann: Wir kamen zur Berathung der Civilliste bey dem zweyten Artikel des Finanzgesetzes, dem in der Beylage A das Verzeichniß der sämtlichen Staatsausgaben angehängt ist. In dieses Verzeichniß hat die Staatsregierung die Civilliste mit 3,200,000 fl. eingestellt, und wir haben statt dieser Position nur 2,500,000 fl. aufgenommen. Die Staatsregierung hatte außerdem in den Entwurf des Finanzgesetzes noch einen Paragraphen aufgenommen des Inhalts, daß unter den postulirten 3,200,000 fl. die Dispositions- und Reisegelder der volljährigen königlichen Kinder nicht begriffen seyen. Wir haben aber bey dem Votum der 2½ Million diese Gelder auch mit darunter begreifen wollen, wenigstens wollte ich es.

So gut aber als die Staatsregierung es nöthig fand, auszusprechen, daß diese Reise- und Dispositionsgelder nicht unter den 3,200,000 fl. begriffen seyen; eben so gut ist es in unserm Interesse höchst nöthig, zu erklären und in dem Gesetz niederzulegen, daß sie unter den votirten 2,500,000 fl. begriffen sind. Wir

müssen daher über den in Frage stehenden Artikel abstimmen und ihn so annehmen, wie der Ausschuß ihn begutachtet hat.

Da Niemand weiter etwas äußerte, so erklärte der Präsident die Debatte für geschlossen und stellte an die Kammer die Frage, ob sie zu dem §. 6. des Finanzgesetzes die von dem zweyten Ausschusse beantragte Modification annehmen wolle.

Diese Frage wurde bejaht.

Der Präsident schloß hierauf die heutige öffentliche Sitzung und beraumte die nächste auf Montag den 10. October früh halb neun Uhr an.

(L. S.)

Jhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Sekretär.

Saxinger.

Windwart.

Poppel.

E i n l a u f
der
Kammer der Abgeordneten
vom 7. bis 8. October 1831.

Beschwerde des Abg. Dr. Hutter gegen das
Königl. Staatsministerium der Justiz,

wegen Eingriffe in das Privateigenthum und
Verletzung der Gesetze.

1 1 0 1 1 1 0

110

1111202 11018 1101 111111111

1101 11111111 1101 1101

111 11011 11111111 1101 1101 1101 1101 1101
1101 1101 1101 1101 1101 1101 1101 1101

111 1101 1101 1101 1101 1101 1101 1101
1101 1101 1101 1101 1101 1101 1101 1101

P r o t o k o l l
der
CXII. allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.
Abgehalten den 10. October 1851.

(In Gegenwart von 108 Mitgliedern, dann des kdnigl. Staatsministers Grafen v. Arnansperg, des kdnigl. Minister-Verwesers Staatsrathes v. Stürmer, des kdnigl. Staatsrathes v. Knopp und der kdnigl. Ministerialräthe v. Abel und v. Wirschingen.)

T a g e s o r d n u n g.

- 1) Bekanntmachung der Eingaben. — 2) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit verbundenen Anträge der Herren Abgeordneten. — 3) Verlesung des Protokolls der CVIIIten Sitzung.
-

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit Bekanntmachung der im Anhange aufgeführten Eingaben, und sodann zur Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit verbundenen Anträge die Berathung

1. über den §. 7. des Finanzgesetzentwurfs, wobey derselbe bemerkte:

Der §. 7. des Gesetzentwurfes lautet folgendermaßen:

„Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanten, einschlußig der Haus-Ritterorden, für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch a) das Hofelemosinariat; b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termin sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben; c) endlich sämtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder bloß Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.“

„Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maße auf die Staatskasse zu überweisen. Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.“

Nach dem Gutachten des II. Ausschusses aber soll diesem §. nicht unbedingt beigestimmt, vielmehr folgende Fassung gegeben werden:

„Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanten, einschlußig der Haus-Ritterorden, für Rechnung

des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch: a) das Hofelemosinariat; b) alle nach dem 30. Septb. 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termin sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen; c) endlich sämtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Bauten seyn."

„Die gegenwärtig zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäude sind in dem Verzeichnisse, welches dem Vortrage des Ausschusses zur Civilliste beygefügt ist, angegeben."

„Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können. Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweisungen den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden."

Der Abg. Wetterlein: Zur Erläuterung dieser Redaktionsveränderung habe ich im Namen des Ausschusses Folgendes zu erinnern:

Die Redaktion des §. 7. im Referate erleidet folgende Abänderungen:

Es fallen weg bey Absatz a, nach den Worten „das

Hofelemosinariat“ die Worte: „und die besondere Unterstützung des Oberhofmeisterstabes“, welche Kosten, in Folge neuesten Kammerbeschlusses auf die Position für Wohlthätigkeit übernommen sind.

Ferner muß von lit. b der ganze Absatz „und derjenigen im Lauf der II. Finanzperiode entstandenen Hofpensionen etc.“ wegfallen, da die Ausscheidung der Hofpensionen zwischen dem Hofstaate des Kronprinzen und des Königs nur für die zweite Finanzperiode anwendbar ist; dagegen muß beygesetzt werden, daß die bis 30. September 1831 bestehenden Hofpensionen, welche das Maximum von 80,000 fl. überschreiten, auf die Civilliste übernommen werden.

Endlich ist im §. 51 des Vortrages der Antrag gemacht worden, daß die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich rechnungsformlich nachgewiesen und diese Nachweise den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden.

Der bemerkte §. wird ohne Zweifel nicht mehr zur Berathung kommen, weil die Civilliste schon berathen ist; daher ist es hier der geeignete Ort, den Antrag wieder aufnehmen. Sonst ist keine Veränderung in der Redaction dieses §. vorgenommen worden.

Nach dieser Erläuterung des Abg. Wetterlein, als Referenten des II. Ausschusses, gab der erste Präsident über den §. 7 des Finanzgesetzentwurfes und über

die von dem Ausschusse dazu begutachteten Modifikationen das Wort frey.

Der k. Staatsminister Graf v. Armanšperg:
Meine Herren! Ihr sehr verehrter Ausschuß hat zu diesem §. drey Zusätze beantragt.

Er hat ferner in Vorschlag gebracht, die erste Hälfte des zweyten Absatzes wegzulassen. Was die ersten zwey Zusätze betrifft, so habe ich weiter nichts darüber zu bemerken, da der Ausschuß dieselben, in Consequenz der in Hinsicht der betreffenden Punkte in den früheren Sitzungen gefaßten Beschlüsse, nunmehr zurückgenommen hat, was aber den dritten Zusatz betrifft, gemäß welchem im Gesetze ausgesprochen werden soll, daß die gegenwärtig zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäude in dem Verzeichnisse, welches dem Vortrage zur Civilliste beygefügt ist, angegeben seyen, — so erlaube ich mir, die sehr verehrliche Kammer aufmerksam zu machen, daß dieser Beysatz wohl unnöthig sey, und daß die vorgeschlagene Redaction auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen könne.

In den Protokollen ist bereits dargethan, und aus denselben bekannt, welche Gebäude dem Hofe zugewiesen sind, es scheint also dieses Allegat überflüssig; auch ist sie nur erzählend, und nicht dispositiv, sohin zu einer gesetzlichen Anordnung nicht geeignet.

Die Stelle selbst in dieser Art kann auch nicht zur Bervollständigung führen, indem sie bloß eine Beziehung auf den Vortrag des Ausschusses wäre, der wohl mit

dem Gesetze selbst nicht bekannt gemacht werden kann, so wie dieses selbst nicht in dem Vorschlage des Ausschusses liegt.

Eine bloße Hinweisung auf einen Vortrag würde das Gesetz aber offenbar lückenhaft machen, wenn jener nicht ebenso, wie dieses, förmlich bekannt gemacht würde. Ich glaube daher auf Weglassung dieses Zusatzes antragen zu müssen.

Für die von dem Ausschusse proponirte Weglassung jener Stelle dieses §., gemäß welcher es dem Könige, wenn Er vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem anderen Staatszweck überläßt, frey stehen soll, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes im gleichem Maaß auf die Staatskasse zu überweisen, sind in den Vorträgen des Ausschusses keine Gründe angegeben. Meine Herren! die fragliche Disposition des Gesetzentwurfes ruht doch gewiß auf gutem Grunde. Wenn ein Gebäude nicht für den Hof, sondern für einen anderen Staatszweck verwendet wird, so kann man doch ohne Verletzung der Billigkeit nicht annehmen, daß der Hof die Lasten der Unterhaltung trage, sondern sie müssen mit vollem Rechte demjenigen Zwecke aufgebürdet werden, welchem die Benützung zum Vortheile geht.

Ich glaube, meine Herren! daß es in dieser Beziehung bey der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Redaktion sein Verbleiben haben sollte.

Der Abg. Heinzelmann: Die Bestimmung rück-

sichtlich der Hofgebäude und die Beziehung auf die Verzeichnisse in dem Vortrage des zweyten Ausschusses schien dem Ausschusse deßwegen unumgänglich nothwendig, um bey künftigen Rechnungsablegungen keinen Zweifel auskommen zu lassen, bey welchen Gebäuden die künftigen Baukosten auf die Civilliste, und bey welchen sie auf Staatskosten zu übernehmen seyen.

Der Ausschuß war einstimmig darin verstanden, daß gerade diese Bestimmung jeder unangenehmen und delikaten Frage vorzubeugen geeignet sey; er wußte daher keinen anderen Ausweg, als sich ein Verzeichniß der im §. 7 des Finanzgesetzes erwähnten Hofgebäude von der Staatsregierung selbst geben zu lassen und diese dem Vortrage beydrucken zu lassen, welches allen folgenden Ausschüssen, bey Prüfung der Rechnungen, zur Norm dienen kann; dieses Verzeichniß dient also zur Sicherheit sowohl für den Hof als für die Stände.

Was den andern Gegenstand betrifft, nämlich die Bestimmung wegzulassen, daß Hofgebäude, welche vorübergehend zu anderen Staatszwecken gebraucht werden, von denjenigen unterhalten werden müssen, welchen sie zur Benützung eingeräumt sind, so hielt der Ausschuß dieselbe für überflüssig, indem es sich ohnehin von selbst versteht. Wenn der König ein solches Gebäude dem Staate überläßt, so wird doch kein Mensch die Unterhaltungskosten der Civilliste aufbürden wollen.

Dieses wird wohl Niemand bestreiten, und das war auch der Grund, warum der Ausschuß diese Stelle für

überflüssig hielt. Ich will der Besorgniß nur im Vorbeigehen erwähnen, ob nicht bey bloß vorübergehender Ueberlassung solcher Gebäude zu Staatszwecken dem Landbauetat an Reparaturen große Opfer zuwachsen könnten, welches dem Staate keinen Gewinn brächte, wenn der Hof dann bald darauf die Gebäude wieder zu eigenem Gebrauch an sich zöge.

Der Abg. Rudhart: Wenn von der Civilliste dem Staate Gebäude zur Benützung überlassen werden, müssen auch die Kosten der Unterhaltung auf das Budget übertragen werden.

Dieses scheint sich von selbst zu verstehen; allein wenn man alles genau bestimmen will, so wird es keinen Nachtheil haben, auch dieses in das Gesetz aufzunehmen. Nicht minder ist es nützlich, bey der Festsetzung des Budgets die der Civilliste zur Benützung gehörigen Gebäude genau zu bezeichnen, damit nicht einst Streit darüber entstehe, welche Gebäude aus der Civilliste, und welche vom Staate unterhalten werden müssen.

Allein die vorgeschlagene Weise ist nicht passend. Man macht das Gesetz nicht bloß für die Mitglieder des zweyten Ausschusses, sondern für das Volk; das ganze Volk ist berechtigt, zu wissen, was durch das Gesetz bestimmt werde.

Die Hinweisung im Gesetze auf den Vortrag des Ausschusses, wodurch dieser ein Theil des Gesetzes würde, ist gegen alle üblichen Formen der Legislatur.

Die Gebäude müssen entweder in einem dem Gesetze

benzulegenden Verzeichnisse verzeichnet seyn, oder es muß heißen, diejenigen Gebäude fallen dem königl. Hofe rücksichtlich ihrer Unterhaltung zur Last, welche gegenwärtig bey der Civilliste überwiesen sind.

Die Untersuchung des Besitzstandes ist für diejenigen, welchen sie obliegt, nicht schwierig.

Der k. Staatsminister Graf v. Armanßperg: Würde die vom Ausschusse vorgeschlagene Stelle in den Text des Gesetzes eingeschaltet, so wäre sie für die Mehrheit der Staatsbürger ein Referens ohne Relatum.

Der Abg. Heinzelmann: Unbestimmt kann es aber doch nicht bleiben; die Absicht des Ausschusses war, die Gebäude, die aus der Civilliste unterhalten werden sollen, auszuscheiden von denjenigen, die als Staatsgebäude zu betrachten sind.

Die Berufung auf das Verzeichniß gibt dem Absatz c des §. 7 des Finanzgesetzes Klarheit, welche sonst darin nicht vorhanden ist.

Der Abg. Rudhart: Ich würde setzen: „Die gegenwärtig auf der Civilliste stehenden Gebäude sind aus derselben zu erhalten“. Das Detail lerne man aus den Verhandlungen kennen.

Der Abg. Wetterlein: Ich halte dafür, daß die Hinweisung auf den Vortrag des Ausschusses auch keine Hinweisung auf ein Geheimniß ist, denn er wird doch auch mit den Verhandlungen bekannt.

Der Abg. Rudhart: Es ist nicht von einer Reform

die Rede, sondern es ist bloß eine Hinweisung auf die Vergangenheit, um etwas zu fixiren.

Der Abg. Freyh. v. Glöfen: Auch ich bin der Meinung, daß der Zwischensatz: „die gegenwärtig auf dem Hofetat stehenden Gebäude 2c.“ nicht in das Gesetz gehört, aus den bereits angeführten Gründen, und ich füge noch einen solchen bey.

Es ist gewiß in hohem Grade rechtlich und billig, daß, in sofern Hofgebäude andern Staatszwecken überlassen werden, die Unterhaltung derselben auch der Staatskasse zur Last fallen soll; denn natürlich entstehen dadurch mehr Beschädigungen, als wenn dieselben gar nicht gebraucht würden. Ich will nur ein Beispiel anführen.

Das Gebäude, worin sich jetzt das Kadetencorps befindet, ist ein Hofgebäude.

Deßwegen scheint mir die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Bestimmung §. 7 zu genügen.

Sollte einst von einem der in dem dermaligen Verzeichniß aufgenommenen Gebäude behauptet werden, daß es nicht dem Hofe gehöre, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werde, so müßte diese Behauptung nachgewiesen werden, und die nächste Ständeversammlung würde die Richtigkeit dieses Faktums einer näheren Prüfung unterwerfen.

Der Abg. und erste Sekretär Culmann: Ich bemerke, daß in diesem Absatz noch eine ganz besondere Unbestimmtheit sich findet.

Das Gesetz wird ja nicht bloß von der Kammer der Abgeordneten gemacht, sondern auch von der Kammer der Reichsräthe.

Es heißt aber in dieser Stelle: „Die Gebäude, welche gegenwärtig zum Gebrauche des Hofes dienen, sind in dem Verzeichnisse, welches dem Vortrage zur Civilliste beigefügt ist, angegeben.“

Ich frage, im Vortrage welches Ausschusses? in dem der Kammer der Abgeordneten, oder in dem der Kammer der Reichsräthe? Diese Unbestimmtheit zeigt von der Fehlerhaftigkeit der Redaktion.

Ich glaube also, daß dieser Absatz ganz gestrichen werden muß.

In Folge dieser Debatte wurde bey der Schlußfassung

- 1) der erste Absatz des §. 7 des Finanzgesetzentwurfes mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung angenommen, wornach dieser erste Absatz folgendermaßen lautet: „Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinettskasse, den Hofstäben und Intendanten, einschließig der Haus-Ritterorden für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch a) das Hofelemosinariat; b) alle, nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und

Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen; c) endlich sämtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Bauten seyn;“

2) der vom Ausschusse als zweyter Absatz dieses §. vorgeschlagene Zusatz: „Die gegenwärtig zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäude sind in dem Verzeichnisse, welches dem Vortrage des Ausschusses zur Civilliste beygefügt ist, angegeben,“ angenommen mit 55 gegen 47 Stimmen. Dieser Beschluß wurde, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben das Resultat zweifelhaft gelassen hatte, durch Abstimmung mit Namensaufruf gefaßt. Hierbey stimmten

d a f ü r :

1) Billmann, 2) Schwindel, 3) Nummiller, 4) Heinzelmann, 5) Schmauß, 6) Müller, 7) v. Eberg, 8) Rühbacher, 9) Muz, 10) Fikentscher, 11) v. Anns, 12) Brogino, 13) Jordan, 14) Heydenreich, 15) Winder, 16) Hagen, 17) Graf v. Drechsel, 18) Lench, 19) Heim, 20) Schalkhäuser, 21) Sartorius, 22) Jäger, 23) Thomasius, 24) Weinmann (Decan), 25) Mayer, 26) Buchner, 27) v. Korb, 28) Flurschütz, 29) Rinecker, 30) Herrle, 31) Lang, 32) Deuringer, 33) Ritter, 34) Ott, 35) Günther, 36) Kraus, 37) Martius, 38) Reuß, 39) Wöppel, 40) Zinn, 41) Hutter, 42) Leinecker, 43) Reich, 44) Edsch, 45) Betterlein, 46) Dietrich, 47) Scheuing, 48) Kern, 49) Schmid, 50)

Ziegler, 51) Brandenburg, 52) Weinmann (Magistrats-
rath), 53) Blasß, 54) Schnitzer, 55) Gehauf;

dagegen:

1) Seuffert, 2) Seefelder, 3) Kabel, 4) Urbinger,
5) Frh. von und zu der Lann, 6) Ebert, 7) v. Closen,
8) v. Rottenhan, 9) Rudhart, 10) v. Wächter, 11)
Weinzierl, 12) Sepp, 13) Klein, 14) Zink, 15) v.
Fraunhofen, 16) Schulz, 17) Willich, 18) Schedel,
19) Dippel, 20) Socher, 21) Kremer, 22) v. Kresß,
23) v. Dresch, 24) Sabbadini, 25) Weigenthaler, 26)
Gmeiner, 27) v. Künsberg, 28) Bertele, 29) Kieag,
30) v. Rußman, 31) Klar, 32) Eisenhofer, 33) Sit-
ting, 34) Sigler, 35) Platner, 36) Windwart, 37)
Pummerer, 38) Graf v. Deym, 39) Wörndle, 40) Fahr-
bacher, 41) Seinsheim, 42) König, 43) Lechner, 44) v.
Derthel, 45) Schundt, 46) Culmann, 47) Frh. v. Schrenk.

3) der erste Satz des zweyten Absatzes des Gesetzent-
wurfes, gegen den Vorschlag des Ausschusses, an-
genommen mit 55 gegen 49 Stimmen;

4) die Redaktion des Schlusssatzes im zweyten Absatze
des Entwurfes gleichfalls unverändert angenommen.

II. Ueber den §. 8 des Finanzgesetzentwurfes.

Der erste Präsident: Der §. 8 des Gesetzent-
wurfes lautet so:

„Apanagen, welche in der Beylage A. II. Nro. 2
des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode
nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des
Familienstatuts anfallen, dann die Kosten für
Aussteuer der Prinzessinnen aus der königlichen

Hauptlinie und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses, werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse, und zwar insbesondere aus dem Reichsreservefond bestritten, jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht."

Der zweite Ausschuss schlägt als Modification zu diesem §. vor, daß statt der Worte: „und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse, und zwar in's Besondere" gesetzt werde: „und die herkömmlichen Entbindungsgeschenke der Königin und der Kronprinzessin werden"; ferner, daß die Worte: „jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht" weggelassen werden. Außerdem beantragt der Ausschuss noch einen Zusatz zu §. 8., des Inhalts: „Die für die III. Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse und nicht der Civilliste zu gute gerechnet."

Der Abg. Betterlein, als Referent des zweiten Ausschusses: Zur Erläuterung dieses Antrages habe ich nur Folgendes zu bemerken:

Der Ausschuss ging von der Ansicht aus, daß in die Civilliste auch die Apanagen eingerechnet werden sollen.

Die Mitglieder der Minorität des Ausschusses waren der Meinung, daß die heimfallenden Wittwengehalte der Staatskasse zu gut gehen müssen.

Da nun diese Ansicht im vorliegenden §. nicht bestimmt ausgesprochen ist, so glaubte der Ausschuss dieses nachtragen und dazu die bei diesem Beschlusse sich ergebende Gelegenheit benützen zu müssen.

Hierauf begann die Discussion über den §. 8 des Gesetzentwurfes und über die von dem Ausschusse dazu beantragte Modification.

Der k. Staatsminister Graf von Armanzperg:
Meine Herren! Ihr sehr verehrter Ausschuss hat bei diesem §. den Antrag gemacht, daß jene Bestimmung des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes, gemäß welcher die Kosten für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses aus der Staatskasse bestritten werden sollen, nunmehr weggelassen werde.

Ich erlaube mir hiebei aufmerksam zu machen, daß die Kosten für außerordentliche Familienereignisse bisher stets aus dem Reichsreservefond bestritten worden sind.

Es ist kein Grund vorhanden, diese Ausgaben der Civilliste aufzubürden, da von einer Vermehrung derselben, sohin von einer Dotation zu solchen neuen Lasten durchaus keine Rede ist und war.

Der Ausschuss selbst spricht sich im §. 52 des Vortrages für die fernere Bestreitung einer Kategorie dieser Ausgaben, nämlich der Entbindungsgeschenke, aus der Staatskasse aus.

Würde die beantragte Stelle im §. 8 weggelassen, so wären gegen die Ansicht des Ausschusses auch diese Ent-

bindungs Geschenke von den Leistungen der Staatskasse ausgeschlossen; daher muß ich sie ersuchen, den §. zu belassen, wie er von der Staatsregierung proponirt war.

Der Abg. Heinzelmann: Der Ausschuß glaubte, daß sich zu §. 8. des Finanzgesetzes keine andern Bestimmungen eignen, als solche, welche mit dem Haus- und Familienstatut und der Verfassung im Einklang wären und daß alle andern damit nicht vereinbaren Hinweisungen wegzubleiben haben. Er bezweckte dadurch, die Staatskasse sowohl als den Reichsreservefond von allen Ausgaben, welche nicht dahin gehören, frey zu machen.

Der Ausdruck: „und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse“, schien zu unbestimmt, zu leer, und nur dazu geeignet, künftige Ständeversammlungen Ley Prüfung der Rechnungen in Verlegenheit zu bringen oder an sich unangenehme Erörterungen zarter Natur herbeizuführen. Zwar kann man einwenden, es fallen auch Ausgaben für Entbindungs Geschenke in der k. Familie vor, welche in diesem §. angeführt werden sollten; allein der Ausschuß hat auf erhaltene Erklärung des königlichen Regierungscommissärs bey Prüfung der Rechenschaft von 1826 bey dem Entbindungs Geschenk Ihrer Maj. der jetzt regierenden Königin keinen Anstand genommen, die Ausgabe für ein Entbindungs Geschenk als eine herkömmliche gut zu heißen, und ich bin der festen Meynung, daß es auch ferner so ge-

halten werde, ohne daß es deßhalb nothwendig wird, in dem Finanzgesetz eine Bestimmung aufzunehmen.

Aus diesem Grunde hält der zweite Ausschuss die vorgeschlagene Redaktion für zweckmäßiger zu Beseitigung aller Anforderungen, welche bey der unbestimmten von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung des §. 8. gemacht werden könnten.

Eben so fand es der Ausschuss unpassend, solche Ausgaben, welche nur als vorübergehende und als außerordentliche erscheinen, auf die Staatskasse zu überweisen, oder sie erst auf den Hofetat in Rechnung bringen zu lassen, wie vorgeschlagen wurde, weil sie eigentlich auf den Reservefond gehören.

Das Uebrige erklärt §. 52. des Hauptreferats des zweyten Ausschusses und ich kann mich darauf beziehen, da er die Sache erschöpft.

Der Abg. Frh. v. Closen: Ich bin des Dafürhaltens, daß anstatt des allgemeinen Ausdruckes „außerordentliche Familienereignisse“ eine nähere Benennung und Bezeichnung dieser Ereignisse nach der bisherigen Übung gegeben werde, damit ein solcher Weyssatz gar keinem Bedenken unterliege; ja ich möchte sogar sagen, daß insbesondere die Entbindungsgeschenke bey der königlichen Familie nicht zu den außerordentlichen, sondern zu den ordentlichen Familienereignissen gehören.

Im Ganzen stimme ich für die Abänderung nach der Redaktion des Ausschusses. Insbesondere fände ich

zweckmäßig, den von der Regierung gemachten Vorschlag „wie bisher“ wegzulassen, weil man befürchten könnte, es möchten die Ausgaben für die Aussteuer nach dem großen Maaßstabe genommen werden, der bey einigen früheren Vermählungen statt gefunden hat, wo das Trousseau sich auf eine höhere Summe belief, als die Dotation zu 100,000 fl. selbst. Allein selbst bey dem Entwurfe des Ausschusses finde ich noch Mehreres zu unbestimmt.

Es ist sehr angemessen, meine Herren! daß unser Bestreben dahin geht, die Ziffer möglichst genau anzugeben, theils um nachträglich unangenehme, delikate Erörterungen zu beseitigen, theils um dem jedesmaligen Finanzminister seine Verantwortlichkeit zu erleichtern.

Erlauben Sie mir die unbestimmten Punkte etwas näher zu bezeichnen.

1) Fürs Erste ist das Quantum für den Unterhalt des Kronprinzen zu berücksichtigen.

Im neuen Familiengesetze vom 5. August 1819, welches also nach Erlass der Constitution erschienen und erst im Jahre 1821 im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, wurde im Tit. IV. §. 2. lediglich die allgemeine Bestimmung aufgenommen:

„Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal festgesetzt und auf die Staatskasse angewiesen.“

Wirklich findet sich auch dieselbe unbestimmte Anordnung im Familiengesetze vom Jahre 1816 §. 43.

Nun entsteht die Frage:

- 1) Findet ein besonderer Unterhalt des Kronprinzen statt, gleichviel ob er sich im ledigen oder im verheiratheten Zustande befinde? In der jährlichen Unterhaltssumme wird auf jeden Fall ein Unterschied statt finden.
- 2) Wer hat diesen Unterschied festzusetzen? Da es in dem citirten §. nur im Allgemeinen heißt: Der Unterhalt des Kronprinzen wird festgesetzt, — so kann offenbar, da es sich hier um Geld handelt, welches aus der Staatskasse bezahlt werden soll, diese Festsetzung nur im legislativen Wege statt finden.

Nun ist ein doppelter Fall denkbar. Die Etablierung tritt ein, wenn eine legislative Festsetzung noch nicht gegeben ist: da muß es nun der Finanzminister auf sich nehmen, irgend eine Summe vor der Hand zu verabsolgen, und nachträglich die Ratification von den Ständen zu erhalten. Oder es wird für die künftige Etablierung eine Fürsorge getroffen.

Gegen die Bemerkung, die ich neulich vorgebracht habe, wonach der Kammer allein diese Festsetzung zustehet, da auch eine halbe Million und noch mehr bestimmt werden könnte, hat der Herr Finanzminister damals erwiedert, daß diese Summe ja auf dem Reservefond angewiesen und dieser immer beschränkt sey; in diesem Fond selbst würde daher schon eine natürliche Gränze für die anzuweisende Summe liegen.

Allein ich kann diese Ansicht nicht theilen; man könnte Veranlassung finden, einen sehr großen oder einen sehr kleinen Reservefond zu bestimmen; und demnach wird die Unterhaltssumme zu groß oder zu klein ausfallen, — und dem Finanzminister bleibt wohl kein anderer als der historische Anhaltspunkt, wonach sich der Unterhalt auf jährliche 230,000 fl. belaufen würde.

Ob nun die Kammer die Sache noch im Dunkeln lassen, oder ob sie nicht vielmehr hier eine Modification beisehen will, stelle ich Ihrem weisen Ermessen anheim.

2) Daß eine Apanage für den Kronprinzen verlangt werden könnte, wenn er auch noch nicht vermählt ist, scheint mir nach dem angeführten Paragraphen keinem Zweifel zu unterliegen: anders verhält es sich aber mit der Apanage der nachgeborenen Prinzen.

Hier ist, wie schon bemerkt, in den Familienstatuten vom Jahre 1819 eine Abänderung zum Nachtheile der Staatskasse eingetreten, die wir nicht als rechtsgültig anerkennen können.

In dem Familiengesetze vom Jahre 1819 heißt es: Die Apanagen der nachgeborenen Prinzen werden nach dem im §. 1. angeführten Maaßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für die nachgeborenen Prinzen ein eignes Haus gebildet wird. In dem alten Gesetze hieß es:

„sobald für den nachgeborenen Prinzen bey seiner Vermählung ein eigenes Haus gebildet wird.“

Diese wichtigen Worte wurden in dem neuen Gesetze weggelassen.

Ich finde es also angemessen, durch eine Modification zu bestimmen, daß die Stände eine mit besonderer Dotation verbundene Etablierung eines nachgeborenen Prinzen nicht anders als bey seiner Vermählung für zulässig erkennen, da an dem Familiengesetze von Seite der Regierung nichts eigenmächtig und ohne Zustimmung der Stände des Reichs verändert werden konnte.

Erhebt sich aber auch nicht eine Stimme gegen diese Behauptung, daß die nachgeborenen Prinzen ohne Vermählung keine Upanage erhalten können, dann ist vielleicht der Betsatz überflüssig; denn eine spätere Ständeverversammlung würde den Finanzminister zur Rechenschaft ziehen, wenn er dessen ungeachtet für nicht etablierte Prinzen Gelder anweisen würde.

Von dem Resultate der Aeußerungen über diese Ansicht wird es abhängen, ob ich bestimmte Modificationen schriftlich übergeben werde.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansperg: Ich glaube sogleich die Berichtigung einer Aeußerung des verehrlichen Redners, der so eben gesprochen, vornehmen zu müssen. Was ich in einer früheren Sitzung in Bezug auf die Festsetzung der Upanage des Kronprinzen äußerte, lautete anders, als so eben allegirt wurde.

Ich glaube mit Bestimmtheit mich zu erinnern, auf

Veranlassung einer Frage des nämlichen Redners mich dahin geäußert zu haben, daß zwar der Staatsregierung die Ermäßigung dieser Apanage zusteht; aus ihrer Proposition, diese Apanage auf den Reichsreservefond zu verweisen, jedoch klar hervorgehe, es könne nicht in der Absicht derselben liegen, diese Apanage auf eine halbe Million festzusetzen, da für den Reichsreservefond nur die Summe von 240,000 fl. in Antrag gebracht worden sey.

Was übrigens die angeregten Zweifel wegen der Festsetzung der Apanage des Kronprinzen betrifft, so erlaube ich mir aufmerksam zu machen auf den §. 43. des k. Familiengesetzes vom Jahre 1816, wo es heißt:

„Der Unterhalt des Kronprinzen wird vom Könige festgesetzt.“

Dieses Recht des Monarchen ist durch keine nachfolgenden Bestimmungen beschränkt, vielmehr durch den §. 8. des Titels II. der Verfassungs-Urkunde bekräftigt worden, indem es daselbst wörtlich heißt:

„Alle übrigen Verhältnisse der Mitglieder des k. Hauses richten sich nach den Bestimmungen des Familiengesetzes.“

Der Abg. Freyh. v. Closen: Ich will nur wiederholen, daß der König ohne Beyrath und Zustimmung der Stände nicht mehr, als absoluter Monarch in Geldsachen verfügen kann.

Der Hr. Staatsminister Graf v. Armansperg: Die Verfassungs-Urkunde erteilt den Ständen das Recht der Steuerbewilligung, nicht aber die Bewilligung einzelner Ausgaben.

Der Abg. Freyh. v. Elosen: Ich will nur wiederholen, daß der König ohne Beyrath und Zustimmung der Stände nicht mehr als absoluter Monarch in Geldsachen verfügen kann.

Der erste Präsident: Der Abg. Wetterlein hat als Referent des zweyten Ausschusses zu §. 8 des Gesetzentwurfes einen Zusatz beantragt, nämlich, „daß die Entbindungs-geschenke aus dem Reichsreservefond bestritten werden sollen.“

Der Abg. Schwindel: Eigentlich hat Hr. Abg. Wetterlein meine Meinung ausgesprochen, welche ich habe vortragen wollen, rücksichtlich der bestimmten Redaktion. Ich bin der Ueberzeugung, meine Herren! daß wir über das, was den Antrag des Barons von Elosen betrifft, ganz ruhig seyn dürfen; denn das neue Familiengesetz bindet uns durchaus nicht; es gilt lediglich das ältere von 1816 bey solchen Collisionen, wenn sich je vergleichen ergeben sollten. Was die Redaktion des §. 8. betrifft, so hätte ich ihn so gestellt: „Apagagen und andere Ausgaben, welche nicht vorhergesehen sind, und sich auf den Grund des Familienstatutes ergeben können, so wie die vorkommenden Wittwengehälter, dann die herkömmlichen Entbindungs-

geschenke der Königin und Kronprinzessin werden aus dem Reichsreservefond bestritten.“

Auf diese Art sind die §§. 8. und 52. vollends erschöpft.

Der Abg. Rudhart: Hier zeigt sich auch die Unzulänglichkeit der Hausgesetze von d. J. 1816 und 1819, und die Hauptcollision besteht darin, daß wir zwey von einander abweichende Redactionen haben.

Daß der Abgang der Apanagen der Staatskasse zu gut kommt, ist der Ordnung gemäß, weil dieselbe auch die Zugänge tragen muß. Es fragt sich, welche Ausgaben für den Hof sind auf die Staatskasse noch zu übernehmen? Sie sind aufgezählt in §. 8. des Gesetzesentwurfes; daher der Betsatz: „und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Ereignisse“ 2c. Natürlich erkannte man die Nothwendigkeit, diese Ereignisse genauer zu bezeichnen. So wie der §. 8. abgefaßt war, konnte er nicht stehen bleiben; daher ist es ganz sachgemäß, daß jetzt noch ein Vorschlag nachgetragen wird, jene außerordentlichen Ausgaben näher und ausdrücklich zu bezeichnen, nämlich Kindbettgeschenke für die Königin und Kronprinzessin.

Dieser Betsatz rechtfertigt sich vollkommen. Die Frage ist: Was ist zu zahlen? Wer setzt die Summe fest? Und wann tritt das Recht der Apanage ein? — In Ansehung des Rechtes muß bemerkt werden: Wo das Familienstatut den Eintritt der Apanagen festsetzt, muß es sein Bewenden haben, denn dasselbe ist in der

Verfassungs-Urkunde als geltend bestätigt. Das Familienstatut von 1716 behält dem Könige das Recht vor, die Summe der Apanage eines nachgeborenen Prinzen bis zu dem Maximum von 100,000 fl. festzusetzen. Er darf auch das Maximum festsetzen, ohne es jedoch zu überschreiten. Auch die Apanage des Kronprinzen wird festgesetzt vom Könige. Allein dieses Letztere steht nicht mehr im Familienstatut vom Jahre 1819. Nun erlaube ich mir, die Frage, — die allerdings verfängliche Frage an den Hrn. Minister des königl. Hauses zu stellen: Welches Familienstatut er für das geltende hält. Hält er das v. J. 1816 für gültig, so kommt er in Verlegenheit, indem er dadurch die Ungültigkeit des Statutes vom Jahre 1819 zugesteht. Hält er aber dieses für gültig, so muß er das Statut vom Jahre 1816 für aufgehoben halten, und dann ist die Verlegenheit nicht minder groß. Denn in dem Statute von 1819 steht nicht: „Der König setzt die Apanage des Kronprinzen fest,“ sondern sie wird besonders festgesetzt, und da die Stände im Jahre 1819 in ihre verfassungsmäßige Thätigkeit getreten sind, so hatte vielleicht jene Bestimmung zum Zwecke, das Recht den Ständen, mitzuwirken bey den Staatsausgaben, vorzubehalten. Diese Frage möchte ich daher beantwortet wissen. Doch ich will sie selbst beantworten. Nach meiner Meynung ist das Familienstatut von 1816 das noch geltende. Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche die Mitglieder des k. Hauses unter sich betreffen, und so weit sie nicht von der Mitwirkung der Stände abhängen, konnte der König nach der Bekanntmachung

der Verfassungs-Urkunde Aenderungen an dem Hausgesetze machen. Insofern das ältere Familienstatut eine Bestimmung enthält, welche mit der Verfassung im Zusammenhange steht, ist die Regierung nicht befugt, daran etwas ohne Zustimmung der Stände zu ändern; daher die Bestimmungen des alten Familienstatuts in Ansehung der aus der Staatskasse zu zahlenden Apanagen noch gelten. Dieses gibt dem Könige das Recht, die Apanage des Kronprinzen zu bestimmen; dieses Recht hat er also auch jetzt noch. Eben so ist es in Ansehung aller übrigen Bestimmungen des Familienstatutes, so weit sie die Apanage betreffen.

Wann fängt die Apanage an? Das ältere Statut vom J. 1816 sagt: „Die Apanage der nachgebornen Prinzen fängt an von der Etablirung der Prinzen durch Verehelichung.“ Die Apanage des Kronprinzen ist von dieser Bedingung nicht abhängig gemacht. Sie kann also vom Könige bestimmt werden, wenn der Kronprinz nach dem Eintritte seiner Großjährigkeit sein eigenes Haus bildet. Die Größe seiner Apanage ist nicht bestimmt, und hierin könnte man Gefahr erblicken; allein wenn, wie so eben anerkannt wurde, das Herkommen etwas gilt, so wird der König berechtigt seyn, die Apanage des Kronprinzen auf den bisherigen Betrag von 230,000 fl. festzusetzen.

In Ansehung der Apanagen für nachgeborne Prinzen ist der Anfang derselben von ihrer Verehelichung abhängig gemacht, worin für sie eine indirecte Aufforde-

rung zur Verehlichung zu liegen scheint. Allein das Familienstatut vom J. 1816 gibt auch einem unverheuratheten großjährigen nachgeborenen Prinzen das Recht, wenn er sich etablirt, seinen Unterhalt aus der Staatskasse zu fordern, was demnach, wie das Beyspiel des Prinzen Karl R. H. zeigt, der Apanagirung, der Wirkung nach, gleich kommt.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansberg: Ich erlaube mir zu dem §. 8. des Finanzgesetzes eine Untermodifikation vorzuschlagen: 1) daß nach dem Worte „Apanage“ noch gesetzt werden möge: „und Wittwengehalte,“ und daß ferner für den Fall, wenn auf die Proposition der Staatsregierung wegen Ueberweisung der Ausgaben für sämtliche außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses nicht eingegangen werden sollte, zur Bestreitung aus dem Reichsreservefond noch bezeichnet, und dem §. beygesetzt werde: —“ die Kosten der Ausstattung für kbnigl. Prinzessinnen und für Vermählungsfeierlichkeiten.“

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. v. Closen schlägt rücksichtlich der Apanagen den Vorschlag vor, „daß die Apanagirung der nachgeborenen Prinzen erst bey der Verehelichung derselben statt finden soll.“

Der Hr. Antragsteller wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. Hr. v. Closen: Ich habe den Vorschlag vorgeschlagen, daß die Apanage der nachgeborenen

Prinzen erst bey ihrer Verehelichung eintreten soll. Dieses ist dem Statute vom Jahre 1816 angemessen, welches, wie allseitig erkannt wurde, das bindende ist, und nicht das vom Jahre 1819. Wenn wir diesen Besatz nicht machen, so ermächtigen wir den Finanzminister, den volljährigen Prinzen, wenn sie auch nicht verehelicht sind, 80 — 100000 fl. zu verabsolgen, ganz gegen das frühere Familiengesetz. — Ich mißkenne zwar nicht, daß die Bestimmung des neuern Familienstatutes manches für sich hat, daß es unter gewissen Voraussetzungen hart wäre, wenn ein nachgeborener Prinz, der sich nicht verehelichen mag, keine Apanage erhält; allein diese Betrachtungen gehören für ein neues, unter Mitwirkung der Stände zu redigirendes Statut; so lange aber ein neues nicht vorgelegt ist, wie dieses in der württembergischen Kammer geschah, müssen wir uns streng an das alte halten, das allein uns bindet, und ich wünsche, daß hierin die Staatsregierung eine Veranlassung finden möge, ein neu redigirtes Statut den Ständen vorzulegen. Gewiß wird in dieser Versammlung der Grundsatz der Billigkeit auf keine Weise verkannt werden.

Wenn auch der Antrag des Bar. v. Closen die vorliegende Budgetposition berührt, so betrifft derselbe doch zunächst und unmittelbar das kön. Familienstatut, und bezweckt eine Erläuterung desselben; er kann deshalb nicht Gegenstand der gegenwärtigen Berathung seyn. Dieses zu erinnern bin ich verpflichtet.

Der Abg. v. Dresch: Der Vorschlag des Abg. Bar. v. Elosen wäre auszugleichen, wenn in §. 8. nach den Worten: „auf den Grund des Familienstatuts“ noch gesetzt würde: „von 1816.“

Der Abg. v. Elosen: Ich vereinige mich hiersüber mit dem Hrn. Abg. v. Dresch.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Rudhart hat so eben den Antrag übergeben, daß nach den Worten: „auf den Grund des Familienstatuts“ eingeschaltet werde: „vom Jahre 1816.“

Der Abg. Rudhart: Die Motivirung ist sehr einfach. — Ich habe mich darüber schon ausgesprochen. Mir scheint das Familienstatut vom Jahre 1816 das geltende zu seyn. Da aber dieses noch controvers ist, so muß auch bey der Bezugnahme auf das Familienstatut dieses zur Vermeidung der Mißverständnisse ausdrücklich bezeichnet seyn; daher habe ich die bestimmte Bezeichnung des Familiengesetzes vom Jahre 1816 beantragt, und dadurch werden auch die verschiedenen Vorschläge des Bar. v. Elosen beseitigt werden.

Nach dieser Motivirung wurde der Antrag des Abg. Rudhart noch für zulässig erklärt, und sodann die Berathung fortgesetzt.

Der zweyte Präsident: Meine Herren! Die Untermodification, zu folge welcher ausdrücklich auf das

Hausgesetz vom Jahre 1816 Bezug genommen werden soll, ist meines Erachtens der Zustimmung der Kammer zu empfehlen. Sie dient einerseits dazu, das Interesse der Nation zu wahren, indem sie verhindern wird, daß die Staatscasse mit Apanagen früher belastet werde, als es nach dem wirklich noch geltenden Gesetze geschehen darf; andererseits wird dadurch der Verantwortlichkeit des Herrn Ministers eine engere Gränze gesetzt, was für diesen nur erwünscht seyn kann.

Was den Vorschlag des Herrn Finanzministers betrifft, unter den auf den Reservefond anzuweisenden außerordentlichen Ausgaben auch die Ausstattung königl. Prinzessinnen und die Kosten etwaiger Vermählungsfeyerlichkeiten aufzunehmen, — so möchten dagegen erhebliche Bedenken obwalten.

Die Frage, ob einer Prinzessin der königl. Hauptlinie nebst der Aussteuer (100000 fl.) noch eine besondere Ausstattung gebühre, ist eine Controverse. Sie werden sich wohl der Verhandlungen erinnern, welche darüber bey der Debatte über die Rechenschaft gepflogen worden sind. Nun geht es nach meiner Meynung nicht an, eine so wichtige Streitfrage, bey welcher es auf die Auslegung einer zweyfelhaften Stelle des Hausgesetzes ankommt, gewissermaßen aus dem Stegreife zu entscheiden, und zwar durch eine improvisirte Modification zu einem Gesetze, welches keine andere Bestimmung hat, als auf 6 Jahre für die finanziellen Verhältnisse des Königreichs gesetzliche Normen aufzustellen. Eine Frage dieser Art erfordert eine selbstständige Erörterung, unter

Beobachtung der in der Geschäftsordnung vorgezeichneten Formen, nach vorgängiger Prüfung und Berichterstattung von Seite des zuständigen Ausschusses. — Zu besonderer Umsicht mahnt insbesondre der Umstand, daß in frühern Fällen für die Ausstattung einer königl. Prinzessin mehrmals Hunderttausende verrechnet wurden; die Rechnungen der Vorjahre geben darüber Zeugniß, sie lehren, daß hier jedenfalls die Beschränkung auf einen Maximalbetrag Noth thue.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Kosten der Vermählungsfeyerlichkeiten. Als Grund dieses Anspruches wird das Herkommen angeführt; — aber ein Beweis darüber, daß ein solches Herkommen wirklich bestehe, ist nicht geführt. Auch in Ansehung dieses Punktes kann nur nach einer genauen Prüfung und nach einer selbstständigen geschäftsordnungsmäßig vorbereiteten Erörterung definitiver Beschluß gefaßt werden.

Der Herr Finanzminister hat seine Aeußerung mit der Bemerkung geschlossen:

„Den Ständen komme ein Willigungsrecht nur in Ansehung der Steuern, nicht aber in Ansehung der Ausgaben zu.“

Auf eine solche Bemerkung darf in dem Protokolle die Entgegnung nicht fehlen.

Die Stände haben hinsichtlich der Ausgaben zwar kein Willigungsrecht, aber sie haben das Recht, zur Festsetzung der Ausgaben gerade so mitzuwirken, wie

ben jedem andern Akte der Gesetzgebung. Das Finanzgesetz bestimmt sowohl, für welche Zwecke überhaupt die Staatsgelder zu verwenden sind, als auch, wieviel für jede Position aus der Staatskasse zu verausgaben ist. Das Finanzgesetz erfordert aber für alle seine Vorschriften, wie jedes andere Gesetz, die Zustimmung der beyden Kammern. Schon nach der Natur der Sache muß bey einigem Nachdenken jeder Zweifel schwinden. Die Vorbedingung der Steuerwilligung ist die Nachweisung des Bedarfs; jene setzt voraus, daß darüber, welche Ausgaben in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung gemacht werden sollen, etwas Gewisses bestehe. An die mit Zustimmung über die Verwendung der Einnahmen festgesetzten Normen ist die Staatsregierung eben so gebunden, wie an das gesetzliche Maaß der Steuern; wäre dies nicht, so müßte man die Nachweisung des Bedarfs und die Verathung über das Ausgabenbudget für ein betrügerisches Gaukelspiel halten. — Uebrigens spricht die Verfass. Urk. keineswegs bloß von der Steuerwilligung, sie spricht auch (nämlich in Tit. VII. §. 6.) von der Festsetzung der fixen Ausgaben, welche auf die Dauer einer Finanzperiode geschieht.

Der kdnigl. Staatsminister Graf v. Armanse-
perg: Die Aeußerung des Frhrn. v. Closen war
eine sehr generelle Behauptung, und eben so generell
war meine Erwiederung.

Der sehr verehrliche zweyte Herr Präsident
suchte dagegen so eben durch eine ausführliche Entwickelung
darzuthun, daß jede Ausgabe von den Ständen des

Reiches bewilliget werden müsse. Ich glaube aber, es wird genügen, wenn ich dermal nur auf den Wortlaut der Verfassungs-Urkunde, und meiner hierauf gestützten generellen Aeußerung mich beziehe, ohne vom Ministerische aus in eine doktrinelles Discussion einzugehen, welche den Fortgang der Debatte über den unmittelbaren Gegenstand derselben aufhalten würde.

Der Abg. Rudhart: Ich will die Diskussion über diesen Punkt nicht ins Weite spielen; aber doch noch Einiges den Bemerkungen meines geehrten Freundes beifügen. Im Jahre 1819 hatte man die sonderbare Idee, anzunehmen, die Stände hätten nur ein Steuerbewilligungsrecht, nicht das Recht, die Ausgaben festzusetzen, oder wie man sich ausdrückt, zu bewilligen. — Man bewilligt allerdings keine Ausgaben, sondern man setzt sie auf verfassungsmäßigem Wege fest. Daß sie aber gesetzlich festzusetzen sind, steht in der Verfassung im §. 6. Tit. VII. Somit könnte man den ganzen Streit unterlassen und ruhig seyn. Man kann aber noch mehr darum ruhig seyn, weil entschieden ist, daß diejenigen, welche das Steuerbewilligungsrecht haben, immer auch das Recht haben oder erlangen, zur Festsetzung der Ausgaben mitzuwirken.

Die alten bayer. Stände hatten in der That förmlich nicht das Recht, die Ausgaben festzusetzen, aber sie haben es dahin gebracht, daß sie sich in die Administration mischten, ja zu ihrem und des Landes Nachtheil zu sehr mischten. Das Finanzministerium hat übrigens selbst anerkannt, daß die Stände dieses Recht haben. Im

Jahre 1819 kam mit Zuziehung der Stände ein specielles die Ausgaben und Einnahmen umfassendes Finanzgesetz zu Stande. Im Jahre 1825 hat das Finanzministerium wieder ein Finanzgesetz, das die Ausgaben und Einnahmen speciell enthält, in der Absicht vorgelegt, daß zu jedem einzelnen Satze des Gesetzes, also zu den Ausgaben, wie zu den Einnahmen die Beystimmung der Stände gegeben werde. Dieses setzt voraus, daß sie das Recht der Festsetzung haben. Im Jahre 1830 ist uns abermals ein solches Finanzgesetz vorgelegt worden. Das Finanzministerium hat die Stände förmlich aufgefordert, dem Gesetze, also allen einzelnen Paragraphen, in welchen auch alle einzelnen Ausgaben festgesetzt sind, beizustimmen. Seit 14 Tagen verhandeln wir hierüber und sind in der That daran, zur Festsetzung der Ausgaben mitzuwirken. Die Sache scheint mir daher ganz unzweifelhaft.

Der Abg. Heintzelmann: Der zweite Herr Präsident hat mich der Mühe überhoben, mich im Namen des zweiten Ausschusses weitläufig gegen die von dem Herrn Finanzminister beantragten Einschaltungen zu §. 8. zu äußern, denen zufolge für Ausstattung und Vermählungsfeierlichkeiten (außer der Aussteuer) Vorsorge getroffen werden sollte. Eben das Unbestimmte bey allen solchen Ausgaben, und wenn ich es bey dem rechten Namen nennen soll, die eigentliche Verschwendung, welche auf Kosten des Volkes bey solchen Ausgaben vor einigen Jahren statt hatte, bestimmten den Ausschuss, sich auf keine solche unbestimmten Ausga-

ben einzulassen, weil sie weder mit der Verfassung noch mit dem Familienstatut gerechtfertigt werden können.

Gerade darin fand der Ausschuss eine dringende Pflicht, seine Zustimmung zu der Einschaltung „andere ähnliche Familienereignisse“ zu verweigern, und um so mehr muß auch gegen die beantragte neue Einschaltung des Herrn Ministers gestimmt werden.

Ich meinerseits bin durchaus nicht der Meinung, daß, wenn frühere Kammern, während nach dem Familienstatut für alle Kosten einer Aussteuer nur eine Summe von 100,000 fl. festgesetzt ist, Summen von 300,000 fl. darüber bewilligt haben, uns dadurch irgend eine Vorschrift oder Folge gegeben sey, in vorkommenden Fällen eine ähnliche hohe Summe zu votiren. Zwar hat der jetzt regierende König selbst bey einem solchen Anlaß schon das Beyspiel einer merklichen Sparsamkeit gegen frühere Vorgänge gegeben, allein, wenn Gesetze, wie ein Finanzgesetz, gegeben werden sollen, ist vorzüglicher, sich über solche Punkte klar auszusprechen. Ich glaube, daß es der gegenwärtigen Kammer zum Ruhme gereiche, wenn sie anfängt, für Ersparungen zu sorgen, welche die frühern Kammern vergessen zu haben scheinen. Es ist einmal Zeit, solchen ungemessenen Ausgaben für die Folge vorzubeugen.

Was die andere Modification des Herrn Finanzministers betrifft, daß nämlich nach dem Worte „Apanagen“ (im Anfang des §. 8.) die Worte: „und Wittwengehalte“ eingeschaltet werden sollen, so glaube

ich, im Namen des Ausschusses sagen zu dürfen, daß unbedenklich darauf eingegangen werden könne.

Der Abg. Schwindel: Auch ich glaube mit Hrn. Abg. Heinzelmann sagen zu müssen, daß dieser Betsatz weggelassen werde; denn die Erfahrung hat uns klug gemacht. Wenn man die Kosten für die Vermählungsfeierlichkeiten betrachtet, so findet man, daß gewöhnlich kein Ziel und Maaß beobachtet wurde. Während man 130,000 fl. zur Aussteuer bestimmte, hat man mehrere Hunderttausende auf solche Festlichkeiten und Nebenausstattungen verwendet. Bis also nicht ein bestimmtes Ziel und Maaß gesetzlich festgesetzt ist, glaube ich, daß wir uns auf diesen Betsatz nicht einlassen dürfen.

Der Abg. Leinecker: Ich halte die Modification des Hrn. Finanzministers nicht allein gefährlich für die Nation, sondern auch nachtheilig für ihn selbst: gefährlich, weil wir der Regierung wieder die Macht lassen würden, für ein Troussseau oder Aussteuer eine große Summe auszugeben; aber insbesondere nachtheilig für das Ministerium selbst; indem, wenn wir zurückblicken auf die Vergangenheit und sehen, welche Summen hierauf verwendet worden sind, wir den Reichsreservefond außerordentlich beschränken müßten, und vielleicht so, daß die Staatsregierung bey andern Ereignissen mit solchem nicht ausreichen würde.

Insbesondere, was die Vermählungsfeierlichkeiten betrifft, so glaube ich bemerken zu müssen: eine Vermählung ist eine Familienangelegenheit. Wenn wir je-

de Familienangelegenheit des Hofes besonders bedenken wollten, würden wir zu keinem Ende kommen und die Civilliste weit mehr erhöhen, als sie es je gewesen ist. Ich glaube, daß diese Modification durchaus zu verwerfen sey.

Bei der auf diese Berathung erfolgten Schlußfassung wurde:

- 1) die Untermodification des königl. Staatsministers Grafen von Armanzperg, nach welcher dem Worte „Apanage“ beygefügt werden soll: und „Wittwengehälte,“ angenommen;
- 2) die zweyte Untermodification des königl. Staatsministers Grafen v. Armanzperg, wornach den Worten: „aus der königlichen Hauptlinie“ beygesetzt werden soll: „für die Ausstattung derselben und für die Vermählungsfeierlichkeiten,“ nicht angenommen;
- 3) der Modification des Abg. Rudhart, nach welcher den Worten: „auf den Grund des Familienstatuts“ beygefügt werden soll: „vom Jahre 1816,“ die Zustimmung ertheilt;
- 4) die Modification des zweyten Ausschusses, wornach statt der Worte: „und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse, und zwar insbesondere“ gesetzt werden soll: „und die

herkömmlichen Entbindungsgeschenke der Königin und der Kronprinzessin werden," sodann die Worte: „jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht" hinweggelassen werden sollen, angenommen;

- 5) der von dem II. Ausschusse zu dem §. 8. des Entwurfes vorgeschlagene Zusatz: „die für die III. Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehälte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse, und nicht der Civilliste zu gut gerechnet," gleichfalls angenommen.

III. über den §. 9. des Finanzgesetzentwurfes.

Der erste Präsident: Im §. 9. des Entwurfes heißt es: „Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen, die Wittwen- und Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. October 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen. Die Hofdiener bezahlen vom 1. October 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse."

Der Ausschuss hat zu diesem §. weder eine Aenderung, noch einen Zusatz begutachtet; auch ist eine Modification von einem einzelnen Mitgliede der Kammer in Betreff dieses §. nicht übergeben worden. Die Berathung über den eben verlesenen §. 9. kann daher sogleich beginnen.

Ohne Debatte wurde dem §. 9. des Finanzgesetz-entwurfes sofort die Zustimmung ertheilt.

IV. über den §. 10. des Finanzgesetzentwurfes.

Der erste Präsident: Der §. 10. des Entwurfes lautet wie folgt:

„Die Diener eines Gliedes der königlichen Familie, welches sich im Besitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage befindet, werden bey dem gänzlichen Heimfalle der betreffenden Apanage in Beziehung auf die Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor dem Tode des Apanagirten, oder noch früher verliehen wurden, den königlichen Hofdienern gleich gehalten, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß sie vom 1. October 1851 und resp. vom Tage ihrer künftigen Ernennung anfangend, von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskasse jene Beyträge entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpensionskasse zu leisten haben werden.“

„Die hiernach auf der Grundlage der wirklichen Gehalte sich ergebenden, oder nach gleichem Maaßstabe schon vor dem Heimfalle der betreffenden Apanage bezogenen Pensionen, Ruhegehälter und Alimentationen werden bey diesem Heimfalle auf die Staatskasse übernommen. Der Gesamtbetrag derselben kann jedoch im eintretenden Falle den vierten Theil der heimfallenden Apanage nie übersteigen; sollte dieses Verhält-

niß jedoch überstiegen werden, so hat unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskasse zu leistenden Beiträge zu entscheiden, und die Ansprüche der zuletzt eingetretenen Individuen werden, in so weit das eben bestimmte Verhältniß überstiegen wird, als kraftlos betrachtet, wogegen ihnen aber die zur Staatskasse geleisteten Beiträge rückvergütet werden."

„Die sonach auf die Staatskasse übergehenden Pensionisten haben nach dem wirklichen Heimfalle der Apanage die Verbindlichkeit, sich auf eine ihrer Diensteskategorie angemessene Weise für den Dienst des Staates wieder verwenden zu lassen."

„Jenen ehemaligen Hofdienern, welche sich gegenwärtig im Dienste eines Mitgliedes des regierenden Hauses befinden, bleiben diejenigen pragmatischen Rechte vorbehalten, welche sie bereits erworben haben."

Der Ausschuß schlägt vor, diesem §. die Zustimmung zu versagen.

Der Hr. Abg. Rudhart aber beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

„Wenn eine noch nicht zur Vererbung gelangte Apanage eines Prinzen der königl. Familie durch den Tod desselben der Staatskasse gänzlich heimfällt, so

kann der König, im Falle die Stände nicht versammelt sind, denjenigen wirklichen Dienern des Prinzen, welche wenigstens 3 Jahre vor dem Tode desselben in seine Dienste aufgenommen worden sind, vorläufige Pensionen zur Unterstützung aus der heimgefallenen Apanage bewilligen, welche jedoch dadurch im Ganzen über den achten Theil ihres jährlichen Betrages nicht erschöpft werden darf."

"Hiervon ist der nächsten Ständeverammlung Kenntniß zu geben, deren Zustimmung zur Fortzahlung dieser Pensionen zu erholen ist."

"Die sonach auf die Staatskasse übergehenden Pensionisten u. s. w." bis zum Schlusse des §. des Gesetzesentwurfes.

Sch lade den Hrn. Abg. Rudhart ein, diese Modification zu begründen.

Der Abg. Rudhart: Meine Herren! die Modification, die ich zu diesem §. vorgeschlagen, bezweckt nicht, die Apanagen der Prinzen zu erhöhen, nicht die Ansprüche derselben zu vermehren, nicht neue Lasten auf die Staatskasse zu wälzen, sondern sie bezweckt lediglich, auf den Fall der Noth für dürftige Diener der Prinzen zu sorgen, und zwar auf eine Weise, wodurch die definitive Bestimmung der Ständeverammlung vorbehalten wird. Die Modification lautet also:

"Wenn eine noch nicht zur Vererbung gelangte Apanage eines Prinzen der königl. Familie durch

den Tod desselben der Staatskasse gänzlich heimfällt, so kann der König, im Falle die Stände nicht versammelt sind, denjenigen wirklichen Dienern des Prinzen, welche wenigstens drey Jahre vor dem Tode desselben in seine Dienste aufgenommen worden sind, vorläufige Pensionen zur Unterstützung aus der heimgefallenen Apanage bewilligen, welche jedoch dadurch im Ganzen über den achten Theil ihres jährlichen Betrages nicht erschöpft werden darf. Hievon ist der nächsten Ständeverammlung Kenntniß zu geben, deren Zustimmung zur Fortzahlung dieser Pensionen zu erholen ist."

Ich gebe zu und gehe selbst von dem Grundsatz aus, daß die Diener eines apanagirten Prinzen weder als Hofdiener, noch als Staatsdiener, sondern lediglich als Privatdiener zu betrachten seyen, und daß von einem Rechtsanspruche durchaus nicht die Rede seyn kann.

Die Frage ist eine Frage der Billigkeit, dem Fall der Noth und Dürftigkeit vorzubeugen.

Nur von jenen Apanagen, die noch nicht zur Vererbung gekommen und welche der Staatskasse ganz heimgefallen sind, soll eine verhältnißmäßige Unterstützung gegeben werden dürfen, dürfen sage ich, denn es ist nicht die Rede von einem Rechtsanspruch auf Pensionen, den die Diener erhalten sollen, sondern nach meinem Vorschlage soll der König nur berechtigt seyn, eine vorläufige Unterstützung zu geben, und zwar nur in dem Fall, wenn man im Augenblicke keine Pro-

position an die Ständeverversammlung bringen kann, weil die Stände nicht beisammen sind. Diese Unterstützung soll ferner nur wirklichen Dienern gegeben werden, nicht Individuen, welchen man bereits Pensionen ausgesetzt hat, und die also als Gläubiger der Verlassenschaft des Prinzen zu betrachten sind. Sie kann ferner nur Dienern gegeben werden, welche schon drey Jahre vor dem Tode des Prinzen im Dienste desselben waren, Neulinge sollen sich nicht eindrängen können; es soll bloß Unterstützung gegeben werden, damit nicht ein Diener der Noth Preis gegeben sey. Wer durch Erbschaft oder Legat oder Vermögen gegen Noth geschützt ist, bedarf der Unterstützung nicht.

Die Apanage darf nicht mehr als bis zum 8ten Theil verwendet werden. Weiter darf die Unterstützung nicht gehen. Endlich soll von dieser vorläufigen Unterstützung der Ständeverversammlung Vorlage gemacht, und die Genehmigung derselben zur weitem Fortzahlung erholt werden. Sie sehen, daß nur der Dürftigkeit abzuhelfen und eine vorläufige Unterstützung zu gewähren, das Ziel meines Vorschlags ist.

Ein analoger Fall, der sich in letzter Zeit ereignet hat und aus dessen Veranlassung der Herr Minister einen besondern Gesetzesvorschlag an die Kammer zu bringen angekündigt hat, ist es, der mich auf diesen Gegenstand gebracht hat. Ich habe Personen gesehen, welche durch den Tod der Frau Herzogin von Neuburg in die drückendste Armuth versetzt worden sind; solcher Noth möchte ich abhelfen.

Der Antrag des Abg, Rudhart wurde von mehreren Mitgliedern unterstützt, hierauf das Wort über §. 10 des Gesetzentwurfes und über die dazu gestellten Anträge von dem ersten Präsidenten freygegeben.

Der k. Staatsminister Graf von Armansperg: Meine Herren! Der sehr verehrliche zweite Ausschuss machte den Antrag, den §. 10 aus dem Grunde wegzulassen, weil die Natur der Anstellung solcher Diener sich zu keiner Staatslast qualificire, hiefür vielmehr das Privatvermögen des apanagirten Prinzen hafte.

Allerdings, meine Herren! dienen die in Frage stehenden Individuen dem Staate nicht unmittelbar; auch hat die Staatsregierung mehr aus Billigkeit, denn aus strengem Rechte diese Proposition gemacht; derselben steht übrigens die Observanz aus früherer Zeit zur Seite.

Jeder vermögliche Privatmann trägt Sorge für seine treuen Diener, damit sie nach seinem Tode nicht darben müssen; bey einer nicht zur Vererbung kommenden Apanage ist es sehr zweifelhaft, ob bey kurzem Genusse es möglich ist, Privatvermögen zu erwerben, um eine solche Vorsorge übernehmen zu können.

Die Apanage ist eine bloße Rente; sie ist nach ihrem staatsrechtlichen Ursprunge eine Abfindung gegen das Mitregentschaftsrecht, gegen das Miteigenthum an dem Familiengute; — es ist daher billig, den apanagirten Prinzen, welcher von der Theilnahme am sonst

gemeinschaftlichen Familiengute ausgeschlossen ist, die Sorge für treue Diener zu erleichtern.

In der frühern Zeit wurden bey dem Heimfalle von Apanagen die mit landesherrlicher Bewilligung angestellten Diener der Prinzen des regierenden Hauses jederzeit als Hofpensionäre behandelt und neben dem übrigen Bedarfe des Hofes aus der Staatskasse bezahlt, wenn jene Prinzen vermögenslos starben.

Der in sich abgeschlossenen Civilliste kann jedoch offenbar das nicht zugemuthet werden, was früher aus der Staatskasse bestritten wurde, und wofür bey ihrer Festsetzung nicht die mindeste Deckung ausgemittelt wird.

Ueberdies fällt die Uebernahme der in Frage stehenden Pensionäre jederzeit in den Moment des Heimfalles der Apanagen, so daß nie von einer Vermehrung der Staatslasten die Rede seyn kann, sondern jederzeit eine Verminderung, und zwar wenigstens von $\frac{1}{4}$ der Apanage eintritt.

Die von dem Hrn. Abgeordneten Rudhart vorgeschlagene Modification geht von dem nämlichen Principe der Billigkeit aus; sie unterscheidet sich von der Proposition der Regierung vorzüglich nur darin, daß nach jener dasjenige, was nach dieser kraft des Gesetzes eintreten soll, in die Hände des Oberhauptes der königl. Familie gelegt wird, und daß der verwendbare Antheil statt $\frac{1}{4}$ nur $\frac{1}{8}$ betragen dürfe, und zwar nur in der Eigenschaft eines Provisoriums.

Meine Herren! Sie haben die Wahl, ich meines Orts glaube Sie auffordern zu müssen, den §. 10 des Entwurfs in der Art anzunehmen, wie die Staatsregierung ihn proponirte.

Der Redner vor mir machte auch aufmerksam auf das, was bey dem Tode der Frau Herzogin von Zweybrücken sich ereignete; in seiner Modification ist jedoch nur von Apanagen, nicht aber von Wittwengehalten die Rede.

Der Abg. Rudhart: Ich habe mich bloß auf Apanagen beschränkt, welche noch nicht auf Erben übergegangen sind, von Wittwengehalten spricht mein Vorschlag nicht.

Der Abg. Heinzelmann: Ich muß mir erlauben, die Gründe des Ausschusses auseinanderzusetzen, welche denselben bestimmten, den §. 10 ganz zu streichen.

Der Ausschuss konnte für dessen Annahme keinen Grund finden, weder in dem Familienstatute, noch in der übrigen Gesetzgebung.

Es wurde auch schon zugestanden, daß ein Rechtsgrund nicht vorhanden sey. Der Ausschuss glaubte einstimmig, für Weglassung des §. 10 sich aussprechen zu müssen, weil das Volk durch die hohen Apanagen selbst ohnehin schon genug belastet ist. Ohne die menschenfreundlichen Rücksichten verkennen zu wollen, welche Veranlassung gegeben haben mögen, diesen Vorschlag an die Kammer zu bringen, vertraut der Ausschuss eben so sicher auf die Menschenfreundlichkeit der Inhaber

der Apanagen selbst, welche bey ihren Lebzeiten, wie jeder wohlhabende Privatmann, nicht vergessen werden, für ihre Diener Sorge zu tragen. Wir haben Beispiele, daß schon wohlhabende Privatleute, wenn sie mit ihren Dienern wohl zufrieden waren, für dieselben auch nach dem Tode zu sorgen suchten. Dieses thun Leute mit beschränkten Mitteln, wie viel mehr läßt sich dieses nicht von fürstlichen Personen erwarten? Ich meyne, es ist eine Anforderung, die aus der Natur der Sache hervorgeht, daß für solche Pensionen von den apanagirten hohen Personen selbst gesorgt werde, entweder bey Lebzeiten oder von ihren Erben, denn der Fall wird wohl selten vorkommen, daß sie unbemittelt sterben. Wer erbt, soll dann dafür sorgen, wie dieses auch aus dem Nachlaß der Frau Herzogin von Zweybrücken, wird geschehen können.

(Hier wurde dem Redner bemerkt, es seyen bloß Schulden vorhanden.)

Der selbe fortfahrend: Wenn Schulden vorhanden sind, dafür kann die Nation nichts und darf nicht deshalb neue Lasten tragen. Das Allerauffallendste war mir aber, daß sogar verlangt wurde, die Apanagirten sollen nach Willkühr bis zum vierten Theil der Apanage pensioniren dürfen. Selbst dem Achtel der Apanage nach Antrag des Hrn. Dir. Rudhart kann ich nicht bestimmen. Ist aber der erwähnte Fall so dringender Noth und großen Bedürfnisses vorhanden, so haben wir ja im Budget ein Kapitel für die Wohlthätigkeit; und in solchen dringenden Fällen verweise ich auf dieses Kapitel der Wohlthätigkeit.

Der zweyte Präsident Seuffert: Dem Antrag der Staatsregierung ist die Zustimmung schon deshalb zu versagen, weil er nicht zur Sphäre des Finanzgesetzes gehört. Es handelt sich hier davon, die Rechte der Prinzen des königl. Hauses zu erweitern, resp. den Dienern derselben pragmatische Pensionsrechte zu verleihen. Es ist ein Zusatz zu dem Hausgesetze, resp. zur IXten Beylage zur Verf.-Urk., für welchen hier gelegentlich unsere Zustimmung verlangt wird. Da eine Revision des Hausgesetzes ohnehin dringendes Bedürfniß ist, so mag dieselbe auch die vorliegende Angelegenheit umfassen. Im Finanzgesetze steht jede Bestimmung über diesen Gegenstand — am unrechten Orte.

Der Abg. Pechner. Es kann der Kammer, meines Erachtens, nicht übel genommen werden, wenn sie sich in Absicht auf die Apanagen des k. Hauses für die Zukunft so viel möglich eine sichere Basis sucht. In früheren Zeiten sind die bayerischen Prinzen öfters in auswärtige Dienste getreten und haben dort ihren Unterhalt gesucht; andere Prinzen haben sich dem geistlichen Stande gewidmet, und als Fürst-Bischöfe oder Churfürsten vom Altare gelebt; ja selbst Prinzessinnen haben den Schleier genommen, um in der Zurückgezogenheit Gott zu dienen. Das ist nun alles anders. Um so mehr, denke ich, soll die Kammer nun darauf bedacht seyn, die Liebe und Anhänglichkeit an das regierende Haus auch mit den Kräften des Landes in Einklang zu bringen. Thun wir unsere Pflicht, sorgen wir für die Herrn und überlassen wir es den Herren, für ihre Diener zu sorgen.

Der Abg. Schwindel: Meine Herrn! Sie haben aus den früheren Reden vernommen, daß von einem Rechtsanspruche keine Rede seyn kann, und aus meinen früheren Aeußerungen haben Sie den Satz gehört, daß der Staat nicht zum Almosengeber werden kann aus dem Säckel der dürstigen Unterthanen. Man macht durch diesen Antrag die Privatdiener zu Staatsdienern; man macht Diener, die ad nutum amovibiles sind, Diener, die nur ein Jahr im Dienste sind, lebenslänglich stabil. Welche Verdienste kann ein solcher Diener um das k. Haus selbst sich erworben haben?! Man machte den Vorschlag, daß dieser Betrag der Pensionen auf $\frac{1}{4}$ Theil der Apanagen gesetzt werden könne. Nehmen Sie nun eine große Zahl von Familiengeldern und seyen Sie versichert, daß bey dieser Einführung die Hofpensionen so viel betragen, als die Pensionen der Wittwen und Waisen aller Staatsdiener. Nehmen Sie nur an, daß ein Glied des k. Hauses mit 400000 fl. apanagirt sey. Es träfen also 100000 fl. auf die zu statuierenden Pensionen. Wie viele Millionen kostete dieses der Nation, bis sie amortisirt wären!

Wenn ich aber auch annehme, daß wir nur $\frac{1}{8}$ Theil der Apanagen hiezu verwenden, und nur solchen Dienern, die 3 Jahre im Dienste gestanden, dieselben zukommen sollen, so waltet das nämliche Verhältniß, nur im niederen Maaßstabe ob. Ich trage deßhalb auf Verwerfung des Antrages an, weil die Kosten unbestreitbar werdne im Verlaufe der Zeit; Sie haben vernommen, bey der Zahl der Staatsdiener, wie gradatim die Pensionen zu-

wachsen; das nämliche Verhältniß ist hier. Sie haben erfahren, welche Summen man braucht zum Amortisiren, so daß allerdings der Nation gleichsam eine Schuldenlast von 20 Millionen aufgebürdet wird. Das braucht man um eine Zinssumme zu ermitteln, damit aus der Staatskasse nichts fließe.

Wir brauchten z. B., wenn wir die Pensionen der Wittwen und Waisen vertragsmäßig durch einen Banquier abführen lassen wollten, vielleicht 40 Millionen. So entstehen Lasten, denen wir am Ende nicht mehr gewachsen sind.

Man hat uns die Dürftigkeit dieser Diener dargestellt; allein wer unterstützt denn die Privatdiener der übrigen Staatsbürger? Niemand, glaube ich, wird bezweifeln, daß, sobald sich solche Diener um irgend eine Familie verdient gemacht haben, es in der Pflicht dieser Familien allein liege, dieselben zu versorgen.

Der Abg. Betterlein: Ich war bey der Berathung über diesen Gegenstand im Ausschusse nicht gegenwärtig, meine Meynung ist frey und ich halte es für Pflicht, sie auszusprechen. Ich stimme in der Ansicht des Ausschusses dafür, daß der §. 10 wegfalle, aus den Gründen jedoch, die der zweyte Herr Präsident bereits entwickelt hat, was mich der Mühe der wiederholten Ausführung enthebt.

Wenn in der Folge ein Gesetzentwurf über diese Frage zu Berathung kommt, so kann es kommen, daß ich einer

andern Ansicht als heute bin. Ich sage nämlich, die apaginirten Prinzen sind Theile der regierenden Familie; sie bekommen die Apanage als eine Abfindung für den ihnen gehörenden Theil am Familiengut oder für die aufgegebenen Successionsrechte. So wie sie nun als ein Theil der regierenden königl. Familie erkannt werden müssen, so muß auch ihre Dienerschaft als ein Theil von der Dienerschaft der königl. Familie behandelt werden. Wenn nun die Stände des Reiches für die Civilliste als das Deckungsmittel für die Bedürfnisse des Hofes eine Summe aussetzen, so müssen sie auch darinnen die Mittel zur Erhaltung des Hofstaates und der Dienerschaft geben und folgerecht dabey auch die Dienerschaft der Apaginirten berücksichtigen.

Immer wird also die Civilliste die erste Quelle seyn, woraus die Pensionen für die Dienerschaft heimfallender Apanagen genommen werden müssen, und der Vertrag resp. die der Berechnung einer Civilliste zu Grunde gelegten Verhältnisse werden mich für oder gegen ein Gesetz, das solche Pensionen zur Staatslast machen will, bestimmen. Ich bin aber noch besonders für das Wegfallen des §. 10 aus dem Finanzgesetz, weil wir kein Gesetz für die Zukunft, sondern nur ein Gesetz für 6 Jahre berathen.

Nach dieser Debatte wurde zur Schlußfassung geschritten, und

- 1) die Modification des Abg. Rudhart, wornach der erste und zweyte Absatz des §. 10 des Finanzgesetzentwurfes lauten soll:

„Wenn eine noch nicht zur Vererbung gelangte Upanage eines Prinzen der königl. Familie durch den Tod desselben heimfällt, so kann der König, im Falle die Stände nicht versammelt sind, denjenigen wirklichen Dienern des Prinzen, welche wenigstens 3 Jahre vor dem Tode desselben in seine Dienste aufgenommen worden sind, vorläufige Pensionen zur Unterstützung aus der heimgefallenen Upanage bewilligen, welche jedoch dadurch im Ganzen über den achten Theil ihres jährlichen Betrages nicht erschöpft werden darf.“

„Hievon ist der nächsten Ständeversammlung Kenntniß zu geben, deren Zustimmung zur Fortzahlung dieser Pensionen zu erholen ist.“

nicht angenommen;

- 2) dem §. 10 auch in der Gestalt, in welcher er von der Staatsregierung vorgeschlagen wurde, die Zustimmung nicht ertheilt.

V. Ueber den §. 11 (jetzt 10) des Gesetzesentwurfes.

Der erste Präsident: Der §. 11., jetzt §. 10., des Gesetzesentwurfes lautet folgendermaßen:

„Die durch Verordnung vom 12ten Juny 1818 den Kreisfonds überwiesenen Civilpensionen und

Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, gehen vom 1ten October 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last.“

Der Hr. Abg. und erster Sekretär C u l m a n n macht den Vorschlag, daß nach den Worten: „den Kreisfonds überwiesenen“ hinzugefügt werde: „bereits angefallenen und künftig anfallenden“, nämlich Civilpensionen und Ruhegehalte.

Ich lade den Herrn Antragsteller ein, diesen Vorschlag zu motiviren.

Der Abg. und erste Sekretär C u l m a n n: Meine Herren! Der Sinn meiner Modification scheint schon in dem §. 11. des Finanzgesetzes selbst zu liegen; die Modification hat nur zum Zweck, eine bestimmtere und klarere Redaction dem §. 11 zu geben. Was die Sache selbst betrifft, so hat die Regierung längst erkannt, daß durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 ein großer Eingriff in die im Rheinkreis bestehende Ausscheidungsgesetzgebung gemacht worden sey. Nach der in dem Rheinkreise bestehenden Ausscheidung der Staats- und Kreislasten hatte das Departement die Civilpensionen nicht zu tragen; sämtliche Pensionen fielen auf die Staatskasse, und erst der Staatsverfassung nachgängig hat diese Verordnung von 12. Juny 1818 die Civilpensionen und Ruhegehalte auf die Kreisfonds überwiesen. Das Ungerechte dieser

Verfügung ist klar. Wenn z. B. ein Staatsdiener diesseits des Rheins 39 Jahre gedient hat, und er wird in den Rheinkreis versetzt, woselbst er nur ein Jahr dient, so müßte der Kreisfond für die 40 Dienstjahre ihm die Pension bezahlen. Es wäre dieses offenbar ein Mittel für ein dem Rheinkreis feindseliges Ministerium, den Kreisfond zu belasten, ja ihn zu ruiniren. Der Landrath hat schon vor vielen Jahren besonders auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. Die Staatsregierung hat die Sache eingesehen und bereits in dem den Ständen des Reichs im Jahre 1828 vorgelegten Entwurf des Ausscheidungs-gesetzes auf die Uebernahme dieser Pensionen angetragen. Es hat sich damals keine Stimme dagegen erhoben, allein da das ganze Gesetz nicht zu Stande kam, so trat auch diese Bestimmung nicht in's Leben und der Kreis blieb wie zeither noch ferner zur Ungebühr mit diesen Pensionen belastet.

Der Antrag des Abgeord. und ersten Sekretärs Culmann fand hinreichende Unterstützung, worauf der erste Präsident über den §. 11. des Gesetzentwurfes und die dazu vorgeschlagenen Modificationen das Wort frey gab.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armanzperg: Meine Herren! was die Modification des Herrn Abg. Culmann betrifft, so stimmt sie ganz mit den Absichten der Staatsregierung überein, und bezweckt in dieser Beziehung nur eine bestimmtere Redaction.

Dem in diesem §. enthaltenen Principe entsprechend, sind alle Berechnungen für die Zugänge der Pensionen

im Budget gemacht, und die vollste Vorsorge sowohl in Hinsicht der dermal bestehenden Pensionen als in Hinsicht ihres Zuwachses getroffen. Die Verordnung von 1818 hat die Pensionen als Kreislasten im Rheinkreise erklärt. Dieses Princip durch den §. 11. des Finanzgesetzes aufzuheben, ist Absicht der Staatsregierung: es sollen die Pensionen der Vergangenheit, wie der Zukunft, Centrallasten seyn. Von Seite der Staatsregierung ist gegen die vom Herrn Culmann vorgeschlagene Redaction durchaus nichts zu erinnern.

Sonst äußerte sich Niemand über den zur Berathung ausgesetzten Gegenstand.

Bei der Schlußfassung wurde

- 1) die Modification des Abg. und ersten Sekretärs Culmann, wonach den Worten: „den Kreisfonds überwiesenen“ beygefügt werden soll: „bereits angefallenen und künftig anfallenden“ angenommen;
- 2) dem §. 11. (jetzt §. 10.), wie er sich nach dem eben bemerkten Beschlusse gestaltet, die Zustimmung ertheilt.

VI. Ueber den §. 12. (jetzt §. 11.) des Gesetzesentwurfes.

Der erste Präsident: Der §. 12. (jetzt §. 11.) des Gesetzesentwurfes lautet so:

„Die in dem Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Bauten, als:

- a.) die Vollendung der protestant. Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl.
 noch erforderlichen Aufwand zu . . . 70,000 =
- b.) der Ban eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu 550,000 =
- c.) der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu 30,000 =
- d.) außerordentliche Gefängnißbauten zu 100,000 =
 zusammen . . . 756,000 =
- werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten.“

Der Ausschuß beantragt in Betreff dieses §.,

- 1) daß aus den Ersparnissen der Vorjahre noch der weiter erforderliche Aufwand für die protestantische Kirche in München mit 115,118 fl. entnommen werden soll;
- 2) daß die möglichste Sparsamkeit und zweckmäßige Bauvollendung bezüglich auf den Bau der protestantischen Kirche zu München empfohlen, und daß die Staatsregierung eingeladen werden möge, der nächsten Ständeversammlung die Rechnung mit einem Gutachten unpartheyischer sachverständiger Männer vorzulegen;
- 3) daß zum Erbau einer katholischen Kirche zu Ansbach die Summe von 30,000 fl. bewilligt werden möchte; daß hiebey aber die Verwahrung gegen eine Ueberschreitung der Bau Summe und gegen

jede unzüchtmäßige und luxuriöse Ausführung einzulegen sey;

- 4) daß ein Neubau eines Bibliothek- und Archivgebäudes nicht beantragt, und somit auch irgend eine Summe dazu nicht bewilligt werden möchte;
- 5) daß zum Ausbau der Kirchen zu Neustadt an der Saale und zu Nördlingen die Summe von 40000 fl. als unüberschreitbares Maximum bewilligt werde;
- 6) daß für die Regierungs- und Landgerichtsgebäude, dann für das Stebner Bad im Obermainkreise die Summe von 30,000 fl. bewilligt werde, und
- 7) daß die zu bewilligenden Summen aus den Ersparnissen der beyden letzten Jahren der zweyten Finanzperiode genommen werden möchten.

Der Abg. Wetterlein, als Referent des Ausschusses: Ich erlaube mir eine Bemerkung vorauszuschicken. Im Verlaufe der Discussion hat sich nämlich das Sachverhältniß geändert. Zu den Ausgaben, welche aus den Ersparnissen der Vorjahre zu bestreiten sind, kommen nun auch noch die für die Rheindurchstiche, die Unterstützungen für den landwirthschaftlichen Verein, für den Professor Buchner &c.

Es wird also nothwendig seyn, für solche Beschlüsse den §. 11. offen zu lassen, wozu jedoch eine eigene Modification nicht nothwendig ist, weil das Resultat der Beschlüsse nur ein Ziffernergebniß für den §. 11. ist.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. von Glöfen stellt den Antrag;

„1) daß entbehrliche Staatsgebäude zur Herstellung von Irrenhäusern verwendet und die Kosten der ersten Herstellung aus den Ersparnissen früherer Jahre bestritten werden möchten;

2) daß hierfür vorläufig 80,000 fl. votirt werden.“

Der Herr Antragsteller wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. von Glöfen: Ich glaube im Wesentlichen mich auf meine frühere Begründung dieses Antrages in Bezug auf diese Modification berufen zu dürfen; es handelt sich hier um eine Ausgabe, die ihrer Natur nach als zur allgemeinen Sicherheit gehörig betrachtet werden kann, weil diese durch Irren gefährdet werden kann, eben so zur Wohlthätigkeit, wofür wir bedeutende Summen im Budget votirt haben,

Welche Menschen sprechen den Sinn der Wohlthätigkeit mehr an, als die unglücklichen Irren? —

Ich habe dargethan, daß, wenn unsere Vorsorge nicht im Bereiche der frommen Wünsche bleiben soll, die Kosten dafür nothwendiger Weise aus den Staatsmitteln bestritten werden müssen, indem nun und nimmermehr die Beiträge, welche wir den einzelnen Kreisen durch besondere Steuerbewilligung zuweisen, genügen können, um diese Kosten zu bestreiten; es wäre denn, daß die Landräthe damit anfangen sollten, sogleich auf 15 — 20

Jahre Schulden zu machen. Wenn Sie in Erwägung ziehen, daß wir für andere Zwecke Summen bewilligt haben, die weit weniger das Gepräge des allgemeinen Nutzens an sich tragen, als diese Ausgaben, z. B. für Kirchen in einzelnen Städten, für Bäder, so werden Sie sich überzeugen, daß wohl kaum eine Ausgabe vor-
 tirt werden könne, die so viel für sich hat, als die Ausgaben für Herstellung der Irrenhäuser. Sechs Kreise sind dabey betheiligt: der Rezatkreis, wo nur ein erbärmliches Irrenhaus in Schwabach besteht; der Unter-
 donaukreis, wo gar keines ist, der Regenkreis, der nur ein unbedeutendes besitzt; der Oberdonaukreis und Isar-
 kreis, wo nur Anstalten für eine sehr beschränkte Anzahl Irren bestehen; der Rheinkreis. Nur in zwey Kreisen ist hinreichende Vorsorge getroffen, nämlich im Ober- und Untermainkreise.

Auf die Kreisverhältnisse soll man bey einem so allgemeinen Bedürfnisse keine Rücksicht nehmen. Würde man aber auch ängstlich rechnen wollen, so bedenken Sie, daß besonders im Untermainkreis in der vorstehenden Finanzperiode für das Straßenbauwesen mehr geleistet wird, als in irgend einem Kreise; um so billiger wird es seyn, daß wir bey den übrigen Kreisen im Fache des Landbaues etwas mehr thun. Das sind die Gründe, die mich zu den von mir vorgeschlagenen Anträgen bewogen und welchen, wie ich hoffe, die Kammer beystimmen wird, daß erstens entbehrliche Staatsgebäude für diesen Zweck verwendet, und zweytens die Kosten der Herstellung aus der Staats-
 kasse bestritten werden sollen.

Der Antrag des Abg. von Elosen fand die erforderliche Unterstützung, um zur Berathung gezogen werden zu können.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. Hagen beantragt:

„daß für den Bau einer angemessenen Gerichtslocalität für das Kreis- u. Stadtgericht Bayreuth eine Summe von 20,000 fl. bewilligt und solche auf die Ersparnisse der Vorjahre angewiesen werde.“

Der Herr Antragsteller wolle dieß motiviren.

Der Abg. Hagen: Wenn die Rechtspflege ordentlich gehandhabt werden soll, so muß auch ein geräumiges und feuerfestes Locale dazu vorhanden seyn. Dieses ist bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bayreuth nicht der Fall. Diesem Gericht fehlt es vorzüglich an geräumigen Commissionszimmern und an den nothwendigen und feuerfesten Localitäten für die Registraturen und das Depositorium. Da letzteres weder vor Diebstahl, noch vor Feuergefahr gehörig gesichert ist, so würde das Staatsärar, wenn einer dieser Fälle eintreten sollte, einen bedeutenden Schadenersatz zu leisten haben. Die letztgenannte Gefahr droht auch einem großen Theil der Registratur dieses Gerichts, wenn nicht schleunigst für ein feuerfestes Locale gesorgt werden wird.

Hiezu kommt noch, daß, im Falle der Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, in dem gegenwärtigen Locale kein hinreichend großer

Raum zu einem öffentlichen Audienzsaale vorhanden ist. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich mein Antrag, eine angemessene Summe zum Bau feuerfester Localitäten für die Registratur und das Depositorium des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth auszusetzen.

Auch der Antrag des Abg. Hagen wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Dertzel macht den Antrag:

„Das zum Ausbau und zur gänzlichen Vollendung der St. Michaelishauptkirche in Hof die Summe von 30,000 fl. aus den Ersparnissen der Vorjahre angewiesen werden möge.“

Der Herr Abgeordnete v. Dertzel wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. von Dertzel: Ehe ich, meine Herrn! zu diesem Antrag oder dieser Modification, wie Sie es immer nennen wollen, selbst übergehe, muß ich mir einige nicht unmittelbar dahin gehörige kurze Vorerinnerungen erlauben. Ich bin ein großer Freund von Bauten, die der finanzielle Zustand des Landes zuläßt, — von Neubauten, nicht bloß in den Residenz- und Hauptstädten, auch — und das vorzüglich — in den Provinzen. Eine vieljährige, und mitunter durch eigene Bauten selbst theuer erkaufte Erfahrung hat mich belehrt und überzeugt, daß Bauunternehmungen einen mäßigen, wenn auch nur localen Wohlstand verbreiten, Geld in Umlauf bringen, und besonders der ärmern Volksclasse

Nahrung und Verdienst verschaffen. Ich votire daher im voraus für Bewilligung an derweiter 115,000 fl. zur protestantischen Kirche zu München, ganz mit dem zweyten Ausschuss einverstanden, für 30,000 Gulden zu einer neuen katholischen Kirche in Ansbach, und für 40,000 Gulden zu dem Ausbau zweyer katholischen Kirche in Nördlingen und Neustadt an der Saale. Ich votirte vor wenigen Tagen, aus gleichen Rücksichten, für die Bewilligung der vollen 18,000 Gulden zum Bau der katholischen Kirche in der so armen Gemeinde Carls- huld. Selbst würde ich es für Anmaßung erklären müssen, wenn ich für meine Kirche etwas verlangen würde, und für die übrigen, die katholischen, nicht im voraus dasselbe genehmigen wollte.

Als zweyte Borerinnerung erkläre ich die folgende Aeußerung. Die Stadtgemeinde Hof errichtete, bloß aus eigenen Privatmitteln, 9 Volksschulen, eine lateinische und ein vollständiges Gymnasium; sie erhielt von Seiten des Staates alljährlich nur wenige 450 — ausnahmsweise für ein einziges Jahr — 1500 Gulden, während andere Städte des Kreises, als Bayreuth, Bamberg &c. bedeutend reichlicher und großmüthiger bedacht sind; — schon im Monat März hatte ich einen Antrag auf bessere Dotation unserer Schulanstalten aus den Kreisfonds mit hieher gebracht und bloß deshalb zurückgenommen, vielmehr gar nicht übergeben, um dem heutigen in der Hoffnung eines günstigen Erfolgs, desto mehr Eingang zu verschaffen — eingedenk des Satzes: „wer exorbitant viel verlangt, erhält gewöhnlich gar nichts.“ —

Den gegenwärtigen Antrag selbst betreffend, beziehe ich mich zuvörderst auf die am 16. May übergebene kurz

motivirte Petition, welche unter den Referaten des Ausschusses wörtlich abgedruckt — sich in Ihrer Aller — Händen befindet.

Deren Inhalt wurde von dem Abgeordneten und Ausschussmitgliede Herrn Mähler geprüft, gewürdigt und der Beachtung der Kammer auf das dringendste empfohlen.

Als katholischer Priester hat er dadurch einen ächt religiösen Sinn für christliche Toleranz nicht nur an den Tag gelegt, sondern auch bewährt. Es gebührt ihm hiefür Ehre, und er sichert sich dadurch den Dank meiner Mitbürger, den ich ihm auch in seiner Abwesenheit hier auf das lebhafteste öffentlich abzustatten mich verpflichtet fühle. Diese Petition würde auch im Hauptreferate des Herrn Abg. Bettorlein berücksichtigt worden seyn, der Ausschuss selbst würde darüber abgestimmt und Beschluß gefaßt haben, wenn sie nicht zu spät an den Ausschuss gekommen wäre und wenn der Referent Mähler sein Gutachten nicht für vollständig genügend und jede weitere Erörterung für überflüssig gehalten hätte.

Zur nähern Begründung und Entwicklung dieser übergebenen Modification muß ich mir erlauben, nur mit wenigen Worten auf einen frühern Zeitraum von einigen 20 Jahren, und zwar bis auf das Jahr 1805 zurückzugehen. Damals genoß unsere Stadt- und Kirchengemeinde eines blühenden, wohlbegründeten und wohlervorbenen beglückenden Wohlstandes.

Im Herbst 1806 brach der Kampf zwischen Frankreich und Preußen aus. Ein verheerender Krieg, in sei-

nem Gefolge Naturallieferungen, Contributionen, Plün-
derungen auf dem platten Lande, eine Einquartierung
von anderthalb Millionen Soldaten (tageweise berechnet)
erschütterten den eben geschilderten Wohlstand. Noch mehr
wurde derselbe erschüttert im Jahr 1810 durch Errich-
tung früher nicht gekannter, aus neuer Mauth- und Zoll-
schranken fast vor den Thoren der Stadt; — am stärk-
sten durch die in ganz Deutschland schwer gefühlte Theu-
rung der Mißwachs- und Hungerjahre von 1816 und
1817. Am 4. Sept. 1823 vollends verheerte ein grau-
senvoller, in dem Umfang seiner Verwüstung beispiel-
loser Brand über zwey Dritttheile des bessern Theiles der
Stadt, nämlich bey 500 bürgerliche Wohnhäuser, araria-
lische und Communalgebäude, darunter die große Haupt-
kirche zu St. Michaelis. Mehrere Personen verloren dabey
das Leben. Dieser Brand erregte Aufsehen und mit-
leidvolle, thätige Theilnahme in halb Europa. Der
Werth der eingedäscherten Gebäude erstieg nach amtlichen
Taxen die Summe von 1,033,000 (einer Million, drey
und dreyßigtausend Gulden. An Waarenlagern, Fabri-
katen, Mobilien und Effecten aller Art gingen verloren
970 000 Gulden, im Ganzen zwey Millionen und drey
tausend Gulden. Die Entschädigung aus der Landes-
Brandversicherungscasse betrug 1,030,000 Gulden. Die
Geschenke und milden Beyträge aus Bayern und von
ganz Deutschland, dann von England &c. betrugen, Le-
bensmittel und Kleidungsstücke ungerechnet, 100,000
Gulden. Zu diesen Geschenken lieferte die gesammte kön.
Familie, die beträchtlichsten und großmüthigsten Beyträge.

Alles dessen unerachtet, und nach der eben hergestell-
ten Berechnung, kostete dieser unglückschwere Tag unserer

Einwohnerschaft 873,000 Gulden. Das Verbrennen der Stadt geschah in sieben Stunden. Der Wiederaufbau derselben erforderte so viele Jahre.

In diesen Wiederaufbau wurde sofort Hand gelegt. Es wurde eine eben so strenge, als ängstliche Bauordnung entworfen und von der höhern Stelle genehmiget; ein ziemlich luxuriöser Bauplan gemacht, verworfen und wieder erneuert. Dadurch und durch eine mehrmalige Rectificirung der Baulinien kam es denn, daß die Summe für alle Neubauten, 1,560,000 Gulden ungefähr ausmacht. Der Wiederaufbau ist mit Gottes Beystand jetzt vollendet; allein der Besiß einer schönen, massiven, ganz neuen Stadt kostet uns gegen 1,400,000 Gulden. Daß Einzelne mit Schulden überlastet wurden, ist eine natürliche Folge. Ich komme nun zu dem Ihrer wohlwollende Theilnahme unterstellten Gegenstande selbst — der Hauptkirche St. Michaelis.

Das Dach, die beyden Thürme, Fenster etc., kurz das Außere derselben ist vollendet. Dieser Tempel ist, wie mehrere Herren Reichsräthe und Abgeordnete, die Gelegenheit hatten, sich persönlich daran zu überzeugen, bestätigt werden, gewiß ein schönes Denkmal neuerer Baukunst im edleren Styl. Der ganze Bau erfordert die mäßige Summe von 86,000 Gulden, nicht etwa bloß nach Voranschlägen, auf deren Zuverlässigkeit bekanntlich selten sicher zu bauen ist, sondern nach bereits abgeschlossenen auf Cautionen begründeten Accorden. Von diesen 86,000 fl. sind 56,000 fl. bereits bezahlt und abgemacht:

6,000 fl. durch Bau- und Handdienste,
2,000 fl. durch Einlagen und Sammlungen bey feyerlichen Gelegenheiten,

24,000 fl. durch das Brandcasscapital, und endlich 24,000 fl., die aus unsern Communal- und Stiftungscassen erborgt wurden. Diese letztere Summe kann mit Mühe und großen Drangsalen nur erst nach Jahren durch auszuschiebende Localumlagen wieder eingebracht und flüssig gemacht werden.

Für den vollständigen Ausbau fehlt noch eine Summe von 30,000 fl. für 5 Glocken, Orgel, Altar, Emporen, Stühle, Taufstein, Fußplatten &c. &c., gänzlich und absolut unaufbringbar für die Gemeinde. Das geringe Kirchenvermögen deckt kaum die jährlichen Prästationen und Rechnisse. Der Magistrat ist zugleich Kirchenpatron, hat das Recht, die Stadtgeistlichen zu präsentiren, aber dadurch auch die Verbindlichkeit, als solcher ein Drittheil der Baukosten zu übernehmen, die übrigen zwey Drittheile trägt die gesammte Kirchengemeinde. Da nun der Magistrat Vorstand der Commune ist, so fällt natürlich die ganze Baulast auf sie allein.

Vom Staate erhielten wir eine Unterstützung nicht, nicht einmal einige Stämme Bauholz, was doch in frühern Zeiten bey ähnlichen Verwüstungen durch Brand häufig geschah. Der Bau muß unvollendet bleiben, muß eingestellt werden, wenn nicht Hülfe von Außen kommt. Ich fordere nichts aus juridischen Gründen, ich provoquire auf irgend einen Rechtstitel nicht; ich betrachte diese Angelegenheit als eine, wenn ich mich so ausdrücken darf, reine Gnadensache. Ich appellire an Ihr Herz, meine Herren! Sie wollen Alle Erhebung, Erhaltung und Verbreitung ächt religiöser Gesinnungen im Vaterlande. Sie können nicht wollen, daß eine Kirchengemeinde von 9600 Seelen, entblößt von allen Mitteln,

aus Mangel an dem nöthigen Gelde, verhindert sey, nach ihrem Mitus, Gott in brüderlicher Vereinigung öffentlich zu verehren.

Das Ungewöhnliche meiner Bitte wird bedingt und gleichsam entschuldigt durch das Außerordentliche des Ereignisses selbst, und ich glaube, nach dieser einfachen, ungeschmückten, aber der Wahrheit ganz getreuen, actenmäßigen Darstellung werden Sie, können Sie kaum anders stimmen, als für Bewilligung einer Summe von 30,000 fl. aus den Ersparnissen der Vorjahre.

Der Antrag des Abg. v. Dertzel wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Abgeordnete und Sekretär Culmann stellt den Antrag:

„daß aus den Ersparnissen der Vorjahre angewiesen werden möchten:

- 1) zur Zahlung der Schulden sowohl, als zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins ein Betrag von 10,000 fl.;
- 2) der zur baldigen Beendigung der Rheindurchstiche erforderliche, hier jedoch noch nicht mit einer bestimmten Summe auszuwerfende Betrag.“

Der Herr Antragsteller wolle diesen Vorschlag begründen.

Der Abg. und erste Sekr. Culmann: Meine Herren! Das Finanzgesetz soll alle Ausgaben enthalten, die das Staatsministerium der Finanzen zu machen berechtigt ist. Ich meyne, es soll in das Finanzgesetz alles hineinkom-

men, was nach einem Kammerbeschluß durch den Finanzminister auszugeben ist.

Durch die Kammer sind außer den Positionen die der Ausschuß in diesen S. 13, jetzt 12, aufgenommen hat, noch 10,000 fl. für den landwirthschaftlichen Verein, sodann die für den Rheindurchstich erforderlichen Summen, diese jedoch nicht in einem bestimmten Betrag ausgeworfen, auf die Ersparnisse der zweyten Finanzperiode hingewiesen worden.

Mein Vorschlag ist nun der, dieß hier auszusprechen und in diesen S. 12 dieß aufzunehmen. Es ist nicht von einem neuen Kammerbeschluß die Rede, sondern nur von der Zusammenstellung alles dessen, was auf die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode hingewiesen ist. Aus diesem Grunde müssen auch die beyden in meinem Antrag erwähnten Positionen hier aufgenommen werden.

Diese beyden Anträge des Abg. und ersten Secretärs C u l m a n n wurden unterstützt.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. v. D i p p e l beantragt:

„daß für die dritte Finanzperiode für den Bibliothekbau 300,000 fl. ausgesetzt werden möchten, und zwar aus den Ersparnissen der zweyten Finanzperiode.“

Der Herr Antragsteller wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. v. D i p p e l: Meine Herren! Die Motive

zu diesem Antrage werden keiner weiteren Entwicklung bedürfen. Uns allen ist bekannt, in welchem Zustande sich das Local befindet, in welchem die Bibliothek, dieser Nationalschatz, aufbewahrt ist. Ferner muß noch berücksichtigt werden, daß bey dermaliger Zeit der arbeitenden Classe doch Beschäftigung gegeben werden muß, wenn wir nicht wieder in die Nothwendigkeit versetzt werden sollen, auf andere Weise Unterstützungen zu votiren. Wird der neue Bibliothekbau nicht als Prachtgebäude, sondern seiner eigentlichen Bestimmung gemäß aufgeführt, so glaube ich, es könne mit dieser Summe der Zweck erreicht werden. Lassen wir uns nicht von Vorurtheilen blenden und annehmen, daß, weil früher zu viel geschehe, nun gar nichts, und selbst das Nothwendigste nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Ich hoffe, die Kammer wird demnach diesen meinen Antrag unterstützen.

Der Antrag des Abg. v. D i p p e l wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. N a b e l stellt den Antrag:

„daß die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode zersplittert nicht zu einzelnen Zwecken, nämlich zu Bauten im J. 12, zum Steuercataster im J. 13, verwiesen werden, sondern daß diese zu eben bezeichneten Zwecken postulirten und auf die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode zu übernehmenden Summen nach gepflogener Berathung und Schlußfassung der hohen Kammer in das Ausgabenbudget der dritten Finanzperiode eingestellt

werden sollen, dagegen auch die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode in dem Titel II. S. 16 des Finanzgesetzentwurfes für die dritte Finanzperiode, d. i. in das Einnahmenbudget aufgenommen werden müssen.“

Der Herr Antragsteller mag diesen Vorschlag näher erläutern.

Der Abg. Nabel: Meine Herren! Im S. 12 ist von der Staatsregierung beantragt, daß die im Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Bauten, als

- a) die Vollenbung der protestantischen Kirche zu München, mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand zu 70,000 fl.;
- b) der Bau eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu 550,000 fl.;
- c) der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu 30,000 fl.;
- d) außerordentliche Gefängnißbauten zu 100,000 fl., zusammen 750,000 fl.,

aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten werden sollen.

Der Ausschuß hat im S. 12 die Summe v. 1,385,118 fl. begutachtet, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese aus den Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweyten Finanzperiode bestritten werden sollen. Ich kann

weder der Anforderung oder der Postulation der Staatsregierung, noch der Ansicht des zweyten Ausschusses meine Zustimmung ertheilen, weil ich nicht zugeben will, daß aus der Erübrigung der zweyten Finanzperiode ein, ich möchte sagen, disponibler Fond für ein Quedlibet entstehen soll, wie wir von den vielen Anträgen und Modificationen, die heute angeregt worden sind, genugsam ersehen. Nach meinem Begriffe vom Rechnungswesen ist das erste Princip Einfachheit. Alle Nebenrechnungen und Einzelrechnungen verwirren das Rechnungsgeschäft. Eine von der Staatsregierung abgeschlossene, von dem obersten Rechnungshof geprüfte, revidirte und von den Kammern des Reichs anerkannte Rechnung soll zum Vollzuge kommen, d. h. der in dieser anerkannten Rechnung sich ergebende Activrest muß zur Beseitigung von Nebenrechnungen, Einzelrechnungen und Vielrechneren, welches im Rechnungsgeschäfte Verwirrung macht, bey der Schuldentilgungscasse erlegt, oder auf die nächstfolgenden Rechnungsjahre der dritten Finanzperiode transportirt werden. Da dieses in einem Rechnungsgeschäft nöthig ist, wird es hier vorgeschlagen, und ich glaube aus S. 14 das Gegentheil zu ersehen, welcher heißt:

„Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 1825/31 Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht statt.“

Aus diesem Paragraphen, meine Herren! sehen Sie eine ganz eigene Rechnung, eine eigene Manipulation mit den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode, ein non plus ultra, welches ich gar nicht wünsche, sondern daß die Mehrreste der abgeschlossenen Rechnung von

1826/29 sowohl, als die einst anerkannt werdenden pro 1829/31 allerdings transportirt werden sollen auf die dritte Finanzperiode. Dagegen mögen die auf die Erübrigungen der zweiten Finanzperiode hier beantragten und hinübergewiesenen Ausgaben von der Kammer der Abgeordneten verathen und beschlossen werden, daß sie in das Ausgabenbudget der dritten Finanzperiode eingestellt werden. Dann, glaube ich, ist Reinheit, Einfachheit vorhanden. Ich gebe es der hohen Kammer anheim, was sie darüber beschließen werde. Insbesondere gehe ich zu den Bauten über.

Ich bitte um Entschuldigung; es gehört noch nicht hieher, erst bey der eröffneten Berathung.

Nachdem auch noch der Antrag des Abg. Mabel unterstützt worden war, begann die Debatte über den §. 12 (nunmehr 11) des Gesetzentwurfes und über die in Beziehung auf denselben gestellten Anträge.

Der königl. Minister-Verweser, Staatsrath v. Stürmer: Meine Herren! Erlauben Sie mir die thatsächlichen Verhältnisse vorzutragen, welche die Staatsregierung bewogen haben, auf den Bau eines Archivs und einer Bibliothek ein außerordentliches Postulat zu stellen. Einige Mitglieder Ihres Finanzausschusses haben von der dermaligen Localität Einsicht genommen, und werden das, was ich sagen werde, ohne Zweifel bestätigen. Auch andern Mitgliedern der verehrlichen Kammer sind diese Localitäten bekannt, sie werden mir ihr Zeugniß gleichfalls nicht versagen. Das Archiv darf nur seine dumpfen, feuchten, engen und dunklen Gemächer öffnen, um die Ueberzeugung für Jeder-

mann zu begründen, daß hier kein geeigneter Platz sey, für die Aufbewahrung von Handschriften und Urkunden.

Diese schätzbaren Behelfe der Geschichte, diese schätzbaren Titel und Belege öffentlicher wichtiger Rechte des Staates sind darin offener Gefahr des Verderbens und der Vermoderung ausgesetzt. Die Bibliothek ist gezwungen, einen beträchtlichen Theil ihrer Vorräthe auf dem Speicher zu hinterlegen; nicht weniger als 200,000 Bände sind dort, und zwar zur Hälfte in großen Haufen unter den Dächern aufgeschichtet, dem Raube, der Verwitterung, den Ragen und Mardern zur Beute hingeworfen.

Der Flächenraum der eigentlichen Bibliothek von 700,000 Quadratfuß faßt 500,000 Bände und 16,000 Handschriften in sich. Diese sind zusammengedrängt und versteckt, in 50 zum Theil sehr enge, dunkle, winklichte, 16 Fuß hohe Zimmer und düstre Corridore von gleicher Höhe.

Die Repositorien müssen mit Leitern bestiegen werden, und diese Repositorien stehen wegen Mangels an Raum zum Theil schon in drey- und vierfachen Reihen hintereinander. Der seit der Verlegung der Universität Landsbut hieher sehr vermehrten Anzahl der Leser hat die Bibliothek nur ein einziges im Winter nicht einmal heizbares Zimmer anzubieten, in welchem höchstens 25 Menschen Platz haben, aber nicht das erforderliche Licht finden, und in welches die verlangten Bücher oft aus den entferntesten Winkeln der Bibliothek und von den Speichern herab zusammengeschichtet werden müssen. Welche bittere Beschwerden der Leser, welche Unordnungen bey Wiederaufnahme der Bücher durch alle diese Mißstände

herbengeführt werden, wie sehr diese Mißstände die schnelle Dienstleistung hindern, die literarischen Arbeiten des Bibliothekpersonals, so wie die Studien der besuchenden Gäste stören, die Erhaltung und zweckmäßige Aufstellung der Bücher erschweren, das, meine Herren! ist nicht zu beschreiben; man muß es selbst gesehen haben, um sich von einem so hemmenden, verwirrenden und äußerst nachtheiligen Zustand der Dinge einen wahren Begriff zu bilden.

Aber Alles, meine Herren! was ich bisher berührt habe, verschwindet vor dem furchtbaren Gedanken, an die so nahe liegende Möglichkeit eines in der Bibliothek oder in ihrer Umgebung ausbrechenden Brandes. Denn welche Maaßregeln der Vorsicht zur Verhütung von der Feuerpolizien ergriffen werden mögen, alle müssen an der unbegreiflichen Einrichtung scheitern, welche in dieser Beziehung den Localitäten der Bibliothek und den Bücherstellen gegeben ist. Durch jene Localitäten ziehen sich nämlich die sämtlichen Kamine des Erdgeschosses und des ersten Stockes, mehr als 50 an der Zahl, die im Winter täglich, oft noch bey spätem Abend geheizt werden. Und gerade als ob die schnelle Entdeckung der Entzündung oder des Zerspringens der Kamine hätte unmöglich gemacht werden wollen, sind dieselben in der Bibliothek selbst mit Brettern bekleidet und mit Bücherstellen umgeben. Wer ist Bürge, daß ein solcher Kamin bey dem hierorts so schnellen und häufigen Temperaturwechsel nicht zerspringe, und ein aufsteigender Funke sich in die, nicht selten in schwammiges Leder gebundenen Bücher verirre? Und wie weit kann dann ein unter sol-

chen Umständen entstehender Brand um sich greifen, bis er entdeckt wird!

Ein warnender Fall hat sich vor einigen Jahren ergeben, wo zwey Kamine nicht bloß gesprungen, sondern eingestürzt sind. Nur der Wachsamkeit und Thätigkeit des Bibliothekpersonals ist es zuzuschreiben, daß der Einsturz sogleich entdeckt, und die nöthigen Vorkehrungen zur Abwendung eines sich verbreitenden Brandes auf der Stelle und mit Erfolg getroffen wurden. Wie aber, wenn ein solcher Unfall in der Mitte der Nacht eintreten würde?

Eine Aenderung der Ihnen treu dargestellten Verfahrten, höchst bedenklichen Einrichtung der Bibliothek allenfalls durch Wegschaffung der die Kamine umgebenden Depositorien, dann mittelst Durchziehung der größern Säle mit Bücherstellen, ist bey näherer Erwägung ganz unmöglich, denn, abgesehen von dem nicht unbedeutenden Kostenaufwande, welcher diese Abänderung verursachen würde, abgesehen auch von der daraus hervorgehenden Verfinsterung und Verunstaltung der Säle, so würden die Fußböden den dadurch entstehenden Druck einer ungeheuern Last durchaus nicht ertragen, was schon früher von einer besondern Commission sachverständiger und unbefangener Männer ausdrücklich und bestimmt erklärt worden ist.

Auch der andere Ausweg, das Archiv und die Bibliothek anderwärts in schon bestehenden Gebäuden unterzubringen, führt nicht zum Ziele, weil solche Gebäude nirgends zu finden sind. Und so ist also die Staatsregierung zu dem Plan eines eigenen Baues gedrungen

worden durch evidente Rücksichten unabweißbarer Nothwendigkeit. Sollte denn unser Reichsarchiv, unsre Bibliothek, und die im nämlichen Gebäude befindlichen übrigen Sammlungen, für immer in der Gefahr schweben, das Opfer einer unglücklichen Feuersbrunst zu werden, die ihren verwüstenden Strom vielleicht sogar über einen beträchtlichen Theil der Stadt selbst ergießen könnte?

Meine Herren! Die Staatsregierung erfüllt eine heilige Pflicht, indem sie die obwaltenden Verhältnisse hier öffentlich zu Ihrer Kenntniß bringt, und dadurch eine Proposition rechtfertigt, welche keinen andern Zweck hat, als einen seltenen, herrlichen Nationalschatz sicher zu stellen, einen Nationalschatz, auf welchen wir mit Recht stolz sind, um welchen uns die Ausländer beneiden, und dessen Untergang ein unersehlicher Verlust nicht bloß für Bayern, sondern für die Gesammtliteratur Europas seyn würde, ein Verlust, nicht mehr gut zu machen, auch nicht durch den Aufwand von Millionen.

Der Abg. Betterlein: Ich muß mir erlauben, bevor die Discussion beginnt, die Ansichten des Ausschusses näher auseinander zu setzen. Unverkennbar hat die Staatsregierung bey den Ausgaben auf den Landbau, unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bedarf.

Es ist unverkennbar, daß die Staatsregierung den hohen Betrag der Ausgaben für den Landbau auf das Minimum zurückzuführen beabsichtigt. Um deswillen finden Sie, meine Herren! ein zweyfaches Postulat — eines für den laufenden Dienst, das ist das ordentliche

Bedürfniß, und eines für die Ersparnisse der Vorjahre, und das ist das außerordentliche Bedürfniß. Es mag auch diese letztere Ausscheidung um deswillen gemacht worden seyn, weil man sich überzeugt hatte, daß die dringende Nothwendigkeit für einzelne Bauten nicht auf 6 Jahre hinaus verschoben werden könne.

Von dieser Ansicht ging der Ausschuß aus, als er das Postulat der Staatsregierung näher ins Auge faßte. Was den Bedarf des laufenden Dienstes betrifft, so hat die Kammer darüber nicht bloß discutirt, sondern auch Beschlüsse gefaßt. Dermalen stehen wir an der Prüfung der Ausgaben, welche für die außerordentlichen und dringenden Bauten veranschlagt sind. Das was vor allem als dringendes Baubedürfniß sich darstellt, ist die Vollendung des Baues der protestantischen Kirche in München. Es waren dazu aus dem laufenden Dienst 20,000 fl. postulirt, welche auf 6 Jahre vertheilt werden sollten, und dann noch 70,000 fl. ein für allemal aus den Ersparnissen der zweyten Finanzperiode verlangt. Notorisch ist es, daß der Ausbau dieser Kirche ungewöhnlich lange dauert, notorisch ist es, daß er mehr kostet, als er kosten sollte.

Es blieb aber auch dem Ausschuß nicht unbekannt, daß die von der Staatsregierung postulirte Summe nicht ausreichen werde, und daß an die nächste Ständerversammlung ein wiederholter Antrag zur Nachbewilligung gebracht werden könnte. Um deswillen zog es der Ausschuß vor, von der Staatsregierung Aufschluß und bestimmtere Erklärung über den noch erforderlichen Kostenaufwand zu verlangen, und das Ergebnis dieser Rück-

sprache finden Sie in dem Vortrage des Ausschusses. Es sind nämlich statt 90,000 fl. nunmehr 115,818 fl. erforderlich. Der Bau ist mit Genehmigung der Stände begonnen worden, er muß nun auch vollendet werden. Die Frage, ob und mit welchem vermeidlichen Luxus gebaut worden ist, kann nie zur Aufgabe des Ausschusses gemacht werden, denn ihm fehlen nicht bloß die Materialien zur Beurtheilung, sondern auch die technischen Kenntnisse.

Damit aber diese Frage auf eine befriedigende Weise beantwortet werde, ist der Antrag gestellt, das ganze Bauwerk nach seiner Vollendung dem Urtheile unbefangener und sachverständiger Männer zu unterwerfen, und dieses der nächsten Ständeversammlung vorzutragen.

Eine weitere Summe ist für den Bau einer katholischen Kirche zu Ainebach postulirt. Dieselben Gründe, welche für den Bau der protestantischen Kirche in München gelten, sprechen auch für diesen Bau. Nicht die aus speciellen Rechtstiteln folgende Verbindlichkeit, eine Kirche zu bauen, ist es, die hier in Anspruch genommen wird, denn über diese Frage haben wir bereits discutirt, und erfahren, daß eine solche Verbindlichkeit nicht vorliege, sondern ein staatsrechtlicher und ein staatswirthschaftlicher Grund im weitern Sinn des Wortes treten hier ein, der Umstand nämlich, daß die Confessionen in beiden Städten erst in neuerer Zeit sich gebildet haben, und nun die Vorsorge der Staatsregierung in Anspruch nehmen, eine Fürsorge, deren nächste Aufgabe es ist, den gleich gestellten christlichen Confessionen die Uebung ihres Cultus möglich zu machen.

Nach diesem Gesichtspunkt hat der Ausschuss nicht nur die 30,000 fl. für den Bau der katholischen Kirche in Unsbach anerkannt, sondern auch, wie im Referate des Abg. Mäyler vorher entwickelt ist, für den Bau der Kirchen in Nördlingen und Neustadt an der Saale die postulirten Summen zugestanden. Die außerordentlichen Gefängnißbauten zu einer Summe von 100,000 fl. sind im Referate einzeln aufgeführt. Es kann nicht die Aufgabe des Ausschusses seyn, die dringende Nothwendigkeit dieser Bauten genau zu prüfen, er mußte vielmehr annehmen, daß das, was die Staatsregierung für dringend nöthig erachtet, auch dringend nothwendig ist.

Nur zwei Momente faßt der Ausschuss ins Auge, einmal den Zweck und dann die Vertlichkeit.

Gefängnißbauten sind nie anerkanntes Bedürfnis, und wenn, wie geschehen soll, in allen Kreisen etwas geschieht, so ist das Postulat unverfänglich.

Notorisch ist es auch, daß der Bau der Gefängnisse in der letzten Zeit vernachlässigt worden ist, und daß auf Kosten dieses Zweckes andere weniger nützliche Gebäude aufgeführt worden sind. Wenn nun im Verlauf der Discussion keine Stimme gegen den einen oder andern Bau aus besserer Ortskenntnis sich erklärt; so hat das Postulat seine Probe gewiß bestanden.

Nun komme ich zu den Regierungs- und Landgerichtsgebäuden im Obermainkreise.

Besorgen Sie nicht, meine Herren! daß ich als Cicero pro domo spreche. Denn auch hier haben Grund-

säße den Ausschuss geleitet. Es ist, wie schon gesagt, nicht möglich, daß der Ausschuss alle einzelnen Bauten bezüglich ihrer Nothwendigkeit, prüfe.

Er begnügte sich zunächst, die Postulate der Regierung zu würdigen, und dann erst auf die Anträge überzugehen, welche eine Vermehrung des Bauaufwandes für specielle Zwecke ansprechen. Um, deßwillen ließ sich der Ausschuss auch ein Postulat der einzelnen Kreisregierungen mittheilen, weil er nach seinen aufgestellten Grundsätzen annehmen mußte, daß die Kreisregierungen nichts verlangen werden, was sie nicht als nothwendig erkennen konnten.

Nach diesen Gesichtspunkten verglich nun der Ausschuss, und prüfte, wo die Staatsregierung von dem Postulat der Kreisregierungen abgesetzt hatte. Da ergab sich nun, daß beynabe nur ausschließlich beym Obermainkreis gestrichen, namentlich das Postulat für die benannten Landgerichts- und Regierungsgebäude abgesetzt worden ist.

Die an die Regierungskommissäre gestellte Frage, warum abgestrichen worden sey? hatte die Antwort zur Folge, daß es an Mitteln fehle, es müsse die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe erhalten werden. Die Nothwendigkeit der Bauten konnte aber nicht in Abrede gestellt werden. Um nun jeden möglichen Vorwurf über Begünstigung und einseitiges Urtheil zu Gunsten des Obermainkreises im Voraus zu begegnen, führe ich noch die Motive des Ausschussbeschlusses näher an.

Das eine der Gebäude ist das für das Landgericht

in Tirschenreuth. Dort wohnt der Landrichter mit dem Pfarrer in einem Hause zusammen. Collisionen aller Art ergeben sich, und das Traurige dabei ist, daß die Landleute gar oft Zeugen von unangenehmen Austritten zwischen den Hausbewohnern seyn müssen. Da nun das Haus dem Pfarrer gehört, und das abgebrannte Landgerichtsgebäude ohnedieß wenigstens wieder aufgebaut werden sollte, so wird das Postulat wohl keiner weiteren Rechtfertigung mehr bedürfen.

Dem Landgerichtsgebäude Pottenstein droht der Einsturz. Schon seit Jahren klagt der Beamte über Gefahren, die er und seine Familie ausgesetzt sind. Pottenstein liegt in einer engen Gebirgsschlucht, es ist ein kleiner Ort, dem es an Miethswohnungen fehlt. Das Haus ist schlecht gebaut, und eine längst anerkannte bedeutende Reparatur, die eher für einen Neubau gelten kann, ist dringend nothwendig, wenn man nicht zugeben will, daß der Beamte gar nicht wohnen soll.

Das dritte Gebäude ist das zu Einsiedel, wo der Landrichter seine Wohnung mit dem Bergamte theilen muß, und somit kein Theil den erforderlichen Raum hat. Wie Sie schon aus der postulirten Summe sehen, meine Herren! ist auch hier kein voller Neubau, sondern nur eine Bauerweiterung beabsichtigt, und das Zugeständniß wird deshalb um so eher folgen können.

Nun komme ich zu dem Gebäude, was mich einen großen Theil meiner Zeit beherbergt; zu dem Regierungsgebäude in Bayreuth.

Ich verufe mich auf das Zeugniß meines Vorgän-

gers, des Herrn Abg. Rudhart, der zugeben wird, daß die meisten Mitglieder der Regierung zu Hause arbeiten müssen, weil es an Platz fehlt, — daß in den größten Theil der Büreaus kein Sonnenstrahl dringt, daß im Winter ohne Licht vor 10 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Abends Niemand arbeiten kann, daß die Registratur zum Theil auf den Böden untergebracht werden muß, und daß mit einem Wort kein unpassenderes Gebäude für ein Regierungscollegium gefunden werden kann.

Es gäbe zwar ein Mittel, diesen Bedürfnissen abzuhelpfen, wenn man eines der dortigen Hofgebäude dazu verwenden könnte, allein dazu ist keine Möglichkeit vorhanden, weil diese alle schon ihre Bestimmung zur Residenz, Dienstwohnung oder Büreaus haben.

Zu diesem — von der Staatsregierung am Etat der Kreisregierung abgesetzten Postulat, kommt nun noch das allgemein anerkannte Bedürfniß, der endlichen Herstellung des Stebner Bades für einen wenn auch nur nothdürftig bequemen Gebrauch.

Ueber diese Badeanstalt wurde schon im Ausschusse mehreres gesprochen. Ich muß aber auch hier noch wiederholen und aussprechen, daß in Bayern kein Bad ist, das der Wirksamkeit dieses Bades in den vorherrschenden Krankheiten gleich kommt, daß selbst in Deutschland außer dem Baade zu Pyrmont, keines ist, das ihm gleichgestellt werden dürfte. Und doch ist in Bayern, ja in Deutschland kein Bad, für welches so wenig geschehen ist, als für Steben, wenn man nicht allenfalls

die 900 fl. anrechnen will, welche ein für allemal gegeben, und für Pflasterung eines Fußwegs verwendet worden sind.

Das Bad, das heißt die Quelle selbst, ist Eigenthum der Gemeinde, bisher haben überspannte Forderungen derselben verhindert, die Quelle zum Staatseigenthum zu machen, was doch erst geschehen muß, ehe man Summen darauf verwendet, nunmehr weiß ich aber aus guter Quelle, daß die Gemeinde bereit ist, von jenen Forderungen abzustehen, und dem guten Zweck auch ein Opfer zu bringen.

Welche Summe darauf zu verwenden sey? dieses kann unter den bestehenden Verhältnissen noch nicht bestimmt werden; und in dieser Ungewißheit zog es der Ausschuß vor, die von der Staatsregierung am Etat der Kreisregierung für eben bemerkte Bauten gestrichenen Summen mit einer angemessenen Erhöhung bis zu 50,000 fl. auf die Ersparnisse der Finanzperiode zu verweisen, und somit die Mittel zu geben, um jene Bauten, in so fern sie unaufschieblich sind, vorzunehmen, und den Ueberrest für die Badanstalt in Steben zu verwenden.

Nun noch einige Worte über die verschiedenen Anträge, welche von mehreren Mitgliedern der Kammer gestellt worden sind.

Was den ersten Antrag des Baron v. Clusen betrifft, 80,000 fl. für Irrenhäuser zu bewilligen, so glaube ich, wenn der Antrag auch an den Ausschuß gekommen wäre, dieser sich nicht dafür ausgesprochen haben würde, wenn er gleich die Sache selbst als höchst wünschens-

werth erkennen müßte, denn Irrenhäuser sind als Kreis-
anstalten erklärt, die Landräthe haben darüber bereits
Berathungen gepflogen.

Wird, woran nicht zu zweifeln ist, die Errichtung
von Kreisirrenanstalten beschlossen, so haben die Land-
räthe durch die Steuernachlässe die nämlichen Mittel, die
wir ihnen im Budget bieten wollten, und die dann die
Steuernachlässe vermindern würden.

Wie schon vorhin bemerkt, hat sich der Ausschuß
vorzugsweise an die Postulate der Kreis- und Staats-
regierung gehalten, und vorausgesetzt, daß dabey kein
nothwendiger Bau übersehen worden ist. Um deßwillen
kann nun auch von Seiten des Ausschusses der Antrag
des Herrn Abg. Hagen wegen Erbauung eines Lo-
cals für das Stadtgericht Bayreuth, nicht unterstützt wer-
den, weil in keinem der Regierungspostulate etwas da-
von vorkommt. Ich persönlich muß aber aus eigener
Kenntniß das, was der Hr. Abg. Hagen darüber gesagt
hat, lebhaft unterstützen, ich muß bestätigen, daß es eine
höchst wichtige und dringende Angelegenheit sey, für diese
Gerichtsstelle, welche für ein Depositorium von mehreren
100,000 fl. zu sorgen hat, ein eignes Local zu geben.

Mein Herr Collega v. Dertel endlich hat den Aus-
schuß schon darüber gerechtfertigt, daß er auf seinen An-
trag keine Rücksicht genommen hat.

Allerdings ist es wahr, daß die Stadt Hof große Opfer
gebracht hat, Opfer, die selten von viel größeren Städ-
ten gebracht werden. Nur war der Ausschuß außer
Stand, für den Antrag auf einen Zuschuß aus Staats-

mitteln genügende Gründe aufzufinden; denn aus dem Grund der Billigkeit glaubte der Ausschuß keine neue Baulast beantragen zu dürfen. Etwas anderes ist es, wenn die hohe Kammer von dem Recht der Billigkeit Gebrauch macht, und dazu kann ich mit voller Ueberzeugung die Stadtgemeinde Hof mit ihrem Kirchenbaue empfehlen, denn sie bedarf und verdient eine solche Rücksicht in vollem Grade.

Der Herr Abg. Nabl glaubt endlich, es werde eine Rechnungsunordnung eintreten, wenn das Rechnungswesen in Bausachen getrennt würde. Ich glaube, daß er sich wohl vom Gegentheil überzeugen wird, wenn er sich das Verfahren exemplificirt. Ich halte den Einwand deßhalb für so unbedeutend, daß ich eine weitere Widerlegung nicht versuche.

Nun noch einige Worte über den Bibliothekbau.

Schon im Ausschuß habe ich mich dafür ausgesprochen, nur war ich mit meinen Collegen im Ausschuß darüber einverstanden, daß die große Summe von 550,000fl. um so weniger bewilligt werden könne, als man nicht einmal eine Bürgschaft hat, daß diese Summe zur Vollendung des Baues ausreicht. Der Abstrich mußte demnach erfolgen, weil ein anderes Postulat nicht gemacht war.

Die Nothwendigkeit des Baues ist inzwischen unbestritten, wir haben so eben vom Ministertische aus gehört, welche Gefahr der Bibliothek droht. Wollen wir nun alle Mittel zu einem solchen Bau verweigern, weil man — leider mit Recht — sagen kann: warum hat

man nicht früher darauf gedacht? warum denkt man erst jetzt daran, wo man so viele überflüssige Prachtgebäude aufgeführt hat? Wahrlich! eine solche Ermägung kann uns nicht bestimmen, die Anforderung abzulehnen, wir würden uns vielmehr einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn wir gleichsam um vergangene Verschwendungen zu rächen, die Mittel zu einer solchen nothwendigen Ausgabe verweigern wollten.

Aber eben so offen muß ich auch bekennen, daß ich erst das Minimum des Aufwandes kennen muß, bevor ich mein Ja ausspreche. Wissen muß ich, welche Summe erforderlich ist, um den Bau ganz zu vollenden, und wenn sie größer wäre, als meine Ueberzeugung es zugebt, so würde auch mein Nein! offen und freywillig zu hören seyn.

Vorerst glaube ich, daß mit 300,000 fl. ein solches Gebäude hergestellt werden kann, und mehr zu votiren, würde ich für unverantwortlich halten, ich würde mein Gewissen durch eine höhere Bewilligung verletzt fühlen.

Der Abg. v. Anns: Vor allem, meine Herren! unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten v. Cloufen in Betreff der Irrenhäuser.

Schon im Jahre 1819 wurde von dem verdienten Abg. v. Hofstetten ein Antrag für Verbesserungen der Irrenhäuser gestellt, und ich wiederholte denselben im Jahre 1825 mit dem weitem Antrag: daß in jedem Kreis ein Irrenhaus hergestellt werde. Der Abgeordnete Hencke hatte, als damaliges Mitglied des dritten Ausschusses ein Referat deßfalls gefertigt, das Geist und Herz ansprach. Allein es blieb alles ohne Erfolg.

Meine Herren! wir legen mit Recht einen Werth darein, Heilbäder empor zu bringen, besonders wird sich angelegentlich für Steben verwendet.

Ich frage Sie, meine Herren! wer ist unglücklicher, der Körperkranke, oder der Geisteskranke, dessen Zustand einen Gewahrsam in einer Irrenanstalt nothwendig macht.

Man muß das Elend mit angesehen haben, wie mit einem solchen unglücklichen Menschen, besonders auf dem Lande, umgegangen wird. Wegen Mangel eines sichern Locals wird ein solcher Unglücklicher mit Stricken gebunden, daß die Schwülen den Stricken gleich, auflaufen. Ich habe es gesehen, deshalb blutet mir immer das Herz, wenn Auswärtige, um Unterbringung eines solchen Unglücklichen in der sehr kleinen und beschränkten Irrenanstalt in Regensburg nachsuchen, und ihnen wegen Beschränktheit des Raumes nicht willfahrt werden kann.

Man erklärt die Irrenhäuser als Sache der Kreise, und ich bedauere, daß ich mit meinen Ansichten in Betreff der Kreis- und Staatslasten immer mit meinen sehr verehrten Freund, Herrn Abg. Zetterlein, in Collision komme. Gegen Ausschcheidung der Kreis- und Staatslasten habe ich nichts einzuwenden, und wir sehen dem Referat über das Ausschheidungsgesetz nun entgegen. Allein! niemals werde ich meine Zustimmung zu einer Kreislast geben, die nicht vom Staat hinreichend dotirt ist. So ist es mit Irrenhäusern, vorerst ist es Pflicht des Staats solche Anstalten zu errichten, dann mag es Sache der Kreise seyn, sie zu unterhalten.

Ich gehe nun zur protestantischen Kirche in München über.

Seit bald fünf Jahren bauet man an dieser Kirche, und mit Verwunderung sieht man sie noch unvollendet.

Im Jahr 1828 hat man zum Bau des Mar-Palais den Grund gegraben, und in eben diesem Jahr war der Grund der protestantischen Kirche schon weit über der Erde gemauert. Das große Mar-Palais steht nun bewohnbar da; die kleine Kirche ist noch weit zurück, und kostet schon eine ungeheure Summe Gelds.

Wenn man freylich nur in den Tag hinein baut, ohne Umsicht, ohne Plan, und dann am Ende wieder einreißt, was mit schweren Kosten gebaut war, und wieder neubaut, wie es bey diesem Kirchenbau geschehen seyn soll, dann darf man sich wohl nicht mehr wundern. Gerechter Vorwurf aber trifft das protestantische Oberconsistorium. Dieses, als Vertreter, als Vorstand der protestantischen Gemeinden war zunächst dabey betheiligt, es war daher auch seine Pflicht, sich um diesen Bau zu bekümmern.

Hätte das Oberconsistorium diese Verzögerungen und Vernachlässigungen in der Aufsicht, dem königl. Staatsministerium des Innern berichtet, so wäre zuverlässig solcher Geldverschwendung Einhalt geschehen.

Die Stände haben nicht nur das Recht, sie haben die Pflicht, auf eine strenge Untersuchung anzutragen. Die Nation gibt das Geld zu diesem Bau, sie kann daher auch Rechenschaft fordern, wie solches verwendet

worden, und hat das Recht, den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, und ich wünsche, die Kammer möge auf eine Untersuchung dessfalls antragen.

Dem landwirthschaftlichen Verein gönne ich gern jede Unterstützung, und erkenne das Octoberfest für das, was es ist, für ein Nationalfest, würdig in der Residenzstadt gefeyert zu werden. Allein die Landwirthschaft, namentlich die Viehzucht emporzubringen, diesen Zweck, wie mir scheint, erreicht es nicht.

Eher würde dieser Zweck erreicht werden, wenn in jedem Kreis durch eigene Commissärs die Ställe der Landleute und ihr Viehstand untersucht und dem Bauer, der seinen Stall am besten in der Ordnung hält und das schönste Vieh hat, ein Preis zuerkannt würde.

Solches Paradevieh, wie es zum Octoberfest gebracht wird, kann nur der Wohlhabendere aufziehen, und auch dieß geschieht von Einzelnen zur Parade, und vielleicht ist hie und da neben diesen Paradestücken auch geringes Vieh zu finden.

Ich halte daher dafür, daß dem Zweck, die Viehzucht zu befördern, weit eher entsprochen würde, wenn die vorgeschlagenen Untersuchungen im Allgemeinen statt finden, und durch Prämien die Landleute aufgemuntert würden.

Der Abg. Kapp: Auf die Aeußerung des Herrn Abg. v. Ann s muß ich erwiedern, daß das protestantische Oberconsistorium an den Kosten und an der Verzögerung dieses Baues keine Schuld habe. Es ist ja

nicht eine Kirche für das protestantische Oberconsistorium, sondern für die protestantische Gemeinde dahier. Ich erinnere mich in dem Augenblicke nicht mehr genau, welche Rescripte vom Ministerium an das Oberconsistorium, und welche Berichte von diesem an jenes ergangen sind, so viel aber weiß ich noch, daß das Ministerium versprochen hat, es wolle für eine Kirche sorgen.

Dem protestantischen Oberconsistorium stand es nicht zu, zu bestimmen, wie gebaut werden solle. Es war mehr Sache des Ministeriums.

Ich weiß niemand anders Vorwurf beizulegen, warum so kostspielig gebaut wurde, als dem Leiter des Baues. Man muß gestehen, daß dieser Bau mit einem unbegreiflichen Kostenaufwand geführt wird, so daß, nur ein Beyspiel zu erwähnen, ein einziges Fenster, ungerechnet die Gläser, 300 fl. kostet. Ich habe schon früher einmal bey Gelegenheit der Debatte über den Rechenschaftsbericht behauptet, man thäte gut, Baumeister aus den Provinzen kommen zu lassen, die eben so geschickt zu bauen verstünden, und die Arbeiter besser in Ordnung zu halten pflegen, und so übermäßige Ansätze, wie hier bey den Bauten gewöhnlich sind, nicht gestatten. Die Gemeinde trägt daher nicht die Schuld, daß ihr Kirchenbau das Maaß der dazu bestimmten Summen überschreitet und noch unvollendet ist, auch nicht das protestantische Oberconsistorium, sondern der Baumeister.

Der k. Minister-Verweser, Staatsrath v. Stürmer:
Unter der Summe, welche der geehrte Finanzausschuß ansetzt, sind auch die Kosten der innern Einrichtung be-

griffen. Die eingegangenen Collectengelder, etwa 30000 fl., blieben für die Fabrica vorbehalten. So viel die Eri- genz zu dem Bau selbst anbelangt, so hat sich gleich im Anfange gezeigt, daß die votirte Summe von 120,000 fl. durchaus nicht hinreichen werde, und es hat sich bald ein Mehrbetrag von 70 — 90,000 fl. herausgeworfen. Was zur Kostspieligkeit des Baues wesentlich beigetra- gen hat, ist der Umstand, daß zu gleicher Zeit sehr viele Privatgebäude aufgeführt, und durch eine so ungewöhn- liche Concurrency von Bauherren die Preise des Mate- rials und die Arbeitslöhne sehr vertheuert wurden. Dann müssen auch noch manche Verbesserungen des ur- sprünglichen Plans, deren Nothwendigkeit und Zweck- mäßigkeit sich erst im Laufe des Baues hervorgethan, bei Würdigung der Kosten billig mit in Anschlag kom- men; desgleichen die Bauverspätungen, die durch un- vorhergesehene Umstände veranlaßt wurden.

Der Abg. v. Musfinan: Ehe ich über den Bau zu einer Bibliothek zu sprechen anfangen, ersuche ich Sie, meine Herren! legen Sie alles Vorurtheil weg, was Sie gegen Alles haben, was sich auf t h e k endet, ich meyne die P i n a k o t h e k. Ich spreche nicht für ein solches Kunstgebäude; ich spreche für die Bibliothek und das Reichsarchiv, was wir unentbehrlich nöthig haben.

Der Herr Minister des Innern hat Ihnen umständ- lich ein getreues Bild entworfen, wie es mit unserm Locale der Bibliothek und des Reichsarchivs aussieht; ich will nur etwas Weniges noch hinzufügen.

Die königl. Hof- und Staatsbibliothek ist, wo nicht

die reichste, doch gewiß eine der reichsten Bibliotheken in der Welt.

Die Bücher allein nehmen dermal nach genauer Messung einen Flächenraum von 104,986 Quadratschuhem ein. Die Bibliothek enthält eine Menge Handschriften und gedruckter Werke, die nur einmal, oder in sehr wenigen Exemplaren existiren; dann einen wahren Schatz von Pretiosen, die man sonst in keiner Bibliothek findet, deren Anblick daher Jedermann in Erstaunen setzt. Ferner enthält sie Kunstschätze an Elfenbeinarbeiten, Miniaturen, Handzeichnungen und Handschriften aus allen Jahrhunderten vom 8ten bis zum 19ten Jahrhundert, die an und für sich eine interessante Bildergalerie formiren würden.

Alle französischen Gelehrten, die unsere Bibliothek sahen, (unter andern selbst der berühmte Bibliothekar Hase in Paris) versichern einstimmig, daß sie reicher sey, als die pariser Nationalbibliothek.

Dieser unermessliche Nationalschatz ist in seinem dormaligen Locale täglich und stündlich der augenscheinlichen Gefahr der Vernichtung ausgesetzt, denn

- a) es wohnen in diesem Gebäude mehrentheils mit Kindern versehene Familien, welche täglich kochen und waschen ic.
- b) 72 Gamine, welche zu ebener Erde von der Academie der bildenden Künste und in der ersten Etage von der Academie der Wissenschaften geheizt werden, gehen durch die Bibliothek in zwey Etagen, und sind durchgehends mit Bücherstellen umgeben;

- c) sogar durch die Bibliothek = Schatzkammer gehen zwey dieser Camine;
- d) der 158 Schuh lange, 15 Schuh breite und 16 Schuh hohe, auf beyden Seiten zwischen eben so hohen, aber sehr kleinen Zimmerchen hinlaufende Corridor hat unter und über sich hölzerne Dielen und ist auf beyden Seiten der ganzen Länge vom Fußboden bis an die Diele hinauf mit Bücherstelen bekleidet, und mitten über diesem Corridor kam am 23. Januar 1829 in der Registratur der Academie der Wissenschaften Feuer aus, welches zum Glück bald entdeckt und noch gelöscht werden konnte.

Ein Drittheil der Bibliothek, über hundert tausend Bände sind aus Mangel an Raum auf den Speichern in Repositorien von ungehobelten Brettern aufgestellt, wo die Bücher zum Theile mit Schimmel überzogen, und allen Einflüssen der abwechselnden Temperatur der Luft, dann mancherley Beschädigungen von Mardern, Razeu, Motten u. s. w. ausgesetzt sind.

In dem nämlichen Gebäude, wovon die Bibliothek die oberen Etagen einnimmt, befinden sich auch noch

- 1) im Erdgeschoße das Reichsarchiv, welches zusehends vom Moder verzehrt wird, dann die Academie der bildenden Künste und das Bureau des k. Oberhofmeisterstabes mit seiner Registratur und die Hofeleemosynariatscasse;
- 2) in der ersten Etage die Academie der Wissenschaft-

ten mit ihren naturhistorischen und phphysicalischen Sammlungen, die aus Mangel anderwärtiger Localitäten von der Universität zugleich als Hörsäle benützt werden, und das reiche Münzkabinet mit seiner eben so reichen Urnensammlung;

3) in den obern Etagen neben der Hof- und Staatsbibliothek das Kupferstichkabinet und die Universitätsbibliothek;

4) mit diesem Gebäude steht in unmittelbarer Verbindung die herrliche St. Michaels = Hofkirche die Herzog Markirche, worin sich eine höchst ausgezeichnete Sammlung von Elfenbeinarbeiten und andern seltenen Kunstproducten befindet u. s. w.;

5) zu ebener Erde ist ein öffentlicher Durchgang für Jedermann.

Ich behaupte, meine Herren! durch solche Ausgaben, ein Bibliothekgebäude herzustellen, werden die Gewerbe in ihrem Schwung befördert, denn viele hundert Reisende besuchen diese Bibliothek, verweilen längere Zeit hier, wodurch nicht nur der Wirth gewinnt; es gewinnt auch der Metzger, Bäcker, Brauer, der Wagner und der Schmied, dann mittelbar auch der Landmann 12—14 Stunden um die Stadt herum, dort holen die Victualienhändler den Bedarf, und der Bauer verkauft theurer, ohne sich bewegen zu dürfen. Man sage mir nicht, warum für alte Charteken so viel Geld verwenden. Hätten wir keine Geschichte, so würde es auch um den reichsten Banquier und den reichen Kaufmann schlecht ste-

hen, er würde schlechte Geschäfte machen, wenn er die alte und neue Zeit nicht kennt. Alles, was wir wissen und erlernt haben, wissen wir aus der Geschichte.

Der große Dichter Schiller sagte: die Geschichte ist das Weltgericht.

Lassen Sie uns, meine Herren! den Vorschlag der k. Staatsregierung kräftigst unterstützen, für den großen Reichthum, den wir in wissenschaftlicher Beziehung besitzen, für die Bibliothek, ein Gebäude, nicht mit Luxus, sondern mit Sparsamkeit erbauen.

Wir haben schon viele Gebäude entstehen gesehen, woran wir keinen Antheil nahmen; wir wollen uns bey der Bibliothek und dem Reichsarchiv die Ehre nicht nehmen lassen, auch ein Gebäude aufzuführen, das der ganzen Nation und unserm Vaterlande zusagt; wir wollen uns bestreben, daß durch unsern Vorschlag, durch unsere Bewilligung ein Bau hervorgeht, der die nächsten 3 Jahre Viele Hände beschäftigt, die uns zu verdanken haben, daß wir ihnen Brod verschaffen, denn es könnte leider eine Zeit kommen, wo es Bedürfniß wird, viele Menschen beschäftigen zu müssen.

Ihr zweyter Ausschuß hat für Ausbauung der lutherischen Kirche nochmals 115,000 fl. bewilligt; ich habe nichts dagegen, aber Lernen ist so wichtig und nützlich, als beten. Eine so hochherzige, freysinnige, liberale Kammer, wie die vom Jahre 1831 ist, wird in wissenschaftlicher Aufklärung und Bildung nicht zurückbleiben und sich nur den Gedanken beyfallen lassen wollen, wir brauchen keine Bibliothek. Ein solcher Gedanke

wäre schrecklich, und würde nicht weit von den Gesinnungen des türkischen Sultan verschieden seyn, (wenn ich nicht irre, war es Selim II.), der, als er Alexandria mit Sturm eroberte, und dort die reichste und erste Bibliothek in der Welt fand, befahl, dieselbe zu verbrennen. Als man ihn um die Ursache fragte, antwortete er: steht schon in den Koran, was in diesen Büchern steht, so sind sie überflüssig, und steht etwas anders darin, als in dem Koran, so müssen sie verbrannt werden.

Ich schließe mich daher an das Votum des Herrn Abg. Bettelein an in Beziehung auf die Kosten des Baues, daß uns noch der Bauanschlag vorgelegt werden möchte, der sich, wo möglich, nicht über 300,000 fl. erstrecken sollte.

Der Abg. Schwindel: Wenn der Herr Abgeordnete v. Unns nicht schon den Unfug mit der protestantischen Kirche berührt hätte, würde ich mich ganz in seinem Sinne geäußert haben.

Es ist unverzeihlich, sich durch Bewilligung kleinerer Summen in das Bauen einzulassen, und dann continuirlich fortzubauen, und Hunderttausende zu geben, um gleichsam in der Baukunst zu practiciren.

Es ist unverzeihlich! Darum danke ich, daß Sie meinem gestrigen Antrage beypflichten, dem nämlich, daß man in Zukunft Voranschläge und Pläne vorlegen muß. Zweymalhunderttausend Gulden sind verbaut; aber man hätte mit dieser Summe nichts Geschmackloseres, Zweckwidrigeres herstellen können. Der beste Richter über

die Kunst ist gewiß das Publicum. Wollte man aber auch von dieser Rücksicht Umgang nehmen, so erstaune ich dennoch, wenn ich alle diese postulirten Summen betrachte, die zur Verbauung anderer Kirchen verwendet werden sollen, und ich frage wieder: wo besteht denn ein Gesetz, daß aus Staatsmitteln die Kirchen der Kirchengemeinden hergestellt oder neugebaut werden sollen, wo, meine Herren? Man gehe durch ganz Bayern und ein Thurm schaut auf den andern, so zu sagen, und von Stunde zu Stunde und näher noch begrüßt sich das Glockengeläute! Woher sind diese Kirchen entstanden, woher die außerordentliche Anzahl der Kirchen, vorzüglich in den Städten?

Durch den religiösen Sinn der Stadtgemeinden, aus den Mitteln der Korporationen und nicht aus dem Säckel des Volks. Man überlasse es dem religiösen Sinn der Gemeinden das zu thun, wozu sie ihr Gewissen selbst auffordert. Wo kämen wir hin, wenn wir alle diese Bauten in dieser Finanzperiode bewilligen? In der nächsten kommt aus allen Kreisen ein Petitum um das andere zur Herstellung oder zu Neubauten der Gemeindefkirchen. Ich will dieß nur in so weit berühren, da ich nach meiner Ueberzeugung nichts würde bewilligt haben. Allein die Stände haben uns bey der protestantischen Kirche allhier einen Niegel geschoben, den wir nicht wegnehmen können. Sie haben einmal den Bau bewilligt. Es fragt sich nur, wie weit müssen wir nun gehen?

Nediglich so weit, als es die Herstellung des Gebäudes fordert. Ich bin nicht der Meynung, daß die innere

Einrichtung darunter verstanden, und aus Staatsmitteln hergestellt werden müsse.

Dieß ist lediglich Sache der Religionsparthey. Wenn wir die Kirche mit allem Luxus auch innerlich ausstatten wollen, wird ihr indiscretes Begehren bis zu einer halben Million steigen. Und wäre doch am Ende nichts Erhebliches geleistet! Welch ein verfehelter Standpunkt für die Kirche, und noch dazu soll es eine Pfarrkirche seyn! Hätte man sie nicht nach Sendling oder Dachau bauen können! Eine Pfarrkirche gehört in die Mitte der Stadt, nicht an einen so abgelegenen Platz. Also weder Geschmack noch Zweckmäßigkeit waltet hier ob. Man fordert übrigens für mehrere Kirchen noch größere Summen, und namentlich im Obermainkreise. Ich glaube, man muß dort sehr christlich oder sehr hausfürlich seyn.

Der Abg. v. Dertel hat bereits für den Ausbau der Michaeliskirche in Hof 30,000 fl. verlangt.

Meine Herren! wenn jede Gemeinde, welche Mitleid verdient, Anspruch hat auf die Staatscasse, so will ich mein Dörflein recommandiren.

Auch ich bin i. J. 1818 mit 22 Familien und einer Kirche dem Unglück des Brandes ausgesetzt gewesen. Auch die dasige Kirche ist eine arme, sie ist bis jetzt noch nicht im gehörigen Stande, allein wer entschädigt uns? Ich dürfte, um billig zu seyn, wenigstens 5000 fl. begehren.

Wollen wir nicht ungerecht seyn, so müssen wir überall oder nirgends bewilligen.

Es wäre schon ungerecht, wenn nur die Stadtgemeinden und nicht die Landgemeinden berücksichtigt werden sollten; es wäre dieß freylich das beste Mittel, die ganze Summe der Gewerbesteuer wieder in die Städte und in die Hände der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die übrigen Bauten betrifft, welche der Obermainkreis in Anspruch nimmt, so ist es auffallend, welche hohen Summen dieselben betragen; ich glaube zusammengerechnet 100,000 fl. Eine gewaltige Summe, woben die übrigen Kreise sehr übervorthelt seyn würden, Summen, welche die Staatsregierung nicht einmal begehrt hat! Außerdem wollen nun die Mitglieder des Ausschusses auch noch namentlich die Summe zur Vollendung der katholischen Kirche zu Nördlingen und zu Neustadt an der Saale bewilligen. Das heißt zu tief in's Interesse der Gesamtheit eingreifen.

Was die Irrenanstalten des Herrn Baron v. Elosen betrifft, so bin ich der Meynung, daß allerdings diesem großen Bedürfniß abgeholfen werden soll.

Der Abg. v. Elosen: Ich habe keine Irrenanstalten.

Der Abg. Schwindel fortfahrend: Dieß Anerkenntniß und diese Anträge haben bereits bey allen Landrathsversammlungen Anklang gefunden.

Allein, meine Herren! so lange nicht entschieden ist, wie diese Anstalten gegründet werden sollen, und wo, so lange können wir weder Summen noch sonst etwas bewilligen, weder für die einzelnen Kreise, noch für's Allgemeine. Warum? Es sind Kreise, die nach ihrer Lage

und nach ihrem Bedürfnisse sich sehr wohl zu einer Anstalt vereinigen lassen.

Man hat ein Zahlenverhältniß hinsichtlich der Irren, wie sie sich bisher in den verschiedenen Kreisen vorgefunden haben. Nun ist die Zahl bey manchen Kreisen so gering, daß es Verschwendung wäre, für jeden ein eigenes Irrenhaus zu bilden. Es ist nicht gleichgültig, wo solche Anstalten gegründet werden, und in welchen Städten. Namentlich hat man bestritten, ob nicht eine allgemeine Irrenanstalt besser wäre, als viele im Lande zerstreute.

Man hat darauf angetragen, nicht blos Detentionsanstalten oder Sicherheitsplätze für diese Unglücklichen zu errichten. Man hat Heilanstalten errichten wollen, wo sich auch junge Aerzte einstudiren könnten. Je mehr man die Sache aus dem allgemeinen bessern Gesichtspunkte ins Auge faßt, desto mehr muß man diesen letztern Vorschlag genehm halten; also so lange nicht ausgeschieden, wie oder wo?

So lange sich die Regierung nicht ausgesprochen hat, ob nicht eine allgemeine Heilanstalt erwachsen solle, so lange kann ich keine bestimmte Summe votiren.

Nun zur Bibliothek! Meine Herren! Ich kenne die Schätze, die in dieser Bibliothek aufbewahrt werden; ich kenne die Localitäten, namentlich die Winkelgemächer; ich kenne das Feuergefährliche mancher Säle. Allein es kommen doch noch andere Rücksichten vor, ehe ich zu Bewilligung einer Hauptsumme mein „Ja“

geben kann. Denn alles, was hierüber, namentlich vom Ministertische aus, gesprochen wurde, leidet in mancher Beziehung eine Gegenrede.

Die Bibliothek hat allerdings ein sehr beengtes Local; allein wir müssen auch bedenken, daß eine gewaltige Anzahl von Dupletten und Tripletten vorhanden ist. Würde man diese aussondern, und in andere Gebäude verlegen, so wäre der Platz um vieles erweitert und für die bedeutendern Werke wäre es sicherer und gemächlicher. Man hat gesagt, daß, seitdem die Universität nach München verlegt worden ist, diese Unbequemlichkeit vermehrt worden sey. Aber, warum hat man denn die Universität nicht in Landshut gelassen? Hat man nicht zuvermuthen, daß eine neue Bibliothek gebaut werden muß, und zuerst diesem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden mußte? Man hat aber in aller Eile die Universität von Landshut weggenommen, und wird nun in der Verlegenheit seyn, nicht blos eine Bibliothek, sondern auch eine Universität zu bauen. Sie haben ja vernommen, welches elende enge Locale für einige Lehrsäle der Universität genommen werden mußte, um so mehr, da die Zahl der Studierenden schon jetzt sich auf 2000 beläuft.

Es ist gesagt worden, daß das Local der Universität der Feuergefahr ausgesetzt wäre; allein man kann auch die unnöthigen Wohnungen mindern.

Außerdem hat dieses Gebäude eine außerordentlich gute Wasserleitungsanstalt, wodurch das Wasser leicht in den obersten Stock gebracht werden kann. Die Gefahr in dieser Beziehung kann also nicht so außerordent-

sich groß seyn, vorzüglich, wenn die gehörige Aufsicht gehalten wird. Man kann auch andere Gebäude dazu verwenden. Was hindert uns, daß wir nicht das Isarthortheater verwenden, da wir bereits ausgesprochen haben, daß die polytechnische Schule nach Nürnberg verlegt werden soll.

Und weil der Herr Abg. Mustinan auf eine bekannte Thek angespielt, und hingespielt hat, daß wir eine Bibliothek haben müssen, so kann man ja die Pinakothek dazu verwenden.

Uebrigens ist auch der Umstand bereits erwähnt worden, wie diese Kammer zur Bewilligung solcher Summen immer bestimmt und angelockt wird. Man beginnt mit einigen hundert tausend Gulden und endigt mit $1\frac{1}{2}$ Million.

Ich schließe mich daher der Bestimmung an, die der Abg. Wetterlein ausgesprochen hat, und so lange keine unübersteigliche Summe genannt ist, stimme ich für keinen Heller.

Der Abg. v. Dippel: Meine Herren! Ich will das, was der Herr Referent Wetterlein in Bezug auf das Landgerichtsgebäude zu Lirschenreuth angeführt hat, näher erläutern.

Im Jahre 1814 wurde Lirschenreuth gänzlich in Asche gelegt, und so auch das Landgerichtsgebäude. Die Staatsregierung erhob die Brandassuranzsumme, und noch zur Stunde steht die Ruine da, zum allgemeinen Scandal. Man verlegte das Landgericht in den dortigen

Pfarrhof; der Pfarrer logirt im Erdgeschoß, der Landrichter mit Canzley und Registratur 2c. im ersten Stock. Abgezählt die übrigen Mißstände, haben beyde Theile über das beschränkte Local Klage geführt. Bey allen Ständeversammlungen wurden Beschwerden erhoben. Die hohe Kammer hat diese jedesmal gewürdigt, und dem Ministerium die Abhülfe dringend anempfohlen; allein es ist noch zur Stunde diese Abhülfe nicht erfolgt, obgleich die Kreisregierung bey den zwey frühern Finanzperioden diesen Bau auf ihrem Stat, und nun auch bey der dritten Finanzperiode aufführte. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren! dringend diesen Gegenstand, damit doch einmal diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Lirschentreuth befindet sich drey Stunden von der böhmischen Gränze entfernt. Es mag eine Organisation eintreten wie sie immer wolle, Lirschentreuth wird immer ein Amtssitz bleiben; daher können nicht künftige Organisationen vorgeschügt werden. Es falle der Würfel, wie er wolle, immer wird Lirschentreuth ein Amtssitz bleiben müssen. Ich wiederhole also meinen Antrag, daß aus der beantragten Summe von 50,000 fl. vorzügliche Rücksicht auf das Landgerichtsgebäude zu Lirschentreuth genommen und endlich einmal dieser Bau hergestellt werde.

Der Abg. Graf v. Drechsel: Ich habe in Beziehung auf den Bau der protestantischen Kirche mir eine Aufklärung von Seite des Herrn Staatsministers zu erbitten. Der protestantischen Gemeinde wurde, wie bekannt ist, die Salvatorskirche zum Geschenk gemacht; diese Gemeinde hat auch den Besitz factisch angetreten;

diese Kirche ist nun an die griechische Gemeinde (ich muß voraussetzen, mit Einverständnis der protestantischen Kirchengemeinde) abgetreten. Es fragt sich nunmehr, mit oder ohne Entschädigung. Ist eine Entschädigung gegeben worden, so kann diese Summe zur Vollendung des Baues der protestantischen Kirche sogleich und zur Erleichterung der in Anspruch genommenen Staatscasse mit dem treffenden Betrage verwendet werden; ist dieses nicht der Fall, so wünsche ich genügende Aufklärung, wie die Abtretung der Salvatorkirche an die uns fremde griechische Gemeinde ohne Genehmigung der Stände von Seite der Staatsministerien sich erlaubt werden konnte.

Der Abg. Thomasius: Meine Herren! Ich glaube die Anfrage des Herrn Grafen von Drieschel actenmäßig beantworten zu können.

Wenn aber der liebe und verehrte Herr College Schwindel die Meynung und Besorgniß aussprach, daß man nur so ohne Grund Forderungen für Kirchen und derley Gebäude an den Staat bringen dürfe, die gewährt werden, woben endlich das ganze Vermögen aufgehe, so muß ich dieser Behauptung und Besorgniß geradezu widersprechen.

Vielmehr muß ich es sehr beklagen, daß hierin die Finanzbehörden sehr streng, ja mehr als strenge verfahren. Ich muß in der Beziehung mich, auch in Hinsicht des Reizatkreises, der Aeußerung und Beschwerde anschließen, welche vor wenigen Tagen Herr College Hagen vorgebracht hat. Denn auch ich habe die Erfahrung oft genug gemacht, daß auch bey solchen Gebäuden, wovon die Baulast aus den ältesten Zeiten und aus unbestreit-

baren Rechtstiteln auf dem Staatsärar liegt, oft mit aller Mühe und Kunst Zweifel und Bedenken hervorgesucht werden, um sich der unbezweifelten Pflicht so viel möglich zu entziehen. Da schreiben dann die beyden Kammern der Regierungen hin und her, und ein und der nämliche Vorstand unterzeichnet die gegenseitigen Erlasse, und darüber verfallen die Kirchen und die Pfarrhäuser stürzen ein.

Wenn nun aber Herr Schwindel auf der andern Seite behauptet, Kirchen und dergleichen Gebäude sollten nur aus den Stiftungen der Vorzeit gebaut und erhalten werden, so nehme ich eben diesen Grundsatz auch für solche Kirchen wie die protestantische in der hiesigen Residenzstadt in Anspruch; denn eben, und nur aus diesem Grunde soll der Staat bey dem Bau zutreten, weil die frommen Stiftungen der alten Zeit an ihn übergegangen sind, wie dieß mit einem großen Vermögen auch der protestantischen Kirche aus der Zeit der Reformation der Fall ist, wofür ihm denn auch die Pflicht beyzutreten obliegt.

Was nun die hiesige protestantische Kirche ansonderheit betrifft, so ist seiner Zeit vermöge Königl. Decrets eine protestantische Stadtpfarren dahier constituiert worden. Zur Erbauung der nothwendigen Kirche kann eine Stiftung nicht beygezogen werden, weil keine da ist. Und doch muß eine Kirche da seyn in der Hauptstadt eines zu einem Drittheil aus Protestanten bestehenden Königreiches, wo die obersten kirchlichen Behörden sich befinden, eine große Anzahl hiehergerufener Staatsdiener ihren Sitz haben, außerdem viele Individuen vom Civil- und Militär-

stand, viele Studierende und von Zeit zu Zeit ein großer Theil der Mitglieder der Ständeversammlung sich aufhalten müssen.

Da alle diese keinen bleibenden Sitz dahier haben, und für keine stabile Gemeinde gelten können, so tritt in Folge der vollkommenen politischen Gleichheit die Pflicht des Staats ein, die Mittel zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu gewähren.

Sonach hat des höchstseligen Königs Majestät der Gemeinde die Salvatorskirche geschenkt. Nebenbey wurde durch eine Collecte in den protestantischen Kirchen des Reichs eine Summe von, ich glaube, etlichen zwanzigtausend Gulden zusammengebracht. Hierauf kann indeß kein Anspruch zum innern Ausbau der Kirche gemacht werden. Diese kleine Summe ist der einzige Fond zur allenfallsigen Erhaltung der Kirche, zu den Erfordernissen des Cultus und zur Unterhaltung des unentbehrlichen untergeordneten Kirchendienerpersonals.

Indessen zeigte sich bald die Unzulänglichkeit der erhaltenen Kirche. Das Ministerium wollte sie auch im Jahre 1823 für 25,000 fl. abkaufen. Der Kirchenvorstand aber erwiederte unter dem 23. Jul. 1823, er könne die Kirche nur gegen vollständigen Ersatz abgeben. Hierauf erklärte sich das k. Staatsministerium am 10. Sept. 1823 gegen Abtretung der Salvatorskirche zum Bau einer neuen Kirche.

Bald darauf zog man zurück, und gab vor, sie wäre schadhaft, schlug aber auch ab, daß sie nicht repa-

rirt und erweitert werden solle. Unter dem 31. August 1824 wurde der Gemeinde nachdrücklich untersagt, an der Kirche etwas zu bauen, weil man den Antrag auf einen Neubau bey den Ständen des Reichs machen wolle.

Im Jahre 1825 wurden von den Ständen des Reichs 120,000 fl. auf die neue Finanzperiode bewilligt. Da aber nichts geschah, so reichte das königl. Oberconsistorium im Jahre 1826 eine dringende Mahnung an den Vollzug des Beschlusses bey dem Staatsministerium des Innern ein, worauf jedoch unter den 28. October desselben Jahrs ein sehr derbes Rescript vom Ministerium erging, worin zu mahnen verboten wurde.

Dieß, meine Herrn! zur Wiederlegung der Behauptung des Herrn von N n n s, als ob das königl. Oberconsistorium in der Sache nachlässig gewesen wäre. Es that immer so viel, als seine Competenz ihm gestattete. Am 8. April 1827 wurde vom königl. Staatsministerium verlangt, das Oberconsistorium solle nachweisen, wie es über die 120,000 fl. noch weitere 40,000 fl. aufbringen wolle. Hierauf erklärte das Oberconsistorium, die Collectengelder durchaus nicht zum Bau verwenden zu können, weil man eine ganz neue Kirche mit allem Zubehöre versprochen habe, und unter dem 30. März 1827 erklärte man von Seite der Gemeinde, daß man im Besiz der Salvatorkirche bleiben wolle, bis man ihr eine neue Kirche hergestellt und zugewiesen haben würde. Hiergegen erging aber unter dem 26. Jul. 1828 ein sehr strenges, ja mehr als strenges Rescript vom königl. Staatsministerium, daß man jetzt die Salvatorkirche ohne allen Verzug und ohne alle Bedingung zurückzugeben habe.

Auch hiergegen protestirte das königl. Oberconsistorium auf das kräftigste, und begehrte im weitem Verfolg wenigstens die Glocken von der Salvatorskirche.

Darauf wurde unterm 9. Februar 1829 vom königl. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß die 120,000 fl. nur unter unbedingter Zurückgabe der Salvatorskirche mit allen Appertinenzien, folglich Glocken u. a. der Art bewilligt worden.

Mußten nun aber bey der hierauf erfolgten Abtretung der Salvatorskirche die Glocken bey derselben bleiben, so folgt daraus unwidersprechlich, daß man zur neuen Kirche auch die Glocken geben müsse, und daß diese nicht aus den Collectengeldern, die ihre anderweitige dringende Bestimmung haben, angeschafft werden können.

So trat endlich der Neubau der Kirche ein, wie sie jetzt besteht, der so lange verzögert worden, und der leider jetzt seit geraumer Zeit gänzlich wieder stillt ist, während man auf seine Vollendung so ängstlich hoffte.

Ist Ihnen nun, meine Herren! die Summe, die jetzt noch zur Vollendung gefordert wird, in ihrer Größe befremdend, so theile ich nicht nur dieses Befremden, sondern ich empfinde es sogar schmerzlich.

Alein es sey mir vergönnt, Ihnen einige Andeutungen zu machen über das Verfahren bey diesem Bau, das Ihnen den Aufwand begreiflich machen kann, und wovon mein lieber Collega, Herr Rapp, bereits einen Punkt verührt hat, daß ein Fensterstock 300 fl. koste.

Ja, allerdings kostet ein großer Fensterstock, wie sie			
ihn sehen, bloß vom Schreiner	.	.	300 fl.
Ein kleiner dergleichen	.	.	77 fl.
Ein großer dergleichen, halbrund oberhalb dem			
Fronton	.	.	330 fl.
Ein Hauptthor bloß wieder vom Schreiner	.	.	200 fl.
Eine der gewöhnlichen Thüren	.	.	75 fl.
Ein Jaloufieladen am Thurm	.	.	50 fl.
Das Hauptthor zu beschlagen	.	.	90 fl.
Eine Thüre dergleichen	.	.	40 fl.
Einen großen Fensterstock zu verglasen	.	.	50 fl.
Einen kleinen dergleichen	.	.	20 fl.
Das vergoldete Thurmkreuz	.	.	1228 fl.

sage, eintausend zweyhundert und achtundzwanzig Gulden.

Die vier Zifferblätter zu malen, die, wie ich höre

schon wieder verwischt sind, a 22 fl. . . . 88 fl.

Das steinerne Kreuz über dem Fronton, 609 Cubik-

fuß, einschläffig des Arbeitslohns, kostet im Ganzen 724 fl.

Wohl zu merken, meine Herrn! hierunter befindet sich auch der Kostenbetrag für das als unbrauchbar gefertigte erste Kreuz, das nicht für passend erachtet wurde; so wohl hatte die Baubehörde ihre Unlage gemacht.

Ueberhaupt mußte der für den ganzen Kirchenbau genehmigte Kostenanschlag deswegen als unzulänglich erscheinen, weil die leitende Baubehörde späterhin allerley sehr kostspielige Veränderungen während der Bauausführung vornahm, die, wo nicht den Grund, doch die Hauptmauern betrafen, die in dem ursprünglichen Anschläge nicht berücksichtigt worden waren, und nun viel Geld verzehrten.

Ja, was meynen Sie, meine Herren! noch jetzt ist man, wenn ich nicht irre, nicht einig, wo die Kanzel angebracht werden soll; noch ist man in Verlegenheit und ungewiß, wo und wie man einen Stuhl für der Königin Majestät und die Personen ihres Gefolges anbringen solle.

Wo da das Geld hingekommen, können Sie sich jetzt wohl erklären. Wenn das Alles zur Last falle, will ich hier nicht untersuchen oder aussprechen. Aber das kann und muß ich behaupten, daß weder dem Kirchenvorstande, noch dem k. Oberconsistorium deßhalb etwas zur Last falle. Vielmehr kann ich aus den zuverlässigsten Versicherungen behaupten, daß jeder Versuch von ein und anderer Seite, etwas auf den Bau einzuwirken, auf die derbste und schändeste Art zurückgewiesen wurde.

Dieses zuverlässige Detail, meine Herren! wird und muß aber für den weitem Fortbau dieser Kirche meine Anträge im Einverständniß mit dem Ausschusse rechtfertigen, nach welchen ich fordere:

- 1) daß mit dem Bau jetzt endlich bald und unausgesetzt fortgeschritten werde;
- 2) daß zum Einfluß auf denselben und zur Mitwirkung eine Commission niedergesetzt werde, bestehend aus einem Gliede des königl. Oberconsistoriums, aus einigen Gliedern des Kirchenvorstandes und einem Gliede der städtischen Behörde;
- 3) daß seiner Zeit den Ständen des Reichs die Rechnung über die ganze Vollendung vorgelegt werde.

Nach allem diesen nun bitte ich Sie, meine Herren!

angelegentlichst und dringendst, schließen Sie sich in Bewilligung der noch erforderlichen Summe dem Antrage Ihres Ausschusses wohlwollend an, und indem Sie das so nothwendige gute Werk endlich zur Vollendung fördern, geschieht nur, was dieser Stadt, der Gemeinde, und beyden Confessionen zugleich zu großer Ehre gereicht.

Der erste Präsident: Der Herr Abgeordnete Wetterlein hat folgende Untermodification zu der Modification des Herrn Abgeordneten von Dippel übergeben:

„Es möge für die zweckmäßige Erbauung einer Bibliothek die unüberschreitbare Summe von 300,000 fl. aus den Ersparnissen der zweyten Finanzperiode unter der ausdrücklichen Verwahrung ausgesetzt werden, daß damit der Bau sowohl in seiner äußeren als inneren Einrichtung vollendet werden müsse, also eine Nachforderung weder gemacht, noch zugestanden werden könne.“

Der Herr Antragsteller wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. Wetterlein: Nach dem, was über diesen Gegenstand bereits gesagt worden ist, glaube ich, daß meine Untermodification einer besondern Begründung und Erläuterung nicht mehr bedarf.

Der zweyte Präsident: Meine Herrn! Ich habe Ihnen vor mehreren Tagen einen Bibliothekbau für die Universität Würzburg empfohlen; ich versuche heute dasselbe für das Ihnen von der Staatsregierung vor-

geschlagene Bibliothek- und Archivgebäude. Wer immer Einsicht genommen hat von den gegenwärtigen Aufbewahrungsorten der großen Nationalschätze des Archivs und der Bibliothek, der kann das dringende Bedürfniß, den vorgeschlagenen Neubau zu unternehmen, nicht verkennen. Sie haben darüber specielle Nachweisungen bereits vernommen. Ich füge nur die Bemerkung bey, daß der Ansicht, es sey wieder hauptsächlich auf ein Meisterwerk der Architektonik, auf ein Luxusgebäude abgesehen, ein Irrthum zu Grunde liegt. Ich habe mich genau erkundigt, und kann die Versicherung geben, daß auf allen Schmuck und Prunk verzichtet worden und man nur dem Bedürfnisse zu genügen beabsichtigt.

Meine Herren! Ich weiß, die Neubauten des Staates in der Residenzstadt stehen in der Ungunst, nicht bloß der Kammer, sondern der ganzen Nation. Diese Ungunst hat guten Grund, theils in dem Uebermaße der Summen, welche in der Residenz zu solchem Zwecke verwendet werden, theils in dem Uebermaße des Luxus, welcher bey dieser Verwendung statt gefunden.

Aber es gibt auch ein Uebermaas der Ungunst, ein Uebermaas, durch welches das gerechte Mißvergnügen über die Vergangenheit leicht in unbillige Vorurtheile für die Zukunft übergehen mag. Die Sprache des Vorurtheils ist: weil in der Vergangenheit zu viel und zu kostbar gebaut worden, so soll in der Zukunft gar nicht gebaut werden, auch da nicht, wo es dringend notwendig ist, auch da nicht, wo es gilt, die größten Verluste abzuwenden, auch da nicht, wo das offenbare Interesse der Wissenschaft der Nation den Bau gebietet.

Meine Herren! Diese Sprache des Vorurtheils ist es, welche ich heut öfters vernommen; ich vertraue indessen, Ihr Beschluß wird beweisen, daß sie keinen Eindruck gemacht, er wird wiederholt beweisen, daß die Kammer von 1831 die Sache der geistigen Bildung nicht geringer achtet, als die der Freyheit.

Ich unterstütze den Vorschlag meines sehr geehrten Freundes Wetterlein.

Der Abg. Dietrich: Was die Summe der protestantischen Kirche in München zu 115,000 fl. betrifft, so beantrage ich gerademweg, daß sie nur derjenige ausbauen soll, welcher den Bauetat bisher so gewissenlos überschritten hat, und was den Bau der Bibliothek betrifft, so sollen sie nur diejenigen bauen, welche bisher auf überflüssige Gebäude so unverantwortliche Summen verschwendeten.

Der Abg. Scheuing: Meine Herren! Zu Ansbach besteht ein katholisches Bethaus, welches höchstens 200 Menschen faßt. Dasselbe wurde zu einer Zeit gebaut, wo eine sehr kleine Gemeinde in Ansbach war, und es sohin seinem Zweck entsprach.

Nun befinden sich aber über 1000 Katholiken dort und es ist unmöglich, daß nur die Hälfte, ihren Gottesdienst verrichten kann.

Der Voranschlag für die Kirche in Ansbach ist 65 — 70,000 fl. Es sind bereits durch Collecten mehrere Tausend eingegangen, und es wäre möglich, wenn die vom Ausschuß begutachteten 30,000 fl. von der Kam.

mer die Zustimmung erhalten, daß dieser Bau begonnen werden kann.

Meine Herren! Säumen Sie nicht, ihre Zustimmung zu geben; denn es gewährt wirklich einen traurigen Anblick, wenn so viele Menschen, die ihr Herz vor dem Geber alles Guten ausschütten möchten, vor der Kirche vorüberziehen müssen, und wegen Ueberfüllung nicht eintreten können. Gehen Sie daher auf das Gutachten Ihres Ausschusses ein, der wohl geprüft, ehe er beschlossen hat, und Tausende werden Ihnen für diese echt christliche Gesinnung warmen Dank zollen.

Der Abg. Lechner: Ich würde über die 115,000 fl., welche der Finanzausschuß zum Ausbaue und zur Einrichtung der protestantischen Kirche in München beantragt hat, kein Wort gesprochen haben, wenn mir nicht Ihre vorgestrige Abstimmung über den Kirchenbau von Karlsbuhl die Zunge gelöst hätte. Diese Abstimmung war für mich das, was für jenen Stummen der Schrecken gewesen, wodurch er seine Sprache wieder erlangte.

Meine Herren! Die königl. Staatsregierung hat zum Kirchenbau zu Karlsbuhl auf dem Donaumoos 18,000 fl. postulirt, der zweite Ausschuß hat für gut gefunden, 6000 fl. davon abzustreichen; und obwohl der königl. Staatsminister des Innern aufmerksam gemacht hat, daß die Kirche von Karlsbuhl mehrere Kosten verursache, weil der Moosgrund eine festere Grundlage fordert, so hat doch die Kammer beschlossen, es sollen nur 12,000 fl. auf den Kirchenbau verwendet werden. Auf der andern Seite hat die königl. Regierung

für die protestantische Kirche in München 20,000 fl. aus dem ordentlichen Etat, und 70,000 fl. aus den Ersparnissen der Vorjahre postulirt, in Summa 90,000 fl. Der Ausschuß hat wieder für gut gefunden, von dieser Summe zwar ungefähr 2000 fl. abzustreichen, hingegen aber 27,000 fl. für die innere Einrichtung hinzuzufügen, also in Summa 115,000 fl. zu beantragen. Sie werden, meine Herren! bey der Abstimmung wahrnehmen, daß ich keinen Kreuzer davon abschlagen werde; indessen konnte ich doch nicht umhin, meinen Schmerz über die vorgestrige Abstimmung auszudrücken.

Ich hatte Anfangs im Sinne, den Antrag zu stellen, daß aus den Ersparnissen jene 6000 fl. genommen werden mögen; allein ich bedachte wohl, die Kammer werde am Montag nicht bewilligen wollen, was sie am Samstag vorher verweigert hat. Ich kann auch nicht vorenthalten, was ich gestern auf der Anhöhe der Theresienwiese dachte, als ich die beyden Thürme der Metropolitankirche und den Thurm der neuen protestantischen Kirche ins Auge faßte: die ersten zwey kommen mir vor, wie ein Paar geharnischte Ritter aus der Vorzeit, der protestantische Thurm aber wie ein Page oder ein Kammerjunker aus der neuesten Zeit.

Ich will hier nicht voraussagen, was diesem jungen Herren etwa noch bevorstehen möchte, wenn die Glocken aufgezo-gen werden; aber das getraue ich mir zu behaupten, daß die Frauenthürme wenigstens ein tausend Jahr länger stehen, wenn kein besonderes Naturereigniß eintritt, als der neue protestantische Kirchthurm.

Nun etwas wenigens von dem Bau der neuen Bibliothek. Ich bin aus den Gründen, welche das Staatsministerium des Innern dargelegt und Herr Director von Müßinan zum Theil weiter ausgeführt hat, ganz damit einverstanden, daß die Kammer der Abgeordneten dem Baue der neuen Bibliothek ihre Zustimmung ertheilen soll.

Die Besorgniß, welche der Abg. Hr. Schwindel geäußert hat, daß in kurzer Zeit vielleicht auch ein neues Universitätsgebäude von uns verlangt werde, verschwindet dadurch, daß die Universität an Local gewinnen wird, sobald die Bibliothek anderswo untergebracht wird.

In Beziehung auf diese Bibliothek hätte ich noch einen Antrag. Ich habe ihn mir schon aufgeschrieben, will aber vorerst der Kammer den Puls fühlen, ob sie in den Antrag eingehen mag oder nicht; derselbe besteht darin, es mögen von der königl. Bibliothek die entbehrlichen Dupletten und überhaupt die entbehrlichen Bücher in die Kreise zur Gründung von Kreis- oder Provinzialbibliotheken abgegeben oder überlassen werden. Ich werde, wenn mein Antrag unterstützt wird, ihn übergeben und motiviren.

Nachdem sofort mehrere Mitglieder dem Abg. Lechner ihren Beyfall und ihre Unterstützung in Betreff seines beabsichtigten Antrages zu erkennen gegeben hatten, überreichte derselbe diesen Antrag dem ersten Präsidenten schriftlich.

Der erste Präsident lud den Antragsteller ein, sei-

nen Vorschlag, der einer besondern Bekanntmachung von Seite des Präsidenten nicht mehr bedürfe, zu motiviren.

Der Abg. Lechner: Als die Klöster noch bestanden, meine Herren! war es für den Freund der Literatur auf dem Lande ein Leichtes, Hilfsquellen aus ihren Bibliotheken zum Studium zu erhalten. Die Klöster sind nicht mehr, die Bibliotheken sind geleert und die Bücher größtentheils auf die Universitäten oder die Hofbibliothek verschleppt worden. Wie soll sich jetzt der Freund der Literatur, der sich einem gewissen Fachstudium z. B. dem Studium der Geschichte, gewidmet hat, Hilfsquellen verschaffen? Von der königl. Hofbibliothek? Ich weiß zwar, daß diese so gefällig ist, solche Bücher auf gewisse Zeit auch auf das Land mitzutheilen; es ist aber doch immer schwer und mit Kosten verbunden, sie zu erhalten.

Besser wäre es, wenn in jeder Kreishauptstadt, oder wenn diese nicht ein geeignetes Local besitzt, in irgend einer Provinzialstadt des Kreises eine solche Bibliothek gebildet würde. Es würde sich überall Jemand finden, welcher der guten Sache wegen die Mühe übernimmt, die Bibliothek einzurichten, die Bücher ausfolgen zu lassen u. dgl., ja ich erwarte sogar, daß, wenn einmal eine solche Kreisbibliothek gegründet wäre, Mancher in seinem Testamente seine Bibliothek dahin vermachen würde. Ich wäre heute dazu bereit, in meinem Testamente meine Büchersammlung zu einem solchen Zweck zu bestimmen.

Der Antrag des Abg. Lechner wurde noch für zulässig erklärt; die Debatte ward fortgesetzt.

Der Abg. Lechner: Nur noch ein Schlußwort über die Irrenhäuser. Es geschah schon vor 6 Jahren, daß ich zu Gunsten der Irrenhäuser in der Kammer ein lautes Wort gesprochen. Ich habe mich damals dahin geäußert, daß für diese unglückliche Gattung von Menschen noch am allerwenigsten gesorgt sey, und daß ich, wenn ich über ein Vermögen von 100,000 fl. zu disponiren hätte, sie zur Stiftung eines Irrenhauses verwenden würde. Allein, die Summe von 60 oder 80,000 fl., welche der Abgeordnete Frhr. v. Glöfen beantragt hat, würde für die 6 Kreise, die sich solcher Irrenanstalten noch nicht erfreuen, nicht hinreichen. Ich denke daher, wenn wir über das Ausscheidungs-gesetz verathen, so wird es an der Zeit seyn, Dotationen für die Kreise zu diesen Zwecken zu beantragen.

Der Abg. Heinzelmann (unterbrechend): Als wir im Ausschuss über die Kirche von Carlsbuhl beriethen, erzählte der Herr Abgeordnete Mägler, daß in seiner Gegend eine genügende Dorfkirche für 6000 fl. erbaut worden sey, für eine Gemeinde von gleicher Stärke, wie die in Carlsbuhl. Nun urtheilten wir, daß, wenn man wegen des in der Gegend von Carlsbuhl moosigten Grundes, statt 6000 fl. das Doppelte annehme, dafür eine Dorfkirche gebaut werden könne, selbst mit Berücksichtigung der Localität. Aus diesem und durchaus keinem andern Grund hat der Ausschuss dafür statt 18,000 fl. nur 12,000 fl. beantragt.

Der Abg. Lechner: Ich kenne zwar die Baukennt-

nisse des Herrn Mäyler nicht; aber davon bin ich überzeugt, daß wenn Herr Mäyler den Kirchenbau zu Karlsbuhl um 12,000 fl. auf Accord übernehmen müßte, er wohl Anstand nehmen würde, sich darauf einzulassen.

Der Abg. Heinzelmann: Da von der Majorität des zweyten Ausschusses sich über die beantragte Summe für den Bibliothekbau noch Niemand ausgesprochen hat, so finde ich mich bewogen, die Gründe zu sagen, welche vorzüglich zu der Nichtzustimmung veranlaßten.

Allerdings hat das abschreckende Beyspiel des bis zu einem Aufwand von mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden gesteigerten Pinakothekbaues vorzüglich darauf eingewirkt, besonders als wir im Ausschuß erfahren hatten, daß die von der Staatsregierung jetzt für einen Bibliothekbau verlangten 500,000 fl. nur als ein Vorläufer von größern dazu benöthigten Summen zu betrachten wären, so daß durch diesen Bau der Pendant zum Pinakothekbau geliefert werden dürfte.

Wären auf die Ersparnisse der Vorjahre nicht schon ansehnliche Summen hingewiesen, und ein fester Vorschlag zu einem Gebäude gegeben worden, so könnte der Ausschuß sich wohl eher entschließen, für diesen Zweck eine passende Summe zu beantragen. Bey diesem Stand der Dinge aber hielt es der Ausschuß für seine Pflicht, nicht so aufs Ungewisse eine halbe Million verbauen zu lassen, welcher später noch eine neue halbe Million oder gar mehr folgen müßte.

Der Herr Minister-Verweser v. Stürmer erwähnte

des Besuches einiger Mitglieder des zweyten Ausschusses in der Bibliothek und dem Archiv. Ich war mit unter den 4 Mitgliedern des Ausschusses, welche dem geäußerten Wunsch gemäß das Locale besuchten, und ich gestehe, daß ich anfangs darüber betroffen war, daß man nicht schon lange vorher an einen Bibliothekbau gedacht habe, ehe man an die Gemäldegallerie dachte. Eine große Menge von Büchern sahen wir auf dem Speicher, auf verschiedenen Böden, unter dem Dache, auf eine Art aufgestellt, daß sie allerdings Schaden leiden, ja daß man in Verlegenheit kommen müßte, wenn je ein Fremder dahin geführt würde, weil diese Aufstellung sogar den Begriff einer Bibliothek verletzt. Als ich aber die Titel vieler dieser unter dem Dache befindlichen Bücher näher untersuchte, zeigte es sich, daß sie in großer Anzahl in alten Kirchenvätern und in bändereichen Sammlungen von ältern und neuern Predigten bestehen, aus den Klöstern zusammengebracht und zum Theil doppelt und dreynfach vorhanden sind.

Sobald man nur ernstlich will, kann wohl leicht für die überflüssigen und weniger gebrauchten Bücher provisorisch ein anderer Ort zur Aufbewahrung aufgefunden werden, bis auf eine andere Weise Vorsorge für die ganze Sammlung getroffen werden wird.

Es wurde viel von Feuergefähr gesprochen. Allein Sachverständige, welche ich darüber befragte, versicherten, daß mit einem nicht bedeutendem Kostenaufwand der dringendsten Gefahr für jetzt vorgebeugt werden könne. Die darauf zu verwendenden Baukosten würden höchst zweckmäßig rücksichtlich der Kamine jeder Feuergefähr steuern.

Was nun das Archiv angeht, so ist es wahr, daß mein Erstaunen groß war, viele Urkunden in dem kleineren Theil des Archivs dem Moder preisgegeben zu sehen; meine Verwunderung nahm zu, wenn ich erwog, wie es möglich seyn könne, daß in einer Stadt wie München, wo so viel gebaut wird, die Verwaltung des Archivs auch nur einen Tag länger in diesem Theile des Archives Urkunden liegen lassen könne; daß man nicht schon längst diese Documente anderswo hinbrachte und wäre es auch nur in das Locale des Oberstmarshallstabes, welches so nahe dabey ist und für welches wohl leicht ein anderer Platz zu finden oder zu miethen wäre.

Ich sage ausdrücklich, der kleinere Theil des Archivs, denn der größere Theil hat ein gutes Locale. Zwen Fälle sind also vor jetzt möglich, sowohl für einen Theil der Bibliothek als des Archives provisorisch zur Erhaltung der Bücher und Urkunden, andere trockene Locale zu miethen, oder in dem Gebäude, wo die Sammlungen schon sind, diesen Zwecken mehr Local anzuweisen, und andere Sammlungen anderswo unterzubringen. Ohne irgend für eine Translocirung mehr als eine Andeutung geben zu wollen, erinnere ich nur an das Gebäude in der Ludwigsstraße, welches Herr von Schenk bewohnte, wie leicht wäre da das Bureau des Oberstmarshallstabs, und noch viel mehr unterzubringen.

Ich bin der Ueberzeugung, daß der Bau, ohne Vorurtheil gegen denselben zu hegen, und ohne Gefahr, nachdem es damit schon so lang angestanden ist, bis zum Anfang der vierten Finanzperiode vertagt werden könne. Behalten wir Friede und erhalten sich die Getraidepreise

über den Budgetpreisen, so kann es nicht fehlen, daß noch vor dem Schluß der dritten Periode eine neue namhafte Summe von Einnahmsüberschüssen vorhanden seyn müsse, welche mehr als genügen wird, ein Bibliotheksgebäude zu errichten. Kein Hinderniß wird dann obwalten, für diese wichtigen Sammlungen die passendsten Vorkehrungen zu treffen.

Dieses sind die Ansichten, welche gegenwärtig dem zweiten Ausschuss bestimmten, gegen die beantragte Summe zu stimmen.

Der erste Präsident: Herr Director Lichten-
thaler und Herr Professor Gärtner haben mir zum Beweise, daß das neue Bibliothek- und Archivsgebäude kein Luxusbau werden solle, den Plan dieses Gebäudes vorgelegt. Ich habe diesen Herren geäußert, daß mein Urtheil hierüber auf die Beschlüsse der Kammer keinen Einfluß äußern könne, daß ich aber den Herrn Vorstand des dritten Ausschusses davon verständigen wolle, daß jene Herren bereit seyen, dem Ausschusse den fraglichen Plan vorzulegen, und in Bezug auf den genannten Bau Aufschlüsse zu ertheilen, damit ein Tag zu dem dießfalligen Zusammentritte bestimmt werden könne. Ich habe Herrn Fikentscher diese Eröffnung gemacht, weiß jedoch nicht, ob etwas, und was hierauf erfolgt ist.

Der Abg. Fikentscher: Auf die Erklärung des Herrn Präsidenten habe ich bloß zu bemerken, daß Herr Director Lichtenthaler und Herr Professor Gärtner mit mir über den Bau einer Bibliothek wohl gesprochen, allein nach langem Hin- und Herreden sagte ich endlich:

Die Kammer wird schwerlich zu einen solchen Bau in eine höhere Summe willigen, als ungefähr 350,000 fl. Dazu aber müsse ihr ein vollständiger Voranschlag und ein dem Gegenstande angemessener Plan vorgelegt werden. Wollen Sie dieses, Herr Professor, so bitte ich, es bald zu thun, und zwar noch vor Berathung des Budgets. Hierauf erhielt ich von Herrn Gärtner zur Antwort:

„Wenn ich Ihnen einen Plan vorlegen sollte, der nicht mehr kostet, als 350,000 fl., so ist es freylich nichts; denn jeder Mensch wird sich wohl vorstellen können, daß man um eine solche Summe keine Bibliothek bauen kann.“

Dies zur Aufklärung des in Berathung stehenden Gegenstandes.

Der Abg. Ziegler: Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern will Sie nur aufmerksam machen auf das, was im Jahre 1825 wegen der protestantischen Kirche verhandelt wurde. Man hat vorgegeben, den Bau mit 120,000 fl. vollenden zu können, allein es hat sich gezeigt, daß das Gebäude doppelt so viel kostet, und die Erfahrung hat bewiesen, wie leichtsinnig man mit öffentlichen Geldern umgeht; wenn man so fortfährt, wie bisher, so kommt man bis an das Unendliche. Wir haben Beispiele, daß schon auf diese Art ungeheure Summen vergeudet wurden, und es hat sich gezeigt, daß mit diesem Gelde zwey solche Kirchen gebaut werden konnten. Man hatte im Jahre 1825 die Nothwendigkeit, eine protestantische Kirche dahier zu erbauen, erkannt, allein das petitum hiezu ging nur auf

120,000 fl., und dazu hat man sich auch verstanden. Es war auch die Sprache vom Baue katholischer Kirchen, und der zweyte Ausschuß ist darauf eingegangen. Ich bin der Meynung, daß jede Gemeinde, welche eine Kirche bauen will, diese aus ihren eigenen Mitteln bestreiten soll. Wir müssen einmal Abschnitte in dieser Beziehung machen, und streng dabey stehen bleiben, weder für den Bau einer katholischen noch einer protestantischen Kirche eine Ausgabe machen aus Mitteln des Staats.

Haben die Gemeinden die Geldmittel zu Erbauung ihrer Kirchen nicht, so müssen sie Capitalien hiezu aufnehmen, denn solche Bauten sind keine allgemeine Staats- sondern Gemeindelasten. So seufzet auch meine Vaterstadt noch immer unter einer Schuldenlast von 1,200,000 fl., und muß solche aus eigenem Beutel bezahlen.

Was die Irrenhäuser betrifft, so müssen diese lediglich von den Kreisen hergestellt werden. Es war auch im Jahre 1825 schon die Sprache, allein Keinem ist es eingefallen, daß sie aus Staatsmitteln errichtet werden sollen, es ist diese Vorsorge für derley Geisteskranke sehr wünschenswerth.

Was der Hr. Abg. B e t t e r l e i n hinsichtlich der Bauten der 4 Landgerichts- und Regierungsgebäude von 50,000 fl. bemerkt, dem kann ich nicht beystimmen, weil die Staatsregierung selbst sie nicht für nothwendig erkannt hat. Wären diese Bauten nothwendig, so konnte sie die Regierung nicht streichen, sind sie aber nicht so nothwendig, so müssen sie gestrichen und bis auf eine günstigere Zeit verschoben werden.

Der Abg. Wetterlein: Ich habe vorher schon bemerkt, daß der Ausschuß den königl. Regierungscommissär um die Gründe gefragt hat, warum diese Bausummen abgestrichen worden seyen, und daß er zur Antwort erhalten habe, die Nothwendigkeit der Bauten werde nicht verkannt, nur seyen die Mittel dazu nicht vorhanden. Und um deswillen hat der Ausschuß, der die Mittel gefunden hat, die Wiederaufnahme beschlossen.

Der Abg. Rudhart: Es ist vor Allem das Bedenken erhoben worden, ob wir diese Ausgaben auf die Ersparnisse der zweyten Finanzperiode übernehmen können. Ich finde kein Bedenken dabey, denn wenn diese unverschiebbaren Bauten in der zweyten Finanzperiode ausgeführt worden wären, so wären die Ersparnisse um den Betrag der Kosten derselben geringer gewesen.

Welche Gebäude ferner auf Kosten der Staatscasse zu bauen seyen, ist eine Frage, die an sich nicht schwer zu beantworten ist. Nämlich nur jene Gebäude, welche zu allgemeinen Staatsanstalten bestimmt, also als allgemeine Staatsgebäude zu betrachten sind, gehören hieher, also keine Gebäude, welche einzelnen Stiftungen und Gemeinden gehören. Man hat eine Ausnahme zugelassen, zu Gunsten der protestantischen Kirchengemeinde in München. Der Grund war, daß man dieser Gemeinde die ihr zugehörige Salvatorskirche wieder abgenommen hatte, weshalb man die Sorge auf sich nehmen mußte, diese Gemeinde mit einer andern Kirche zu versehen.

Der Bau der katholischen Kirche in Aushach auf Staatskosten scheint bewilligt worden zu seyn, aus Rücksicht auf jene erste Bewilligung, und da man nun sieht,

daß einmal eine Ausnahme von dem oben bemerkten Grundsatz gemacht worden, so bringt man nun eine Menge von Kirchengebäuden in andern Städten und Gemeinden in Vorschlag. Wenn man nun an das Herz appellirt, so wird man nicht anders können, als allen diesen Bauten die Zustimmung zu geben, am allerersten aber dem Baue, den die Herren Abgeordneten Lechner und Mähler in Vorschlag gebracht haben, nämlich dem Bau der Kirche im Donaumoos, an deren Bausumme aber eben 6100 fl. abgestrichen worden sind.

Was die Bauten im Obermainkreise betrifft, so kann ich, da ich aus meinem ehemaligen Dienstesverhältnisse den Zustand jener Gebäude kenne, bestätigen, was der Herr Referent darüber bemerkt hat. Den Bau der Landgerichts- und Regierungsgebäude im Obermainkreise betreffend, so haben zu diesen Bauten die Bürger des Obermainkreises zu bedeutende Postulate gestellt, und der Herr Abgeordnete Mähler hat in seiner Uebersicht dieselben aufgeführt. Die Regierung des Obermainkreises hat, wie Ihnen die Beylage zum Vortrage des Hrn. Mähler zeigt, auch die für jene Bauten erforderlichen Summen postulirt; allein vom Ministerium ist diese Summe im Betrage von 45,000 fl. gestrichen worden. Das Ministerium war nämlich zwar auch überzeugt von der Nothwendigkeit dieses Baues, aber es mußte sich nach dem Maße richten, für welches die Zustimmung der Stände zu hoffen war.

Am lebhaftesten aber muß ich mich für den Bau der Bibliothek und des Archives verwenden.

Ich weiß, die Ungunst ist dagegen, weil man arg-

wohnt, alle Bauten der Regierung seyen Luxusbauten, und weil sie den Fehler begangen hat, daß sie diesen nothwendigen Bau unterlassen und ihm den Bau minder nothwendiger Gebäude oder gar bloßer Luxusgebäude vorgezogen hat.

Waren die Bauten der Universität und der Bibliothek dringend, was sie wohl unzweifelhaft waren, so mußten diese Bauten vorgenommen werden, ehe man ein Theater, ehe man eine Reitschule u. dgl. baute. Allein soll denn dieser Mißgriff, den nun die Regierung büßt, auch das Volk büßen? Sollen wir unseren Nationalschatz noch immer der augenscheinlichen Gefahr Preis geben, welche zu entfernen längst schon die Pflicht der Regierung gewesen wäre? Es war nichts übertrieben in jener Schilderung, welche vom Ministertische aus über den Zustand des Archivs und der Bibliothek gemacht wurde, und wahr ist es, daß nicht bloß auf alten Kirchenvätern, wie ein Mitglied meynt, sondern auch auf Plato und auf Aristoteles Ragen ihr Kinderbett halten, an Classikern hungrige Hamster nagen und daß der Schimmel auf schätzbaren Werken wächst. Nicht bloß auf den Kästen und Böden sind die Bücher in großer Anzahl durchaus nicht aufgestellt, sondern aufgehäuft, und an 70 Ramine, welche durch die Bibliothek laufen, geben die Schätze die Gebäude und die Stadt der Feuergefahr preis. So wie die Bibliothek mit Feuer zu kämpfen hat, so ist auf der andern Seite fast Wassernoth im Archiv.

Man kann es nicht in das Local des obersten Hofmeisterstabs bringen; denn dieses besteht nur aus Zim-

mern. Das ganze Local des Archivs aber ist von der Art, daß die Acten faulen müssen. Wenn man nun die Nothwendigkeit anerkennt, und wer weiß das nicht, da dieser Zustand doch in der That eine große bittere Ironie ist, so frage ich Sie, soll darum, weil man Mißbrauch fürchtet, das Nothwendige unterbleiben? Unmöglich; man beuge dem Mißbrauch vor, und thue das Nothwendige. Mir kommt es vor, daß, während wir eitel genug sind, uns hochgebildete Bayern zu nennen und unsere Nationalschätze zu rühmen, ein Fremder, welcher die Localität unseres Archivs und unsere Bibliothek (Schätze, die außerdem nicht mehr in der Welt sind) sehen würde, mit Recht uns vormwerfen möchte, wir seyen keine Bayern, sondern Vandalen, und wenn man München das deutsche Athen nennt, so möchte es in Erwägung jener Verhältnisse unserer Bibliothek, deren Schilderung passend noch ein Capitel zu Wielands Abderiten abgeben könnte, eher den Namen des deutschen Abdera verdienen.

Der Abg. Frhr. v. Closen: Ich glaube nicht, daß wir für Abderiten gehalten werden, wenn wir nicht gleich diejenige Summe bewilligen, welche das Ministerium in Vorschlag gebracht hat. Meine Bemerkungen betreffen zweyerley Anstalten gegen Krankheiten des Geistes: vorerst eine Anstalt gegen die große Geisteskrankheit, gegen die Unwissenheit, — die Bibliothek. Ich bin allerdings der Meinung, daß den bemerkten Mängeln der hiesigen Bibliothek abgeholfen werden müsse. Aber es ist eine ganz andere Frage, ob ein ganz neues Bibliothekgebäude aufgeführt werden, und besonders, ob der beabsichtigte Platz an der Ludwigsstraße, eine neue

Hierde durch die Bibliothek erhalten solle. Dieser Platz ist ganz ungeeignet, wenn man beachtet, daß die Bibliothek vielseitig von Studirenden benutzt wird, welche gern jede freye Viertelstunde daselbst zubringen, von den Hörsälen bis zu dem beabsichtigten Platz in der Ludwigsstraße ist eine Entfernung von einer guten Viertelstunde.

Ferner, wer bürgt uns, daß, nachdem die Bibliothek dort hergestellt seyn wird, sich nicht ein ähnliches Verhältniß ergibt, wie bey der Pinakothek, wo man glaubte, alle Kunstschätze aufbewahren zu können, während daselbst statt 7000 nur 1500 Gemälde unterzubringen sind; wird man in einem Gebäude alle Bücher unterbringen können? Wir dürfen vorsichtig zu Werke gehen. Das Logie eines einzigen Gemäldes in der Pinakothek kostet im Kapitalswerth 1600 fl. Wer bürgt uns, daß nicht auch nach dem neuen Plan das Logie eines jeden Bandes ein paar Gulden kostet? Ich erlaube mir auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, in dem dormaligen Gebäude die ganze Bibliothek und das Archiv gut unterzubringen, wenn zu diesem Zwecke daraus andere Sammlungen, z. B. das physicalische, das Naturalienkabinet, das Kupferstichkabinet entfernt werden.

Aber wohin denn mit diesen Sammlungen? Ich mache Sie aufmerksam auf ein Gebäude, das nicht weit von der gegenwärtigen Universität entfernt ist, und leicht könnte erworben werden, das Damenstift. Der Ankaufspreis wird nicht bedeutend seyn, dort könnten die Sammlungen untergebracht, es könnten sogar dort von manchen Professoren Collegien gelesen werden.

Ich bitte ferner zu berücksichtigen, daß das dermalige Bibliothekgebäude mit dem Palais Mar in Verbindung steht, wo sich Büreaus und Wohnungen für Fremde befinden, die gleichfalls für Sammlungen und das Archiv benützt werden könnten; ja vielleicht wäre hierin ein Ausgleichungsmittel zu finden, wenn man den Bau des Odeons anerkennen, dieß Gebäude dem Hof überlassen, und dafür aus den Hofgebäuden mehr Localitäten für öffentliche Zwecke verwenden würde. Es wurde bemerkt, daß in dem gegenwärtigen Gebäude große Feuergefährde sey, ich denke mir aber auch dort, wo der neue Bau geführt werden soll, werden Häuser stehen. Bey dem gegenwärtigen Gebäude ist auf der einen Seite eine große Kirche, auf der andern Seite die Neuhauserstraße, auf der dritten eine kleine Straße gegen das Palais Mar, auf der vierten Straße und nur von der letzten Seite ist das Gebäude durch entfernte Privathäuser gefährdet, wiewohl anderer Seits gleich daneben sich ein Feuerequiptenhaus befindet, Hier könnte man dadurch helfen, daß man vielleicht ein paar Häuser ankaufen und zur Erweiterung der Straße zusammenreißen würde. Allein im Ganzen wird man kaum einen Platz finden, der besser gegen Feuer von außen gesichert wäre, als der gegenwärtige.

Man sprach von den Raminen, um welche herum Bücher aufgethürmt sind.

Ja, wenn man so ungeschickte Einrichtungen macht, läßt sich nicht helfen, und wenn man in dem neuen Baue eben so ungeschickt wäre wie jetzt, so könnte auch

da dieselbe Gefahr eintreten. Das neue Gebäude wird doch nicht ohne Kamin seyn? Indessen gut gebaute Kamine verursachen wenig Feuersgefahr, am seltensten entsteht Feuer durch Kamin. Man kann in dem jetzigen Gebäude die Zahl der zu heizenden Kamine sehr vermindern, indem man daraus manche Individuen, die dort Wohnung haben, und manche Büreaus gänzlich entfernt. Mit Befremden habe ich vom Ministertische aus vernommen, daß der Saal, der für die Leser bestimmt ist, nicht geheizt werden kann. Ich erinnere mich gut in meiner Jugend viele Stunden dort und im Winter einen gut gewärmten Saal angetroffen zu haben, warum kann das nicht mehr seyn? Auch muß ich bedauern, daß die Lesestunden so sehr eingeschränkt werden. Es ist weit wichtiger, daß die Wissenschaft sich mehr verbreite, als daß man dafür einen schönen Pallast baue.

So viel über die erste Anstalt zur Heilung von Geisteskrankheiten.

Ich komme nun zu meinen Irrenanstalten, wie sich Herr Schwindel ausgedrückt hat.

Ein Redner wendete ein, Irrenanstalten eignen sich zu Kreisanstalten; dieses ist nicht zu läugnen. Allein es ist auch gewiß, daß wenn die Kraft eines Kreises nicht ausreicht, dann noch höhere Hülfe eintreten muß. Wenn bey einer Gemeinde die Lasten der Armenpflege nicht bestritten werden können, müssen Districtsumlagen zu Hülfe kommen, reichen die Districtsumlagen für polizeyliche Bedürfnisse nicht zu, so werden die Districte durch den ganzen Kreis unterstützt, wenn Kreisfonde zur nöthigen Leistung nicht mehr hinreichen, muß das

ganze Nationalvermögen aufhelfen. Das folgt aus dem Staatsverband, der einzelne untere Verbindungen nicht ausschließt, aber sie verstärkt und durch sie verstärkt wird. Die beantragten 80,000 fl. werden nicht hinreichen, um alle Ausgaben zu bestreiten, selbst wenn auch von Seite der Staatsregierung disponible Gebäude noch angewiesen würden. Die Kreise werden dennoch viel leisten müssen. Allein die Herstellung solcher Anstalten wird wesentlich erleichtert, sobald von Seite der Staatsregierung ein Zuschuß gegeben wird. Wenn wir selbst für Localzwecke, wie die Kirchenbauten sind, ausnahmsweise Zuschüsse bewilligen, sind wir um so mehr verpflichtet, Zuschüsse für ganze Kreise zu gewähren, sobald das Kreisvermögen nicht ausreicht. Wenn man glaubt, man werde für die Irrenanstalten nichts votiren, so werde ich auch für Kirchen und Heilquellen keinen Kreuzer votiren, ich würde mir sonst Inconsequenz vorwerfen müssen.

Ein Anstand wurde darüber erhoben, daß man über die Art und Weise der Herstellung der Irrenhäuser nicht einig sey. Allein alle diese Fragen werden sich am leichtesten erledigen, wenn die Regierung über Gelder verfügen, und wenn sie Gebäude hergeben kann, dann hat sie das Heft in der Hand. Bey einer solche Unterstützung werden auch im Ganzen Ersparungen möglich seyn. Es werden für mehrere Kreise zugleich besondere Anstalten für Unheilbare und für Heilbare begründet werden, nur die letztern erheischen besonders sorgfältig ärztliche Pflege und kostspieligere Heilapparate. Vorzüglich aber bitte ich Sie, die Rücksichten der Menschlichkeit gegen eine große Zahl armer Unglücklicher nicht

außer Acht zu lassen. Sie werden sich überzeugen, daß, wenn die Regierung nicht vorangeht, die Kreise für sich nichts leisten werden.

Nach diesen Aeußerungen wurde der Schluß der Debatte beantragt, der dießfallige Antrag von mehreren Mitgliedern unterstützt und von der Kammer angenommen.

Bey der hierauf erfolgten Beschlußfassung wurde:

1) gegen 21 Stimmen entschieden, daß aus den Ersparnissen der Vorjahre noch der weiter erforderliche Aufwand für die protestantische Kirche in München mit 115,118 fl. entnommen werden soll;

2) der Antrag des Ausschusses: „daß die möglichste Sparsamkeit und zweckmäßige Vollendung bezüglich auf den Bau der protestantischen Kirche zu München empfohlen, und daß die Staatsregierung eingeladen werden möge, der nächsten Ständeversammlung die Rechnung mit einem Gutachten unparthysischer sachverständiger Männer vorzulegen,“ angenommen;

4) der Antrag des Abg. Wetterlein: „daß für die zweckmäßige Erbauung einer Bibliothek die unüberschreitbare Summe von 300,000 fl. aus den Ersparnissen der zweyten Finanzperiode unter der ausdrücklichen Verwahrung ausgesetzt werde, daß damit der Bau sowohl in seiner äußern als innern Einrichtung vollendet werden müsse, also eine Nachforderung weder gemacht noch zugestanden werden könne,“ verworfen mit 58 gegen 50 Stimmen;

4) die Bewilligung von 300,000 fl. für den projectirten Bibliothekbau versagt;

5) die Bewilligung von 300,000 fl. für eben diesen Bau gleichfalls versagt;

6) für den Bau einer katholischen Kirche in Unsach die Summe von 30,000 fl. bewilligt;

7) für die Vollendung des Baues der katholischen Kirche zu Nördlingen die Summe von 20,000 fl. bewilligt;

8) für die Vollendung der katholischen Kirche zu Neustadt an der Saale ebenfalls die Summe von 20,000 bewilligt;

9) für die Regierungs- und Landgerichtsgebäude, dann für das Stebner-Bad im Obermainkreise die Summe von 50,000 fl. bewilligt;

10) zu außerordentlichen Gefängnißbauten die Summe von 100,000 fl. bewilligt;

11) der Antrag des Abg. und ersten Sekretärs Culmann: „daß aus den Ersparnissen der Vorjahre angewiesen werden möchten: 1) zur Zahlung der Schulden sowohl, als zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins ein Betrag von 10,000 fl.; 2) der zur baldigen Beendigung der Rheindurchstiche erforderliche, hier jedoch noch nicht mit einer bestimmten Summe auszuwerfende Betrag angenommen;

12) der Antrag des Abg. Hagen: „daß für den Bau einer angemessenen Gerichtslocalität für das Kreisgericht Bayreuth eine Summe von 20,000 fl. bewilliget, und solche auf die Ersparnisse der Vorjahre angewiesen werde,“ nicht angenommen;

13) der Antrag des Abg. v. Dertel: daß zum Ausbau und der gänzlichen Vollendung der St. Michaelshauptkirche in Hof die Summe von 30,000 fl. aus den Ersparnissen der Vorjahre angewiesen werde, nicht angenommen;

14) der Antrag des Abg. v. Glösen: „daß entbehrliche Staatsgebäude zur Herstellung von Irrenhäusern verwendet und die Kosten der ersten Herstellung aus den Ersparnissen früherer Jahre bestritten werden möchten,“ angenommen;

15) der Antrag des Abg. v. Glösen: „daß hiefür vorläufig 80,000 fl. votirt werden möchten,“ nicht angenommen;

16) der Antrag des Ausschusses: „daß die bewilligten Summen aus den beyden letzten Jahren der zweyten Finanzperiode genommen werden sollen;“ angenommen;

17) der Antrag des Abg. Nabel: „daß die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode zersplittert, nicht zu einzelnen Zwecken, nämlich zu Bauten im §. 12, zum Steuercataster im §. 13 verwiesen werden, sondern daß diese zu eben bezeichneten Zwecken postulirten und auf die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode zu übernehmenden Summen, nach gepflogener Berathung und Schlußfassung der hohen Kammer in das Ausgabenbudget der dritten Finanzperiode eingestellt werden sollen; dagegen auch die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode in den Lit. II. §. 16 des Finanzgesetzentwurfs für die dritte Finanzperiode, d. i.

in das Einnahmsbudget aufgenommen werden müssen," nicht angenommen;

18) dem Antrag des Abg. Lechner: „daß von der königl. Hofbibliothek die entbehrlichen Doubletten und allenfalls auch andere entbehrliche Bücher zur Gründung von Kreis- oder Provinzialbibliotheken an die Kreise abgegeben werden möchten," die Zustimmung ertheilt.

Nunmehr wurde nur noch das Protokoll der CVIII. Sitzung verlesen, und nachdem es für genehmigt erklärt war, die heutige Sitzung geschlossen, die nächste aber auf morgen den 11ten d. M. 8½ Uhr anberaumt.

(L. S.) Freyherr von Schrenk,
erster Präsident.

Dr. Schindl.

zweiter Sekretär.

Pummerer.

Kempter.

Krappmann.

G i n l a u f

der Kammer der Abgeordneten

vom 8. bis 10. October 1821.

1) Vorstellung der Majorswitwe Riße in Eichstädt
um Unterstützung.

2) Beschwerde der Staatsdienstaspiranten Koch und
Steinbach,

die Verletzung der Verfassung durch das Fort-
bestehen der allerhöchsten Verordnung vom
Jahre 1812, hinsichtlich der Functionen der
Rechtspracticanten betreffend.

3) Schreiben des Gutsbesizers von Stachelhausen
auf Treidendorf, womit derselbe Exemplare seiner
Zeitschrift

„Zulbalkani“ (Pro. 2)

für die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten
übersendet.

4) Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf,

den Aufwand zur Abwehrung der asiatischen Cholera betreffend.

5) Vorstellung des rechtskundigen Stadtschreibers Heigl in Rabburg,

die Magistrate dritter Classe betreffend.

P r o t o k o l l
der
CXIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

München am 11. October 1831.

(In Gegenwart von 107 Mitgliedern; am Tische der Minister waren gegenwärtig: der Staatsminister Graf v. Armansperg, Staatsrath Ritter v. Knopp und der k. Ministerialrath v. Wirsching.)

T a g e s o r d n u n g.

- 1) Bekanntmachung der Eingaben. — 2) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget, und die damit verbundenen Anträge der Herren Abgeordneten. — 3) Verlesung des Protokolls der CIX. Sitzung.
-

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit Verlesung des im Anhange verzeichneten Einlaufs und schritt
Protokoll CXIII.

zur Berathung des §. 13. des Finanzgesetzes, welcher lautet:

„die Kosten des Steuerkatasters mit Inbegriff der zu diesem Behufe erforderlichen Bauten, im Anschlage zu 600,000 fl. jährlich, — sohin in den Jahren von 1831 mit einer Summe von drey Millionen sechs mal hundert tausend Gulden, werden gleichfalls aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

Der erste Präsident: Der Ausschuss hat gegen die Ziffer nichts erinnert, jedoch die Position auf den laufenden Dienst eingereiht und begutachtet, daß nichts von den Ersparnissen, sondern von den laufenden Einnahmen gedeckt werden soll.

Der Herr Abg. Schwindel hat folgenden Antrag gestellt;

I. die Kammer wolle Se. Majestät bitten:

a) daß die Messung des Restes des Staatsgebietes nach den bisherigen Grundsätzen möglichst schnell vollzogen werde;

b) daß durch die Bonitirung die wirkliche Ertragsfähigkeit des Bodens ausgemittelt werde, und daß daher alle §§. des Grundsteuergesetzes, welche nicht geeignet sind, das Princip als einzige wahre Basis der Grundsteuer zu realisiren, aufgehoben, und durch solche, welche consequent aus dem Princip folgen, ersetzt werden.

c) daß, um eine wahre Grundsteuerausgleichung über die ganze Fläche des Reiches zu erhalten, die Ausmittlung des Ertrages von Hauptmustergrundstücken eingeleitet, und in Bälde durchgeführt werde;

d) daß vor der definitiven Klassifikation durch vereidete Taxatoren eine Klassifikation durch jede Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes vorgenommen und der nachfolgenden zum Grunde gelegt werde;

e) daß die Liquidation der Dominikal- und Zehentverhältnisse für immer eingestellt werde; dagegen durch die Landgerichte unter Oberaufsicht der Steuerkatastercommission eine bloße Liquidation des Besitzstandes statfinde, und zu diesem Behufe jedem Landgerichte ein in der Sache befähigter Geometer zur Geschäftsführung beygegeben werde;

f) daß mit dieser Besitzliquidation die Berechtigung der Reclamationen verbunden, der Termin auf 3 Monate herabgesetzt werde;

g) daß die Grundbesitzer die ganze Grundsteuer zu entrichten haben, jedoch gesetzlich ermächtigt werden, von dem Renteneigenthümer einen, durch das jedesmalige Finanzgesetz zu regulirenden Ersatz, für die Dominicalsteuer zu erheben;

h) daß die hiedurch erzweckten Ueberschüsse der

viel mindern Kosten zum Beytrage eines Fünftheiles aller abzuhelfenden grund- und zehentherrlichen Reichtnisse in Bayern verwendet werden.

II. Derselbe trägt ferner darauf an, daß die Kammer in dem jetzt der Berathung unterliegenden Finanzgesetze alle Fonds zur Fortsetzung der Liquidirung, Bonitirung und Catastrirung in so lange verweigere, bis ein veränderter Geschäftsgang berathen und eingeführt ist.

Ich bemerke nur, daß wir über das Budget berathen, daß die Summe, welche auf das Steuerkaster verwendet werden soll, Gegenstand des Gesetzes sey. Wenn wir beym Budget alle Gesetze berathen wollen, wohin das führen wird, weiß ich nicht; und dann in Bezug auf den zweyten Antrag bemerke ich —

Der Abg. Schwindel: Herr Präsident! von meinem zweyten Antrag stehe ich ab.

Der erste Präsident: Erlauben Sie mir, ich muß ihn doch vorlesen, dieser Antrag setzt eine Bedingung voraus.

Der Abg. Schwindel: Der Herr Präsident nehmen die Sache von der unrichten Seite, es heißt nicht, daß wir alle Vermessung verweigern sollen, sondern bloß die Liquidirung, Bonitirung und Catastrirung; die Vermessung und Triangulirung soll fortgesetzt werden; da aber der Geschäftsgang so beschaffen ist, daß die Liquidirung unendlich viel Kosten veranlaßt,

ohne daß man zum Zwecke gelangt, und da der Geschäftsgang eine Bonitirung nicht erzwengt, so sollen die Liquidirung, Bonitirung und Catastrirung suspendirt werden, damit das Geld nicht umsonst hinaus geworfen werde; mit den übrigen Vermessungen soll fortgefahren werden.

Der erste Präsident: Ich mache nur die Bemerkung, wir haben im X. Edikt die Weisung, wie Anträge und Wünsche die Gesetzgebung betreffend übergeben werden sollen; man zieht vor, die umfassendsten Wünsche und Anträge bey dem Budget oder bey einer andern Gelegenheit schnell zu improvisiren, und die Berathung in die Länge zu ziehen. Wenn wir bey den Einnahmen so fortfahren, (man kann bey dem Malzausschlag über das Ausschlagsgesetz, bey den Taxen über das Targeseß 2c. Anträge machen, die die ganze Verwaltung und Gesetzgebung umfassen) so frage ich Sie, ob wir nicht bis Ostern über das Budget berathen.

Der Abg. Schwindel: Ich bin zufrieden, wenn es für unndthig erachtet wird. Allein meine Herrn, das Steuerkataster, bis es vollendet seyn wird, braucht eine Summe zwischen 13 bis 15 Millionen, und wir brauchen eine Zeit bis 1850. Nun wird sich fragen, wenn wir durch einen veränderten Geschäftsgang wenigstens 2 bis 3 Millionen ersparen können, ob es nicht zum Budget gehöre, daß man solche Anträge durchführt. Ich bin indessen zufrieden, wenn ich der Mühe überhoben werde, es ist ein lästiges trockenes Geschäft.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansperg: Nach den Berechnungen, die vorliegen, besteht der ganze

Aufwand für die noch herzustellenden Steuerkatasterarbeiten in der Summe von 7,050,000 fl., die Kosten sind bey diesem Voranschlage so berechnet, wie sie in den letzten zwey Jahren sich ergeben haben.

In den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, welche eine größere Genauigkeit und Vollständigkeit besonders für die Bonitirung, Klassificirung und Liquidirung vorschreiben, dann in dem größeren Messungsdetail, welches die noch zu ermessenden, in kleinere Parzellen getheilten Gebietstheilen erfordern, liegt allerdings die Veranlassung größerer Kosten.

Würde jedoch in der vierten Finanzperiode für dieses Institut ein Fond in der Art und Weise gegeben, wie er für die dritte Finanzperiode beantragt ist, so wäre mit Ende der vierten Finanzperiode, also von heute in 12 Jahren das Geschäft vollendet.

Der Abg. Schwindel: Die auf eine allgemeine Detailmessung und Bonitirung zu begründende Vertheilung der Grundsteuer wurde schon im Frühlinge 1808 begonnen und bis jetzt fortgesetzt. Sie dauert demnach bereits länger als 23 Jahre. Außer im Isarkreise, wie er im Jahre 1816 bestanden, ist noch in keinem andern Kreise die Katastrirung vollendet, und das Definitivum auch in einem Amte eingeführt, aber auch selbst dieses wird einer völligen Umarbeitung bedürfen. Eine Ansicht, welche ich mit voller Ueberzeugung gemäß der Erfahrungen hege, welche ich im Landgerichte Landshut zu machen die Gelegenheit hatte, wo seit 12 Jahren nach und nach vier Commissäre und eben so viele Geometer an der Verbesserung der Kataster arbeiteten, ohne zum Ziele zu gelangen. Es ist da-

her weder eine vergebliche noch fruchtlose Mühe; sondern unsere heiligste Pflicht, ehe wir die für die dritte Finanzperiode von uns für die Catastrirung geforderte Summe bewilligen, mit aller Unpartheylichkeit und Gründlichkeit zu untersuchen, ob wir die tröstliche Hoffnung hegen dürfen, daß das Ziel dieser kostspieligen Unternehmung, welches eine gerechte Vertheilung der Grundsteuer auf alle steuerpflichtigen Bayern ist, erreicht werden könne; und ob der Aufwand mit den Vortheilen, welche zu erwarten sind, im Verhältnisse stehen wird.

Ich will zuerst den Punkt des Aufwandes in Erwägung ziehen, und zwar

A) den bisherigen,

B) den künftigen.

Zu A. Laut einer von der Catasterstelle 1828 verfertigten Uebersicht, welche abermals der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden ist, betragen vom Jahre 1808. bis 1827 die Kosten der Messung in allen ihren Zweigen:

1) Haupttriangulirung	52,734 fl. 58 $\frac{1}{2}$ fr.
2) Secundär detto	116,918 „ 9 $\frac{1}{2}$ „
3) Detailmessung	2,177,004 „ 39 $\frac{1}{4}$ „
4) Lithographie	414,531 „ 4 $\frac{3}{4}$ „
5) Flächenrechnung	290,176 „ 26 $\frac{1}{2}$ „

Summe 3,051,365 fl. 18 $\frac{1}{2}$ fr.

Die Catastrirung kostete inclusive der Besoldungen von 1808 bis 1811

die Summe von 1,055,980 fl. 53 fr.

also Gesamtaufwand 4,107,346 „ 11 $\frac{1}{2}$ „

Nach einer zweiten Uebersicht wurden mit jenem Auf-		
wande gemessen und zwar triangulirt	898 $\frac{1}{10}$ □ Meilen;	
also kostete eine □ Meile	188 fl. — fr.	
im Detail gemessen	708 $\frac{1}{10}$ □ M. .	2,790 „ — „
Lithographie	731 $\frac{8}{10}$ □ M. .	566 „ — „
Flächenrechnung	558 $\frac{8}{10}$ □ M. .	446 „ — „
	Summe	3,990 „ — „

Catastrirt wurden bis (1827) 272 □ Meilen; also kostete eine □ Meile 2,952 $\frac{1}{2}$ fl.

Auf der Grundlage dieser Rechnungen wurde der Voranschlag jener Kosten gebildet, welche noch erforderlich seyn würden, bis das Definitivum in allen Kreisen eingeführt seyn würde; nämlich

a) für die Messung in allen ihren	
Zweigen	2,065,690 fl. — fr.
b) Catastrirung inclusive Boni-	
tirung, Liquidirung	2,997,827 „ — „
c) Reclamationen	100,000 „ — „
d) Regiez und allgemeine Kosten	600,000 „ — „
	Summe 5,763,517 „ — „

Der Termin, binnen welchem das Ganze vollendet seyn würde, war auf 10 Jahre bestimmt. Jedoch war davon der Rheinkreis ausgeschlossen, welcher circa 100 bis 110 Quadratmeilen hält. Da nun nach dem Grundsteuergesetze auch dieser auf allgemeine Staatskosten bearbeitet werden soll; so käme zu obiger Summe 399,000 bis 438,900 fl., demnach würde sich der Gesamtaufwand durch Hinzurechnung der Kleinern Summe auf wenigst

6,160,000 fl.

stellen, hiezu die Kosten von 1808 bis
1827 mit 4,107,000 fl.

ergäbe sich eine Summe von 10,267,000 fl.
welche die Einführung des Definitivums kosten sollte.

Allein sollten Sie auf meine Anträge einzugehen Willens seyn, so werde ich Ihnen darthun, daß wir bis zur Vollendung noch 8,955,754 fl. brauchen. Im Voraus will ich die Tendenz meiner Anträge in Umrissen vorlegen.

Ich gehe deßwegen zum Detail der verschiedenen Operationen über:

- a) Musterplatzbestimmung,
- b) Classification,
- c) Liquidation,
- d) Catastrirung und
- e) Reclamationen.

A. Musterplatzbestimmung.

Den Geschäftsgang, wie ihn das Grundsteuergesetz für die Musterplätze vorschreibt, halte ich nicht für genügend, um eine Steuerperäquation mit Sicherheit darauf zu gründen, denn

- 1) in der Tabelle B zur Seite 114 des Vortrags des Herrn Abgeordneten Mähler ist in der vierten Bemerkung wörtlich ausgesprochen,

„die Bonitirung im Rezatkreise von 125 □ Meilen hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten.“

- 2) Ist die Classification im Oberdonaukreise suspendirt worden, weil Anstände zwischen den Mu-

sterplätzen an der Gränze des Oberdonau- und
Nezatkreises obwalten.

Diese beyden Facta beweisen, daß ungeachtet der Uebereinstimmung der Angaben der Eigenthümer der Musterplätze mit der Ertragschätzung derselben durch die Taxatoren, noch keine objective Wahrheit gewährt werde; denn wäre dieß der Fall, so würden Anstände, wie die beyden angegebenen, gar nicht möglich seyn. Ein Verfahren aber, welches noch solche Anstände zuläßt, kann ich nicht umhin, für unzumuthig zu erklären. Ich mache jetzt die hohe Kammer auf die möglichen Folgen aufmerksam.

Im Oberdonaukreise wurden bonitirt:

1829	50 $\frac{4}{10}$	□ M.	mit	4949 fl. Aufwand.
1830	34 $\frac{6}{10}$	□ M.	„	8131 „ „
Summe	65	□ M.		13080 fl. Aufwand.

Im Nezatkreise wurden bonitirt:

1828 ist die Fläche nicht angegeben, nach Verhältniß der Kosten zu 3,450 fl. circa 7 bis 8 Quadratmeilen,

1829	18 $\frac{5}{10}$	Quadratmeilen	7,743 fl.
1830	42 $\frac{4}{10}$	„	11,957 „

Summe 68 $\frac{9}{10}$ Quadratmeilen 23,150 fl.

Was immer die Untersuchung der Differenzen für ein Resultat geben wird, immer ist der Fond zu den Arbeiten in Gefahr; denn werden die Musterplätze im Oberdonaukreise als richtig gefunden, so müssen jene des Nezatkreises für unrichtig erklärt werden; und dann ist ein Aufwand von 23,150 fl. verloren; der jedoch noch immer der

Beachtung mehr als würdig ist. Endlich ist der Fall noch möglich, daß die Untersuchungscommission finden kann, daß die Musterplätze in beyden Kreisen unrichtig sind, und also ihr Ertrag neuerdings ausgemittelt werden muß; dann beträgt der Verlust aber die enorme Summe von 36.230 fl. ohne die Kosten der Untersuchung, welche noch füglich auf 7 bis 8.000 fl. angeschlagen werden können, in Rechnung zu bringen.

Meine Herren! ich hoffe durch das über jene beyden Facta so eben Gesagte Sie vollkommen von meiner zuerst aufgestellten Behauptung überzeugt zu haben; nämlich davon, daß der Geschäftsgang für die Ertragsbestimmung der Musterplätze nicht geeignet sey, zuverlässige Resultate zu gewähren. Es ist daher vor allem wünschenswerth, den Geschäftsgang in der erwähnten Beziehung dahin zu ändern, daß solche Fälle, wie sie im Oberdonau- und Nezatkreise vorgekommen sind, nicht mehr möglich seyn werden. Um indeß von meiner Seite zu diesem Ziele beizutragen, füge ich einen Vorschlag bey, welchen ich sowohl Ihnen, meine Herren! als der Staatsregierung zur weitem reifen Ueberlegung empfehle:

Meiner Ueberzeugung gemäß kann die Bestimmung des Ertrages im Musterplatze in allen 8 Kreisen des Reiches nur dadurch in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn in jedem Kreise durch die Landräthe drey der kenntnißreichsten Landwirthe gewählt werden, als im Ganzen vierundzwanzig. Diese 24 Männer bilden das Overtaxationsgremium, welche unter der Leitung zweyer Commissäre stehen, die aber theoretisch und practisch gebildete Landwirthe seyn müssen. Die Aufgabe derselben ist in allen 8 Kreisen — für Aecker, Wiesen und Wäldungen

Hauptmusterplätze auszuwählen, und ihren Ertrag zu bestimmen mit Zuziehung von lokalkundigen Deconomen, denen eine beratende Stimme beigelegt wird. In Frankreich nannte man sie Judicateurs.

Dieses Gremium hat keineswegs nöthig, so viele Musterplätze zu bestimmen, als zur völligen Einreihung nothwendig sind, sondern ihre wesentliche Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß ohngefähr auf 5 bis 10 Quadratmeilen ein Hauptmusterplatz für Acker, einer für Wiesen und einer für Waldungen als Anhaltspunkt dienen soll. Sind auf solche Art die Hauptmusterplätze bestimmt, und bilden sie ein zusammenhängendes Ganze über die Gesamtfläche des Reiches, so können nie mehr bedeutende Abweichungen zwischen andern Musterplätzen statt finden, und die Grundsteuervertheilung wird gesichert seyn. Wir werden demnach für alle 8 Kreise zwischen 140 und 210 Hauptmusterplätze für das Ackerland, eben so viele für Wiesen und eben so viele für Waldungen erhalten.

Ich komme nun zur

B. Classification, und zwar zu den Overtaxatoren. Diese sollen nach dem Steuergesetze rechtliche, verständige Männer und practische Landwirthse seyn.

Ich setze in die beyden ersten Eigenschaften in Beziehung auf die bisherigen Overtaxatoren nicht den mindesten Zweifel; aber die dritte Eigenschaft scheint bis jetzt bey der Auswahl einiger Overtaxatoren nicht strenge beobachtet worden zu seyn; denn es gab darunter manche und gibt deren noch jetzt, denen die Eigenschaften des practischen Landwirthes gänzlich mangeln. Ich darf und

kann diese Verletzung des Grundstenergesetzes nicht unge-
rügt lassen. Und schon längst hätte die Staatsregierung
dafür sorgen sollen, daß die Catastercommission die Ver-
fügungen des Gesetzes genau befolge, und daß sie für die
Wahl ihrer Obertaxatoren verantwortlich gemacht werde.
Die Wichtigkeit des Geschäftskreises eines Obertaxators
fordert eine solche strenge Aufsicht. Er soll die Taxatoren
controliren, und die Reclamationen ex officio begründen,
im Falle die Taxatoren zu gering classificiren sollten.

Wenn das Detail auf den noch zu classificirenden 1020
Quadratmeilen so wäre, wie es sich bey der Liquidation
im Jahre 1830 gezeigt hatte, nämlich über 11,000 Par-
cellen 2c. Quadratmeilen; so wären nicht weniger als
11,220,000 Parcellen zu classificiren; allein wenn ich da-
von $\frac{1}{10}$ abstreiche, so bleiben noch immer 10 Millionen,
eine enorme Summe.

Es fragt sich nun, ob sich nicht ein Mittel finden
lasse, diese Arbeit abzukürzen. Man hat mir erzählt, im
Landgerichte Weiler haben die Grundeigenthümer sich ver-
einigt, in jeder Gemeinde ihre Grundstücke selbst in Clas-
sen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit einzureihen und
zwar in der Art, daß alle Grundstücke von gleicher Qua-
lität in die nämliche Classe kommen sollten. Ich kann
meine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß ich ein
solches Verfahren höchst zweckmäßig finde, und wenig
kostspielig; denn wer ist geeigneter, die Gleichheit in der
Beschaffenheit ihrer Grundstücke besser aussprechen und die
gleichen in die entsprechende Classe einreihen zu können,
als diejenigen, welche sie seit vielen Jahren angebaut
haben.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die mögliche Ersparung einer halben Million rechtfertigen mich, wenn ich etwas weiter aushole. Die Sache soll nämlich also eingeleitet werden. Jede Gemeinde erhält einen Abschätzungsausschuß, und zwar nach ihrer Größe von 3 bis 12 Mitgliedern. Diese hat die Aufgabe mit Zuhülfnahme eines Geometers als Protokollführers die ganze Feldflur der Gemeinde von Parcellen zu Parcellen zu durchsehen und alle Grundstücke, welche eine gleiche Qualität haben, zusammen zu reihen. Auch hiezu braucht man Mustergrundstücke. Man fängt bey einem der besten Grundstücke an, und setzt diese in die oberste oder erste Klasse, in welche dann alle von völlig gleicher Qualität später kommen. Hierauf wird eine Parcellen aufgesucht, welche die nächste nach der besten Klasse ist, und diese Parcellen kommt in die zweite Klasse. Hierauf sucht man ein Muster für die dritte Qualität, dann für die vierte und so fort, bis zur schlechtesten. Man wird in einer Gemeinde höchstens 16 bis 20 verschiedene Qualitäten des Bodens finden, also auch nicht mehr Klassen erhalten. — Sind diese Musterplätze ausgemittelt, so vergleicht der Ausschuß jede Parcellen mit denselben und reiht sie in die entsprechende Klasse ein; hat er sein Geschäft vollendet, so legt er das Protokoll derselben der versammelten Gemeinde vor. Die wenigen Reclamationen, welche sich ergeben, werden durch einen zweyten Gemeindeausschuß untersucht und entschieden. Sollten hierdurch die Reclamanten noch nicht beruhigt seyn; so werden die Taxatoren bey der nachfolgenden Klassifikation in dritter und letzter Instanz entscheiden. Sind einmal durch jede Gemeinde selbst die Grundstücke in die geeigneten Klassen nach der natürlichen Beschaffenheit eingereiht, so haben es die Taxa-

toren nicht mehr mit der Klassifikation aller einzelnen Parzellen zu thun, sondern nur noch mit den Klassen, welche durch die Gemeinden selbst festgesetzt worden sind; denn da allen Grundstücken, welche die Gemeinde in die nämliche Klasse eingereiht hat, der nämliche Ertrag zukommen muß, weil sie die nämliche Ertragsfähigkeit haben, so folgt, daß, wenn für eine Parcelle der Ertrag ausgemittelt wird, derselbe naturgemäß allen Parzellen in der nämlichen Klasse zukommen muß. Die Taxatoren werden demnach in einem oder zwey Tagen jede Gemeinde und zwar mit weit mehr Umsicht und Gründlichkeit klassificiren können, als dieß in 10 oder 12 Tagen geschehen kann, wenn sie alle Parzellen in derselben einer gründlichen Untersuchung unterziehen müßten.

Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich dafür halte, daß durch diesen Geschäftsgang bey der Klassifikation wenigst die Hälfte der nach der jetzigen Ordnung der Dinge erforderlichen Kosten erspart werde; daher wenigstens 500,000 fl. vielleicht noch mehr. Hiermit wäre vorläufig ein Jahr gegen den bisherigen Geschäftsgang gewonnen. Nicht zu übersehen ist, daß die Klasseneinreihung durch die Gemeinden sogleich nach vollendeter Messung vorgenommen werden kann, d. h. sobald die Plane lithographirt und berechnet sind.

C. Liquidation.

Diese zerfällt bisher in drey Momente:

- 1) in jene des Besitzstandes,

2) in jene der Dominicalverhältnisse und Renten
und

3) in die der unbesteuerbaren Gegenstände.

1) Die Liquidation des Besitzstandes hat zum Zwecke, die Anerkennung zu bewirken, ob alle Parcellen, welche durch die Messung jedem Grundbesitzer zugeschrieben sind, ihm auch wirklich gehören oder nicht. Diese Liquidation halte ich allein für zweckmäßig und nothwendig; jene der Dominikal- und Zehentverhältnisse und Lasten nehme ich keinen Anstand für überflüssig zu erklären, und halte jeden Aufwand darauf für eine zweckwidrige Ausgabe; eben das Nämliche behaupte ich von der Liquidation der unbesteuerbaren Gegenstände. Bisher haben diese beyden Liquidationsakte die meiste Zeit erfordert, und die größten Kosten verursacht.

Ich schreite zum Beweise meiner Behauptung.

1) Die Verfassungs-Urkunde erklärt alle Arten von Grundrenten für ablösbar. Dadurch ist für allmähliches Aufhören der erste Grund gelegt.

2) Die Staatsregierung, der größte Grund- und Zehentherr, hat schon 1825 durch eine Verordnung für seine Grund- und Zehentfelder die Möglichkeit zur Realisirung der Verfügung, welche die Verfassungs-Urkunde enthält, gegeben, und die Pflichtigen haben bisher davon, so weit ihre Kräfte reichten, Gebrauch gemacht.

3) Schon die zweite Kammer hat im Jahre 1819 beynahe einstimmig den Antrag um Vorlage eines Gesetzes gestellt, welches die Bedingungen ausspreche, unter denen jener Paragraph der Verfassungs-Urkunde realisirt werden könne.

Die Kammern der Jahre 1822 und 1825 haben diesen Antrag dringendst wiederholt.

4) Im Landesculturgesetze, welches der Kammer 1827 zur Berathung vorgelegt worden ist, hat die Staatsregierung den Anforderungen der Zeit auf eine würdige Weise entsprochen.

Dem damaligen Referenten Georg Freyherrn v. Arztein gebührt die Ehre, daß er es im Sinne des Volkes und der frühern Anträge der Kammer bearbeitete.

5) Auch in dieser Kammer wurden die frühern Anträge und zwar von vielen Abgeordneten erneuert.

Ich hoffe, das gegenwärtige Ministerium des Innern wird den Wünschen des Volkes und den Anträgen seiner Stellvertreter bald möglichst entsprechen.

Dieses Werk läßt sich in kurzer Zeit vollenden, denn es liegt eine Fülle gediegenen Stoffs vor, nemlich

a) der Gesetzentwurf vom Jahre 1827,

b) das Referat hierüber,

c) die neuern Anträge, und

d) die Berathungen und Beschlüsse der Kammer.

e) Endlich sind die Dominical- und Zehentrenten schon durch die Verfassungs-Urkunde außer Betrachtung in der Art gelassen, daß die Dominical- und Zehentsteuer weder ein aktives noch passives Wahlrecht begründet. Bey diesen Verhältnissen läßt sich ohne allen prophetischen Geist vorher sagen, daß einmal, und sollten noch

50 Jahre verfließen, Ablösungsnormen werden gegeben und vollzogen werden.

Ich frage daher, warum bey diesen Verhältnissen jezt noch die Dominical- und Zehentverhältnisse, deren Daseyn schon so precär ist, mit einem Aufwande von 16 bis 20 Jahren und etwa 2 bis 3 Millionen Gulden mühsam liquidirt und in mehrere tausend vier bis fünf Zoll dicken Bände, Grundsteuerkataster genannt, zusammengeschrieben werden. Ich kann hierin nur die Erreichung eines Zielcs sehen, unsern Nachkommen ein Denkmal unserer Barbarey aufbewahren zu wollen.

Ist das eines solchen Zeit- und Geldaufwandes werth? In dieser Rentenliquidation liegt das größte Hinderniß, welches gegen die Vollziehung des Steuer-gesetzes besteht. So lange diese fortgesetzt wird, werden die Arbeiten nie voranschreiten. Ich stelle daher den Antrag auf völlige und bleibende Einstellung der Dominical- und Zehentrentenliquidation, damit die Vollziehung des Grundsteuergesetzes voranschreiten könne. Ich sehe einem Einwurfe entgegen. Wie ist eine Besteuerung der Dominical- und Zehentrenten ohne ihre Liquidation möglich? wird man erwiedern.

Ich halte dieß nicht nur für möglich, sondern auch überdieß finde ich, daß eine andere Besteuerungsart dieser Renten selbst für die Finanzbehörden äußerst bequem ist. Ich beziehe mich deßhalb auf die Steuergeschichte und unser eigenes Gesetz.

Der letzte Erzbischof von Salzburg Hieronymus Colloredo hatte im Jahre 1785 für sein Land eine neue

Steuerregulierung angeordnet, gemäß welcher sowohl Renten als Kapitalien besteuert wurden, jedoch hatten die Rentenirer und Kapitalisten nicht unmittelbar Steuer zu entrichten, sondern der Gutßbesitzer; jedoch war ihm gestattet, den gesetzlichen Steuersatz an den Renten und Zinsen in Abzug zu bringen. Die Sache ließ sich vollziehen, und die Steuerverwaltung entging allen Placereyen, welche aus einer unmittelbaren Perception nothwendig wegen des beständigen Wechsels der Besitzer von Renten und Capitalien und nach Gutßzertrümmerungen entspringen müssen.

Was in Salzburg vor 45 Jahren möglich war, wird auch bey uns thunlich seyn.

b) Unser Grundsteuergesetz verfügt, daß im Rheinskreise jeder Besitzer eines belasteten Gutß davon die volle Steuer zu entrichten habe, jedoch für den Antheil daran, welchen der Rentenirer zu entrichten hätte, $\frac{1}{3}$ der Rente zurückbehalten dürfe. Ich beantrage daher, daß gesetzlich verfügt werde: in allen Kreisen diesseits des Rheins haben die Besitzer belasteter Güter die ganze für dieselben ausgemittelte Grundsteuer eben so zu entrichten, wie die Eigenthümer völlig lastenfreyer Güter, jedoch sollen sie ermächtigt werden, bey der Entrichtung ihrer Grund- und Zehentabgaben folgende Vergütung in Anspruch zu nehmen:

- 1) Für jeden Gulden Renten in baarem Gelde so viel mal 1 fr., als nach dem jedesmaligen Finanzgesetze einfache Steuern erhoben werden, d. h. bey 5 Steuern 5 fr., bey 4 Steuern aber nur 4 fr.

- 2) Für jeden Schäffel Waizen 12 fr. für jede einfache Steuer. Für jeden Schäffel Roggen 8 fr., Gerste 6 fr. und Haber 4 fr. 1c.
- 3) Für Küchendienste wird nach den Geldanschlägen des Steuergesetzes der Abzug regulirt.
- 4) Bey Scharwerken soll noch gesetzlich festgesetzt werden, daß jeder Tag Handdienstleistung mit 24 fr., jeder Tag mit zweispännigem Fuhrwerke zu 2 fl., mit vierspännigem zu 3 fl. in Anschlag komme, und von diesen Geldanschlägen die oben bezeichnete Vergütung Statt finden.
- 5) So lange die Zehenten nicht fixirt sind, hat der Zehentherr als Rentensteuer den achten Theil der Grundsteuer zu vergüten. Werden sie in Geld fixirt, so tritt die Verfügung unter Ziffer 1 in Wirkung; geschieht die Fixirung in Rörnern, jene unter Ziffer 2.
- 9) Sollte die Steuervergütung verweigert werden, so sollen die Gerichte die Weigernden nach erhobener Klage mit unverzüglicher Execution zur Entrichtung anhalten, und dieselben haben überdieß auch die Gebühren für die Vertreibung zu tragen.
- 7) Von der Dominicalsteuer der Laudemien schweige ich aus folgendem Grunde. Es liegt bey die-

fer ein von der Kammer der Reichsräthe genehmigter Antrag über Fixirung der Laudemien vor. Ich zweifle nicht, daß diese Kammer auch ihre Zustimmung geben wird. Nach dem, was die Staatsregierung in dieser Beziehung schon gethan hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß in kurzer Zeit ein geeigneter Gesetzentwurf den Ständen des Reiches wird vorgelegt werden, und nach dessen Berathung und allerhöchster Genehmigung treten die Laudemien in die Reihe der Geldrenten unter Ziffer 1 ein, und werden demnach behandelt.

- 8) Man lege die Kosten auf die Liquidirung und die Minderkosten, welche auf die Katastrirung hiedurch erübrigt werden, zu einem Fond an, womit man durch Abmassirung des Kapitals und der Zinsezinsen das Fünftheil aller grund- und zehentherrlichen Reichnisse ablsset. Durch diese Beitragsquote des Staates zu einer allgemeinen Rentenablsung wird die endliche Aufhebung dieser lästigen Verhältnisse möglich. Sonst bleibt sie ewig Phantasie.

D. Von den Reclamationen.

Diesem ist zwar in unserm Grundsteuergesetze der letzte Platz angewiesen; es sollen nämlich vorerst noch aus den Akten der Bonitirung und Liquidation die Kataster hergestellt, davon jedem Steuerpflichtigen auf seine Besitzungen und Renten ein Auszug zugestellt und ihm eine Frist von 15 Monaten zur Begründung seiner Reclamationen gestattet werden.

Ich finde aber sowohl nach der Natur der Sache

als im Interesse des zur Steuerausgleichung erforderlichen Fonds für zweckmäßig, von den Reclamationen noch vor der Katastrirung zu handeln. Mit dem Worte Steuerliquidation verbinde ich folgenden Begriff: durch solchen sollen alle Momente zur Zuverlässigkeit gebracht werden, welche auf die Größe der Steuer Einfluß haben. Da nun Fläche und Ertragsfähigkeit, welche durch die Ziffer der Klasse ausgedrückt wird, auf die Größe der Steuer einen wesentlichen Einfluß äußern, so bilden die Entscheidungen über die gegen die Flächeninhalte und Bonitätsklassen erhobenen Reclamationen einen Theil der Steuerliquidation. So viel über das natürliche Verhältniß der Liquidation zu den Reclamationsverhandlungen.

Nun zum finanziellen Punkte. Nach einer officiellen Uebersicht vom Jahre 1828 kamen in 21 definitiv besteuerten Aemtern des Tsar- und Oberdonaukreises 66,346 Reclamationen vor, wovon 23,646 begründet befunden worden sind; die Zahl der Parzellen dieser Aemter beträgt 1,281,547; es kommen demnach auf 1000 Parzellen 19 begründete Reclamationen. Nach diesen Verhältnissen haben wir von 10 Millionen Parzellen ungefähr 190,000 begründete. Werden die Kataster vor der Reclamationsberichtigung verfertigt, so ist eine spätere Correction derselben die unvermeidliche Folge davon, und die Kosten mögen sich ungefähr so berechnen. Die Correction jeder Reclamation im Kataster und Auszuge fordert 2 Stunden und ihre Revision eine Stunde, also im Ganzen 3 Stunden. Da nun 6 Stunden als Tagesarbeit gerechnet werden, so werden 195,000 Reclamationsberichtigungen in den Katastern 85,000 Tage erheischen; die Tagesgebühr à 1½ fl., — denn hiezu

eignen sich nur vorzügliche Arbeiter, — gibt einen zwecklosen Aufwand von 127,500 fl., ohne die Verunstaltungen der Kataster und Auszüge durch die Schriften mit rother Tinte in Aufschlag zu bringen. Unter oben genannten 21 Aemtern sind nur in zweyen, nämlich in Landshut und Wilsbiburg, keine Reclamationen erhoben worden.

Aus diesem Grunde läßt sich mit Recht vermuthen, daß auch in den noch zu katastrirenden Aemtern in 9 Zehnteln derselben begründete Reclamationen vorkommen werden.

Auch die Frist von 15 Monaten zu Begründung von Reclamationen ist mir zu lang. Unsere Civilgesetze gönnen in Rechtsstreitigkeiten, worin es sich oft um viele tausend Gulden handelt, nur eine präclusive Appellationsfrist von 60 Tagen.

Wenn ein größerer Grundeigenthümer auf dem Wege der Reclamation seine jährliche Grundsteuer um 50 fl. mindern könnte, so müßte die Classification gänzlich mißlungen seyn, und es hätte sich doch nur ein Gewinn im Capitalaufschlage zu 1000 fl. ergeben.

Wie viele solche Grundeigenthümer zählen wir in Bayern? Kaum unter tausend Steuerpflichtigen einen. In den meisten Fällen wird es sich nur um einige, höchstens 10 fl. handeln.

Warum, im Widerspruche mit dem Landrechte, ein

beynahe siebenmal längerer Reclamationstermin in minder wichtigen Dingen? Ich beantrage daher, denselben auf 3 Monate herabzusetzen, und zwar damit das Steuerausgleichungsgeschäft beschleunigt werde. Ferner beantrage ich wiederholt, daß die Steuerliquidation in ihrem vollen Umfange, so wie ich ihren Begriff aufgestellt habe, den Landgerichten übertragen und zu diesem Behufe ihnen ein der Sache kundiger Geometer beygegeben werde, so daß der Katastercommission darüber nur die Oberaufsicht übertragen bleibe.

E. Von der Katastrirung.

Ein Grundsteuerkataster, welches von allen Rentensverhältnissen Umgang nimmt, und nur aus einem liquidirten Grundbesitz hervorgeht, und schon bey seiner ersten Anlage nur liquide Flächen und Bonitätsklassen enthält, kann nicht die Hälfte dessen kosten, was zur Anfertigung eines alle Dominallasten bis in das kleinste Detail erforderlich ist. Es werden daher 275,000 fl. genügen. Eben so werden die Katasterabschriften nur die Hälfte kosten, und die später folgenden Umschreibungen wesentlich erleichtert werden. Ich stelle daher den Aufwand, wie er sich nach meinen Vorschlägen, welche ich Ihnen beliebigen Falls vorlege, ergibt, zusammen.

1)	Ertragsausmittlung der Hauptmutter-	
	grundstücke	150,000 fl.
2)	der secundären	254,800 „
3)	Klassifikationen	500,000 „
4)	Liquidation	600,000 „
5)	Hauptkataster	275,000 „

6) Katasterabschriften	250,000	fl.
7) Planexemplare *)	230,000	„
	Summe	2,259,800 „
Messung	2,436,400	„
	Totalsumme	4,696,200 „
Regie für 10 Jahre	600,000	„
	Summe	5,296,200 „
Nach dem bisherigen Geschäftsgange sind die Kosten berechnet zu		
	8,055,750	„
also Ersparung	2,759,550	„

Meine Herren! eine Ersparung von 2 $\frac{3}{4}$ Millionen und von 7 bis 9 Jahren scheint mir Ihrer Beachtung vorzüglich würdig!

Der erste Präsident: Der Herr Abgeordnete Schwindel hat seinen Antrag entwickelt, und Sie werden aus seiner Entwicklung die Ansichten entnehmen haben, welche ich im Eingange äußerte, als ich Ihnen denselben verlas. Der Abg. Schwindel will, daß alle §§. des Grundsteuergesetzes, welche nicht geeignet sind, das aufgestellte Prinzip als einzige Basis zu durchzuführen, aufgehoben werden. Herr Schwindel trägt darauf an, daß das, was das Grundsteuergesetz

*) Ich lasse die Besitzlisten völlig hinweg, weil sie bey diesem Geschäftsgange völlig unnöthig sind.

auspricht, für das Steuerkatastergeschäft aufgehoben werden soll, und so sind alle diese Anträge berechnet, das Grundsteuergesetz in seiner Wesenheit zu modifiziren und zu verändern. Ich frage Sie also, ob Sie im Stande sind, solche umfassende Anträge, die bloß bey Gelegenheit der Ziffer in das Steuerkataster hereingebracht wurden, ob Sie im Stande sind, über so umfassende Anträge zu berathen, gründlich zu berathen und Schluß zu fassen, ohne daß sie der Ausschuß geprüft, das Für und Gegen erhoben und einen umfassenden Vortrag an die Kammer erstattet hat. Ich frage Sie, und glaube, Sie werden diese Frage kaum bejahen können. Ich glaube, von Präsidium wegen sagen zu dürfen, daß solche umfassende Anträge unmöglich zu dem Gegenstande gehören, der uns jetzt beschäftigt; diese Anträge bezwecken eine gänzliche Revision des Grundsteuergesetzes. Wir haben oft erfahren, daß Wünsche auf Revision von Gesetzen auf eine Budgetposition allenfalls hier geäußert wurden; da erwarten wir dann, was man uns geben will, um es zu berathen. Allein über solche umfassende Anträge glaube ich kaum, daß die Kammer in Berathung eingehen könne, wenn nicht auf dem gehörigen Wege durch den betreffenden Ausschuß ein vollständiger Bericht eingekommen ist. Ich muß mich verwahren gegen eine solche improvisirte Berathung über einen so umfassenden Gegenstand.

Nun frage ich die Kammer, will sie den Antrag des Abg. Schwindel unterstützen?

Der Antrag wurde nicht unterstützt.

Der Abg. Rudhart: Herr Präsident! Nur ein Wort wegen des Prinzips. Ich glaube zwar, daß im vorliegenden Falle die Kammer schwerlich für gut finden werde, über den Antrag des Hrn. Dr. Schwindel zu discutiren. Er geht auf den Hauptgrundsatz des Grundsteuersystems selbst, das erst mit 1828 gesetzlich eingeführt worden ist. Allein das Recht eines Mitgliedes an sich, bey Gelegenheit der Berathung des Budgets Anträge zu stellen, welche theils die Verwaltung betreffen, theils auf neue Gesetze gerichtet sind, kann nicht bestritten werden. Es ist eine seit dem Bestehen der Verfassung in der Ständerversammlung eingeführte Übung, die niemals bestritten worden ist. Niemals ist gefordert worden, daß ein Antrag, der bey der Discussion über das Budget gestellt wird, vorerst an den sechsten Ausschuß gebracht werde. Nur jenen Grundsatz wollte ich aufrecht erhalten, unbeschadet dessen, was der Herr Präsident gesagt hat. Ich meyne nämlich, wenn die Kammer wolle, könnte sie auf diesen Antrag eingehen.

Der erste Präsident: Erlauben Sie, wann habe ich denn je bestritten, daß die bey Gelegenheit der Berathung des Budgets gestellten Wünsche nicht zur Berathung kommen sollen? Ich habe ja Fragen darauf gestellt.

Der Abg. Rudhart: Herr Präsident! Mißverstehen Sie mich nicht. Meine Absicht ist nur zu verhüten, daß aus einem solchen Vorgange keine der Kammer nachtheilige Folgerung gezogen werde, und ich bitte, dieses im Protokoll niederzulegen.

Der Abg. Wetterlein: Ich habe den Antrag des Hrn. Abg. Schwindel unterstützt, um dagegen zu sprechen; denn ich bin mit dem Prinzip nicht einverstanden, dagegen aber mit dem Antrage, daß die Staatsregierung gebeten werde, das Grundsteuergesetz einer Revision zu unterwerfen; und das ist wohl der Inhalt seines Antrages, denn er will eine Revision des Gesetzes, nicht daß die §§. ohne weiters gestrichen werden.

Der Abg. Rudhart: Der Herr Präsident haben den Grundsatz nicht bestritten, Sie haben die Kammer gefragt, und die Kammer hat den Antrag des Herrn Abg. Schwindel nicht unterstützt.

Der Abg. Schwindel: Damit diese Discussion ein Ende nimmt, nehme ich meinen Antrag in so weit zurück, glaube aber doch den Wunsch anhängen zu dürfen, daß das Grundsteuergesetz einer Revision unterworfen werde, um so mehr, da viele Mängel desselben am Tage liegen.

Der Vater des Kindes sitzt da; es ist der geheime Rath v. Utschneider. Er hat das hohe Verdienst, das Grundsteuerekatasterwesen in Bayern in's Leben gerufen zu haben. Nun hat er selbst gesagt, wenn ich mich recht erinnere, in dem siebenten Beylagenbände Seite 206 von 1827, die natürliche Fruchtbarkeit und die Industrie wirken gemeinschaftlich zur Erndte, welche der Boden gibt. Ihr Beytragsverhältniß ist folgendes. Wenn ein kleinerer Acker von bester Qualität eine Erndte von 4 Schäßeln Roggen gibt, so werden 3 Schäßel der Natur und nur 1 Schäßel der Industrie angehören. Bey einem größeren Acker von schlechtester Qualität wird

das Verhältniß umgekehrt seyn. Von 4 Schäßeln Erndte werden 3 der Industrie und nur 1 Schäßel der natürlichen Fruchtbarkeit angehören.

Nun nehmen Sie selbst die Bestimmung. Da habe ich einen sehr guten Grund, der gibt mir 4 Schäßel Roggen. Die Industrie, hat Herr v. Ußschneider ausgesprochen, darf und soll nicht besteuert werden. Das ist das Prinzip unsers Grundsteuergesetzes. Nun habe ich einen Acker von bester Qualität, der gibt mir 4 Schäßel Roggen, wovon 3 Schäßel auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens und nur 1 Schäßel auf die Industrie kommt; dann habe ich einen Acker von schlechter Qualität, aber größer, als dieser, der gibt auch 4 Schäßel. Da kommen 3 Schäßel auf die Industrie, und 1 Schäßel auf die natürliche Ertragsfähigkeit. Gut! nun zahlen diese beyden Stücke jedes 32 fr. 4 Schäßel geben 32 fr. einfache Steuer. Bey dem von bester Qualität ruht die Steuer auf 3 Schäßeln, bey dem schlechtesten auf 1 Schäßel, also wird der schlechteste Acker dreyimal stärker besteuert, als der bessere.

Der Abg. Rudhart: Herr Dr. Schwindel, ich muß bemerken, daß, wenn dem so ist, das eine ungeschickte Vollziehung des Grundsteuergesetzes wäre.

Der Abg. Schwindel: Was wird abgezogen, Stroh und Saame?

Der Abg. v. Ußschneider: Nicht das Stroh, sondern bloß der Saame.

Der Abg. Schwindel: Nun, wenn das ist, daß

blos der Saame abgezogen wird, so ist das, was im Uebrigen angesetzt wird in dem Steuerkataster, das Steuercapital; also 4 Schäffel Roggen werden beym schlechten wie beym guten Acker gleich besteuert, und doch ist die Industrie weit höher bey einem schlechten Grunde. Die Industrie muß dreyfach angespannt werden, wenn man aus einem schlechten Grunde etwas gewinnen will. Nach allen diesen Bemerkungen muß jedenfalls der schlechteste Acker dreyfach höher besteuert werden, als der gute.

Der Abg. Gehauf: Ich erlaube mir, dem Herrn Dr. Schwindel zu bemerken, daß es sich nicht um größere oder kleinere Parcellen handelt, sondern um die Güte des Bodens, denn darnach erfolgt die Classification.

Eine kleinere Parcellen kann sich deßhalb in eine höhere Classe eignen, während eine größere niederer gestellt werden muß, da die Ertragsfähigkeit desselben, die allerdings nach Jaucherten durchaus berechnet wird, viel geringer ist.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. Lösch hat mir folgenden Antrag übergeben:

- 1) Bonitirungscommissäre sollen keine Einwirkung auf Obertaxatoren und Untertaxatoren äußern, sondern sie sollen nur die von denselben angegebenen factischen Verhältnisse in formeller und materieller Hinsicht prüfen.
- 2) Weder Commissäre noch Obertaxatoren sollen befugt seyn, einen Taxator einseitig und eigenmächtig zu entfernen. Wenn ein Taxator nach

dem Gutachten der übrigen Taxatoren als untauglich erkannt wird, so darf statt seiner nur der im Districte von den Gutsbesitzern gewählte Ersatzmann einberufen werden.

3) Die Diäten für die Taxatoren sollen wenigstens um ein Drittheil ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden.

4) Soll es durchaus untersagt werden, daß Geometer zu Overtaxatoren angestellt werden, und da, wo dieses geschehen, soll dieser gesetzwidrige Mißgriff auf der Stelle abgeschafft werden.

Der Abg. Ld sch: Meine Herren! Es sind bloß die großen Mißgriffe, welche bey dem Bonitirungsgeschäfte statt finden, die mich veranlaßt haben, die eben vorgetragenen Anträge zu stellen, damit die königliche Staatsregierung zur Kenntniß dieser Mängel gelange, und die nöthigen Einschreitungen dagegen verfüge. Ich habe nämlich zuerst angetragen, daß die Bonitirungscommission keine Einwirkung auf die Taxatoren äußern, sondern nur die von denselben angegebenen factischen Verhältnisse in formeller und materieller Hinsicht prüfen sollen.

Meine Herren! Es ist den Bonitirungscommissären sowohl, als den Taxatoren die Sphäre ihrer Wirksamkeit genau angewiesen.

Lehtere (die Taxatoren) sollen die Bodengüte des Mustergrundes nach seiner natürlichen Beschaffenheit, nach der Tiefe und Mischung der Erdart, nach seiner Unter-

lage ic. untersuchen und prüfen, und auf den Grund dieses Befundes die Ertragsfähigkeit ermitteln. Die Commissäre haben das Geschäft nur zu leiten, die Ausgaben der Taxatoren zu prüfen, und darüber zu wachen, daß die beßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt werden. Haben nun die Taxatoren ihr Geschäft den gesetzlichen Bestimmungen zuwider vollzogen, so sind es die Commissäre, die dieses zu rügen und das Geschäft als unrichtig und untauglich zu verwerfen haben.

Die Wirksamkeit der Commissäre ist demnach nur eine negative zu nennen. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß sie positiv handeln, sich in das Bonitirungsgeschäft selbst mischen, und dadurch die Taxatoren zu bloßen Maschinen herabwürdigen. So geht die Intention der Regierung, eine Gleichheit der Besteuerung einzuführen, gänzlich verloren. So droht einzelnen Kreisen die Gefahr, daß ihnen von feindselig gesinnten Commissären ein Nachtheil und eine Ueberbürdung bereitet wird, welche sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt. Der Rezakreis kann Thatsachen liefern, welche das, was ich gesagt habe, bestätigen, und es ist hierüber schon eine Beschwerde eingereicht worden.

Zweyter Antrag: Weder Commissäre noch Obertaxatoren dürfen einen Taxator eigenmächtig entfernen.

Es kann allerdings der Fall eintreten, daß ein Taxator sich als untauglich für sein Geschäft zeige; daß es ihm an richtigem Urtheile und praktischen Erfahrungen

fehle; ein solcher kann freylich nicht beygehalten werden, aber die Commissäre sind auch gar zu geneigt, solchen die Fähigkeit abzusprechen, die nicht nach ihrem Sinne und ihrer Absicht handeln.

Wird es daher diesen oder den Overtaxatoren, welche zum Theil gemeinschaftliche Sache mit den Commissären machen, überlassen, diejenigen Taxatoren zu entfernen, welche ihre individuelle Ansicht und Absicht bezeichnet, so ist das ganze Geschäft, welches in seinen Folgen wohlthätig seyn soll, vereitelt, und wehe einer Gegend, die das Unglück hat, die Folgen davon zu tragen! Nein, nur die Taxatoren in Gemeinschaft können und dürfen über die Untauglichkeit eines Taxators absprechen. Fällt nun ihr gemeinschaftliches Urtheil dahin aus, daß er unbrauchbar sey, so ist statt seiner der im Districte von den Gutsbesitzern gewählte Ersatzmann einzuberufen.

3) Habe ich beantragt, daß die Diäten der Taxatoren sollten herabgesetzt werden von 3 fl. auf 2 fl.

Es leuchtet wohl in die Augen, daß ein Taxator, besonders wenn er aus der Classe der Minderbegüterten und als solcher an die einfachste Lebensart gewöhnt ist, mit 2 fl. täglich hinreichend bezahlt ist.

Allein es ist nicht die Ersparniß an Geld, die mich zu diesem Antrage veranlaßt, sondern es ist vielmehr die Gefahr für die Sache selbst, die ich ins Auge fasse.

Bei starken Diäten wird ein Taxator es sich vor-

züglich zum Geschäfte machen, den Beyfall des Commissärs und des Overtaxators zu erringen, um ja recht lange bey diesem Geschäfte verwendet zu werden; somit gehet die Unpartheylichkeit verloren und das Geschäft selbst wird möglichst in die Länge gezogen.

Ich glaube demnach, wenn wir diese Diäten herabsetzen, so könnte das allgemeine Beste nur gewinnen.

Den vierten Antrag brauche ich in Folge des Vor-
ausgeschickten kaum weiter zu motiviren; er lautet:

Kein Geometer dürfe zu einem Overtaxator verwendet werden.

Dieser Fall ist aber eingetreten; vier Geometer sind zu Overtaxatoren ernannt worden. Es kann hiedurch die reine Absicht des ganzen Geschäfts annullirt werden.

Diese Overtaxatoren werden nicht anders urtheilen, als es der Commissär wünscht, weil ihre künftige Anstellung größtentheils von seiner Empfehlung abhängt.

Es handelt sich hier von einem großen Nationalinteresse, es handelt sich davon, directe Besteuerung herbeizuführen. Die erwähnten Mißgriffe müssen demnach der königl. Staatsregierung zur Abstellung an das Herz gelegt werden, und ich erwarte von derselben, daß sie geneigt sey werde, Abhülfe eintreten zu lassen.

Das Präsidium bemerkte hierauf, daß ein fernerer Antrag des Abg. *Leinecker* vorliege, des Inhaltes:

„daß zur Erzielung des von den armen Häcker-

gemeinden des Untermainkreises so dringend erbetenen Steuerprovisoriums die Catastercommission ihre Arbeiten in jenen Gemeinden unverzüglich beginnen möge.

Dieser Antrag wurde unterstützt und kommt zur Berathung.

Der Abg. Leinecker: Meine Herrn! Ich finde nicht nothwendig, Ihnen nochmal ein umständliches Bild von dem traurigen Zustande der Weinbebauer im Untermainkreise vorzulegen. Es ist dieser Gegenstand bey mehreren Berathungen schon zur Sprache gekommen, und hat in der hohen Kammer allgemeinen Anklang gefunden. Sogar der Herr Abg. Schwindel hat diese Lage schon einmal anerkannt. Seitdem hat sich der Zustand noch mehr verschlimmert, und ich habe mich unlängst erst wieder selbst überzeugt, wie viel Elend und Kummer gegenwärtig in den Gemeinden herrscht, der sich noch immer mehrn muß. Wir sehen beynahe einer Mißärnte im Weinbaue entgegen, welches bey dem Getreidebau der Fall nicht ist. Diese armen Leute sind beynahe außer Stand gesetzt, sich ihr Brod zu kaufen, weil sie selbst keines bauen. Ihr einziges Nahrungsmittel besteht größtentheils aus Kartoffeln, und auch diese sind nicht gut gerathen. Im vorigen Jahre hat bereits die Staatsregierung Rücksicht genommen auf diese armen Landbewohner und hat denselben bedeutende Nachlässe gewährt; allein diese Nachlässe reichten keineswegs zu, diesem Elende zu steuern, es mußte ja nur nachgelassen werden, was nicht gegeben werden konnte. Mit froher Erwartung sahen diese Un-

glücklichen unsern Verhandlungen entgegen; allein sie fanden sich zum Theil getäuscht. Mit großer Aufmerksamkeit sind sie diesen gefolgt, allein sie konnten beynahe nicht ein Wort zu ihrem Troste in dem Vortrage über das Budget finden. Es trugen Mehrere sehr gegründete Anträge vor; allein diese Anträge wurden bloß auf die Gnade und Ungnade an die königl. Staatsregierung hingewiesen. Sollte es sich ereignen, daß noch nicht Abhülfe würde, so müßten diese Leute beynahe bis zur Verzweiflung gebracht werden. Für jetzt sehe ich kein anderes Mittel hier zu ergreifen, als daß von denjenigen Summen, welche diese Einwohner zu den Ersparungen beygetragen haben, ihnen der Vortheil zu Theil werde, daß solche vor allem für sie verwendet werden, dadurch, daß die Arbeiten der Catastercommission bey ihnen beginnen, so daß wenigstens im Untermainkreis sogleich bey dem Weinbauer der Anfang gemacht wird, und daß, wenn nach Inhalt des Steuergesetzes der Ertrag der Weinberge ausgemittelt ist, diese Rente sogleich mit ihrer Steuer in diejenige Classe eingesetzt werden, in welche sie das Steuergesetz geordnet hat.

Dieser Wunsch ist gewiß der bescheidenste, den man stellen kann; ich rechne dabey auf Ihre Unterstützung, und erwarte von der königl. Staatsregierung den Vollzug desselben.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Ziegler
ste den Antrag:

1) Anstatt der vorgeschlagenen jährlichen 600,000 fl.,

wovon jedoch 40,000 fl. zur Erbauung eines Conservatoriums der Plansteine verwendet werden sollen, schlage ich die Summe von 800,000 fl. vor auf so lange, bis das Geschäft geendigt ist.

2) Diese Summe wird durch die Ersparnisse der zweiten Finanzperiode gedeckt.

3) Sollten diese Ersparnisse nicht zureichen, so soll vorläufige Deckung für das Fehlende aus dem laufenden Dienst geschehen.

Der Abg. Ziegler: Meine Herrn! Schon im Jahre 1825 wurde eine neue Steuergesetzgebung erwartet; auch im Jahre 1828 war man erfüllt von der Hoffnung, wir würden ein Radicalmittel bekommen, welches unser ganzes Steuerwesen ordnen sollte. Allein dieses Mittel ist nicht erfolgt; die Hoffnung wurde getäuscht, und alles gieng dahin aus, die Steuergesetze zu revidiren, und das gewünschte Steuerdefinitivum überall einzuführen. Es ist wirklich sehr zu beklagen, daß wir noch nicht zu einem solchen Ziele gelangen konnten, nämlich einer einfachen Steuererhebung, wodurch die Steuerperception vereinfacht und außerordentliche Summen erspart werden könnten; allein an unserem Staatsbruder hat sich der Mann noch nicht gefunden, welcher mit starker, fester Hand das bestehende als untauglich anerkannt und ein einfaches, alle Interessen befriedigendes Steuersystem ins Leben rufen könnte, und es scheint ein solches System noch immer der Stein der Weisen zu seyn. Hätte man im Jahr 1828 statt eines Palliativ- ein Radicalmittel angewandt, eine

einfache Einkommensteuer in allen Kreisen geltend gemacht, so wären wir jetzt am Ziele; allein wie die Sache jetzt steht, wird noch geraume Zeit erfordert werden, bis das Definitivum in allen Kreisen eintreten kann. Wenn gleich das Definitivum Ungleichheiten enthält, so tritt doch dadurch wieder eine Gleichheit ein, daß diese Ungleichheiten in allen Kreisen gleich sind. Um diesen Zweck, das Definitivum in allen Kreisen einzuführen, hat die Staatsregierung früher 238,000 fl. zu verwenden gehabt.

Nach den neueren Voranschlägen sollen aber alljährlich 600,000 fl. hiezu verwendet werden; allein meines Erachtens reicht auch diese Summe nicht hin, wir wissen dieses aus der zweyten Finanzperiode. Ich möchte also, um diesem Ziele baldmöglichst näher zu kommen, welches gewiß in allen Orten gut aufgenommen würde, den Vorschlag machen, daß jährlich 800,000 fl. hierauf verwendet werden, um das Definitivum in allen Kreisen gleichzeitig einführen zu können.

Um aber auch diesen Zweck noch mehr zu erreichen, ist es nothwendig, daß eigene Commissionen mit Instructionen, welche vollkommen ausreichen, in allen Kreisen etablirt werden. Wenn dieß nicht geschieht, wenn man nur von einem Kreis zum andern geht, so dauert dieß Geschäft noch 15 Jahre, und es werden Millionen verschwendet und der Nation nicht damit geholfen. Wenn doch das Geld ausgegeben werden muß, so glaube ich, muß man dahin trachten, daß jedem Kreise geholfen wird. Also beantrage ich 800,000 fl. jährlich, so daß ei-

gene Commissionen in allen Kreisen aufgestellt werden, mit geeigneten Instructionen versehen. Geometer, Taxatoren 2c. finden sich in mehreren Kreisen vor, wenn man nur will, und diese Commissarien können dann ihre Berichte von Zeit zu Zeit an die Centralcatastercommission abgeben. Zweitens hat der Abg. Lbsch beantragt, daß die Diäten der Taxatoren herabgesetzt werden sollen; allerdings müssen die Leute ordentlich leben können, allein ich halte dafür, daß die Taxatoren mit 2 fl. auskommen dürften, wodurch allerdings Ersparungen eintreten könnten, und im Verhältnisse dürften die Tagegelder der übrigen Individuen bey derley Commissionen ermäßigt werden. Ich erwarte von einer solchen in jedem Kreise etablirten, zu diesem Steuergeschäfte allein berufenen Commission, das Zutrüglichsie und die Möglichkeit, das Definitivum in kürzester Zeit überall in Gang zu bringen.

Der Antrag wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Ein anderer Antrag desselben Herrn Abg. lautet:

„daß jeder Liquidationsbezirk, welcher nach Erhaltung des Steuerdefinitivums weniger an Grundsteuer, als vorher bezahlt, das vorhergeleistete Quantum auf so lange nachzahlen müsse, bis alle Kreise das Steuerdefinitivum gleichheitlich genießen.“

Der Abg. Ziegler: Meine Herrn! Sie werden selbst einsehen, wenn ein Kreis das Definitivum hat, so

soll es auch der andere haben, wenn keine Ungleichheit entstehen soll. Dieses ist aber der Fall nicht, daher eine Ungleichheit in der Besteuerung.

Ich habe in dieser Beziehung den Antrag gestellt, daß, wo das Steuerdefinitivum eingeführt wird, dort auch die frühere Steuer so lange fortbezahlt werden muß, bis in allen Kreisen gleiche Steuer eingeführt werden kann. Früher glaubte man diese Ungleichheit durch Abrechnungen beseitigen zu können; allein ich glaube nicht, daß man hier lange abrechnen solle, denn das würde zu weit führen.

Zu Betreff der armen Weinbauern im Untermainkreise und Rheinkreise brauche ich nichts mehr zu erinnern, weil es vom Redner vor mir schon geschehen ist. Die traurige Lage dieser Bewohner kann nicht stark genug geschildert werden, denn wenn es so fortgeht, wie bisher, so wird der Untermainkreis in der Lage seyn, dieses Unrecht, diese Ueberbürdung nicht länger mehr ertragen zu können. Das erste und sicherste Mittel finde ich freylich in der baldigsten Einführung des Steuerdefinitivums; es muß demnach geschehen, wie ich schon beantragt habe, daß in jeden Kreis eine Commission hinausgesetzt werde, unter der Leitung eines eigenen Commissärs und mit gleichheitlicher Instruction versehen, wenn wir früher zum Ziele kommen wollen, und wenn der schon gemachte Aufwand nicht fruchtlos seyn soll.

Der Antrag wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der erste Sekretär Culmann stellte folgenden Antrag:

„Diese Summe von 600,000 fl. soll in den verschiedenen Kreisen im Verhältniß der von jedem Kreis bezahlten Grund- und Dominicalsteuer verwendet werden, oder im Verhältniß der von jedem Kreise bezahlten Summe an directen Steuern verwendet werden, oder

zu gleichen Theilen und folglich in jedem Kreise zu $\frac{1}{8}$ verwendet werden.“

Der Abg. und erste Sekretär Culmann: Mein Antrag hat bloß zum Zweck, zu reguliren, was jeder Kreis von den 600,000 fl. für das Cataster erhalten soll. Die Summe ist bedeutend; sie soll bestritten werden aus den Ersparnissen und aus dem laufenden Dienst.

In jedem Fall trägt jeder Kreis circa 80,000 fl. dazu bey; es ist billig, daß jeder Kreis in dem Verhältniß an der Summe selbst participire, in welchem er dazu beiträgt.

Es ist eine Anforderung der Gerechtigkeit, daß nicht ein Kreis bezahle, damit der andere catastrirt werde; es fordert die Gerechtigkeit, daß unter die Kreise die

Summe gleichheitlich vertheilt werde. Ich habe daher einen dreifachen Vertheilungsmaaßstab vorgeschlagen.

Der erste scheint mir der gerechteste; er geht dahin, daß die Summe der 600,000 fl. im Verhältniß der von jedem Kreis bezahlten Grundsteuer verwendet werde. Das Kataster hat den Zweck, gleichheitliche Vertheilung der Grundsteuer zu erzielen. Ist nun einer oder der andere Kreis prägravirt, zahlt er mehr, als er zahlen soll, so erhält er auch in demselben Verhältnisse mehr an der zu verwendenden Summe; bezahlt er weniger, so erhält er auch in gleichem Verhältnisse weniger. Das Verhältniß, in welchem er zur Totalsumme beiträgt, ist die gerechteste Basis zur Verwendung dieser 600000 fl.

Ich habe, wenn dieser Maaßstab der Vertheilung nicht beliebt wird, einen zweyten vorgeschlagen, nämlich das Verhältniß, in welchem jeder Kreis zu den directen Steuern beiträgt. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Gewerbesteuer mit einzuziehen. Der erste Maaßstab ist consequenter.

Wenn aber auch dieser zweyte nicht angenommen wird, so habe ich einen dritten vorgeschlagen, nämlich daß diese Summe zu gleichen Theilen in die Kreise verwendet werde. Aber immer komme ich auf den erstern zurück, den ich für den gerechtesten halte.

Hierauf folgte ein weiterer Antrag des Abgeordneten Jordan:

„daß der Antrag des Abgeordneten Leinecker

hinsichtlich der Häckergemeinden im Untermainkreise auf jene gleichfalls überbürdeten Häcker oder Weingartenbesitzer im Rheinkreise ausgedehnt werden möge.

Der Abg. Jordan: Meine Herren! der Hr. Abgeordnete Leinecker hat so eben einen Antrag gestellt, welcher dahin gerichtet ist, die mit Steuern überbürdeten Weinbebauer des Untermainkreises zu erleichtern. Ich unterstütze diesen Antrag, muß solchen aber auch auf den Rheinkreis ausdehnen.

Meine Herren! wie in diesem Kreise manche Gemeinden, wo beynahe die Cultur allein auf dem Weinbau beruht, über alle Maßen überbürdet sind, bin ich durch Zufall im Stande, notorisch beweisen zu können. Aus dem Auszuge aus einem Steuerregister erhellt, daß Weinberge

1. Klasse mit	12 fl. 45 fr.	pr. Morgen	jährl. Steuer
2. —	10 fl.	—	—
3. —	6 fl.	—	—
4. —	3 fl.	—	—

Ackerland

1. Klasse	5 fl. 30 fr.
2. —	4 fl. — fr.
3. —	3 fl. 15 fr.
4. —	2 fl. — fr.

belastet sind. Es ist gewiß auffallend, wie ungleich dieser Maassstab gegriffen wurde. Daß die Weinberge

in der Besteuerung einer besondern Rücksicht gewürdigt werden müssen, möchten doch wohl die vielen auf einander folgenden Fehlherbste, so wie die in dem Untermain- und Rheinkreise in so tiefe Noth und Armuth gesunkenen Winzerleute hinlänglich rechtfertigen. Die Cultur der Weinberge kann mit dem Ackerland in keinen Vergleich gestellt werden.

Die ungeheuern Kosten und die großen Anstrengungen, die der Weinbau verursacht, kommen bey dem Landbau nicht in Anwendung; wo man selbst durch die Thiere zu der Bearbeitung der Gründe eine genügende Erleichterung findet. Bey der drückendsten Sonnenglut ist der Häcker angewiesen, die dürre trockne Erde auf den brennenden Hügeln mit seiner Hacke aufzureißen, jede Scholle fordert seiner Hände Anstrengung; und, meine Herren! die Wirkung einer einzigen kalten Nacht zerstört nur zu oft die ersehnten Früchte für den unbelohnten Fleiß des trostlosen Winzers. Ich will zu dem Gemälde des Hrn. Leincker über die im Untermainkreise überhand genommene Verarmung kein Gegenstück aus dem Rheinkreise liefern, ich füge nur hinzu, daß ich das Nämliche wiederholen müßte.

Ich glaube daher, daß in jeder Hinsicht die hohe Kammer meinen Antrag berücksichtigen werde, nachdem ich ihr den Beweis einer zu augenscheinlichen Ueberbürdung einzelner Häckergemeinden im Rheinkreise zu geben mich beehrt habe.

Der Antrag wurde unterstützt und kommt zur Beratung.

Das Präsidium eröffnete hierauf die Berathungen über den §. 13. nebst den dazu gehörigen Modificationen.

Der kdnigl. Staatsminister Graf v. Armansperg:
Meine Herren! die Staatsregierung hat den Antrag gemacht, daß die Kosten des Katasters nicht aus dem laufenden Dienst, sondern aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode zu bestreiten seyen, und zwar mit einem Aufwande von 3,600,000 fl., welche während der Finanzperiode für dieses Geschäft verwendet werden sollen.

Die Regierung machte diesen Antrag, weil die Katasterarbeiten nach der Natur dieses Geschäftes im Grunde nur eine vorübergehende Ausgabe veranlassen, weil aus den Erübrigungen der ersten vier Jahre der zweyten Periode die beantragte Summe ohne Anstand aufgewendet werden kann, und die gegründete Hoffnung besteht, daß die Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweyten Finanzperiode solche Activreste darbieten werden, welche für die Katasterarbeiten der vierten, ihre Vollendung herbeyführenden Finanzperiode den größeren Theil des dafür nöthigen Aufwandes zu decken vermögen würden, in so fern sie dazu bestimmt werden sollten.

Was die postulierte Summe von 3,600,000 fl. für die dritte Finanzperiode betrifft, so hat der Ausschuss dagegen keine Erinnerung gemacht, jedoch den Antrag gestellt, daß die für jedes Jahr treffenden 600,000 fl. auf den laufenden Dienst gesetzt, dagegen die Erübris-

gungen der Schuldentilgungskasse gegen vierprocentige Verzinsung zugewiesen werden sollten.

Meine Herren! Ich bin weit entfernt, den Antrag Ihres Ausschusses bestreiten zu wollen. Der Bedarf für den Dienst ist dadurch gedeckt, und die Schuldentilgungsanstalt gewinnt an Kraft. Ich sehe voraus, daß, wenn der Cholerakredit auf die Erübrigung der erstern vier Jahre zurückgreifen müßte, aus eben diesem Kredite an die Staatskasse der sich durch dessen Benützung ergebende Zinsenausfall ersetzt werde.

Meine Herren! ich benütze übrigens diese Gelegenheit, um auf einen Verstoß aufmerksam zu machen, welcher sich in meinem Vortrage vom 12. März d. J. in Bezug auf den künftigen Gesammtaufwand für das Kataster eingeschlichen hat. Es muß daselbst statt „sechs Millionen“ „sieben Millionen“ heißen, wornach sich auch der Uebertrag auf die nächste Finanzperiode rektificirt. Meine Herren! Es dürfte vielleicht der hohen Kammer interessant seyn, genaue Kenntniß von dem dermaligen Stande des ganzen Steuerkatastergeschäftes zu erhalten.

Was die Messung betrifft, so ist das Hauptnetz der Triangulirung für das ganze Königreich vollendet. — Die Secundärtriangulirung ist im Isar-, Oberdonau-, Unterdonau- und Rezatkreise ganz, im Regen- und Rheinkreis größtentheils, im Ganzen aber für eine Fläche von 1067 Quadratmeilen vollendet, so daß nur noch 336 Quadratmeilen erübrigen. — Eben so ist die Detailmessung im Isar-, Ober- und Unterdonau- und Rezatkreis ganz, im Regenkreis zum größeren Theil zu Stande

gebracht; 957 Quadratmeilen sind im Ganzen vermessen, und 446 Quadratmeilen noch zu vermessen. — Die Pläne sind bereits vollständig lithographirt im Isar- und Oberdonaufkreise, zum größten Theil im Unterdonau-, Regens- und Rezatkreis, im Ganzen für 913 Quadratmeilen, so daß noch 490 Quadratmeilen erübrigen. Die Flächenrechnung ist vollständig hergestellt für den Isar- und Oberdonaufkreis, zum größeren Theil für den Rezat- und Unterdonaufkreis, im Ganzen für 874 Meilen, und es bleiben noch übrig 529 Quadratmeilen.

Das Messungsgeschäft erscheint daher im Isar- und Oberdonaufkreis ganz, im Rezat- und Unterdonaufkreis fast ganz vollendet; im Regenkreis zu zwei Drittel, im Rheinkreis zu $\frac{3}{4}$, im Obermain zu $\frac{1}{5}$, im Untermainkreis ist es bereits begonnen.

Die Bonitirung und Liquidirung, so wie die Herstellung des Katasters, ist im Isarkreis vollendet, es fehlen nur noch einige Ergänzungsarbeiten am Kataster und sind noch für 52 Quadratmeilen die Reclamationen zu erledigen.

Im Oberdonaufkreis sind die Katasterpläne der Gemeinden, die Besitzlisten und die eigentlichen Rahmen der Kataster ebenfalls bereits angelegt, die Musteraufstellung ist in 86, die Klassifikation in 79, die Liquidirung in 103 Quadratmeilen vollendet.

Im Unterdonaufkreis sind für 127 und im Regenkreis für 99 Quadratmeilen die Katasterpläne der Gemeinden hergestellt. Im Rezatkreis sind die Katasterpläne der Gemeinden, die Besitzlisten und die eigent-

lichen Rahmen der Kataster bis auf 11 Quadratmeilen hergestellt; die Musteraufstellung für 104, die Klassifikation für 61, die Liquidirung für 77 Quadratmeilen vollendet. Außerdem haben auch im Rheinkreise die Katastrirungsgeschäfte Fortschritte gemacht.

Im Ganzen ist die Musteraufstellung in 519 Quadratmeilen, die Klassifikation in 408 Quadratmeilen vollendet. Liquidirt sind 490 Quadratmeilen, die Katasterpläne der Steuergemeinden, die Besitzlisten und die Rahmen der Kataster sind in 330 Quadratmeilen hergestellt; erledigt sind die Reclamationen in 262 Quadratmeilen.

Es ist bemerkt worden, daß die Kosten für die Zukunft bedeutender seyn werden als bisher. Ich erlaube mir zur Beruhigung des Redners und der hohen Kammer einige Aufklärung unter diesen Aufwand zu geben. Es ist in den ältern 7 Kreisen nach dem dormaligen Stande des Messungsgeschäftes noch die Sekundärtriangulirung von 304,2 Q. Meilen zu vollenden. Die Kosten dieses Geschäftes haben sich gleichwie vor dem Jahre 1828 auch nach demselben auf 130 fl. für die Q. Meile belaufen, und werden daher noch erfordern 39,546 fl.

Die Detailmessung hat bis zum Jahre 1828 für die Q. Meile gekostet 2790 fl.; seit dem beliefen die Kosten sich auf 2858 fl.; für die Zukunft sind sie veranschlagt auf 2300 fl., was für eine Fläche von 375,9 Q. Meilen noch erforderlich macht 1,052,520 fl.

Die Lithographirung der Pläne kostete vor 1828 für die Q. Meile 566 fl., nach diesem Jahre 623 fl.;

für die Folge sind veranschlagt 630 fl., thut für die noch erübrigenden 415,9 Q. Meilen 262,017 fl.

Die Flächenrechnung kam vor 1828 auf 446 fl. per Q. Meile, nach diesem Jahre auf 517 fl.; für die Folge ist sie veranschlagt auf 520 fl. und für 452 Q. Meilen auf die Summen von 235,114 fl.

Im Ganzen kostete die Messungsparthie vor dem Jahre 1828 für die Q. Meile 3,932 fl., nach diesem Jahre 4,128 fl. — Für die Folge ist sie veranschlagt auf 4080 fl. und bis zur Vollendung in den 7 ältern Kreisen auf 1,679,227 fl.

Die Ursache, warum dieses Messungsgeschäft theurer wurde, liegt hauptsächlich darin, daß in den Kreisen in welchen dasselbe vorgerückt ist, das Besizthum in viel kleinere Theile vertheilt ist, was ein ungleich größeres Detail sowohl in der Vermessung selbst als in der Herstellung der Pläne und Berechnung der Flächen zur Folge hat.

Für alle Theile der Katastrirung, nämlich Bonitirung, Liquidirung, Herstellung des Katasters und Erledigung der Reklamationen, betrugen die Kosten vor dem Jahre 1828 für die Q. Meile 2571 fl., nach diesem Jahre betrugen sie 4,198 fl. und für die Zukunft sind sie veranschlagt auf 4,460 fl., so daß dieselben bis zur Vollendung in den 7 ältern Kreisen erfordern werden eine Summe von 3,821,864 fl.

Diese beträchtlichen Mehrungen haben ihren Grund hauptsächlich in den Bestimmungen des Gesetzes selbst.

Als die vorzüglichsten Ursachen sind anzuführen die durch die immer weitere Entfernung sich erhöhenden Reisekosten — die neuen Geschäfte der Häusersteuerregulirung — die strengeren Vorschriften über Ausmittlung der Mustergründe — die höheren Diäten der Taxatoren — die Bestimmung des Katasters als Grund- und Lagerbuch, welche die Beobachtung strengerer Förmlichkeiten bey dem Geschäfte der Liquidirung nothwendig macht, — die größere Vertheilung des Grundbesizes in den Gegenden, wohin das Geschäft bereits vorgeführt ist, namentlich im Rheinkreis, u. s. w. Diese und andere Verhältnisse haben das Geschäft doppelt so schwierig gemacht, als es früher war, daher es nicht wundern darf, daß auch die Kosten beynahe um das alterum tantum sich vermehrt haben.

Die allgemeinen Regie- und Besoldungserigenzen mit Einschluß eines Reservefonds sind bis zur Vollendung des ganzen Catasters auf 798,000 fl. veranschlagt.

Die Vollendung des Catastergeschäftes im Rheinreise wird die Summe von 750,932 fl. erfordern; der Totalaufwand zur Vollendung des Catasters in der ganzen Monarchie wird daher, wie schon bemerkt wurde, die Summe von 7,050,000 fl. in Anspruch nehmen.

Es sollen nun für die gegenwärtige Finanzperiode 3,600,000 fl. verwendet werden, das Uebrigere aber mit einer fast gleichen Summe in der nächsten Finanzperiode. So wie wir für diese Periode die Mittel haben aufbringen können, so werden sie sich wohl auch in der künftigen Periode finden, um das große Werk der gleich-

heitlichen Besteuerung zu vollenden, und mit diesem zugleich ein Saals- und Lagerbuch zu erhalten.

Meine Herren! ich halte es für einen außerordentlichen Vortheil, ein solches Saals- und Lagerbuch zu besitzen; es wird ein großes Nationalwerk, dessen sich vielleicht kein anderer Staat noch in diesem Jahrhundert rühmen können.

Ein solches Werk ist von höchster Wichtigkeit, weil die gegenseitigen Interessen zwischen Grundherrschaft und Grundholden bis zur vollsten Evidenz hergestellt werden. Excesse und Streitigkeiten werden dadurch für immer abgeschnitten.

Es ist zwar, wie ein sehr verehrlicher Redner richtig bemerkte, in unserer Verfassung der Grundsatz der Abldsbarkeit der grundherrlichen Lasten ausgesprochen. Die Staatsregierung wünscht nichts sehnlicher, als daß dieses Princip eine Wahrheit werde. Meine Herren! täuschen wir uns aber nicht; es werden Finanzperioden, es werden viele Decennien vorüber gehen, ehe dieses alles zu Stande kommt; und es ist daher nöthwendig, eine feste Basis zur Feststellung der gegenseitigen Ansprüche zu haben.

Daß die Kosten, wie bemerkt worden, in Zukunft bedeutender seyn werden, als früher, ist zum Theil schon auseinandergesetzt worden; ich würde fürchten, Sie zu ermüden, meine Herrn! wenn ich in eine ganz detaillirte Analyse der hierauf einwirkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 und der besonderen Verhältnisse der noch zu katastrirenden Gebiets-

theile eingehen wollte, bin jedoch dazu bereit, wenn im Laufe der Debatte hienach ein Wunsch ausgesprochen werden sollte.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über Bedenken, welche während der Debatte bereits vorgebracht worden. Der Herr Abgeordnete Schwindel hat bemerkt, daß in dem Grundsteuergesetz und den darauf sich stützenden Operaten das Princip der Besteuerung nach der natürlichen Fähigkeit des Bodens nicht consequent durchgeführt sey.

Meine Herren! ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen auf die Bestimmungen, welche das Gesetz selbst enthält, und zwar in der Fundamentalbestimmung des §. 5., wo es heißt:

„Der Maaßstab der Besteuerung ist bey allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mittlere jährige Ertrag derselben.“

Dann heißt es wieder §. 22. 1c.

„Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen, oder nach Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwicklung bey gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirthschaftsfleiß bemessen werden.“

Der §. 23. basirt die Bonitirung auf die eigenen Angaben des Bebauers der Grundstücke, legt dabey den Mittelrertrag zu Grunde, ordnet die Untersuchung der

physischen Beschaffenheit der Gründe an, und fordert eine controllirende Schätzung durch Taxatoren, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut sind, und nach dem aufgestellten Hauptprincip verfahren müssen.

Ganz hiemit in Einklang sind auch die Vorschriften der Bonitirungsinstruction, und ich beziehe mich insbesondere auf die §§. 48 — 51 derselben.

Nach diesen Grundsätzen kann weder die Nachlässigkeit noch der besondere Fleiß des Landmanns einen Factor geben, wenn das Grundsteuergesetz mit Consequenz durchgeführt und die Grundsätze aufrecht erhalten werden.

Es ist möglich, meine Herrn! daß bey der Ausführung hie und da Mißgriffe statt finden; bey welchem menschlichen Werke sind sie ganz zu vermeiden? Die Staatsregierung wird mit aller Kraft wachen, daß das Gesetz genau vollführt und mit möglichster Vollkommenheit ins Werk gesetzt werde.

Die von einem sehr verehrten Mitgliede dieser Kammer berührte Unvollkommenheit in der Aufstellung der Mustergründe besteht nicht; vielmehr wird das von ihm gewünschte Netz der Mustergründe wirklich gebildet, nur in anderer Art, nämlich nicht durch eine gleichzeitige Aufstellung derselben in der ganzen Monarchie, sondern durch eine allmähliche, das Geschäft erleichternde Aufstellung derselben, und durch die gewiß mit weiser Vorsicht in dem Grundsteuergesetze vorge-

schriebene Ausmittlung der Grenzmuster und deren Abgleichung durch zusammengesetzte Taxationsgremien.

Der Herr Abgeordnete Ld sch macht den Antrag, daß die Gebühren der Taxatoren von 3 auf 2 fl. herabgesetzt werden.

Schon früher, ehe das Grundsteuergesetz gegeben wurde, waren die Diäten auf 2 fl. gestellt; auf dem Weg der legislativen Gewalt wurden sie aus wohl erwogenen Gründen auf 3 fl. erhöht.

Meine Herren! die Taxatoren haben ein mühseliges Geschäft; sie müssen oft bey der härtesten Witterung, bey der größten Hitze, bey Regen und Wind von früh Morgens bis Abends auf dem Felde seyn; sie sind sehr häufig angefeindet, und müssen deswegen eine große moralische Kraft entwickeln, um das Geschäft mit Unbefangenheit zu vollführen.

Ich glaube, meine Herrn! es ist besser, einen größeren Aufwand zu machen, als diese Männer der Gefahr der Abhängigkeit zu unterwerfen.

Derselbe verehrte Redner macht auch den ferneren Antrag, daß künftighin keine Geometer mehr zu Taxatoren verwendet werden sollen, und weist auf bestehende Fälle dieser Art hin.

Meine Herren! diejenigen Geometer, welche eine solche Bestimmung erhalten, sind Männer, die schon seit einer Reihe von Jahren sich im Geschäfte vorzüglich bewährten, die sich seit langer Zeit mit der Land-

wirthschaft vertraut gemacht und seit 10 und 12 Jahren immer mit Landwirthen umzugehen Gelegenheit hatten, — Männer, die theoretisch und practisch in dem Fache der Landwirthschaft sich ausgebildet, und über die Productivität des Bodens große Kenntnisse sich erworben haben.

Meine Herren! Ich glaube, wir müssen die Capacität benutzen, wo wir sie finden; findet man nun solche Männer, von denen man versichert seyn kann, daß sie ihr Geschäft mit aller Sachkenntniß verstehen, so kann man ihnen allerdings die Stelle eines Overtaxators anvertrauen, und in einem solchen Falle treten sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Gesetz dem Overtaxator überträgt.

Es wurde ferner von dem nämlichen Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, daß, wenn sich ein Taxator unfähig zeigen sollte, derselbe nicht willkürlich ersetzt, sondern sein Ersatzmann einberufen werde.

Nach der Vorschrift der Instruction kann kein Taxator willkürlich, sondern er muß jederzeit aus der Reihe der von den Gemeinden erwählten Ersatzmänner ersetzt werden. Die Staatsregierung wird es sich zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß die Instruction gehandhabt werde.

Derselbe Herr Abgeordnete hat auch bemerkt, daß die Overtaxatoren öfters in das Materielle des Geschäftes eingehen. Auch das ist gegen die Instruction und gegen die Absicht der Staatsregierung; denn dem Overtaxator steht nur die Leitung des Geschäftes zu,

er hat aber in das Materielle nie einzugehen, sondern auf Officialreclamationen sich zu beschränken.

Wie gesagt, die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, auch in dieser Beziehung über genauem Vollzug der Instruction wachen.

Es ist der Antrag gemacht, daß den Gemeinden des Rhein- und Untermainkreises eine vorzügliche Vorsorge gewidmet werden möchte, um das Catastrirungsgeschäft in diesen Gegenden sobald als möglich zu vollenden.

Meine Herrn! Dieses Geschäft kann man unumgänglich in der Art und Weise zersplittern; es ist nothwendig, daß die Operation im Großen vor sich gehe, damit auch bald einem großen Resultate entgegenzusehen werden kann.

Auch ist die Staatsregierung in dem Verfahren zum Theil durch den Landtagsabschied gebunden, gemäß welchem der Neckarkreis am ersten vollendet werden muß, und dann liegt es in der Natur der Sache, auf den Oberdonaukreis überzugehen.

Nachdem das Catastergeschäft im Oberdonaukreise, wo das ganze Vermessungsgeschäft bereits beendet ist, wo in den an den Neckarkreis grenzenden Gegenden die Mustergründe bereits ganz in Ordnung sind, wo auch das Geschäft der Klassifikation schon vorangeschritten und auch das Liquidationsgeschäft sehr weit gediehen ist; — und nachdem die schon über zwey Drittheil vorgerückte Vermessung des Neckarkreises vollendet sey

wird, wird die Staatsregierung die ganze Kraft der Fonds auf den Untermainkreis wenden, welcher wegen seiner großen Verschiedenheit in der Besteuerung vor allen Anspruch auf Veräquation hat, und wo dieselbe auch zur Erleichterung der Verwaltung dringend gewünscht werden muß. Im Rheinkreise wird beabsichtigt, theilweise von Kanton zu Kanton fortzufahren, in dieser Art ist daselbst das Geschäft für einzelne Kantone so weit gediehen, daß die Cataster derselben dem Abschlusse nahe stehen.

Der Abg. und erste Sekretär Culmann: Meine Herrn! Ich will in das Katastersystem selbst nicht eingehen; das Grundsteuergesetz vom Jahre 1828 schreibt vor, auf welche Weise katastrirt werden soll. Wir können nichts thun, als die Mittel anweisen, um das Gesetz zu vollziehen.

Der Art. 13. des Finanzgesetzes schlägt vor, die Kosten des Steuercatasters mit Inbegriff der zu diesem Behufe erforderlichen Bauten zu 600,000 fl. jährlich aus den Ersparnissen der letzten Finanzperiode zu bestreiten. Der Ausschuss beantragt aber, diese 600,000 fl. nicht aus den Ersparnissen, sondern sie auf den laufenden Dienst zu nehmen und durch Steuern zu decken.

Ich sehe nicht ein, warum wir das Volk mehr belasten sollen, als die Regierung selbst es verlangt; sie verlangt nur die Ermächtigung, diese Summe aus den Ersparnissen der vorigen Finanzperiode nehmen zu dürfen, und nun sollen wir selbst uns bewogen finden, 600,000 fl. mehr Steuern auszusprechen, als die Regierung ver-

langt. Dazu, meine Herrn! ist kein Grund vorhanden; wir sind nicht berufen, Schätze zu sammeln und sie bey der Staatsschuldentilgungskasse anzulegen. Wenn in der letzten Finanzperiode das Volk mehr bezahlt hat, als für den Dienst nothwendig war; wenn es möglich war, Erübrigungen zu machen, so mag ihm dieß in der nächsten Finanzperiode zu Gute kommen.

Deßwegen stimme ich auch dem zweyten Ausschusse nicht bey, und ich nehme den §. 13, so wie er vorliegt, unbedingt an.

Ich bin überzeugt, daß der zweyte Ausschuß seinen Antrag nicht so gestellt hätte, wenn damals, wie dieser Gegenstand im Ausschusse zur Berathung kam, die Lage der Sache so gewesen wäre, wie sie jetzt sich darstellt. Der Ausschuß ging von andern Voraussetzungen aus, als die Thatfachen sich später gestaltet haben. Er wollte, daß circa 300,000 fl. Pensionen auf die Amortisationskasse überwiesen, und für diesen Betrag der laufende Dienst befreyt werde; er nahm an, daß die Schuld des Untermainkreises auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen, und die Dotation hiefür in die Staatskasse fließen würde, so daß sich deren Einnahme um 210,000 fl. erhöht hätte; er nahm ferner an, daß die einzelnen Positionen in den Etats der Ausgaben nicht höher gestellt würden, als er beantragt hatte, und doch sind jetzt schon fast um 100,000 fl. mehr votirt. So wurde durch die bisherigen Beschlüsse die Staatskasse um circa 500,000 fl. mehr belastet, als der Ausschuß es supponirte, und nur durch Verweisung der Katastrirungskosten auf die Erspar-

nisse der vorigen Finanzperiode kann das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Wenn Sie dem Antrage der Staatsregierung folgen, bleibt es bey den Nachlässen, welche der Ausschuss beantragt hat; denn die ganzen 600 000 fl. sind bereits absorbirt, wo nicht, so fallen selbst diese weg.

Ich stimme also dafür, daß der Antrag der Staatsregierung unbedingt angenommen werde. Hinsichtlich des Antrages des Hrn. Abg. Jordan muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Ich habe vorhin schon bemerkt, wie auch der Herr Finanzminister, daß im Rheinreise die Kantone Neustadt und Türkheim bereits wirklich catastrirt sind; allein diese Katastrirung hat keinen Einfluß auf die Ausgleichung, bis dieselbe im ganzen Kreise beendigt ist. Die Ueberbürdungen können übrigens auch jetzt schon ausgeglichen werden. Wenn einzelne Güter in den Gemeinden überbürdet sind im Verhältnisse zu andern, so kann dagegen Reclamation bey der Verwaltungsbehörde, die darüber entscheidet, erhoben werden. Ist aber eine ganze Gemeinde im Verhältniß zu einer andern überbürdet, so entscheidet darüber der Landrath.

Der Abg. Wetterlein: Ich bitte um das Wort, um einigen Voraussetzungen zu begegnen, die während der Discussion gegen die Nothwendigkeit und Råthlichkeit des von dem zweyten Ausschusse gestellten Antrages gemacht worden sind.

Nicht bloß finanzielle Rücksichten, nicht Rücksichten der Bilancirung des Budgets haben den Ausschuss ver-

anlaßt, den Antrag zu stellen, daß die 600,000 fl. auf die laufenden Ausgaben verwiesen werden, sondern ausdrücklich nur der in dem Referate angegebene Grund, der Grund nämlich, daß das Steuerkataster nicht bloß für die laufende Finanzperiode, sondern auch noch in der vierten und vielleicht fünften Periode eine ständige Ausgabe bilden wird, also im Budget wohl vorgesorgt werden müsse.

Gefährlich, meine Herren! ist es, eine solche Ausgabe aus dem Budget bloß aus dem Grunde zu streichen, weil man gerade für eine Periode Mittel zur Deckung hat, Mittel die nicht wiederkehren und später den nächsten Ständeversammlungen eine Nothwendigkeit aufbürden, der sie nicht anders als durch Steuerbewilligung begegnen können. Viel besser ist es, die Deckung einer solchen Last im ordentlichen Wege zu schaffen, als später erst auf diesen Weg zurückkommen zu müssen. Dieses waren die Rücksichten, welche den Ausschuß bey seinem Gutachten leiteten; sie sollen aber keineswegs einen solchen Einfluß üben, daß nicht auch andere Rücksichten Platz greifen können. Dahin gehört vorzüglich die Rücksicht auf das, gegen das Gutachten des Ausschusses nunmehr bedeutend abweichende Resultat des Budgetabschlusses, und wenn ich auch kaum glaube, daß um desswillen der Ausschuß einen anderen Antrag gemacht haben würde, so soll das Gesagte doch nur eine Rechtfertigung jenes Antrags seyn.

Zur Sache selbst, meine Herren! muß ich auf einige gestellte Modificationen in gedrängter Kürze wiederholen, welche Rücksichten den Ausschuß im Allgemeinen bey seiner Berathung leiteten. Ein gutes, die Staatslasten

gleichheitlich vertheilendes Steuersystem ist, wie der Herr Abg. Ziegler gesagt hat, eine Sache, die man immer gesucht, aber wie den Stein der Weisen noch nicht gefunden hat. Die Aufgabe wird aber nie mit mathematischer Gewißheit gelöst werden können; man wird immer zufrieden seyn dürfen, wenn nur annähernd jene Gleichheit gefunden wird, und dazu soll uns das Steuergesetz vom Jahre 1828 die Mittel geben.

Ich erinnere mich nicht, daß nur ein Mitglied des Ausschusses als Freund des Steuerdefinitivums sich erklärt hätte; auch ich bin es nicht, auch ich versprach mir keine große Früchte davon; aber der Ausschuss, so wie ich, sind weit entfernt davon, jetzt schon wieder Abänderungen am Gesetz zu beantragen, während man erst anfängt es in Vollzug zu setzen.

Doch abgesehen davon, gehen wir zurück auf das Thema unserer Berathung: und dieses ist nicht ein Steuergesetz, sondern der Vollzug eines bestehenden Gesetzes. Unsere Aufgabe ist es, hiezu die Mittel zu geben. Diese sind von der Regierung zu 600,000 fl. in Ausschlag gebracht, und nun fragt es sich, ob das Verlangte zureicht oder nicht.

Weder von dem Ausschusse noch von der Kammer ist zu erwarten, daß sie das Bedürfen so genau ermessen, um sagen zu können, daß 5000 fl. oder 10,000 fl. erspart werden müssen; dieß ist aber auch die Frage nicht, vielmehr handelt es sich hier lediglich darum, zu wissen, welche Mittel nothwendig sind, um das Geschäftsmöglichst zu befördern. Dieses allein ist die Aufgabe der Staatsregierung — um deswillen kam man im Ausschusse

auf die Idee, zu fragen, ob es nicht möglich wäre, wenn man mehr Mittel darböte, das Definitivum schneller einzuführen. Und nur die wiederholte Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß es nicht möglich sey, wenn man auch noch mehr Mittel darböte, veranlaßte den Ausschuß, es bey den 600,000 fl. zu belassen. Nach diesen Gesichtspunkten muß man das Referat und alle gestellten Modificationen beurtheilen, wenn man nicht das ersehnte Ende der definitiven Besteuerung noch länger hinaussetzen will.

Die vielen Wünsche, daß ein Theil des Königreiches schneller als der andere katastrirt und sonach das Definitivum dort früher eingeführt werden möchte, hat der Ausschuß vorausgesehen und nicht unberathen gelassen. Es liegt aber in dem Verfahren und den Prinzipien des Gesetzes, daß man nicht gleichsam fragmentarisch in jedem Kreise ein Stückchen bearbeitet, sondern gerade darin liegt die sicherste Gewähr einer gelungenen Arbeit, daß man von einem Punkte im Königreich ausgeht, denselben vollendet, und dann erst nach allen Richtungen hin fortschreitet.

Es liegt daran, daß alles bald definitiv besteuert wird; damit dieses geschieht, muß nach jenen Grundsätzen verfahren werden.

Wenn daher vom Ausschuß ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist und jetzt nicht unterstützt wird, so müssen Sie, meine Herren, die Motive in solchen Gründen suchen.

Eben so wenig ist der Antrag zu realisiren

daß die 600,000 fl. gleichheitlich auf alle Kreise vertheilt werden.

Jedem Kreise fällt von den Geldmitteln das Seinige zu, zu der Zeit, wo die Arbeit bey ihm vorgenommen wird; daß aber die Arbeit an dem einen oder andern Punkte nicht früher vorgenommen werden kann, als es die Gesamtausgabe des Geschäftes und des Verfahrens gestattet, ist eben bemerkt worden. Immer wird es nur der einzige und vorzüglichste Wunsch bleiben, daß das Geschäft eben so gründlich als schnell beendigt werde.

Der Abg. Dietrich: Vor allen unterstütze ich den Antrag des Herrn Abg. Lösch, sowohl hinsichtlich der Abänderung der Diäten der Taxationscommissäre, als auch der Willkühr bey der Bonitirung, und ich erlaube mir bey dieser Gelegenheit eine Thatsache vorzutragen.

Das herrliche Ries, gewiß eine reiche Kornkammer Bayerns, wurde in der Bonitirung um drey Klassen tiefer gestellt als unsere minder einträglichen Gründe in unserem Theile des Oberdonaukreises. Natürlich wurde dagegen feyerlichst protestirt. Um nun auf die gerechteste Weise diesen Streit zu beendigen, erhöhte man das Ries um sechs Klassen. Fiat justitia et pereat mundus!

Da ich übrigens von dem Grundsatz ausgehe, daß viele Leute und große Diäten die Arbeit nicht allemal fördern, ja eher nach Möglichkeit verhindern, und vielmehr die Rectificirung, Bonitirung, Revision ic.

noch großen Anständen unterliegt, so daß die Beendigung dieses langwierigen und theuren Gegenstandes vielen ernsthaften — ich sage sehr ernsthaften Stürmen entgegensteht, so stimme ich nicht auf Erhöhung des Etats des Steuerkatasters, wohl aber für den Bau eines Conservatoriums hiefür mit 40,000 fl. — ein für allemal! —

Der Abg. Gehauf: Nur auf einige Anträge will ich mich beschränken.

Der Herr Abg. Lösch hat in seinem Antrage die Willkühr der Commissäre und der Obertaxatoren geschildert.

Ich kenne einen Fall, weshalb ich demselben beystimme.

Es ist geschehen, daß ein Deconom als Obertaxator gewählt wurde, der das allgemeine Vertrauen genießt; weil er aber vielleicht den Ansichten des Commissärs nicht beystimmte, wurde er fortgeschickt, ohne daß man bis heute noch eine andere Ursache mußte.

Uebrigens hat der Herr Abg. Lösch noch einen Antrag gestellt hinsichtlich der Taxationsgebühren, daß nämlich die Diäten der Taxatoren von 3 fl. auf 2 fl. herabgesetzt werden sollen.

Meine Herren! ich könnte und würde diesem Antrage beystimmen, wenn die Taxatoren nur in denjenigen Bezirken, wo sie zu Hause sind, ihre Arbeiten vornehmen dürften, aber dem ist nicht so; sie werden 5, 6, 8 und

10 Stunden weit verwendet; sie sind heute da und morgen dort, und beständig mehrere Stunden weit von ihrem Wohnorte entfernt.

Also mögen Sie wohl beherzigen, daß man mit 2 fl. nicht durchkommt, weil man überdieß noch die Pferdgelde dazu rechnen muß, indem es nicht möglich ist, sich überall zu Fuß hinzubegeben.

Ich selbst habe dies erfahren, und hätte jedem gern noch 2 fl. zum Besten gegeben, wenn ich verschont geblieben wäre; übrigens aber, wenn es der Kammer so beliebt würde, so möchte ich mir den Antrag vorbehalten, daß, wenn der Taxator seine Dienstleistung verweigert, ihm nicht Gewalt angethan werden könne, daß man nicht sage, er müsse es thun.

Nur noch einen Anstand habe ich, in Bezug auf das Liquidiren; ein Uebelstand zeigt sich bei Gütern, worauf die grundherrlichen Abgaben abgelöst worden sind. Diese werden nun als freies Eigenthum vorgestragen, und da bezieht der Besitzer nun für Kapital und Zinsen nichts; es werden noch häufige Reclamationen darüber entstehen. Ein Gut, welches seine grundherrlichen Abgaben abgelöst hat, wird z. B. in die sechzehnte Klasse gesetzt, während ein anderes daneben liegendes Gut, weil dasselbe noch Grundabgaben in Natura zu leisten hat, in die zwölfte Klasse kommt; sohin hat der Besitzer für seine Zinsen an der Dominikalsteuer gar keinen Ersatz.

Es wäre daher doch sehr zu wünschen, daß doch hierauf auch einigermaßen Rücksicht genommen würde.

Der Abg. Eisenhofer: Meine Herrn! In dem Definitivum der Besteuerung, welches so oft berührt wurde, und das zwar bey uns im Isarkreis, wie allgemein bekannt, eingeführt ist, finde ich nach meiner Ueberzeugung noch manche Mängel.

Glauben Sie nicht, meine Herrn! daß die definitive Besteuerung so brillant ausfällt, als sich's Mancher hofft, es führt nur eine Ungleichheit herbey.

Ersparungen sollen und können eintreten, wenn die Localcommissionen, die nebst ihrem Gehalt sechs und acht Gulden Diäten beziehen, beseitiget werden; dieses Geschäft kann leicht ein erfahrener Geometer leisten, und dadurch wurden große Summen von dem Etat erspart.

Die Bonitirung soll gleich nach der Vermessung vorgenommen werden, weil durch die Länge der Zeit durch Tausch und Kauf ic. Irrungen entstehen können und entweder nochmalige Revision oder neue Vermessung vorgenommen werden muß, was dann neuerdings bedeutende Kosten verursacht. Sodann sollten die Overtaxatoren practische Deconomen seyn, wie Manhardt, Dafner und Bromberger im Isarkreis, nicht, daß man Männer nimmt, die keine Deconomen sind; daraus entstehen Ungleichheiten und diese geben Anlaß zur Reclamation.

Die Liquidirung soll ebenfalls durch verständige Commissäre vorgenommen werden.

Die allenfallsigen Revisionen auf die Reclamationen sollen sogleich vorgenommen und entschieden werden, nicht

daß sie mehrere Jahre, wie es bey uns der Fall ist, hinausgeschoben werden, daß die Reclamanten alle Jahre beym Rentamt zusammengerufen werden, wo ihnen ein so schwarzes Bild vor die Augen gestellt wird, daß die meisten Reclamanten mit vollem Recht von ihrer Reclamation abstehn, oder so zu sagen, abzustehen gezwungen werden.

Aus diesen Gründen sehe ich mich veranlaßt, die hohe Staatsregierung zu bitten, dieselbe wolle verfügen, daß die Localcommissäre beseitigt und das Geschäft erfahrenen Geometern übertragen werde.

Ferner, daß die Bonitirung sogleich nach der Vermessung vollzogen und practische Deconomen als Ober-räthoren genommen, geschickte Liquidationscommissäre hinausgeschickt und die Reclamationen so bald als möglich erledigt werden.

Dies sind meine Ansichten, welche ich der hohen Kammer vorzutragen die Ehre habe.

Der Abg. Frhr. v. Westernach: Ich unterstütze den Antrag des verehrlichen Mitgliedes, Hrn. Abg. Edsch, im Ganzen und besonders in Hinsicht der Bonitirungscommission, und zwar also, daß die Commissäre zwar das Geschäft leiten, sich aber nicht in die Festsetzung der Classe einzumischen, oder dieselbe gar in die Höhe zu treiben versuchen. Gehen wir in das Practische ein; z. B. die Schätzleute sagen: dieses Tagwerk Boden in der vorgefundenen Lage ist nach mittelmäßigem Bau fähig, z. B.

zwey Schöffel Roggen zu erzeugen, und gehört daher in die angezeigte Classe. Jetzt kommt der Steuercommissär und sagt: nein, das ist zu gering geschätzt und muß höher hinauf; er treibt und quält die Schätzer. Bey einigen wird es ihm gelingen, bey den andern nicht. Aber jetzt haben wir schon die Ungleichheit. Hätte er sie gewähren lassen, so wäre es gleich und billig ausgefallen. Die Schätzleute sind ja ein Geschwornengericht, und ihr Ausspruch muß von ihrer inneren Ueberzeugung und ihrem Eide abhängen. Besonders gefährlich ist es bey den Mustergründen, in Vergleichung der Kreise gegeneinander. Man unterrichte die Leute gehörig, sehe auf gewissenhafte Männer, und überlasse dann ihren Aussprüchen das, wozu man sie aufgestellt hat. Dieses will ich besonders dem kbnigl. Ministerium empfohlen haben, indem in diesem Stück schon manche Klagen sich erhoben.

Der Abg. Rudhart: In den Landtagen von 1819, 1822, 1825 und 1828 hatte man allgemein das Steuerdefinitivum ersehen, als ein unüberschwingliches Gut; endlich erhielt es durch das Gesetz vom Jahre 1828 Sanction.

Ich habe damals das Gesetz für lobenwerth und seine Folgen für gut gehalten, aber auch gewarnt, es nicht als ein Universalmittel zu betrachten, wodurch alle Wünsche des Volks erfüllt würden.

Jetzt möchte man das Gesetz schon wieder ganz und gar ändern.

Ein vollkommenes Steuergesetz in dem Sinne, daß

es alle Leute und gar die Theoretiker zufrieden stellt, wird die Welt nicht sehen. Das Grundsteuergesetz besteht erst seit kurzer Zeit, und ich halte es nicht für schicklich und nicht für rathlich, es jetzt schon wieder abzuschaffen. Kartenhäuser aufbauen und wieder einwerfen ist Kinder-
spiel, nicht Männerarbeit. Somit handelt es sich nur um den Vollzug im Sinne des Gesetzes. Die Mittel sind Geld und Fähigkeiten. An Fähigkeiten fehlt es bey den vollziehenden Behörden nicht, sie haben ausgezeichnete Arbeiter; aber an Einigkeit fehlt es, an kräftiger Leitung und an der Wahl tüchtiger Vollziehungsorgane. Zu diesen dreyen Dingen könnte ich wohl Belege durch widerliche Beispiele geben, aber ich will nicht, denn wozu soll es führen? Einigkeit kann das Ministerium selbst durch energische Leitung erhalten, und wenn die Organe der Vollziehung, die Taxatoren, Obertaxatoren und Liquidationscommissäre vorsichtig ausgewählt werden, so wird man auch nicht mehr besorgt seyn müssen wegen zweckwidriger Anwendung der Geldmittel.

Die Geldmittel genügen. Gegenwärtig sind 600,000 fl. für das Jahr gefordert. Die Kosten insgesamt, sowohl die bereits aufgewendeten, als die noch erforderlichen, werden vom Ministerium auf 13 Millionen Gulden veranschlagt, und nach meiner Meynung möchten gleichwohl nicht 15 Millionen Gulden hinreichend seyn. Die Größe der Summe ist Aufforderung genug für das Ministerium, beym Vollzuge alle Vorsorge für zweckmäßige Verwendung und tüchtige Arbeit aufzubiethen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob man den jähr-

lichen Bedarf von 600000 fl. auf das ordentliche Budget oder aus den Ersparnissen der zweyten Finanzperiode nehmen soll. Der Herr Referent des Ausschusses hat bereits erwähnt, aus welchem Grunde der Ausschuss diese Summe auf das Budget zu setzen vorgeschlagen hat. Er hat verfahren nach den Regeln, welche das Finanzsystem und die Verfassungs - Urkunde vorschreiben. Die Ausgabe für das Kataster und für die Vollendung desselben ist eine ordentliche, gar wohl vorauszu sehende Ausgabe in dieser Periode, und somit gehört sie auf das Budget. Freylich ist es nur allzu einladend, das Budget von dieser Ausgabe zu befreien, also auch um 600000 fl. weniger Steuer zu fordern. Der Vorschlag des Hrn. Abg. Culmann, der mit jenem der Regierung übereinstimmt, ist daher gar verführerisch. Wer aber nicht bloß der Gegenwart lebt, sondern die Zukunft erwägt, wird bedenken, daß es äußerst schwer fallen würde, wenn man in der vierten Finanzperiode die Steuern, welche man jetzt erläßt, wieder von neuem auferlegen muß, was erfolgen muß, wenn man ein Bedürfniß, wovon man gewiß weiß, daß es auch in der nächsten Periode noch fortdauern werde, von dem Budget absetzt. Den jährlichen Betrag von 600000 fl. unter alle Kreise gleich zu vertheilen, halte ich schon deshalb nicht für ausführbar, weil nicht alle Kreise in der gleichen Lage sind, nicht bey allen Kreisen die Vermessung und Katastrirung gleich weit vorgeschritten, sondern in einem ganz, in anderen beynabe vollendet, in anderen noch gar nicht weit gediehen ist.

Das Beste ist, die Arbeit schnell und kräftig ihrem

Ende entgegenzuführen. Ich stimme daher ganz der Ansicht bey, daß zuerst in denjenigen Kreisen das Geschäft vollendet werde, in welchen das Ende sehr nahe ist, nämlich im Nezat- und Oberdonaukreis.

Frenlich möchte ich mich gern mit dem Hrn. Abgeordneten Letuecker vereinigen, um den armen Häckersleuten im Untermainkreise baldige Erleichterung zu verschaffen; denn es ist nicht zu läugnen, daß die Weinbergbesitzer verhältnißmäßig viel zu hoch besteuert sind in Vergleichung mit den Ackerbesitzern; vielleicht könnte aber geholfen werden auf ähnliche Weise, wie den Ueberbürdeten im Nezatkreise, indem ein Theil ihrer Steuer im Ausstand belassen würde.

Der Hr. Abg. Ziegler schlägt vor, die neue Steuer erst dann einzuführen, wenn die Vollführung des Definitivums in allen Kreisen vollendet seyn wird, um nicht einen Distrikt oder Kreis gegen die übrigen zu begünstigen. — In dieser Beziehung trifft aber das Gesetz vom Jahre 1828 schon Vorsorge auf eine Weise, die mir besser scheint, als die von ihm vorgeschlagene, wonach das im Jahre 1828 gegebene Grundsteuergesetz erst nach 10 vielleicht 12 bis 15 Jahren eintreten könnte, was schon das Grundsteuergesetz vom Jahre 1828 sagt im 114. §.

„Wenn in einem Polizey- oder Liquidationsbezirk das Grundsteuerekataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominicalrenten und andere Realrechte

auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirkes außer Wirkung.“

„Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proclamiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen.“

Damit steht in Verbindung der §. 120., wo es heißt:

„Die Summe der Grundsteuerminderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maaßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben und der Staatskasse ersetzt.“

„Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.“

Sie sehen aus dieser Bestimmung, daß es hierdurch auf einer Seite möglich ist, das Grundsteuergesetz zu vollziehen, und auf der andern Seite diejenigen Kreise, wo das Definitivum noch nicht eingeführt ist, gegen Ueberbürdung zu schützen.

Bei dem Vorschlage des Hrn. Abg. Ziegler wäre

es vollends unmbglich, den Antrag des Hrn. Abg. Leinecker zu unterstützen, daß den armen Häckern durch baldige Einführung des neuen Grundstenergesetzes geholfen werde. Sein Vorschlag würde daher dem Interesse seines Kreises mehr schaden, als nützen, obwohl ich weiß, daß der Hr. Abg. Ziegler nicht allein seinen Kreis vertritt.

Der Abg. Ziegler: Ich wollte nur damit sagen, daß nicht ein Kreis gegen den anderen überbürdet werden solle, sondern daß jeder das Recht haben solle, welches in der Verfassung ausgesprochen ist, nämlich Gleichheit im Tragen der Lasten; denn, wenn bey diesem Kreise das Definitivum früher eingeführt wird, als bey dem andern, so würde dieser gegen den anderen große Vortheile haben, und zwar so lange, als letzterer nicht auch das Definitivum erhalten hat.

Der Abg. Binder: Ungeachtet dessen, was wir vom Ministertische aus gehört haben hinsichtlich der Leitung der Geschäfte der Katastercommission, nämlich, daß sie sich nach einem bestimmten Plane, gewissermaßen von Kreis zu Kreis fortschleppen müsse, ungeachtet dessen, was ein sehr verehrter Redner vor mir bemerkt hat, daß es als eine Ungleichheit erscheinen möchte, nach dem Antrage des Hrn. Sekretärs Culmann die Summe von 600,000 fl. in die einzelnen Kreise zu vertheilen, weil dem Isar- und Rezarkreise, in denen bereits schon diese Arbeit vollendet sey, dadurch ein doppelter Vortheil zugehen müsse, muß ich doch darauf beharren, daß dieses Geschäft überall gleichzeitig begonnen werde.

Der Hr. Minister hat uns bemerkt, daß z. B. im

Rheinkreise schon 80,000 Tagwerke, im Untermainkreise aber nur 15000 Tagwerke vermessen seyen, so daß also dieses Geschäft dennoch in verschiedenen Kreisen begonnen hat. Sind in dem Starkreise die Vermessungen und Katastrirungen vollendet, so muß die ihn treffende Summe auf die übrigen Kreise vertheilt werden, denn eine Summe, die er zu diesem Zwecke nicht mehr bedarf und die ihm schon aus den Mitteln der andern Kreise geworden ist, muß den andern zu gut kommen. Ich halte überhaupt diesen Plan besonders deswegen für beachtenswerth, weil ich glaube, das Vermessungsgeschäft könne und müsse in allen Kreisen zugleich vorgenommen werden, um dadurch eine bessere Zusammenstellung zu erzielen; man wird einen bestimmten Maapstab für alle Kreise auf einmal erhalten, so wie eine vergleichende Uebersicht, und man wird nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, wenn das Geschäft bereits vollendet ist, eine Revision und Superrevision oder die ganze Arbeit nochmals von vorn zu beginnen. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Sek. C u l m a n n.

Der Abg. Schwindel: Man streitet sich noch vorzüglich um die Frage, ob die für das Steuerkataster ausgesetzte Summe aus den Ersparnissen genommen werden oder auf den laufenden Dienst gesetzt werden soll. Ich stimme der Ansicht des Herrn Sekretär, C u l m a n n bey, die Summe soll aus den Ersparnissen genommen werden. Warum? man sagt zwar, es sey eine ordentliche Ausgabe, die also auch mit gewöhnlichen Mitteln gedeckt werden soll; ganz recht, meine Herren! die Pensionen waren ja auch ordentliche Ausgaben, und doch hat der Ausschuß beantragt, daß sie auf die Amortisationscasse hinüberzusetzen seyen. Man sagt, es würde den Unterthan schmerzen, wenn er späterhin

wieder mehr Steuer zahlen müßte. Aber, meine Herren! er zahlt späterhin nicht mehr, wenn wir auch diese Summe wieder in das ordentliche Budget bekommen sollten. Es ist ja erwiesen, daß die Staatsregierung bisher jährlich um eine Million und etliche hunderttausend Gulden zu viel eingenommen hat. Wie will ich ersparen, wenn ich nicht zu viel nehme? Hat sie aber diese Summe bisher immer zu viel eingenommen, so dürfen wir nicht fürchten, daß wir später mehr nachtragen müssen.

Noch etwas rechtfertigt meine Ansicht, meine Herren! Es ist bekannt, welche Mühe es brauchte, um den eigentlichen Stand der Ueberschüsse zur Zeit als Hr. v. Lerchenfeld noch Finanzminister war, herauszubringen. Ich würde sogar in dieser Beziehung selbst den Antrag gestellt haben, daß der Ueberschuß aus jeder Finanzperiode jederzeit gleich im Voraus schon an die Spitze des Budgets als fortlaufende Einnahme gestellt werde, damit ja der Faden nicht verloren ginge, und immer ein richtiges Bild vom eigentlichen Stande der Ueberschüsse erschiene.

Ich würde den Antrag stellen, daß jährlich eine Million an Ersparnissen hereingebracht werden und als erste Post in den Einnahmen erscheinen soll. Allein, meine Herren! die Cholera hat uns einen Stoß gegeben, wir haben deren Kosten auf die Ersparnisse hingewiesen; indessen glaube ich, daß wir nicht zu viel thun, wenn wir auch diese Post auf die Ersparnisse weisen.

Der Abg. Lisch den Abg. Schwindel unterbrechend:

Ich will dem Herrn Schwindel den Schlüssel

geben, warum man bei der früheren Finanzverwaltung nicht Ueberschüsse erhalten hat, nämlich weil keine da waren, und man Schulden machte.

Der Abgeordnete Schwindel fortgehend: Ich wollte nur sagen, daß die Kassareste, die Activreste, welche in den Kassen vorhanden seyn mußten, nach langen hartnäckigen Recherchen erst ausgemittelt wurden. Sie wurden dann zu Verlagskapitalien gestempelt und ungefähr 6,700000 fl. als solche aufgestellt.

Der Abg. Leinecker: Der Herr Finanzminister hat den Bewohnern des Untermainkreises alle Hoffnung wieder benommen, baldige Erleichterung zu erhalten. Der Grund, welcher vom Herrn Minister angeführt worden ist, will mir nicht einleuchten; wenn auch der Regatskreis in seiner Katastrirung vollendet werden soll, so begreife ich nicht, warum von demselben auf den Regatskreis übergegangen werden muß. Es war die Rede von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Einrichtung einer Katastercommission. Ich glaube, wenn man ersparen will, so könne dieses am leichtesten dadurch bewirkt werden, daß die Commission von dem Regatskreis zu dem angrenzenden Untermainkreis übergeht, und nicht in den weit entfernten Regatskreis. Ich sehe also nicht ein, worauf sich die Bestimmung der Staatsregierung gründet, und der Regatskreis der erste seyn soll. Ich glaube, die Regierung sollte das begonnene Werk da vollenden lassen, wo es am meisten Noth thut; der Zweck ist Gleichstellung und Entfernung jeder schreienden Ungleichheit. Um dieses zu erreichen, bietet der Untermainkreis am meisten Gelegenheit, so wie auch

zur Enthebung von beständigen und unabwiesbaren Nachlässen. Ich glaube daher noch einmal meinen Antrag der Kammer sowohl, als der Staatsregierung empfehlen, besonders letztere bitten zu müssen, von ihren Anordnungen wenigstens einige Abweichungen eintreten zu lassen.

Der k. Staatsminister der Finanzen: Als ich die Ehre hatte, Aufklärung über den Regenkreis zu geben, habe ich nur von Vollendung der Vermessung gesprochen. Diese Vermessung im Regenkreis in Beziehung auf Sekundärtriangulirung ist vollendet bis auf 18 □ Meilen. Auch die Detailvermessung ist durchgeführt bis auf 70 □ Meilen, so daß im Grunde nur noch ein Drittel des Regenkreises der Vollendung bedarf. Es wurde die Vermessung in der Art fortgesetzt, weil sie im Zusammenhange fortschreiten soll, und um eine Lücke zwischen dem Rezats und Unterdonaukreis auszufüllen,

Es wird übrigens allerdings möglich seyn, eine Abtheilung der Messungsarbeiter schon früher in den Untermainkreis abzuordnen, als die Messung des Regenkreises vollendet seyn wird; wenn die Stände jedoch in dieser Beziehung einen gemeinsamen Wunsch äußern werden, so wird die Regierung keinen Anstand nehmen, demselben entgegen zu kommen. Es wird zwar hiedurch ein etwas größerer Aufwand verursacht, weil zwey Abtheilungen arbeiten müßten und die Aufsichtskosten sich hiebei vermehren; allein durch einen Beschluß der drey legislativen Gewalten ist der Minister in seiner Verantwortlichkeit wegen solcher Mehrausgaben sodann gedeckt.

Der Abg. Ziegler: Was ich so eben von dem Herrn Minister vernommen habe, ist auch mein Antrag früher gewesen; deßhalb habe ich auf 800,000 fl. zur baldmöglichsten Vermessung, Liquidirung, Bonitirung und Katastrirung des Grund und Bodens angetragen; das Geld wird und muß doch ausgegeben werden, und je eher wir zum Ziele kommen, desto besser ist es. Die Ersparnisse aus der zweyten Finanzperiode sind weit beträchtlicher und größer, insbesondere in den letzten zwey Jahren 1830; denn mit Zuversicht darf man annehmen, daß von den Jahren 1831 jährlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen erübrigt worden sind. Daher ist es leicht möglich, eine größere Dotation zum Behufe der Steuerkatastrirung zu geben. Ich beantrage daher statt 600,000 fl. —

800,000 fl.

auf dieses Geschäft jährlich zu verwenden.

Der erste Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat den Antrag gestellt, daß die jährlich angesetzten 600,000 fl. ein für allemal auf 800,000 fl. erhöht werden. Wird dieser Antrag angenommen?

B e s c h l u ß:

Der Antrag wurde nicht angenommen.

Der erste Präsident: Der Ausschuß begutachtete, daß die Summe von 600,000 fl. jährlich in das Budget eingestellt werden soll, als eine die Steuerkas-

tastrirung zu deckende Ausgabe, während die Regierung auf die Ersparnisse der Vorjahre verweist.

B e s c h l u ß:

Der Antrag des Ausschusses wurde verworfen.

Der erste Präsident: Nimmt die Kammer den §. 12. des Finanzgesetzes (im Entwurf der §. 13.) an, daß 600,000 fl. für die Steuerkatastercommission verwendet werden sollen?

B e s c h l u ß:

Der §. 12., im Entwurf 13., wird angenommen.

Der erste Präsident: Sekretär Calmann hat den Vorschlag gemacht, den ich Ihnen schon vorgelesen habe, und der eine gleichmäßige Verwendung der Summe von 600,000 fl. in allen Kreisen bezweckt. Wird dieser Antrag angenommen?

B e s c h l u ß:

Vorstehender Antrag wurde nicht angenommen.

Der erste Präsident: Will die Kammer, daß die Summe von 600,000 fl. im Verhältnisse der von jedem Kreise bezahlten directen Steuer verwendet werden sollen?

B e s c h l u ß:

Der Antrag sey nicht anzunehmen.

Der erste Präsident: Will die Kammer, daß die genannte Summe in den verschiedenen Kreisen zu gleichen Theilen, in jedem Kreise zu $\frac{1}{8}$ verwendet werde?

B e s c h l u ß:

Der Vorschlag sey nicht anzunehmen.

Der erste Präsident: Will die Kammer, daß nach dem Antrage des Abg. Ziegler jeder liquidirte Bezirk das vorher geleistete Quantum so lange nachzahle, bis alle Kreise das Definitivum haben?

B e s c h l u ß:

Sey nicht anzunehmen.

Der erste Präsident: Nimmt die Kammer den schon verlesenen Antrag des Abg. Leinecker an?

B e s c h l u ß:

Der Antrag sey anzunehmen.

Der erste Präsident: Will die Kammer, daß der Antrag des Abg. Leinecker und der Beschluß darüber nach dem Antrage des Abg. Jordan auch auf den Rheinkreis ausgedehnt werde?

B e s c h l u ß:

Die Frage wird bejaht.

Der erste Präsident: Der Abg. Edsch hat den Antrag gestellt, daß die Bonificationscommissionen keine Ein-

wirkung auf die Taxatoren haben sollen. Will die Kammer diesen Antrag genehmigen?

B e s c h l u ß:

Der Antrag sey anzunehmen.

Der erste Präsident: Ein weiterer Antrag des Abg. Ebsch lautet:

„Weder die Liquidationscommissäre, noch die Obertaxatoren sollen befugt seyn, die Taxatoren eigenmächtig zu entfernen.“

B e s c h l u ß:

Der Antrag sey anzunehmen.

Der erste Präsident: Der Abg. Ebsch hat einen weitem Antrag gestellt, wornach die Diäten für die Taxatoren um ein Drittel herabgesetzt werden sollen.

B e s c h l u ß:

Sey nicht anzunehmen.

Der erste Präsident: Der Abg. Ebsch hat endlich beantragt:

„Es soll durchaus untersagt werden, die Geometer als Obertaxatoren anzustellen.“

B e s c h l u ß:

Sey nicht anzunehmen.

Der erste Präsident: Der §. 13, nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes der §. 14, lautet:

„Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 1831 Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht statt, jedoch wird hie durch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode innerhalb der Grenzen der Generalsetats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.“

B e s c h l u ß:

Vorstehender §. 14., welcher §. 13. wird, sey anzunehmen.

Der erste Präsident: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum zweyten Abschnitt des Finanzgesetzes: zu den Staatseinnahmen.

Hierauf beantragten auf Begehren des Abg. Heintzelmann mehr als fünf Mitglieder die Verwandlung der gegenwärtigen Sitzung in eine geheime; das Präsidium ließ die Tribüne leeren, und die Kammer bildete sich in eine geheime Sitzung, womit die heutige öffentliche beschloffen wurde.

(L. S.)

Fehr. v. Schrenk
Präsident.

Calmann,
Sekretär.

Zinn.

Hartmann.

Dr. Hutter.

HILZ Holzbau

E i n l a u f
der
K a m m e r d e r A b g e o r d n e t e n
vom 10. bis 11. October 1831.

- 1) Nachtrag zur Beschwerde des bürgerl. Meubelfabrikanten Joh. Georg Hiltl in München,

Entschädigung u. s. w. betr.

- 2) Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf,

die Anwendung der Waffengewalt bey Schutzmaaßregeln wider die Cholera betr.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

Protokoll

der

CXIV. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten:

Abgehalten den 12. Oktober 1831.

(In Gegenwart von 113 Mitgliedern, dann des k. Staatsministers Grafen v. Armanispurg, des k. Staatsrathes v. Knopp und des k. Ministerialrathes v. Wirschingen.

Tagesordnung.

- 1) Bekanntmachung der Eingaben. — 2) Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit verbundenen Anträge der Herrn Abgeordneten. 3) Verlesung des CX. Protokolls.

Nach Bekanntmachung der im Anhange dieses Protokolls bezeichneten Eingaben wurde zur Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget der dritten Finanzperiode und die damit verbundenen Anträge geschritten.

Zum §. 15 des Finanzgesetzentwurfes.

I. Indirecte Staatsauflagen.

A) T a x e n.

Der erste Präsident: Der §. 15 des Finanzgesetzes lautet, wie folgt: »Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage Lit. B voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.«

Unter den Staatseinnahmen bilden die Taxen die erste Position. Diese sind von der Staatsregierung mit 1,685,176 fl. in Voranschlag gebracht. Der Ausschuß läßt diese Summe ungeändert, schlägt aber folgende Anträge vor:

- 1) »daß alle indirecten Gerichts- und Polizey-, sowie Administrativtaxen gänzlich aufgehoben, den Staatskassen für den Gefällsentsgang der Ersatz durch eine angemessene Erhöhung der Stempelabgabe gegeben, zu diesem Behuf das bestehende Stempelgesetz einer Revision unterworfen und den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Zustimmung vorgelegt werden möge;«
- 2) »daß in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Taxen der sieben Kreise diesseits des Rheins herabgesetzt werden, auch die Einregistrentsgebühren im Rheinkreise herabgesetzt werden mögen;«
- 3) daß die im Rheinkreise hergebrachten sogenannten fünfprocentigen Verwaltungskosten von den attri- buirten Strafen, Stempelgebühren, Rauffchillings-

und Ablösungsgeldern veräußerter Staatsrealitäten, vom Ertrag der Rheindämme, welche zu 9686 fl. 5 $\frac{3}{4}$ fr. rhn. angeschlagen sind, ebenfalls erlassen, resp. aufgehoben werden mögen;«

4) daß die Anstellungstaxen für alle Pfarrer, somit auch für die katholischen, aufgehoben werden mögen;«

5) »daß in die den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth vom ersten October d. J. an, anfallenden Taxen von den Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot und von Ehehindernissen der protestantischen Pfarrunterstützungskasse zugewendet werden mögen.«

Der Herr Abg. Schwindel hat den Antrag übergeben:

»daß die Verordnung vom 25. October 1818, vermöge welcher die Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und für die Ertheilung der Kammerherrnwürde dem Obersthofmeisterstab zugewiesen werden, aufgehoben werden möge, um diese Taxen zu einem Stipendienfond für Söhne des minder bemittelten Adels zu admassiren.«

Der Herr Abg. Schwindel wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! früherhin wurden diese Taxen als Staatsgefälle dem geheimen Taxamte zugewiesen. Durch diese Verordnung, welche erst nach der Einführung der Verfassung erschienen ist, ge-

schießt also eine Veränderung der Steuern hinsichtlich der Verwendung derselben.

Ich glaube, daß diese Verordnung gesetzlich nicht bestehen könne. Sie bestimmt nämlich, diese Taxen, die früher als Staatsgefälle betrachtet worden sind, sollen einen Fond für die Mitglieder unbemittelter adelicher Mitglieder bilden. Ich mißgönne diesen Vortheil diesem unbemittelten Adel nicht; gegen diese vielleicht vorgefaßte Meinung müßte ich mich verwahren; aber zur Gründung dieses Fonds muß von uns eine Genehmigung erfolgen; eine solche Verordnung einseitig erlassen, kann gesetzlich nicht mehr bestehen, und muß wenigstens unserer Sanc-tionirung neuerdings unterliegen.

Der Antrag des Abg. Schwindel wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. Arbin-ger beantragt:

»daß die Duplicate der über die Verträge Un-siegelmäßiger zu fertigenden Briefe nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegt, und daß deshalb die Einnahme an Taxen von 1,685,176 fl. auf 1,400,000 fl. herabgesetzt werden möge.«

Der Herr Abg. Arbinger wolle diesen Antrag be-gründen.

Der Abg. Arbinger: Wir haben beim Vortrag über die Lehensreverse den Beschluß gefaßt, daß die doppelten Taxen bey Verbriefungen »Unsigelmäßiger« auf-hören und nur einfache Taxen bezahlt werden sollen. Dies-tem Beschlusse ist von Seite der Reichsräthe beigetreten worden; es hindert uns daher nichts mehr, die Taxen auch

nur einfach im Budget in Ansatz zu bringen, und dadurch unsern Gesamtbeschluß zu verwirklichen. Ich glaube, daß dadurch über 200,000 fl. erübrigt werden für das Volk, was um so wohlthätiger wirken wird, als der Bürger und Landeigenthümer fast allein den ganzen Betrag der Taxen entrichten soll.

Der Antrag des Abg. Urbinger wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Rudhart hat den Antrag übergeben:

»daß bis zur Einführung einer allgemeinen Taxordnung vorläufig die Würzburger Taxordnung vom 4. Jänner 1812 (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lehentaxen, Concessions-taxen, Anstellungs- und grundherrlichen Taxen) in den 6 übrigen Kreisen diesseits des Rheins angewendet, und wegen der sich hiedurch ergebenden Mindereinnahme diese Position nur mit 1,200,000 fl. in das Budget aufgenommen werde.«

Der Hr. Abg. Rudhart wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Rudhart: Das Taxwesen ist im ganzen Lande eine der größten Belästigungen des Volkes. Eine Menge verschiedener Taxordnungen, 38 an der Zahl, gelten im Königreich Bayern. In einem und demselben Gerichtsbezirke bestehen oft fünf Taxordnungen, so daß in Ansehung der Anwendung derselben Mißgriffe leicht gemacht werden können. Unter den Taxordnungen ist

nach dem Curregistrement im Rheinkreise, das an Fiscalität es allen zuvorthut, die provisorische Taxordnung vom Jahr 1810 die lästigste. Diese Taxordnung zeichnet sich durch ihre Unbestimmtheit und durch einige höchst fiscalische Verfügungen aus, zumal durch die, daß bey Verträgen so viele der vollen Taxe unterworfenen Ausfertigungen zu machen sind, als Interessenten vorhanden sind; daß ferner die Gebühren größtentheils nach dem Werth des Gegenstandes erhoben werden müssen; ferner, daß die Procente fallen, je höher der Werth des Objects ist, so daß der Reiche vor dem Armen begünstigt wird, und endlich dadurch, daß die Schulden bey Inventuren nicht abgezogen werden, außer wenn das Vermögen die Summe von 5000 fl erreicht, und daß bey Verträgen durchaus kein Abzug der auf dem Objecte haftenden Passiven statt findet.

Wie lästig die provisorische Taxordnung ist, brauche ich nicht weiter auszuführen. Deswegen ist ja schon von mehreren Seiten der Antrag gestellt worden, die Revision des Taxwesens vorzunehmen, und eine allgemeine, klare, einfache, billige Taxordnung für das ganze Königreich auf gesetzlichem Wege einzuführen. Die Aufgabe, eine solche Taxordnung zu entwerfen, ist aber nicht leicht.

Soll Hülfe gegeben werden, so muß sie schnell erfolgen. Ich habe daher geglaubt, den Antrag stellen zu müssen, daß bis zur Einführung einer allgemeinen Taxordnung diesseits des Rheins die Würzburger Taxordnung vom 4. Januar 1812 in den übrigen 6 Kreisen als geltend erklärt werden möchte. Die Würzburger Taxordnung

ist einfach und billig; ihr Wesen besteht darin, daß die Acte der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit, die aber bekanntlich meistens unausweichbar sind, als Inventionen, Theilungen und Anderes höchst milde taxirt sind, und besonders bey den Gebühren dafür die Gradationen nicht statt finden, durch welche die provisorische Taxordnung so sehr belästigt. Dagegen sind die Gebühren der Acte der streitigen Gerichtsbarkeit, die man eher die freywillige nennen könnte, höher als in den übrigen 6 Kreisen.

Für einzelne Sätze habe ich jedoch eine Ausnahme von der Würzburger Taxordnung und die Beybehaltung der bestehenden Taxnormen vorgeschlagen: nämlich 1) in Ansehung die Anstellungstaxen, damit es nicht scheine, als wollte ich die Staatsdiener, welche bey ihrer Anstellung oder Beförderung eine Taxe zu bezahlen haben, begünstigen; für sie will ich es bey der Geheimen-Rathstaxe bewenden lassen.

2) Die zweene Ausnahme betrifft die Lehentaxen, weil in manchen Fällen im Untermainkreise mehr gezahlt werden müßte, als das nun auch daselbst geltende Lehenedict bestimmt.

Ausgenommen habe ich ferner 3) in meinem Antrag die Taxen für Gewerbsconcessionen. Diese sind in der Würzburger Taxordnung bedeutend höher als nach der provisorischen Taxordnung. Dieses mag denjenigen erwünscht seyn, welche dafür halten, es sey die Ertheilung von Concessionen zu erschweren. Ich habe diese Ansicht nicht, und habe daher in meinem Antrag auch diese Taxen aus-

genommen. Ich werde den Hrn. Präsidenten bitten, über jede dieser Ausnahmen besondere Fragen zu stellen, damit, wer will, jeder dieser Ausnahmen seine Bestimmung geben oder verweigern kann, unbeschadet dem Hauptantrage. Die Vortheile dieses sind groß, entschieden und springen in die Augen, wenn Sie eine Vergleichung der Würzburger Taxordnung, wovon ein Exemplar in Ihren Händen ist, vornehmen. Oder vergleichen Sie nur den Ertrag der Taxen (S. 202 des Vortrags) in den verschiedenen Kreisen des Königreichs, so werden Sie sehen, wie tief der Ertrag der Taxen in dem volkreichen und verkehrreichen Untermainkreise gegen den in den übrigen Kreisen steht. Darin liegt schon der Beweis für die milderen Sätze der Würzburger Taxordnung. Das versteht sich aber von selbst, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Folge davon ist, daß der Ertrag der Taxen nicht auf 1,685,176 fl. anzunehmen, sondern auf 1,200,000 fl. herabzusetzen ist. Mein Vorschlag zieht also einen Ausfall in der Einnahme von 400,000 fl. nach sich; aber eine Summe, welche dem Volke zu Gute kommt und wohlthätiger und in so vieler Beziehung folgenreicher seyn würde, als ein Nachlaß an Steuern selbst von einem bedeutenderen Betrage; darum habe ich den Antrag gestellt. An Ihnen wird es seyn, ihn zu unterstützen.

Der Antrag des Abg. Rudhart wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. und Sekretär Culmann hat Folgendes übergeben:

»Für den Fall, daß die Kammer in der Anwendung der Taxordnungen eine Abänderung eintreten lassen will,

und auf den Antrag des Abgeordneten Rudhart eingeht, trage ich darauf an, die verhältnißmäßigen Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberey-, Hypotheken- und Transcriptions-Gebühren auf die Hälfte herabzusetzen und sonach die Einnahme von Taxen auf 1,100,000 fl. festzusetzen.»

Der Hr. Abg. Culmann wolle diesen Antrag motiviren.

Der erste Sekretär Abg. Culmann: Meine Herren! Von allen Taxordnungen, welche in Bayern existiren, deren Zahl 38 oder 39 beträgt, ist keine drückender und für den Staatsschatz ergiebiger, als die, welche im Rheinkreise besteht. Sie können es schon daraus entnehmen, daß von 1,600,000 fl. Ertrag der Taxen nach dem Budget der Rheinkreis über 400,000 fl. beträgt, also mehr als das Quart des Ganzen. Wenn die Rede davon ist, Erleichterung in den Taxen eintreten zu lassen, so ist es gewiß der Rheinkreis, welcher in dieser Beziehung die gegründetsten Ansprüche hat. Diese Abgabe ist nicht nur die drückendste von allen im Königreiche, sondern auch außerordentlich nachtheilig und proceßerzeugend. Durch die Höhe der Abgaben werden alle Contrahenten veranlaßt, die Gebühren zu umgehen, die Kaufpreise größtentheils zu verschweigen; bey Uebergaben und Schenkungen macht man keine gerichtliche Urkunde, um die Gebühren zu ersparen. Daraus entstehen in der Folge Prozesse und viele nachtheilige Verwickelungen. Deswegen habe ich mit mehreren Abgeordneten des Rheinkreises einen Antrag an die Kammer um Herabsetzung dieser Abgaben auf die

Hälfte in Betreff der verhältnißmäßigen Gebühren übergeben.

Der Antrag ging durch den sechsten Ausschuß, und wurde vom Hrn. Präsidenten an den zweiten Ausschuß signirt, wo er jedoch bis jetzt unerledigt blieb. Nur im Berichte über das Taxwesen ist im Vorbengehen Erwähnung davon geschehen. Wenn also, wie gesagt, die Kammer in die Erleichterung der Taxen eingehen will, so hat der Rheinkreis gewiß das entschiedenste Recht darauf. Bemerken Sie, daß wenn der Antrag des Hrn. Abgeordneten Rudhart angenommen wird, und es bleibt das Enregistrement, wie es jetzt ist, so trägt der Rheinkreis mehr als ein Drittel zu der Gesamtsumme der Taxen bey.

Der Antrag des Abgeordneten Culmann wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. v. Eberz beantragt subsidiarisch, wenn die Würzburger Taxordnung nicht angenommen werden sollte, Folgendes:

»Es wolle die Staatsregierung gebeten werden, die bestehenden Taxordnungen sowohl in voluntären als contentiösen Gegenständen einer Revision zu unterstellen, und allgemein verbindende Normen über das Taxwesen, basirt auf das Princip der Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit ihrer Leistung, zu erlassen, damit

- a) die bisher bestehende Ungleichförmigkeit durch verminderte Theilnahme an dieser Abgabe bey der steigenden Summe aufgehoben,

b) sohin durchaus nur ein $\frac{1}{4}$ fr. vom Gulden der Vertragssumme oder des reinen Vermögens bey Inventuren erhoben und

c) auch bey einem zweyseitigen Vertrage nur eine einfache Taxe berechnet werde.«

Der Hr. Abg. v. Eberz wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. v. Eberz: Meine Herren! Zu den vielen Mißbräuchen, welche das juristische Leben entstellen, muß auch die Entrichtung der Taxen, besonders in der bey uns geltenden Art und Weise, gezählt werden. Gerade dadurch wird das Versprechen der Verfassungs-Urkunde »Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze«, auffallend verletzt.

Ich erkenne gar wohl die Vortheile, welche aus der Verbindung der Taxen mit dem Stempel hervorgehen; ich bin überzeugt, daß die Rechnung vereinfacht, die Plackereyen auf dem Lande vermieden werden, und die Möglichkeit wegfalle, daß die Schreiber und Gerichtsdienner in kurzer Zeit bey einem kargen Einkommen sich so bereichern, daß sie ein bedeutendes Anwesen oder Landgüter kaufen. Allein mit dieser Verbindung des Taxwesens mit dem Stempel wird allen Klagen noch nicht abgeholfen. Ich erlaube mir daher, einige für diesen Zweck dienende Anträge mit Bestimmtheit zu formiren, bloß aber für den Fall, wenn die Würzburger Taxordnung nicht adoptirt werden soll, in welcher bey der freiwilligen Gerichtsbarkeit höchst billige Taxen aufgestellt

sind. In Königreiche Bayern haben wir eine zweifache Klasse von Taxen, nämlich die, welche für die Aufnahme nicht streitiger Angelegenheiten, Vorträge, Inventuren u. für Gegenstände der jurisdictionis voluntariae bestimmt sind. Hier wird vom Gulden als Betrag $\frac{1}{2}$ fr., und wenn die Summe 2000 fl. übersteigt, $\frac{1}{4}$ fr. berechnet, und wenn der Vertrag doppelte Verpflichtungen enthält, wird die Tare auch doppelt und für jeden Interessenten besonders verrechnet. Es ist dabey zu bemerken, daß bey allen Verträgen, welche nach dem positiven Gesetze nicht schriftlich geschlossen werden müssen, die Bestimmung besteht, daß eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt werden muß, auch wenn die Scriptura nicht zur Wesenheit gehört. (Taxord. v. 1810 Abschn. II.) Bey der Inventur werden ebenfalls die Taxen nach dem Vermögensstande berechnet, bis zu 500 fl. 1 fr., von da bis zu 2500 fl. $\frac{1}{2}$ fr., und bey einem Mehrertrage $\frac{1}{4}$ fr. Es ist zu berücksichtigen, daß die Schulden nicht in Abzug kommen, wenn das Vermögen nicht 5000 fl. beträgt.

Sie bemerken, daß die Taxen bey der freywilligen Gerichtsbarkeit nach dem Object berechnet sind, sohin der Expensencalcul sich nach der Summe bestimmt, gleichsam als wenn die Mühwaltung nach den Objecten sich vermehrte oder verminderte, und es wird Ihnen nicht entgehen, daß bey der Berechnung der Taxen der ärmeren Klasse vorzüglich geschadet wird. Ob ein Schreiber 100 fl. oder 1000 fl. hinschreibt, ist kein großer Unterschied, und doch verändern sich die Taxen von 1 fl. bis zu 16 fl. Eben so ist der Unterschied, ob Einer 1000 oder 10,000 fl. hinschreibt, nicht sehr bedeutend, und doch

ändert sich die Taxe von 33 bis 100 fl. Ein ziemlich mittelmäßiger Schreiber, dem das Notariatswesen bey den Landgerichten bis zum Acte der flüchtigen Ratification überlassen ist, verfertigt einen solchen Brief in einer halben Stunde, und wer könnte bey diesem Princip der Taxordnung verkennen, daß es sich mehr um Geldgewinn als um Rechtsicherheit handle.

Diese Taxen machen allerdings einen großen Theil der Staatseinnahmen aus, aber es ist auch nicht zu verkennen, daß die Gleichheit verletzt wird, daß bedeutende Ausnahmen noch bestehen, daß Viele an den indirecten Ausgaben keinen Antheil nehmen.

Diese Taxordnung hat noch das Nachtheilige, daß sie die Gelegenheit gibt, die Taxen zu vermehren, besonders da noch die Tantiemen der Landrichter bestanden. Es wurde so manipulirt. Man errichtete über das Hauptobject einen Kaufbrief, es wurden über alle dabey obwaltenden Umstände wieder Briefe ausgestellt, z. B. Austrag, und mir selbst ist bekannt, daß ein besonderer Vertrag deswegen ausgefertigt wurde, weil der Käufer bis zur Bezahlung des Kauffchillings sich ein besonderes Grundstück vorbehalten hatte. Glauben Sie nicht, daß ich diese Erfahrung bey Patrimonialgerichten gemacht habe, nein, aus der Gerichtsstube der Landgerichte ist sie. Hart ist es bey der Inventur, daß alle Passiven auch müssen vertaxt werden, da besonders von der ärmeren Klasse wieder mehr bezahlt werden muß, denn dort erreicht das Inventar nicht die Summe von 5000 fl. Die zweyte Klasse der Taxen bezieht sich auch auf contentiöse

Gegenstände. Sie sind sehr gering und das Drückendste ist, daß man den Stempel nach der Summe des Streitsobjectes berechnet, auch dann bezahlen läßt, wenn reformatorie erkannt wird. Dieses sind Gründe, welche mich bestimmt haben, diesen Antrag zu stellen und ich wiederhole, daß es bloß ein subsidiarischer Antrag seyn soll; denn ich mißkenne die Vortheile nicht, welche durch die Würzburger Taxordnung herbeigeführt werden.

Der Antrag des Abg. v. Eberz wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. v. Schedel stellt den Antrag:

»daß Seine Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, die Insinuations- und Executionsgebühren der Gerichtsdieners für die Staatskasse verrechnen zu lassen, dagegen den Boten und Dienern fixe Gehaltszulagen anzuweisen, und diese Bestimmung noch während dieser Ständeversammlung wirksam zu machen.«

Der Herr Abg. v. Schedel wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. v. Schedel: In dem Vortrage des zweyten Ausschusses über das Taxwesen ist Erwähnung meiner Eingabe an die hohe Kammer, die Verrechnung der Insinuations- und Executionsgebühren der Gerichtsdieners an die Staatskasse betr., gemacht, daher ich mich aufgefodert fühle, selbe bey diesem Berathungsgegenstand in einem Antrag zu wiederholen und näher zu entwickeln.

Der Ausschuß schlägt vor, daß durch die Erhöhung der Stempelabgabe alle Polizen- und Gerichtstaxen aufgehoben werden; doch wird diese Reform des Taxwesens nicht ohne bedeutende Hindernisse ausführbar anerkannt. In dieser Voraussetzung würde noch in jedem Falle mehrere Jahre die unbillige Einforderung dieser Gebühren fortbestehen; daher ich an die hohe Kammer die Bitte stelle, meinem Antrage ihre Würdigung zu schenken.

Bei dem vielseitig ausgesprochenen Verlangen um Nachlaß der Abgaben, unter deren sämtlicher Würdigung wohl der geregelte Staatshaushalt leiden müßte, ging ich bei meiner Eingabe nicht von dem Grundsatz einer Erleichterung, sondern von billigerer und gerechter Einforderung der Leistungen aus. Die Insinuations- und Executionsgebühren werden von dem Gerichtsdiener mit unerbittlicher Strenge und Härte bengetrieben, weil sie ihm selbst gehören und einen Theil seines Gehaltes ausmachen, so wie die Ausstellung des erstern noch größtentheils in seiner Willkühr liegt, die er natürlich so oft als möglich wiederholt, da ihm durch jedes Signat 4 fr. in seine Tasche fließen. Der Landmann hat oft nicht gehörige Einsicht, um zu beurtheilen, in wie fern er diese Gebühr zu zahlen schuldig ist, daher hier Mißgriffe leicht möglich sind, und ich bin es überzeugt, in der Wirklichkeit der Unzahl nach vorzukommen.

Durch diesen Einfluß erhält der Gerichtsdiener eine Stellung gegen die Unterthanen seines Bezirkes, daß mit Recht das schon einmal in der Kammer angeführte Sprichwort »der Herr Gerichtsdiener und der Landrichter« angewendet werden kann.

Ich habe in meiner Eingabe angeführt, daß sich durch diesen Zuschuß der Gerichtsdienner eines größern Landgerichtes leicht auf 2000 fl. steht, habe das Mißverhältniß der Besoldungen der Landgerichtsassessoren darzustellen gesucht; doch diesem wird nunmehr nach dem Beschlusse der hohen Kammer wenigstens einige Abhülfe werden.

Wenn nun die Gerichtsdienner einen ihrer Function und der hiezu geforderten Ausbildung entsprechenden Gehalt erhalten, die Insinuations- und Executionsgebühren aber für Rechnung des Staates erhoben würden, so fiel gewiß die Willkühr und das Drückende dieser Abgabe weg, und es könnten nach meinem Dafürhalten nicht nur die Erträgnisse zu einer fixen Gehaltszulage der Boten und Gerichtsdienner verwendet werden, sondern es würde auch ein Ueberschuß bleiben, welchen man zur Verbesserung des Justizdienstes oder zu andern gemeinnützigen Zwecken verwenden könnte.

Ich glaube, daß Sie, meine Herren! von der Richtigkeit des Thatbestandes überzeugt sind, und sehe der Abhülfe kein Hinderniß entgegen stehen, somit ich auch den Antrag stelle, Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, diese Gebühren der Gerichtsdienner für die Staatskasse verrechnen zu lassen, dafür denselben fixe Gehaltszulagen zu geben, und diese Bestimmung noch während dieser Ständerversammlung wirksam zu machen.

Dem Geschenke, welches unser Monarch seinem Volke durch den Nachlaß der Tantiemen der Landrichter

in der Thronrede machte, würde dieses in schöner Verbindung folgen und um so leichter ausführbar seyn, als damit gewiß mehr ein Zuschuß als Ausfall in den Staatseinnahmen verbunden seyn möchte.

Auch der Antrag des Abg. v. Schedel fand die erforderliche Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. v. Kreß beantragt zu §. 24 des besondern Berichtes des Ausschusses Folgendes:

»So lange Patrimonialgerichte verfassungsmäßig bestehen, muß die Schadloshaltung nicht bloß nach Maaßgabe der Vergangenheit, sondern nach dem Bedarfe für das Fortbestehen des Gerichts bemessen, und in jährlichen Beiträgen geleistet werden.«

Der Herr Abg. v. Kreß wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Frhr. v. Kreß: Meine Herren! Meine Modification ist bloß für den Fall berechnet, wenn die Verbindung der Taxen mit den Stempelgebühren stattfinden wird, wie es in dem Specialreferate des zweiten Ausschusses beantragt wurde. Der §. 24 dieses Referates lautet folgendermaßen:

»Was aber die fructus jurisdictionis betrifft, so haben die Gutsherrn nur auf ein Taxnormativ, nicht aber auf das Verbleiben des bestehenden, unbedingten Anspruch. So wie nun der Staat die Taxen ganz aufhebt und von dem ausschließenden Rechte der Stempeler-

Der Ausschuss hat bey der Prüfung des Postulats der Staatsregierung die bestehende Gesetzgebung zu Grunde legen müssen, weil die vorhandenen Anträge auf Abänderungen im Gesetze die Gesetzgebung bloß provociren, also einen Act voraussetzen, der jetzt bey der Berathung über das Budget nicht als bestehend angenommen werden kann. Es blieb also auch nichts übrig, als die Summe, welche die Regierung postulirt und principienmäßig berechnet hat, zum Anerkenntniß zu begutachten.

Inzwischen ist dem Ausschuss nicht entgangen, und in dem besondern Vortrage ist es auch nachgewiesen, daß unsere Gesetzgebung über das Taxwesen in keiner Beziehung mit den übrigen Staatsauslagen in einem gerechten Verhältniß steht; es ist nachgewiesen, daß die Taxen, statt eine Ausgleichung zu bilden, die Ungleichheit der Abgaben auf das Höchste steigern. Nicht genug, daß 38 verschiedene Taxordnungen bestehen, wird auch nach unseren Taxberechnungen und Normen ein Einkommen getroffen, das entweder gar nicht existirt, — denn man zieht keine Schulden ab, — oder man nimmt Taxen von einem Einkommen, das der vollen directen Besteuerung schon unterliegt. Im Ausschuss haben wir in mehreren Sitzungen diese Thatfachen besprochen, und gar oft die Frage aufgeworfen, wie und auf welche Weise zu helfen sey. Unverkennbar ist durch den zum gemeinsamen Beschluß gediehenen Antrag, daß die Duplicate von Verträgen nicht mehr taxirt werden sollen, eine Abhülfe gegeben worden; allein, meine Herren! gehen Sie die Taxnormative ferner durch, so finden Sie, daß durch jene Abhülfe nicht vollständig ge-

holfen ist, ja Sie werden wie Ihr zweyter Ausschuss zu der Ueberzeugung kommen, daß an dem Schlechten nichts zu bessern ist, und daß man besser thut, etwas Neues zu schaffen, als an dem Alten zu bessern.

In dieser Erwägung kam der Ausschuss zu seinem Antrag, alle Taxen aufzuheben und diese Gebühren mit dem Stempel zu vereinigen. Die Art und Weise ist im Referate ausführlich entwickelt.

Die Vortheile, welche sich daraus ergeben, liegen klar am Tage. Während Mancher Stunden lang an einem schlecht geschriebenen Taxzettel studirt, und am Ende doch nicht sagen kann, ob ihm mit Recht oder Unrecht die bezahlten Taxen abgefodert worden sind, sieht jeder, der die Taxen im Stempel bezahlt, daß wenigstens das, was er gezahlt hat, in die Staatskasse fließt.

Aber nicht genug, daß eine Vereinfachung des ganzen Taxwesens herbeigeführt wird, daß indirecte Steuern in einem gerechteren Verhältniß erhoben werden, werden auch in Bezug auf die Verwaltung große Vortheile erreicht; denn die Sporteleinnahmen und Einnehmer bey den Rentämtern, Landgerichten verschwinden; das Stempelpapier wird von den Behörden angeschafft, von den Parteyen bezahlt und das Geschäft der Perception fließt in einen Act, den der Stempелеinnahme, zusammen; kein Mißverständnis, kein Irrthum ist mehr denkbar; die Tantiemen der Percipienten hören auf, mit einem Worte, die Verwaltung gewinnt eine Einfachheit, die von großem Vortheile ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss zu einer Zeit beschloffen, wo er mit den Vorarbeiten für das Budget nicht so weit

gekommen war, um vermuthen zu können, daß die Berathung darüber bis zu der über das Budget ausgesetzt bleibt; er hat sich vielmehr der Ueberzeugung hingegeben, daß die Staatsregierung durch eine frühere Berathung veranlaßt werden könnte, den Ständen des Reichs mit einem Gesetzentwurfe entgegen zu kommen. Das ist nun leider der Fall nicht; im Momente, wo wir über das Budget und die Taxen berathen, berathen wir auch über diesen Antrag, und die Sache gewinnt demnach eine andere Gestalt.

Es wird nun durch diesen Antrag lediglich die Gesetzgebung provocirt, für diesen Landtag aber zu spät, und nur bey der nächsten Versammlung kann ein entsprechender Gesetzentwurf erwartet werden. Bis dahin muß es beym Alten bleiben.

Um deswillen erscheint der Antrag des Herrn Abg. Rudhart sehr erwünscht. Er gibt das Mittel an die Hand, um die vom Ausschuss beabsichtigte Erleichterung wenigstens theilweise sogleich nach dem Schluß des Landtags zu verschaffen, und ich unterstütze seinen Antrag mit der Wärme, mit der ich jede gute Sache zu unterstützen gewohnt bin.

Ich glaube sogar erklären zu dürfen, daß der Antrag im Sinne des zweyten Ausschusses liegt, denn er führt wenigstens zu einen Uebergang der Gesetzgebung, welche der Ausschuss provociren wollte. Ich sage, es ist ein Uebergang zu jener von uns provocirten Gesetzgebung, und glaube deshalb, daß die Modification des Herrn Abg. Rudhart und jenes provocirte Gesetz beyde neben einander wohl bestehen können.

Der Abg. Frhr. v. Krefß salvirt die Rechte der Gutsherren; auch der Ausschuß hat es gethan; er hat es für einen Act der Gerechtigkeit erklärt, daß, wenn man die Taxen aufhebt, man auch den Grundherren für die allenfalls entbehrten Früchte der Gerichtsbarkeit eine Entschädigung geben müsse. Aber die Meinung des Ausschusses ist es nicht, daß man diese Entschädigung nach dem postulirten Bedarfe bemessen müsse, vielmehr soll nur für das, was der Staat von den gutherrlichen Gerichtsfällen durch die Stempel wegnimmt, eine Entschädigung gegeben werden, denn die Gutsherren haben nur Ansprüche auf Taxen, aber nicht auf die Beträge, wie sie die provisorische Taxordnung zuläßt.

Es ist jedoch keine Aufgabe für unsere dermalige Berathung, über solche Entschädigungen und ihr Quantum zu verhandeln; erst dann, wenn die Regierung ein Gesetz in die Kammer bringt, kann diese Frage zur Berathung kommen, weil das Gesetz aussprechen muß, wie und in welchen Raten eine Entschädigung erfolgen soll. Ich bin aber im voraus überzeugt, daß die Gerichtsherren dem allgemeinen Wohle ein Opfer bringen, welches die Zeit so dringend erheischt.

Ich gehe nun weiter, und denke mir den Antrag des Herrn Rudhart als verwirklicht. Da komme ich zunächst auf die rechtliche Folgerung, daß die Kreise, bey denen die provisorische Taxordnung nicht besteht, eine Schadloshaltung erhalten müssen, und zwar eine Schadloshaltung für den Betrag, um den die Taxeinnahmen in den übrigen sechs Kreisen zurückgehen.

Alle Kreise sind in ziemlich gleichem Verhältniß besteuert, wenn man die directen und indirecten Auflagen jedes Kreises zusammenzählt und darnach vergleicht. Die provisorische Taxordnung besteht nur in 6 Kreisen. Sie ist drückend, ungleich und verhaßt; deshalb soll sie aufgehoben und durch die mildere Taxordnung von Würzburg ersetzt werden. Nothwendig folgt dann daraus, daß dem Untermainkreise eine angemessene Quote an seiner directen Steuer zur Schadloshaltung abgeschrieben wird, weil sonst jenes Verhältniß der Gleichheit der Belastung gestört werden würde. Ein ganz gleicher Fall würde beim Rheinkreis eintreten, weil auch ihm durch die Aufhebung der provisorischen Taxordnung keine Erleichterung zuginge.

Doch damit, meine Herren! ist noch nicht Alles geschehen; mit der Bestimmung zur Modification ist die Sache noch keineswegs abgethan. Ich bemerke ausdrücklich, daß über die Abänderung an den Normen zur Erhebung von indirecten Auflagen nur Anträge gestellt werden können, Anträge, die erst von der Zustimmung der ersten Kammer und von der Sanction der Staatsregierung Leben erhalten, während das Recht der Steuerbewilligung uns in den Stand setzt, mit vollem Erfolg auszusprechen, so viel und nicht mehr soll bewilligt seyn.

Es fehlt uns sonach an einem festen Boden unserer Berathung, mit einem Wort, es fehlt uns an einer Gewähr dafür, daß das, was wir wünschen und beschließen, auch geschehe, und um deswillen kann ich nicht eher für die Herabsetzung des Taxpostulates stimmen, als bis von Seite der Staatsregierung eine Erklärung gegeben ist, daß man auf diesen Antrag eingehe.

Ich weiß nicht, in wie fern der königl. Staatsminister zu einer solchen Erklärung ermächtigt ist, aber erklären muß ich ihm und der Kammer, daß ich ohne eine solche Garantie dem Antrag nicht beystimmen kann.

Endlich komme ich noch zu einer Erwägung. Wir stehen nunmehr bald daran, directe Steuern zu bewilligen, und ich übersehe nicht, daß eine große Vorliebe für die Absetzung eines Steuersimplums vorherrscht.

Meine Ansicht ist anders und so auch meine Vorliebe, und wenn diese Ansicht auch Manchem von Ihnen widerstrebt, so soll dieses mich keineswegs abhalten, jene Ansicht Ihnen darzulegen. Hören Sie nun, wie ich argumentire. Das Recht der Steuerbewilligung ist ein ständisches Recht; das Recht, indirecte Auflagen zu erheben, ist kein ständisches Recht; die Gelegenheit, die Steuern zu mildern, kehrt alle 6 Jahre wieder; das Recht, indirecte Steuern zu mildern, kehrt nicht wieder, wenn die Staatsregierung nicht einverstanden ist. Um deßwillen halte ich es für eine folgenreiche Pflicht der Kammer, daß sie die Gelegenheit zur Verminderung der indirecten Steuern, welche nachtheilig auf das Nationalwohl einwirken, nicht versäume; daß sie also zugreife, wenn sich die Staatsregierung bereit zeigt, auf solche Interessen Rücksicht zu nehmen. Da nun dieser Zeitpunkt vorhanden zu seyn scheint, so will wenigstens ich für meinen Theil Alles aufbieten, um von jenem Recht der Antragstellung den möglichen Gebrauch zu machen.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! Verschiedene verehrte Mitglieder haben das Drückende der

Steuern wegräumen und die große Last, welche dadurch den Unterthanen zugeht, mildern wollen. Ich will nach der Reihe, wie diese Bemerkungen vorgebracht worden sind, die meinigen entgegen machen.

Herr Dr. Arbinger wünschte, daß die Steuern für die Duplicate der Verträge oder der Vertragsurkunden überhaupt aufgehoben werden sollen.

Daß hiedurch vorzüglich den Grundbesitzern in Altbayern ein großer Nutzen zugehen würde, davon bin ich überzeugt; allein, meine Herren! dieses ist nur ein Theil der Steuern und das Deficit würde nicht weniger betragen als 300,000 fl. Dieses bitte ich Sie vor Allem zu berücksichtigen.

Herr Abg. Rudhart hat uns, um das Uebel von Grund aus zu mildern, vorgeschlagen, die Würzburger Steuerordnung anzunehmen. Allerdings ist diese in der freiwilligen Gerichtsbarkeit milder; sie ist aber viel schärfer in contentiösen Sachen, und so lange wir nicht eine Vereinfachung des Gerichtsverfahrens haben, so möchte das auf der einen Seite als drückend erscheinen, was auf der andern Seite erleichternd wäre. Der Ausfall aber, den wir bey der Annahme dieser Steuerordnung erleiden, beträgt 500,000 fl. Nun aber fragt sich, ob nicht auch hinsichtlich der Stempel ein kleines Deficit sich ergäbe. Sobald wir das Deficit von 500,000 fl. haben, so kommt der Mainkreis und sagt: Wir wollen! entschädigt seyn für das Bene, das den übrigen Kreisen zugeht. Dafür wird sich nicht weniger ergeben, als verhältnißmäßig eine Summe von 100,000 fl. Gut, meine

Herrn! Sie haben immer geschrien aus dem Untermainkreis, daß Sie überbürdet sind; jetzt haben wir den Schlüssel gefunden, in welchem Verhältnisse Sie gestanden sind; Sie haben jährlich eine Summe von 100,000 fl. weniger an Taxen bezahlt, als der Isarkreis; ja, meine Herren! das ist die Steuergleichheit! Geben wir Ihnen noch eine Entschädigung, so haben wir bisher zu viel bezahlt, und Sie kommen noch mit einer Erleichterung nach Hause, deren wir uns nicht zu erfreuen haben. Auch ist eben dieses Nachlaßwesen ansteckend. Schon hat sich der Rheinkreis in der Person seines Stellvertreters, des Herrn Culmann, ebenfalls um eine Milderung, um eine Entschädigung beworben; sie werden verhältnißmäßig ebenfalls 100,000 fl. an ihrem Enregistrement fordern; ziehen Sie diese Summe zusammen, so wird die Staatskasse kein geringeres Deficit als von einer Million haben; ja, ja, meine Herren! mit Taxen, Stempeln und Entschädigungen; und gesetzt, es werden nur 800,000 fl., anders kommen wir bestimmt nicht weg. Das ist meine sichere Meinung. Nun weiß ich schon, meine Herren! wenigstens habe ich es schon confidentiell vernommen, daß wir bereits gegen den Voranschlag der Majorität des Ausschusses 400,000 fl. mehr bewilligt haben. Freylich fällt dann jetzt das Steuersimplum weg, das ist richtig. Wenn Sie so fortbewilligen, wenn Sie in dieser Freygebigkeit fortfahren, so werden wir vielleicht gezwungen werden, statt ein Steuersimplum nachzulassen, noch eines zu erheben.

Beachtungswerth ist vor Allem, was mein sehr verehrter Freund Herr v. Eberz in Hinsicht des Tax- und

Stempelwesens vorgebracht hat. Da gibt es solche Mißbräuche und so lästige Verhältnisse, daß mir schon oft die Thränen in den Augen gestanden sind, wenn Inventuren bey den ärmsten Familien, die fast im Bettel gehen, vorgenommen wurden, nicht zu ihrem Besten, sondern um sie total zu ruiniren, um ihnen gesetzlich den letzten Kreuzer abzustehlen, den sie noch haben. Ich sage abstehlen. Warum, meine Herren?

Man geht in eine Hütte, läßt sich das gesammte Vermögen vorlegen; es wird geschätzt. Wie hoch? 3 bis 400 fl.; gut, wie viel sind Schulden da? 260 fl.; gar oft sind solche Verhältnisse vorhanden. Nun wird die Schuld nicht abgezogen, sie muß mit in das active Vermögen und somit in die Taxe hineingezogen werden, und das Resultat ist, daß das, was den Erben noch gehört hätte, der Assessor nimmt nach dem Gesetze. Er geht zur Thüre hinaus und jetzt sind sie geborgen.

Man treibt Unwesen über Unwesen. Nicht um die Kinder in ihren Rechten zu schützen, wird inventirt; man läßt Inventuren ein halbes Jahr anstehen, bis ein halbes Duzend zusammen kommt; jetzt fährt man auf das Land und jede Familie muß Taxen und Stempel, jede eine Tagscommissionsgebühr bezahlen. In einem halben oder $\frac{3}{4}$ Tage ist jedoch Alles abgethan.

Außerdem ist in Hinsicht der Taxen noch der Uebelstand, daß eben die Reichen und Adlichen sich davon befreit sehen, während gerade die Armeren am meisten damit gedrückt werden.

Mit dem Antrage des Herrn Betterlein; eigentlich des Ausschusses, wäre ich sehr wohl einverstanden, wenn die Taxen und Stempel mit einander vereinigt wären. Die Verwaltung würde einfach, die Betrügereien oder Irrthümer, wie man sie nennt, würden aufhören und auch die große Summe, die sich durch die Tantiemen ergibt, würde cessiren; allein es fragt sich, kann sogleich ein Beschluß in dieser Beziehung gefaßt werden? Nein, durchaus nicht; denn wenn wir eine Abänderung vornehmen wollen, so schlägt dieses in das Gebiet der Gesetzgebung, und da hat die Staatsregierung allein die Initiative zu ergreifen.

Es fragt sich, ob der Vorschlag des Herrn Rudhart ausführbar sey. Ich glaube auch nicht. Ob die Abänderung des bestehenden Gesetzes a priori oder a posteriori vorgenommen werde, ist immer das Nämliche. Der Antrag hält eben so wenig Stich, wir dürfen eben so wenig darauf eingehen, als auf den Antrag der Vereinigung der Taxen und Stempel.

Ich komme noch einmal auf das viel besprochene und viel bekämpfte Steuersimplum. Die indirecten Lasten, meine Herren! sind drückend. Allerdings, wen drücken sie aber am meisten? Gerade den Grundbesitzer, den Eigenthümer liegender Güter. Wenn wir die Taxen in Händen hätten, wenn die Regierung gezwungen werden könnte, darauf einzugehen, dann wäre ich wohl getröstet; allein wenn alle diese Anträge, die wir vorlegen, nicht in Berücksichtigung genommen werden, was bleibt uns übrig? Nichts.

Das Steuersimplum können wir ohne weiters abziehen und im Säckel behalten; da sind wir geborgen, und man mag über das Steuersimplum sagen, was man will, es ist die größte Wohlthat in einem Lande, wo Alles auf dem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden haftet, in einem Lande, wo man eine allgemeine Erwerbssteuer nie einzuführen gedenkt.

Alle Anträge, welche 1822, 1825 und 1828 gemacht wurden, sind in den Wind gesprochen worden. Die Staatsregierung hat bis dato den gesetzlichen Weg nicht ergriffen; dieser Antrag findet gerade in dieser Kammer und in der Kammer der Reichsräthe die größten Widersacher. Also in einem Lande, wo alles auf dem Grundbesitzer liegt, ist es unerlaßlich, daß man die directen Steuern verringere, und die indirecten nicht aufhebe, damit nicht am Ende, wenn unglückliche Jahre kommen, wenn Contributionen und Kriegslasten zu tragen sind, wieder alle Ausgleichungen und Peräquationen derselben nur auf den Kern der Unterthanen, auf die direct Besteuernten fallen. Wenn die Cholera kommt, wie gleicht man da wieder aus? Auf die directen Steuern wird wieder Alles gehen, die Steuerpflichtigen sind es wieder, auf die Alles fällt. Es ist keine fixe Idee von mir, es ist im heiligen Eifer gesprochen, der Volksclasse Erleichterung zu verschaffen, die am meisten gedrückt ist.

Der Abg. Kabel: Herr Präsident, ich bitte um das Wort, um meinen Hrn. Nachbar zu widerlegen. Da ich dem Beamtenstande argehöre, so bin ich durch die Motion des Redners vor mir aufgefordert, die Ehre

der Beamten ad vocem abstehlen zu retten. Der Redner vor mir behauptet nämlich, daß den Unterthanen das Geld durch Beamten, Sportulieren abgestohlen würde, und zwar sehr allgemein. Ich muß also vor Allem zuerst im Allgemeinen den Redner aufmerksam machen, daß ein Stand im Allgemeinen nicht angegriffen werden kann. Da Redner aber insonderheit die Inventuren hervorgehoben, und als speciellen Fall angeführt, so muß er, der Hr. Redner, vermuthlich dadurch belehrt werden, (ich muß mich dieses Ausdrucks bedienen,) daß eigene Vorschriften vorhanden sind, wann und wie Inventuren vorgenommen werden sollen; daß wenn der Fall eintritt, wo eine Inventur vorgenommen werden muß, der Beamte verpflichtet ist, die Inventur vorzunehmen, und daß er keineswegs gestohlen habe, wenn er nach dem Gesetze handelte, wie es seines Amtes war.

Uebrigens kann ich aus dem Leben die Erklärung abgeben, daß die provisorische Taxordnung von 1810 wirklich das Mark der Unterthanen angegriffen hat und angreift, und daß das Sprichwort sich bewährt hat: »es kommt nichts Besseres nach.« Die Taxordnung von 1735 war sehr gemäßigt, die Taxordnung für nicht contentiöse Gegenstände von 1810 hat hauptsächlich in der Briestaxe (ich möchte sagen) etwas Zerstörendes, denn wie der Berichterstatter §. 15 angeführt hat, ist es richtig, daß man Taxen bezahlen muß von einem Vermögen, welches oft kein Vermögen ist, weil die Schulden mit eingerechnet sind, und auch von diesen Taxen bezahlt werden müssen. Daß aus dieser Taxordnung von 1810 eine

Vervielfältigung von Briefen nach dem Beispiele des Hrn. Referenten deducirt werden könne, die meines Erachtens nicht nöthig sind, da die Parteien mit Extracten mit simplen Abschriften befriedigt werden können, ist einleuchtend.

Ich muß gestehen, daß ich diese provisorische Taxordnung als ein wahres Meisterstück der Fiscalität ansehe, und allerdings dem Antrag bestimme, daß von der Staatsregierung eine neue Taxordnung bei der künftigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Ziegler hat so eben folgende Untermodification übergeben:

»Im Falle die von dem Abgeordneten Rudhart vorgeschlagene Taxordnung des im Untermainkreise bestehenden Taxwesens von der Kammer acceptirt werden sollte, so beantrage ich, den Untermainkreis und den Rheinkreis pro rata zu entschädigen.«

Der Hr. Abg. Ziegler wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Ziegler: Es ist bloß meine Absicht, Recht und Gleichheit vor dem Gesetze zu fordern. Der Hr. Abg. Wetterlein hat diesen Antrag schon zur Sprache gebracht, und ich will ihn nur erneuern, damit er auch zur Abstimmung gebracht werde. Deswegen habe ich eigentlich diese Untermodification gestellt.

Der Hr. Abg. Rudhart findet es billig, und kein Mitglied der Kammer wird dieses verkennen, daß die Würzburger Taxordnung allenthalben eingeführt werde.

Man sagt, die Einführung unserer Taxordnung in den übrigen Kreisen sey viel zuträglicher, ja erwünschter, als die Nachlassung eines Grundsteuersimplums. Ich erkenne zwar keineswegs die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Gesetzes darüber, daß das Tax- und Stempelwesen mit einander vereinigt werden; allein zur Zeit ist uns ein solcher Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt worden — auf den Fall, daß die Kammer den Antrag des Hrn. Abgeordneten Rudhart annimmt, muß ich für den Untermainkreis eine Entschädigung resp. Gleichstellung in Anspruch nehmen, weil es die Gerechtigkeit der Sache fordert, und Gleichheit der Lasten und Rechte im Gesetze ausgesprochen ist.

Nach dieser Motivirung wurde die Debatte fortgesetzt.

Der Abg. Schwindel: Ich wollte bloß meinem Hrn. Nachbar eine kleine Erwiderung machen. Ich habe durchaus, dagegen muß ich mich verwahren, nicht gesagt, daß das Vermögen der Unterthanen von den Beamten abgestohlen werde; das war weder mein Sinn, noch meine Worte. Ich habe gesagt, es kommen Fälle vor, wo den Unterthanen im eigentlichen Sinne ihr bischen Vermögen abgestohlen wird.

Warum soll ich von dem Vermögen Stempel und Taxen bezahlen, das ich nicht mehr besitze? mein Vermögen gehört dem Gläubiger; in dieser Beziehung habe ich gesagt, daß das Gesetz ungerecht verfare, daß das Vermögen gesetzlich abgestohlen wird, nicht aber von den Beamten.

Der Abg. v. Cloßen: Vorerst den Vorschlag des Hrn. Dir. Rudhart. Ich glaube, demselben nicht bestimmen zu können. Erstens, wenn man etwas Neues machen will, so muß eine vollständige, umfassende Prüfung eintreten. Wahrscheinlich hat die Würzburger Taxordnung auch manches Gebrechen.

Warum eine andere Taxordnung verlangen statt einer Revision der bestehenden? Zweitens kann ich nicht bestimmen wegen des großen zu erwartenden Ausfalls. Die Berechnung des Hrn. Abgeordneten Schwindel ist ganz richtig, daß, wenn wir diesen Vorschlag annehmen, wir eine Million an Taxen weniger rechnen müssen. Meine Herren! bisher hat sich diese Einnahme schon auf zwey Millionen belaufen; weil die Staatsregierung des Dafürhaltens ist, daß nach Abschaffung der Tantiemen eine billigere Auslegung der Taxordnung eintreten werde, hat sie bereits diese Position auf 600,000 Gulden herabgesetzt. Der Herr Abg. meynt, sie würde dann 1,200,00 fl. betragen. Nun ist es billig, wenn man die Basis verändert, wenn man eine Art indirecter Auflagen ganz aufhebt, daß dann den anderen Kreisen eine verhältnißmäßige Entschädigung zugehe. Meine Herren! in unserer bayerischen Taxordnung liegt aber eine indirecte Abgabe auf Uebertragung des Vermögens, welche in der Taxordnung des Untermainkreises nicht zu finden ist. Was ist das Wesentliche der Beschwerden gegen unsere bayerische Taxordnung? Daß bey Briefgebühren diese nach dem Verhältnisse des Werthes erhöht werden. Von jedem Briefe bis 2000 Gulden werden vom Gul-

den 2 Pf., über 2000 vom Gulden 1 Pf. genommen. In der Regel werden zwey Briefe errichtet. Unter 2000 fl. beträgt also die Steuer auf Uebertragung eines Eigenthums 1 fr. vom Gulden. Für dieses Enregistrement wird nach der Würzburger Taxordnung gar nichts bezahlt, sondern von jeder Urkunde wird nicht mehr als 30 fr., und für die Ausfertigung ebenfalls 30 fr., also im Ganzen 1 Gulden entrichtet. Irgend eine Abstufung nach dem Werthe findet dort nicht statt. Nun ist offenbar für den Landeigenthümer die Erlassung eines Steuersimplums von 1,200,000 fl. weit wichtiger als die Aufhebung dieser Briestaxe. Warum? Ein jeder ordentliche Staatsbürger oder Familienvater, der nicht Handel und Wandel treibt, ist in seinem Leben nur einmal in dem Fall, dieser Taxordnung unterworfen zu werden, nämlich wenn er das Gut übernimmt.

Man darf annehmen, daß alle 20 Jahre eine solche Veränderung vorgeht, also bekommt jährlich der 20ste Theil der Eigenthümer einen Vortheil durch Abänderung dieser Taxordnung, und zwar bey einer künftigen Gutsübernahme; dagegen geht durch Erlass eines Steuersimplums sogleich jedem Grundeigenthümer ein Vortheil zu. Die Landeigenthümer, die jetzt auf den Gütern sind, die mit so großer Aufopferung ihre Briestaxen bezahlt haben, diese haben am meisten Anspruch auf die Wohlthat eines Nachlasses. Wer erst künftig übernimmt, rechnet schon auf die Taxe, und er wird um geringeren Preis übernehmen oder wohlfeiler kaufen. Die Alternative kann daher keinem Zweifel unterliegen. Ein Steuersimplum ent-

spricht mehr dem Geiste der Landeigenthümer. Sollte übrigens der Antrag des Hrn. Abgeordneten Rudhart angenommen werden, so muß ich bemerken, daß auch die Ausführung schwierig seyn möchte. Der Antragsteller will die grundherrlichen Taxen ausnehmen; in Altbayern waren früher die Tisch- und Weingelder, die Nachrechte, welche aus einem bestimmten Zuschlag zum Laudemium bestanden, üblich; sie wurden abgeschafft und dafür die Briefgelder eingeführt. Um eine hinreichende Entschädigung zu geben, mußte man ein anderes Surrogat einführen, entweder die Tisch- und Weingelder-Nachrechte wieder einführen, oder die Briefgelder fortbestehen lassen. Die Entschädigung für die benannten grundherrlichen Taxen wurde übrigens nicht bloß durch die grundherrlichen Briestaxen geleistet, — diese würden nicht genügt haben, — sondern durch diese in Verbindung mit den gerichtlichen Briestaxen, die nach der Taxordnung von 1810 höher waren, als nach der alten von 1735.

Hier sehen Sie in der Anwendung eine große Schwierigkeit. Ferner wünschte ich, daß auf jeden Fall bei Anwendung der Würzburger Taxordnung eine in Würzburg übliche Taxe aufgehoben würde, die dem Grundsatz des freien Güterverkehrs zuwider ist. Seite 7 Nro. 21 finden Sie eine Taxe von einem Viertel Procent auf Gutszuschlagungen.

Ich sehe nicht ein, warum man hiefür eine so bedeutende Summe bezahlen solle.

So viel also bezüglich auf den Antrag des Hrn. Abg. Rudhart, der, weil zu viel verlangt wird, nicht

realisirt werden kann. Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß sogleich, ohne im Wesentlichen die Taxordnung von 1810 abzuändern, manches Zweifelhafte, das oft auf die drückendste Weise genommen wird, einer geeigneten Interpretation unterworfen werden solle. Erlauben Sie mir, einige Stellen im Vortrage des Ausschusses durchzugehen.

Zu §. 6. muß ich bemerken, daß wohl durch einen Druck- oder Schreibfehler die Taxen als directe statt »indirecte« Steuern bezeichnet wurden.

Im §. 15 hat sich der Hr. Referent verrechnet; hier nach wird die einfache Taxe von einem Vertrag über ein Bauerngut im Werthe zu 5000 fl. zu 20 fl. 50 fr. berechnet. Dabey ist der Hr. Rechner von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß nur $\frac{1}{4}$ fr. vom Gulden zu nehmen sey, allein die einfache Taxe macht bey einer Summe von 5000 fl. 29 fl. 10 fr., nämlich von den ersten 2000 fl. 2 Pfennige, und erst von den letzten 3000 fl. einen Pfennig.

Dagegen, meine Herren! ist hier eine höchst auffallende Auslegung des §. 14 und 16 der Taxordnung angenommen. Wenn die Kreisstellen des Obermainkreises die Taxordnung so in Anwendung bringen, wenn das Ministerium solche Rechnungen passiren läßt, dann muß ich die Unterthanen bedauern. Hier wird berechnet, daß wenn ein Vater einem Sohn das Gut um 5000 fl. übergibt, und dieser jedem seiner drey Geschwisterten 200 fl. hinausbezahlen muß, die fünffache Taxe nach 5000 fl.

zu erheben sey, indem man annimmt, es seyen hier fünf Parteyen vorhanden. Das ist gegen das Gesetz.

Hier sind nur zwey Parteyen: der Vater, der übergibt, und der Sohn, der übernimmt. Die andern drey Geschwisterten erscheinen hier lediglich als Gläubiger, ein jedes erhält an eine Schuldforderung an den Uebernehmer von 200 fl. Ich erinnere mich, daß eine einigermaßen ähnliche Berechnung im Negatskreise gemacht, und hierüber eine Beschwerde beym Ministerium des Innern vorgebracht wurde, das competent ist, zu entscheiden; ich war damals Referent. Unbedenklich wurde diese Auslegung zurückgewiesen. Vernehmen Sie den §. 16:

»Bey Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelderanweisungen oder andern besonderen wechselweisen Bedingungen, so wie auch bey auf solche Weise bedungenen Pachten und Tauschen, wo jede Partey ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede Partey (es mögen derer zwey oder mehrere seyn), die Briestaxe nur bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl., die Protokollirungstaxe (oben §. 6 und 8) besonders bezahlen. Nur bey Contracten der Gemeinden und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele gibt, ist die Brief- oder Protokollirungstaxe nie öfters als zweymal zu erholen, und von dem einzelnen Interessenten (neben dem Stempel) nur die Taxe einer gefertigten Abschrift (Abschnitt XII) zu bezahlen.«

Allerdings soll jede Partey die Briestaxe bezahlen, aber wenn Sie diesen §. anwenden auf das bemerkte

Beispiel, kann man nicht die drey Kinder als Parteyen bey der Gutsübergabe betrachten, sondern sie erhalten nur 200 fl. Der fernere §. 14 lautet:

»Bey der Berechnung der Briestaxe nach der Contractsumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthsumme desselben nicht abgezogen.«

Die Schulden werden nicht abgezogen, deswegen wird die Uebergabstaxe nach 5000 fl. berechnet; aber da die Kinder, die jedes 200 fl. erhalten, Gläubiger sind, so können sie nicht als Parthey betrachtet werden, sonst müßte, wenn bey einem Gutskaufe 6 bis 7 Hypothekgläubiger überwiesen würden, auch jeder als Interessent zu betrachten und bey jedem die Briestaxe vom Gesamtkaufschilling zu erheben seyn.

Dieser Fall, wo der Vater einem Sohn übergibt, ist ganz unzweifelhaft; doch gesetzt, der Fall wäre anders. Ein Bauerngut von 5000 fl. Werth geht ohne väterliche Disposition an die vier Kinder über, wogegen das eine das Gut übernimmt und die andern hinausbezahlt. Hier werden Sie sagen, die vier Kinder als Guts-eigenthümer seyen vier Parteyen, und hier sey vierfache Taxe zu nehmen. Wenn wir sie als einzelne Interessenten des Guts betrachten, ist jeder nur von dem vierten Theil Eigenthümer, dann ist für jeden einzelnen die Contractsumme ein Viertel. Wenn daher die Briestaxe vierfach erhoben würde, müßte sie viermal vom Viertel erhoben werden, das käme auf dasselbe heraus, als wenn man sie einmal vom Ganzen erhebt. Nur die Schulden

dürfen nicht von der Contractsumme abgezogen werden, aber das Miteigenthumsrecht eines Dritten, wodurch für den Contrahenten die Contractsumme verändert wird, ist nicht eine Schuld; für jeden Contrahenten darf daher der Contractsgegenstand nicht anders berechnet werden, als über Abzug der Rechte der Miteigenthümer.

Das liegt in der Taxordnung vom Jahr 1810, und nur durch die abscheulichste Pluſmacheren können Rechnungen, wie die im Referat angeführte, gemacht werden, und die Aufhebung der Tantiemen ist schon deßhalb erwünscht, daß die Beamten nicht mehr solche Rechnungen zu machen versucht sind.

Ich will hier noch eine andere Weise bezeichnen, wie man sich in Zukunft helfen kann, um einer drückenden Bestimmung der Taxordnung zu entgehen. Wenn der Rausschilling ganz bezahlt wird, zahlt man nur eine einfache Briestaxe, aber die Taxe wird doppelt erhoben, wenn der Käufer etwas schuldig bleibt, sonach der Verkäufer zu seiner Sicherheit einen Brief braucht. Gesezt, ich verkaufe ein Gut um 50,000 fl., ich bezalte mir 3000 fl. Rest bevor, so muß ich für diesen Vorbehalt eine Taxe von 50,000 fl. bezahlen. Erklärt nun der Käufer, daß er ganz bezahlt worden ist, läßt sich aber im Augenblick, wo das Gut ins Hypothekarbuch eingetragen wird, vom neuen Besitzer eine Hypothekenschuldverschreibung von 3000 fl. ausstellen, so ist geholfen; er hat auf die leichteste Weise eine bedeutende Summe erspart, indem er die Taxe nur nach 3000 fl. statt nach 50,000 fl. zu entrichten hat. Den mannichfaltigen drückenden Aus-

legungen der bestehenden Taxordnung sollen wir sogleich steuern, und unter der Voraussetzung, daß der Antrag des Abg. Rudhart nicht durchginge, werden Sie folgende Modificationen zu unterstützen gebeten.

»Se. Majestät wolle noch in dieser Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, wodurch zweifelhafte Stellen der Taxordnung vom Jahre 1810 oder solche Stellen, wo die wirklichen Bestimmungen mit dem Geiste derselben im Widerspruche stehen, auf eine das Drückende der Taxordnung möglichst mildernde Weise ausgelegt werden.«

Dieser im Laufe der Debatte noch eingebrachte Antrag wurde von der Kammer für zulässig erklärt.

Der Abg. Frhr. v. Glöfen fortfahrend: Der Referent über das Taxwesen im Ministerium, wenn er die wichtigsten Punkte ausheben will, kann in zweymal 24 Stunden den Entwurf fertig haben; denn ich wiederhole, die wichtigsten Punkte beziehen sich auf Briestaxen und Inventarien.

Im Vortrag scheint auch §. 10 eine Unrichtigkeit zu seyn. Dieser §. lautet:

»Aber nicht genug, daß sie rücksichtslos nimmt, sie nimmt auch im größten Mißverhältnisse; denn während über einen Gutsverkauf die Urkunde mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{8}$ Procent vom Werth des Gutes abgelöst wird, muß der Pächter diese Steuer aus der, mit der Zahl der Jahre multiplicirten Pachtsumme entrichten, also bey einem Pacht auf fünf

Jahre die vierfache Taxe eines Gutskaufes bezahlen.«

Ich will den Fall specialisiren. Das Gut ist 1200 fl. werth, diese werden einem jährlichen Pachtschilling von 60 fl. entsprechen, der Pacht wird auf 5 Jahre abgeschlossen und die Taxe wird also nach 300 fl. erhoben. Beym Gutsverkauf würde die Taxe von 1200 fl. genommen. 300 fl. ist der vierte Theil von 1200 fl., aber nicht viermal so viel. Für den Fall einer sehr zu wünschenden Revision der Taxordnung erlaube ich mir die Staatsregierung auf zwey Punkte aufmerksam zu machen, wodurch die aus den Patrimonialgerichten sich ergebenden Anstände erleichtert und ein zu großer Ausfall beseitigt wird. Die Taxordnung von 1810 ist im Vergleich mit der von 1735 milder für ganz kleine Beträge. Ehedem, wenn man irgend einen Brief bey Gericht zu errichten hatte, kam man nicht unter $2\frac{1}{2}$ bis 3 fl. davon. Nur dadurch ist die neue Taxordnung so drückend, weil sie unbeschränkt mit dem Werth steigt; dadurch wird sie eine Abgabe auf die Translation anstatt eine Entschädigung für die dem Geschäft gewidmete Zeit. Ein Beamter kann einige Stunden aufwenden für einen kleinen Brief, wie für einen großen, die nöthige Zeit ist in den meisten Fällen die nämliche, aber die Abgabe auf Uebertragung, die sich dadurch ergibt, daß die Taxe steigt nach dem Werth, wird um so drückender, da sie bey einer und derselben Uebertragung öfter erhoben wird. Nehmen Sie den Fall, ein Vater übergibt, der Sohn heirathet, die jungen Eheleute erhalten die Grundgerechtigkeit. Hier kann der Fall eintreten, die Briefstaxe sechsmal zu bezahlen!! Zwentens ist darauf Bedacht zu

nehmen, die früher theilweise üblichen grundherrlichen Taxen rein auszuscheiden von den gerichtsherrlichen. Die sogenannten Tisch- und Weingeldernachrechte waren ein ergänzender Theil des Laudemiums. Sobald für diese grundherrlichen Taxen, sofern sie rechtlich begründet waren, besonders Fürsorge getroffen ist, können um so unbedenklicher die gerichtsherrlichen Taxen bedeutend vermindert werden, ohne zu irgend einer Reclamation von Seite der Gerichtsherrn auch nur billigen Anlaß zu geben.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armansperg: Meine Herren! es dürfte vielleicht die Debatte abkürzen, wenn ich das Wort nehme. Der erste Antrag, welchen der Ausschuß stellte, geht dahin, daß die Taxordnung einer durchgreifenden Revision unterworfen werde.

Meine Herren! daß diese Revision ein dringendes Bedürfniß ist, hat die Staatsregierung längst anerkannt, und Ihnen auch bereits zugesichert, daß diese Revision vorgenommen werden soll. — Ihr sehr verehrter Ausschuß hat ferner den Antrag gemacht, daß bey dieser Revision die Tax- und Stempelgebühren verschmolzen werden, und eine neue Stempelordnung hieben die Grundlage bilden soll. Diesem Grundsatz kann ich von Seite des Ministertisches nichts entgegen stellen, vielmehr muß ich bemerken, daß bey den Vorarbeiten, welche das Finanzministerium herstellte, von diesem Principe ausgegangen wurde.

Ein weiterer Antrag wurde gestellt von dem Abgeordneten Rudhart dahin, daß die Würzburger Taxordnung in den ältern sechs Kreisen diesseits des Rheins

ebenfalls eingeführt werden solle, bis die provisorische Taxordnung revidirt und eine neue Taxordnung im gesetzlichen Wege eingeführt werde.

Die Lichtseite des Antrags ist bereits klar auseinandergesetzt worden; ich bin weit entfernt, denselben zu bekämpfen, und mich von Seite der Staatsregierung dagegen auszusprechen; diese wird vielmehr keinen Anstand nehmen, die Taxordnung von Würzburg auch in den sieben anderen Kreisen einzuführen, wenn die beiden Kammern der Stände des Reichs hierauf einen gemeinsamen Antrag stellen, und die Einnahmsposition der Taxen im Budget hienach bemessen sollten.

Die Krone weiß zwar recht wohl, daß den diesem Gefälle ein sehr beträchtlicher Ausfall zu erwarten ist, wenn die Taxordnung von Würzburg auf die ältern sechs Kreise anwendbar erklärt wird, allein sie setzt voraus, daß unter Ihrer Mitwirkung in diesem Falle auch die nöthige Deckung zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben dargeboten werden wird. Auch weiß die Krone, daß sie ein großes Opfer bringt, wenn sie auf eine indirecte, ohne ihr Zuthun durchaus unveränderliche Abgabe verzichtet, und dafür nur durch eine directe, ausschließend von dem Willigungsrechte der Stände abhängige Steuer Ersatz erhalten soll; allein, meine Herren! der Krone ist kein Opfer zu theuer, wenn es das allgemeine Interesse der Nation fordert, wie es hier der Fall ist, wo eine der drückendsten Abgaben zu entfernen der Antrag gestellt wird. Die Wohlthat einer solchen Minderung erstreckt sich nicht bloß auf die zur

Staatscasse zahlungspflichtigen Staatsbürger, sondern auch auf jene, welche der mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen sind; die Wohlthat ist daher im Verhältnisse zum Ausfall eine doppelte. Gegen die Ausführbarkeit besteht kein Bedenken, auch ist mit ihr keine Unbilligkeit gegen die Patrimonialgerichtsherrn verbunden, indem die Würzburger Taxnormen immerhin denselben einen höhern Ertrag gewähren werden, als sie vor dem Erscheinen der provisorischen Taxordnung von 1810 bezogen. Daß die Durchführung dieses Antrages einen sehr bedeutenden Ausfall herbeiführen wird, habe ich bereits bemerkt, und auch der Herr Antragsteller angegeben.

Ich habe in dieser Beziehung Berechnungen gemacht. Der bisherige Ertrag der Taxen im Untermainkreise nach den daselbst bestehenden Normen betrug die Summe von 142,000 fl., sohin bey einem Stande von 88,900 fl. unmittelbaren Familien für jede derselben 1 fl. 35 fr. jährlich; dagegen betrug derselbe in den ältern Kreisen, wo die provisorische Taxordnung von 1810 eingeführt ist, bey einem Stande von 494,500 unmittelbaren Familien 1,437,401 fl., sohin für die unmittelbare Familie 3 fl. 50 fr. Würde in diesen die Würzburger Taxordnung eingeführt, so ergäbe sich nach diesem auf der Rechnungsziffer ruhenden Ertragsverhältniß ein Ausfall von 654,000 Gulden. Dagegen darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem größten Theile des Untermainkreises schon bisher keine Taxantieme der Landgerichte bestand, und daß dieselbe unabhängig von der Einführung der Würzburger Taxordnung nach der Zusicherung der Staatsregierung auch in den übrigen Kreisen während der dritten

Finanzperiode verschwinden soll. Der hieraus hervorgehende Ausfall ist auf 300,000 fl. veranschlagt, und muß bey jenen 654,000 fl. in Abzug gebracht werden, da die Abstellung der auf den Ertrag so einflußreichen Tantieme bey dem Taxanfalle im Untermainkreise schon auf den Minderertrag wirkt. Hienach wird der bey Einführung der Würzburger Taxordnung sich ergebende Ausfall nur noch auf weitere 354,000 fl. veranschlagt werden können, und das Postulat für dieses Gefäll würde sich in runder Summe auf 1,330,000 fl. stellen. Nicht zu verkennen ist aber, daß der Rheinkreis auf Milderung seiner hohen Enregistrementgebühren den gerechtesten Anspruch machen kann, wenn die denselben correspondirenden Taxen und Sporteln in den ältern sechs Kreisen herabgesetzt werden; der ihn nach dem gleichen, zu einem Vierteltheile sich berechnenden Verhältnisse treffende Antheil würde sich, da die Einregistrirungsgebühren gegen 420,000 fl. jährlich ertragen, über 100,000 fl. berechnen. Bey Berücksichtigung dieses Anspruches würde sich das Postulat der ganzen Position bey Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Rudhart ganz richtig auf die von demselben bezeichnete Summe mit wahrscheinlicher Nachhaltigkeit stellen.

Der Antrag des Hrn. Abg. Culmann geht dahin, daß die verhältnißmäßigen Gebühren des Enregistrements im Rheinkreise auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Meine Herren! Ich bin wegen Mangels an detaillirten Berechnungen der einzelnen Categorien der Einregistrirungsgebühren über die Ziffer des eben erwähnten Vorschlags mich mit Bestimmtheit zu äußern nicht gleich

im Stande; allein ich muß wiederholen, daß der Rhein-
kreis nach Billigkeit und Gerechtigkeit ebenfalls Anspruch
auf Erleichterung hat, und daß eben zu diesem Ende
auch dort ein verhältnißmäßiger Nachlaß gegeben werden
müßte.

Der Herr Abg. Ar b i n g e r hat wegen Ausfertigung
der Duplicate, Triplicate einen Antrag gestellt, welcher
schon in den früheren Sitzungen vorgekommen ist. Dieser
Antrag, meine Herren! ist schon in dem Antrage des
Herrn Abg. R u d h a r t enthalten, indem die Würzburger
Taxordnung durchaus von jener Anordnung der provisoi-
rischen Taxordnung, welche der Herr Abg. Ar b i n g e r
abgestellt wissen will, nichts weiß.

Für den Fall, daß dem Abg. R u d h a r t nicht be-
gestimmt werden wollte, muß ich jedoch bemerken, daß
der Ausfall, welcher sich bey Annahme des Antrages des
Herrn Abg. Ar b i n g e r ergäbe, in Verbindung mit der
Abstellung der Tantiemen nicht geringer stellen würde,
als bey Einführung der Würzburger Taxordnung, ohne
gleiche Vortheile zu gewähren, ohne gleiche Klarheit, Be-
stimmtheit, Einfachheit und Gleichmäßigkeit in das Tax-
wesen zu bringen.

Schließlich habe ich noch eine factische Aufklärung
zu geben.

Die Anstellungstaxen der Pfarrer, auf deren Ab-
stellung der sehr verehrliche zweite Ausschuß den Antrag
stellte, betragen nach der Durchschnittsberechnung, welche
vor mir liegt, jährlich 13,806 fl., nämlich 12,091 fl. die
Taxen für Anstellung der katholischen Pfarrer, und

1715 fl. jene für die Anstellung der protestantischen Pfarrer.

Der Abg. Betterlein: Zu den verschiedenen Druck- oder Schreibfehlern, deren Uebersehen ich der hohen Kammer verdanke, hat heute der Herr Baron v. Elosen noch zwey ungeheure gefunden, aber ungroßmüthig nicht übersehen.

Der eine ist, daß die Taxen von Kaufverträgen doppelt statt einfach angesetzt sind. Sie sehen aber auch, meine Herren! daß dieser Fehler auf das Materielle des Antrags keinen Einfluß hat, und können somit nur die Ueberzeugung daraus entnehmen, daß ein Finanzdirector auch Rechnungsfehler machen kann. Wie schwach der Mensch ist!

Was aber den zweyten Fehler, die Berechnung der Taxsummen von Pachtverträgen betrifft, so muß ich den Fehler ablehnen und behaupten, daß Herr v. Elosen abermals einen Lesefehler begangen hat. Eine genaue Einsicht des Vortrags macht jede Erläuterung überflüssig.

Endlich soll ich noch einen dritten Fehler gemacht haben, der aber weder ein Lese- noch Rechnungs- noch Schreibfehler ist, sondern ein Fehler, der in der Taxordnung vorgeschrieben ist. Der Herr Abg. v. Elosen behauptet nämlich, es sey gegen das Gesetz, wenn bey Berechnung von Vertragstaxen mehr als zwey Interessenten angenommen werden. In meinem Vertrag steht aber und ich wiederhole es noch einmal: das Gesetz verfügt klar, daß so viele Ausfertigungen gemacht werden müssen, als Interessenten vorhanden sind. Es existirt

zwar eine Entschlieſung des Finanzministeriums, wodurch angeordnet ist, daß nicht mehr als zwei Interessenten angenommen, also solche Taxen nur zweifach genommen werden sollen; allein dieses kann für den Herrn v. Closen und seine Argumente nichts beweisen, denn das, was durch ein Gesetz bestimmt ist, kann durch eine bloße administrative Anordnung nicht aufgehoben werden, und so gut es gleichwohl geschehen wollte, eben so gut kann ein anderes Ministerium sagen, es soll das Gesetz streng angewendet werden. Doch wozu alle diese Mühe für Beweise und Gegenbeweise? Hr. v. Closen ist nicht um solcher Gründe willen so lebhaft gegen diesen Antrag; seine Motive liegen ausschließlich in den gutherrlichen Verhältnissen.

Bedenken Sie, meine Herren! wir lassen 485,000 fl. an den Taxgefallen zurück, um eine andere Taxordnung zu bekommen. Es ist noch von keiner Seite bezweifelt worden, daß dem Lande diese 485,000 fl. effective zu gut kommen; aber es kommen zu diesen 485,000 fl. noch einmal so viel dazu, welche der Staatskasse nicht entgehen und doch der Nation zu gut kommen.

Dieses sind die Taxen der gutherrlichen Gerichte, welche für die Folge sich mindern, und dieses wünscht Herr v. Closen durch das Fallen des Antrags zu vermeiden. Ein anderes Mittel gibt es für ihn auch nicht, denn die gegenwärtige Taxordnung ist ein Provisorium; sie ist mit dem Vorbehalt gegeben, daß eine andere definitive gegeben werden kann. Within steht es in der Ges

walt der Stände und der Staatsregierung, dieses Definitivum zu geben, wenn alle drey Gewalten einig sind.

Der Abg. v. Closen: Der Redner vor mir hat eingestanden, daß durch eine Entschließung des Ministeriums der Finanzen verboten wurde, mehr als zweymal die Taxen zu erheben: ein Beweis, daß dieß im Wege der Auslegung begründet sey, denn das Ministerium ist gar nicht befugt, die Bestimmungen einer Taxordnung aufzuheben. Der Minister wird sich dieß nicht zu Schulden kommen lassen. Im gegebenen Falle, das Kind, welchem der Vater 200 fl. anweist, als Parthen bey der Uebergabe des Gutes anzusehen, fand nur eine falsche Anwendung der Taxordnung Statt. Da übrigens alle meine Bemerkungen bezüglich der Taxordnung dahin gehen, daß die Berechnungen des Herrn Finanzdirectors zu hoch waren, so beweiset dieß, daß ich nicht im Interesse der Gutsherren gesprochen habe, sondern im Interesse des Landmannes. Was den Wunsch betrifft, daß die Würzburger Taxordnung eingeführt werde, so habe ich meine Anstände schon bemerkt, und durch den Vorbehalt des Hrn. Antragstellers bezüglich auf die grundherrlichen Taxen hat ja derselbe selbst die wesentlichsten Interessen der Gutsherren gewahrt.

Der Abg. Rudhart: Ich nehme das Wort, um dem Redner vor mir zu entgegnen. Er gibt uns einen Rath, wie wir bald zum Ziele kommen würden, uns von den Uebeln des Taxwesens zu befreien. Er sagt, das Ministerium könnte an die Stände noch in dieser Versammlung einen Gesetzentwurf bringen, wodurch die zwei-

felhaften Stellen der provisorischen Taxordnung auf milde Weise erläutert würden, und er hält diese Arbeit für so außerordentlich leicht, daß er behauptet, sie wäre in 24 Stunden zu vollenden. Ich zweifle, ob das Staatsministerium der Finanzen oder des Innern solche gewandte Männer besitzt; wenn daher der Herr Baron selbst diese leichte Arbeit übernehmen würde, so würde er sich ein wahres Verdienst erwerben. Dagegen hält der Herr Baron meinen Vorschlag für unausführbar und mahnt, mit voller Sachkenntniß zu Werke zu gehen. Mich trifft jener Vorwurf und diese Warnung nicht. Wenn ich einen Vorschlag mache, so weiß ich auch, worauf er beruht und daß er ausführbar ist; allein dem Hrn. Baron v. Closen hat man schon nachgewiesen, daß er manchmal etwas nicht gelesen hat, was er hätte lesen sollen. Was die Würzburger Taxordnung betrifft, so ist sie in Ihren Händen, sie ist ein bestehendes Gesetz und von einem so unterrichteten Mitgliede, wie Herr Baron v. Closen ist, kann man erwarten, daß er die bestehenden Gesetze kennt. Unzweifelhaft ist, daß die Würzburger Taxordnung durch die Einfachheit und Milde ihrer Sätze eine große Belästigung des Volkes entfernt.

Von mir selbst ist bereits gesagt worden, daß ein Ausfall nicht zu vermeiden sey, und daß eben deswegen Vorsehung im Budget getroffen werden müsse. Die Kunst verstehe ich nicht, das Volk durch Minderung der Abgaben zu erleichtern und dennoch dieselben Abgaben in derselben Größe im Budget vorzutragen. Ein großes Hinderniß fand das Mitglied darin, daß mancher Satz

der Würzburger Taxordnung mit den Einrichtungen in den sechs übrigen Kreisen sich nicht vertrage. Er konnte aber in dieser Beziehung nichts anführen, als die grundherrlichen Taxen; allein ich habe den Vorschlag gemacht, den das Mitglied selbst billigt, daß es in Ansehung der grundherrlichen Taxen bey den bestehenden Bestimmungen zu belassen sey, weil das grundherrliche Verhältniß auf specielle Verträge und Herkommen begründet ist.

Man hat ferner bemerkt, mein Antrag widerstreite dem Antrag des Abg. Wetterlein. Dieses ist irrig. Sein sehr zweckmäßiger, von mir schon im Jahre 1828 erhobener Antrag, die Stempelgefälle und Targefälle zu verbinden, ist mit jeder Taxordnung zu vereinigen. Man hat meinen Vorschlag sogar für verfänglich gehalten, indem man bemerkte, er sey nur ein Antrag, dessen Genehmigung von dem Willen der Regierung abhängen, indem er sich auf eine indirecte Abgabe beziehe, zu deren Aenderung nicht die bloße Bewilligung der Stände, sondern die Zustimmung der Regierung gehört. So könnte es denn, meynt man, kommen, daß man in der Voraussetzung der Genehmigung meines Vorschlages wegen des hieraus sich ergebenden Taxausfalles mehr Steuer bewillige, die vorausgesetzte gehoffte Genehmigung aber von der Regierung dennoch versagt würde. Allein so unvorsichtig war ich nicht.

Ich habe keinen bloßen Antrag, sondern eine Modification des Gesetzes vorgeschlagen. Die Stände sind berechtigt, zu jedem §. des Finanzgesetzes, auch jenen, welche die indirecten Auflagen betreffen, Modificationen vor-

zuschlagen. In dieser Beziehung ist daher alle Gefahr beseitigt. — Für meinen Vorschlag selbst erblicke ich leider Gefahr in der Eifersucht der verschiedenen Kreise, — eine Eifersucht, die man schon früher fürchtete, da man nicht zugeben wollte, daß einem Kreis eine Last abgenommen wird, wenn nicht auch die anderen Kreise einen Gewinn erlangen würden. Ein Mitglied hat den Antrag gestellt, auch den Untermainkreis wegen des Vortheils, den mein Vorschlag den sechs übrigen Kreisen bringen würde, zu entschädigen. Ich frage aber: welchen Schaden nimmt denn der Untermainkreis, für welchen er entschädigt werden soll? Etwa den, daß die übrigen Kreise derselben Wohlthat theilhaftig werden sollen, welche der Untermainkreis schon genießt? — Ich hoffe, die Kammer werde nicht abgeneigt seyn, in andern Dingen dem Untermainkreis billige Erleichterung zu verschaffen, oder einen hierauf gehenden Antrag zu unterstützen.

Dem Antrag auf Abänderung der im Rheinkreis bestehenden Enregistramentsgebühren stimme ich ganz bey, denn sie sind von solcher Art, daß man sagen kann, daß dort die Fiscalität auf das Höchste gestiegen ist. —

Daß dieses ausführbar sey, haben wir so eben vom Ministertische gehört; — nach meinem Vorschlag würden die Taxen abgemindert werden auf den Betrag von 1,200,000 fl., und der Herr Minister hat erklärt, daß dieß selbst bey der für den Rheinkreis vorgeschlagenen Minderung erflecktlich sey. Ich habe meinen Vorschlag in der Ueberzeugung gestellt, daß jetzt der günstige Augenblick sey, dadurch dem Volke eine bleibende folgen-

reiche Erleichterung zuzuwenden. Wenn mein Vorschlag verworfen wird, so muß man auf die Anträge der Abg. v. Eberz und Nabel zurückkommen, durch welche, wenn sie die Zustimmung der Stände und der Staatsregierung erhalten sollten, ein Ausfall, der dem aus meiner Modification entspringenden nahe kommen wird, aber dem Volke bey weitem nicht die von mir bezielte Erleichterung entstehen würde. Allein der größte Einwurf gegen meinen Antrag ist der gewünschte Erlaß eines Steuersimplums. Wahr ist es, daß das Volk Erleichterung bedarf, und ich wünsche sie demselben herzlich. Wahr ist es, der Nachlaß eines Steuersimplums wird großes Aufsehen, und von der Wirksamkeit der gegenwärtigen Ständerversammlung viel zu reden machen. Mein Vorschlag wird dieses Aufsehen nicht machen; allein, meine Herren! darum ist es mir auch nicht zu thun; die Folgen meines Vorschlages würden jedoch wohlthätiger seyn, als der Nachlaß eines Steuersimplums; — wenn dieser vergessen seyn wird, und bald wird er es seyn, würden die Wirkungen meines Vorschlages noch fortdauern, nicht bloß wegen der Summe, die nicht mehr in die Staatskasse flösse und eigentlich dem Unterthan, besonders dem Landmann bliebe, sondern auch wegen der Abgaben, welche in die Casse des Gutsherrn fließen und welche an unreinen Händen hängen bleiben, und endlich wegen so vieler Verhältnisse, die hier nicht erörtert werden können, aber jeder Verständige schon von selbst begreift.

Ich bin daher fest überzeugt, daß durch meinen Vorschlag dem Volke eine größere Erleichterung zugehen wird,

als durch den Nachlaß eines Steuersimplums. Dieß ist meine Ansicht, die gewiß herzlich gut gemeint ist. Die Kammer mag darüber entscheiden! —

Der erste Präsident: Der Herr Abg. und Secretär Culmann schlägt zu dem Antrage des Herrn Abg. Rudhart eine Untermodification vor, zufolge welcher nach den Worten: »diessseits des Rheins angewendet« beigefügt werden soll:

»im Rheinkreise die verhältnißmäßigen Einregistrirungs-, Gerichtschreiberey-, Hypotheken- und Transcriptionsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.«

Der Herr Abg. Culmann wolle diese Modification entwickeln.

Der erste Secretär Culmann: Nach der Bemerkung des Hrn. Finanzministers wird der Ausfall, wenn der Antrag des Hrn. Abgeordneten Rudhart und der meinige angenommen wird, im Ganzen nicht mehr als 400,000 fl. betragen.

Meine Untermodification hat demnach zum Zwecke, meinen frühern Antrag mit diesem Ergebniß in Harmonie zu bringen; sodann wollte ich meinen Antrag ganz mit dem des Hrn. Rudhart verbinden, damit er mit demselben gleiches Schicksal habe, und durch eine und dieselbe Abstimmung erledigt werde.

Bey dieser Gelegenheit muß ich noch bemerken, daß die Beamten des Rheinkreises gleichfalls angehalten werden, von ihrer Anstellung Taxen zu zahlen. Ich trage

nicht darauf an, daß dieß nicht geschehe, sondern daß es nur gesetzlich regulirt werde. Das Gesetz nämlich, die Geheime-Rathstarordnung ist daselbst nicht publicirt; ihre Publication ist wohl nöthig, um jene Besteuerung zu regularisiren.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armanberg: Die Decrete und Ernennungsrescripte der Angestellten und Beamten des Rheinkreises werden wie jene der übrigen Kreise hier ausgefertigt; die Behandlung derselben muß sich daher nach den hier geltenden Gesetzen richten, weßwegen sie gemäß dem Stempelmandate von 1812 dem Gradationsstempel unterliegen. Dagegen stehen alle im Rheinkreise statt findenden Ausfertigungen unter der Herrschaft der dortigen Stempelgesetze, weßwegen denn auch alle Besoldungsquittungen der Beamten des Rheinkreises vom Stempel frey sind, während sie in den übrigen Kreisen dem Gradationsstempel unterworfen sind.

Die Abänderung des Antrags des Abgeordneten Cuzmann wurde angenommen.

Der Abg. Schwindel: Meine Herren! Wir wollen aus den indirecten Steuern circa 5 bis 600,000 fl. hinauswerfen, um sie entweder jetzt oder in Zukunft durch directe Steuern wieder decken zu müssen. Wir haben nur zwei Mittel im Staatshaushalte, directe und indirecte Auflagen.

In jedem Staat ist es finanzieller Grundsatz: wo es keine allgemeine Erwerbsteuer gibt, darf man die indirecte Steuer ja nicht aus dem Spiele lassen, am wenigsten in dem Augenblicke, wo man sie wieder durch

directe Steuern ersetzen muß; dadurch werden die eigentlichen Familienväter zu Boden gedrückt. Ich fordere den Veteran der Finanzwissenschaft, Herrn von Ußschneider auf, seine Meinung auszusprechen, und er wird mir beistimmen. Ich bin überzeugt, daß der Erlaß eines Steuersimplums weit wohlthätiger im Allgemeinen seyn wird, und daß die Grundbesitzer nur geringe Erleichterung zu hoffen haben, wenn die Taxen nachgelassen werden. Früher oder später muß eine Revision der Taxordnung erfolgen, dann wird sich auch in dieser Beziehung Rath schaffen lassen; gehen wir aber auf die Annahme dieser Taxordnung ein, die wir nicht einmal recht kennen, dann ist der Nachlaß des Steuersimplums vorüber.

Daher verwerfe ich jeden Plan, schon aus der Beziehung, weil die beiden Kreise immer mit einander hinsichtlich der Entschädigung rivalisiren. Wenn die Regierung in den Stand kommen wird, etwas für den Untermainkreis und Rheinkreis zu thun, so gönne ich es ihnen übrigens von Herzen.

Der Abg. v. Ußschneider: Meine Herren! Aufgefordert vom Herrn Abg. Schwindel bin ich veranlaßt, einige Worte zu sprechen. Seit der Zeit, als meinem Vaterlande die Verfassungs-Urkunde im Jahre 1818 zu Theil geworden, hatte ich die Ehre, zu allen seit dieser Zeit gehaltenen Landtagen gewählt und einberufen zu werden; ich wohnte demnach allen Verhandlungen auf denselben bey.

Schon auf dem Landtage im Jahre 1819 überzeugten sich die Stände des Reiches, daß das Steuersystem

in Bayern mangelhaft sey; es wurden in dieser Hinsicht verschiedene Anträge gestellt. Ich selbst habe damals, vorzüglich aber auf den Landtagen der Jahre 1822, 1825 und 1828, es mir angelegen seyn lassen, die damals versammelten Stände des Reiches auf die Gebrechen unseres Steuersystems aufmerksam zu machen, und habe darauf angetragen, einen Maaßstab aufzusuchen, nach welchem das Vermögen, oder vielmehr das Einkommen aller Staatsbürger in einem richtigeren Verhältniß in Anspruch genommen werden könne. — Ich trug insbesondere auf dem Landtage im Jahre 1825 darauf an, mit einer solchen allgemeinen Erwerbsteuer einmal einen Versuch zu machen, um doch, wenn außerordentliche Bedürfnisse es erheischen, alsdann einen Ausweg zu haben, diese außerordentlichen Bedürfnisse decken zu können, ohne die directen Steuern, welche dermalen schon vorzüglich auf den Landmann drücken, nicht noch mehr erhöhen zu dürfen. —

Im Jahre 1828 übernahm Herr Graf v. Bengel-Eternau im zweyten Ausschusse das Referat über diesen Gegenstand, und erstattete darüber Vortrag an die Kammer. — Sein Vortrag über den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Gewerbe- und Erwerbsteuergesetzes war sehr gründlich bearbeitet; allein es stellten sich allerley ganz ungeeignete Widersprüche ein, so daß die Nation hierüber ein Resultat leider! nicht erhielt. —

Ich sehe die directen Steuern, so wie sie dermalen in Bayern bestehen, für sehr drückend an; sie sind noch

mehr drückend, weil das definitive Grundsteuerkataster nur im Isarkreise eingeführt ist und in den übrigen Kreisen noch das sogenannte St uerprovisorium besteht. Diese Grundsteuer ist um so drückender, weil durch dieselbe dem Landmanne viel Geld entzogen wird; ein Steuersimplum beträgt schon gegen 1,200000 fl.; eine nicht unbedeutende Summe, welche auf dem Lande aus dem Umlaufe gesetzt wird und nicht leicht wieder dahin zurückkehrt, indem weder die Staatsregierung noch die Stände des Reiches verstehen, auf dem Lande Geld in Umlauf zu setzen. —

Auch ich muß demnach wünschen, daß die Möglichkeit herbeigeführt werde, dem Landmann ein Simplum an der directen Steuer nachzulassen; ich muß diesen Nachlaß vorzüglich aus dem Grunde wünschen, weil durch das Nichteinheben eines Grundsteuersimplums jährlich wenigstens eine Million Gulden mehr auf dem Lande in Circulation bleibt; ich finde mich vorzüglich aus diesem Grunde veranlaßt, in dieser Hinsicht dem verehrlichen Redner vor mir, dem Herrn Abg. Schwindel, beizustimmen.

Dieses im Allgemeinen über die Erleichterung des Landmannes in Bezug auf die Grundsteuer.

Was das Taxwesen betrifft, so bin ich der Meinung, daß wir in dieser Hinsicht nichts übereilen sollen; und stimme deswegen dem Antrage des verehrten zweiten Ausschusses bei, welcher wünscht, daß die Staatsregierung den Ständen des Reiches ein Gesetz zur Berathung und Zustimmung vorlege, ein Gesetz, wodurch aller Druck von dem Volke genommen werde, welcher nicht allein durch die in Bayern dermal bestehenden 38 Taxordnungen, son-

dern durch das neue Stempelgesetz auf demselben schwer lastet.

Die Staatsregierung kann durch die Vorlage eines solchen Gesetzes zugleich auch alle Differenzen beseitigen, welche wir außerdem mit den adelichen Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit von vorn herein wieder haben dürften.

Meine Herren! täuschen wir uns nicht. Der Landmann bedarf einer Hülfe; diese Hülfe muß ihm kommen nicht allein aus vermindertem Drucke der directen Steuern und aus einer verbesserten Tax- und Stempelordnung, sondern vorzüglich auch aus der Feststellung der grundherrlichen Verhältnisse, durch ein Agriculturegesetz, wozu wir auf diesem Landtage die Grundlagen bereits berathen haben, dann durch bessere Arrondirung des Grundbesitzes überhaupt, und durch vermehrte Geldcirculation bey dem Landvolke in allen Kreisen, zu welcher letzterer vorzüglich die Arrondirung des Grundbesitzes höchst wohlthätige Veranlassung geben kann. —

Hierauf wurde der Antrag auf den Schluß der Debatte gestellt und von mehreren Mitgliedern unterstützt.

Gegen diesen Schluß nahm das Wort der zweite Präsident Seuffert: Meine Herren! nach dem Antrage des sehr geehrten Mitgliedes, Herrn Director Rudhart, soll die Würzburger Taxordnung in den sechs ältern Kreisen — mit der Beschränkung eingeführt werden, daß es in Ansehung einiger Taxsätze, bey welchen das Würzburger Gesetz höhere Gebühren bestimmt, bey der bisherigen Uebung verbleibe. Das Vortheilhafte der Würz-

burger Taxordnung soll den sechs ältern Kreisen zu Theil werden; von dem Nachtheiligen sollen sie verschont bleiben. — Würde dieser Antrag die Genehmigung erhalten, so müßten jene hohen Taxsätze, um die Gleichstellung gegenseitig zu machen, künftig auch im Würzburgischen wegfallen. Hierüber gedenke ich eine Modification vorzuschlagen; zu diesem Behufe habe ich mir das Wort gegen den Schluß erbeten.

Die Kammer sprach den Schluß der Discussion aus, und faßte sodann folgende Beschlüsse,

- 1) Die von dem Abg. Culmann zu dem Antrage des Abg. Rudhart vorgeschlagene Untermodification, zufolge welcher nach den Worten: »diesseits des Rheins angewendet« eingeschaltet werden sollte: »im Rheinkreise die verhältnißmäßigen Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberen-, Hypotheken- und Transcriptionsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt,« wurde nicht angenommen.
- 2) Der Antrag des Abg. Rudhart, »daß bis zur Einführung einer allgemeinen Taxordnung vorläufig die Würzburger Taxordnung vom 4. Januar 1812 (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lehentaxen, Concessionstaxen, Anstellungs- und grundherrlichen Taxen) in den sechs übrigen Kreisen diesseits des Rheins angewendet und wegen der sich hierdurch ergebenden Mindereinnahme diese Position nur mit 1,200,000 fl. in das Budget aufgenommen werde,« wurde gleichfalls nicht angenommen.

- 3) Der Antrag des Abg. Ar binger, »man möge die Duplicate der über die Verträge Unsigelmäßiger zu fertigenden Briefe nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen, und deshalb die Einnahme der Taxen von 1,685,176 fl. auf 1,400,000 fl. herabsetzen,« wurde nicht angenommen.
- 4) Der Antrag des Abg. E b e r z, »es wolle die Staatsregierung gebeten werden, die bestehenden Taxordnungen sowohl in voluntären, als contentiösen Gegenständen einer Revision zu unterstellen, und allgemein verbindende Normen über das Taxwesen, basirt auf das Princip der Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit ihrer Leistung, zu erlassen, damit a) die bisher bestehende Ungleichförmigkeit durch verminderte Theilnahme an dieser Abgabe bey der steigenden Summe aufgehoben, b) sohin durch aus nur $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden der Vertragssumme oder des reinen Vermögens bey Inventuren erhoben und c) auch bey einem zweiseitigen Vertrage nur eine einfache Taxe berechnet werde,« wurde nicht angenommen.
- 5) Der Ertrag aus den Taxen nach dem Voranschlag der Staatsregierung und nach dem Gutachten des Ausschusses wurde mit 1,684,176 fl. angenommen.
- 6) Der Antrag des Ausschusses, »Se. Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß alle indirecten Gerichts- und Polizey-, so wie Administrativtaxen gänzlich aufgehoben, den Staatskassen für den Gefällsentgang der Ertrag durch eine

angemessene Erhöhung der Stempelabgabe gegeben und zu diesem Behufe das bestehende Stempelgesetz einer Revision unterworfen und den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Zustimmung vorgelegt werden möge,« wurde angenommen.

- 7) Der Antrag des Ausschusses, »daß in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Taxen der sieben Kreise diesseits des Rheins herabgesetzt werden, auch die Enregistramentsgebühren im Rheinkreise herabgesetzt werden möchten,« wurde angenommen.
- 8) Der von dem Abg. Frhrn. v. Kreß zu §. 24 des besondern Ausschußberichtes gestellte Antrag, des Inhalts: »So lange Patrimonialgerichte verfassungsmäßig bestehen, muß die Schadloshaltung nicht blos nach Maassgabe der Vergangenheit, sondern nach dem Bedarfe für das Fortbestehen des Gerichts bemessen, und in jährlichen Beiträgen geleistet werden,« wurde nicht angenommen.
- 9) Der Antrag des Ausschusses, »daß die im Rheinkreise hergebrachten sogenannten fünfprocentigen Verwaltungskosten von den attribuirten Strafen, Stempelgebühren, Rausschillings- und Ablösungsgeldern veräußerter Staatsrealitäten vom Ertrag der Rheindämme ic., welche zu 9686 fl. 5 $\frac{3}{4}$ fr. rhl. angeschlagen sind, ebenfalls erlassen, resp. aufgehoben werden möchten,« wurde angenommen.
- 10) Der Antrag des Ausschusses, »es möge Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege um

Aufhebung der Anstellungstaxen für alle Pfarrer, somit auch für die katholischen, gebeten werden,« wurde angenommen.

- 11) Der Antrag des Ausschusses, »daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, die in dem Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth vom 1. Oktober dieses Jahres an anfallenden Taxen von den Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot und von Ehehindernissen, der protestantischen Pfarrunterstützungskasse zufließen zu lassen,« wurde angenommen.
- 12) Der Antrag des Abg. Schwindel, »daß die Verordnung vom 25. Oktober 1818, vermöge welcher die Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und für die Ertheilung der Kammerherrenwürde dem Obersthofmeisterstab zugewiesen werden, aufgehoben werden möge; um diese Taxen zu einem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels zu admassiren,« wurde angenommen.
- 13) Der Antrag des Abg. v. Schedel, »daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, die Insinuations- und Executionsgebühren der Gerichtsdienner für die Staatskasse verrechnen zu lassen, dagegen den Boten und Dienern fixe Gehaltszulagen anzuweisen und diese Bestimmung noch während der gegenwärtigen Ständeverversammlung wirksam zu machen,« wurde angenommen.

- 14) Der Antrag des Abg. Frhrn. v. Glosen, »Se. Majestät der König wolle gebeten werden, noch in dieser Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch zweifelhafte Stellen der Taxordnung vom Jahre 1810 oder solche Stellen, wo die wirklichen Bestimmungen mit dem Geiste derselben im Widerspruch stehen, auf eine das Drückende der Taxordnung möglichst mildernde Weise ausgelegt werde,« wurde angenommen.

B. S t e m p e l g e f ä l l e.

Der erste Präsident: Der Ertrag der Stempelgebühren ist von der Staatsregierung zu 830,698 fl. angenommen. Der Ausschuss bringt eben diese Summe in Ansatz, und beantragt dabei nur, daß die Schul- und Schulüberweisungszeugnisse von der Anwendung des Stempels befreit werden möchten.

Der Herr Abg. J o r d a n stellt im Betreff der Stempelgefälle den Antrag:

»daß zu einer billigen Erleichterung der bedrängten Klasse im Rheinkreise die Stempelgebühren daselbst für Schuldscheine von 1 bis 49 fl. auf 3 fr. und von 50 bis 99 fl. auf 6 fr., so wie solche für diese kleinen Summen in den 7 diesseitigen Kreisen des Königreichs bestehen, festgestellt, und daß das bisherige ungerechte Mißverhältniß hierdurch beseitigt werde.«

Der Herr Abg. J o r d a n wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Jordan: Meine Herren! im Rheinskreise besteht eine Stempelabgabe von 15 fr. für Schuldscheine von 5 bis 100 fl. Der Bedrängte, welcher ge-
nóthigt ist, zur Bezahlung seiner Steuern, oder für andere höchst nóthige Bedürfnisse einiges Geld leihen zu müssen, ist nun gezwungen, für einen Betrag von 5 fl. einen Stempel mit 18 fr. zu bezahlen, indem auf dem Lande solcher nur um diesen Preis bey Krämern oder Juden zu haben ist. Die Gebühren für Stempel und 5 Procent Zinsen, die hiedurch auf einem solchen Armen lasten, betragen 11 Procent.

Dieses ungleiche Verhältniß und wie hiedurch der Bedrängte besteuert ist, bedarf keine nähere Motivirung.

In den diesseitigen sieben Kreisen wird für einen Schuldschein bis 40 fl. 3 fr. und von 50 bis 99 fl. 6 fr. Stempelgebühr erhoben. Ich glaube daher, daß auf diese Norm auch der Rheinkreis Anspruch machen dürfe, und zwar um so viel mehr, weil durch diesen Nachlaß der ärmeren Classe eine kleine Erleichterung zu statten kommen würde. Ich habe in meinem Antrag dieselbe Ordnung beobachtet, wie solche bis zu der angegebenen Summe in dem diesseitigen Stempelgesetze enthalten ist, und bitte eine hohe Kammer um eine günstige Entscheidung.

Nachdem der Antrag des Abg. Jordan unterstützt worden war, eröffnete der erste Präsident die Berathung über die Position der Stempelgefälle und über die zu dieser Position gestellten Anträge.

Der Abg. Rudhart: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Jordan beruht auf einer irrigen Voraussetzung.

Die Stempelgebühren im Rheinkreise sind entweder fixe oder proportionelle. Für Schuldurkunden bis zu einem Werthe von 500 fl. muß eine Stempelgebühr von 15 fr. bezahlt werden, also auch für solche, welche auf eine Summe unter 100 fl. und unter 50 fl. lauten.

Nach dem Stempelgesetze für die Kreise diesseits des Rheins wird der Stempel erhoben für eine auf 1 fl. bis 49 fl. lautende Urkunde mit 3 fr. und von 50 fl. bis 99 fl. mit 6 fr., und in so fern ist im Rheinkreise der Stempel höher, als in den übrigen Kreisen. Wollen wir aber fortfahren. Von 100 fl. bis 299 fl. bezahlen wir diesseits 15 fr., somit stehen wir hier mit dem Rheinkreise gleich; aber von 300 fl. an bezahlen wir 30 fr., mithin das Doppelte gegen den Rheinkreis. Sie sehen also, daß im Ganzen in dieser Beziehung kein Grund zur Beschwerde des Rheinkreises vorhanden ist.

Man sagt zwar, man könne wohl annehmen, daß kleinere Schuldurkunden häufiger vorkommen als größere. Das gebe ich zu; allein dagegen wird man auch zugeben, daß man bei kleinen Schuldverschreibungen in der Regel gar keinen Stempel anwendet, sondern sich mit einfachen Schuldbekenntnissen begnügt.

Ich stimme daher gegen den Antrag.

Der Abg. v. Ehrne: Der Ausschuß hat sich im §. 349 seines Vortrags auf folgende Weise ausgedrückt:

»Wiederholt ist der Antrag gestellt, daß das Stempelgesetz einer Revision unterstellt werden möge. Der Ausschuß schließt sich aus voller Ueberzeugung an.«

Ich finde es daher klar, daß der Ausschuß überzeugt sey, wie sehr es Noth thue, das Stempelgesetz zu revidiren; der Ausschuß hat daher bestimmt einen Antrag darauf gestellt. Die hohe Kammer wird ebenfalls überzeugt seyn, daß ungemein viele Bestimmungen des Stempelgesetzes einer Revision bedürfen. Ich stelle daher den Antrag, daß auch darüber eine Frage gestellt werde, ob nicht Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden wolle, dieses Stempelgesetz einer reifen Revision zu unterziehen.

Der Abg. Schulz: Meine Herren! Die Herren Abgeordneten Mäßler und Nieg g haben einen Antrag gestellt auf Befreyung der Schuljugend von der Abgabe für gestempelte Schulzeugnisse. Wir sind dergleichen Zeugnisse ganz unbekannt, und ich muß glauben, daß sie nicht überall im Königreich eingeführt seyen. Meine Herren! Unser Zweck soll möglichste Beförderung des Schulbesuchs seyn. Dieser Zweck aber wird nicht erreicht werden, wenn man die Eltern, die ihre Kinder zur Schule schicken, mit besonderen Lasten beschwert. Ich fühle mich demnach gedrungen, den Antrag meiner verehrten Herrn Collegen auf Beseitigung dieses Uebelstandes aus allen Kräften zu unterstützen.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armansperg: Ich glaube, hierüber eine factische Aufklärung geben zu

müssen. Daß der sehr verehrte Herr Abgeordnete Schulz davon nichts wissen könne, liegt in der Verschiedenheit der Gesetzgebung dießseits und jenseits des Rheins. Im Rheinkreise besteht ein besonderes Stempelgesetz, in den übrigen Kreisen dagegen das Gesetz von 1812 und 1825. Der zweite Ausschuß hat den Antrag gestellt, daß die Schulzeugnisse künftig vom Stempel befreit werden sollen; mehrere Mitglieder der hohen Kammer haben diesen Antrag bereits kräftig unterstützt, und es scheint, daß ihn auch die Mehrheit dieser Versammlung annehmen werde. Für diesen Fall muß ich aufmerksam machen, daß sich hiedurch nach den gemachten Berechnungen ein Ausfall von 18,000 fl. ergeben wird; diese müssen von dem Postulate nothwendiger Weise abgezogen werden, damit die Position nachhaltig gestellt werde.

Die Berechnung, welche hier zu Grunde liegt, muß von der Zahl der Schulpflichtigen ausgehen; diese mag sich belaufen auf etwa 4,89000. Wir können annehmen, daß jährlich ein Sechstel austritt, sohin 80,000. Wollen wir annehmen, daß ein Viertel wegen Armuth Gratiszeugnisse bekommt, so würden 60,000 Austrittszeugnisse der Schulbehörden den Classenstempel zu 15 fr. erfordern, sohin die Befreyung hievon einen Ausfall von 15,000 fl. veranlassen; dann sind noch die übrigen Zeugnisse, welche mit Groschenstempeln versehen seyn müssen, in einem Betrage von 2 bis 3000 fl. in Anschlag zu bringen, wonach sich bey Realisirung dieses Antrags der ganze Ausfall auf 18,000 fl. berechnen und das Postulat auf 812000 fl. stellen wird.

Der Abg. Niegge: Ich ergreife das Wort, um einen Antrag »wegen Befreyung der Schulzeugnisse und Ueberweisungsscheine von der Anwendung des Stempels,« welcher von dem Herrn Abgeordneten Mähler und mir ausging, zu unterstützen.

Wiewohl dieser Antrag von dem zweiten Ausschusse der hohen Kammer schon empfohlen wurde, so erachte ich doch eine Unterstützung um so nothwendiger, als ich so eben von dem Ministertische vernahm, daß diese Stempeltaxe die Summe von 18,000 fl. abwerfen soll.

Diese Aufklärung überzeugt mich um so mehr von der Schwere dieser Last, welche ganz auf den Schultern des Staatsbürgers ruht, der ohnehin die Schulanstalten größtentheils aus Privatmitteln zu unterhalten hat.

Oder soll es für den unbemittelten Bürger und Landmann nicht beschwerlich fallen, wenn er oft, zumal bei einer größeren Kinderzahl, die letzten Kreuzer für Schulgeld und Bücher ausgegeben hat, und am Ende für Ueberweisungsscheine und Schulzeugnisse 15 bis 18 fr. an Stempelgebühren, ohne andere Taxen zur Schule, bezahlen muß.

Gewiß ist dieses eine harte und schwere Last, eine Maaßregel, die sich, wie der Ausschuß schon bemerkte, durch keine finanzwirthschaftliche Rücksicht rechtfertigen läßt.

Da es hier nun um Erleichterung des Volks zu thun ist, so glaube ich, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer um so mehr in Anspruch nehmen zu können, und rechne daher auf allgemeine Unterstützung meines Antrages.

Der Abg. v. Anns: Obwohl der Hr. Abg. Rudhart eben bemerkt hat, daß auf den Antrag des Abgeordneten v. Ehrne wegen Revision des Stempelgesetzes bereits Beschluß gefaßt worden ist, so muß ich doch den Antrag des Hrn. v. Ehrne unterstützen, indem ich glaube, daß man, um eine Calamität wegzubringen, nicht oft genug davon sprechen kann, und dieses Stempelgesetz ist eine wahre Calamität. Wenn derjenige, welcher das Gesetz verfertigt, selbst nicht mehr gewußt hat, wie dasselbe zu verstehen sey, wenn also selbst der Gesetzmacher sich nicht mehr auskennt, wie soll der es verstehen, welcher es halten soll? Folglich sind alle die Strafen, und die sind nicht klein, welche bisher verfügt wurden, ungerecht. Es ist wohl zu wünschen, daß die Staatsregierung durch eine schleunige Revision dieses Gesetz, welches im Jahre 1825 im Sturm Schritte durchgearbeitet wurde, die Gefahr von den Beamten und Parteyen abwende und das Stempelwesen wieder in ein sicheres Geleis bringe.

Der Abg. Jäger: In Beziehung auf meine in dieser hohen Kammer über den dormalen zur Sprache gebrachten Gegenstand schon gemachte Aeußerung muß ich in Erwägung bringen, daß an Entlassgebühren von einem schul- und christenlehrepflichtigen und als zahlungsfähig erkannten Kinde nicht 15 fr., sondern 40 $\frac{1}{2}$ fr. als Stempelabgabe bezahlt werden müssen; denn wir haben Werk- und Sonn- oder sogenannte Feiertagschulen und Christenlehre. Ueber den Besuch jeder dieser Lehranstalten wird ein eigener Entlassschein auf einem 15 fr. Stempelbogen verlangt, wofür dem Lehrer 3 fr. Schreibgebühren zuer-

kannt sind, welche drey Entlassscheine mit dem Kaufpreise der erforderlichen Stempelbogen und den bewilligten Schreibgebühren $55\frac{1}{2}$ fr. betragen. Hiezu kommt noch der beherzigenswerthe Umstand, daß früher, ehe der Schulentlassscheinstempel eingeführt wurde, zwar auch von einem zahlungsfähigen Schüler 15 fr. für den Entlassschein aus der Werktagsschule bezahlt werden mußten; davon flossen aber 12 fr. in die Localschulinspectionskasse, und 3 fr. erhielt der Lehrer als Schulgebühr. Hiedurch bildete sich ein kleiner Fond zur Bestreitung der nöthigsten Schulbedürfnisse armer Kinder. Die Entlassscheine aus der Sonn- und Feiertags- oder Wiederholungsschule, so wie aus der Christenlehre, wurden unentgeltlich ausgefertigt.

Nach Einführung des Schulentlassscheinstempels wurden die 12 fr. der Localschulkasse entzogen, den Kindern dadurch die Freude und Gelegenheit benommen, durch ihre Beiträge einen Unterstützungsfond für ihre ärmeren Mitschüler zu bilden; deren Eltern nun alle Schulbedürfnisse bestreiten müssen, und wenn sie es nicht vermögen, auf den Gemeindesäckel angewiesen werden, und statt 15 fr. müssen $18\frac{1}{2}$ fr. für einen Entlassschein bezahlt werden.

Besonders drückend wird der Schulstempel noch dadurch für die Städtebewohner, wo mehrere Pfarrenen sind. Das Ziehen von einer Pfarrey in die andere ist gar nichts Ungewöhnliches. Die Schulkinder sind gehalten, die Schule der Pfarren zu besuchen, in welcher ihre Eltern wohnen. Ehemals genügte ein einfacher Vorweis,

daß der Schüler in der Pfarren, in welcher dessen Eltern früher gewohnt haben, die Schule vorschriftmäßig besucht habe, und war der Schüler in der Pfarren geboren, aus welcher seine Eltern in eine andere gezogen, so wurde auch das Alterszeugniß beigelegt. Bisher, nach der neuen Stempelverordnung, mußte hiezu ein 3 fr. Stempelbogen angewendet werden.

In Erwägung dieser sehr lästigen und für einen Familienvater, der mehrere Kinder zur Schule schicken muß, sehr drückenden und unziemlichen Abgabe trage ich darauf an,

- 1) daß der Schulentlasscheinstempel, so wie der Stempel für Vorweisscheine über den Schulbesuch beim Auswandern von einer Pfarren in die andere gänzlich abgeschafft und aufgehoben werde;
- 2) von zahlungsfähigen Kindern für den Entlassschein aus der Werktagsschule wie ehemals 12 fr. an die Localschulkasse und 3 fr. als Schreibgebühr an den Lehrer bezahlt;
- 3) die Entlassscheine aus der sonn- und feiertäglichen Wiederholungsschule, so wie der Christenlehre aber unentgeltlich ausgefertigt werden.

Der erste Präsident: Der Hr. Staatsminister der Finanzen hat für den Fall, wenn der Antrag wegen der Schulzeugnisse angenommen wird, die Modification übergeben, daß das Postulat auf 812,698 fl. herabgesetzt werde.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armansperg: Meine Herren! dieß ist eine natürliche Folge des Antra-

ges Ihres verehrten Ausschusses auf Befreyung der Schulzeugnisse vom Stempel; ohne Herabsetzung des Vorschlages würde das Postulat nicht nachhaltig seyn, denn dasselbe ist gestellt auf die Durchschnittsrechnung der Vergangenheit, worin der Ertrag des Stempels von Schulzeugnissen enthalten ist. Der Stempel hat in der zweiten Finanzperiode bedeutende Ausfälle erlitten, darum ist die größte Vorsorge für die Nachhaltigkeit dieser Post erforderlich.

Da Niemand mehr das Wort ergriff, so wurde zur Beschlußfassung geschritten, und

- 1) der Antrag des Ausschusses auf Befreyung der Schul- und Schulüberweisungszeugnisse von der Anwendung des Stempels angenommen;
- 2) hiernach und in Folge des Antrages des k. Staatsministers Grafen v. Armanseperg die Einnahme an Stempelgefällen auf 812,698 fl. herabgesetzt;
- 3) der Antrag des Abgeordneten Jordan, »daß zu einer billigen Erleichterung der bedrängten Classe im Rheinkreise die Stempelgebühren daselbst für Schuldscheine von 1 bis 49 fl. auf 3 fr. und von 50 bis 99 fl. auf 6 fr., so wie solche für diese kleinen Summen in den sieben diesseitigen Kreisen des Königreichs bestehen, festgestellt, und daß das bisherige ungerechte Mißverhältniß hierdurch beseitigt werde,«

nicht angenommen.

C.) A u f s c h l a g s g e f ä l l e.

Der erste Präsident: Den Ertrag der Aufschlagsgefälle bringt die Staatsregierung mit der Summe von 4,610,244 fl. in Voranschlag. Der Ausschuß hält dafür, daß die Einnahme aus diesen Gefällen mit 4,720,000 fl. in das Budget einzustellen sey.

Zufolge des §. 357 des Ausschußvortrages hat der Hr. Abg. Zink eine angemessene Herabsetzung des Malzausschlages für den nördlichen Theil des Untermainkreises beantragt. Der Ausschuß selbst macht folgende Anträge:

- 1) Daß das polizeyliche Verbot, Bier unter der Taxe zu verkaufen — als eine höchst gehässige Beschränkung des Verkehrs — aufgehoben, und Jedem die unbeschränkte Befugniß, sein Bier unter der Taxe zu verkaufen, mit der einzigen Beschränkung gegeben werde, daß er seiner Ortspolizeybehörde Anzeige mache, damit diese die sanitätspolizeylichen Rücksichten üben könne.
- 2) daß eine Revision der Malzausschlagsgesetze vorgenommen werden möge;

Der Hr. Abg. v. Glösen schlägt vor:

- 1) »daß die O Verausschlagämter aufgehoben und die Geschäfte derselben theils unter die Kreisregierungen, theils unter die Rentämter auf geeignete Weise vertheilt werden möchten;«
- 2) »daß durch ein Gesetz den minutirenden Brauern der für die Bierwuthe bestimmte Satz des Biers beim maassweisen Verkauf bewilligt werde.«

Der Hr. Abg. v. Closen wolle diese Anträge motiviren.

Der Abg. Frhr. v. Closen: Der erste Antrag geht dahin, eine Summe von jährlich 30,000 fl. zu ersparen durch Aufhebung der Oberauffschlagsämter. Dermal ist in jedem Kreise ein Oberauffschlagamt. Dieses besteht aus einem Oberbeamten, einem Controleur und einem Diener 2c. Diese Herren sind gut besoldet, sie haben Tantiemen, so daß nach meiner Uebersicht der jährliche Gehalt manches Oberauffschlagers gegen 3000 fl. beträgt. Was ist das Geschäft dieser Oberauffschlagsbeamten? Einmal sind sie Richter in erster Instanz. Dieses hört auf, sobald die Defraudationsfachen an die ordentlichen Richter kommen. Sie sind die Cassiere von den Geldern, welche von den Unterauffschlägern eingeschickt werden. Meine Herren! dieses Geschäft kann dem Kreisassier sehr wohl übertragen werden. Viermal des Jahres schicken die Unterauffschlagsämter ihre Gelder an die Casse, dazu ist wohl kein eigener Cassier und Controleur nothwendig. Endlich hat das Oberauffschlagamt die Aufsicht auf die Unterauffschläger. Dieses Geschäft fällt weg, wenn die Aufsicht den Rentämtern übertragen wird, und wenn öfter Visitationen von Rechnungscommissären statt finden. Durch Aufhebung dieser Aemter könnten an den dermaligen Kosten von 40,000 fl. wohl 30,000 fl. erspart werden.

Der erste Antrag des Abgeordneten v. Closen wurde unterstützt.

Der Abg. Frhr. v. Closen fortfahrend: Mein zweyter Antrag steht mit dem Berathungsgegenstand nicht direct

in Verbindung, allein doch indirect. Er geht dahin, daß die Brauer das Bier maapweise um denselben Preis verkaufen dürfen wie die Wirth. Daß dieses der Sache angemessen ist, liegt auf flacher Hand. Es ist natürlich, daß, wenn neben dem Brauer ein Wirth ist, und der erstere das Bier um zwey Pfennige wohlfeiler verkauft, als der Wirth, kein Mensch zum Wirth gehen wird. Die Folge ist, daß überall in Märkten und an anderen Orten, wo Wirth neben den Brauern sind, den Wirth so viel nachgelassen werden muß, damit sie das Bier wie der Brauer geben können. — Aber der Brauer hat dieselbe Ausgabe für den Detailverkauf, wie der Wirth, warum soll er nicht auch denselben Vortheil haben?

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist bereits früher in dieser Kammer angeregt worden; es erfolgte auch 1825 eine Entschliebung des Ministeriums des Innern. Allein dieselbe ist nicht klar, und wird auf verschiedene Weise ausgelegt. In dem einen Kreise bewilligt man dem Brauer die zwey Pfennige des Wirths, in den andern nicht. Dieser Stand der Willkühr wurde in dem Volksblatte vorigen Jahrs persiflirt. Der Mißstand ist allgemein anerkannt. Damit hier nicht ferner der Willkühr des Ministeriums, der Regierung ja der Landgerichte und der einzelnen Magistrate Thür und Thor geöffnet wird, trage ich auf gesetzliche Bestimmung an, wornach die Brauer denselben Schanksatz haben sollen wie die Wirth. Wenn ein Privatmann vom Brauer Bier in Fässern auch nur zu 15 Maap verlangt, so muß es ihm

der Brauer um den Gaunterpreis geben. Ich hoffe, daß mein Antrag, der so in der Natur der Sache liegt, in der Kammer wenig Anstand begegnen wird.

Auch der zweite Antrag des Abg. von Glosen fand die erforderliche Unterstützung, um zur Berathung gezogen werden zu können.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. Schwindel stellt den Antrag:

daß die Aufsicht der Unterausschläger sich auf die Mühlen und nicht auf die Brauereien erstrecken soll.

Der Hr. Abg. Schwindel wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Schwindel: Es ist nur eine Klage unter den Bierbrauern, daß sie den Chikanen der Unterausschläger so oft unterworfen sind, und zwar ohne Vortheil für das allgemeine Beste. Ich glaube, im Sinne aller betheiligten Geschäftsleute gesprochen zu haben.

Der Antrag des Abg. Schwindel wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Schwindel hat einen zweiten Antrag übergeben, welcher dahin geht, daß der Aufschlag in den Monaten April, Juny, August und October entrichtet werde.

Der Hr. Abg. Schwindel wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Schwindel: Es fällt meistens in den Monat Jänner, daß die Bierbrauer ein Einkaufskapital bedürfen. Fehlt ihnen dieses, so wird der Gerstenpreis

niedergedrückt. Das sehen Sie aus den Schrankenzetteln, da immer um diese Zeit die Gerste fällt, weil die Brauer Aufschlag zahlen müssen und nicht einkaufen können. Derjenige, welcher sein Geschäft betreiben will, wird durch den Mangel eines Kapitals daran gehindert. Daher kommt es auch hauptsächlich, daß viele Brauer in kleinen Städten nicht mehr siedeln können, weil ihnen zur Zeit, wo sie vortheilhaft einkaufen könnten, das nöthige Kapital fehlt.

Auch dieser zweite Antrag des Abgeordneten Schwindel wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Abg. Schwindel beantragt ferner, daß die so nachtheilige Sperrung der großen Gassen nicht mehr statt finde.

Der Herr Abg. Schwindel wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Schwindel. Meine Herren! Die Gassensperre ist lästig. Der Brauer muß zum Unteraufschlagsbeamten laufen, damit dieser die Plumbierung abnimmt und wieder anlegt, weil er vorher nichts brechen, nichts umändern kann. So geht ihm oft ein großer Nachtheil zu; während man hinschickt, ist der Stein überfroren, so daß er wieder frisch nachgehauen werden muß, und das Mühlenwerk geht überhaupt nicht so, wie es gehen soll, vorzüglich wenn das Malz so eingesprengt ist, wie es seyn muß. —

Der dritte Antrag des Abg. Schwindel fand gleichfalls die erforderliche Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Herr Abg. Dietrich macht den Vorschlag,

daß in Zukunft nur von trockenem, nicht aber von eingesprengtem Malz der Malzausschlag erhoben werden möge.

Der Herr Abg. Dietrich wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Dietrich: Ich nehme zwar Anstand, diesen meinen Antrag als selbst Brauer zu unterstützen, weil ich nicht gern als Cicero pro domo betrachtet werden möchte, allein, da hier sehr viele Unterschleife geschehen, und gerade der redliche Brauer oft sehr viele Verdrießlichkeiten zu erleiden hat, so will ich mich aller weiteren Motivirung enthalten und bitte bloß die Kammer, meinen Antrag zu unterstützen!

Der Antrag wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Dietrich schlägt vor,

die Schullehrer auf dem Lande, wie in den Städten von den Unterausschlägerstellen zu erheben.

Der Herr Antragsteller wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. Dietrich: Manche Schullehrer lassen sich das Ausschlagswesen gewöhnlich mehr angelegen seyn, als die Schulen, und deswegen, so wie in Hinsicht der für die Schulen bewilligten 220,000 fl., wovon man sie leicht entschädigen kann, habe ich diesen Antrag übergeben.

Nachdem auch dieser zweite Antrag des Abg. Dietrich unterstützt worden war, begann die Discussion über die Position der Aufschlagsgefälle und über die dazu vorgeschlagenen Anträge.

Der Abg. Wetterlein: Was Sache der reinen Verwaltung ist, davon spreche ich nicht, denn das ist Sache des Ministers.

Nur gegen den einzigen Antrag des Herrn v. Elzen, der eine andere Erhebung für den Malzausschlag vorschlägt, habe ich zu erinnern, daß auch im Ausschusse davon die Rede war, allein nach genauer Untersuchung ergab sich, daß es durchaus keine wohlfeilere Erhebungsart gibt. Der Beweis für diese Behauptung ergibt sich schon aus der allgemeinen Ansicht, daß bei indirecten Auflagen, wo so vieles controlirt werden muß, ein Perceptionskostenaufwand von 5 Proc. wohl bemessen ist, vorzüglich beim Malzausschlag, wo die Controle durch drei und mehrere Hände gehen muß.

Nehmen Sie dann den Aufwand für die Administration wohl ins Auge, und Sie werden finden, daß die fixen Gehalte für die Malzausschlagsperception 21,800 fl. betragen, und dieses wäre die ganze Ersparniß, welche bei einer Einnahme von 5 Millionen erzielt werden könnte, wenn die Perception auf andere Weise bewerkstelligt werden würde. Bedenken Sie dann aber zugleich, daß das Geldeinbringen nicht das einzige Geschäft der Oberaufschläger ist. Die wichtigste ihrer Arbeit ist das Controliren an Ort und Stelle, die beständige Aufsicht auf die rechtzeitige Einzahlung der Gefälle, eine Aufsicht, die

ben solchen Beamten, welche nicht förmlich angestellt sind, und welche aus allen Ständen genommen werden müssen, um so nothwendiger ist, weil man von ihnen keine so große Caution nehmen kann, welche dem ganzen Gesamteinnahmsbetrage entsprechen würde. Bedenken Sie endlich noch, daß auch den Rentbeamten Tantiemen gegeben werden müßten, so werden Sie wohl sehen, daß sich keine Ersparnisse mehr machen lassen.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armanseperg: Meine Herren! Die Staatsregierung hat für den Aufschlag eine Summe von 4,610,244 fl. in Voranschlag gebracht; Ihr sehr verehrlicher Ausschuß machte dagegen den Antrag, daß dieses Postulat um 110,000 fl. erhöht und im Ganzen auf 4,720,000 fl. in das Budget eingesetzt werden soll.

Ich halte es für meine Pflicht, die Gründe zu entwickeln, aus denen die Staatsregierung bey der Uebergabe des Budgets den Voranschlag dieses Gefälles nicht so hoch gestellt hat, als der Ausschuß beantragen zu müssen glaubt.

Der erste und vorzüglichste Grund war, weil dieses Gefäll eine Reihe von Jahren hindurch immer weniger ertrug. Es trug im Jahre

18 $\frac{2}{2}$ $\frac{5}{8}$	5,277,000 fl.
18 $\frac{2}{2}$ $\frac{6}{7}$	5,168,000 fl.
18 $\frac{2}{2}$ $\frac{7}{8}$	5,087,000 fl.
18 $\frac{2}{2}$ $\frac{8}{9}$	4,765,789 fl.
18 $\frac{2}{2}$ $\frac{9}{10}$	4,654,000 fl.

Die Regierung glaubte, das letzte Jahr zum Anhaltspunkte nehmen zu müssen, weil bey einer Consumtionssteuer gerade dieses den verlässigsten Anhaltspunkt gibt, und dieser um so mehr bey einem Gefälle, welches fünf Jahre hindurch in einem steten Fallen sich bewegte, in's Auge gefaßt, und gleichsam als Maximum des künftigen Ertrags betrachtet werden muß. Zu einer Erhöhung hatte sie bey Uebergabe des Budgets keine Veranlassung, vielmehr durfte sie sich nicht verhehlen, daß die Gründe, welche das allmähliche Sinken dieses Gefälles veranlaßten, noch fortbestehen, sohin auch die gleiche Wirkung haben werden. Die vorzüglichsten Ursachen der allmählichen Minderung waren folgende.

Die Preise des Hopfens und der Gerste standen in den letzten Jahren höher als früher, und wenn sich auch der dermalige Preis des Hopfens anders gestaltet, so wird doch der höhere Preis der Gerste auf die Theuerung des Biers und eben dadurch auf die Consumtion desselben von Einfluß seyn und den Verbrauch des Malzes mindern.

Von nicht geringem Einfluß war auch die gegen die frühere Zeit schlechtere Qualität des Biers, und ich zweifle, ob wir bey aller Thätigkeit der Polizeybehörden das Mittel finden werden, diesem Uebel zu begegnen; bey einer geringeren Qualität wird auch weniger Material erfordert, sohin eine geringere Ausbeute für den Ertrag des Aufschlages dargeboten. Dazu kommt, daß in vielen Brauereyen trockenes Malz verwendet wird. Es wird zwar in solchen Fällen der Aufschlag nach dem Verhältnisse des trockenen zu dem eingesprengten Malze erhoben,

aber es ist auch evident und allgemein anerkannt, daß auch bey gleichmäßiger Erhebung des Aufschlages, Ungleichheit im Aufschlagsertrage eintreten kann, weil in dieser Beziehung die Trebern stärker ausgesotten werden können und vom Schäffel ein Eimer mehr producirt werden kann. Auch manipuliren die Brauer bey dem eingesprengten Malze mit möglichst geringer Anfeuchtung, wodurch auch im Maasse des Malzes ein dem Aufschlage nachtheiliges Verhältniß hervorgebracht und dem Gefälle bey aller Wachsamkeit der Verwaltung Nachtheil zugefügt wird. Der Speculationsgeist in dieser Beziehung ist fortwährend im Steigen.

Die Localmalzausschläge sind nicht frey von Einwirkung auf den Ertrag des Aufschlages; sie können manchen Gemeinden durchaus nicht entzogen werden.

Von nicht unbedeutendem Einflusse auf das Aufschlagsgefäll war die steigende Consumtion von Wein und Most und die dadurch sich ergebende Minderung von Bierconsumtion. Dieß war vorzüglich der Fall im Neckarkreis, wohin seit dem Zollvereine mit Württemberg die Einfuhr der wohlfeilen württembergischen Weine bedeutend ist.

Dieß, meine Herren! waren die Gründe, warum die Staatsregierung den Voranschlag dieses Gefälles nicht höher in Ansatz bringen zu dürfen glaubte.

Auch muß ich die verehrte Kammer aufmerksam machen, daß die Kreisregierungen einen viel geringeren Voranschlag machten, als die Staatsregierung in dem an die Kammer gebrachten Budget ansetzte.

Die Kreisregierungen veranschlagten den Bruttoertrag dieses Gefälles für ein Jahr der dritten Finanzperiode auf 4,762,000 fl., berechneten die Perceptionskosten auf 255,000 fl., wonach der Nettoertrag sich nur auf 4,504,000 fl. gestellt haben würde; dennoch stellt die Staatsregierung 4,610,000 fl. in das Budget, sohin um 100,000 fl. mehr, als die Kreisverwaltungsstellen in Voranschlag brachten.

Auch darf ich nicht unberührt lassen, daß der Budgetansatz der zweyten Finanzperiode mit Inbegriff des 46,000 fl. betragenden Weinausschlags und der auf 17,000 fl. sich berechnenden Rückstände nur 4,620,000 fl. betrug, sohin nach Abzug der eben bemerkten Absatzposten um 50,000 fl. geringer stand, als die von der Staatsregierung für die dritte Periode beantragte Summe.

Uebrigens darf ich der verehrlichen Kammer nicht verhehlen, daß seit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Budgets das Ausschlagsgefäll sich nicht unbedeutend gehoben hat, und daß deswegen große Wahrscheinlichkeit sich ergibt, es werde dieses Gefäll in der dritten Periode die von dem zweyten Ausschuss in Antrag gebrachte Summe im Durchschnittsertrage erreichen. Aber auch Sie, meine Herren! werden nicht mißkennen, daß bey Uebergabe des Budgets gewichtige Gründe bestanden, welche es der Regierung gleichsam zur Pflicht machten, aus Sorge für die Nachhaltigkeit des Bilan durchaus keine größere Summe in Ansatz zu bringen.

Noch Einiges über die Anträge, welche von verschiedenen Seiten gestellt wurden. Was die Aufhebung

der Obergaußschlagsämter angeht, so hat sich der Referent hierüber schon hinlänglich geäußert, und ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, daß ihre Stellung unmittelbar auf dem Gesetze beruht.

In Bezug auf die Judicatur hat die Staatsregierung im Jahre 18 $\frac{27}{8}$ einen Entwurf übergeben, gemäß welchem dieselbe an die ordentlichen Gerichte übergehen sollte; in dem Gesamtbeschlusse der Stände wurde diese wohlgemeynte Proposition verworfen und die Beybehaltung der dormaligen Judicatur der Obergaußschlagsämter als Modification aufgenommen.

Daß übrigens die Judicatur nicht verändert werden könne, ohne eine durchgreifende Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufschlag vorzunehmen und hinreichende Bürgschaften für die Sicherung dieses für Bayern so wichtigen, auf seinen Credit so einflußreichen Gefälles zu begründen, wird Ihrem weisen Ermessen nicht entgehen.

Der Herr Abg. Schwindel hat beantragt, daß den Unteraufschlägern untersagt werden soll, Visitationen in den Fabrikgebäuden der Brauer vorzunehmen.

Die Ermächtigung zu Visitationen der Brauereien ist in gesetzlichen Verordnungen enthalten; was sie innerhalb der Gränzen dieser Bestimmungen vornehmen, kann nicht beanstandet werden. Eine Veränderung dieser gesetzlichen Anordnungen herbeizuführen, oder sie außer Anwendung zu setzen, ehe das Aufschlagswesen einer durchgreifenden Revision unterliegt, die hierin liegende Controle beschränken zu wollen, ehe für die Sicherung

des Gefalles in anderer Weise gesorgt ist, würde nicht rathsam seyn, und einen bedeutenden Ausfall herbeiführen.

Es wurde von demselben Redner vorgeschlagen, daß die Termine zur Zahlung des Aufschlages verändert werden möchten. Auch diese Termine beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, und es ist von großer Wichtigkeit, daß die Zahlung gerade zu der in den gesetzlichen Verordnungen bestimmten Zeit statt finde, indem sie mit den Terminen zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld, für welche der Aufschlag die Mittel darzubieten hat, in unmittelbarer Verbindung stehen.

Was den von dem Herrn Abg. Dietrich gestellten Antrag betrifft, dem gemäß der Aufschlag nur von trockenem Malze gegeben werden soll, so muß ich bemerken, daß die Erfüllung dieses Antrages einen Ausfall von beynähe einer Million geben würde, wenn nicht gleichzeitig die Größe des Aufschlages erhöht würde, was der Antragsteller nicht zu beabsichtigen scheint.

Ferner wurde auch der Antrag gestellt, daß die Schullehrer von den Unteraufschlagsstellen entfernt werden sollen.

Die bestehenden Verordnungen sprechen sich gegen eine solche Verwendung nicht aus. Uebrigens sind auch der Lehrer nicht viele, die mit einem solchen Geschäfte beauftragt sind. Auch muß ich Sie aufmerksam machen, daß da, wo dieses der Fall ist, vor Aufstellung derselben immer die Untersuchung vorausgeht, ob dadurch das Interesse der Schule nicht leide, und daß diejenigen Schul-

Lehrer, welchen solche Aufschlagsgeschäfte übertragen sind, meistens ganz ihre Subsistenz finden.

Der Abg. Graf v. Drexsel: Mit dem Antrage des Hrnn. v. Elosen und Dr. Schwindel wegen Aufhebung des Obarausschlagamtes bey den Kreisregierungen, kann ich als Geschäftsmann nicht einverstanden seyn; dagegen glaube ich, daß die Function der Obarausschlaginspectoren eingestellt, und die hohen Reisekosten und Diäten erspart werden könnten, würde jedem Aufschlagamte ein eigener Rechnungscorrmiffär beygegeben, damit die Visitationsreisen der Oberbeamten ungehindert und öfters erfolgen könnten. So würde der Zweck besser erreicht, und auf diese Weise wäre ohne Eintrag auf das Geschäft selbst, ja zur größern Förderung desselben ein Mittel gegeben, wie eine nicht unbedeutende Ersparniß bey diesem Verwaltungszweig eintreten könnte.

Was die Zeit der Zahlung der Aufschlagsgelder betrifft, worauf der Abg. Schwindel einen Antrag gestellt hat, so wird dieser keinem Anstand unterliegen. Ich glaube, es wäre sehr wohlthätig, wenn die Aufschlagsgelder in veränderten Terminen bezahlt würden. Ich habe auch in meinem Vortrag über Landescultur S. 258 ini Vorübergehen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, daß, insofern diese bisherige Einrichtung nicht geändert wird, den Bauern größtentheils der Geldvorrath, auf den Märkten Getraide einzukaufen, welches von dem Landmann meistens in der Zeit dahin gebracht wird, entzogen ist; ferner bin ich der Meynung, daß die Viertaxe aufgehoben werde, und gar keine Bestimmung von Seite

der Staatsregierung getroffen werden solle, sondern daß es freigegeben und nur unter wachsame besondere polizeyliche Aufsicht gestellt werde, zu welchem Preise jemand ein sehr starkes, oder minder starkes doch pfenningvergeltliches Bier trinken kann. Die Erfahrung hat bewährt, daß die auf den Grund der dormaligen hohen Tarifbestimmung von der Kreisregierung festgesetzte Taxe nur zum Schaden der Brauer selbst und des Publikums eingehalten werden konnte, daher reformirende Taxminderungen eintreten mußten; im Negatkreise waren dergleichen Fälle sehr häufig. —

Hinsichtlich der Schullehrer endlich habe ich in meinem Vortrage über das Schulwesen S. 161 erklärt, daß diese von dem Dienst des Unterausschlägers künftig entfernt gehalten werden möchten; indessen dürfte vor der Hand, bis die beantragte bessere Gehaltsregulirung ins Leben getreten ist, dieser Nebenverdienst ihnen noch belassen werden.

Der Abg. v. Anns: Der sehr verehrte zweite Ausschuß hat beantragt, daß es jedem Bräuer freigegeben werden solle, sein Bier unter der Taxe zu verkaufen.

Der Herr Abg. Graf v. Drechsel will die Taxe ganz aufgehoben haben.

Von ganzem Herzen bin ich damit einverstanden; aber sodann müssen Sie ein anderes Gesetz veranlassen, nach welchem die sanitätspolizeylichen Maaßregeln vollzogen werden können.

So wie das gegenwärtige Gesetz jetzt besteht, ist es nicht möglich, daß die Polizey die gehörige Aufsicht auf

das Bier haben kann. Herr Collega Klar wird mir Recht geben. Wenn z. B. eine Anzeige gemacht wird, daß da und dort ein schlechtes Bier sey, so geht der Polizeycommissär mit einem Actuar, ein paar sogenannten Bierkostern und einem Polizensoldaten dahin. Da findet man nun ein kleines Fäßchen Bier von etwa $\frac{1}{2}$ Eimer; nun muß eine Bouteille guten Bieres bey der Hand seyn. Das Bier wird dann versucht, und mit dem guten verglichen. Nun wird gekostet, das Bier wird schlecht befunden und weggenommen. Da hat man dann einen Gang von $\frac{1}{2}$ Eimer Bier gemacht. Dieser Verlust sammt der Strafe ist bald wieder ersetzt. Wird gestattet, daß das Bier unter der Taxe verkauft werden darf, so ist bey der gegenwärtigen Untersuchungsmanipulation das Publikum hintergangen, und der rechtliche Brauer steht im großen Nachtheil, weil die strenge Aufsicht auf den Aufschlag nicht überall Statt hat.

Brauer, welche eigene Rossmühlen haben, sind bey weitem nicht unter der strengen Aufsicht, wie Brauer, die an die Mahlmühlen gebunden, und mit Wächtern umgeben sind.

Ich will mich nicht weiter erklären, will keineswegs jemand, der auf eigenen Rossmühlen malzt, eines Unterschleifs beschuldigen; daß es aber geschehen kann, ist doch möglich, und daß Defraudationen Statt hatten, ist bekannt.

Wollen Sie unter dem Saß verkaufen lassen, so muß die Aufsicht überall gleich strenge seyn. Belieben Sie dieses zu beherzigen. Der Brauer hat eben so gut Anspruch auf Schutz, als das Publikum.

Der Abg. Lösch: Meine Herren! Ich habe im Jahre 1828 nebst mehreren andern Rednern die Nachtheile aneinandergesetzt, welche daraus entspringen, wenn Schullehrer zugleich Unterausschläger sind. Aber damals war der Umstand zu berücksichtigen, daß mehrere Schullehrer ohne diesen Nebenverdienst nicht im Stande waren, zu subsistiren. Dieses will ich auch zugeben. Nun aber hat der humane Sinn der diesmaligen Kammer 244,000 Gulden zu Unterstützungen für Schullehrer und Lehranstalten bewilliget. Sollte diese Summe auch von der ersten Kammer zugestanden werden, so glaube ich, daß in der Folge dieser Uebelstand nicht mehr fortbestehen werde, sondern daß, da die geringste Schulstelle mit wenigstens 200 fl. dotirt werden wird, die Unterausschlagsämter den Schullehrern entzogen werden müssen.

Offenbar leidet die Erziehung und der Unterricht wesentlich darunter, wenn die Lehrer zu ganz heterogenen Nebengeschäften verwendet werden.

Der Abg. v. Dippel: Wenn dem Antrage des Abg. Schwindel Folge gegeben werden würde, nämlich, im ersten Quartal keine Malzausschlagsgefälle einzuheben, so frage ich, wie könnten die Zinsraten der Staatsschuldentilgungsanstalt, die am 1. Januar verfallen, bezahlt werden? Ich glaube, daß wir bey dem bestehenden Gesetze schon in dieser Beziehung stehen bleiben müssen.

Der Abg. Schwindel: Ich muß bekennen, daß ich hierüber keinen Aufschluß geben kann; auf dieses habe ich bey meinem Antrage keine Rücksicht genommen. Mich hat nur das Interesse der Brauer und Landleute zu die-

sem Antrage bewogen. Indessen werden sich, wie ich glaube, Mittel finden lassen, die Verpflichtungen der Staatsschuldentilgungskasse auch neben meinem Antrage zu erfüllen.

Der Abg. v. Dippel: Was die Schullehrer betrifft, die zugleich das Amt eines Unterausschlägers versehen, so sind sie sehr beschränkt, und zwar nur auf einzelne Orte, wo man kein anderes Individuum aufzutreiben weiß.

Desters befindet sich auf 3 — 4 Stunden Entfernung keine ähnliche Braustadt. Ueberhaupt wird auf solchen kleinen Orten wenig gebraut, der Schullehrer daher nur selten in Anspruch genommen.

Der Abg. Zink: Ich glaube, daß der übermäßig hohe Aufschlag vorzüglich dazu beiträgt, die Einnahme zu vermindern, indem Mancher diesen Aufschlag nicht bezahlen kann, und daher das Bierbrauen ganz unterlassen muß. Dieß gilt insbesondere für die Bewohner meiner Gegend, welche in den Gemeindebrauhäusern ihren Haus-trank selbst bereiten. Wäre der Aufschlag geringer und billiger, so würde die Consumption desto stärker seyn, und dabey würde der Staat gewiß nicht in Nachtheil kommen. Auch würde der Landmann in meiner Gegend mehr in den Stand gesetzt werden, durch die Trebern seinen Viehstand zu verbessern.

Der Abg. Baron v. Glosen: Vorerst will ich die Frage des Abgeordneten v. Dippel auf den Antrag des Abgeordneten Schwindel beantworten, ein Antrag, welcher den Wünschen sehr vieler Bräuer entspricht, beson-

ders der Bräuer in kleinen Städten, und welcher auch für die Landeigenthümer viele Vortheile gewährt, weil die Bräuer in den Stand gesetzt werden, mehr Gerste zu kaufen.

Die Frage ist: Wie kann der Schuldentilgungskasse der Nachtheil ersetzt werden, daß beynahe eine Million Gulden statt im Monat Januar in den Monaten April, July und September einfließt? Man könnte nämlich, wenn man in den Vorschlag eingehen wollte, die Einnahme des ersten Quartals in die drey andern vertheilen.

Die Antwort ist sehr leicht; durch einen augenblicklichen Vorschuß aus der Centralstaatskasse, welche in jener Zeit am meisten Zuflüsse erhält. Bedenken Sie, daß alle Stiften aus grundherrlichen Gefällen im Monat October einfließen, daß größtentheils die Grundsteuern in den Monaten October, November und December bezahlt werden.

Auf jeden Fall werden in der ersten Hälfte des Etatsjahres alle Grundsteuern bezahlt; also sind in der Staatskasse selbst am Anfange des Jahres weit mehr Gelder, als man braucht, da auch die Ausgaben der Staatskasse sich ziemlich gleich auf alle Monate des Jahres vertheilen. Auf solche Weise könnte der Staatsschuldentilgungskasse nachgeholfen werden, davon abstrahirt, daß bey der Staatsschuldentilgungskasse selbst eine nicht unbedeutende Summe Geldes vorhanden ist wegen der Auffündbarkeit der Capitalien.

Was nun meine Anträge betrifft, so ist der in Beziehung auf die Gleichstellung des Biersages von keiner Seite bestritten worden; ich brauche mich also darüber nicht weiter zu verbreiten. Wohl aber wurde der Antrag in Beziehung auf die Aufhebung der Oberauffschlagsämter bekämpft. Allerdings bescheide ich mich, daß, so lange die Oberauffschlagsjustiz besteht, auch die Oberauffschlagsjustizbeamten bestehen müssen; allein ich setze voraus, daß diese Oberauffschlagsjustiz, wo Kläger und Richter vereinigt sind, aufhören werde. Freylich nach der Aeußerung von Seite des Ministertisches ist nicht zu hoffen, daß diesem Wunsche der beyden Kammern jetzt entsprochen werde, indem der Hr. Minister erklärte, dieses hänge von der Revision des Oberauffschlagsgesetzes ab. Nach Aufhebung der Oberauffschlagämter müßte allerdings bey der Kreisregierung eine Art von Controle eingeführt werden. Aber ein einziger Rechnungscommissär, dem Kreisfasser beygegeben, würde dieser Anforderung vollkommen entsprechen, und es würde nicht nothwendig seyn, hiefür zwey Beamte zu haben, die bedeutende Gehalte beziehen, und nur 14 Tage in jedem Quartale im Wesentlichen zu thun haben. Es ist diese Idee nicht von mir allein, sondern Finanzmänner selbst sind der Meynung, daß die Oberauffschlagsämter aufgehoben und auf wohlfeilere Weise ersetzt werden können.

Noch ein Wort über die Aeußerung des Abgeordneten Schwindel in Hinsicht auf die Gasse. Dieser Antrag wurde nicht hinreichend verstanden. Der Fall ist der. Bey Privatmalzmühlen wird zur Verhinderung des

Unterschleifes auch noch eine große Gasse angebracht, wohin man den ganzen Betrag des zu mahlenden Getraides bringt. Diese Gasse wird geschlossen und versiegelt, wenn das Malz sich darin befindet, und ist versiegelt an Tagen, wo nicht gebrochen wird. Bey andern Malzmühlen ist dieses der Fall nicht. Der Müller kann zu jeder Zeit die Mühle in Gang setzen, und das Getraide, das man ihm überbringt, wird nicht in der Gasse verschlossen. Wenn von Seite der Staatsregierung jene Anordnung getroffen worden ist, so hat die Regierung eine Anordnung getroffen, welche durch kein Gesetz gerechtfertigt ist, und in so fern sie den Betheiligten lästig ist, können sie sich beschweren und auf Aufhebung derselben dringen. Die Belästigung liegt darin, daß diese Gasse nur in Gegenwart des Unterausschlägers geöffnet werden darf. Der Fall kann seyn, daß durch irgend einen Zufall, wenn z. B. etwas fehlt, oder zu einer Zeit, wo der Unterausschläger anderwärts beschäftigt ist, die Gasse geöffnet werden soll. Das Nichterscheinen desselben zur rechten Zeit kann großen Schaden verursachen. Diese Anordnung ist ein Eingriff, eine neue Beschränkung, welche keineswegs im Gesetze begründet ist. Wenn neue Malzmühlen verliehen werden, dann kann die Staatsregierung solche Bedingungen mit der Verleihung verbinden; allein bey solchen Privatmalzmühlen, welche schon länger bestehen, ist sie nach meinem Dafürhalten zu solchen beschränkenden Maaßregeln nicht berechtigt. Der Unterausschläger mag zu jeder Zeit nachsehen, allein versiegeln kann man die Mühlen nicht.

Was übrigens das Erträgniß des Malzausschlages betrifft, so glaube ich, daß man aus dem Grunde auf

Mehreinnahme nicht rechnen könne, weil die Brauer immer flüger werden, und immer mehr lernen, mit weniger eingesprengtem Malze zu sieden. Früher glaubte man, daß, wenn nicht recht viel Wasser auf das Malz geschüttet würde, das Bier nicht gut werden kann: aus 6 Scheffel trockenen Malzes werden 7 Scheffel eingesprengtes. In neuester Zeit hat man sich überzeugt, daß mit einiger Vorsicht es genügt, das Malz so einzusprengen, daß aus 6 Scheffel 6 Scheffel 2 Megen werden. Es ist dieß ein erlaubter Vortheil; — kein Mensch kann etwas dagegen sagen; kein Gesetz besteht, wodurch vorgeschrieben wäre, wie viel Wasser aufgeschüttet werden müsse.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armansperg: Ich muß hier bemerken, daß die mit gesetzlicher Kraft versehene Verordnung von 1807 der Staatsregierung ausdrücklich die Ermächtigung vorbehält, in Hinsicht der Particularmalzmühlen das Zweckmäßige zur Verhütung der bey denselben leicht möglichen Unterschleife zu verfügen. Dahin gehört unfehlbar auch die Gossensperre, welche bey dem Bestehen des eben erwähnten gesetzlichen Vorbehaltes eine legale Basis hat.

Der Abg. Lechner: Als in einer früheren Ständeverversammlung die Rede davon war, daß ein Schullehrer nicht zugleich ein Lottocollecteur seyn soll, da war ich unbedingt einverstanden. Die Lottocollecten haben etwas Gehässiges, — ich möchte sagen, Unmoralisches an sich, daß sie sich mit dem Berufe eines Schullehrers nicht vertragen; allein anders denke ich, wenn die Frage davon ist, ob ein Schullehrer nicht zugleich Unterausschlä-

ger seyn könne. Als Regel lasse ich mirs gefallen; der Schullehrer soll nicht zugleich Unterausschläger seyn. Allein Ausnahmen von der Regel müssen Sie doch gestatten. Es ist bemerkt worden, daß es Plätze gebe, wo man auf eine Stunde weit keinen Mann zu finden weiß, der dieses Geschäft übernehmen könnte. In Städten und Märkten sind die Schullehrer ohnehin nicht Unterausschläger; sie sind es bloß in kleinen Orten, in Dörfern, bey einzelnen Bräuhäusern. Da ist nicht zu befürchten, daß der Schullehrer von seiner Amtspflicht abgehalten wird. Ich kenne in meiner Nähe einen vortrefflichen Schullehrer, welcher es auch geblieben ist, nachdem er den Aufschlag übernommen hatte. Wollen Sie dem Schullehrer diesen Nebenverdienst entziehen?

Noch ein Wort über die Aufhebung der Biertaxe. Wenn ich recht verstanden habe, so geht der Antrag dahin, die Biertaxe aufzuheben, und den Brauern die Bestimmung des Preises unter polizeylicher Aufsicht zu überlassen.

Meine Herren! So lange wir noch die Gefahr der Cholera nicht überstanden haben, kann ich auf diesen Antrag nicht eingehen; denn ich befürchte, wir würden ein Bier bekommen, das der Gesundheit sehr nachtheilig wäre, und die Erfahrung hat in jenen Gegenden, wo die Cholera ihre Verheerungen ausgebreitet hat, gezeigt, daß ungesundes Bier ein Beförderungsmittel der Cholera sey.

Der Abg. Nabel: Ueber das Geschäft, meine Herren! kein Wort, weil ich Brauer bin; ich will mich nur an die Ziffer halten.

Ich ging vom Hause mit der ganz glücklichen Idee weg, hoffend, bey der Ständeverammlung doch wenigstens die Hälfte des Malzausschlages zurückgesetzt zu sehen; ich calculirte ganz sicher, setzte mich in das rectificirte Budget hinein, wo beym Antritte Sr. Majestat des Königs sehr viele Ersparungen gemacht worden sind, und war der sicheren Hoffnung, daß diese Gelder parat liegen würden. Anderen Sinnes wurde ich, als ich den Finanzrechnungsbereich von 1828 einsah; da fiel meine Hoffnung zu Boden.

Als ich aber jetzt das Budget sah, und die Ersparnisse und Erübrigungen der zweyten Finanzperiode wieder auf neue Bauten hinübergetragen finde, jetzt stehe ich auf altem Wege, und ich muß, ich mag wollen oder nicht wollen, das angesetzte Postulat annehmen. Uebrigens was der Hr. Decan Lechner wegen der Freygebung der Biertaxe sagte, so habe ich gar keine Verlegenheit, das Begehrte zu sehen. Denn dem Staatsministerium der Finanzen muß daran gelegen seyn, das Abgeben des Biers nach der Biertaxe festzustellen, weil das Ministerium der Finanzen sonst gewiß einen Ausfall bekommen würde, weil, wenn die Bierbrauer verkaufen könnten, wie sie wollten, gewiß schlechtes Bier erzeugt würde, und wegen dieses schlechten Biers der Absatz weit geringer seyn würde.

Der Abg. v. Musinan: Es ist nicht meine Sache, über diesen Gegenstand zu sprechen; allein der Herr Abg. Lechner hat in Beziehung auf die Schullehrer, welche zugleich auch Unterausschläger sind, hier einen Gegenstand berührt, worüber ich schuldig bin, eine Aufklärung zu geben, da ich auch einen Schullehrer habe, der auch

nahmsweise die Unterausschlägerstelle versteht. Es war, ehe ich diese Besetzung erhalten, gar kein Schullehrer da; die Gemeinde konnte keinen halten.

Mein Vorfahrer gab 2000 fl. her; das war der Anfang. Nun haben wir einen vortrefflichen Schullehrer.

In der Entfernung von meinem Landgute eine Viertelstunde ist das Landgut Hardt des Grafen v. Leyden und eine halbe Stunde davon das ehemalige Kloster Mittel, wo überall ein Bräuhaus sich befindet. Nun ist der Unterausschläger in Wasserburg $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden entfernt.

Mein Schullehrer, ein ganz geschickter Mann, ist schon Unterausschläger beym Bräuhaus des ehemaligen Klosters Rott gewesen. Warum soll er es nicht auch seyn können bey obigen zwey Bräuhäusern, die ihm so nahe liegen? Es ist gar kein Grund vorhanden, warum nicht eine solche Ausnahme statt finden solle. Wichtig ist es, daß man in der Regel nicht davon abgehen soll, Schullehrer nicht zu Unterausschlägern zu machen, besonders nicht in Städten und Märkten, wohl aber auf dem Lande. Dieses hielt ich mich für schuldig, der hohen Kammer vorzutragen.

Der Abg. Hagen: Schon vor 5 Jahren habe ich darauf angetragen, die Viertaxe aufzuheben, und ich muß daher diesen Antrag auch diesesmal wiederholen. Ich sehe nämlich keinen Grund ein, warum das Bier im ganzen Königreich nach einem und demselben Tarif gebraut werden soll, und warum man verbietet, nach Belieben stärkeres oder schwächeres Bier brauen zu dürfen, da doch die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen, so wie die örtlichen Verhältnisse so höchst verschieden sind. Die Lebensweise, die Preise des Getraides, so wie die

größere oder geringere Wohlhabenheit der Einwohner müssen auf die Verschiedenheit dieses Getränkes und des Preises desselben nothwendig einen Einfluß haben. Man lasse daher das Bier nach Belieben und Bedürfniß brauen. Wer ein stärkeres Bier als das bisherige haben will, mag dafür einen höheren Preis bezahlen; wer aber wegen Unvermögens oder vielleicht aus diätetischen Gründen ein geringeres Bier bedarf, als nach dem Tarif gebraut werden soll, für solche lasse man einen niedrigeren Preis bestimmen.

Eben so bin ich der Meinung, daß, wenn ein Brauer sein Bier um einen wohlfeileren Preis geben will, man dieses nicht verbieten dürfe. Dieses Verbot ist schon sehr oft in öffentlichen Blättern und zwar mit Recht getadelt worden. Ich glaube daher, es wäre an der Zeit, solches aufzuheben.

Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß in einem solchen Falle polizeyliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, damit nur gesundes und trinkbares Bier ausgeschenkt werde.

Der Abg. Schwindel: Unsere Modificationen werden wenig Frucht bringen, da sie sämmtlich mit dem Gesetze in unmittelbarer Berührung stehen, also eigentlich bloß als Wünsche vorgebracht werden können, so lange das Gesetz noch besteht. Eben darum will ich sie auch nicht weiter ausdehnen. Daß die Oberaufschlagsämter aufgehoben werden können, daran ist nicht zu zweifeln; die nämliche Revision und Nachsicht über die Unteraufschläger könnte von den Rentämtern versehen werden. Wenn die Judicatur in Malzaufschlagsachen den ordent-

lichen Gerichten übergeben wird, dann bedürfen wir durchaus keines Oherauffschlagsamtes mehr.

Man hat von Aufhebung der Biertaxe gesprochen. Da müßte ich dann freylich ein Mittel reommandiren, welches früher in dem Bambergischen angewendet wurde. Man hat nämlich den Kessel gemessen und bloß am Feuerplatz das Schürloch versiegelt; auf diese Art und Weise wird der geringste Betrug unmöglich, so daß immer gutes und starkes Bier eingesotten werden muß. Außerdem wenn die Taxe aufgehoben wird, fürchte ich selbst, daß das Bier etwas ausgedehnter hervorgehen wird. Was übrigens den Biersatz überhaupt betrifft, so ist sehr zu wünschen, daß er immer zur rechten Zeit erscheine. Das ist ein großer Mißstand. Was hilft es noch am Ende des Aprils, den definitiven Biersatz für das Winterbier zu geben, wenn das Fabrikat verzehrt ist? Das ist, ich wiederhole es, ein vorzüglicher Mißstand, den die Regierung berücksichtigen soll. Ferner macht die Regierung durch manche Verordnung in das Eigenthum der Brauer Eingriffe. Es ist Unrecht, daß das gute Sommerbier, wie es im Oberdonaufreise angeordnet ist, vom 1. October an um den nämlichen Preis verkauft werden soll, wie das angehende neue Winterbier. Da wird der Brauer entweder wenig Bier aufheben, oder er verschickt es, wenn er Gelegenheit hat, über die Gränze, wie an den Bodensee u. dgl. Wenn mit dem Einsieden nach dem Bedarfe des Publikums und nach der Lage des Klima's erst im October begonnen werden kann, soll der Brauer sein preiswürdiges Gut nicht einmal ohne Schaden verlei-
ten geben können?

Diese Dinge muß man rügen, und die Regierung wird sie, daß bin ich gewiß, auch sogleich berücksichtigen.

Der Abg. Nünecker: Die Stimmung auf Aufhebung der Biertaxe, oder freiwillige Herabsetzung derselben scheint mir auf einem Irrthum zu beruhen.

Man mag nämlich voraussetzen, daß die Brauer die Befugniß haben, aus einem Scheffel Malz so viel Bier brauen zu dürfen, als ihnen beliebt. Dem ist aber nicht so, denn das Regulativ vom Jahre 1811 schreibt bestimmt vor, daß bey einem Lager- oder Sommerbier aus einem Schäßel nur 6 Eimer, bey dem Schenk- oder Winterbier nur 7 Eimer gebraut werden sollen.

Wenn ein Brauer dieses Quantum einhalten muß, worauf wenigstens in meiner Gegend von Seite der Aufschläger mit der größten Strenge gesehen werden muß, so ist nicht einzusehen, wie derselbe im Stande ist, sein Bier wohlfeiler, das ist unter der Taxe, geben zu können; denn in einem wie in dem andern Fall sind die nämlichen Kosten und Auslagen vorhanden.

Es mögen Fälle sich ereignet haben, wo das Bier unter der Taxe gegeben wurde. Allein ich bin geneigt, zu glauben, daß dieses nicht sowohl zur Begünstigung des Publikums als zur Wahrung seines eigenen Interesse geschehen sey.

Der Brauer muß eine Art von Garantie haben wegen des Malzausschlags, welchen er in so beträchtlicher Größe zahlen muß, aber nur pfennigweis einnimmt. Die Aufhebung der Biertaxe oder die freiwillige Herabsetzung derselben wird also, wenigstens meines Erachtens,

so lange nicht thunlich seyn, als der hohe Malzausschlag besteht.

Das ist das Technische und Finanzielle. Was das Polizeyliche anbelangt, so hat man erst in der neueren Zeit die Erfahrung gemacht, daß es nicht wohl thunlich sey, überhaupt die Taxen für Victualien aufzuheben. Bekanntlich hat sich bey Brod und Fleisch die Freygebung der Taxe nicht bewährt. Der nämliche Fall wäre gewiß auch beym Bier.

Es ist wohl zu bedenken, und sogar zu bedauern, daß bey dem Biere hinsichtlich der Qualität und des Preises keine Verschiedenheit bestehet. Bey allen andern Lebensmitteln ist dieses nicht der Fall, z. B. beym Wein. Man kann die Maaß desselben von sechs Kreuzern bis zu mehreren Gulden haben. Es ist also jedem die Gelegenheit gegeben, nach Verhältniß der Mittel und des Geschmacks Wein zu trinken. So kann also der arme Håcker den Schoppen (Quart) Wein um einige Pfennige, und der Wohlhabende die Bouteille Wein im Preise bis zu fünf Gulden und noch höher trinken.

So ist auch ein großer Unterschied bey dem Brode. Es gibt schwarzes Brod (Roggenbrod), ein Mittelbrod, dieses aus schwarzem und weißem Mehl, und ganz weißes Brod; also Qualitäten nach Geldmitteln und Geschmack der verschiedenen Consumenten. Ebenso gibt es verschiedene Gattungen Fleisches. Während die geringere, nämlich die ärmere Volksklasse sich mit Rindfleisch begnügt, ist dem Wohlhabenden die Gelegenheit gegeben, Kalbfleisch zu essen, und wer es bezahlen kann, ißt Kapaunen und indianische Hühner.

Bei dem Biere ist es aber nicht so. Das Bier muß nach einer gleichen Qualität hinsichtlich des hiezu zu verwendenden Malzes im ganzen Königreiche gebraut werden. Es ist, wie ich schon gesagt habe, daß einmal und immer die sechs und resp. sieben Eimer vom Scheffel Malz beim Brauen eingehalten werden müssen. Die Qualität des Bieres rücksichtlich seines Hauptingredienzes, des Malzes und Hopfens, und der Preis desselben ist daher an allen Orten in der Wesenheit gleich, und wer immer sich dieses Trankes bedienen will, der Reiche wie der Arme, hat eine und dieselbe Ausgabe zu machen, weil es keine verschiedenen Biergattungen gibt, und so zahlt der Eine wie der Andere drey bis sechs Kreuzer oder darüber für eine Maas Bier.

Sonst war es anders, wenigstens in Franken, weil Nachbier, Heinzl oder Schöpps genannt, gebraut werden durfte. Erst vor einigen Jahren hat die königl. Staatsregierung das Brauen des Nachbieres verboten. Dadurch ist der ärmeren Volksklasse dieser Trank, welcher um einige Pfennige die Maas zu bekommen war, gänzlich entzogen worden, was in vieler Beziehung von großem Nachtheile ist. Bekanntlich sind viele Familien wegen Dürftigkeit nicht im Stande, sich Abends eine warme Suppe zuzubereiten. In früheren Zeiten vertrat das wohlfeile Nachbier die Abendsuppe. Man brockte in dieses Getränk schwarzes Brod, welches, wenn auch noch so spröde, hinunter gieng, und die Genießenden sättigte und stärkte. Wer den Trank etwas besser haben wollte, kaufte sich Bier dazu und mischte es mit dem Nachbier.

Ich war gesonnen, bei heutiger Berathung über den Malzausschlag einen Antrag dahin zu stellen, daß das Brauen und Ausschöpfen des Nachbieres wieder gestattet werden möchte; allein ich habe befürchtet, dieser Antrag möchte bei der hohen Kammer keinen Anklang finden, und habe es daher unterlassen. Indessen konnte ich auch schon aus folgenden Ursachen einen Antrag hiezu unterlassen. Ich habe nämlich geglaubt, daß das Verbot, Nachbier zu brauen, aus finanzieller Rücksicht und zwar wegen des zu befürchtenden Entgangs am Malzausschlagsgefäll ergangen sey; allein ich habe mich näher erkundigt und sofort erfahren, daß es rein aus sanitätspolizeylichen Rücksichten geschehen sey, was mich nun zu der Meynung und dem Entschlusse führte, es werde geeigneter seyn, um Aufhebung des Verbotes, sich an das königl. Staatsministerium des Innern zu wenden, welches ich zu thun bereit bin.

Meine Herren! ich glaube, was ich hier vorbrachte, möge wohl zu berücksichtigen seyn, und daher bei der Abstimmung über den §. 359 des Gutachtens des verehrlichen Ausschusses, die Frengebung der Biertaxe betreffend, mit besonderer Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen seyn.

Nach diesen Aeußerungen wurde der Schluß der Debatte von mehreren Mitgliedern beantragt, und von der Kammer ausgesprochen:

Sodann wurde beschlossen:

- 1) den im §. 357 S. 219 des Ausschußberichtes erwähnten Antrag des Abgeordneten Zink auf eine angemessene Herabsetzung des Malzausschlages für

- den nördlichen Theil des Untermainkreises nicht anzunehmen;
- 2) den Antrag des Ausschusses, »daß das polizeyliche Verbot, Bier unter der Taxe zu verkaufen — als eine höchst gehässige Beschränkung des Verkehrs aufgehoben und Jedem die unbeschränkte Befugniß, sein Bier unter der Taxe zu verkaufen, mit der einzigen Beschränkung gegeben werde, daß er seiner Ortspolizeybehörde Anzeige mache, damit diese die sanitätspolizeylichen Rücksichten üben könne,« anzunehmen;
 - 3) den Antrag des Ausschusses, »daß bey der notorisch anerkannten Nothwendigkeit die Revision der Malzausschlagsgesetze so schleunig als möglich vollendet, und den Ständen des Reiches ein Gesetzentwurf darüber vorgelegt werden möge,« anzunehmen.
 - 4) den Antrag des Abg. Schwindel, »daß die Aufsicht der Unterausschläger sich auf die Mühlen und nicht auf die Brauereyen erstrecken soll,« nicht anzunehmen;
 - 5) den Antrag des Abg. Schwindel, »daß der Ausschlag in den Monaten April, Juny, August und Oktober entrichtet werden soll,« nicht anzunehmen;
 - 6) den weiteren Antrag des Abg. Schwindel, »daß die so nachtheilige Sperrung der großen Gassen nicht mehr Statt finde,« gleichfalls nicht anzunehmen;

- 7) den Antrag des Abg. Frhrn. v. Closen, »daß die Oherauffschlagämter aufgehoben und die Geschäfte derselben theils unter die Kreisregierungen, theils unter die Rentämter auf geeignete Weise vertheilt werden möchten,« nicht anzunehmen;
- 8) den Antrag des Abg. Frhrn. v. Closen, »daß durch ein Gesetz den minutirenden Brauern der für die Bierwirths bestimmte Satz des Bieres beim maassweisen Verkauf bewilliget werde,« anzunehmen;
- 9) den Antrag des Abg. Dietrich, »daß in Zukunft nur von trockenem, nicht aber von eingesprengtem Malze der Malzausschlag erhoben werden möge,« nicht anzunehmen;
- 10) den Antrag des Abg. Dietrich, »die Schullehrer auf dem Lande, wie in den Städten von den Unterausschlagstellen zu entheben,« gleichfalls nicht anzunehmen;
- 11) die Einnahme von den Ausschlagsgesällen nach dem Gutachten des Ausschusses mit 4,700,000 fl. in Ansatz zu bringen.

Hierauf wurde noch das Protokoll der CX. Sitzung verlesen und, nachdem es für genehmigt erklärt war, die heutige Sitzung geschlossen, die nächste aber auf morgen den 13. d. Mts. um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr anberaumt.

(L. S.)

Freyherr v. Schrenk,
erster Präsident.

Dr. Schunk,
zweyter Sekretär.

Gr. v. Deym,
Leineker.

Reich.

G i n l a u f .

der

Kammer der Abgeordneten

vom 11. bis 12. Oktober 1831.

Vortrag und Entwurf eines Additionalartikels zum
Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode,

die Pensionirung der Diener Ihrer königl.
Hoheit der Frau Herzogin von Pfalzwey-
brücken betr.

Meine Herren! Die Reihe der Berathung führt uns nun zu der Position der Zölle. Wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Heinzelmann, Namens des zweyten Ausschusses und aus dem Vortrag des Herrn Finanzministers über die Zollverhältnisse ersehen, ist der Gegenstand der Berathung in Bezug auf das Zollwesen verschieden. Die Regierung verlangt zum Theil nachträgliche Zustimmung von Seiten der Stände, zu den bereits abgeschlossenen Zollverträgen, zum Theil aber noch Ermächtigung zu der Abschließung weiterer Vereine und es wurden vom Ausschusse in Bezug auf die verschiedenen Urträge Veränderungen beantragt. Endlich handelt es sich auch von dem Postulat der Regierung. Die Regierung hat angenommen, daß das Erträgniß der Zölle sich auf 1,980,000 fl. belaufen könne. Um uns in unserer Berathung nicht zu verirren, wird es gut seyn, wenn wir die Gegenstände trennen, und uns bey der Discussion streng an jede Materie halten.

Ich bitte auch, zugleich zu bedenken, daß über das Additional-Zollgesetz ein neuer Vortrag wird erstattet werden. Wir schreiten also zuerst zur nachträglichen Genehmigung. Die Zustimmung würde sich auf folgende Umstände beziehen:

Der Ausschuß hat in Bezug auf die Zustimmung Seite 7 des Vortrages S. 4. Beylage XLIV. lit. G. folgendes begutachtet:

„Nach geschעהner Vergleichung der gepflogenen Unterhandlungen mit den gesetzlichen Vorschriften der Zollordnung findet sich der zweyte Ausschuß veranlaßt, zu beantragen, der Staatsregierung die Zustimmung der

Stände zu folgenden Anträgen zu ertheilen, in Folge Postulats der Regierung sub A 1 und 2, 3 und 4.

I. Zum Berliner Verträge mit Preußen und Hessen vom 27. May 1829 und den dahin gehörigen, dem Ausschuss mitgetheilten besondern geheimen Abreden vom 27. May und 4. July 1829, und zwar in der Art, wie in der geheimen Sitzung über diesen Gegenstand beschlossen werden wird.

Zum Postulate Nro. 3.

II. a) Zu dem Verträge mit Sachsen-Weimar vom 10. März 1831,

gegenseitige Verkehrserleichterung und vorläufige Bestimmungen zum Behufe eines Zollcartels betr.

b) Zu dem Vertrag mit Oesterreich,

Zollbefreyung für Holzeinfuhr und Salztransit betr., vom 18. März 1829.

c) Zu den in der Beylage erwähnten f. preussische Verträgen sub Nro. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, in so weit sie nach dem §. 18. des Grundvertrags mit Preußen die dazwischenseitigen Zollverhältnisse berühren.

Zum Postulat Nro. 4.

III. Zu den Inclavirungsverträgen nach Beylage C, nämlich

a) mit Sachsen = Weimar,

Aufnahme der Inclave Ditzheim in den Zollverein;

b) mit Sachsen = Coburg = Gotha,

Aufnahme der Inclave Königsberg;

c) mit Baden,

Aufnahme der badenschen Inklaven und Condominatsorte in den Zollverein.

Dabei ist diese Zustimmung so zu verstehen, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen die hiedurch berührten Paragraphen der Zollordnung und Tariffsätze substituieren sollen, so gut, als wären sie durch Zollordnung und Tarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge.

Der Berlinervertrag mit Preußen und Hessen hat bereits in geheimer Sitzung seine Erledigung gefunden, Anträge sind nicht gestellt worden; ich eröffne Discussion.

Der Abg. Plattner: Wenn gleich der k. Staatsregierung dankbare Anerkennung für das sichtbare Streben der Erweiterung von Zoll- und Handelsverbindungen nicht versagt werden darf, so muß man doch zu gleicher Zeit bedauern, daß im Laufe dieser letzten drey Jahre nur ein einziger Zollverein zu Stande gekommen ist, durch den die Zollschranken fielen, nämlich der zwischen Bayern und Württemberg. Möge es nun der

1. Staatsregierung in der nächsten Zeit um so besser gelingen, den Hauptzweck durch solche Zollvereine herbeizuführen, welche die Freyheit des Verkehrs im Innern der Länder gestatten.

Der Abg. Leinecker: Ich finde Seite 8 des Vortrages des zweyten Ausschusses über die Zölle, den Nachsatz etwas undeutlich oder gefährlich. Wenn nämlich, wie darin angeführt ist, die Paragraphe der Zollordnung und Tariffsätze als bleibend für die Dauer der Verträge zu betrachten seyn müßten, so könnte wegen den drey Inklaven keine Aenderung in dem allgemeinen Tarife der Vereinsstaaten vorgenommen werden, oder es müßte der gegenwärtige Tarif bloß für jene Inklaven fortbestehen. Ich kann mir nichts anders denken, als daß diese Zweydeutigkeit bloß durch die Redaction dieses Nachsatzes entstanden, wünsche jedoch hierüber Beruhigung zu erhalten.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansperg: Die Aenderungen, welche in den Staatsverträgen hinsichtlich des Zollwesens vorgenommen wurden, waren nur Erleichterungen. Jeder Staatsvertrag, wenn er einmal unter der Mitwirkung aller zur Mitwirkung berufenen Betheiligten in allen seinen Elementen feststeht, hat, auf die Dauer seines Abschlusses, die Kraft eines Gesetzes und dieß in den vorliegenden Fällen um so mehr, weil diese Verträge durchaus dem Systeme unserer Zollgesetzgebung entsprechend sind.

Der Abg. Rudhart: Die Anerkennung dessen, was die Regierung bereits geleistet hat, ist, so viel es auch zu wünschen übrig läßt, wohl keinem Bedenken unter-

worfen. Nur auf dem Wege der Verträge und des Verkehrs können die Uebel, welche das Zollwesen über uns gebracht hat, beseitiget und die Zollschranken niedergezissen werden.

Meine Herren! was bereits geschehen ist, ist bey weitem noch nicht alles, was wir bedürfen und hoffen können; allein der Anfang ist doch einmal gemacht, und die ferneren Schritte der Regierung werden zum Ziele führen.

Was mich betrifft, so stimme ich dafür allen den bereits abgeschlossenen Verträgen, so weit es uns betrifft, die nachträgliche Genehmigung zu geben und folge den Wunsch bey, daß es der Staatsregierung recht bald gelingen möge, durch Zollvereine dem Verkehre freye Bahn zu öffnen.

Der Abg. Heinzelmann: Was dem Vertrag mit Sachsen = Weimar am meisten Werth gibt, ist die dadurch erfolgte factische Auflösung des mitteldeutschen Vereins, welcher keinen andern Zweck hatte, als die Anschlicßung anderer Staaten an die übrigen schon bestehenden Vereine zwischen Bayern und Würtemberg, oder zwischen Preußen und Hessen, zu verhindern. Aus diesem Gesichtspunkte ist er besonders zu betrachten und es ist nur darauf zu sehen, daß mit den Ursprungszeugnissen kein Mißbrauch getrieben und nicht auch Fabrikate anderer Länder als weimarische Erzeugnisse bey uns eingeführt werden.

Der erste Präsident: Nachdem Niemand mehr etwas äußert, so muß ich bemerken, daß bereits gestern

in geheimer Sitzung über den Berliner Vertrag mit Preußen und Hessen Beschluß gefaßt worden ist. Will die Kammer daß dieser Beschluß bekannt gemacht und dem gegenwärtigen Protokoll einverleibt werde?

Nachdem diese Frage bejaht worden war, verlas der erste Secretär Culmann nachfolgendes Protokoll:

G e h e i m e S i t z u n g

d e r K a m m e r d e r A b g e o r d n e t e n

v o m 14. O c t o b e r 1831.

Nachdem der Abgeordnete Heinzelmann Namens des zweiten Ausschusses in der heutigen öffentlichen Sitzung auf eine geheime Sitzung angetragen hatte, um über die Zoll- und Mauthverhältnisse zu einigen andern deutschen Staaten und über die mit denselben abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Handels- und Mauthvereinigungsverträge zu berathen, verwandelte sich die Kammer in einen geheimen Ausschuß, indem der Präsident die auf den Gallerien befindlichen Zuhörer abzutreten ermahnte und diese auch sofort abtraten.

Der Abg. Heinzelmann bestieg nun die Rednerbühne, und erstattete der Kammer Vortrag über den zwischen Bayern, Württemberg einerseits, und Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits am 27. May 1829 abgeschlossenen Handelsvertrag, und trug Namens des zweiten Ausschusses dahin an, daß die Kammer diesen auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossenen Handelsvertrag auf sechs Jahre genehmigen möge.

Nachdem von Seite des königlichen Staatsministers des Aeußern und der Finanzen so wie von dem königl. Ministerialrathe von Wirsching er in Betreff sowohl dieses Vertrags als anderer Zoll- und Handelsverhältnisse die nöthigen Aufklärungen gegeben waren, hat die Kammer darüber verhandelt und berathen, und sodann beschlossen, daß sie den Antrag des Ausschusses nicht annehme, dagegen die unbedingte Genehmigung dieses Vertrags nachträglich ertheile.

Worauf der Präsident die geheime Sitzung aufhob.

(L. S.) Freyherr von Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Sekr.

Der Präsident schritt hierauf zur Abstimmung und stellte folgende Fragen:

- 1) Ertheilt die Kammer dem Vertrage mit Sachsen-Weimar vom 10ten März 1831 ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

- 2) Ertheilt die Kammer dem Vertrage mit Oesterreich vom 18ten März 1829 ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

- 3) Ertheilt die Kammer den in der Beylage erwähnten königl. preussischen Verträgen sub Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, in so weit sie nach den §. 18 des Grundvertrags mit Preußen die dießseitigen Zollverhältnisse berühren, ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

- 4) Ertheilt die Kammer den Inclavirungsverträgen mit Sachsen-Weimar wegen Ostheim, mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Königsberg, mit Baden wegen der badenschen Inclaven und Condominatsorte ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

- 5) Nimmt die Kammer den Antrag des Ausschusses an, daß diese Zustimmung so zu verstehen sey, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen die hiezu berührten Paragraphe der Zollordnung und Tariffsätze substituiren sollen, so gut als wären sie durch Zollordnung und Tarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge?

Diese Frage wurde gleichfalls bejaht.

Der erste Präsident: Wir kommen nun auf den §. 8 in dem Vortrage des Ausschusses Seite 16, welcher lautet:

„Es bleibt noch von den Postulaten sub A. des Vortrags vom 20. July dasjenige Nro. 5

zu erwähnen übrig, wornach die Stände auch ihre Zustimmung zu den von der Regierung seit 1828 in Folge der §§. 27, 28 und 29 der Zollordnung getroffenen Anordnungen ertheilen sollen. Diese Anordnungen betreffen zufolge der dem ministeriellen Vortrage angehängten Beilage und des am Schlusse dieses Referats angehängten weitem Verzeichnisses sub B. a. und b.

- I. die Tarifsveränderungen in Beziehung auf Ein- und Ausfuhrzölle ;
- II. die Veränderungen und Befreyungen einzelner Straßen rücksichtlich des Weggeldes und des Durchfuhrzolles ;
- III. Erleichterungen im Weggeld von den Reisenden ;
- IV. die Errichtung der Zolllinie im Rheinkreise und die in Folge derselben erlassenen Verordnungen ;
- V. das mit der Schweiz getroffene Provisorium ;
- VI. a, ein Verzeichniß derjenigen Entscheidungen, welche das Finanzministerium in Differenzen über die Anwendung des Zollwesens erlassen hat ;
ferner
b. ein Verzeichniß der auf den Grund der §§. 27 und 28 der Zollordnung angeordneten Bestimmungen über den Zollbenschlag.

Da die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 der Za-

rifveränderungen im Ministerialvortrag theils Gleichstellung der Tariffätze mit ähnlichen unter andern Benennungen vorkommenden Gegenständen, wie bey Büchern und Holzwaaren, theils zweckmäßige Herabsetzungen betreffen, so ist dagegen nichts zu bemerken."

Auf die im §. 4. des Ministerialvortrags wegen des Tarifs des Rohzucker gemachten Veränderungen werden wir nach dem Gutachten des Ausschusses später zurückkommen, wenn von Anträgen auf Tarifsveränderungen die Rede seyn wird.

Ich erdffne die Discussion über diese Tarifsveränderungen, welche in Beylage I. des Vortrags enthalten sind.

Da Niemand etwas äussert, so frage ich die Kammer, ertheilt sie diesen Tarifsveränderungen ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Zu II. und III., die Weggeldsveränderungen betreffend, hat der Ausschuss Folgendes beantragt:

„Alle die Zustimmungen sub II. §§. 5 — 12 bezwecken die Erleichterungen des Durchfuhrhandels; daß derselbe seit 1828 wieder beträchtlich zugenommen hat ist Thatsache; die Zollregister widerlegen am besten faktisch die deßhalb im Allgemeinen erhobenen Klagen.“

„Gegen die Bestimmung des §. 13 zu Gunsten

der Reisenden wird Niemand etwas einzunenden haben.“

Ich eröffne hierüber die Discussion. Da Niemand etwas erinnert, so frage ich die Kammer, will sie dem Gutachten des Ausschusses in dieser Beziehung beitreten?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Zu IV., die Zolllinie des Rheinkreises betreffend, hat der Ausschuß Seite 20 des Vortrags beantragt:

„Vom Ausschuß wird zwar die Zustimmung zu den Anordnungen beantragt, welche den Rheinkreis sub Nro. IV. betreffen, wie sie den Ständen unterm 20. July vorgelegt wurden; nicht minder auch der weitere Antrag gestellt, den Rheinkreis in Betracht seiner Lage bis zum Abschluß definitiver Vereine mit den deutschen Nachbarstaaten in den Einfuhrzöllen so viel zu erleichtern, als es nur immer die jetzt geltenden Verträge gestatten, um durch Gleichstellung mit den badischen Zöllen dem Schmuggelhandel möglichst zu steuern.“

Der Herr Abg. Secretär Culmann hat folgenden Antrag gestellt:

„auch den Zollbeyschlag statt des Weggeldes und die Transitabgaben aufzuheben.“

Der Abg. Secretär Culmann: Meine Herren! Ihnen sämmtlich ist bekannt, und auch bereits von

mehreren Mitgliedern der Kammer, die dem Rheinkreise nicht angehören, ausgesprochen worden, wie nachtheilig die Zollverhältnisse sowohl in Betreff des Wohlstandes als der Moralität im Rheinkreise gewirkt haben. Auf der andern Seite hat der größte Nachtheil die Staatskasse selbst betroffen, da der Rheinkreis statt eine Einnahme abzuwerfen, im Gegentheile bedeutende Ausgaben erfordert, um die Kosten der Schutzwache nur zu decken. Es ist nicht zu erwarten, daß dieß Verhältniß sich ändern werde, im Gegentheile bey der Lage des Rheinkreises, bey der Schwierigkeit und der Mangelhaftigkeit seiner Bewachung ist nie zu hoffen, daß er je der Zollkasse etwas eintragen werde. Deshalb ist der Antrag des Ausschusses die Zollsätze herabzusetzen im höchsten Grad zweckmäßig, er ist das einzige Mittel, dem verderblichen Schmuggelhandel ein Ende zu machen und der Zollkasse etwas einzubringen; doch muß die Herabsetzung so bedeutend seyn, daß das Schwärzen durchaus keine Vortheile mehr abwirft. An sich hat die Regierung gesetzlich gehandelt, als sie den Rheinkreis mit einer Zolllinie umgab, denn die Ständerversammlung von 1828 hat sie dazu ermächtigt, ohne sie an die Zustimmung des Landrathes zu binden, und mit der einzigen Bedingung, den Landrath darüber zu vernehmen.

Der Landrath trug damals schon auf Herabsetzung mancher Zollsätze, und auf Befreyung der Ausfuhr an: indessen nahm man nur auf diese Rücksicht und ließ es bey den hohen Einfuhrzöllen, deren Nachtheile jetzt klar vor Augen liegen.

Außerdem wurde die Durchfuhr noch hart besteuert.

Der Rheinkreis hatte sich eines bedeutenden Trans

sitz zu erfreuen, und zwar auf der großen Straße, die von Mainz nach Frankreich führt. Sobald die Zolllinie im Rheinkreis gezogen und der Transit erschwert war, hob Baden das Weggeld ganz auf.

In Folge dieses Umstandes zog sich der Transit zum Theil auf die rechte Seite des Rheins durch Baden über Straßburg nach Frankreich. Dieß brachte dem Rheinkreis einen bedeutenden Nachtheil. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß diese Transitabgabe wieder aufgehoben würde.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der P r ä s i d e n t zur Berathung gehörig, und eröffnete die Discussion.

Der kdnigl. Ministerialrath von W i r s c h i n g e r :
Ich bemerke nur, daß der Vorschlag zunächst berechnet ist für die Einfuhr und für die Durchfuhr.

Der Abg. P l a t n e r : Zu geschehenen Dingen das Beste sagen, ist noch das Einzige, was übrig bleibt in Beziehung auf die vom königlichen Ministerium, ergriffene höchst tadelnswerthe Maaßregel, den Rheinkreis so mit einer Zolllinie zu umgürten. Dieselbe zieht hievon wenig Vortheil, daß sie selbst den nöthigen Aufwand von einer halben Million, ohne auf eine Einnahme rechnen zu können, in Rechnung stellen muß.

Alle Erleichterung die nur möglich ist, dem Rheinkreise zu geben, halte ich für eben so wünschenswerth als nothwendig, und unterstütze deshalb auch den Antrag des Abg. C u l m a n n in Bezug auf Minderung

des Weggeldes. Was indeß die Herabsetzung der Eingangszölle im Rheinkreise anbelangt, so glaube ich nicht, daß dieses für den Augenblick weder ausführbar noch vortheilhaft ist.

Nicht ausführbar, weil in den mit Preußen und Würtemberg abgeschlossenen Verträgen der Rheinkreis mit aufgenommen worden, und bey Vertheilung der Ertragsbeträge in Berechnung gestellt wird; — sodann hoffe ich, daß wir nahe am Ziele einer Vereinigung mit Baden sind, die für immer die ersprießlichsten Folgen haben dürfte. —

Der Abg. Rudhart: Die Nachtheile der Umgürtung des Rheinkreises mit einer Zolllinie sind allgemein bekannt, sie ist weder finanziell, noch staatswirthschaftlich vortheilhaft, und hätte bis zur Realisirung eines Vereins mit Baden oder Preußen wohl unterbleiben sollen. Nur durch Realisirung jenes Vereins kann auch dem Rheinkreise geholfen werden, ohne diesen ist die Aufhebung der Zolllinie unthunlich.

Der Hr. Abg. Culmann hat indessen einen Vorschlag übergeben, nämlich zur Herabsetzung des Tarifs und Aufhebung oder Herabsetzung des Weggeldes.

In der That ist dieses der einzig mögliche Weg, jetzt dem Rheinkreis Milderung der Plagen zu verschaffen, welche das Zollwesen über ihn gebracht hat. Ich stimme daher dafür, eventuell nämlich, wenn ein Verein mit den Nachbarstaaten nicht zu Stande komme.

Mein sehr verehrter Freund Platner ist zwar

der Meynung, daß ohne Inconvenienzen die vorgeschlagene Herabsetzung zu Gunsten des Rheinkreises nicht stattfinden könne.

Eine Inconvenienz besteht allerdings darin, daß, wenn Waaren aus dem Rheinkreise nach Württemberg und Bayern eingehen würden, die Zolldifferenz nachträglich gezahlt werden müßte; allein mir scheint, daß der Rheinkreis dieser Inconvenienz sich lieber unterwerfen, als den gegenwärtigen Mißstand länger tragen würde.

Ein anderes Hinderniß gibt es nach meiner Meynung nicht gegen die vorgeschlagene Minderung der Zölle zu Gunsten des Rheinkreises.

Man hat zwar bemerkt, der Rheinkreis gehöre zu den Vereinsgebieten, und sey somit ein Factor bey der Berechnung des gemeinschaftlichen Zollertrages unter den Vereinsstaaten. So ist es; allein gegenwärtig hat er auf die Berechnung einen so nachtheiligen Einfluß, daß Württemberg selbst eine Minderung zu wünschen alle Ursache hat, indem die Zollverwaltung im Rheinkreise viel kostet und nichts erträgt; vielmehr wird immer Geld hingeschickt.

Wenn aber das Princip richtig ist, welches mein sehr verehrter Freund mit mir anerkennt, daß nämlich bey gemäßigten Zöllen eine größere Einnahme zu erwarten ist, so wird Württemberg selbst einstimmen, die Zölle im Rheinkreise herabzusetzen.

Wenn man die Zölle dort soviel als möglich annähernd dem badischen Tarif herabsetzet; so erreicht man

zugleich den Zweck, daß Baden, von wo aus ein unübersehbarer Schmuggelhandel getrieben wird, sich desto mehr zum Beytritte zu dem Vereine veranlaßt finden wird.

Hienach sind keine Hindernisse vorhanden, dem Rheinkreise schon gegenwärtig die beantragte Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Der Abg. Schopmann: Der Vertrag mit Preußen vom 30. May 1829 hat im Rheinkreise einen unangenehmen Eindruck und eine besonders widrige Stimmung gegen Preußen dadurch hervorgebracht, daß Preußen Darmstadt größere Begünstigungen bey der Einfuhr seiner Weine gestattete, als Bayern.

Die Weine von Darmstadt gehen nach Preußen mit geringeren Zöllen ein als die unsrigen, ja! der Tarif der Eingangszölle für unsere Weine sieht eher einem gänzlichen Verbot gleich, da er den Werth der geringen und Mittelweine um das Zwey- und Dreyfache übersteigt.

Da indessen die königliche Staatsregierung in diesem Augenblicke mit dem Abschluß eines Vereins mit Preußen beschäftigt ist, so hoffe ich, daß diesem Mißstand darin abgeholfen wird.

Was nun den Zollansatz selbst betrifft, so weiß die Staatsregierung gar wohl, daß bisher daraus keine Vortheile, ja im Gegentheil Nachtheile erwachsen sind. Nur dadurch, daß dem Antrag des Ausschusses beige- stimmt und die Zölle für die Colonialwaaren im Rheinkreis herab, ja wo möglich noch unter den Tarif von

Baden gesetzt würden, — kann der Ausfall gedeckt werden.

Weder die Staatsregierung noch die übrigen Kreise verlieren etwas hiebei, da es sich von selbst versteht, daß — wenn Colonialwaaren aus dem Rheinkreis in die übrigen Kreise eingeführt werden wollen, — solche den tarifmäßigen Eingangszoll entrichten.

Da die königliche Staatsregierung zur Herabsetzung des Tarifs berechtigt ist, so denke ich, daß der Antrag des Ausschusses von ihrer Seite keinen Anstand findet. Nur hierdurch wird der Schmuggelery Einhalt geschehen, die bereits so weit gediehen ist, daß man sie zu drey Procent garantirt.

Was das Weggeld, respective den Wenschlag betrifft, so war dieser für den Rheinkreis um so auffallender, als in demselben vorher keine Weggeldsabgabe existirte, und der Transit sich dadurch nach Baden zog. Es muß also dem Rheinkreis geholfen, und dadurch dem Transit eine Garantie in Hinsicht auf Baden gegeben werden.

Der königl. Staatsminister Graf v. Arnim an der Burg: In Bezug auf das, was so eben von dem sehr geehrten Herrn Redner bemerkt wurde, die Ungleichheit der Stellung des Rheinkreises gegen Preußen im Vergleich gegen die hessischen Staaten betreffend, so wird demselben wohl selbst nicht entgangen seyn, welcher große Unterschied besteht, daß wir mit Preußen nur einen Handelsvertrag, hingegen Hessen mit demselben einen Verein abgeschlossen habe. Ich habe indessen schon bey

einer andern Gelegenheit bemerkt, daß wir uns der wohlbegründeten Hoffnung überlassen können, es werde bey Erzielung wirklicher Vereinsverhältnisse diese Ungleichheit aufgehoben.

Sie können gewiß darauf rechnen, daß man auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf die Freundschaft der preussischen Regierung zählen könne, die uns hievon bereits sehr offene und unzweydeutige Beweise gegeben hat.

Der Abg. Culmann: Was entschieden zu Gunsten des Antrags des Ausschusses spricht, ist der Umstand, daß jetzt die sämtlichen Bewachungskosten des Rheinkreises mit 250,000 fl. an der übrigen reinen Totaleinnahme in Abzug gebracht sind. Werden die Zölle bedeutend herabgesetzt, so daß sie den badischen gleich stehen, so wird der Schmuggelhandel unterdrückt. Es würden also die Kosten nicht nur sich decken, sondern es würde sich auch noch ein bedeutender Mehrertrag, eine bedeutende reine Einnahme ergeben.

Diese Herabsetzung würde dem Staatsärar sowohl, wie auch allen übrigen Kreisen zum größten Nutzen gereichen.

Der Abg. Schickendanz: Meine Herren! Obwohl ich mich schon früher über die Mauthen und deren nachtheilige Folgen im Rheinkreis geäußert habe, und zu aller Zeit jede unnöthige Wiederholung zu vermeiden suchte, wovon sowohl die königl. Staatsregierung als die hohe Kammer überzeugt seyn wird, so kann ich doch nicht umhin, aus Veranlassung eines dieser Tage

empfangenen Briefes aus dem Rheinkreis, mir noch ein Wort über diesen wichtigen Gegenstand zu erlauben, und der hohen Kammer die dringende Nothwendigkeit baldiger Abhülfe der gegenwärtigen nachtheiligen Verhältnisse vorzustellen. In dem fraglichen Briefe heißt es:

„Die Mauth bringt wunderbare Conjunctionen herbei; vor derselben kostete das Pfund Zucker 22 Kreuzer und jetzt erhält man denselben für 16 und 17 Kreuzer; die Schmuggler haben ihre bestimmten Tage, an denen sie ankommen, und dann kann man sich mit allem Möglichen versehen, zu Schröckh am Rhein ist eine Gesellschaft, die alles zum Einschwärzen übernimmt und für jede Summe Garantie leistet.“

Unter solchen Umständen, meine Herren! wie Sie wohl einsehen werden, ist es gänzlich unmöglich, daß der Handel, der im Rheinkreise früher so blühend war, ferner bestehen kann; selbst dann nicht, wenn man, wie von einem verehrlichen Mitgliede beantragt wurde, — gegen die Kaufleute eine strenge Controle einführen wollte. Diese würde den Kaufman in seinem Geschäftsbetrieb nur noch mehr beschränken, dem Zollbeamten sein ohnehin schon unangenehmes Geschäft erschweren, und dem Schmuggelhandel ein nur noch größeres Feld einräumen, da der Absatz durch denselben größtentheils im Detail geschieht, und die Schmuggler unter allerley Gestalt und Farben im Lande herumziehen, ihre Waare feil zu bieten.

Wenn unter diesen Verhältnissen der Handel im Rheinkreis nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werden soll, so ist schnelle Abhülfe nöthig, und ich hoffe, die hohe

Kammer wird unseren Anträgen ihre Zustimmung nicht versagen, und der königl. Staatsregierung nachdrücklich empfehlen, in dieser Hinsicht nichts zu versäumen.

Schließlich muß ich einen Umstand berühren, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Man hat bey meinen früheren Aeußerungen gegen die Mauth gleichsam im Vorbeygehen die Frage gestellt, ob diese meine Abstimmung nicht auf demselben Grunde beruhe, wie man von den Abstimmungen früherer Abgeordneten behauptete, welche aus persönlichem Interesse für die Mauth stimmten.

Meine Herren! ich kenne die Pflichten meines Berufes als Abgeordneter zu gut, als daß es mir einfallen könnte, bey dem Interesse des Landes mein eigenes auch nur einen Augenblick zu Rathe zu ziehen; ich glaube nicht, deßfalls einer Vertheidigung zu bedürfen. Sollte sich aber ein Zweifel darüber erhoben haben, so bemerke ich Folgendes:

Ich bin Handelsmann, und mache mit Hanf und Flachs bedeutende Geschäfte nach Preußen und den Niederlanden. Vor Einführung der Mauthen mußte ich in diese Länder von jedem Nettocentner einen Gulden Eingangszoll bezahlen, was mich jährlich eine nicht geringe Summe kostete, — gegenwärtig gehen meine Waaren in jene Länder ganz frey ein, und ich erspare diese Ausgabe. — Hieraus werden Sie wohl erkennen, daß meine Anträge und Bemerkungen gegen die Mauth nicht auf persönlichem Interesse, sondern auf der innern und festen Ueberzeugung beruhen, daß die Mauth unter den bestehenden Verhältnissen weder dem Rheinkreise, noch

dem Staate Nutzen bringt, und daß ich lediglich so spreche, wie ich es für nothwendig halte, wenn der Staat und die Provinzen vor Schaden bewahrt und ihr Wohl befestigt werden sollen.

Der Abg. Ziegler: Meine Herren! es ist nicht zu verkennen, daß der Rheinkreis bey der Mauthlinie außerordentlich leidet; wir wissen aber, daß dies in andern Gegenden auch der Fall ist. Man führt an, in den Rheinkreis wird von Baden aus sehr geschmuggelt. Es ist aber auch schon zur Sprache gekommen, daß von Koburg und dem Meiningschen aus wohl noch mehr geschmuggelt wird; dort ist nichts mehr an der Tagesordnung als das Schmuggeln.

Daraus folgt also, daß die Regierung es sich angelegen seyn lassen müsse, die Zölle allenthalben so viel als möglich herabzusetzen, und dann wird auch das Schmuggeln von selbst aufhören, weil kein so großer Reiz dazu besteht.

Ich beantrage daher die niedrigsten Zollsätze in allen Artikeln, und in so fern als eine solche Tarifierminderung bey Erzielung der projectirten Zollvereine nur immer möglich und zulässig ist. — Dieß ist das einzige Mittel, wodurch das so verderbliche Schmuggeln von unserm Territorio sich entfernen wird.

Der Abg. Jordan: Meine Herren! daß hohe Zölle, wie solche im Rheinkreise erhoben werden, auf die Einnahme nachtheilig wirken, wissen wir bereits durch den erlittenen nicht unbedeutenden Ausfall. Die badische Regierung beweist, daß sie ihre Vortheile besser durch

niedrige Zollansätze erhalten könne; dieß ist die einzige Ursache, weßwegen Sie so fest darauf beharrt und jede Annäherung zu einem Vereine auf einer höhern Basis von sich ablehnt. Seitdem Baden seine Zölle herabgesetzt hat, stieg seine Einnahme um ein Drittel höher.

Ich bin daher des Dafürhaltens, daß nur durch die niedrigsten Zölle ein besseres Resultat für den Rheinkreis, so wie für die Einnahme herbeigeführt werden könne.

Der Abg. Rudhart: Der Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Ziegler entgegne ich, daß das Verhältniß des Rheinkreises von jenem der andern Kreise sehr verschieden ist. Wohl leiden alle Kreise, keiner aber in dem Maße, wie der Rheinkreis, an den Uebeln des Zollwesens.

Es ist zwar wahr, daß Koburg und Baden mit einander in dem Schmuggeln gegen Bayern rivalisiren. Allein kein Kreis außer dem Rheinkreis ist geographisch so gelegen, daß er beynahe nur aus Gränzen und Zollcontrolbezirken besteht. Daher ist für keinen Kreis das Zollwesen so empfindlich als für den Rheinkreis. Er gehört zwar zum Vereinsgebiete von Bayern und Württemberg, und nach meiner Meynung müßte allerdings die Zustimmung der Württembergischen Regierung erwirkt werden; ich glaube aber nicht, daß sie verweigert würde.

In den übrigen Kreisen würde eine so häufige Aenderung im Tarife an sich schon ein großes Uebel seyn, weil der Großhändler und Fabrikant darauf mit Sicherheit keine Berechnung gründen kann. Allein im Rheinkreise gibt

es nicht so viele Großhandlungen und Fabriken, auf welche ein häufiger Wechsel des Zolltarifes eine nachtheilige Wirkung äußern würde.

Ausser dem Hause Scharf in der Rheinschanze besteht im Rheinkreise bey nahe kein großes Handlungshaus, und Fabriken, welchen die vorgeschlagene Minderung ungünstig wäre, kenne ich gar nicht. Darum halte ich dafür, nur im Rheinkreise dürfte die beantragte Zollminderung eintreten.

Der Abg. Platner: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn die Staatsregierung auf die im Rheinkreise beantragte Erniedrigung der Zölle und auf deren Ausführung, ungehindert der Verbindlichkeit mit andern Staaten, wirklich eingehen kann, ich mich dann gern vereinige, den Antrag zur Erniedrigung der Zölle zu unterstützen.

Der k. Minister Graf v. Armanseperg: Meine Herren! Ich kann in dieser Beziehung versichern, daß die Staatsregierung die Lage, in welcher der Rheinkreis sich befindet, nicht mißkennt, und sie alles das, was innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse und zur Erzielung besserer Verhältnisse dieses Kreises in seinem Innern und in seinen Beziehungen zu dem Auslande geschehen kann, nicht bloß mit Bereitwilligkeit, sondern auch aus Pflichtgefühl anbietet, um die Erleichterung der Staatsbürger im Rheinkreise herbeizuführen.

Der erste Präsident: Ich stelle die Frage an die Kammer: will sie nach dem Gutachten des zweyten Ausschusses den Anordnungen der Regierung hinsichtlich

der Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie nachträglich die Zustimmung ertheilen?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Ich stelle die weitere Frage: ertheilt die Kammer dem von mir verlesenen Antrage des Ausschusses rücksichtlich der Erleichterungen, die dem Rheinkreise zukommen sollen, ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Ertheilt die Kammer dem Zusätze des Herrn Abgeordneten Culmann zu dem Antrage des Ausschusses ihre Genehmigung?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Der zweite Punkt, zu dem wir nun übergehen, ist der Vertrag mit der Schweiz, Ministerialvortrag Seite 53.

Der Ausschuss begutachtet, daß diesem Vertrage beygestimmt werden möge.

Eine Modification zu diesem Antrage wurde nicht übergeben; ich erbfne hierüber die Discussion.

Der Abg. Leinecker: Der Ausschuss hat Seite 21 das Bedenken geäußert, daß wir im Nachtheil mit der Schweiz stehen; wir haben auch bey Gelegenheit des Rechenschaftsberichts gesehen, daß unser Salzverfleisch nach der Schweiz dormalen gegen früherhin be-

deutend abgenommen habe; dagegen ist seit dem Handelsvertrage mit Bayern der Absatz der Schweizer-Producte nach Bayern sehr bedeutend gestiegen; durch die dadurch erhaltenen Begünstigungen hat sich allein der Absatz von Käse um mehr als das Doppelte vermehrt; alle andern Gattungen von Käse, z. B. der Burgunder Käse, den man aus Straßburg und der Umgegend früher bezogen und als Schweizer Käse verkaufte, sind dadurch ausgeschlossen.

Der Absatz an geistigen Getränken, insbesondere an Kirschenwasser, hat sich bedeutend nach Bayern vermehrt.

Die Baumwollenfabrikate, welche dormalen nach Bayern gebracht werden, sind beynahe einzig und allein von der Schweiz.

Ich glaube daher, wenn uns die Schweiz nichts Besseres bieten kann, als den nunmehr sehr reducirten Absatz an Salz, daß die Staatsregierung bedacht seyn möge, ein besseres Verhältniß herbeizuführen, denn sonst möchte aus diesem Vertrage ein Nachtheil entstehen, der durch nichts aufgewogen wird.

Es heißt zwar, daß besonders die Verhältnisse mit Württemberg diese Begünstigung herbeigeführt haben, allein ich kann kaum glauben, daß Württemberg von uns ein so bedeutendes Opfer, wie wir dormalen bringen, noch ferner verlangen könne.

Ich wollte nur die Staatsregierung darauf aufmerksam machen; denn ein bestimmter Antrag läßt sich ohne Vorlage der Rechnungen nicht stellen.

Der Abg. Rudhart: Es ist wahr, daß die Vortheile der Salzcontracte mit der Schweiz nicht mehr dieselben sind, wie ehemals. Allein man muß doch auch die freundschaftlichen Verhältnisse erwägen, in denen die Schweiz immer zu Bayern gestanden ist, und daß es uns Getreide, Holz und andere Producte in Menge abnimmt. Wir müssen ferner erwägen, daß wir keinen Grund haben, gegen die Schweiz feindselig zu handeln, und mit ihr einen Handels- und Industriekrieg anzufangen, da auch unsere Producte dort frey eingehen. Wollen wir sie auffordern, gegen unsere Producte Zölle anzulegen? — Unmöglich; wir müssen vielmehr der Schweiz die Hand des Friedens bieten und nicht die Waffen zum Kriege zeigen. Ich trage darauf an, daß unsere freundschaftlichen Verhältnisse zur Schweiz erhalten werden sollen, um so mehr, als auch unser Verhältniß zu Würtemberg eine besondere Rücksicht auf die Schweiz nothwendig macht.

Der Abg. Leinecker: Es zeigt sich aber doch eine offenbar nachtheilige Bilanz bey diesen zugestandenen Begünstigungen.

Der k. Staatsminister der Finanzen Graf v. Armanseperg: Ich erlaube mir, auf die eben gegebene Aeußerung des verehrten Redners Folgendes zu erwiedern.

Ich bin wie derselbe überzeugt, daß durch die Begünstigung der Schweiz die Concurrenz des übrigen Auslands in einigen Producten und der dafür zu erhebende Eingangszoll im Allgemeinen etwas zurückgegangen ist; desungeachtet ist es nothwendig, das Band

der freundschaftlichen Verhältnisse gegen diesen Nachbarstaat fortwährend zu erhalten.

Was insbesondere den Absatz des Salzes nach der Schweiz betrifft, so kann ich die Ehre haben, zu bemerken, daß sich das Quantitative des Absatzes durchaus nicht vermindert hat, nur der Preis, vielmehr der Reinertrag ist verändert; durch die Concurrenz anderer Staaten wurde unsern Salinen der finanzielle Gewinn entzogen. Dagegen ist der staatswirthschaftliche Vortheil noch immer gleich bedeutend, indem theils mehr Arbeiter in den Salinen beschäftigt werden, theils durch den weiten Transport bis an die Schweizer Gränze viele Hände und Fuhrwerke in Bewegung und vieles Geld in Circulation gesetzt wird.

Der Abg. Freyherr von Westernach: Ich unterstütze das, was das verehrliche Mitglied Herr Rudhart hinsichtlich der Schweiz gesprochen, auf das nachdrücklichste. Die Schweiz ist eines unserer Nachbarländer, mit welchem wir den meisten Verkehr haben; sie ist ein Manufaktur treibendes Land, wie wir im Ganzen ein ackerbauendes sind. — Sind ihre Fabrikationen im Steigen, so werden sich mehrere von ihnen darauf legen, und nicht viele mehr werden die Besserung beschwerlich auf die Berge schleppen, um da dürftig Getraide und Erdäpfel für den nöthigsten Unterhalt zu bauen. Lieber sitzen sie in der gewöhnlichen Fabrikstube, in der sie sich mit weniger Mühe mehr verdienen, und sich auch mehr Genuß des Lebens verschaffen können. Aber in diesem Maaße steigt auch unsere Production, und diese findet eben hierdurch besseren Absatz und höhere Preise. Sie kommt mir vor, die Schweiz,

wie eine große Stadt, die die ganze Umgebung bereichert. Wäre es daher nicht im höchsten Grade unflug, wollten wir die freundschaftlichen Verhältnisse nur im Mindesten verkümmern.

Nein, meine Herrn! gerade umgekehrt, so viel als möglich wollen wir das freundschaftliche Verhältniß mit diesem Lande pflegen. Was schadet es denn, wenn wir ihre Baumwollenzeuge begünstigen? Wir haben ja doch nicht so viele Ausstalten in diesem Artikel, um unser Land versorgen zu können, und wir nehmen sie ja leichter aus einem Land, dem wir wieder so viele tausend Scheffel Korn, Vieh, Pferde, Schweine, kurz alle Produkten unseres Landes zurück geben können, als von England, mit dem wir doch viel weniger in Berührung kommen.

Dies sind meine Ansichten, die ich die hohe Kammer zu beherzigen bitte.

Der Abg. Kempter: Der Handel mit der Schweiz hat auf Bayern, hauptsächlich auf den Oberdonau-, Isar-, Regen- und Rezatkreis, den bedeutendsten Einfluß.

Unsere fabricirte Leinwand, Salz, das überflüssige Getraide findet dort Absatz; und es gehen wohl jede Woche 1500 bis 2000 Scheffel Getraide dahin, was daher alle Beachtung verdient, und einen Handelsverein mit der Schweiz wünschenswerth macht.

Der Abg. Platner: Ich bin von den geschilderten Vortheilen unserer bisherigen Verbindung mit der Schweiz vollkommen überzeugt, nur erlaube ich mir, die Generalzolladministration aufmerksam zu machen auf die genaue Prüfung der Ursprungszeugnisse.

Man ist in der Schweiz bekanntlich allem, was Zoll und Mauth heißt, nicht besonders Freund; es wird da nicht so genau genommen bey Ertheilung von Ursprungszeugnissen, wie es doch nothwendig wäre in Bezug auf die so bedeutende Quantität der Einfuhr, welche noch immer im Zunehmen ist.

Der k. Ministerialrath v. Wirsching er: Es sind zunächst drey Punkte, welche einer Aufklärung bedürfen.

Der verehrte Herr Abg. Leinecker hat uns heute von einem wichtigen Gegenstande — den Wollenartikeln — gesprochen, die aus der Schweiz kommen. Daß diese Einfuhr von Bedeutung war, läßt sich nicht widersprechen; jedoch kann zur näheren Beleuchtung des Gegenstandes und zugleich zur Beruhigung ebenso auch angeführt werden, daß die Importation der eigentlichen Wollentücher nach Bayern sich ungemein gemindert hat, und dieses aus zwey Gründen: einmal, weil die Webereyen sich überhaupt in Bayern seit den letzten Jahren gehoben haben, dann besonders auch deswegen, weil im Oberdonaukreise eigene Webereyen für diese Gattung von Wollentüchern, welche für die Gattunfabrikanten nöthig sind, durch deren verdienstliches Bemühen in mehreren Gegenden des Königreiches entstanden sind.

Der zweyte Punkt betrifft die Käse. Es ist leicht möglich, daß aus der Schweiz theilweise mehr Käse eingeführt wird, als aus anderen Gegenden. Dagegen habe ich die Ehre, Sie aufmerksam zu machen, daß im Oberdonaukreise das Erzeugniß an Käse ungeheuer groß ist, und daß dort sich die Preise desselben um ein Drittel, theilweise um die Hälfte gehoben haben. So gleicht der Verkehr gar manches aus.

Nur noch eine kurze Bemerkung auf das, was der verehrte Herr Abgeordnete Platner über die Ursprungszeugnisse angeregt hat.

Diese Ursprungszeugnisse mögen früher wohl manchmal etwas minder sorgfältig behandelt worden seyn, und zwar vielleicht mitunter auch aus dem Grunde, weil sie selbst auch auf Märkten ausgestellt werden. Doch längst ist diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden, und ich habe die Ehre, im Namen der Staatsregierung die beruhigende Aufklärung zu geben, daß man auf die aus der Schweiz kommenden Ursprungszeugnisse nicht nur längst aufmerksam geworden ist, sondern auch, daß die Schweizer Behörden die Ausstellung dieser Zeugnisse mit außerordentlicher Sorgfalt und größter Gewissenhaftigkeit behandeln, und Contraventionen mit Nachdruck ahnden, so zwar, daß Einer, der es gewagt hat, ein falsches Ursprungszeugniß zu bringen, selbst mit Criminalstrafe belegt wurde.

Der erste Präsident: Ich stelle nun die Frage an die Kammer: will sie den Begünstigungen, welche die Staatsregierung für die Schweiz in Vorschlag gebracht hat, nach dem Antrage des zweyten Ausschusses die Zustimmung ertheilen?

Diese Frage wurde bejaht.

Der erste Präsident: Noch über einen Gegenstand ist die Zustimmung zu erhalten, nämlich in Bezug auf die Anwendung der auslegenden Verordnung über den Zolltarif hinsichtlich mehrerer Gegenstände, bey denen sich Zweifel ergeben haben, und die in einem besonderen Verzeichnisse des Referates S. 33. aufgenommen sind. Der Ausschuss hat S. 22. be-

gutachtet, diesen Entscheidungen die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt worden; ich eröffne daher die Discussion hierüber.

Der Abg. Heinzelmann: Die Bemerkung des Ausschusses lit. b Seite 22. meines Vortrages ist eigentlich nur eine Verwahrung gegen eine allenfallsige andere Auslegung von Seite des Ministeriums in solchen Fällen, wo Gegenstände, welche mit Begünstigung zur Veredlung nach §. 94. der Zollordnung eingehen, höhern Zollbeyschlag zahlen müssen, als der begünstigte Tariffatz, sobald man, wie bey der Entscheidung vom 6. Februar 1830, annähme, daß in solchen Fällen der Zollbeyschlag vom eigentlichen Tariffatz erhoben würde.

Es bedarf aber über diesen Punkt keiner Fragestellung, da der Ausschuss dem §. 6. dennoch beystimmt.

Der Abg. Platner: Nur eine einzige Bemerkung erlaube ich mir hierbey. Es ist unter andern im Laufe der letzten Zeit von Seite der Generalzolladministration auch eine Entscheidung erfolgt, nach welcher der Artikel Nelkenstiele mit dem hohen Zollsatz von 20 fl. trotz der großen Werthlosigkeit derselben belegt worden ist. Ich glaube, daß hiebey die geeignete Abänderung getroffen werden sollte, indem ja die Nelken selbst nur 20 fl. Eingangszoll bezahlen.

Der k. Ministerialrath v. Wirsching: Ich erlaube mir, zur Erläuterung des Bedenkens von Seite des sehr verehrten Redners, welcher so eben gesprochen hat, Folgendes anzuführen.

Der Zolltarif in Bayern hat viele Unterabtheilungen; bekanntlich ist es aber bey einem Tarife, der sehr viele Unterabtheilungen hat, unendlich schwierig, viele einzelne Artikel in jene Klassen einzustellen, wohin sie eigentlich gehören mögen.

In Preußen, wo man nur 40 bis 46 größere Rubriken angenommen hat, da kann ein solcher Zweifel nicht so leicht entstehen; dagegen kommt bey solchen ins Detail gehenden Tarifen das Verär auch leicht dadurch in bedeutende Gefahr, wenn man den Tarif von Artikeln, die nach Verschiedenheit des Gebrauchs auf verschiedene Weise classificirt werden, auch auf verschiedene Art anzuwenden hat.

Derselbe Fall hat z. B. schon früher statt gehabt, bey Verschiedenheit der Belegung des Geizes und der Tabakblätter; bald kam nur der minder belegte Geiz zur Verzollung.

Was nun die erwähnten Nelkenstiele betrifft, so kommt zu bemerken, daß, wenn diese einen minderen Aufsatz hätten als die Nelken, auch fast nur die Nelkenstiele zur Verzollung kommen würden, obgleich auch sie als Gewürz gebraucht werden.

Die Zollbehörden können übrigens nur nach dem Tarife und nach den, wenn gleich verschiedenen, Ansichten

und Urtheilen der Techniker (an welche nicht selten eigene Ansinnen wegen Stellung der Gutachten ergehen) handeln.

Der Abg. Platner: Das Gutachten ist aber nicht gut ausgefallen, wenn die Stiele, als das Surrogat der Melken, eben so hoch als letztere besteuert werden sollen, und andere ähnliche Artikel, wie z. B. Pfeffer, nur 3 fl. 20 kr. bezahlen.

Der kbnigl. Ministerialrath v. Wirsching: Noch einmal, meine Herrn! die kbnigliche Staatsregierung kann nur bedauern, wenn dieser Zollansatz so ausgefallen ist; daß derselbe den Ansichten des Handelsmannes nicht entspricht. Es handelt sich aber von Anwendung des bestehenden Tarifes; würde wieder ein eigener neuer Tarif gegeben und wollte eine Unterabtheilung für Melkenstiele gemacht werden, so würde von Seite der Regierung nichts dagegen zu erinnern seyn.

Der Abg. Frhr. von Closen: Bey Seite 41 des Vortrages, welcher den ministeriellen Vorschlag und das Gutachten des Hrn. Abg. Heinzelmann enthält, erlaube ich mir eine Anfrage. Es heißt hier:

„Mutterische und Lämmer veredelter Race, die zur Verbesserung der inländischen Schaafzucht dienen, sind gemäß Entschließung vom 27. December 1830 gleich den veredelten Hammeln und Widbern eingangszollfrey zu behandeln.“

Ich erlaube mir die Frage, wie die Hammel zur Veredlung der Schafzucht dienen können. Ist vielleicht eine neue Entdeckung in der Naturgeschichte gemacht worden?

Der königl. Ministerialrath v. Wirschingen: Es scheint dieses freylich im Ausdrucke unrichtig gewählt zu seyn; allein ich erlaube mir, aufmerksam zu machen auf die gesetzliche Tarifsprache, wo es bey der Abtheilung 5. im Gegensatz heißt: gemeine Schaaf, Hammel und Widder.

Der Abg. Frhr. v. Elosen: Ich sehe aber durchaus keinen Grund ein, warum für veredelte Hammel eine solche Begünstigung eintreten soll.

Der erste Präsident: Ich glaube, daß wir über diesen Antrag vor der Hand hinweggehen können.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

„Ertheilt die Kammer denjenigen Entscheidungen, welche die Staatsregierung in zweifelhaften Fällen bey Anwendung der Ansätze über den Zoll und das Weggeld in einzelnen Artikeln gegeben hat, nachträglich die Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

Wir kommen nun zu den Ermächtigungen, welche von Seite der Regierung bezüglich auf die abzuschließenden Handelsverträge und Zollvereine in Anspruch genommen werden.

Wir fassen in dieser Beziehung am zweckmäßigsten folgende Anträge, welche der Ausschuss in seinem Referate S. 15, 25, 27, 30 und 32 gestellt hat, zusammen, und verbinden hiemit zugleich auch die zu jedem dieser Anträge und Modificationen gestellten besondern Anträge von Seite der einzelnen Kammermitglieder.

Diese Anträge des Ausschusses lauten nun folgendermaßen:

Es soll die Regierung gebeten werden:

I. zu S. 15 ad II., daß noch vor Abschluß eines solchen Vereins jetzt schon unverweilt Unterhandlungen mit Preußen und Hessen-Darmstadt eingeleitet werden mögen:

- 1) zur Herstellung der Assimilirung der Tarife;
- 2) Bestimmung mehrerer noch mangelnder Eintrittsstationen für unsere Ausfuhr nach Preußen, Preussisch Sachsen und Schlesien;
- 3) um Erleichterung des Landtransito;
- 4) Abstellung der ungleichen Tarifbestimmung der im §. 2. II. des Berliner Vertrags gegenseitig begünstigten Artikel, besonders der Baumwollenwaaren;

5) Erleichterung des Grenzverkehrs durch vermehrte Competenz der dazu bestimmten preussischen Zollstationen;

6) Erleichterung für die Ursprungszeugnisse;

II. zu S. 15. ad I. die Unterhandlung zu Abschluß eines Vereins mit den preussischen, sowohl westlichen als östlichen Provinzen, und Hessen-Darmstadt, und mit den sich an diese Regierungen anschließenden Staaten, auf den Grundsatz eines freyen Verkehrs, möglichst zu beschleunigen;“

III. S. 25. die Ermächtigung in der Art auszusprechen, daß die Regierung befugt sey, bey den auf Zollvereine abzuschließenden Verträgen auch auf Modificationen der Zollordnung einzugehen, so weit es im Einklang mit der Verfassungs-urkunde geschehen kann, und immer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der nächst darauf folgenden Ständeversammlung.“

IV. Nach Seite 27 würde die erste Ermächtigung so lauten:

„Der Regierung wird überlassen, diejenigen Verminderungen oder Aufhebung der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalt

zu verfügen, daß diese Verminderungen oder Aufhebung, insofern sie bey der nächstfolgenden Ständerversammlung oder nach drey Jahren die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beyden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen. Diese Veränderungen können sowohl generell als particular für einzelne Gegenden und Länder verfügt werden.“

V. Ferner trägt der Ausschuß an, auszusprechen, Seite 30, daß die Regierung, zum Schutze eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und denen sich an diesen Verein anschließenden Staaten, die Eingangs- und andere Zollgebühren definitiv herabsetzen und aufheben könne, daß sie auch die Eingangszölle erhöhen dürfe, und zwar als Maximum für jeden einzelnen Artikel bis zu der Höhe, wie derselbe Artikel im preussischen Zolltarif dermalen belegt ist; daß sie ferner auf Annahme des preussisch-hessischen Zolltarifs selbst unterhandeln könne, daß jedoch in Folge von Unterhandlungen auf Vereine keine Zollerhöhung bey uns in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freyen Verkehr nicht auch wirklich abgeschlossen und ratificirt ist; endlich, daß bey Unterhandlungen mit andern Staaten, als den oben genannten, jede zu treffende Zoll-

veränderung der nächsten Ständeverammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen sey."

V. Endlich beantragt der Ausschuss Seite 32,

„Die Regierung zu ermächtigen, mit denjenigen Staaten, wo sie förmliche Zollvereine schließt, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen, dabei sich aber vorzüglich für Annahme des Decimalsystemes auszusprechen."

Der Abg. Platner hat folgenden Antrag gestellt zu Seite 15 ad I.

„Zedenfalls soll aber diese Vereinigung nur mit der Gesamtheit und nicht bloß mit einem Landestheil des Königreichs Preußen statt finden."

Der Abg. Platner: Befürchten Sie nicht, meine Herrn! daß ich zur Begründung der von mir vorgeschlagenen zwey Anträge Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch nehmen will, als es bey dem Rechenschaftsbericht vor einigen Monaten der Fall gewesen ist, wo Pflichtgefühl mich aufforderte, die Nachtheile auseinander zu setzen, welche der Zolltarif vom Jahre 1828 gebracht hat. Wenige Andeutungen zu den gemachten Modificationen werden hinreichen, wenn Sie mir gestatten, einige Bemerkungen im Allgemeinen voraus zu senden.

Die bezeichneten Kammerverhandlungen haben großen Anklang in den Provinzen bey dem merkantilischen Publikum gefunden; zahlreiche Berichte sind mir zugekommen, welche die Ueberzeugung aussprechen, daß gemachte Schilderungen nur auf Wahrheit beruhen, und daß das Zollgesetz vom Jahre 1828 nicht nur keinen Vortheil, wohl aber der Nachtheile viele gebracht habe.

Weit entfernt, auf die Bemerkungen, welche später dazu gemacht wurden, einzugehen, will ich doch zur Rechtfertigung des Gesagten nur des Zugeständnisses erwähnen, welches der Herr Minister in dem uns vorgelegten Zolladditionalgesetz voraus sendet, indem er sagt, daß jene Zollordnung nicht ohne Lücken sey, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, und unnöthige Erschwerungen mit sich führe.

Wie sehr Hr. Abg. Heinzelmann die Unmöglichkeit der Ausführung des bisherigen Systems erkennt, findet sich in seinem Referate ausgesprochen. Er selbst gesteht es zu, wo er ausruft: „Seyn oder nicht seyn!“ indem die Maaßregeln der Regierung zur Entfernung des Schmuggelhandels und zur Aufrechthaltung der Gesetze ganz anders durchgeführt werden müßten.

Wir stehen nun an dem wichtigen Punkte der Feststellung der Zoll- und Handelsverhältnisse für neue lange sechs Jahre, folgenreich nicht bloß für die merkantile Welt, sondern für das ganze Land. Günstigere Verhältnisse hofft man am besten durch einen großen allgemeinen

Zollverein herbeiführen zu können. Wir werden uns nicht täuschen, wenn wir aus der Darstellung des Referenten, Hrn. Abg. Heinzelmann, klar und deutlich abnehmen, daß die königl. Staatsregierung uns für Annahme des preußischen Tarifs und der preußischen Zollordnung, wie er beyde selbst empfiehlt, geneigt machen will.

Genaueste Prüfung derselben wird uns daher zur hohen Pflicht.

Weit entfernt, Ihrem bessern Ermessen vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir doch meine eigenen Betrachtungen, zum Theil in Preußen selbst gesammelt, hier auszusprechen, daß hohe Zollsätze, und die den freyen Verkehr so sehr beschränkenden Schutzmaßregeln große Nachtheile daselbst hervorbringen, und außer dem Gewinn in finanzieller Hinsicht als die größte Landplage angesehen werden. Merkwürdig sind die Klagen und Beschwerden, welche darüber der preußische Landtag erhob, dringend, aber bisher vergeblich um Abhülfe flehend. Wie laut würden wir sie in öffentlichen Blättern lesen, wenn nicht die Censur sie eben so gut zu beschwichtigen wüßte, als die Durchführung mancher Zollmaßregeln nur durch Cabinetsbefehle, ungeeignet in einer constitutionellen Monarchie, möglich gemacht wird.

Wahrlich, bedenkliche Verhältnisse, die zu reifer Erwägung auffordern.

Dem zufolge werden Sie von selbst ermessen, daß ich meines Theils die Herstellung des bezweckten

Bereins nur auf mäßige einbringliche Zölle gegründet wünschen und nur für Annahme eines Systems stimmen kann, dessen Aufrechthaltung ohne so fürchterliche drückende Maaßregeln zu erreichen ist.

Ähnliche Ansichten und Wünsche hat bekanntlich die letzte württembergische Ständerversammlung ausgesprochen, und nach dem, was man hört, werden sie auch in der badischen Kammer vollkommen getheilt. Ueberzeugt bin ich, daß gerade schon die jetzigen hohen Zollsätze die Hauptursache sind, daß die lange dauernden Unterhandlungen zur Vereinigung mit Baden und Sachsen nicht zu Stande kommen; denn keinem Lande, welches im Genuße der innern und äußern Freyheit des Handels sich befindet, ist es zu verdenken, wenn es sich wohl besinnt, den Verkehr in Fesseln schlagen zu lassen, die hohe Zollsätze und freye Bewegung hindernde Verordnungen mit sich führen.

So viel im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun, den ersten Antrag zu motiviren S. 15. No. 4. Er lautet:

„Jeden Falls soll die projectirte Vereinigung nun mit der Gesamtheit der preussischen Staaten eingegangen werden.“ Dem Vernehmen nach soll es in den Absichten der preussischen Regierung liegen, einen Verein mit Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt einzugehen, der sich einzig und allein auf die westpreussischen Provinzen erstrecken würde. Es würden also nur daran Theil nehmen die niederrheinischen ehema-

ligen westphälischen Besitzungen Berg und Cleve. Es ist nicht hinlänglich bekannt, welcher Reichtum an Industrie und Fabriken in den genannten Provinzen zu finden ist. Ich darf nur die Städte Aachen, Elberfeld, Barmen, Creveld, Montjoie, Eupen, Malmedy anführen, um an die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse zu erinnern. In reichem Maße strömen sie Bayern zu, und man kann das Zollerträgniß zu 6 bis 700,000 fl. jährlich anschlagen.

Was wir in diese Gegenden zu schicken haben, ist nicht sehr bedeutend, wenigstens von weit minderm Werth, als was jene Provinzen nach Bayern senden. Ich kann deshalb durchaus nicht für gut finden, daß die Vereinigung nur mit jenen Provinzen abgeschlossen werde, welche nur viel zu geben aber wenig zu empfangen haben. Ich vermag nicht, die Gründe zu erfassen, welche die königl. Staatsregierung zu einem so ungleichen Vereine bewegen könnte; ich meinerseits glaube aber die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, die Vereinigung mit einzelnen Theilen Preußens nicht für wünschenswerth erachten, und die gehofften Vortheile darin finden zu können.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für gehörig zur Berathung und verlas nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Leinecker:

„die Staatsregierung möge durchaus auf keinen Zollverein mit einem Theile des preussischen Staats eingehen, sondern nur auf einen

solchen, der die ganze preussische Monarchie umfaßt.“

Der Abg. Leinecker: Die Veranlassung dazu kennen Sie, meine Herren! Ich frage Sie, ob der Abschluß eines Vertrages mit einem einzigen Theile von Preußen von hohem Vortheile seyn werde. Der Nachtheil ist vielmehr offenbar vorhanden. Es ist aber auch klar und bestimmt vorauszusehen, daß, wenn ein solcher Vertrag eingegangen wird, wir uns nimmermehr der Aussicht hingeben können, mit Preußen eine gänzliche Vereinigung zu erhalten. Die speciellen Gründe sind bereits von dem andern Antragsteller hinlänglich vorgebracht worden.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgendes allerhöchste Rescript, welches so eben eingetroffen war:

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches. Wir haben beschlossen, die dermalige Sitzung der Ständerversammlung noch bis zum zwanzigsten des nächstfolgenden Monats November zu verlängern.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getr. den,
den Ständen des Reiches, mit Königlich Huld und
Gnade gewogen.

München den 12. October. 1831.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Arz-
mansperg. v. Weirich. v. Stürmer.

An
die Kammer der Abgeordneten:
Die Verlängerung der gegen-
wärtigen Ständerversammlung
betreffend.

Nach
Königlich allerhöchstem Befehle
der
Staatsrath und Generalsekretär
Egid v. Kobell.

Der Präsident verlas hierauf folgenden Antrag des
Abg. Platner:

zu Seite 15. ad II.

„und zwar auf mäßige einbringliche Zollsätze
gestützt, welche jedenfalls also die Höhe des
dermals bestehenden bayrischen Tarifs nicht über-
schreiten sollen.“

Der Abg. Platner: Die Motivirung dieses
Antrags geht schon aus ihm selbst hervor. Die Bezeich-

nung hoher Zölle ist allerdings sehr relativ, und kann sehr verschiedenartig gedeutet werden.

Ich nenne aber jeden Zollsatz zu hoch, welcher nicht einbringlich ist. Wenn man auch äußert, 1 fl. für das Pfund Seide wäre nicht viel, so gebe ich zu, daß es nach Procenten berechnet, nicht viel auf den Werth der Waare ausmacht. Groß genug ist aber der Werth, das Gesetz zu umgehen, und den Ertrag der Zollkassa zu entziehen.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für gehörig zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abg. Platner:

„zu C. 15. §. 7. ad 3.

namentlich des Magdeburger Transitozolles von 1 fl. per bayerischen Centner.“

Der Abg. Platner: Der Benützung des schönen Elbestroms steht besonders der starke Magdeburger Transitozoll von beynabe 1 fl. per bayerischen Centner entgegen, eine Benachtheiligung des bayerischen Handels, die durch den Vertrag mit Preußen hätte beseitigt werden sollen. — Mühsam, doch minder kostspielig schleppt sich an den Ufern das Landfuhrwerk fort.

Während man in andern Ländern durch kostspielige Anlage von Eisenbahnen und Canälen Ersatz für fehlende Flüsse sich zu schaffen sucht, sehe ich es nur den Deutschen vorbehalten, dieselben nutzlos vorbeystürmen sehen zu müssen.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Platner:

zu S. 16. §. 7. ad 6.

„in der Art, daß die Namen des Fabrikanten nicht mehr den Bestellern der Waare bekannt werden.“

Der Abg. Platner: Die Ursprungszeugnisse gehen oft durch zwanzig Hände; es ist aber sehr nothwendig, daß das Handelsgeheimniß nicht verletzt wird, was den Nachtheil hat, daß der preussische Kaufmann sich direct an den Fabrikanten wendet, statt an den Commissionshändler oder Verleger.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas nachfolgenden Antrag des Abg. Platner:

zu S. 25 ad 1.

„Die vorzuschlagende Veränderung der bayerischen Zollordnung soll indessen nicht zur Annahme der preussischen Zollordnung führen, und dem freyen Verkehr im Innern des Landes nicht entgegen seyn.“

Der Abg. Platner: Mein Antrag betrifft die Verwahrung gegen Annahme der preuss. Zollordnung und die Nach-

theile, welche daraus entstehen könnten. — Freyheit des Handels und des Verkehrs wenigstens im Innern des Landes ist, wie uns erst vorgestern der k. Commissär im Namen der königl. Regierung zugesichert hat, das Hauptziel bey den Verhandlungen über Vereine. Wer aber diese preussisch Zollordnung kennt, der wird am besten zu urtheilen wissen, ob dieses durch jene erreicht werden kann. Bald würde man sich vom Gegentheil überzeugen, wie ich es durch eigene Erfahrung in jenem Lande bezeugen kann. Ja ich behaupte, daß die Anwendung einer Zollordnung, wie sie Preußen und Hessen haben, durchaus in einem constitutionellen Staate nicht bestehen kann. Beschränkungen, wie sie dort vorgeschrieben sind, Vorlage der Handelsbücher, Untersuchungen der Häuser und Waarenlager ic. ic. das widerspricht zu sehr den Rechten, die uns die Verfassung sichert. Welch ähnliche Maaßregeln man beabsichtigt von Seite der bayerischen Staatsregierung beabsichtigt, werden Sie schon aus dem vorgelegten Additionalgeseß ersehen haben. Nach diesem soll eine Linie von 6 Stunden im Innern und an der Grenze gezogen werden, welche $\frac{3}{4}$ des ganzen Landes einnehmen und eine Million Einwohner der Gleichheit der Rechte und des freyen Verkehrs berauben, so wie auch nicht allein das merkantilische Publikum, sondern auch alle andern Classen von Staatsbürgern den lästigsten Beschränkungen ausgesetzt würde. Auf allen Wegen könnte jeder Fuhr- und Frachtwagen angehalten, und selbst der Schubkarren des Landmannes bis zur nächsten Zollstation zur Untersuchung gebracht werden, eine Last, die um so drückender erscheint, als sie andererseits zu keinem Zwecke und Ziele führen dürfte. — Hat doch die Erfahrung dieses selbst schon in Bayern bewiesen,

und die mögliche Umgehung der 1811 und 1829 eingeführten Barriere=Polleten eben so gut wahrnehmen lassen, als die neuen Verationen, welche dadurch für den rechtlich handelnden Kaufmann erwachsen sind. —

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abg. Fhrn. v. Closen:

„Zu dem Antrage des Ausschusses S. 25. wird nach den Worten „Modifikationen der Zollordnung“ der Zusatz vorgeschlagen: „in so weit als sie keine beschwerlicheren Anordnungen für den Handel enthalten, als die dermal in Preußen bestehenden.“

Der Abg. Fhr. v. Closen: Sie sehen, daß ich gerade der entgegengesetzten Meinung bin, welche der verehrte Redner vor mir ausgesprochen. Eine Gränze den Befugnissen der Regierung zu setzen, halte ich für nothwendig. Diese Gränze in Ansehung der Veränderungen des Tarifs haben wir gefunden in dem preussischen Tarif, und eine angemessene Gränze in Ansehung der Veränderungen in der Zollordnung selbst finde ich auch in der preussischen Zollordnung.

Wissen Sie es nicht, meine Herren! unsere Zollordnung taugt nichts, sie enthält nicht genug Con-

controle gegen das Schmuggeln, wiewohl sie viele Paragraphen enthält, die nichts nützen. Wer den Zwang will, muß auch das Mittel wollen. Ohne genaue Controle der Kaufleute werfen wir lieber alle Zollbarrieren nieder und heben allen Zoll auf. Es fordert dieß Vernunft und Sittlichkeit; ohne strenge Maaßregeln werden nur die Schmuggler begünstigt, und können die rechtlichen Kaufleute nicht mehr bestehen.

Der Redner vor mir hat bemerkt, die Kaufleute könnten leicht den lästigen Maaßregeln ausweichen; hauptsächlich nur für andere Staatsbürger seyen sie beschwerlich. Acceptiren wir seine Aeußerung rücksichtlich der Kaufleute. — Ich büрге, daß, wenn diese sich die Maaßregeln gefallen lassen, andere Staatsbürger dagegen nichts erinnern werden. Ich gehöre einem Gränzdistrikte an, wo also noch strengere Maaßregeln gehandhabt werden, und doch bin ich für noch größere Strenge, weil diese allein zum Zwecke führt. Daß der Handel und die Gewerbe in Preußen mehr blühen als bey uns, wird man nicht verkennen, und wenn die preussischen Kaufleute bey der dort bestehenden ernstern Controle sich fortbringen können, so werden es auch die bayerischen vermögen. Nur so wird es möglich seyn, den unglücklichen Schmuggelhandel zu vermindern. Und wer ist hier mehr der Schuldige? wer mehr der Dieb: der Schmuggler selbst, oder der Kaufmann, der schmuggeln läßt?

Man sprach von verfassungsmäßigen Rechten und Freyheit. Stehen die Bierbrauer nicht so gut unterm Schutz der Verfassung als die Kaufleute? Vergleichen Sie die Maaßregeln, welchen die Bierbrauer unterworfen sind beym Aufschlag, und diejenigen, die man in

Ansehung der Kaufleute beantragt, und Sie werden jene weit strenger finden als diese, und doch vernehmen Sie keine Klage von den Bierbauern über die Controle; ihre Klagen betreffen höchstens einzelne Maaßregeln, die sie in ihrem Gewerbe stören. Im Ganzen wünscht jeder rechtliche Bierbrauer strenge Controle, weil er überzeugt ist, daß nur dadurch dem Defraudanten, der des rechtlichen Mannes Geschäft zu Grunde richtet, begegnet werden kann.

Wenn man nun die Bräuer, eine Classe von Staatsbürgern, die im Ganzen dem Staate weit mehr Nutzen bringt als die Kaufleute, nothwendigen Beschränkungen unterwirft, so werden sich auch die Kaufleute solchen unterwerfen können. Meine Herren! welche Classe der Staatsbürger ist wohl in Bayern in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht wichtiger, als die der Bierbrauer, die jährlich bey 5 Millionen Aufschlag entrichten, durch den Ankauf von Gerste und Hopfen dem Landmann 8 — 10 Millionen zu verdienen geben, und jeden erübrigten Kreuzer auf eine Weise anwenden, wodurch das Geld wieder unter die arbeitenden Classen kommt? Und doch unterwerfen sie sich willig so strengen Maaßregeln. Haben wir daher kein unzeitiges Mitleid, keine unzeitige Liberalität gegen die Kaufleute, weil dieß nur eine Begünstigung der Defraudationen wäre.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Rudhart:

„Zu Seite 25 des Berichts.“

„Die Ermächtigung in der Art auszusprechen, daß die Regierung befugt sey, bey den auf Zollvereine abzuschließenden Verträgen auf Modificationen der Zollordnung mit Ausnahme des Tit. VIII. einzugehen, so weit es im Einklange mit der Verfassungs = Urkunde ohne Untersuchung der Häuser, Gewölbe, Bücher und Personen und ohne den freyen Verkehr im Innern außer dem Controlbezirke zu hemmen geschehen kann, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Zustimmung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung.“

Der Abg. Rudhart: Wie ich über unser Zollwesen und über hohe Zölle denke, ist Ihnen zur Genüge bekannt. Auch das wissen Sie, daß ich von Vereinen die Abhülfe des Mißstandes erwarte. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel dazu wollen. Ich widerstrebe daher nicht einer zweckmäßigen gemeinsamen Zollordnung, denn die Aufrechthaltung eines Vereines ist bedingt durch Einheit in der Administration. Allein nur in so weit billige ich diese Einheit und die Einführung einer gemeinsamen Zollordnung, als sie unserer verfassungsmäßigen Freyheit keinen Eintrag thut. Würde ein Verein mit Preußen zum Untergang der Freyheit führen, ich würde denselben weit von mir weisen. Sehen wir, was die preußisch = hessische Zollordnung verfügt, die man zur Grundlage nehmen zu wollen scheint. Sie ist gleichsam ein Beweis, welche Strenge in constitutionellen Staaten möglich sey. Die Gränzbezirke (Binnenland, Controlbezirk), wo die Regierung aus-

ßerordentliche Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen befugt ist, kann sie ganz nach Gutbefinden ausdehnen.

Nach diesem Muster könnte unsere Regierung den ganzen Rheinkreis zum Controlbezirke machen. Bey uns ist über das Verfahren und über die Strafen im achten Titel der Zollordnung Bestimmung getroffen. Die Formen des Verfahrens und das Maaß der Strafe sind so wichtig, daß ich nimmermehr der Regierung freye Ermächtigung geben kann, dieselben nach Willkühr abzuändern und sie nach einer fremden Zollordnung zu modeln.

Daher habe ich den Vorschlag vorgeschlagen, wonach der Titel VIII. der Zollordnung von der Ermächtigung der Regierung, Abänderungen zu machen, ausgenommen seyn soll.

Nach der hessischen Zollordnung darf jede Person visitirt, dürfen selbst die Taschen durchsucht werden. Daß Fuhrwerke untersucht werden, halte ich für billig; aber ich wende mich mit Abscheu von körperlichen Visitationen, welche Zucht und Ehre beleidigen. Das steht bey der Regierung, auch nach der bestehenden Gesetzgebung, anzuordnen, daß, wer der Schmuggeley verdächtig ist, vor Gericht geführt und hier angehalten werde, die Taschen zu entleeren und die unter den Kleidern verborgenen Waaren abzulegen; aber den Zollbeamten gestatten, die Taschen zu visitiren, das kann ich nimmermehr zugeben.

Hören Sie ferner. Der Paragraph 175 gestattet, daß, wenn Jemand auf das Anrufen des Zollbeamten

nicht stehen bleibt, sondern entflieht, man die Waffen gebrauchen, ja, wenn er die Flucht wirklich ergreift, nachgeschossen werden dürfe. Wie gefährlich ist dieses der persönlichen Sicherheit!

Der Paragraph 178 enthält die Verfügung, daß unerhobene oder aus Irrthum zu wenig erhobene Zölle binnen Jahresfrist nachgeholt werden können.

Schon bey uns besteht der Mißstand, daß Zollgefälle nach einem Zeitraume von 8 Monaten nachgeholt werden,

Zwar kann die Regierung nicht zugeben, daß die Staatskasse durch die Ungeschicklichkeit eines Beamten, welche sie erst bey der Revision entdeckt, an den gesetzlichen Gefällen verkürzt werde. Allein die Zeit, innerhalb welcher eine Nachforderung geschehen kann, sollte auf alle mögliche Weise abgekürzt und nicht verlängert werden. Es wäre ein großer Mißstand, wenn man nach einem Jahre die Zölle noch nacherholen könnte, nachdem der Kaufmann die Waaren längst schon verkauft hat.

Die hessische Zollordnung läßt ferner zu, daß Wäher, Waarenlager und Häuser untersucht werden. Dieses ist eine große, höchst gehässige Belästigung. Zwar ist auch in Bayern zur Controle des Malzaufschlages Hausvisitation bereits zugelassen. Aber wer wird einen dort unvermeidlichen Uebelstand, bloß weil er für ein Verhältniß besteht, auf andere ausdehnen? Eben die Visitationen sind die vorzüglichste Ursache der Klagen gegen den Malzaufschlag, und dennoch sind sie hier

nach der Natur der Verhältnisse auf bestimmte Localitäten, wo Malz aufgehoben und verborgen gehalten werden kann, beschränkt; aber Lächer, Baumwollenwaaren und Seidenwaaren kann man in jedem Theile des Hauses, in jedem Raume des Zimmers und Kestens verstecken.

Wenn man die Visitationen zugibt, so muß man auch erlauben, zu jeder Stunde des Tages und an jedem Orte, in allen Zimmern, Kästen und Betten zu suchen. Nicht bloß der Kaufmann, sondern auch jeder andere Private ist der Visitation ausgesetzt, und wenn es dem Zollbeamten an der Gränze zu Mitternacht einfällt, zu fordern, daß das Haus des Herrn Baron aufgeschlossen werde, so muß er ihm aufthun; ich zweifle aber, daß ihm sein Willkommen von Herzen gehen werde. Meine Modification geht dahin, Hausvisitationen zu vermeiden.

Ferner habe ich den Besatz vorgeschlagen:

„ohne den Verkehr im Innern außerdem Controlbezirke zu stören.“

Diese Modification ist mit der meines geehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten Platner, in den ersten Worten übereinstimmend, nicht aber in Ansehung der letzten Worte. Ich gebe nämlich zu, daß ein Controlbezirk an der Gränze bestimmt werde, wie schon gegenwärtig ein solcher besteht. Nur wünsche ich, daß man denselben nicht willkürlich erweitere. Innerhalb des Controlbezirkes mag die Regierung zur Handhabung des Zollgesetzes strenge Maaßregeln innerhalb der verfassungsmäßigen Vorschriften

anordnen; allein der innere Verkehr bis zum Controlbezirke darf nicht gestört werden, sonst würde man dem Lande eine wahre Zuchtruthe aufbürden und durch die Vereine eine größere Last anfladen, als die ist, von welcher wir dasselbe befreyen wollen.

Ich habe endlich den Betsatz vorgeschlagen, daß die Ermächtigung zur Abänderung der Zollordnung gegeben werde unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung.

Ich schlage denselben Betsatz vor, den im Jahre 1828 die Ständeverammlung zum §. 27. der Zollordnung auf meinen Vorschlag gemacht hat. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß eine Ständeverammlung selbst keine unbestimmte Ermächtigung geben kann, daß sie das Recht und die Verbindlichkeit bey ihrem nächsten Zusammentritte hat, dasjenige zu prüfen, was die Regierung gethan und was die gegenwärtige Versammlung nicht entscheiden kann. Ich zweifle nicht, daß von der nächsten Ständeverammlung dasjenige, was von der Staatsregierung zum Wohle des Landes gethan, genehmigt werde; aber nimmermehr gebe ich meine Zustimmung zu Maaßregeln, die das Uebel nicht entfernen, sondern vermehren würden.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für gehörrig zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Platner:

„Zu Seite 27 §. 2 ad 1.

„Würden binnen drey Monaten die projectirten Vereine nicht zu Stande kommen, so sollen

jedemfalls alle höher als im preussischen Zolltarif belegten Artikel auf gleichen Stand herabgesetzt werden.“

Der Abg. Platner: In unserem Zollgesetze findet sich eine Zahl von Artikeln und Gegenständen, die höher belegt sind, als nach dem preussischen Tarif. Diese hohen Zollsätze zu mindern, steht nichts im Wege, auch in Beziehung auf andere Vereinsländer, die einer solchen Herabsetzung gewiß gern Folge geben werden. Ich trage daher auf Erniedrigung dieser Zollsätze an, fest überzeugt, daß überhaupt die Erweiterung des Vereins leichter bey mäßigen als hohen Zollansätzen gelingen kann.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Frhrn. von Closen:

„In dem Antrage Seite 27.

a statt der Worte:

„in der nächstfolgenden Ständeversammlung oder nach drey Jahren,“

zu setzen:

„in der 1834 oder etwa früher statt findenden Ständeversammlung.“

Der Abg. Frhr. v. Closen: Ich stimme über-

ein mit der Bemerkung, welche der Herr Abg. Rudhart gemacht hat, daß eine schärfere Bezeichnung eintreten soll; denn wenn das Jahr nicht bestimmt ist, so könnte man die Ermächtigung zu allgemein deuten. Ich erinnere mich wohl, daß früher eine nicht bestimmte Fassung große Kämpfe veranlaßt hat, daher mein Antrag, daß ausdrücklich das Jahr, wie im §. 27. der Zollordnung, aufgenommen werde.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung, und verlas nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Platner:

„Zu §. 30 ad 2.

„Die Ermächtigung zur Annahme des hohen preussischen Zolltarifs soll nur für den Fall gegeben seyn, wenn die dringendsten Verwendungen zur Feststellung niedriger Zollsätze fruchtlos geblieben, und außer Württemberg und Hessen auch Baden und sämtliche sächsische Länder sich dazu verstehen würden.“

Der Abg. Platner: Meine Herren! Eine wichtige Ermächtigung wird von Seite der königlichen Staatsregierung von der hohen Kammer verlangt; — sie bezieht nichts weniger als die Ertheilung unserer Genehmigung, alle Eingangszölle bis auf die Stufe des preussischen Tarifs stellen zu dürfen.

Nachdem ich schon bey allen Gelegenheiten die großen Nachtheile hoher Zollsätze schilderte, und meine

lebhafteste Abneigung gegen dieselben zu erkennen gab, werden Sie von selbst erachten, daß ich nicht unbedingt zustimme, sondern mit Recht den Antrag stelle, daß die Annahme dieses hohen Tarifs nur in dem Falle gestattet werden soll, wenn auch Hessen, Württemberg, Baden und sämtliche sächsischen Länder zur Annahme desselben sich verstehen.

Es bedarf wohl keiner Wiederholung, wie sehr auch ich das Zustandekommen des projectirten großen Handelsvereines wünsche, jedoch nur unter Festsetzung mäßiger, einbrinlicher Zollsätze wirkliche Vortheile davon erwarte.

Deshalb wünsche ich, und hege die Hoffnung, daß sämtliche Vereinsstaaten zu dringendsten Vorstellungen sich vereinigen werden, die Krone Preußen zu veranlassen, von ihrem jetzigen hohen Zolltarife abzustehen; — ja es läßt sich dieses um so sicherer erwarten, als die Stände von Württemberg und Baden gleiche Ansicht zu erkennen gaben. Sicher würde das Königreich Preußen nichts verlieren, wenn es diesem Gesuche nachkommt; denn es würde durch Bildung des großen Vereins für seine Industrieerzeugnisse einen Absatz erreichen, der seine Fabriken auf eine nie gekannte Höhe bringen könnte.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Rudhart:

„Zu S. 30 ad 2.

„daß die Regierung zum Behufe eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und denen sich an diesen Verein anschließenden Staaten, vorausgesetzt, daß der Verein nicht bloß einzelne Theile, sondern das ganze Gebiet der Vereinsstaaten umfaßt, die Eingangs- und andere Zollgebühren definitiv herabsetzen und aufheben könne und daher jedenfalls auf mäßigere Zölle unterhandle; daß sie auch die Eingangszölle erhöhen dürfe, wenn die Erhöhung die unerläßliche Bedingung des Vereins seyn sollte, und zwar als Maximum für jeden einzelnen Artikel bis zu der Höhe, wie derselbe Artikel im preussischen Zolltarif dormalen belegt ist; daß sie ferner unter dieser Voraussetzung auf Annahme des preussischen Zolltarifs selbst unterhandeln könne, daß jedoch in Folge der Unterhandlungen auf Vereine keine Zollerhöhung bey uns in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freyen Verkehr nicht auch wirklich abgeschlossen, ratifizirt und in Kraft getreten ist; endlich daß bey Unterhandlungen mit andern Staaten als den oben genannten jede zu treffende Zollveränderung der nächsten, im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständerversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen sey.“

Der Abg. Rudhart: Der Antrag, den der Ausschuß hier gestellt hat, ist der Hauptantrag. Er

muß mit größter Sorgfalt gefaßt werden, und darum habe ich geglaubt, in diesem Antrage alles zusammenfassen zu müssen, was die Vorsicht erheischt.

Ich habe meiner Modification den Antrag des Ausschusses zu Grunde gelegt, bloß einige Sätze eingeschaltet und das Ganze so gestellt, wie Sie gehört.

Ich wünsche nämlich sehrlichst einen Verein mit Preußen, aber einen Verein mit ganz Preußen, nicht bloß mit dem westlichen industriereichen und bevölkerten Theile jenes Königreiches, wodurch es ein großes Uebergewicht über Bayern hätte, die Produkte anderer Länder von unseren Grenzen verdrängen und unsere Zollgefälle sehr schmälern würde. Ich beabsichtige daher, daß auch jenes Gebiet Preußens uns zu einem freyen Verkehr geöffnet werde, welches weniger volkreich ist, und wohin wir mit unsern Erzeugnissen den meisten Absatz haben, nemlich — Ostpreußen.

Die politischen Vorthelle sind für beyde Staaten gleich, und so wie Bayern Ursache hat, einen Verein mit Preußen zu wünschen, so hat auch dieses gleiche Ursache. Die commerciellen Vorthelle würden aber entschieden auf Seite Preußens seyn, wenn uns Ostpreußen nicht geöffnet würde.

Daher habe ich die Voraussetzung, daß ein Verein nicht bloß einen einzelnen Theil, sondern das ganze Gebiet Preußens umfasse, dem Antrag des Ausschusses auch hier einzuschalten vorgeschlagen. Ich setze ferner hinzu, daß die Regierung in jedem Fall auf mäßige Zollsätze unterhandeln soll. Auch ich bin überzeugt, daß das

Uebel am leichtesten gehoben würde und der Contrebande am besten entgegengewirkt werden könnte durch einen mäßigen Zolltarif. Keine Aufsicht, keine Zwangsmaßregeln, keine Hausuntersuchungen führen so leicht zum Ziele, als mäßige Zollsätze. Ich bin überzeugt, daß Baden, Hessen und selbst Württemberg viel lieber auf mäßige Zölle unterhandeln würden.

Nur, wenn hohe Zollsätze unausweichbar wären — (was mir jedoch nicht der Fall zu seyn scheint, indem es auch dem Interesse Preußens nicht entgegen ist, die Sätze für viele Artikel herabzusetzen) — nur wenn unter der Bedingung hoher Zollsätze ein Verein mit Preußen zu Stande kommen könnte, will ich mich nicht widersetzen und dem Vorschlage mich fügen, auch zu einem Vereine auf der Basis des preussischen Tarifs die Ermächtigung zu ertheilen. Ich will dadurch aussprechen, daß ich den Zollverein für ein hohes Gut schätze und um ihn zu gewinnen aus so vielfachen Gründen selbst manche gehässige Belästigung nicht scheue. Aber die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, dahin zu wirken, daß mäßigere Zollsätze eingeführt werden, und wenn dies nicht möglich ist, so müssen auch für die hohen Zollsätze gewisse Gränzen bestimmt seyn; denn wenn man sich einmal für hohe Zollsätze bestimmt, so geht es einem, wie wenn man Meerwasser getrunken hätte; man wird immer durstiger, man verlangt immer höhere Zölle; daher ich dem Vorschlage des Ausschusses bestimme, als Maximum die Sätze des preussischen Zolltarifs festzusetzen. — Ich habe den Vorschlag vorgeschlagen: unter dieser Voraussetzung, um anzudeuten, daß die Regierung

auf hohe Zollsätze unterhandeln dürfe, nur dann, wenn auf andere Weise sie nicht zum Ziele gelangen kann.

Ferner muß Vorsorge getroffen werden, daß die Regierung nicht eher von höheren Zollsätzen Gebrauch machen dürfe, als bis der Verein wirklich zu Stande gekommen ist, und daß sie erst von dem Tage an zur Anwendung kommen dürfen, wo er in Kraft getreten ist; daher habe ich vorgeschlagen, die Worte: „in Kraft getreten“ einzuschalten.

Endlich muß auch hier der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß die Ständeverversammlung solche Ermächtigung nur unter Vorbehalt geben kann, nämlich das, was geschehen ist, definitiv anzuerkennen erst dann, wenn sie Gelegenheit hat, dasselbe zu prüfen, das ist bey der nächsten im Jahr 1834 oder früher einzuberufenden Ständeverversammlung.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abgeordneten Ehrn. v. Elosen:

„Zum Antrage Seite 30. den Zusatz,

„daß, nachdem dieser Verein abgeschlossen seyn wird, weitere Abänderungen an den dabey festgesetzten Zollsätzen nur unter ständischer Zustimmung statt finden dürfen.“

Der Abg. Frhr. v. Elsen: Dieser Antrag soll nur das Nähere bestimmen, was dem Antrage des Ausschusses zum Grunde liegt. Die Absicht ist, zur Herstellung des Vereines der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, von dem gegenwärtigen Zollsaße abzugehen; allein wenn einmal der Verein besteht, sollen auch dann noch Abänderungen eintreten können ohne ständische Zustimmung, weil wir dann im Vereine sind mit einem Staate, der an keine constitutionelle Form gebunden ist, und daher ohne Hindernisse öfters Wechsel eintreten lassen kann? Ich glaube nein. Wir müssen suchen, die Stabilität der Zollsätze und unsere verfassungsmäßigen Rechte zu erhalten.

Da dieser Antrag hinlänglich unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für gehörig zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abg. Pummerer:

„Der Unterzeichnete beantragt, die Staatsregierung zu ermächtigen, die Zölle zwischen den Ständeversammlungen provisorisch herabsetzen; keineswegs aber, sie erhöhen zu dürfen.“

Der Abg. Pummerer: Bayern leidet seit 1823 an diesen hohen Zöllen und die Klage darüber ist allgemein. Würden sie herabgesetzt, so würde sich hinlänglich erweisen, daß sie der Staatskasse keinen Nutzen gewähren; auch unterrichtete uns der k. Finanzminister, daß ihn der preussische Minister versichert habe, daß man in Ostpreußen besorge, die Concurrenz von Westpreußen werde der Industrie von Ostpreußen zu Grunde

leuchten. Allein der Erfolg war das Gegentheil. Die westpreussische Industrie diene nur auch zur Hebung jener von Ostpreußen. Ein sprechender Beweis, daß es nicht der hohen Zölle bedarf, sondern daß die Concurrenz sie viel natürlicher befördert; deswegen mein Antrag, die hohen Zölle auf niedere herabzusetzen.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und verlas folgenden Antrag des Abg. Leinecker:

„Da in Preußen nur alle 3 Jahre Veränderungen an den Zöllen vorgenommen werden, so sollen solche, wenn sie von den bisherigen bedeutend abweichen, den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Der Abg. Leinecker: Mein Antrag ist fast derselbe wie jener, welchen der Abg. Rudhart vorgeschlagen hat, nämlich daß die Veränderungen in dem Zollgesetze und Tarife den Ständen künftig vorgelegt werden. Nur habe ich ein Motiv mehr, welches die Möglichkeit der Vorlage angibt.

Nach den Bestimmungen des preussischen Zollgesetzes darf in einer Zwischenzeit von drey Jahren keine Veränderung am Tarif vorgenommen werden. Dieser Umstand erleichtert dem Handelsstande die Geschäfte außerordentlich, da er doch einigermaßen die für dieselben so nöthige Stabilität gewährt, und es ist sehr zu wünschen, daß hierin gleiche Verfügung bey dem Zoll-

vereine allgemein angenommen werde. Geschieht dieses, dann kann der Antrag leicht beachtet werden, die Abänderungen, welche vorgenommen werden sollen, den Ständen vorzulegen. Es kann so eingerichtet werden, daß die Regierung, wenn sie zu Abänderungen sich entschließt, diese Abänderung zu der Zeit eintreten läßt, wann die Stände sich versammeln und also die Ermächtigung derselben eingeholt werden kann.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung, und verlas folgenden Antrag des Abg. Platner:

zu C. 32 ad §. 3.

„Der projectirten Einführung von einerley Gewicht, Maaß und Münzsystem soll die öffentliche Bekanntmachung wenigstens ein Jahr vor-
ausgehen.

Der Abg. Platner: So groß die Vortheile sind, welche durch Einführung von einerley Gewicht, Maaß und Münzsystem in allen deutschen Landen erreicht werden könnten, so sind diese doch nicht zu erlangen, ohne daß große Opfer von den Staatsbürgern gebracht werden müßten. Diese Opfer können sich mindern, wenn lange vorher die erforderliche Bekanntmachung erfolgt. Mein Antrag geht daher dahin, daß wenigstens ein Jahr vorher, ehe die Staatsregierung das Vorhaben ausführen will, sie dasselbe zu erkennen gebe.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung, und verlas folgenden Antrag des Abg. Binder:

„Die königliche Staatsregierung möge gebeten werden, eine Verordnung zu erlassen, vermöge welcher die königlichen Rentämter und alle Kassen gehalten werden, im Falle eines Handelsvereines mit Preußen und bis zur Erzielung eines gleichen Münzsystemes die preussischen ganzen, halben und $\frac{1}{3}$ Thalern, wie sie in Bayern cursiren, anzunehmen.“

Der Abg. Binder: Meine Herren! ich habe den Antrag gestellt, im Falle eines Handelsvertrags mit Preußen, und bis zu der Zeit, wo die Regierungen ein gleiches Münzsystem erzielt haben werden, möchten die preussischen Thaler, die halben und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke, aber keine preussische Münze unter diesem Nennwerthe, bey den Rentämtern und an den öffentlichen Kassen in dem Werthe, wie sie bey uns in den Kreisen cursiren, angenommen werden.

Sie, meine Herren! im Isar- und vielleicht auch im Ober- und Unterdonaukreise kennen den Mangel an Conventions-, grober und überhaupt an bayerischer Münze nicht hier am Sitze der Centralstaatskasse, der Mutter alles bayerischen Geldes; auch haben Sie keinen Handelsverkehr mit Preußen. Der Rhein-, der Unter- und Obermainkreis und wahrscheinlich auch der Neckarkreis dagegen

stehen durch ihren Handel in einem ewigen Geldverkehr mit Preußen. Daher nichts als preussisches Geld, und daher kommt es, daß in jenen Kreisen, und namentlich im Untermainkreise, ein Kronenthaler oder andere Conventionsmünze im Verkehre eine so seltene Erscheinung ist, als es hier die preussische Münze seyn wird.

Wenn der arme Landmann nun die schwere Steuer aufgebracht hat, so ist er genöthigt, zu einem Juden zu gehen und seine preussischen Thaler (und zwar gegen eine hohe Aufgabe) in Conventions- oder bayerische Münze umzusetzen. Oft hat er dies Geld in Händen und muß den Presser erwarten und vielleicht auch gar die Kosten demselben bezahlen, weil er preussisches Geld an keine öffentliche Cassé abliefern darf.

Von dem Landrathe des Untermainkreises wurde daher schon 1829 dieselbe Bitte an die königl. Staatsregierung gestellt; sie war aber fruchtlos, und um diesem harten Uebelstande abzuhelpen, habe ich den gegenwärtigen Antrag gemacht.

Da dieser Antrag hinreichend unterstützt wurde, so erklärte ihn der Präsident für geeignet zur Berathung und eröffnete die Discussion über die Anträge hinsichtlich der Zollvereine und der der Regierung zu ertheilenden Ermächtigung.

Der königliche Staatsminister Graf v. Arnim: Meine Herren! Ihr sehr verehrter Ausschuss hat die Ermächtigung, wie sie von der Staatsregier-

rung verlangt wurde, in einzelnen Beziehungen modificirt. Eine Modification ist gleich bey der Ermächtigung über die Veränderung der Zollordnung in der Art ausgesprochen, daß eine solche Veränderung nicht anders Statt finden könne, als unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Zustimmung der nächst darauf folgenden Ständesversammlung. Ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen, wie schwierig es seyn wird, unter einer solchen Limitirung einen Verein herbeizuführen. Die Vereine sind berechnet auf Stabilität; ich glaube, es ist Ihre Ansicht, wie jene der Regierung — es ist Ihr Wunsch wie jener des Volkes, daß diese Vereine nicht vorübergehend seyn, sondern daß die Barrieren für immer niedergeworfen werden sollen. Es wird schwer seyn, solche Vereine herbeizuführen, wenn die nachträgliche ständische Zustimmung, oder was im Wesen fast gleich ist, eine Aufkündbarkeit von zwey bis drey Jahren die Bedingung ist.

Ein solcher Aufkündetermin wird auf Anfordern wechselseitig seyn müssen, und wir können nicht wissen, welche Intriguen und Schikanen in Zukunft während der Aufkündetermine gesponnen werden, um uns das, was wir errungen, wieder zu entreißen, um uns die kaum errungene Freyheit des Verkehrs, anstatt für immer zu sichern, vielleicht für immer zu entziehen.

Ich mißkenne nicht, meine Herren! daß Sie eine Bürgschaft verlangen müssen, um Sicherheit zu erhalten, daß die auf den Grund der erhaltenen Ermächtigung Statt findenden Veränderungen nicht von der Art und Weise seyen, daß sie die Freyheit des Staatsbürgers gefährden, anstatt dieselbe zu erhöhen und zu fördern.

Sie müssen allerdings auch Bürgschaft haben, daß die Veränderung im Einklange mit der Verfassungs-Urkunde geschieht. Die Staatsregierung wird diese ohnedieß mit ihren Absichten ganz in Einklang stehenden Bürgschaften gern mit aller Bestimmtheit geben; auch war die Staatsregierung, welche ohnedieß nur eine Veränderung der Zollordnung, in so fern sie auf das eigentliche Zollwesen Bezug hat, herbeiführen will, nie des Vorhabens, bey einer solchen Zollveränderung auch die Abänderung der Zollstrafen vorzunehmen. Der Herr Abg. Rudhart hat eine Limitirung in der Art vorgeschlagen, daß die Zollordnung verändert werden kann, jedoch mit Ausnahme des Tit. VIII derselben. — Da es, wie ich so eben bemerkte, nie in der Absicht der Staatsregierung lag, auch die Strafbestimmungen abzuändern, so habe ich gegen eine solche Limitirung vom Ministertische aus nichts zu erinnern. Es sind aber andere Limitirungen in dieser Beziehung vorgekommen, welche offenbar einem Vereinsabschlusse hinderlich wären. Es ist nothwendig, — und dieß erkenne ich mit Offenheit an — daß die Stände bey Ertheilung der verlangten Ermächtigungen in Hinsicht der vorzunehmenden Modificationen der Zollordnung sich nicht im Ungewissen befinden; allein eine feste Basis, die Mittel zum Zwecke müssen gegeben werden. Die Hauptabsicht der Staatsregierung geht dahin, einen großen Verein herbeizuführen, vermöge dessen in Deutschland alle Barrieren verschwinden sollen.

Die Hauptvereinigung wird seyn mit der Krone Preußen; die Hauptbasis derselben sohin offenbar die Verschmelzung der bayerisch-würtembergischen Zollordnung mit der preussisch-hessischen.

Sie selbst, meine Herren! und mit Ihnen die Staatsregierung hat anerkannt, daß unsere Zollordnung große Gebrechen hat, daß eine Verbesserung nothwendig ist. Viele Gebrechen sind geheilt in der preussischen und hessischen Zollordnung, und ich glaube, die Vorzüge derselben werden Sie nicht verwerfen. Wollen Sie eine Beschränkung der Ermächtigung eintreten lassen, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn sie in Beziehung auf den Verein mit den preussischen Provinzen in der Art gestellt wird, daß die Bestimmungen der ersten sieben Titel der Zollordnung nur in so weit verändert werden können, als sie ganz oder theilweise nur mit jenen der preussisch-hessischen verwechselt werden. Hiermit, meine Herren! haben Sie einen Anhaltspunkt, über welchen die Staatsregierung nicht gehen kann, ohne neue Ermächtigung einzuholen. Sie ist aber auch von der Art und Weise, daß die Staatsregierung nicht gehindert seyn kann an dem, was ihr am meisten am Herzen liegt — an der Herbeiführung eines großen Vereins zu Erzielung des freien Verkehrs unter den deutschen Volksstämmen — an der Erfüllung ihres lebhaften Wunsches, nicht nur die Schmuggeley im Keime zu ersticken, sondern auch den Producten des Fabrikanten, des Gewerbsmannes und des Landwirthes endlich einen Markt zu eröffnen, der den Fleiß lohnt, und das Kapital rentirt, das auf selbe verwendet wurde. Auch muß noch in das Auge gefaßt werden, welche Modificationen nöthig seyn möchten, mit Baden und andern Staaten einen Verein abzuschließen.

Wenn dieser Abschluß früher Statt findet als mit den preussischen Provinzen, so ist es klar, daß nicht die preussisch-hessische Zollordnung, sondern die bayerisch-würt-

tembergische Zollordnung vorzüglich zu Grunde gelegt werden muß; jedoch wird es unvermeidlich seyn, Modificationen eintreten zu lassen, welche das Interesse der beytretenden Staaten gebieterisch erfordert. Meine Herren! in dieser Beziehung wird die Staatsregierung die Absicht erreichen können, ohne die personelle Freyheit der Staatsbürger der mindesten Beschränkung zu unterwerfen, und sollten solche beschränkende Modificationen unvermeidlich seyn, so werden sie nicht auf Bayerns Gebiet; sondern auf die Gränzen jener Staaten Bezug haben, welche beytreten. Ich glaube, daß auf dem angedeuteten Wege manches angeregte Bedenken verschwinden könne. Die Staatsregierung wird Ihnen gern jede Beruhigung geben, und Sie, meine Herren! welche gleich der Regierung diese große Angelegenheit zu fördern beabsichtigen, werden dieser in der bezeichneten Weise gewiß mit Bereitwilligkeit und Vertrauen jene Ermächtigung ertheilen, um das große Ziel, das sie im Auge hat, mit Sicherheit und zwar möglichst bald erreichen zu können.

Ich gebe mir daher die Ehre, Ihnen für den Fall, wenn Sie das Postulat der Staatsregierung in der ursprünglichen Fassung nicht annehmen zu können glauben, folgende Modificationen vorzuschlagen.

„Die Staatsregierung soll befugt seyn

- a) im Falle einer Zollvereinigung mit Preußen oder einer Union des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit dem preußisch-hessischen Vereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Modificationen an den er-

sten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der preussisch-hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den inneren Verkehr Bayerns außerhalb des Kontrolbezirkes beschränken zu können;

b) bey einer Union mit dem preussisch-hessischen Vereine sollen die Waaren aus demselben nach Ostpreußen und von Ostpreußen nach dem preussisch-hessisch-bayerisch-württembergischen Vereine dort, wo die Gränzen sich berühren, freyen Verkehr haben, und der Formalität von Ursprungszeugnissen nicht unterworfen seyn; hievon können nur Ausnahmen in Bezug auf die überseeischen Producte, die Weine und Tabake Statt finden, die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten werden; in Hinsicht der Gegenstände der Accise sollen die bayerischen Producte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden;

c) im Falle des Beytritts des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zu dem bayerisch-württembergischen Zollverein an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modificationen eintreten zu lassen, welche den bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neue Beschränkungen auflegen oder bloß auf die Gränzen der beytretenden Staaten Anwendung finden;

- d) Daß die hierauf bezüglichen Verträge der nächsten Ständeverammlung und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ertheilten Ermächtigungen vorgelegt werden.

(Allgemeiner Beyfall.)

Was die zweite Ermächtigung betrifft, die ihr Ausschuss Seite 27 seines schätzbaren Vortrages vorschlug, so habe ich in dieser Beziehung nur einen einzigen Punkt zu berühren, daß in der dritten und dreizehnten Zeile der Modification Ihres Ausschusses nach dem Worte „Eingangszölle“ beygesetzt werde:

„und anderer in der Zollordnung bestimmten Gebühren, indem auch, wie früher, Fälle eintreten können, welche im Interesse der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels eine Erleichterung in Bezug auf Transito, auf die Ausgangszölle, Weggelder, Niederlagengebühren u. s. w. dringend erfordern.“

Ferner möchte bey der dritten, Seite 30 des eben erwähnten Vortrages vorgeschlagenen Modification der von der Staatsregierung verlangten Ermächtigung in der vierten Zeile derselben beygesetzt werden:

„oder zum Behufe der Union des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit dem preussisch hessischen Verein, so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben.“

Es ist nämlich möglich, daß nicht sogleich mit der ganzen preussischen Monarchie, sondern vorläufig nur mit dem westlichen Theile Preußens eine Vereinigung zu Stande gebracht werde, denn es sind keine Hindernisse vorhanden, die sich der Vereinigung mit dem preussischen, resp. hessisch = preussischen Zollvereine entgegenstellen; allein es sind deren noch vorhanden, um sogleich mit der ganzen preussischen Monarchie einen Zollverein zu bilden, indem die Contiguität zwischen Ostpreußen und dem bayerisch = württembergischen Verein noch nicht hergestellt ist, und andererseits zu solcher Vereinigung die Vorbereitung mancher transitorischen Bestimmung erforderlich ist, während der Union mit dem hessisch = preussischen Zollvereine durchaus kein Hinderniß entgegensteht; aber eben deswegen muß die Staatsregierung auch für diesen Fall die erforderliche Ermächtigung erhalten.

Ich erlaube mir, Sie im Namen der guten Sache zu bitten, dem, was die Staatsregierung zu Erzielung dieses Vereins vornehmen muß, durch Beschränkungen und Limitirungen keine neuen Hindernisse in den Weg zu stellen, und insbesondere die Lage zu bedenken, in welcher sich unsere Mitbürger im Rheinkreise befinden, denen geholfen wird, wenn die Barrieren an der hessisch = preussischen Grenze niedergeworfen werden.

Die Bedenken, welche gegen eine vorläufig bloß mit Westpreußen allenfalls statt findende Verbindung vorgebracht wurden, müssen offenbar verschwinden, wenn man erwägt, daß dennoch, mit Ausnahme der überseeischen Pro-

ducte und mit Vorbehalt einiger besonderen Bestimmungen wegen Weins und Tabaks, ganz freyer Verkehr mit Ostpreußen bestehen soll; bey der von mir eventuell in dieser Beziehung vorgeschlagenen Modification werden Sie wohl volle Beruhigung finden.

In Hinsicht der von Ihrem Ausschusse Seite 30 vorgeschlagenen Modification verbinde ich mit meiner Untermodification noch den Antrag, daß in derselben nach dem Vorschlage des Abg. Rudhart nach dem Worte

„ratificirt“

noch eingeschaltet werde:

„und in Kraft getreten ist;“

denn es war nie die Absicht der Staatsregierung, früher von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

In Hinsicht der von Ihrem Ausschusse vorgeschlagenen Modification wegen der Ermächtigung der Staatsregierung zu dem Abschluß von Verträgen zur Erzielung eines Münz-, Maaß- und Gewichtsystems habe ich nichts zu erinnern. Es wird immer das Bestreben der Staatsregierung seyn, hiebey das Decimalsystem zu Grund zu legen, indem sie die Vorzüge desselben anerkennt, und sich nicht verhehlt, daß die Herrschaft dieses Systems sich bereits über ein großes Gebiet erstreckt; denn es herrscht im Rheinkreise und in den übrigen Ländern des Rheins, in Frankreich und Italien, wo selbst Oesterreich es beybehielt; die Verbreitung dieses Systems kann in Deutschland dem Handel höchst förderlich seyn.

Meine Herrn! Mögen Sie überzeugt seyn, daß die Staatsregierung von den Ermächtigungen der Stände keinen andern Gebrauch machen werde, als zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und zur Erzielung der commerziellen Freyheit.

Der erste Präsident: Ich bemerke, daß mir der Herr Staatsminister der Finanzen seine Anträge schriftlich übergeben hat, und daß ich auf ihre Verlesung bey der Abstimmung zurückkommen werde.

Der Abg. Rudhart: Ich nehme das Wort nur, um im Kurzen zu erklären, daß ich der von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagenen Modification beystimme, indem ich in derselben im Wesentlichen meine eigene Modification wieder erkenne, und voraussetze, daß nach dem letzten von mir gemachten Vorschlage die Aenderungen der Zollordnung und die etwa unvermeidlichen Erhöhungen der Tarifsätze erst dann eingeführt werden, wenn die Vereine in Kraft getreten sind.

Der Abg. v. Anns: In dem Referate des zweyten Ausschusses hat sich die Sachkenntniß des Herrn Referenten beurfundet. Es ist dadurch der Berathung vorgearbeitet und dieselbe erleichtert. Die Erklärungen, die uns in dieser Beziehung vom Ministertisch gegeben wurden, werden gleichfalls die Berathung und Schlußfassung nicht schwer machen. Die Anträge, welche wir in 1., 2., 3. und 4 gestellt finden, sind aller Unterstützung werth. Bey dieser Gelegenheit habe ich noch etwas zu bemerken,

was der Regierung wohl unbekannt ist, daß nämlich, wenn inländische Schiffer nach Ulm kommen, sie von Ulm rückwärts weder Ladung, noch Passagiere aufnehmen dürfen, wo hingegen, Ulmer Schiffer durch ganz Bayern überall an jedem Orte ungehindert laden können. Ich wollte deßfalls keinen eigenen Antrag stellen, weil ich die vertrauensvolle Ueberzeugung habe, daß die Staatsregierung nicht zugeben werde, daß Würtemberger ein größeres Recht in Bayern als Inländer in Württemberg haben sollen.

Der Herr Abg. Baron v. Closen ist gewohnt, immer ein sehr schwarzes Bild vom Handelsstande zu entwerfen. Er wolle übrigens sich bescheiden, daß man niemals einen ganzen Stand angreifen sollte, wenn einzelne Individuen darunter sich vergessen.

Unter den Menschen gibt es Diebe; nach des Hrn. v. Closen Schlußfolge müßten nun alle Menschen den Diebsinn haben; unter den Brauern gab es Defraudationsfälle, sonach müßten alle Brauer Defraudanten seyn. Wenn daher unter den Handelsleuten Individuen sich zum Schmuggeln herabwürdigen, sind deßwegen alle Handelsleute Schmuggler? Ich habe schon öfter bemerkt, unterscheide man doch den Kaufmann vom Kaufmann.

Sie haben von dem Hrn. Abg. Schickendanz gehört, daß früher Kaffee um 24 fr. und höher verkauft wurde, jetzt um 16 bis 18 fr. Wer stellt ihn nun zum Verkauf? der Kaufmann? Nein! Die Schmuggler aus

der Klasse dieser Gesellschaft; diese sind, die nun Handel damit treiben, aber nicht die Kaufleute.

Fhr. v. E l o s e n will zur Sicherheit eine so strenge Maaßregel, daß auch die Häuser visitirt werden. Indessen hat der verehrte Hr. Director R u d h a r t dem Fhrn. v. E l o s e n schon geantwortet; ich kann also seinen wohl- bemessenen Vorschlag übergehen.

Will man mehr Sicherheit für die Zölle, so-mache man gemäßigte Zollsätze.

Die Vereinigung über Maaße und Gewichte u. s. w. ist sehr wünschenswerth; ob sie aber durchgesetzt werden könne, ist zu bezweifeln. Es liegt zu viel Interesse, so mancher Handwerksvorthail in der Mitte. Wie viel fingirtes Geld gibt es nicht, z. B. in Augsburg berechnet man mehrere Curse nach Girogeld, das nicht existirt, in England nach Pfund Sterling, in Hamburg nach Mark Banko; alle diese Geldarten existiren nicht; sie sind fingirt und werfen den Banquiers manchen Vorthail ab. Es dürfte daher so leicht nicht seyn, Geld, Maaß und Gewicht auf Einen Fuß zu bringen.

Schließlich wünsche ich von Herzen, daß Handelsvereine mit dem Ausland bald zu Stande kommen, und die Zollschranken, welche die Völker trennen, beseitigt werden; vertrauen wir daher, nicht immer nur mit Worten, sondern in der That der Regierung, um sie in den Stand zu setzen, den Zweck und das Ziel zu erreichen.

Der Abg. S c h w i n d e l: Meine Herren! Ich will nicht urtheilen, ob der Krämer- und Kaufmannsinn

sich nicht zu oft im Conflict mit dem allgemeinen Wohle befinde; allein ich bin nicht sehr geneigt, diesem Stande solche Tendenz unterzulegen; ich bin ja ohnehin zu fremd in dem Gebiete, welches das gesonderte Erbtheil Israels zu bleiben scheint.

Uebrigens wird jeder Kampf keinen Ausschlag für die gegenwärtige Berathung geben. Ich beschränke mich also darauf, mein Votum als Abgeordneter resp. als Finanzmann abzugeben. Unsere früheren Zölle haben uns 3 Millionen eingetragen. Belieben Sie das zu bedenken, meine Herren! Jetzt stehen wir nur auf 2 Millionen, vielleicht noch tiefer. Der Verein mit Württemberg hat allein 700,000 fl. jährlich weggezogen. Daß also in dieser Beziehung das Resultat nicht so glänzend, blühend und hoffnungsvoll ist, können wir recht fühlbar durch unsere Rassen schließen.

Anderer aber haben außerdem, daß dieses Ergebniß von so precärer Natur ist, noch auf niedrigere Zölle angetragen. Ich will das allgemeine Wohl, das befördert wird, unberücksichtigt lassen. Weil es sich aber immer von Vereinen handelt, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachbarstaaten am Ende kein Interesse haben, sich in Vereine mit uns einzulassen, wenn unsere Zölle zu niedrig gestellt werden. Ich erinnere ferner, wenn es am Ende zu einem allgemeinen Vereine oder zu beständigen Verträgen kommen sollte, daß wir natürlicher Weise, wie unsere Nachbarstaaten, wie Württemberg und Preußen, eine Consumtionssteuer haben müssen, wenn wir nicht in große unberechenbare Nachtheile versetzt werden sollen. — Ja, hätte ich das System der Zölle leiten können, ich würde mit Aufhebung

aller Zölle begonnen und eine Consumtionssteuer eingeführt haben. Da wäre dem Schmugglerwesen am besten abgeholfen, und so die Grundlage solcher Vereine factisch begründet und unabänderlich festgestellt worden. Uebrigens stimme ich unbedingt jenen Modificationen der Staatsregierung bey, um das Ziel, welches wir so sehr wünschen und wünschen müssen, so schnell als möglich zu erreichen. — Die Ueberzeugung haben wir, daß es nur auf diesem Wege möglich ist. Es läßt sich hier kein Rückhalt wittern, und solche offene Erklärungen fordern auch ein offenherziges Entgegenkommen von Seite der Kammer.

Der Abg. Frhr. v. Closen: Von Seite des Hrn. Staatsministers der Finanzen wurde das Bedenken geäußert, daß, wenn wir uns eine Genehmigung in der nächsten Ständeverammlung vorbehalten, dieses andere Staaten, den Verein nicht einzugehen oder bald wieder aufzukünden, veranlassen könnte. Ich theile diese Besorgniß nicht. Ein Vertrag kann auf viele Jahre abgeschlossen werden, vorbehaltlich der Genehmigung. Wäre die Genehmigung nicht erfolgt, so würde der Fall eintreten, daß die mitcontrahirende Regierung den ganzen Vertrag auflösen könnte; allein die Staatsregierung darf überzeugt seyn, daß, wenn wir uns auch die Genehmigung vorbehalten, diese ohne die entscheidendsten Gründe nie werden versagt werden.

Die Regierung hat in der Abstimmung der Kammer sowohl in öffentlichen als in geheimen Sitzungen den Beweis gefunden von dem Zutrauen, welches die Kammer der Abgeordneten hier in sie setzt, und wie sehr man Anstand nehmen würde, unsere Regierung gegen die

benachbarten Mächte zu compromittiren; allein in unserer Verfassung liegt es, daß die ständischen Rechte vorbehalten werden müssen.

Ich komme nun auf einen weiteren Punkt, auf die Maaßregeln gegen die Zollübertretungen.

Der verehrte Redner mir gegenüber glaubt, ich stelle den Kaufmannsstand sehr schwarz dar; im Gegentheile, ich betrachte mich als den größten Patron der rechtlichen Kaufleute, verachte aber die Schmuggler. Ein Schmuggler ist nichts weniger und nichts mehr als ein Dieb. Nun zielen strenge Maaßregeln nur dahin, den Schmugglern ihr Handwerk niederzulegen. Ohne ins Einzelne tiefer einzugehen, bemerke ich übrigens, daß durch den Antrag, die Kaufleute von Hausvisitationen zu eximiren, für sie ein Privilegium ausgesprochen wird, das kein anderer Staatsbürger hat, ein Recht des Asyls, wie solches im Mittelalter die Kirche hatte. Jeder Diebstahl würde in dem Hause des Kaufmanns eine sichere Freystätte finden. Schon dermal ist es erlaubt, das Haus jedes Kaufmannes unter gewissen Voraussetzungen zu untersuchen. Nur von der Förmlichkeit, an welche solche Untersuchungen gebunden sind, kann die Rede seyn. Ich bin gewiß für die Freyheit der Staatsbürger, ich habe es bey meinem Antrage über die Decembruhrunruhen gezeigt; ich habe damals angetragen, daß durch ein eigenes Gesetz verfügt werden möchte, unter welchen Voraussetzungen Hausvisitationen Statt finden dürfen. Ich kann mir aber nie denken, daß es die Absicht der Staatsregierung sey, durch jeden untergeordneten Mauthbeamten ohne hinreichende Gründe Hausvisitationen vornehmen zu lassen; hierüber werden nähere

Bestimmungen eintreten. Ich überlasse es der Weisheit der Staatsregierung, daß sie deßfalls die verfassungsmäßigen Rechte in Berücksichtigung nehmen werde. Schon jetzt finden Hausvisitationen von Seite des Gerichts Statt, so oft es das Gericht für nothwendig findet; aber auch unter der gesetzlichen Voraussetzung von Seite der polizeylichen Obrigkeit.

Ich will nur in Erinnerung bringen, daß wegen Verdachts von Forst- und Jagddiebstahl jeder Landeseigenthümer sich's gefallen lassen muß, wenn der Forstdiener in Begleitung der Ortsobrigkeit erscheint, um sein Haus zu visitiren. Meine Herren! würde man die Magazine der Kaufleute visitiren, dann fände man weit kostbareres Wild, als bey den armen Bauern. Auch jetzt werden bey solchen Visitationen wegen Jagdfrevel die Betten, deren ein verehrter Redner eigends erwähnte, nicht verschont; vielleicht hat man schon bey manchen solchen Visitationen einen Bock angetroffen. Also von Hausvisitationen können die Kaufleute nicht eximirt werden. Sie können kein *privilegium de non visitando* ansprechen. Was mich betrifft, so werde ich meine eigene Wohnung stets öffnen, sobald es im Namen des Gesetzes verlangt wird. Keine Hausvisitation wird mir dann zu beschwerlich seyn, denn eines jeden guten Staatsbürgers erste Pflicht ist es, Gehorsam zu leisten dem Gesetze.

Der Abg. Platner: Ich habe vor allen die Bemerkung machen wollen, daß der verehrte Redner wohl nicht weiß, welches die Folgen sind einer Genehmigung, daß die Zollbeamten zu jeder Zeit in dem Hause und in dem Waarenlager Untersuchungen vornehmen

dürfen. Wenn der verehrte Redner sich davon überzeugen will, so möge er sich befragen, in welcher Art in Oesterreich diese Visitationen vorgenommen werden; dann würde er keinen Zweifel erheben, daß namentlich der Mißbrauch, solche Bevollmächtigungen Subalternen einzuräumen, große Nachtheile den Staatsbürgern bringen würde. In England, welches das strengste Gesetz in Beziehung auf Zölle hat, darf sich Niemand erlauben, in das Lagerhaus oder in die Privatwohnung einzudringen, noch weniger Handlungsbücher zu untersuchen. Ich meyne, es sey eines der vorzüglichsten Rechte eines constitutionellen Staatsbürgers, Freyheit in seinem Hause zu genießen; die Ausnahme der Verfolgung eines Verbrechers versteht sich von selbst. Uebrigens erlaube ich mir anzuführen, daß es mich in Erstaunen setzte, von einem tapfern Vertheidiger der geistigen Freyheit das Gegentheil wahrzunehmen in Beziehung auf materielle Freyheit.

Obgleich ich mich in dieser hohen Kammer als Vertreter der ganzen Nation und zunächst meiner Vaterstadt ansehe, so halte ich es doch zugleich für Pflicht als Kaufmann, die ausgesprochenen Beschuldigungen gegen den Handelsstand im Allgemeinen zurückzuweisen, weit entfernt, das Verfahren derjenigen entschuldigen zu wollen, welche vom gesetzlichen Wege abweichen. Es steht mir keine Untersuchung zu, in wiefern der Handelsstand keinen höheren Werth habe, als der Bierbrauer, ein Stand, den ich übrigens achte und ehre. Ich glaube aber, daß viele Rücksichten sind, aus welchen dem Handelsstande namentlich in Beziehung auf Verbreitung der Civilisation, die Verbindungen mit andern Völkern, Verbreitung

der Wissenschaften und Erfindungen der Vorzug eingeräumt zu werden verdient.

Was der verehrte Redner in Bezug auf die Passirpöleten bemerkte, kann sehr leicht aus den Erfahrungen der Vergangenheit widerlegt werden, indem sie bezeigen, daß dem Kaufmanne, der sich abweichend vom Gesetze dem Schmugglerhandwerk hingibt, noch viele Auswege offen sind, diese Vorschriften und deren Strenge zu umgehen. Ich darf mich nur berufen auf die Verordnungen, die man 1811 und 1829 einföhrte, um zu fragen, welche Vorthteile sie gebracht haben. Dagegen wird der ehrliche Mann und rechtliche Kaufmann, der nach Gesetz, Recht und Pflicht handelt, durch solche Maaßregeln gedrückt und benachtheiligt; sie vermehren mit neuen Plackereyen und Unannehmlichkeiten, die Chicanen, unter denen sie schon so lange leiden, als Opfer für diejenigen, welche das Gesetz umgehen und auf Kosten jener und des Staats sich zu bereichern wissen. Es sind übrigens ja nicht allein die Kaufleute, welche schmuggeln; leider sind es viele Klassen, die dieses Geschäft sich zum Erwerbe machen; — so wenig ich gesonnen bin, sie entschuldigen zu wollen, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterlassen, daß auch vielfältig die Verantwortlichkeit auf diejenigen zurückfällt, welche durch Erlassung solcher Gesetze Veranlassung zur Demoralisirung geben und das Verbrechen hervorrufen.

Der Abg. von Closen: Der verehrte Redner hat bemerkt, ich träte der Freyheit des Handels zu nahe, so daß wie in Oesterreich bey Tag und bey Nacht die

untergeordneten Mauthbeamten in Privathäuser einfallen könnten.

Meine Herren! Ich habe ausdrücklich meinen Vorschlag auf Abänderungen beschränkt, auf die Anordnung in Preußen und Hessen. Hören Sie, was in Beziehung auf die Hausvisitation in der Zollordnung enthalten ist.

„Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Aufseher vorgesetzter Zollbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten. Bei Hausvisitationen muß der Bürgermeister oder ein von demselben bestimmtes Mitglied des Ortsvorstandes zugezogen werden. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen heimliche Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung dieser Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen können.“

Also zuerst muß ein Grund vorhanden seyn. Wer hat diese Gründe zu erwägen? Jeder untergeordnete Zollaufseher? Nein, die vorgesetzten Zollbeamten; Ortsbeamten müssen zugezogen werden. Also dieselbe Bestimmung, wie wir sie in Bayern bei ähnlichen Fällen ha-

ben. Es ist sohin nicht die Rede davon, daß man bey der Hausvisitation der Willführ eines jeden untergeordneten Dieners Preis gegeben werde, und auch auf die Zeit ist Rücksicht genommen.

Der Abg. Wetterlein: Die Grundfrage, die uns beschäftigt, ist, welche Summen wir für die Einnahmszollgefälle im Budget aufnehmen.

Die Vorbereitung zu dieser Frage gibt uns der Ausschuß durch seinen Antrag über die Zollvereine und Handelsverträge. Solcher Vorbereitungen bedarf es bey den andern Staatseinnahmen nicht, nur bey den Zöllen sind sie nöthig. Fragen wir uns, warum, so finden wir, daß unsere Zollgesetzgebung nicht hinreicht, um zu verhüten, daß betrügerische Hände das Gesetz umgehen. Wodurch soll nun abgeholfen werden? Ich habe es schon einmal ausgesprochen und wiederhole es: Kaufleute — nicht alle Kaufleute — ja Kaufleute sind es gewesen, welche die erste Veranlassung gegeben haben, daß eine Schule von Schwärzern sich gebildet hat, eine Schule von Betrügern, deren Untrieben es gelingt, das Gesetz zu umgehen und die beabsichtigten Staatseinnahmen zu vereiteln. Ich spreche aber nur von den Kaufleuten im Allgemeinen, nicht bloß von Inländern, und schließe nicht aus, daß der Kaufmannsstand einen ehrenwerthen Rang in der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit Recht einnimmt.

An diese Behauptung reiht sich eine zweite, die mir der Hr. Abg. Platner abdringt. Ich kann ihm nämlich nicht zugeben, daß man in der Mangelhaf-

tigkeit eines Gesetzes die Rechtfertigung finden könne, das Gesetz zu umgehen. Ohne auf die Folgen einzugehen, zu welchen eine solche Theorie führt, bemerke ich ihm nur, daß wir so viele lästige Gesetze haben, welche den Tadel des erschwerten Verkehrs vielleicht mit mehr Recht verdienen, als das Zollgesetz, wie z. B. das Malzaufschlagsgesetz; allein welcher Staatsbürger kann sich das Recht nehmen, ein Gesetz zu umgehen, weil es ihm nicht angemessen, weil es ihm tadelnswerth erscheint? Dem Gesetze muß Jeder unterthan seyn.

Doch alles dieses schließt nicht aus, daß ein fehlerhaftes Gesetz so schnell als möglich verbessert, oder daß ein gutes Gesetz besser und durchgreifender angewendet wird.

Ich bin ein Feind aller hohen Zölle, namentlich derer, die ein staatswirthschaftliches Interesse fördern sollen; ich hasse hohe Zollsätze, die nicht zu realisiren sind, also nur den Betrug provociren und den redlichen Mann gefährden; aber nur auf verfassungsmäßigem Wege darf die Abhülfe werden.

Dieses, meine Herren! sind die Ansichten, welche ich schon im Ausschusse hatte; ich konnte dort bey dem Schluß der Berathungen über das Zollwesen nicht gegenwärtig seyn; ich finde aber zu meiner Freude, daß der Ausschlußbeschluß der nämlichen Ansicht huldigt. —

Es gibt zur Zeit kein anderes Mittel, als jene lästigen Zollbarrieren, welche die großen Uebel des Schmuggelhandels provociren, von unserer Gränze zu entfernen, und da wir auf die Geldeinnahmen nicht verz-

zichten können, ohne den Ersatz durch Steuern zu geben, so gibt es auch dafür kein andres Mittel als Vereine, die den Vortheil darbieten, daß die Zollgränze so weit als möglich von uns entfernt werde. Ich bin deshalb für die Vereine, und eben so auch für die Handelsverträge, weil sie die Vorbereitung zu Vereinen sind, und halte es für dringend nothwendig, daß die Staatsregierung in so weit ermächtigt werde, als es unsere verfassungsmäßigen Rechte zulassen. Der Ausschuß hat diese Ermächtigung mit Beschränkungen vorgeschlagen und zur Beseitigung der darüber erhobenen Bedenken, hat der Herr Staatsminister der Finanzen einen Zusatz in Antrag gebracht, der schon so lauten Beyfall fand, daß er einer weitem Empfehlung nicht bedarf. Ich erkläre mich für diesen Zusatz, und weiche darinnen vom Ausschußgutachten ab.

Wie eine schwere Gewitterwolke hat sich diesen Morgen die Discussion über das Zollwesen erhoben! Mehr als zwanzig Anträge wurden aufgethürmt, um — wenigstens scheint es mir so — die einfache Sache recht verwickelt zu machen, und am Ende alle Vereine zu vereiteln.

Ich muß mich mit diesem Vorwurf vor Allen an den furchtbarsten dieser Antragsteller, den Herrn Abg. Platner, wenden, aus dessen verschiedenen Modificationen ich wirklich entnehmen mußte, daß es ihm mehr darum zu thun sey, die Zollvereine eher zu vereiteln als herbeizuführen.

Hören Sie nur, meine Herren! Sein erster Antrag ist: Um keinen Preis will er einen Zollverein mit Preuz-

ßen zugeben, wenn nicht gleichzeitig der östliche Theil des Königreichs Preußen betritt. Nun wissen wir bereits, daß dieser Verein von Preußen nur für die westlichen Provinzen geschlossen werden will; wir wissen, daß selbst zwischen den westlichen und östlichen preussischen Provinzen noch eine Art Zollbarriere besteht! Heißt es nun etwas anderes als den Zollverein mit Preußen verhindern, wenn man die Einverleibung des westlichen Theils zur Bedingung macht?

Wird sich Preußen etwas zur Bedingung machen lassen, was es, um seiner inneren Verwaltungsprincipien willen, für die eignen Staatsbürger noch nicht zugegeben hat?

Wenn man das Ganze haben will, muß man den einen Theil nehmen, der die Hoffnung bringt, daß man dadurch das Ganze erhalten könnte! Unterlassen wir daher Bedingungen solcher Art, nehmen wir das dargebotene Gute und halten fest an der Hoffnung, daß das Bessere bald nachkommt. Dazu ist uns vom Staatsministerium die bestimmte Zusicherung gemacht worden, denn es sagt ja wiederholt, daß auch wegen Beitritt des östlichen Theiles des Königreichs Preußen Unterhandlungen gepflogen werden und auch davon ein gutes Resultat zu erwarten sey.

Fassen wir diese Hoffnung, denn sie ist es ja, die uns beseligt, ihr Ziel ist ja, Verträge und Vereine zu erhalten. Ein weiteres Bedenken gibt mir die Modification des Herrn Abg. Platner, in welcher er anträgt, um alles in der Welt willen soll man den preussischen Tarif nicht annehmen! — Wenn es aber

kein anderes Mittel gibt, soll man ihn doch annehmen! —!

Meine Herren! entweder ist damit zu viel oder zu wenig, also nichts gesagt! Denn den Fall der höchsten Noth muß die Staatsregierung beurtheilen; ihr allein muß die Wahl überlassen bleiben, und somit ist die Bedingung, daß Zollvereine nur ohne Ausnahme der preussischen Tarife abgeschlossen werden sollen — unstatthaft und nur schädlich.

Für eben so nachtheilig halte ich aber auch die Modification des Ausschusses, nach welcher die vorzunehmenden Abänderungen an der Zollordnung nur vorbehaltlich der ständischen Genehmigung statt finden dürfen; denn wenn die Staatsregierung mit einem andern Staate über Zollvereine unterhandeln soll, so muß sie vor allem die verschiedenen Interessen in einer Zollordnung zu verschmelzen suchen, und dazu können Vorbehalte solcher Art nicht gemacht werden.

Setzen wir den Fall, wir behalten uns die Genehmigung über Abänderungen an der Zollordnung bevor, so setzen wir den Vollzug eines Vereins auf die Zeit hinaus, wo unsere Genehmigung erfolgt ist, denn welcher Staat wird einen Zollverein mit uns schließen und vollziehen lassen, wenn die Erfüllung des Vertrags von einer nachfolgenden Ständeversammlung abhängig gemacht ist? Nothwendiger Weise muß die Regierung die Vereine in suspenso lassen, bis die Genehmigung erfolgt ist. Deßhalb muß ich mich gegen diese Modification verwahren, aber eben so verwahren gegen jede unbedingte Ermächtigung der Staatsregierung; denn auf

Kosten unserer verfassungsmäßigen Rechte kann kein Vertrag abgeschlossen werden, und deshalb müssen diese gewahrt werden.

Zu diesem Behuf hat der Herr Minister eine Modification vorgeschlagen, und es fragt sich, ob in deren Annahme die Gewähr liegt, daß das Gesetz und die Verfassung nicht umgangen werden könne. Ich glaube ja! und es kann nach meiner Meinung kein Anstand obwalten, daß wir der Modification unsere Zustimmung ertheilen.

Zum Schluß will ich ausdrücklich erklären, daß unter den vielen beantragten Modificationen manche ist, der ich gern beypflichten würde, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, alle Modificationen zu verwerfen, weil es unsere Abstimmung erschwert und bey der — der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung zur Abschließung von Handelsvereinen auf bestimmte Grundlagen die Stellung specieller Modificationen über Zollsätze u. widersprechend oder wenigstens fruchtlos ist.

Der Abg. Platner: Es bedarf wohl kaum einer Widerlegung des vom Herrn Abg. Wetterlein den Kaufleuten im Allgemeinen gemachten Vorwurfs, sich dem Schmuggelhandel zu ergeben. Ich habe meine Gesinnung hierüber schon ausgesprochen und gesagt, wie ich die Uebertretungen der Zollgesetze ansehe, und bin weit entfernt, solche Verletzungen vertheidigen zu wollen.

Die Vereine anbelangend, so glaubt der Herr Abg. Wetterlein in meinen Modificationen eine große Abneigung gegen dieselben erkennen zu müssen. — Ganz

falsch muß er diese ausgelegt haben. Denn auch mein Wunsch geht auf Vereine. — Diese Vereine müssen aber so gestellt seyn, daß sie uns nicht in schlechtere Verhältnisse setzen, als wir uns leider seit einigen Jahren hinsichtlich der Zoll- und Handelsverhältnisse schon befinden. Der Herr Abg. Wetterlein überläßt sich ganz der Hoffnung, daß, was von Seite der Staatsregierung geschehen wird, auch das Beste seyn soll; ich theile zwar auch diese Hoffnung, aber vergessen kann ich nicht, daß, dergleichen Zusicherungen schon früher ausgesprochen worden sind; welche Resultate aber hervorgingen, ist dem Handelsstande am besten bekannt.

Meine Herren! In vieler Hinsicht ist aus der Zollordnung eine Zollunordnung geworden; die Folgen davon liegen klar vor Augen. Die Anzahl meiner Modificationen betreffend, so muß ich beklagen, wenn der Herr Abg. Wetterlein sie zu zahlreich gefunden hat. Würden die Erklärungen der Entschlüsse, welche der Herr Minister die Güte hatte, so eben zu geben, mir voraus bekannt gewesen seyn, so hätte ich theilweise der Kammer und mir selbst die Bemühung ersparen können, Modificationen zu stellen, zu denen mich die Pflicht des Abgeordneten, namentlich auf meinem Standpunkte, und so wenig unterstützt von andern Mitgliedern des Handelsstandes, aufrief.

Der Abg. Rudhart: Nur eine Frage erlaube ich mir an den Herrn Minister zu stellen. Nämlich, ob es nicht die Absicht der Regierung sey, die Unterhandlungen zunächst auf gemäßigte Zölle zu richten. Ich stelle diese Frage, um für mich und viele andere Mitglieder Verhütung zu erhalten.

Der k. Staatsminister Graf v. Armansperg: Meine Herrn! Es ist keineswegs die Absicht der Staatsregierung, daß von Ihrem Ausschusse beauftragte Maximum als Grundlinie der Negotirungen anzusehen, sondern nur als ein unüberschreitbares Maximum, im Falle, daß ein Abschluß auf einen gemäßigteren Satz bey einzelnen Artikeln nicht statt finden könnte.

Die Staatsregierung wird bemüht seyn, die vielseitig geäußerten Wünsche auch bey dieser Gelegenheit möglichst zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß in einzelnen Bestimmungen nach Thunlichkeit mäßige Sätze herbeygeführt werden.

Der zweyte Präsident: Meine Herren! die Hauptfrage der gegenwärtigen Berathung ist: ob und unter welchen Bedingungen die Staatsregierung zu Abschließung eines Zollvereines mit der Krone Preußen zu ermächtigen, ob insbesondere hinsichtlich der Veränderungen in der Zollordnung und im Zolltarife, welche die Eingehung eines solchen Vereines mit sich bringen würde, die Genehmigung einer künftigen Ständeverammlung vorzubehalten sey.

Wäre die Staatsregierung auf ihrem ursprünglichen Postulate bestanden, so würde ich, dem Gutachten des Ausschusses beystimmend — für den Vorbehalt der Genehmigung gestimmt haben; denn jenes Postulat verlangte von uns die Ermächtigung zu jeder beliebigen Veränderung der Zollgesetze, d. h. die völlige Entsagung auf die Mitwirkung der Stände bey der Zollgesetzgebung des künftigen Vereins. Auf einen solchen

Vorschlag würde ich eine unbedingt bejahende Erklärung unniimmermehr gegeben haben.

Aber die Lage der Sache ist nun — durch die vom Ministertische aus vorgeschlagene Modifikation — eine andere geworden. Es ist nicht mehr etwas ganz Unbestimmtes und Unbedingtes, wozu wir die Ermächtigung ertheilen sollen; wir kennen die Gesetzesvorschriften, deren Uebertragung in das vaterländische Recht bevorsteht; wir sind im Stande, sie im Einzelnen zu prüfen und zu würdigen, und nach dem Ergebnisse unsern Entschluß zu fassen. Eben deswegen, weil wir schon im voraus ermessen können, welchen Inhalts die in Frage befindlichen Gesetzveränderungen seyn werden, eben deswegen ist der Vorbehalt künftiger Genehmigung nicht erforderlich.

Die preußische Zollordnung, bemerkten mehrere Redner, enthalte Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen constitutioneller Staatseinrichtungen durchaus nicht vereinbar seyen. Auch hierüber gewährt die vom Herrn Finanzminister vorgeschlagene Modifikation volle Beruhigung. Sie macht es zur Bedingung, daß der Abschluß des Zollvereins in den Gränzen des bayerischen Staates keine größere Hemmung des Verkehrs, keine neue Beschränkung der persönlichen Freyheit zur Folge habe.

Was die in Folge des Vereins eintretenden Tarifsveränderungen betrifft, so theile ich zwar den Wunsch mehrerer sehr geehrten Redner, daß auf mäßige Zollsätze unterhandelt werden möge; aber ich möchte auf keinen Fall die Ermäßigung der Zölle zur Bedingung

des Vertrags machen. Denn nach meiner Meynung werden die Nachtheile, welche mit der Fortdauer hoher Zölle verbunden sind, von den Vortheilen, welche uns das Zustandekommen des Vereins, das Fallen der Zollschranken im Innern von Deutschland verspricht, bey weitem überwogen.

Unerheblich ist auch das Bedenken, welches darüber geäußert wurde, daß der Zollverein vorerst nur mit den westpreussischen Provinzen eingegangen werden soll. — Der Verein soll sofort — was den gegenseitig freyen Verkehr betrifft — auch die ostpreussischen Länder umfassen. Die Beschränkung auf Westpreußen hat nur Bezug auf die in Ansehung der Zolleinnahmen einzugehende Gesellschaft. Ohnehin wird diese Beschränkung nur eine vorübergehende seyn; sie wird wegfallen, sobald die kleinern Staaten, welche zwischen den östlichen und westlichen Provinzen Preußens in der Mitte liegen, dem Vereine beygetreten sind, und dadurch die Contiguität der Vereinsländer hergestellt ist. Jener Beytritt kann, zufolge der uns gemachten Mittheilungen, in nächster Zukunft mit Zuversicht erwartet werden.

Meine Herren! Die Staatsregierung rechnet in dieser Sache auf unser Vertrauen, und fürwahr! sie hat dieses Vertrauen durch ihre bisherigen Bemühungen für Freyheit des Verkehrs im Innern von Deutschland wohl verdient. Sie hat auch bewiesen, daß sie weit entfernt sey, die ständischen Rechte schmälern zu wollen; diesen Beweis liefert die Klausel des Berliner Vertrages, nach welcher die Zustimmung der Ständeversammlung vorbehalten war. Um so weniger haben

wir von den künftigen Unterhandlungen eine Gefährdung unserer Gerechtsame zu besorgen.

Hüten wir uns, durch unnöthig ängstliche Vorsorge für Behauptung der politischen Freyheit — unsere Mitbürger an der natürlichen Freyheit zu verkürzen, für welche der abzuschliessende Verein einen weiteren Spielraum eröffnen soll. Die politischen Rechte sollen ja nichts anders seyn, als eine Schutzwache der natürlichen; freye Regung der Kräfte soll der Staat dem Einzelnen gewährleisten, und Entseßlung der Kräfte bezwecken die Unterhandlungen deren Erfolg das Fallen der Zollschranken seyn wird.

Da von mehreren Seiten der Schluß der Debatte begehrt wurde, so fragte der Präsident die Kammer, ob sie den Schluß annehmen wolle, was bejaht wurde.

Der Abg. Heinzelmann: Ich habe mit Vergnügen während der Debatte gesehen, daß Sie den Absichten des Ausschusses bey seinen Anträgen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es war seine Absicht, den Vereinen möglichsten Vorschub zu gewähren, ohne die constitutionellen Rechte der Stände im Mindesten zu gefährden.

Wäre dem Referenten früher die jetzt vom Ministertische erhaltene Erklärung bekannt geworden, so würden sich auch die Beschlüsse des Ausschusses anders gestalten haben; indessen ist es immer erfreulich zu bemerken, wie die Anträge des Ausschusses diese Erklärungen vom Ministertische herbengeführt haben und wie leicht sich dadurch und durch die vom Hrn. Finanzminister vorge-

schlagene Modification jeder Streit heben läßt. Ich gestehe, daß es mir ganz bange wurde, als ich heute die verschiedenen Anträge vernahm, wovon einige geradezu jede Möglichkeit eines Vereins zerstörten, falls die Kammer darauf einginge. Es steht natürlich zu befürchten, daß wenn man zu viel verlangt, zu viel verclausuliren will, wie Hr. Platner mit einigen seiner Anträge gethan, am Ende in der Regel gar nichts erzielt wird. So wurde wegen möglicher Annahme des preussischen Zolltarifs vor demselben ernstlich gewarnt und derselbe als ein wahrer Popanz zum abschrecken geschildert; allein Thatsachen sprechen anders, Preußen hat den größten Theil des deutschen Handels bereits an sich gezogen und ich erinnere nur an die 1815 von Sachsen losgerissenen, jetzt preussischen Provinzen, welche für den Handel besser daran sind, als der übrig gebliebene Theil vom Königreiche Sachsen, welcher selbst auf einen Zollverein mit Preußen in diesem Augenblicke unterhandelt. Ich glaube, solche Thatsachen sprechen nicht gar so ungünstig für jenen Tarif. Man rühmt wie früher unbestimmt niedrige Zollsätze und warnt vor hohen Zollsätzen. Ich, meine Herren! gestehe, daß das so oft gebrauchte Schlagwort „hohe Zollsätze“ für mich gar keine Bedeutung mehr hat, weil man damit eigentlich gar nichts sagt, nur wenn man mit Sachkenntniß erwägen würde, welche Gattung von Waaren eigentlich hoch belegt ist, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, des Werthes, des Bedarfs, kurz aller dabey zu erwägenden Punkte, dann wäre damit etwas gesagt und eine Erörterung könnte zu einem gründlichen Resultate führen. Das geschieht aber bey uns nicht; man declamirt meistens nur im Allgemeinen gegen hohe Zollsätze und verfällt in Wider-

sprüche, wenn man z. B., wie Hr. Platner beantragt, auf der einen Seite sich zwar den preussischen Tarif gefallen läßt, wo er, wie eingestanden, selbst niedrigere Zollsätze hat, als der unsrige, und diese niedrigen Zollsätze unbedingt annehmen will, dagegen aber bey Anlaß eines andern Antrags in der nämlichen Sitzung den preussischen Zolltarif als einen höchst bedenklichen und in Preußen selbst allgemein verhaßten hohen Zolltarif (— uns zum abschrecken —) schildert. Ich hege übrigens das Vertrauen zu unserer Regierung und zu den unterhandelnden Personen, daß bey den bevorstehenden Verhandlungen zu einem Verein mit Preußen, bey Feststellung der Vereinszollsätze unsere Staatsregierung gewiß dahin arbeiten werde, daß wir ohne höchste Noth durch den Verein keine Steigerung über die gegenwärtigen bayerischen Zollsätze bekommen werden, und daß im Ganzen der Verein uns keine Vermehrung unserer Lasten bringen werde. Ich spreche unverholen meine Hoffnung aus, daß nur dadurch vermehrter Schutz für jede Industrie, allein keine Steigerung der Zölle auf Consumtionsgegenstände zuwachsen werde. Es ist durchaus bey der zwar nöthig gewordenen Basis, daß auf den preussischen Tarif unterhandelt werden könne, keine absolute Noth, alle jetzigen preussischen Zölle auch annehmen zu müssen,

Sehr tröstlich ist die Aussicht, daß, so wie einmal Contiguität des Vereinsgebietes hergestellt ist, der Verein sich mit der ganzen preussischen Monarchie abschließen lasse. Auf jeden Fall aber zähle ich darauf, daß unsere Stellung bey Abschluß eines bloß partiellen Vereins, nämlich nur mit den westlichen Provinzen Preußens uns mindestens in dieselbe Stellung gegen die

östlichen preussischen Provinzen stelle, wie jetzt schon die westlichen preussischen Provinzen gegen die östlichen unter sich stehen, so daß uns dieselben Vortheile eingeräumt werden, welche Preußen seinen westlichen Provinzen bey ihrem Handel in die östlichen zugesteht.

Was den Vorbehalt der Genehmigung der Stände anbelangt, so muß ich mir bloß darüber vom Hrn. Minister noch Erklärung ausbitten, daß dieselbe nach Gutachten des Ausschusses Seite 30 bey No. 2. wenigstens für diejenigen Resultate von Verhandlungen vorbehalten bleibe, welche mit andern Staaten, z. B. mit Oesterreich in Zollsachen Statt finden werden; dabey scheint es mir unerläßlich, daß die Stände ihr verfassungsmäßiges Recht nicht aufgeben.

Der k. Staatsminister Graf v. Arnim-Sperg: Ich habe mich bey der Modifikation des Ausschusses umständlich darüber geäußert und ausdrücklich bemerkt, daß den Ständen im Jahre 1834 alle Veränderungen zur Anerkennung und Zustimmung vorgelegt werden.

Der Abg. Heinzelmann: Ich bin nach dieser Erklärung ganz beruhigt.

Was die Zollordnung anbetrifft, so sehe ich wohl ein, daß wir bey Abschluß eines Vereins mit Preußen uns in manche Bestimmung der preussischen Zollordnung werden fügen müssen, um zu bessern Resultaten zu gelangen; allein dabey spreche ich laut meine Hoffnung aus, daß man uns keine zu fiscalischen Maaßregeln durch den Verein zumüthen, noch weniger dabey je vergessen werde, daß Bayern ein constitutioneller Staat ist.

Der Präsident schritt nunmehr zur Abstimmung und stellte folgende Fragen:

- 1) Will die Kammer die Einleitungen der Unterhandlungen zur Herstellung der Assimilirung der Tarife (S. 15 des Vortrags) beantragen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 2) Will die Kammer dem hieher bezüglichen Antrage des Hrn. Abg. Platner beypflichten, daß diese Tarife auf mäßige einbringliche Tarife gestützt werden sollen, welche die Höhe des dermalen bestehenden bayerischen Tarifs nicht übersteigen?

Diese Frage wurde verneint.

- 3) Beantragt die Kammer Bestimmung mehrerer noch mangelnder Eintrittsstationen für unsere Ausfuhr nach Preußen, Preussisch-Sachsen und Schlessien?

Diese Frage wurde bejaht.

- 4) Beantragt die Kammer die Erleichterung des Landtransito?

Diese Frage wurde bejaht.

- 5) Tritt die Kammer dem hiezu von dem Hrn. Abg. Platner beantragten Zusätze bey: na-

mentlich des Magdeburger Transitzolles von 1 fl. pr. bayerischen Zentner?

Diese Frage wurde bejaht.

- 6) Beantragt die Kammer die Abstellung der ungleichen Tarifbelegung der im §. 2. II. des Berliner Vertrags gegenseitig begünstigten Artikel, besonders der Baumwollenwaaren?

Diese Frage wurde bejaht.

- 7) Beantragt die Kammer Erleichterung des Grenzverkehrs durch vermehrte Competenz der dazu bestimmten preussischen Zollstationen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 8) Beantragt die Kammer Erleichterung für die Ursprungszeugnisse?

Diese Frage wurde bejaht.

- 9) Tritt die Kammer dem hiezu von dem Hrn. Abg. Platner beantragten Zusatz bey: „in der Art, daß die Namen der Fabricanten nicht mehr den Bestellern der Waaren bekannt werden.“

Diese Frage wurde bejaht.

- 10) Beantragt die Kammer, die Unterhandlung zu Abschluß eines Vereins mit den preussischen, so-

wohl westlichen, als östlichen Provinzen, und Hessendarmstadt, und mit den sich an diese Regierungen anschließenden Staaten, auf den Grundsatz eines freien Verkehrs, möglichst zu beschleunigen?

Diese Frage wurde bejaht.

- 11) Nimmt die Kammer die Anträge der Hrn. Abg. Platner und Leinecker an, daß dieser Verein nicht hinsichtlich eines Theiles des preussischen Staats, sondern nur für die ganze preussische Monarchie eingegangen werden soll?

Diese Frage wurde verneint.

- 12) Nimmt die Kammer zu S. 25 des Vortrags nach dem Vorschlage des königlichen Staatsministers Graf von Arnim zu Sternburg an, die Ermächtigung zu Zollvereinen der Staatsregierung dahin zu ertheilen, daß dieselbe befugt sey:

- a) im Falle einer Zollvereinigung mit Preußen oder einer Union des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit dem preussisch-hessischen Vereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Modificationen an den Vorschriften der ersten sieben Titel der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der preussisch-hessischen

- Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirks beschränken zu können;
- b) bey einer Union mit dem preussisch = hessischen Vereine sollen die Waaren aus demselben nach Ostpreußen und von Ostpreußen nach dem preussisch = hessischen und bayerisch = württembergischen Vereine, dort wo die Gränzen sich berühren, freyen Verkehr haben, und der Formalität der Ursprungszeugnisse nicht unterworfen seyn; hievon können nur Ausnahmen auf die überseeischen Producte, die Weine und Tabak stattfinden, die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten. In Hinsicht der Gegenstände der Accise sollen die bayerischen Producte in den Ländern und Vereinsstaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden;
- c) im Falle des Beytritts des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zu dem bayerisch = württembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modificationen eintreten zu lassen, welche den bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen aufliegen, oder bloß auf die Gränzen der beystehenden Staaten Anwendung finden;
- d) daß die hierauf bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung und zwar längstens

im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nicht-
überschreitung der in vorstehender Weise er-
theilten Ermächtigungen vorgelegt werden?

Diese Frage wurde bejaht.

(Der Seite 25 des Vortrages vom Ausschusse
gemachte Antrag und die hieher bezüglichen An-
träge der Abg. Platner, Rudhart und Frhr.
v. Closen fielen dadurch hinweg.)

13. Nimmt die Kammer den von dem k. Staats-
minister Graf v. Armansperg zu dem An-
trage des Ausschusses E. 27. beantragten Zu-
satz an: nach den Worten „Eingangszölle“ ein-
zuschalten „und andere in der Zollordnung be-
rührte Gebühren“?

Diese Frage wurde bejaht.

14. Nimmt die Kammer den hieher bezüglichen An-
trag des Abgeordneten Platner an, daß
wenn binnen drey Monaten die projectirten Ver-
eine nicht zu Stande kommen, jedenfalls alle
höher als im preussischen Zolltarif belegten Ar-
tikel auf gleichen Stand herabgesetzt werden
sollen?

Diese Frage wurde verneint.

15. Nimmt die Kammer den hieher bezüglichen
Antrag des Frhrn. v. Closen an: daß statt
der Worte „in der nächstfolgenden Stände-
versammlung oder nach drey Jahren“ zu setzen

sey, „in der 1834 oder etwa früher statt findenden Ständeversammlung“?

Diese Frage wurde bejaht.

16. Nimmt die Kammer den von mir verlesenen auf Seite 27 des Vortrages befindlichen Antrag des Ausschusses unter den aus der Bejahung der Fragen 13 und 15 hervorgehenden Aenderungen an?

Diese Frage wurde bejaht.

17. Nimmt die Kammer den von dem k. Staatsminister Gr. v. Armanſperg zu dem Antrage des Ausschusses S. 30. beantragten Zusatz an: nach den Worten „anschließenden Staaten“ einzuschalten „oder zum Behufe der Union des bayerisch-württembergischen Zollvereins mit dem preußisch-hessischen Vereine, so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit demselben“, mit dem Beysatz des Herrn Abgeordneten Rudhart, „und in Kraft besteht“?

Diese Frage wurde bejaht.

Der früher bezügliche Antrag des Abgeordneten Rudhart fiel dadurch hinweg.

18. Nimmt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Platner an, daß die Ermächtigung zur Annahme des hohen preußischen Zolltarifes nur für den Fall gegeben seyn soll, wenn die

dringendsten Verwendungen zur Feststellung niedriger Zollsätze fruchtlos geblieben seyn sollten?

Diese Frage wurde verneint.

- 19) Nimmt die Kammer den Antrag des Herrn Abgeordneten Pummerer an, die Staatsregierung zu ermächtigen, die Zölle zwischen den Ständeversammlungen herabsetzen, keineswegs aber, sie erhöhen zu dürfen?

Diese Frage wurde verneint.

- 20) Nimmt die Kammer den Antrag des Herrn Abgeordneten Leinecker an: da in Preußen nur alle drey Jahre Veränderungen an den Zöllen vorgenommen werden, so sollen solche, wenn sie von bisherigen bedeutend abweichen, den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden?

Diese Frage wurde verneint.

- 21) Nimmt die Kammer den Antrag des Herrn Baron von Closen an, dem Antrage des Ausschusses S. 30. beyzusetzen: daß nachdem dieser Verein abgeschlossen seyn wird, weitere Abänderungen in den dabey festgesetzten Zollsätzen nur unter ständischer Zusicherung stattfinden dürfen?

Diese Frage wurde verneint.

- 22) Nimmt die Kammer den Antrag des Ausschusses, welcher sich auf S. 30. des Vortrages befindet und verlesen wurde, mit der aus der Beantwortung der Frage 17 hervorgehenden Aenderung an?

Diese Frage wurde bejaht.

- 23) Nimmt die Kammer den verlesenen und auf Seite 32 des Vortrages befindlichen Antrag des Ausschusses an?

Diese Frage wurde bejaht.

- 24) Nimmt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Platner an, daß der projectirten Einführung von einerley Gewicht zc. die öffentliche Bekanntmachung wenigstens 1 Jahr vorausgehen solle?

Diese Frage wurde verneint.

- 25) Nimmt die Kammer den Antrag des Herrn Abgeordneten Binder an, daß die bayerischen Rentämter und Kassen gehalten seyn sollen, auf den Fall eines Handelsvereins mit Preussen und bis zur Erzielung eines neuen Münzsystems die preussischen ganzen, halben und drittel Thalerstücke, wie sie in Bayern cursiren, anzunehmen?

Diese Frage wurde bejaht.

Nachdem das Protokoll der CXI. Sitzung durch den Abgeordneten v. Dertel verlesen und von der

Kammer genehmigt worden war, schloß der Präsident die heutige Sitzung und veraumte die nächste auf morgen 14. October früh halb neun Uhr an.

(L. S.) Freyh. v. Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Sekretär.

Leisch.

Betterlein.

Wendle.

E i n l a u f

der

Kammer der Abgeordneten

vom 12. bis 13. October 1831.

- 1) Vorstellung des Personales Ihrer K. Hoheit der
Frau Herzogin Amalia von Pfalzweybrücken,
die Pensionsregulirung und die Uebernahme
derselben auf die Staatskasse betreffend.
- 2) Antrag des Abgeordneten Dietrich,

die Befreyung der Kellergebäude der Bier-
brauer Münchens von der Häusersteuer.

3) Vorstellung des Abgeordneten Windorfer
um Urlaub.

4) Vorstellung des Abgeordneten Hartl
um Urlaub.

Protokoll

der

CXVI. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

Abgehalten am 14. Oktober 1831.

(In Gegenwart von 100 Mitgliedern, dann des königl. Staatsministers Grafen v. Armansepp und des königl. Ministerialrathes v. Wirsching.)

Tagesordnung.

I. Bekanntmachung der Eingaben. — II. Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit verbundenen Anträge der Herren Abgeordneten. — III. Verlesung des Protokolls der CXII. Sitzung.

Nach Bekanntmachung der im Anhänge verzeichneten Eingaben verlas der erste Präsident nachstehendes Schreiben des königl. Staatsministeriums des Innern:

Prot. CXVI.

Das,

königl. Staatsministerium des Innern

an das

Präsidium

der
Kammer der Abgeordneten.

Das Staatsministerium des Innern gibt sich die Ehre, dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu eröffnen, daß am Namensfeste Ihrer Majestät der Königin, Samstag den 15. d. M., Morgens um 10 Uhr das feyerliche Hochamt und Te Deum in der Metropolitan- und Pfarrkirche zu U. L. Frau, so wie eine Stunde früher feyerlicher Gottesdienst in der protestantischen Kirche werde gehalten werden.

Daselbe ladet die Kammer der Abgeordneten zur Theilnahme an diesen Feyerlichkeiten ganz ergebenst ein, und erneuert hiemit die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung.

München den 12. October 1831.

v. Stürmer.

Sodann theilte derselbe folgendes Urlaubsgesuch des Abg. W indorfer mit.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Indem ich mich auf das anliegende ärztliche Zeugniß berufe, bitte ich, daß mir auf die ohnehin noch kurze Dauer dieser Ständerversammlung ein Urlaub ertheilt werden möchte, womit sich unterthänigst gehorsamst empfiehlt

Abging den 6. Oct. 1831.

Joseph Windorfer,
Abgeordneter zur Ständerversammlung.

Das in diesem Gesuch erwähnte ärztliche Zeugniß wurde von dem ersten Präsidenten gleichfalls verlesen. Dasselbe lautet, wie folgt:

Am 1. October 1831.

Medizisches Zeugniß.

Joseph Windorfer, Handelsmann zu Rößling, gegenwärtig Mitglied der Ständeversammlung, war mit Asthma behaftet, als Folge von Hämorrhoiden und einer kurz vorher vorausgegangenen Brustentzündung, welcher Zustand aber zehn Tage andauerte; zwar hergestellt davon ist aber derselbe in Folge dieses genannten Uebels, dann des früher vorausgegangenen Brustleidens, wovon er sich noch nicht ganz erholt hatte, so geschwächt, daß er vor drey Wochen noch kaum im Stande seyn wird, ohne Nachtheil eine weite und strenge Reise zu unternehmen und den Sitzungen der Kammer beizuwohnen.

Dies wird auf gestelltes Ansuchen anmit bezeugt

Rößling am 7. October 1831.

vom

Königl. Landgerichtspräsidenten.

Auf gestellte Frage bewilligte die Kammer dem Abg. Windorfer einen Urlaub von drey Wochen.

Weiter machte der erste Präsident nächstes hendes Urlaubsgesuch des Abg. Härtl bekannt.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Unpäßlichkeit meiner Ehefrau, dann dringende häusliche Geschäfte zwingen mich, von Eurer hohen Kammer mir einen Urlaub von zehn Tagen zu erbitten, nach dessen Umfluß, — wenn inzwischen der Schluß des Landtages nicht erfolgt, ich ungesäumt wieder eintreten werde.

Unter Wiederholung meiner Bitte empfehle ich mich unterthänigst

Einer

hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
Härtl.

Die Kammer ertheilte dem Abg. Härtl den nachgesuchten Urlaub auf zehn Tage.

Dagegen beschloß dieselbe, daß die Abg. Lanz und Blas, welche sich ohne Urlaub entfernt hatten, einberufen werden sollen.

Hiernächst wurde zur Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über das Budget und die damit verbundenen Anträge, insbesondere über
die Position der Bille
geschritten.

Der erste Präsident: Wir wollen uns bey der Position der Zölle zunächst mit den verschiedenen Anträgen beschäftigen, welche zu dieser Position gestellt worden sind.

Der Hr. Abg. Platner schlägt zu dem Antrag des Ausschusses:

„daß die Staatsregierung den Schleichhandel besser als bisher abwehren lasse“

den Zusatz vor:

„ohne jedoch zu solchen Maaßregeln, welche theils der Verfassung zuwiderlaufen, theils den Handel noch vollends verschrecken würden, ihre Zuflucht zu nehmen.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Zusatz motiviren.

Der Abg. Platner: Leidige Erfahrung aus der Vergangenheit veranlaßt mich, diesen Vorbehalt zu machen, denn wir wissen nur zu gut, daß die früheren Maaßregeln, ungeachtet ihrer Strenge, den Zweck doch nicht erreichten, sondern vielmehr schädeten, den Handel, besonders den Transit von unseren Grenzen verschreckten. Insbesondere aber veranlaßt mich noch der Hinblick auf das vorgelegte Zolladditionalgesetz ganz besonders, von diesem Vorbehalte hier Erwähnung zu machen.

Der Antrag des Abg. Platner wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Zu dem Antrag des Aus-

schusses: „daß für jeden Kreis eine Handelskammer errichtet werden möge, worin alle Interessen des Kreises in commercieller Beziehung vertreten werden,“ stellt der Hr. Abg. Platner den Antrag: „daß in allen Städten erster Classe Vereine von Kaufleuten und Fabrikanten durch freye Wahl unter sich zum Behufe der Bildung von Handelskammern errichtet, und denselben die Befugniß eingeräumt werde, ihre Vorschläge bey dem königl. Ministerium der Finanzen unmittelbar vorzutragen.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Platner: Ich glaube, daß der Vorschlag des zweyten Ausschusses nur in dieser Art seinem Zwecke am besten entsprechen könnte; denn wenn in jedem Kreise nur eine Handelskammer gebildet würde, so könnte eine solche Maaßregel durchaus nicht den gewünschten Erfolg haben.

In Städten, wo schon solche Vereine, wie z. B. in Nürnberg, bestehen, werden sich diese mit den aufgestellten Handelsvorständen gern vereinigen. In Nürnberg ist bey wichtigen Veranlassungen dieses schon gegenwärtig der Fall.

Auch dieser Antrag des Hrn. Abg. Platner fand die nöthige Unterstützung.

Der erste Präsident: Ferner macht der Hr. Abg. Platner zu dem Antrage des Ausschusses: „daß der Zollsatz auf rohen Zucker für die Raffinerien

mit 5 fl. und 5 fl. 50 kr., je nach Verpackung, wie bisher belassen werde, mit Beymischung thierischer Kohle, dagegen aber der raffinirte Zucker auf 10 fl., wenn er in Kisten und Fässern verpackt ist, und auf 12 fl., 30 kr., wenn er nicht in Kisten oder Fässern verpackt ist, gestellt werde," den Antrag:

„daß bey fortdauerndem Zollsatz von $12\frac{1}{2}$ kr. für raffinirten Zucker die frühere Belegung des rohen mit 7 fl. 30 kr., nach vorausgehender Bekanntmachung, wieder statt finden soll.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Platner: Von der Staatsregierung wurde früherhin schon selbst anerkannt, daß die Begünstigung der Zuckerfabriken im Königreiche mittelst einer Belegung von nur 5 fl. pr. Ctr. zu nachtheilig dem Allgemeinen sey, und man ließ also einen Zollsatz von $7\frac{1}{2}$ fl. eintreten; jedoch leistete man später wieder darauf Verzicht.

Von den meisten Seiten wird nun anerkannt, daß jene Begünstigung zu groß und dem Lande nachtheilig ist; denn es möchte nicht widersprochen werden können, daß die Erhaltung dieser Fabriken den Zolleinnahmen wenigstens die Summe von 200000 fl. jährlich entzieht.

Was sich weiter von diesen Fabriken sagen läßt und gesagt werden muß, erlaube ich mir vorzubehalten bis zu den Äußerungen bey der Discussion.

Dieser dritte Antrag des Abg. **Platner** fand gleichfalls Beifall und Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Abg. **Leinecker** stellt zu dem Antrage des Ausschusses S. 57 des Berichts den weitem Antrag:

„Daß der Zoll auf den rohen Zucker zu 5 fl. pr. Ctr. nicht bloß für die Raffinerien, sondern für alle Kaufleute des Königreichs festgesetzt werde, bloß mit Ausnahme des weißen Havannah- und Braßlzuckers.“

Der Hr. Abg. **Leinecker** wolle diesen Antrag motiviren,

Der Abg. **Leinecker**: Seit Einführung des neuen Zolltarifs ist sowohl dem Handelsstande als dem ganzen Publikum die Beziehung von rohem Zucker jeder Art genommen worden. Früher ereignete sich sehr oft der Fall, daß auf einem Seeplaze Sorten von rohem Zucker zu billigen Preise zu erhalten waren, welche den Verbrauch des raffinirten Zuckers sehr gut ersetzten. So haben z. B. die Zuckerbäcker, Lebküchner, Liqueurfabrikanten u. dgl. sich desselben eben so gut bedient als des raffinirten Zuckers.

Allein seitdem der Bezug von rohem Zucker ganz und gar in die Hände der Raffinadeurs überging, ist derselbe dem Handel und dem ganzen Publikum entzogen. Es entgeht dadurch der Nationalwirthschaft ein wesentlicher Vortheil, nämlich der, daß man sich nach

und nach an den Genuß des rohen Zuckers immer mehr gewöhnt hätte.

Betrachten wir England, betrachten wir Frankreich und Italien, da wird der raffinirte Zucker nur ausnahmsweise, der rohe Zucker aber in der Regel genossen, und hiedurch werden bedeutende Summen erspart.

Daß man bey uns auch auf dem Wege war, den Genuß des rohen Zuckers immer mehr zu verbreiten, wird wohl nicht bezweifelt werden können; es gibt auch bey uns Gegenden, namentlich Nürnberg, wo roher Zucker weit mehr im gewöhnlichen Gebrauche zu seyn anfängt, als raffinirter.

Dieses alles hat, seitdem die Raffinerien begünstiget sind, aufgehört, und ich bin überzeugt, daß dadurch um eine bedeutende Summe mehr ausgegeben wird.

Noch ein anderer, besonders dem Handelsstande schädlicher Umstand besteht darin, daß nur die dermaligen Zuckerraffinerien den rohen Zucker allein beziehen können.

Der Handelsstand könnte bey dieser Gattung von Handel in Bayern so gut als in andern Ländern Unternehmungen auf rohen Zucker machen, statt daß. er jetzt gezwungen ist, auch die beste Gelegenheit absolut vorbegehen zu lassen.

Ohne dieses Hinderniß wäre er oft im Stande, den rohen Zucker selbst an die Raffinerien zu beyderseitigem Vortheile abzusetzen.

Daß also dadurch sowohl dem Handel als der Nationalwirthschaft ein wesentlicher Vorthail entgeht, liegt offenbar vor Augen.

Ich glaube daher, wenn wir Jedermann erlauben würden den rohen Zucker so zu verzollen, wie es den Raffinerien gestattet ist, daß dadurch dem Staate eben so wenig als den Raffinerien selbst ein Nachtheil zugehen würde.

Allein ein Umstand müßte beseitiget werden, nämlich, weil die Raffinerien verbunden sind, den rohen Zucker mit thierischer Kohle zu vermischen, so müßte diese Verbindlichkeit Jedermann auferlegt werden, der sich mit dem Ankaufe desselben beschäftigt, und es wäre daher auch nicht wohl möglich, von diesem Zucker einen andern Gebrauch zu machen.

Es müßte daher die Bestimmung wegen Vermischung mit thierischer Kohle aufhören, eine Bestimmung, die ohnehin nicht im Mauthgesetze aufgenommen, sondern nur durch eine besondere Verordnung anbefohlen worden ist.

Der Antrag des Abg. Leinecker wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Abg. Frhr. v. Closen schlägt zu dem Antrage des Ausschusses: „daß für jeden Kreis eine Handelskammer errichtet werden möge, worin alle Interessen des Kreises in commercieller Beziehung vertreten werden“ folgenden Antrag als Untermodification vor:

„Daß für jeden Kreis eine Industriekammer

errichtet werden möge, worin alle Interessen des Kreises in commercieller, landwirthschaftlicher und Gewerbsbeziehung vertreten werden.“

Der Hr. Abg. v. Closen wolle diesen Vorschlag begründen.

Der Abg. Hr. v. Closen: Von ganzer Seele stimme ich dem Antrage des zweyten Ausschusses bey, daß in jedem Kreise eine Handelskammer errichtet werden möge, um das Interesse des Kreises in commercieller Beziehung zu vertreten; allein eine Vertretung der Interessen des Kreises in Bezug auf Gewerbe und Landwirthschaft ist gewiß eben so wichtig. Ja wenn man die Sache auch nur aus dem Gesichtspunkte der Mauth auffaßt, so darf das Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbe dabey nicht außer Augen gelassen werden.

Ich glaube daher, daß wir hier eine Gelegenheit haben, den Wunsch zu realisiren, daß recht viele beratende Collegien von Sachverständigen in verschiedenen Theilen des Königreichs entstehen möchten, von welchen aus das daselbst centralisirte Licht der Erfahrung sich über das ganze Land verbreiten würde.

Der Antrag des Abg. v. Closen wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Platner macht zu dem Antrag des Ausschusses: „Die Delseife, nach vorheriger Fatirung, auf gleiche Weise, wie bey dem Lecceröl, den betheiligten Gewerbsleuten zu 1 fl.

40 Kr. per Etr. für ihren Fabrikbedarf zukommen zu lassen“, folgenden Antrag:

„Es möge die erleichterte Verzollung des mit Terpentin vermischten Lecceröls nicht allein den Färbern, Webern und Wollwaarenfabrikanten, sondern jedem Gewerbtreibenden, der dessen bedarf, unter Beseitigung der bisherigen lästigen Formalitäten zu Theil werden; und ein Gleiches möge gelten für den nachzuweisenden Bedarf der Venetianer Delseife.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Platner: Der Hr. Referent des zweyten Ausschusses trägt darauf an, daß diese Begünstigung ferner auch den Färbern, Webern und Wollwaarenfabrikanten zu Theil werden möge; allein dieselbe ist laut Zollgesetz vom Jahre 1828 für jeden Gewerbtreibenden ausgesprochen und zugesichert; es soll nämlich das Lecceröl denen, welchen es so vielfältig zur Fabrikation nothwendig ist, für diesen Zweck nur einer Verzollung von 25 Kr. per Etr. unterliegen, der Bedarf für die Fabrication aber durch polizeyliche Atteste nachgewiesen werden.

Die Gleichheit des Gesetzes schon bestimmt, daß diese Begünstigung nicht nur großen Fabricanten, sondern allen Gewerbtreibenden, die dieses Del bey ihrem Verfehr bedürfen, zu Theil werde.

Indessen hat die General-Zolladministration bey der erleichterten Beziehung dieses Oeles so viele Schmel-

richtigsten in den Weg gelegt, daß der wenigste Theil der kleineren Fabrikanten im Stande war, sich einen Vortheil von dieser Erleichterung zu verschaffen. Ein Beweis davon liegt darin, daß der Handelsstand in Nürnberg seit 2 Jahren das königl. Finanzministerium angeht, Veranstaltungen zu treffen, alle Gewerbetreibenden dieses Vortheiles theilhaftig zu machen; es ist aber leider bis jetzt noch nichts erzielt worden. Es ist sehr belästigend für die kleinern Fabrikanten, deren wir viele Hunderte namentlich auch in Nürnberg haben, daß sie bey ihrem Bedarfe, den sie öfters nur in kleinen Quantitäten selbst pfundweise sich anzuschaffen vermögen, gezwungen sind, denselben durch polizeyliche Atteste nachzuweisen, und dann das Attest in den Händen des Kaufmanns zu lassen, damit derselbe später mit dem Zollamte abrechnen und sich über das Quantum, das er selbst bezogen und das er abgegeben hat, ausweisen könne.

Die Ersparung von ditto 6 Kr. per Pund gebührte wohl dieser Classe am allerersten. Es könnte meines Erachtens diese Erleichterung am besten statt finden, wenn man im Allgemeinen sie nur Beziehungsweise gestattet und wenn von Seite der Zolladministration die Vorschrift gehörig befolgt, und jeder Centner mit $\frac{1}{2}$ Pfund Terpentindl vermischet wird.

Es ist nicht möglich, von diesem mit Terpentin vermischten Oele einen andern Gebrauch zu machen, als etwa zum Brennen, und selbst hiezu ist es im Zimmer nicht anwendbar, wogegen die Oele, die zum

Brennen verwendet werden, in einem ungleich niedrigeren Preise stehen als jene Sorte.

Ich glaube also, daß mein Antrag eben so gerecht, als nach dem, was ich die Ehre gehabt habe Ihnen vorzutragen, gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Dieser Antrag des Abg. Platner wurde ebenfalls unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. v. Schedel hat den Antrag übergeben:

„Daß der Eingangszoll der rohen grünen Spiegelgläser von Böhmen per Centner auf 1 fl. 40 kr. gesetzt werde.“

Der Hr. Abg. v. Schedel wolle diesen Antrag Begründen.

Der Abg. v. Schedel: Ich habe mich schon bey der Berathung des Rechenschaftsberichts für das System der niedern Eingangszölle bey Artikeln, welche dem allgemeinen Bedarf angehören, erklärt, und würde mich auch nicht in die Erörterung der entgegengesetzten Eingaben der Glasfabrikbesitzer und der Spiegelschleifbesitzer von Nürnberg und Fürth einlassen, wenn ich nicht diesen Verkehr aus einem andern Gesichtspunkt betrachtete. Spiegelglas ist ein Product, welches mit weniger Ausnahme wohl im Inland erzeugt und da veredelt wird, dann aber zur Ausfuhr ins Ausland kommt. Es ist daher hier blos der Producent und der Veredler in ein möglichst gleiches Verhältniß zu stellen.

Meines Wissens bestehen 8 Glasfabriken, welches grünes Spiegelglas fabriciren und im Durchschnitte per Fabrik 280000, daher im Ganzen ungefähr 224000 Stück Judenmaß oder einfache Spiegel erzeugen.

Die hingegen bestehenden Pollertische zur Veredlung dieses gewiß nicht unbedeutenden Quantum keine ich so genau nicht. Doch muß dieses Verhältniß bey der königl. Staatsregierung bekannt seyn, weil schon in frühern Landtagen auf die jedesmal erhobenen Klagen der Glasfabrikbesitzer Recherchen angestellt wurden. Ich bin gewiß überzeugt, daß, wenn selbe mit der gehörigen Genauigkeit erhoben sind, die Spiegelschleifer mit dem Bedarf des rohen Productes vollkommen auslangen. Auch ist zu bemerken, daß mehrere Judenmaßhütten bey den niedern Zöllen ihre Rechnung nicht mehr fanden, und sich auf die Erzeugung des besser begünstigten Tafelglases verlegten. Diese würden gern wieder bey etwas günstigeren Aussichten zu ihrer frühern Fabrikation zurückkehren. Wenn sich nun der Bedarf der Schleifwerke mit der Erzeugung der Glasfabriken ausgleicht, so sehe ich wohl nicht ein, warum man den böhmischen Glasfabriken, welche ohnehin schon so viele Vorzüge haben, auch nach diesen der ganz geringen Mauth einräumt, da doch nach Böhmen alle rohen und polirten Gläser gänzlich verbotnen sind.

Die böhmischen Glasfabriken haben schon bedeutenden Vortheil im Aufkaufe der Potasche, so wie in der Fracht, ungerechnet die darauf gelegte Mauth. Sie sind gewöhnlich in Händen großer Herrschaftsbesitzer,

die Verwerthung ihres Holzes vorzüglich im Auge haben, oder sie sind von selbst an Juden überlassen, welche durch Aufbürdung aller möglichen Victualien an die Arbeitsleute sich für die Hälfte des Lohnes bezahlt machen, welcher ohnehin im Vergleich mit unserm Geld geringer ist. Daß sich dergleichen Manipulationen in Bayern nicht anwenden lassen, erkennen wir gewiß alle dankbar an.

In Hinsicht der Qualität des Glases wüßte ich nicht, warum unsere Fabriken den böhmischen nachstehen sollten; sie verarbeiten das nämliche Material, haben die Arbeiter gewöhnlich aus Böhmen, und stehen auch im Betriebe jenen um nichts nach.

In der Voraussetzung, daß sich für die Spiegelschleifen der Bedarf an grünen Gläsern sichert, und daß selbst ohne diese Berücksichtigung die böhmischen Glasfabriken bey einer Mauth von 50 fr. per Centner in Vortheil sind, glaube ich zur Herstellung eines richtigern Verhältnisses auf einen Eingangszoll von 1 fl. 40 fr. vom Centner grünen rohen Spiegelglases von Böhmen antragen zu müssen.

Zugleich muß ich den kdnigl. Herrn Regierungskommissär auf das Mißverhältniß aufmerksam machen, daß mehrere böhmische Glasfabrikbesitzer Spiegelschleifen bey uns in Pacht haben, und unter dem Prätexte, die Gläser nur in Bayern veredeln zu lassen, dem Schwärzen freyer Weg gemacht ist. Daher ich im Interesse der Regierung den Antrag stelle, dergleichen Pachtungen verbiethen zu lassen.

Der Antrag des Abg. Schädel wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Schalkhäuser beantragt:

„daß der Eingangszoll für rohe Tabake von 5 fl. auf $2\frac{1}{2}$ fl. herabgesetzt, und daß der Ausgangszoll von fabricirten Tabaken aufgehoben werden möge.“

Der Hr. Abg. Schalkhäuser wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Schalkhäuser: Der sehr verehrte zweyte Ausschuß empfiehlt der Staatsregierung in seinem Referate über die Zölle S. 62, im Falle die Zollvereinigung mit Preußen und Hessen nicht zu Stande käme, daß im Zolltarif No. 440 bezeichnete rohe Tabakmateriale auf 3 fl. 20 kr. statt 5 fl. zu stellen, dagegen die Tabakfabricate auf 10 fl. zu setzen.

Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß ich keinen Grund einsehe, warum man nicht auch das unentbehrliche rohe Product ebenfalls auf die Hälfte reducirt, nämlich auf $2\frac{1}{2}$ fl., da man es doch bey dem entbehrlichen Fabricat thun will. Sollen denn die auswärtigen Fabricanten günstiger behandelt werden als die inländischen?

Die Rauchtabake verlieren in der Fabrication immer im Durchschnitt 20 pCt., wodurch der Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. sich schon auf circa 4 fl. 12 kr. berechnet, während das Fabricat nichts mehr verliert, und wie unrichtig die Ansicht vieler unsrer Tabakbauer ist, daß ein hoher Zoll auf ausländischen Tabak den Preis und Verbrauch des inländischen befördere, zeigt

sich auch heuer wieder. Unsere Landtabake kosten von der Hänge weg 9 — 10 fl., die Erdenwaare 6 — 7 fl., der Geiz 4 — 5 fl., und die amerikanischen Blätter kosten keinen Kreuzer mehr als vor zwey Jahren, wo jene nur 6 — 7 fl. kosteten.

Ich vertraue der hohen Kammer, daß sie meinen Antrag unterstützen werde, weil im entgegengesetzten Falle denen inländischen Fabricanten alle Geschäfte, welche sie bisher in das Ausland noch machen konnten, abgeschnitten wären.

Daß man sich von dem zu exportirenden Tabaksfabricate $6\frac{1}{4}$ fr. für den Centner Zoll bezahlen läßt, finde ich höchst unbillig, weil eine Menge anderer Fabricate, z. B. Tapeten, Messingdräthe, die einen weit größern Werth haben, gar keinen Esitzoll entrichten.

Diese $6\frac{1}{2}$ fr. lasten eigentlich auf den Landtabaken und machen auf das sogenannte schwarze Rübelgut, wovon der ganze Centner 6 fl. kostet, $1\frac{1}{2}$ — 2 pCt.

Ich glaube meinen Antrag hinlänglich motivirt zu haben und überlasse nun der hohen Kammer, was sie darüber zu beschließen belieben wird.

Der Antrag des Abg. Schalkhäuser fand Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Leinert beantragt:

„daß alle Gewürze ohne Unterschied auf 5 fl. pr. Centner herabgesetzt werden.“

Der Hr. Abg. Leinecker wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Leinecker: Der Ausschuß hat beantragt, daß Zölle für ordinäres Gewürz auf $6\frac{2}{3}$ fl. erhöht werden sollen; dagegen seyen die der feinem Gewürze von 20 auf 10 fl. herabzusetzen.

Die bisherige Erfahrung, welche man gemacht hat, zeigt mit Zuverlässigkeit, daß fremde Artikel, wenn sie höher als mit 5 fl. Zoll belegt sind, vom Schleichhandel nicht befreit bleiben. Es unterliegt keinem Anstande, daß, wenn die ordinären Gewürze um etwas hinaufgesetzt werden, eine Ausgleichung durch die Herabsetzung der feinem Gewürze wieder hervorzubringen sey; allein setzen wir auch die feinen Gewürze von 20 auf 10 fl. herunter, so werden sie dennoch wieder eingeschwärzt, und der Staat erhält beynahe gar nichts davon.

Die nothwendigen Gewürze, worunter besonders der Pfeffer ist, der dem Landmann so unentbehrlich, wie jedem Andern ist, würden bey höheren Zollsätzen als 5 fl. doch zum Theil wieder eingeschwärzt werden.

Um daher eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, wodurch das Staatseinkommen vermehrt wird, ist es nothwendig, daß man die Gewürze ohne Unterschied auf 5 fl. ansehe.

Dieß ist der Grund, warum ich den Antrag gestellt habe.

Auch dieser Antrag des Abg. Leinecker wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Ziegler hat mir Folgendes übergeben:

„Der zweyte Ausschuß beantragt einen höhern Ausgangszoll auf Häute von allen gemeinen Hausthieren und allen wilden Thieren, roh unverarbeitet zu 3 fl. 20 kr., und von grünen gesalznenen Häuten zu 1 fl. 40 kr., anstatt des bestehenden Ausgangszolls von 1 fl. 40 kr. und respect. 50 kr. pr. Centner. Ich beantrage dagegen, den alten Ausgangszollsatz beyzubehalten.“

Der Hr. Abg. Ziegler wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Ziegler: Meine Herren! der zweyte Ausschuß begutachtet hier beim Ausgange von Häuten, welche bey ihrer bestmöglichen Werwerthung der Landwirthschaft großen Aufschwung geben, eine Erhöhung des Zolles.

Im Jahr 1819 war der Zoll auf 5 pCt. gesetzt. Man hat beobachtet, daß hiedurch der Landwirthschaft große Nachtheile zugehen, und hat also deswegen im Jahre 1825 den Ausgangszoll auf 1 fl. 40 kr. herabgesetzt.

Nun begutachtet der Ausschuß wieder, man soll ihn auf 3 fl. 20 kr. erhöhen. Ich finde dieses unbillig, besonders in dieser Zeit, wo man auf Erniedrigung aller Zollsätze dringen will, weil dadurch dem Landmanne die Ausfuhr erschwert, und er gezwungen wird, sein Product wohlfeiler zu verkaufen.

Ich habe also darauf angetragen, daß nicht die Erhöhung des Ausgangszolles statt finden könne, sondern der frühere Zoll von 1825 beybehalten werden müsse.

In Hinsicht der rohen Häute, sowohl von Hausthieren, als von wilden Thieren, dann der grünen eingesalzenen begutachte ich demnach, den bestehenden Ausgangszoll von 1 fl. 40 kr. resp. 50 kr. pr. Centsner auch für die dritte Finanzperiode einzuhalten. Der Ausschuß sagt zwar, es wäre nach dem Beyspiele einer guten Handelspolitik zuträglich, wenn man den inländischen Gerbereyen einen solchen Vortheil zukommen ließe; allein ich glaube, gerade dieses ist nicht eine gesunde Handelspolitik, wenn man die Concurrenz schmälern will.

Nach meiner Ansicht ist die gesündeste Handelspolitik die, wenn man möglichst freye Concurrenz gibt, und dadurch alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestmöglichst verwerthen läßt.

Der Antrag des Abg. Ziegler fand Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Gehauf stellt den Antrag:

„daß die Begünstigung des Eingangszolles auf den böhmischen Hopfen, welcher nur 5 fl. zahlt, während der unsrige 10 fl. im Ausgang entrichtet, aufgehoben und der Tarif auf 10 fl. erhöht werden möge.“

Der Hr. Abg. Gehauf wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Gehauf: Meine Herren! Es ist bekannt, daß wir in unserm Vaterlande in der Hopfencultur sehr weit vorgeschritten sind, so daß jährlich 15000 Ctr. mehr erzeugt als consumirt werden. Daß die Einfuhr dieses Productes sehr nachtheilig auf diesen Industriezweig wirkt, hat die Erfahrung bisher gelehrt; deshalb finde ich mich veranlaßt, zu beantragen, daß der Eingangszoll des böhmischen Hopfens für den Centner von 5 auf 10 fl. erhöht werden soll.

Der Antrag des Abg. Gehauf wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Lechner hat den Antrag übergeben:

„daß der Ausfuhrzoll auf Holz (Bauholz allein ausgenommen) aus der Donaugegend ganz aufgehoben werde, bis das Holz zu gewissen Preisen steigt, die sodann den Maßstab des Ausfuhrzolles geben.“

Der Hr. Antragsteller wolle diesen Vorschlag entwickeln.

Der Abg. Lechner: Meine Herren! Bey dem Getraide richten sich die Ein- und Ausgangszölle nach den Preisen desselben.

So lange der Schäffel Weizen unter 15 fl. und der Roggen unter 11 fl. steht, bezahlen sie gar keinen Ausgangszoll. Erst mit diesen Preisen beginnen die Zölle, steigend mit dem Steigen der Preise.

So sollte es meines Erachtens auch bey dem

Holz gehalten werden; denn Holz gehört eben so gut zu den Lebensbedürfnissen, als Getraide, und Bayern ist nicht nur ein Getraide-, sondern auch ein Holzland.

Allein der Zolltarif v. J. 1828 belegt die Holzausfuhr mit einem Zoll von 3 — 6 fr. vom Gulden Werthe, das ist mit 5 — 10 pCt. des Holzwerthes,

Für die Mainregion möchte diese Maaßregel wohl nothwendig seyn; aber auf die Donauregion hätte man sie nicht ausdehnen sollen. In der Donauregion, wozu ich auch die Ufer der Isar, des Inn und der Salzach rechne, verfault alle Jahre vielleicht so viel Holz, als man in ganz England zum Brennen verwendet, weil man es im Inlande zu angemessenen Preisen nicht verkaufen und der hohen Zölle wegen ins Ausland nicht verschleppen kann,

Ich habe daher den Antrag gestellt, daß der Ausgangszoll auf das Holz (große Baustämme allein ausgenommen) für die Donauregion aufgehoben werde, bis das Holz einen gewissen Preis erstelgt, den ich jedoch nicht zu bestimmen mir getraue, weil es mir an Anhaltspunkten zu einer Durchschnittsberechnung fehlt.

Mangel an Brennmaterial dürfen wir nicht befürchten, denn wir haben in Bayern so viel Waldgrund, daß wir vielleicht ein Drittel davon entbehren und dem Pfluge überlassen könnten. Wir dürfen ja nur die Schätze öffnen, welche unsere Torf- und Steinkohlenslager enthalten, die ergiebig genug sind, uns wenigstens auf die nächsten 1000 Jahre mit Brennmaterial zu versehen.

Der Antrag des Abg. Lechner wurde unterstützt,

Der erste Präsident: Der Referent des Ausschusses, Abg. Heinzelmann zeigt an, der Ausschuß beantrage, daß seine Anträge auf Tarifveränderungen Nro. 404 und 182 als nicht geschehen betrachtet werden möchten,

Ferner beantragt der Abg. Pummerer:

„Es möchten die Zölle in der Art zurückgesetzt werden, daß der verderbliche Schleichhandel verhindert, und ein reeller Handel in Bayern wieder möglich gemacht werde.“

Der Hr. Abg. Pummerer wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Pummerer: Ich kann zu Begründung meines Antrages nur mein Bekenntniß wiederholen, daß niedere Zölle nicht nur den Handel befördern, sondern auch den Ackerbau und die Gewerbe.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Pummerer stellt den weiteren Antrag:

„daß von Seite der kbnigl. Staatsregierung alle bisher bewilligten Mauthbegünstigungen für einzelne Fabrikanten und Großhändler zurückgenommen und durchaus keine neuen ertheilt werden mögen.“

Der Hr. Abg. Pummerer wolle diesen Vorschlag motiviren.

Der Abg. Pummerer: Begünstigungen können in einem Lande, wo die Constitution vorschreibt, daß Jedermann vor dem Gesetze gleich gehalten werde, durchaus für Einzelne nicht bestehen.

Es ist dieß nicht nur eine Bevorzugung und eine Art von Aristokratie, der man in dieser Kammer sonst bey jeder Gelegenheit feind ist, sondern es ist auch die Industrie und die kleineren Fabrikanten außerordentlich dadurch gefährdet. Der kleine Fabrikant ist nicht im Falle, theils wegen Mangels an Vermögen, theils wegen Mangels an Absatz, sich jene Begünstigung zu verschaffen von Seite der Staatsregierung, die der größere Fabrikant sich bisher zu verschaffen wußte. Er ist also in seinem Verdienst und Gewerbefleiß zurückgesetzt. Dazu besteht der größere Theil immer aus kleinen Fabrikanten. Sind diese gegen die größern zurückgesetzt und verkürzt, so können sie nicht verhältnißmäßig vorwärts schreiten, sondern werden vielmehr die Lastträger der größern Fabrikanten, und denselben zinsbar.

Auch dieser zweyte Antrag des Abg. Pummerer wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Platner beantragt ferner:

„daß jede augenblickliche Tarifveränderung unterbleibe, so lange der königl. Staatsregierung fest begründete Hoffnung des nahen Abschlusses der projectirten allgemeinen Vereine bleibt.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Platner: Meine Ansichten über Zollverhältnisse und namentlich über die Vortheile niedriger Zölle glaube ich gestern genug an den Tag gelegt zu haben. Wenn ich nun desungeachtet mich gegen eine augenblickliche Herabsetzung der von dem zweyten Ausschusse bezeichneten Artikel erkläre, so ist der Grund einzig dieser, daß nach meiner Ansicht für den Handel nichts nöthiger als eine gewisse Stabilität und nichts hinderlicher allen Unternehmungen ist, als häufiger Wechsel der Zölle und Zollordnungen.

Da nun mit so vieler Zuversicht von Seite der Staatsregierung die Aussicht eröffnet wurde, daß eine Zollvereinigung mit anderen Staaten sehr bald ins Leben treten werde, so finde ich es selbst dem Interesse des Handelsstandes angemessen, diese kurze Zeit noch zuzuwarten, um dann die angedeuteten Veränderungen zugleich eintreten zu sehen.

Dieser Antrag des Abg. Platner wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. v. Anns hat den Antrag übergeben:

„die königl. Staatsregierung wolle aufgefordert werden, der widerrechtlichen Erhebung von Niederlagsgebühren von Seite der Stadt Passau für vorbeziehende Güter auf der Donau zu

steuern, und dadurch die Erschwerung des Transit- und Speditionshandels zu beseitigen.“

Der Hr. Abg. v. Annß wolle diesen Antrag motiviren,

Der Abg. v. Annß: Die Städte Passau, Regensburg, Rixingen und andere bayerische Handelsstädte am Main haben früher das Stapelrecht zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gehabt. Mit Auflösung der Reichsverfassung erloschen auch diese Rechte. Doch die Stadt Passau usurpirte solche noch fort, und nahm von allen vorbeyziehenden Gütern eine Niederlagsgebühr — ein Titel, den ich mir nicht zusammen zu reimen weiß, denn für Güter, die nur vorbeifahren, ohne auf eine Niederlage gebracht zu werden, Niederlagsgebühren nehmen zu wollen, ist wohl etwas sehr Ungereimtes — bis zum Jahre 1828, wo ich an dieser Stelle eine Vorstellung an das Staatsministerium der Finanzen richtete, daß diesem Unfuge Einhalt gethan werden möge. Das Staatsministerium hat auch sogleich Einhalt gethan, und es wurde nichts weiter mehr von den vorübergehenden Waaren abgefordert. Dieß hat einige Jahre gedauert; dann aber mußte die Stadt Passau aus eigener Autorität wieder diese Niederlagsgebühren abermals einzuführen. Die Schiffe, welche vorbeifuhren, mußten nach wie vor einen höhern oder mindern Zoll zahlen, je nach dem eine Zeit einfiel, denn bey Marktzeiten wurde der Zoll gleich um die Hälfte erhöht. Es wurden von Seite des Handelsstandes, so viel ich weiß, auch von Rixingen, Vorstellungen über Vorstellungen bey der Staatsregierung

eingereicht. Doch vergebens. Ich selbst habe vor einem halben Jahre beym Staatsministerium der Finanzen eine Vorstellung desfalls eingegeben, aber ebenfalls ohne Erfolg. Es blieb nun nichts weiter übrig, als eine Beschwerde bey der hohen Ständeverammlung, Kammer der Abgeordneten, zu übergeben. Es wurde diese vom sechsten Ausschusse geprüft, als zulässig befunden, und dem fünften Ausschusse zugewiesen, wo sie noch liegt.

Dem Vernehmen nach behauptet die Stadt Passau, sie habe den Rechtsweg eingeschlagen, und sey sofort in ihre Rechte wieder eingesetzt worden.

Nun möchte ich doch wissen, denn ich bin kein Jurist, und bitte deshalb um Belehrung, ob eine Justizbehörde über ein Hoheitsrecht, ich bitte mich nicht zu missverstehen, ich sage Hoheitsrecht, nicht Anmaßungen, nicht Uebergrieffe, sondern unbestreitbares Hoheitsrecht zu entscheiden sich anmaßen kann. Daß es aber ein Hoheitsrecht ist, Stapelrecht zu verleihen oder zurückzunehmen, beweist, weil jedes Reichsoberhaupt dieses Stapelrecht auf Ansuchen wieder zu verleihen oder aufzuheben die Macht hatte.

Dieses Hoheitsrecht hat nunmehr das Oberhaupt unseres Staates, und hiefür erkenne ich kein anderes als unsern König. Zudem haben die Stände mit Sanction der Regierung die Schiffart für völlig frey erklärt; es sollen keine Erschwernisse statt finden, sondern alle aufhören. Wie war es nun möglich, daß eine Justizbe-

hörde eine Klage gegen den Vollzug eines Reichsgesetzes nur annehmen, oder gar gegen dasselbe einschreiten konnte? Passau will nun aber anderweitige Ansprüche haben, und als Entschädigung dieser Ansprüche dieses Recht noch geltend machen, sich gleichsam pfänden.

Wenn Passau Ansprüche an den Staat zu machen hat, oder an wen immer, wenn ich Jurist wäre, so würde ich sagen, contra quemcunque, so kann sie den Fiscus oder wen immer belangen, da ist sodann die Justizbehörde competent; aber gegen Hoheitsrechte und eben so wenig gegen ein Gesetz, gegen ein verfassungsmäßiges Gesetz, welches die Schifffahrt frey wissen will, einzuschreiten, liegt keineswegs in ihrer Competenz. Ich bitte Sie, meine Herren! diesen Gegenstand genau ins Auge zu fassen, und die Staatsregierung aufzufordern, weiteren Brandschakungen von Seite der Stadt Passau zu steuern. Meine Beschwerde beyrn fünften Ausschuss enthält auch den Anspruch der theilhaftigen Handelsstädte für die Entschädigung und Zurückgabe dessen, was widerrechtlich den Schiffen abgenommen wurde.

Ich bestehe auf diesen Ansprüchen und vertraue, der fünfte Ausschuss werde diese Sache noch erledigen, und als eine begründete Beschwerde in die Kammer bringen. Vorläufig bitte ich, diesen Antrag zu unterstützen.

Der Antrag des Abg. Anns wurde unterstützt. -

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Platner stellt zu dem Antrag des Ausschusses: „daß die Zollverwaltung auf Verminderung der Perceptionenämter

vorzüglich durch Wiederaufhebung der schon 1826 aufgehoben gewesenen Hallämter ernstlichen Bedacht nehmen möge," den Antrag:

„daß zwar Veränderungen der Perceptionskämter eintreten können, ohne jedoch die bestehenden Hallämter zu vermindern.“

Der Hr. Abg. Platner wolle dieß motiviren.

Der Abg. Platner: Die Erfahrung hat erst vor wenigen Jahren die großen Nachtheile der Aufhebung angedeuteter Hallämter zu erkennen gegeben; will man nun um den Preis neuer Kosten und Beeinträchtigung des Verkehrs sich zum zweytenmale dieselbe verschaffen? Städte wie Ansbach, Erlangen würden mit Recht solche Hintansetzung sehr beklagen.

Dieser Antrag des Abg. Platner fand gleichfalls Unterstützung.

Der erste Präsident: Zu dem Antrag des Ausschusses: „daß die Zollverwaltung auf schnellere Erledigung der bey der obersten Centralzollstelle anhängig gemachten Gegenstände ernstlichen Bedacht nehmen möge“, schlägt der Hr. Abg. Platner den Zusatz vor:

„und die an die äußern Zollstellen zu erlassenden Normativverordnungen auch öffentlich bekannt machen möge.“

Der Hr. Antragsteller wolle diesen Zusatz motiviren.

Der Abg. Platner: Leidige Erfahrungen führen zu diesem Antrag.

Nichts kann unangenehmer für den Zollpflichtigen seyn, als durch solche Verordnungen in dem Verkehr benachtheiligt zu werden, von denen es ihm nicht möglich war, sich früher Kenntniß zu verschaffen.

Der eben bemerkte Antrag des Abg. Platner wurde unterstützt.

Der erste Präsident: Zu dem Antrage des Ausschusses: „daß die Ablösung der den Handel und innern Verkehr belastenden Brücken- und Pflasterzölle der Städte und Märkte nach Möglichkeit gefördert werde“, macht der Hr. Abg. Platner den Antrag:

„daß bey Abschluß projectirter Vereine auf Aufhebung der Pflaster- und Brückengelder der Städte und Märkte gegen gebührende Entschädigung aus der Zollcassa Rücksicht genommen werde.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag begründen.

Der Abg. Platner: Infolge Beschlusses der Kammer von 1828 sollten diese lästigen Abgaben aufgehoben, und den betheiligten Städten die gebührende Entschädigung aus dem Ueberschuß der Zollrevenüen geleistet werden. Nirgends wurde aber damit ein Anfang gemacht.

Jener Antrag dürfte sich nun am ersten in einem Augenblick rechtfertigen, wo bey den Verhandlungen auf Erweiterung des Handelsvereines besondere Rücksicht zu nehmen wäre.

Dieser Antrag des Abg. Platner wurde auch unterstützt.

Der erste Präsident: Zu dem Antrage des Ausschusses, „daß die Staatsregierung zu Erzielung eines Handelsvertrages mit Holland die nöthige Einleitung ungesäumt treffen und dieselbe nachdrücklich verfolgen möge“, stellt der Hr. Abg. Platner den Antrag:

„Es möge der empfohlene Handelsvertrag mit Holland, auch trotz des von Preußen zu erwartenden Widerspruches, möglichst bald herbeigeführt werden.“

Der Hr. Abg. Platner wolle diesen Antrag motiviren.

Der Abg. Platner: Wenige Länder möchten es seyn, mit welchen ein Zoll- und Handelsvertrag wünschenswerther für Bayern erschiene, als mit dem Königreich der Niederlande. — Getrennt nun von den belgischen Provinzen, und sicher bald zu den ehemaligen Principien der Freiheit des Handels zurückkehrend, ist es vor allem geeignet, uns viele Producte und Fabricate abzunehmen, und durch seine umfassende Handelsgesellschaft ihren Absatz in den holländischen Colonien erweitern zu können. Eine solche Verbindung würde den bayer. Handel mitten durch Bayern auf dem schönen Main- und Rheinstrom nach der See führen, und durch Belebung der Schiffarth auch billige Rückfrachten bewirken.

Diese zur begünstigten Beziehung von Colonial-
Prot. CXVI. 3

waaren benutzt zu sehen, liegt im Interesse beyder Länder, — besonders des unsrigen, da auf keiner Seite so großer Schutz für richtige Verzollung gefunden werden kann, als es bey dieser Beziehungsweise der Fall wäre.

Gewiß große Vortheile würden aus einem Vertrag mit dem geldreichen, größten Handelsstaat des festen Landes entspringen können.

Nachdem auch dieser Antrag des Abg. Platner unterstützt worden war, bemerkte der erste Präsident:

Der Ausschuß macht auf den Vorschlag des Conferenten, Hrn. Abg. Fikentscher, noch den Antrag:

„daß, wenn wider Vermuthen, dem im Referat gestellten Antrag gemäß, der Eingangszoll von raffinirtem Zucker 10 fl. und resp. 12 fl. 30 fr. im Verhältniß zu 5 fl. und 5 fl. 50 fr. für rohen Zucker nicht genehmigt werden, sondern der bisherige Eingangszoll beybehalten werden sollte, im Gegensatz zu diesem demnach der Eingangszoll des rohen Zuckers für Raffinerien unter Beobachtung der bestehenden Vorsichtsmaaßregeln nach der frühern Verordnung der Staatsregierung auf 7 fl. 30 fr. in Fässern und Kisten und 8 fl. 20 fr. in Säcken verpackt, gesetzt werden möge.“

Da weiter keine Anträge mehr gestellt worden sind, so kann die Berathung über die bereits vorgetragenen Anträge sofort beginnen.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armanzberg: Meine Herren! Sowohl von Ihrem sehr verehrten zweyten Ausschusse, als von einzelnen Mitgliedern dieser hochansehnlichen Versammlung sind mehrere Anträge auf Veränderung einzelner Zolltariffsätze gemacht worden. Ich bin weit entfernt, Ihrer Debatte vorgreifen zu wollen, und kann Sie vielmehr versichern, daß die Aeußerung Ihrer Ansichten der Staatsregierung jederzeit willkommen und schätzenswerth seyn wird. Ich erlaube mir aber aufmerksam zu machen, daß wir nach den vereinten Wünschen der Staatsregierung und der Stände gleichsam am Vorabende der abzuschließenden Verträge stehen zur Erzielung der langersehnten, für die allgemeine Wohlfahrt so segensreichen Zollvereine. Sie selbst haben vielfach den Wunsch nach Stabilität des Systems, insbesondere des Tarifs ausgesprochen. Nie möchte es aber weniger an der Zeit seyn, einzelne Veränderungen einzutreten zu lassen, als jetzt, wo man für die dauernde Consolidirung des Systems so mannhaft und hoffnungsvoll wirkt; nur das große Ziel wird unverrückt im Auge behalten, mit Consequenz verfolgt werden müssen; die Staatsregierung wird ihrerseits hiezu von der mit Vertrauen ihr gegebenen Ermächtigung den vollsten Gebrauch machen.

Unter solchen Verhältnissen kann ich es nur Ihrem erleuchteten Ermessen anheimstellen, ob Sie bey der nahen Hoffnung zur Erzielung der Vereine von Anträgen auf einzelne Tarifveränderungen nicht um so mehr Umgang nehmen wollen, als die Staatsregierung für den Fall, wenn wider alles Erwarten die Vereinigung nicht bald zu Stande kommen sollte, die An-

träge Ihres verehrten Ausschusses, so wie die der einzelnen Mitglieder als höchst schätzbare Materialien betrachten und hierauf den vorzüglichsten Bedacht nehmen wird.

Der Abg. Rudhart: Ich erhebe mich gegen theilweise Abänderungen des Tarifes im gegenwärtigen Augenblicke. Ich bin zwar erfreut, die Vorschläge des Ausschusses sowohl als die Anträge so vieler Mitglieder zu hören, da sie auf gemäßigte Fülle gerichtet sind, für welche ich mich ausgesprochen habe; allein es ist jetzt nicht an der Zeit, Veränderungen im Zolltarife vorzunehmen, weil vorauszusehen ist, daß bald wieder andere Veränderungen in Folge der zu hoffenden Zollvereine nothwendig werden.

In der Zollgesetzgebung ist, wie erst gestern das Mitglied mir gegenüber bemerkte, das erste Erforderniß Stätigkeit. Man will sich lieber einem hohen Zollsätze unterwerfen, wenn nur der Tarif stätig ist. Ohne Stätigkeit ist es dem Fabrikanten und Handelsmann nicht möglich, ein Geschäft mit Sicherheit zu unternehmen. Der Abschluß eines Zollvereins bringt ohnehin schon eine Aenderung des Tarifs mit sich; soll man jetzt eine Aenderung machen, von der man schon vor ihrer Existenz weiß, daß sie wieder von einer andern Aenderung bald werde verdrängt werden? Sehen wir selbst den unerwarteten, höchst unwahrscheinlichen Fall, daß unsere Hoffnung auf baldigen Abschluß eines Zollvereins getäuscht würde, so haben wir, abgesehen von jener Hoffnung, der Regierung die Ermächtigung gegeben, die Zolltarife zu ermäßigen, und wir haben die Zusicherung vom Ministertische aus erst heute wieder

vernommen, daß auf diesen Wunsch alle mögliche Rücksicht genommen werde. Die Vorschläge des Ausschusses bieten dem Ministerium Materialien dar. Will das Ministerium den Ansichten der Antragsteller folgen, so hat dasselbe die Ermächtigung dazu; will dasselbe nicht, so würde auch die Debatte über einzelne Anträge zu keinem Ziele führen. Ich hoffe, das Ministerium wird bey den Unterhandlungen für den Verein vor Allem auf gemäßigte Zollsätze bedacht seyn. Um daher eine unnütze Debatte, Fragestellung und Abstimmung zu vermeiden, stelle ich an das Präsidium die Bitte, vor Allem über den Antrag des Abg. Platner, welcher gegen jede Tarifänderung im gegenwärtigen Momente gerichtet ist, abstimmen zu lassen, um dadurch alle anderen Fragen zu beseitigen.

Der Abg. Leinecker: Meine Herren! Wir haben bey der Berathung über den Rechenschaftsbericht das bisherige Zollwesen hinlänglich beleuchtet. Es wäre unnöthig, noch einmal darauf zurückzukommen; es wäre unnöthig, noch einmal anzuführen, welche Nachtheile es dem Handel, welche Nachtheile es der Moralität, besonders in den Gränzprovinzen, herbeigeführt hat. Alle diese Verhältnisse bestehen noch; noch besteht der verderbliche Schleichhandel, wenn auch durch den Cordon in einigen Gegenden etwas gehemmt. Auch durch diese traurigen Verhältnisse des Schleichhandels drohen unserem Vaterlande große Gefahren. Sollte sich das Pestübel unseren Gränzen nähern, so wird es durch Schleichhandel bestimmt am ersten zu uns gebracht. Kein Cordon vermag es zu hindern. Es fragt sich, wie dieses Uebel beseitigt werden kann. Allgemein wurde anerkannt, daß, um dieses Ziel zu erreichen, einzig und

allein der Zollverein in's Leben treten muß. Wir haben gestern auch Beweise geliefert, welches großes Vertrauen wir auf die Staatsregierung, wie auch auf den Hrn. Finanzminister setzen; allein wir dürfen die dringende Nothwendigkeit nicht aus den Augen lassen, jetzt schon, so viel in unseren Kräften steht, mitzuwirken, um ein solches Uebel zu entfernen, dessen Größe wir schon vor acht Monaten in der Adresse auf die Thronrede ausgesprochen haben. Lassen wir uns nicht täuschen mit der Aussicht auf einen Zollverein und suchen wir so gerechte Klagen, welche bey uns angebracht wurden, so bald als möglich zu beseitigen. Sorgen wir wenigstens, den Vertheiligten in den Provinzen den Trost zu verschaffen, daß dieses Uebel auf jeden Fall bald aufhören muß; wir wissen ferner, daß die einstweilige Herabsetzung einiger hohen Zollsätze auf die Unterhandlung wegen des Zollvereins nicht störend wirken kann. Geht man von dem Systeme niedriger Zölle aus, so kann die Staatsregierung eine weit größere Quantität von Waaren, welche Bayern bedarf, in die Waagschale legen, als ehemals; es muß doch erfreulich seyn für andere Staaten, mit einem Lande seine Zölle zu theilen, welches z. B. jährlich 40000 Centner Kaffee für seinen Consumo bedarf, welches aber jetzt durch seine Zollregister ausweisen kann, daß nicht mehr als 18000 Centner verzollt worden seyen. Es wird auch weit mehr Vertrauen erwecken, wenn die Regierung eines Landes diesen Consumo durch seine Register beweisen kann, als wenn sie sagen muß: es sind wohl nur 18000 Centner verzollt worden, der Bedarf aber war 40000 Centner; es sind also 22000 Centner eingeschwärzt worden.

Ich frage, was mehr Wichtigkeit hat. Die Folge der Herabsetzung wird auch nichts zerstören; es bedarf keiner neuen Organisation des Zollwesens; es bedarf nur einer Anweisung an die Zollämter, in Zukunft diese oder andere Artikel so verzollen zu lassen. Es ändert nichts, es müssen bloß die Zollpolleten anders geschrieben werden. Auf die Einrede, besonders jene des Abg. Rudhart, daß bey der Möglichkeit, daß diese erniedrigten Zollsätze durch die Zollvereine bald wieder erhöht oder vielleicht wieder erniedrigt werden müssen, jedes Unternehmen gehemmt wird, und daß darum die so nothwendige Stabilität nicht eintreten könne, muß ich bemerken, daß wir seit dem Jahr 1821 in Bayern gar keine Stabilität haben und daß wir solche nicht erblicken werden, ehe die Zollvereine abgeschlossen sind. Der Schleichhandel benimmt dem Handelsstande die Lust und die Möglichkeit zu Unternehmungen so lange, als die Zölle bestehen. Bis die Vereine zu Stande kommen, haben wir eben so wenig Stabilität, als wenn wir sie herabsetzen.

Betrachten wir, wie viele Handelshäuser ihre Geschäfte eingestellt haben, betrachten wir ferner, wie viele derselben zu Grunde gegangen sind durch die neuen Zollverhältnisse, wie können wir den Grund der Nichtstabilität der einstweiligen Erleichterung entgegen sehen; wir erhalten keine Stabilität so lange die hohen Zölle beybehalten und ehe sie nicht einstweilen niedergestellt werden.

Uebrigens haben wir gestern schon für den Rheinsreis eine bedeutende Herabsetzung des Zolles beantragt; warum sollten wir denn nicht auch mäßigere Zölle für

die übrigen Kreise von der Regierung verlangen können? Es handelt sich bloß darum, einstweilen Abhülfe von dem gegenwärtigen Zustande zu erlangen, bis die beantragten Zollvereine zu Stande kommen.

Man erwidert, sie seyen dem Abschlusse nahe; wir können bald davon überrascht werden, wir können sie in kurzer Zeit ins Leben treten sehen, so daß eine einstweilige Herabsetzung unnöthig ist. Aber, meine Herren! haben wir Bürgschaft, daß diese Unterhandlungen nicht noch hinaufgezogen werden, daß sie vielleicht noch ein Jahr dauern?

Was ist die Folge des Antrags der Hrn. Abg. Platner und Rudhart anders, als daß das Land noch eine lange Zeit mit dieser fürchterlichen Plage belastet bleibt?

Es heißt zwar, die Regierung ist von der Lage der Zollverhältnisse in Kenntniß gesetzt, sie ist ermächtigt, die Zölle, welche den Schleichhandel befördern, herabzusetzen.

Allerdings gebe ich mich dem festen Vertrauen hin, daß sie, sobald sie Kenntniß davon besitzt, nicht länger zaudern wird, den Wünschen der Nation entgegen zu kommen, und die Beschwerden zu beseitigen suchen wird. Allein, was hindert uns, den Antrag an die Regierung zu stellen? Welche Gründe haben wir, gegen den Antrag zu stimmen? Es kommt auf eins und dasselbe hinaus; allein die Nation wird doch sehen, daß wir diese begründete Beschwerde gewürdigt haben, und ins Mittel getreten sind. Warum also gegen den Antrag des zweyten Ausschusses stimmen? Ich sehe keinen Grund dafür ein.

Der Abg. Rudhart: Ich wolite diesen Antrag nicht bekämpfen; vielmehr ich wünsche, daß er Berücksichtigung finden möge.

Der Abg. Leinecker: Desßwegen wohl, da die Zustimmung der drey Gewalten nothwendig ist; es kommt noch auf die Zustimmung der Reichsräthe und der Regierung an. Allein ich glaube, es ist besser, wenn sich die Kammer für den Antrag ausspricht, als gegen denselben stimmt.

Ich muß bey dieser Gelegenheit auch der Ungunst erwähnen, die sich in dieser hohen Kammer gegen den Handelsstand zeigte. Vor allem muß ich auf die gestrigen Aeußerungen zurückkommen. So finden wir sogar im Vortrage des zweyten Ausschusses, daß die hohen Zölle auf ausländische Producte deshalb erwünscht seyen, weil dadurch verhindert würde, daß das Land von fremden Producten überschwemmt werde. In offenbarem Widerspruche steht dieses mit den übrigen Eingaben, die von allen Handelsleuten der bedeutendsten Handelsstädte unterzeichnet und übergeben wurden. In diesen ist der Wunsch ausgedrückt, man möge diese hohen Zölle herabsetzen, weil sie ihre Geschäfte hindern.

Allgemein sprach man sich nur deshalb gegen die hohen Zölle aus, weil sie uneinbringbar sind, und den Schleichhandel befördern. Ich nehme mir die Freyheit, noch einmal zu wiederholen, daß es jedem Geschäftsmanne gleich seyn muß, welcher Zoll erhoben wird, wenn er nur geschützt wird.

Ein weiterer Vorwurf wurde vom Hrn. Director Wetterlein dem Handelsstande gemacht, daß er den Schleichhandel hervorgerufen habe. Ich will nicht widersprechen, daß Kaufleute sich dem Schleichhandel hingegeben haben, und noch hingeben; allein ich will selbst die Herren am Ministertische auffordern, ob diese Zahl so groß ist, daß man den Handelsstand überhaupt hineinziehen könne; aber speciell will ich widersprechen, daß in vielen Gegenden der Handelsstand Anlaß gegeben habe. Ich will dieses factisch darthun.

Im Untermainkreise ist die Gegend der Rhön so farg von der Natur bedacht, daß die Bewohner sich mit den Naturproducten nicht nähren können. Sie müssen Handelschaften treiben, und ernähren sich damit, vorzüglich durch Verschleiß von Holzwaaren, von Habermehl u. dgl.

Nach Einführung der hohen Zölle legten sie ihren frühern Handelszweig auf die Seite, indem sie dadurch zu kleinen Nutzen erlangten, verlegten sich auf den Schleichhandel mit stark verzollten Gegenständen, und treiben damit den Hausierhandel. Diese Leute verschleifen eine bedeutende Quantität von Waaren, ohne daß der Handelsstand im Mindesten Antheil daran nimmt. Später wohl mögten Kaufleute auch den Schleichhandel ergriffen haben, aber behauptet kann nicht werden, daß sie den Schleichhandel hervorgerufen haben. So haben ihn die Tyroler, welche mit Südfrüchten handeln, zuerst angefangen und nach und nach bedeutend gemacht.

Mithin ist der allgemeine Vorwurf, daß der Schleichhandel dem Handelsstande allein zur Last falle, ganz ungegründet.

Ich muß noch berühren, welche Freude sich Frhr. v. Closen daraus gemacht hat, auch ein wenig über den Handelsstand loszuziehen, um den Abg. Platner in Verlegenheit zu setzen.

Der Abg. v. Closen: O nein! das habe ich nicht gethan.

Der Abg. Platner: Ich bin in keine Verlegenheit gesetzt worden.

Der Abg. Leinecker: Ich sage, um ihn in Verlegenheit zu setzen.

Was die Hausvisitationen betrifft, so mag der Abg. Frhr. v. Closen den Antrag mißverstanden haben; denn nicht ein Privilegium wollte der Handelsstand haben, nicht visitirt zu werden; der Antrag erstreckt sich auf das Allgemeine. So viel ich gehört habe, soll man kein Mitleid mit dem Handelsstande haben; er sucht auch kein Mitleid, er sucht nur Gerechtigkeit, und im Antrage war nur enthalten, daß durch die Visitationen nicht die Privatverhältnisse aufgedeckt werden sollen. Denn wenn man alles untersuchen darf, so kann man auch die Bücher untersuchen und alle Verhältnisse durchschauen und so den Kaufmann um Credit und Vermögen bringen. Dieses Verhältniß hat den Antrag begründet. So hohen Werth ich auf die Aeußerungen, Talente und

Kenntnisse des sehr verehrten Redners lege, so muß ich doch gestehen, daß dieses nicht der Fall ist bey seinen Aeußerungen in Beziehung auf den Handel, denn noch zu neu stehen in meinem Gedächtnisse die 1000 Seidenwebstühle, wovon er 1828 sprach, noch nicht vergessen sind seine Widersprüche gegen den segensreichen Verein mit Württemberg.

Noch besonders hervorheben muß ich das Verhältniß der Raffinerien.

Der Vortrag des Ausschusses enthält zwey Anträge.

Der eine lautet, den rohen Zucker zu belassen wie er ist, dagegen den raffinirten auf 10 fl. herabzusetzen, und der andere, den Zoll auf den raffinirten Zucker zu lassen, dagegen den rohen Zucker, wie es früher geschehen, auf $7\frac{1}{2}$ fl. Zoll hinaufzusetzen.

Unverkennbar hatte die Regierung Recht, die Mittel früher zu ergreifen, um ein richtiges Verhältniß in dieser Hinsicht herzustellen, indem sie für diesen Zweig die Erhöhung des Eingangszolles angeordnet hat. Aus welchem Grunde abgegangen wurde, begreife ich nicht.

Es ist

- 1) gewiß, daß die Raffinerien keinen Vortheil gewähren,
- 2) daß durch diese Raffinerien vielmehr ein staatswirthschaftlicher Nachtheil entsteht.

Ich habe aus den Rechnungen, welche dem Finanzministerium vorgelegt worden sind, gesehen, daß eines

Theils ein staatswirthschaftlicher Nachtheil von 42000 fl. schon entsteht, wenn man berechnet, was Bayern für den Bedarf des rohen Zuckers ins Ausland senden muß und was es für seinen Bedarf an raffinirtem Zucker dahin senden würde.

Nebst diesem geht noch verloren alles Materiale, welches man braucht, alles Holz, aller Arbeitslohn u. dgl., welches eine Summe von 200000 fl. ausmacht.

Diesem wird zwar widersprochen; man sagt, dieses schadet nichts, denn das Geld bleibt im Lande. Ich muß dieses verneinen; denn welchen Vortheil gewährt das Verbrennen des Holzes, die Verschwendung der Handarbeit, wenn alles dieses vom Auslande unentgeltlich mitgeliefert wird? Die Circulation des Geldes steht nicht mit der Staatswirthschaft in Verhältniß. Es wäre ebenso, wenn Jemand eine Parthie Holz kaufen wollte, und dieses Holz im Walde verbrennen würde, nur um dadurch das Geld in Circulation zu bringen! Hiedurch kann kein Vortheil für die Staatswirthschaft entstehen.

Es ist schon bey Gelegenheit des Rechenschaftsberichts auseinander gesetzt worden, wie nachtheilig diese Art Fabriken für den Staat ist. Es ist auch von Seite des Ministeriums kein Widerspruch gemacht worden; allein es sind einmal die großen Mißgriffe vorhanden, und es können nun solche Unternehmungen nicht gewaltsam zerstört werden.

Es wird sich bey der Vereinigung zeigen, ob sie bestehen können oder nicht. Indessen muß ich zurückkom-

men auf das, was ich früher gesagt habe. Bis diese Vereinigung zu Stande kommt, soll man die Nachtheile, die durch diese Raffinerien der Staatswirthschaft zugefügt werden, nicht in dem hohen Maße bestehen lassen und sie nicht zum schnellen Reichern begünstigen. Deßhalb wünschte ich, daß die hohe Kammer für den Antrag stimmen möge, entweder den Zoll zu 5 fl. zu belassen, oder den des raffinirten Zuckers auf 10 fl. zu setzen, oder wie es geschehen ist, den rohen Zucker auf 7½ fl. zu erhöhen.

Bei dieser Gelegenheit sind verschiedene Anträge zum Vorschein gekommen, und namentlich die der Hrn. Sattler, Engelhardt u. Comp. in Schweinfurt, wo es heißt: Der „Würzburger Abgeordnete, Hr. Leinecker, griff uns sogar selbst auf der Rednerbühne in einer Art an, die wir nicht unbeantwortet lassen können. Er machte der Regierung den Vorwurf, sie habe uns ein Staatsgebäude um einen Spottpreis überlassen, sich von uns täuschen lassen durch ein angebliches Versprechen, eine Runkelrübenzuckerfabrik anzulegen, und laß zu dem Ende ein angebliches Concept unserer Eingabe an das hohe Ministerium ab. Wenn wir im Allgemeinen von Ständemitgliedern erwarten dürfen, daß sie in besonderer Rücksicht auf ihren geleisteten Eid sich weder durch Eigennuß leiten, noch durch andere Leidenschaften bewegen lassen, so sollten wir noch mehr darauf rechnen können, daß nicht durch solche undokumentirte Angaben rechtliche Leute in ein zweydeutiges Licht gesetzt werden.“

Meine Herren! Keines der Mitglieder dieser hohen Kammer wird wohl einen solchen Angriff auf seine

Ehre und Pflicht ungeahndet und unbemerkt vorübergehen lassen. Ich habe zwar nicht nöthig, Ihnen gegenüber, Sie zu versichern, daß mich meine Pflicht einzig und allein bey allen meinen Berathungen leitete; ich glaube auch nicht einmal Anlaß zu einem Scheingrund gegen mich gegeben zu haben. Hätte ich mich bey den Wahlen zur Ständerversammlung zugedrängt, hätte ich eine Rede gehalten, mit der Versicherung, daß, wenn ich früher nicht Antheil nehmen konnte wegen meiner vielen Geschäfte, ich nunmehr erwachsene Söhne habe und jetzt gern dazu bereit sey, daß ich besonders für meine Vaterstadt sorgen wolle, hätte ich von der Regierung einen Nachlaß von 70000 fl. zu erbitten gehabt, dann hätte wohl ein Scheingrund zu solchen elenden Behauptungen gegen mich vorhanden seyn können. Allein dieses war nicht der Fall. Was übrigenß die nicht dokumentirten Belege betrifft, so war es kein Concept, sondern die Abschrift eines an die Staatsregierung am 15. July 1826 erlassenen Gesuches um gleichheitliche Verzollung des rohen Zuckers mit der Wundfiedler Fabrik, welches auch von der Regierung bewilligt worden ist.

Es ist ferner in diesem Gesuch die Rede von Einbringung verschiedener Geräthschaften ohne Zollabgabe. Es ist in diesem Gesuche zugestanden worden, daß sich Sattler verbindlich gemacht habe, Runkelrübenzucker zu fabriciren, daß er unter der Bedingung von der Regierung ein Gebäude erhalten habe, und ich habe nur behauptet, daß er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt habe.

Ich erwarte, daß vom Ministertische widerlegt

werde, daß dieses Gesuch vom 15. July 1826 nicht eingereicht wurde, oder daß die Beiläugnung desselben als offenbare Unwahrheit anerkannt werde.

Der Abg. Frhr. v. Eberz: Meine Herren! Auch der Redner vor mir hat meine Ueberzeugung nicht wankend gemacht; — daher kein Wort mehr von den Veränderungen in dem Zolltarif. Da ich ernstlich den Zweck will, so muß ich auch die Mittel wollen.

Unbedingt trete ich dem Antrag bey, den der Abg. Platner gestellt hat, den Zolltarif einstweilen unverändert zu lassen. Nur hinsichtlich des Antrages, das Stapelrecht der Stadt Passau betreffend, finde ich mich aufgefordert, einige faktische Erörterungen vorzutragen. Die Stadt Passau hat seit alten Zeiten von den Kaisern eine Concession zu einem Stapelrecht erlangt. Dieses Stappelrecht bestand darin, 4 bis 12 Kreuzer von dem Centner Waaren von allen transitirenden Gütern zu erheben. Diese Concession mußte von jedem Kaiser erneuert werden. Mit dem Uebergange der Stadt Passau an die Krone Bayern wurde dieses sogenannte Recht aufgehoben. Allein man betrieb die Sache bey dem Staatsministerium des Innern so lange, bis endlich ein Consens zum Streite für dieses Zollregal im Widerspruche mit dem Schutze der Hoheitsrechte in possessorio ertheilt wurde.

Nun fing ein Rechtsstreit an, und die Stadt Passau setzte sich in Besitz dieser Bezüge.

Deßwegen kam zum Ausschusse eine Beschwerde, und sie wurde mir zum Referat zugewiesen. Nach dem

Antrage des fünften Ausschusses trat man mit dem Staatsministerium des Innern über diesen Gegenstand in Benehmen, und erhielt von da aus die Erklärung, daß man als Obercuratel den Streitconsens nicht verweigern dürfe, weil es sich um eine Abgabe privatrechtlicher Natur handle. So weit ist diese Sache gediehen; nur die Beschwerde selbst gab zur Verzögerung Anlaß; denn sie enthält nur die Spuren, ohne alle formelle Begründung, und ich bin jeden Augenblick bereit, den Hauptvortrag zu erstatten, wenn nicht nach meiner Ansicht mit dem Staatsministerium der Finanzen sich noch benommen wird. Dieß ist der Stand der Sache. Und somit glaube ich den fünften Ausschuss und mich als Referenten vor Vorwürfen geschützt zu haben. Allein erlauben Sie mir, meine Ansicht hiersüber jetzt auszusprechen.

Die Stapelrechte sind verhaßte Ueberbleibsel der grauen Vorzeit, die nach den Reichsgesetzen nur von dem Kaiser und später auch nur mit Zustimmung der kurfürstlichen Collegien ertheilt werden konnten. Diese Stapelrechte konnten nie durch landesherrliche Bewilligung erlangt werden. Die Aufhebung dieser Rechte ist eine Folge völkerrechtlicher Bestimmung der europäischen Mächte. Die Wiener Congressacte vom 14. März 1815. Art. 7 enthält diese Bestimmung. Die Aufhebung dieser Rechte ist durch die Uebermacht der Umstände selbst hervorgerufen, folglich einem Zufalle gleich zu achten. Schon eine alte Rechtsregel aus dem römischen Rechte sagt: Qui ultra legem vel contra legem frui desiderat, non est audiendus. (L. 1. §. 3. D. de loc. publ. fun.) Wer mehr fordert, als das Gesetz ihm zuspricht, soll nicht gehört werden.

Wer sollte zweifeln, daß eine solche Brandschatzung der Stadt Passau von Bürgern gegen Bürger des nämlichen Staates sich mit keinem staatsrechtlichen Principe vertrage. Daher kann diese Stapelrechtsgebühr, welche mit der Auflösung der Reichsverfassung hätte zu Grabe getragen werden sollen, nie mit Recht erhoben werden. Daß gegen das öffentliche Wohl streitende Privilegium war aufgehoben, wie die Reichsverfassung sich auflöste, und solche gratuite verliehenen Privilegien können immer des allgemeinen Wohles wegen aufgehoben werden.

So wenig als der Gebrauch der Froschen, Menschenfleisch zu fressen, der amerikanischen Pflanze, Sklaven zu machen, und so wenig die Sitte der Ritter, Räuber und Plünderer aus der Zeit des Mittelalters Rechtsverhältnisse erzeugen kann, eben so wenig kann Passau eine Zollregal rechtlich ausüben.

Ich erlaube mir, auf die Entscheidung des Obergerichtes in Cassel bey Verbannung eines ähnlichen Privilegiums aufmerksam zu machen. Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

„Durch eine allgemeine Anordnung aufgehoben,
 „ne Rechte sind keine jura quaesita. Ihre
 „Zuständigkeit war schon bey dem ursprünglichen
 „Erwerbe durch die Fortdauer des jederzeit
 „veränderlichen Gesetzes bedingt, sie konnten
 „nur vorbehaltlich eintretender Veränderungen
 „der Gesetze und Ordnungen ausgeübt
 „werden.“

Erst vor einer halben Stunde hat ein Mitglied

der Stadt Passau sich, wirklich für mich erfreulich, geäußert, daß es jede Begünstigung hasse. Ich theile diese Ueberzeugung mit ihm, und glaube nicht, daß wir in Bayern vor dem Gößen der Vorzeit in stummer Ehrerbietung die Knie beugen sollen.

Der Abg. Wetterlein: Wir stehen an Berathung der Frage: welche directe Steuern sollen zur Deckung für das Staatsbudget bewilligt werden? Ich erlaube mir, auf dieses Thema immer wieder zurückzukommen, weil es den Weg bezeichnet, den wir in unserer Berathung gehen müssen.

Dermalen stehen wir an der Frage: welche Summe soll als zuverlässiges Ergebniß der Zolleinnahmen ins Budget eingestellt werden? Und damit steht der Antrag des zweyten Ausschusses über Abänderung der Zollsätze und Zollordnung in Verbindung. Vergessen wir vor allem nicht, meine Herren! daß diese Anträge neue Anträge, und keine Modificationen seyn können; denn das Zollgesetz besteht, der Zolltarif steht fest, und nur in der Ermächtigung der Staatsregierung liegt es, eine Abänderung daran vorzunehmen.

Nun zur Sache. Die Anträge des Ausschusses, so wie die der Discussion an die Spitze gestellten Modificationen, wollen erleichterten Verkehr und Herabsetzung der Zollsätze zur Vermeidung des Schmuggelhandels und Befriedigung particularer Interessen.

Ich theile diese Wünsche — ich bin gleich begierig nach solchen Resultaten, aber ich kann sie durch die vorgeschlagenen Mittel nicht erreichen, denn nicht die

Zahl der Gulden, die auf ein gewisses Gewicht von Waaren gelegt ist, macht einen Zollsatz unmäßig oder mäßig, sondern es gibt noch andere Merkmale, welche diesen Begriff näher bezeichnen. Mäßig ist der Zollsatz, der das Einschwärzen verbietet. Die Leichtigkeit des Einschwarzens gewisser Artikel macht aber den geringsten Zollsatz unmäßig; es müssen deshalb Controllen verschiedener Art angewendet werden, um auch den mäßigen Zollsatz gewiß zu erhalten.

Ich berufe mich auf die Erfahrung der Generalzolladministration, welche bestätigen muß, daß z. B. nach Passau ganze Schiffsladungen solcher Waaren geschwärzt worden sind, deren Zollbetrag per Centner nur 50 Kreuzer betrug. Gewiß wird daher der Schwarzhandel durch bloße Herabsetzung der Zollsätze nicht beseitigt. Das Uebel hat bereits zu tiefe Wurzel gefaßt, und es muß in anderer Weise nachgeholfen werden. Immer müssen wir aber Zölle haben, wenn wir nicht um eben so viel die directen Steuern erhöhen wollen. Wer dieses aber nicht will, muß fest an dem Gesetze halten, und nur für solche Maaßregeln stimmen, die auf Sicherung des Gefälls, Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte und Vermeidung des Schwarzhandels berechnet sind.

Seit der Zeit, wo der Ausschuß seine Beschlüsse gefaßt, hat sich jedoch der Stand der Dinge wesentlich verändert. Wir stehen am Vorabende wichtiger Ereignisse im Zollwesen. Es ist nicht mehr die Sprache davon, einen neuen Zolltarif oder eine neue Zollordnung zu berathen, nicht mehr die Sprache, Abänderungen an dem bestehenden zu beschließen, sondern wir ste

hen auf dem Punkte, einen ganz neuen Tarif, eine ganz neue Zollordnung ohne weitere Berathung anzunehmen. So sehr ich nun auch von der Nothwendigkeit durchdrungen bin, daß durch mäßige Zollsätze das Unheil des Schmuggels von unsern Grenzen entfernt wird, so wenig kann ich mich deshalb jetzt veranlaßt sehen, den einzelnen gestellten Anträgen meine Zustimmung zu geben, und bin darum nicht der gegentheiligen Meynung des Hrn. Collegens Leinecker. Ich stimme ihm vielmehr bey, indem ich sage: es ist die Aufgabe und die Pflicht der Stände, durch Beschlüsse ihre Wünsche auszusprechen, aber unter Voraussetzungen die jetzt nicht bestehen. Denn was hilft es, heute Ansichten und Wünsche auszusprechen, die mit den gestern der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen im Widerspruche stehen? Man kann mir zwar einwenden: die Regierung wird bey ihren Unterhandlungen darauf Rücksicht nehmen. Allein nicht genug ist, daß vom Ministertische bereits die Erklärung gegeben worden ist, daß die Staatsregierung das Materiale der Berathung als schätzbar benützen, und die Interessen der Nation gehdrig beachten werde, nicht genug, sage ich, denn das Gesetz ist es, woran wir uns halten, und in diesem ist der Regierung die Ermächtigung gegeben, hohe Zollsätze herabzusetzen und Verträge in gleicher Tendenz zu schließen. Es gibt gewiß keine schwerere Verantwortlichkeit für eine Staatsregierung, als wenn sie hohe Zollsätze beybehält, von denen sie überzeugt ist, daß sie nicht eingehalten werden können. Es gibt gewiß kein wirkenderes Argument für eine Staatsregierung als eine solche Erfahrung, gewiß wirkender als ein Antrag, und diese Erfahrung zu machen, dazu hat unsere Regierung gewiß Zeit und Veranlassung genug gehabt. Deßhalb vertraue

ich auf das Gesetz, und vertraue auf den guten Willen der Staatsregierung. Und wenn alle Anträge, die auf Abänderung der Zollordnung und des Tarifs gestellt sind, gefallen sind, wozu ich thätig mitwirken will, so verfall' ich dadurch in keinen Widerspruch mit dem von mir veranlaßten Antrag der Abgeordneten des Obermainkreises, denn das Bedürfnis, den Schwärzerhandel abzustellen, ist anerkannt; die Aufgabe, diesem Bedürfnis abzu-
zuhelfen, steht aber ausschließlich der Regierung zu, nachdem wir ihr die Mittel dazu gegeben haben.

Nun muß ich nothgedrungen vor dem Vorwurfe mich schützen, als hätte ich den ganzen Handelsstand beschuldigt, da ich ausgesprochen habe: Kaufleute sind es, die die Pflanzschule der Schmuggler gebildet haben. Meine Herren! darin sind wir wohl einverstanden, daß, wenn der Fehler nicht wäre, so würde es auch keine Stehler geben. Wenn also Menschen, die dem Handelsstande nicht angehören, Schwärzerhandel treiben, so müssen sie doch wohl Kaufleute finden, welche ihnen die Waaren abnehmen. Weit entfernt nun, dem Handelsstande als solchem einen Vorwurf machen zu wollen, muß ich doch immer wiederholen, daß Kaufleute vorzugsweise es sind, welche den Schmuggelhandel veranlaßt und ausgebildet haben.

Daß es jetzt anders ist, daß sich die Kaufleute, vorzüglich der rechtliche Theil derselben, beeinträchtigt fühlen und an solchem schändlichen Geschäft keinen Theil haben, dieß macht die Sache nicht besser.

Noch einige Worte über die Zuckerraffinerien. Schon im Jahre 1825 und 1828 kam ihre Frage zur Berathung, und ich war mit ausführlicher Berechnung

ausgerüstet, die ich jetzt wieder benötigen könnte, um die Gegner dieser Etablissements zu bekämpfen.

Aber auch dieses halte ich jetzt für eine vergebliche Mühe, denn wenn mit Preußen ein Verein abgeschlossen wird, so werden unsere Zuckerraffinerien ohnedieß zu Grabe getragen; denn Preußen ist voll von Zuckerraffinerien, und tritt der Verein ins Leben, so wird nicht mehr der Colonialzucker, sondern der Zucker aus den preussischen Raffinerien zu uns gebracht werden. Kommt aber ein Verein nicht zu Stande, so ist wahrlich die Begünstigung nicht von der Art, daß die Raffinerien so verfolgt zu werden verdienen, als es wirklich geschieht. Sehen Sie nur auf die Staaten Oesterreich, Rußland und Preußen, wo die Zuckerraffinerien sich nicht bloß erhalten, sondern vermehren. Dort stehen die Zollsätze für die Raffinerien viel günstiger als bey uns, und diese Regierungen müssen doch wahrlich Gründe haben, warum sie so und nicht anders verfahren. Ueberdieß ist es anerkannt, daß in Preußen die Zuckerraffinerien vorwärts schreiten, und daß sie durch Zollgesetze und Zollsätze sehr begünstigt sind.

Sollen wir nun jetzt, wo wir eben über einen Verein unterhandeln, den wirklich großen Fehler begehen, und unsere Zuckerraffinerien vorher durch Entziehung aller Vortheile ruiniren? Wie gesagt, die Frage fällt, so wie die Barrieren zwischen Preußen und uns fallen; und wenn eine transitorische Bestimmung nothwendig seyn sollte, was ich unerörtert lassen will, so liegt es ohnedieß in der Ermächtigung der Staatsregierung.

Ich habe nur einen Wunsch. Der ist: gebe der Himmel, daß die Zollvereine der deutschen Staaten bald ins Leben treten, und wenn dieß nicht der Fall seyn könnte, so möge die Regierung die Mittel ergreifen, welche ihr zu Gebot stehen, gründliche Hülfe zu schaffen.

Der Abg. Platner: Meine Herren! gestatten Sie mir, noch einige Augenblicke bey dem so wichtigen Berathungsgegenstande zu verweilen.

Ich wiederhole zufrörderst, was ich schon gestern äußerte, daß ich in meiner Stellung besondere Verpflichtung fühle, diejenigen Erfahrungen geltend zu machen, welche eine lange Reihe von Jahren und die Eigenschaft als Mitglied des Handelsvereines der Stadt Nürnberg mir an die Hand gibt.

Dem Antrag des Hrn. Abg. Leinecker, daß in Zukunft nicht allein den Zuckerfabriken, sondern auch jedem Bezieher die Verzollung des rohen Zuckers zu dem dafür festgesetzten Zollsatz gestattet werde, stimme ich ganz bey. Gleichheit der Rechte bringt es mit sich, und groß ist der Nachtheil, der Andern, nämlich Conditoren und Lebküchner, bisher zugeing, daß sie den großen Zoll von $12\frac{1}{2}$ fl. per Ctr. dafür bezahlen mußten.

Die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, gleich hohen Zollsatz für rohen unraffinirten Zucker festzusetzen, sind mir bekannt, nämlich zur Verhütung des Einschmuggelns durch falsche Declarationen. Indessen glaube ich, daß die Staatsregierung schon Mittel auf geeignetere Weise finden könne, diesem Mißbrauch zu begegnen.

So viel auch über Zuckerfabriken zu sagen wäre, so beschränke ich mich doch auf Unterstützung des von dem Hrn. Coreferenten Günther gestellten Antrags, und der demselben beygefügten Motivirung.

Die Gründe, mit welchen der Hr. Referent Heinkelmann diese Etablissements in Schutz nimmt, theile ich übrigens nicht. Wenn er z. B. anführt, es würde ein großes Capital erspart, daß man nur rohen Zucker kommen lasse und ihn dann raffinire, so bemerke ich, daß man bekanntlich beynahe das doppelte Quantum haben müsse, um raffinirten Zucker daraus zu erhalten. Sehr zweydeutig erscheint der angeregte Vortheil des Gewinns der Angewöhnung des Publikums, Syrup für raffinirten Zucker zu consumiren. Ja wäre dieses der Fall, und daß auf solche Art Ersparung für das Land herbeygeführt werden sollte, so dünkte ich, wäre es eben so gut, den westindischen Caffee zu verbieten, und die Nation zu zwingen, Eichoriencaffee trinken zu müssen; noch weit mehr würde dadurch dem Lande erspart werden.

Ich berühre nun den Zollsatz des rohen Spiegelglases. Der Abg. v. Schädel gesteht selbst die Vorzüge der böhmischen Glashütten zu. Er räumt auch ein, daß sie in ihrer Lage geeignet sind, besonders vermöge ihres billigen Holzpreises und Arbeitslohnes, mit größerem Nutzen als die bayerischen zu bestehen. Da nun mehrfach schon nachgewiesen wurde, daß letztere weder so wohlfeil, noch in gleicher Güte und Quantität das den Spiegelschleiffabriken erforderliche rohe Product liefern können, so beantrage ich, daß die bisherige Zollabgabe von 50 kr.

per Ctr. auch ferner jenen Fabriken bey ihren Beziehungen bewilligt bleibe.

Auf eine ähnliche Begünstigung trage ich zu Gunsten der Nürnberger Drahtfabriken bey Beziehung des ihnen unumgänglich nöthigen Stahls aus Salzburg an.

Der Hr. Abg. Schalkhäuser stellt das billige Verlangen, daß der Zollsatz der rohen Tabakblätter auf 2½ fl. und der des fabricirten Tabaks auf 10 fl. per Ctr. gestellt werden sollen.

Sehr ausführlich wurde schon die übermäßig hohe Belegung eines Products dargethan, daß wie z. B. die Tabakstengel beym Ankauf in Holland selbst weniger als der bezeichnete Eingangszoll kostet. Der Nachtheil ist deßhalb so groß, weil die bayerischen Fabriken nicht im Stande sind, mit dem Auslande zu concurren, indem ihnen in Würtemberg ein Rückzoll von etwa 3½ fl. per Ctr. gestattet ist, wodurch sich dort der Eingangszoll auf ungefähr 1½ fl. mindert. Ich finde keinen Grund der Beybehaltung einer solchen Abgabe, als weil jährlich circa 30000 Ctr. davon verzollt werden, die eine gar willkommene Rente der Zollcassa lieferten.

Der Hr. Abg. Leinecker wünscht alle Gewürze auf einerley Zollsatz und den Artikel Pfeffer erhöht zu sehen. Dieser Erhöhung muß ich aus Erfahrung entgegen treten.

Erlauben Sie mir, auf das Referat des Hrn. Heinzelmann hinzuweisen, wo er offen zugesteht, wie nachtheilig hohe Zollsätze bey jenen Artikeln wirken. Er

bemerkt nämlich, daß z. B. vom Pfeffer über 4000 Ctr. in einem Jahr zum Tarif von 3 fl. 20 kr. verzollt wurden, als aber der Zoll auf 6 fl. 40 kr. gesetzt wurde, kamen nur circa 1000 Ctr. zur Verzollung. Gleiches fand bey feinen Gewürzen statt; während zu 10 fl. Eingangszoll circa 3400 Ctr. eingeführt wurden, reducirte sich bey Erhöhung desselben auf 20 fl. das verzollte Quantum auf 834 Ctr. gleich im folgenden Jahr. Nun bitte ich, selbst zu erwägen, ob durch Zollerhöhung größere Vortheile den Staatscassen gebracht werden.

Die Aeußerung des Hrn. Director Wetterlein, daß auch in den niedrigsten Zollsätzen kein Schutz gegen den Schmuggelhandel zu finden, und von diesen kein Vortheil für das Land zu erwarten sey, widerlegt sich sowohl von selbst, als durch die neuesten Resultate des von der badischen Kammer vor 3 Jahren angenommenen Zollsystems.

Nun erlaube ich mir noch eine Bemerkung der kgl. Generalzolladministration zu machen. Wir haben vernommen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Vereinigung sich so gestalten werden, daß mit Ausschluß der Colonialwaaren aus Ostpreußen, die Producte, und Manufacturgegenstände gegenseitig frey in die Vereinsländer werden eingehen können.

Als nothwendige Folge würden dann bis zum Zutritte von Ostpreußen besondere Zollschutzmaaßregeln an den nördlichen Grenzen statt finden müssen. Nimmt man an, daß die westpreussischen Provinzen mit den vier

Hauptartikeln, nämlich Leder, Seiden-, Baumwollen- und Wollenwaaren, Bayern zollfrey versorgen können, so werden sich diejenigen Fabriken des Auslandes, welche bisher uns versorgten, um so mehr bemühen, auf Nebenwegen ihren Producten den Eingang zu verschaffen.

Nicht sehr schwer dürfte es ihnen fallen, die leider so zahlreiche, zum Schwärzerhandwerke aufgezogene Classe von Menschen dazu bereit zu finden, ja selbst um billigern Lohn als dormalen, nur um ihr Fortbestehen sich zu sichern. Deßhalb ist es wünschenswerth, daß die kgl. Zolladministration die kräftigsten Maaßregeln treffe, um an diesen Grenzen, von welchen uns so großes Verderben droht, größere Sicherheit zu schaffen. Es ist freylich schon vor mehreren Monaten ein gleicher Antrag an die kgl. Staatsregierung gestellt worden, allein leider ist so viel als nichts daraus hervorgegangen.

Wir haben seit vier Wochen auch einen Militärgrenzcordons; man beliebe sich aber zu erkundigen, wie trotz dieses Cordons das Einschwärzen an der Grenze fortgeht.

Der Hr. Abg. Leinecker hat noch eine Widerlegung von Angriffen ausgesprochen, die außerhalb der Kammer gegen ihn geschehen sind.

Meine Herren! auch ich bin in dem Fall, auf solche Angriffe etwas erwähnen zu können, enthalte mich aber desungeachtet jeder Erwiderung, indem ich bloß anführe, daß ich mich dadurch nicht angegriffen fühle. Am

wenigsten ist dieses der Fall bey einer von Augsburg gekommenen Broschüre.

Hat auch Hr. Referent Heinzelmann für gut gefunden, sie selbst in dieser hohen Kammer zu vertheilen und einige Stellen daraus, gewissermaßen als Vorrede, in sein Referat aufzunehmen, so halte ich mich doch überzeugt, daß er an jenem gemeinen Nachwerk keinen Antheil hat.

Der Abg. Heinzelmann: Hierauf muß ich erwiedern, daß ich den Verfasser der Schrift nicht kannte, als mir die Sache aus der Cotta'schen Druckerey zugesandt wurde, mit dem Ersuchen, ich möchte als Referent in Zollsachen Kenntniß davon nehmen, und sie zugleich in der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten vertheilen.

Es möchte nun jene Schrift zu Gunsten hoher oder niedriger Zölle verfaßt gewesen seyn, ich hätte sie immerhin ausgetheilt.

Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen, ehe zum Schluß der Debatte geschritten wird.

Es scheint mir noch eine Vorfrage nothwendig, ob die Kammer den Antrag des Ausschusses, welcher auf Tarifveränderung geht, wenigstens eventuell annehmen wolle, oder ob sie sich bloß dazu entschliefte, diese Tarifveränderungen der Regierung bey der obwaltenden Unterhandlung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich sage eventuell, wenn nämlich die Unterhandlungen auf Vereine nicht zu Stande kämen oder sich sehr

verzögerten, denn dann wird es doch gewiß sehr nothwendig, diejenigen Tarifveränderungen eintreten zu lassen, welche der Ausschuß beantragt. Hierüber scheint mir eine Vorfrage unerläßlich.

Der Abg. Fikentscher: Bey jeder Debatte, meine Herren! die das Zollwesen auf irgend eine Weise berührt, knüpft jeder nach seiner Weise seine Ideen über Handel und Gewerbe an dasselbe und so sey es mir erlaubt, auch die meinigen auszusprechen.

Ueber wenig Dinge wird man so verworrene Begriffe, so verschiedenartige einander widersprechende Urtheile, als über die Frage hören, ob Handelsfreiheit dem Nationalwohlstande zuträglich oder nachtheilig; ob ferner das Zollwesen der Industrie eines Landes nützlich oder dem allgemeinen Verkehr schädlich sey.

Bey dieser bisher ungelöbten Frage scheint es jedoch ausgemacht zu seyn, daß alle Nationen am glücklichsten seyn würden, wenn jede, ohne die andere in dem Aufbau ihres Landes, in ihrem Gewerbleiß und Handel einzuschränken, den größten Fleiß und Scharfsinn auf ihre eigenen Arbeiten verwendete und wenn dabey der Tausch unter allen uneingeschränkt wäre; denn es hat noch kein Land gegeben, was Capital genug besaß, alle Gewerbszweige bis zum höchstmöglichen Grade der Vollkommenheit zu treiben, um nicht nur alle Erzeugnisse, die sein Boden tragen könnte, hervorzubringen, sondern auch diese gehdrig zu verarbeiten und damit nach entfernten Gegenden zu handeln.

In gewissen Gewerbszweigen haben einzelne Völker Vorzüge vor andern erhalten, indem sie ihren Fleiß und ihr Capital nur darauf verwendeten, womit sie unfehlbar den größten Werth erzwecken konnten.

Wenn nun in dieser Beziehung gewisse Waaren vom Auslande wohlfeiler zu beziehen, als wir sie selbst zu verfertigen im Stande sind, so ist es besser, daß wir dieselben mit einem Theil der Erzeugnisse unseres Fleißes einkaufen, als daß wir sie selbst verfertigen. Ganze Staaten verhalten sich in dieser Hinsicht wie einzelne Privatleute.

Doch kann ein Staat den Grundsatz der unbeschränkten Handelsfreyheit so lange nicht annehmen, als noch alle anderen den entgegengesetzten befolgen.

So lange also der Kriegszustand fortbauert, in welchem selbst in Frieden unsere Staaten einander gegenüber stehen, wo es jedem gleich gilt, unter welchem Glende der Nachbar seufzt, wenn nur er in vortheilhafter Lage sich befindet, wird uneingeschränkte Handelsfreyheit ein bloßer frommer Wunsch bleiben.

Aber dessen ungeachtet muß, oder sollte vielmehr sie von allen Regierungen zum Verwaltungsgrundsatz erhoben werden, den sie sich möglichst nähern müssen und von welchem sie nur in höchst dringenden Fällen abweichen dürfen.

Dringend ist daher nöthig, daß sich alle Binnensstaaten vereinigen und nur in dieser Vereinigung, sollen anders Gewerbefleiß und Handel blühen, kann jeder

Gattung des Austausches ein möglichst freyer Spielraum gegeben werden.

Nur dann wird es theilweise zur Wahrheit, was Eoden mit Recht sagt: „Freiheit ist das Grundprinzip des Weltorganismus, frey gegeben hat die Natur den Menschen den Tausch aller Bedürfnisse. Gebirge sind übersteigbar, Fluthen und Meere trennen nicht Menschen von Menschen; überall offenbart sich das Urgeſetz der Welt, daß der Mensch dem Menschen angehört, daß die unendliche Mannichfaltigkeit der Naturerzeugnisse, der menschlichen Fähigkeiten nur deswegen da ist, um durch Tausch, durch Uebung, Kraft, Thätigkeit, Fortschritte zur Vollendung und dadurch wieder allenthalben Leben, Genuß, positiven Wohlstand hervorzubringen und zu bereiten.“

Wohl wahre Worte, meine Herren! aber jeder Staat, jede Regierung sollte sie beherzigen, sonst würden diese Wünsche und deren Befolgung von Einzelnen freylich nur von ihrem Nachtheile begleitet werden.

Möchten aber doch sämtliche Regierungen endlich einmal die unwürdige Eifersucht ablegen, deren Streben dahin geht, alle Bedürfnisse durch inländische Erzeugnisse zu befriedigen; jene Nationaleifersucht, welche die Gesetze vorschreibt, wornach alle Staatsbürger nur das genießen, nur damit sich kleiden sollen, was vaterländischer Gewerbleiß hervorbringt; möchten sie an die Stelle der unzähligen Verordnungen, wodurch der Verkehr der Staaten unter einander gehemmt wird, andere treten lassen, die sie alle verbinden und wie ein gemeinschaftliches Vaterland behandeln. Damit würde

der Ueberfluß des einen Staates den Mangel des andern ersetzen, jeder würde die Gewerbzweige treiben, worin ihm Natur und Verhältnisse die größten Vortheile verliehen, alle würden gewinnen und mit raschen Schritten dem Nationalreichthum sich nähern; die späte Nachwelt noch würde die Weisheit solcher Gesetze segnen, unter deren Aegide ihr Wohlstand aufblühte.

Dies ist meine individuelle, meine innere Ueberzeugung. Allein, meine Herren! ich gestehe auf der andern Seite, daß ich mich wieder auf einem ganz fremden Gebiete befinde, wenn ich unser Vaterland, die Lage desselben, dessen Stellung zu den Nachbarstaaten erblicke, daß unser Gouvernement und wir mit diesem nach Grundsätzen huldigen müssen, die der Ueberzeugung gar Vieler unter uns entgegen sind. Träumen wir nur nicht, daß unsere Nachbarstaaten die Schranke fallen lassen, wenn wir die unsrige wegwerfen; daß jene ihre Gränze frey geben, wenn wir unsere öffnen; daß sie auf einmal ein System aufgeben, welches sie bisher so fest hielten. Nein, meine Herren! unsere Gränze so lange geschlossen zu halten, als uns der Nachbar die seinige versperret hält, ist das einzige Mittel zur Deffnung beyder.

Nur dann, wenn andere Staaten mit uns die Ueberzeugung gewonnen, daß im freyen ungehinderten Austausch aller Erzeugnisse das Glück der Völker bestehe, wird erst das schöne Licht am Himmel leuchten, welches uns die Morgenröthe eines bevorstehenden glänzenden Tages verkündet und bald die trüben Abende verlebter Tage vergessen lassen.

Wir alle wünschen und müssen es zum Wohle unsers Handels, unsrer Industrie, selbst unsrer Bodenerzeugnisse wünschen, daß die in kürzester Zeit begonnenen Unterhandlungen sich glücklich und mit gewünschtem Erfolg ihrem Ende nahen möchten; nur darin liegt der Völker Wunsch, der Völker Glück.

Hat dann, meine Herren! durch gemeinschaftliches Interesse ein großes Band mehrere Länder, mehrere Völker umschlungen, Völker, die durch solchen Bund sich stark fühlen, die mit vereinter Kraft jeden Andrang von Außen abzuwehren vermögen, dann schwindet, indem sich unsere Gränze erweitert, jede Furcht vor Stärkern.

Vertrauen wir also der Staatsregierung die Vollendung wichtiger begonnener Unterhandlungen an, und wollen wir, indem wir nur allein das Mittel zur Erreichung desselben in dem Festhalten unseres bisherigen Systems finden, dasselbe, außer einigen im Tarife vom Ausschusse gemachten Abänderungen, noch unverrückt unsern Gegnern entgegenhalten.

In Beziehung auf eine große Zahl von Anträgen an die hohe Kammer, theils um Zölle herab-, theils solche höher zu setzen, muß ich bemerken, daß nur sehr wenige das allgemeine Interesse berühren, und es wurde im Allgemeinen ein weites Feld von Widersprüchen bearbeitet.

Der Eine, welcher hohe Zölle will, sagt: „so fordert es die Wohlfahrt des Staates,“ der Andere, der keine oder niedrige Zölle will, erwiedert: „wenn es so bleibt, führt es zum unvermeidlichen Ruin der Nation.“

Der Handelsstand verlangt Handelsfreyheit, der Fabrikant und Producent will Zwang und Sperre. Alle können nicht befriedigt werden, und es ist eine schwere Aufgabe, die Waage zwischen allen schwebend zu halten, und ich komme darauf zurück, daß die Staatsregierung nur in Bezug auf Bayern handeln muß; daß sie nicht einen einzigen Ort, nicht den Einzelnen, sondern nur die Gesammtheit hinsichtlich der Gewerbe, des Handels und der Bodenerzeugnisse zu berücksichtigen habe.

Der Ausschuß hat mehrere Zollsätze, jedoch nur eventuell, so fern keine Vereine zu Stande kommen sollten, im Eingange gemindert, und zwar in Gegenständen, die sogar das inländische Consumo, somit den Passivhandel, dann ferner solche, die vorzüglich den Zwischenhandel betreffen, worunter besonders alle Droguesriewaaren gehören.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß Begünstigungen, die jedoch oft gar keine sind, möglicher Weise vermieden werden sollen, hat der Ausschuß mehrere Halbfabrikate, deren Veredlung im Lande vollendet wird, ebenfalls herabgesetzt.

In Gegenständen aber, die im Staate selbst erzeugt werden, sind es entweder vollendete Produkte der Kunst, oder solche, die der Boden in reichem Maaße hervorbringt und zu dem inländischen Consumtionshandel gerechnet werden müssen, fand sich der Ausschuß veranlaßt, den Tarif vom Jahre 1828 beizubehalten, und zwar aus dem Grunde, weil der Vortheil, den derselbe dem Staate gewährt, der größtmöglichste ist, indem dadurch die größte Zahl werthschaffender Arbeiter im Lande unterhalten wird.

Der ausländische Consumtionshandel ist der Regel nach einem Lande nur halb so nützlich als der inländische, obgleich bey diesem, wie bey jenem, auch zwey Capitale auf Unterhaltung werthschaffender Arbeit verwendet werden, aber davon unterstützt nur eines vaterländischen Gewerbefleiß.

Eine Regierung würde unweise handeln, wenn sie den auswärtigen Consumtionshandel auf Kosten des inländischen, und den Zwischenhandel auf Kosten beyder begünstigen wollte. Dies die Motive, die den Ausschluß leiteten, entnommen aus der Schrift eines scharfsinnigen, praktisch erfahrenen Finanzmannes.

Noch ist der Ort, einige Bemerkungen über die so häufigen Beschwerden zu machen, welche der hohen Kammer während der ganzen Dauer der Ständerversammlung unausgesetzt zugekommen sind.

Es thut mir immer wehe, wenn inländische Gewerbe beschuldigt wurden, sie könnten sich nur durch Begünstigungen zum Nachtheil anderer Staatsbürger erhalten, und bereichern sich auf Kosten derselben. Vorzüglich hat man Cottonfabriken und Zuckerraffinerien genannt.

Ich frage, meine Herren! ob man dies eine Begünstigung nennen kann, wenn eine Fabrik: oder jede andere Appreturanstalt die rohen Gewebe von Flachs, Baum: oder Schafwolle, so fern der inländische Weber entweder nicht so billig zu arbeiten, oder kein so gutes Gewebe zu liefern vermag, vom Auslande holt, im Lande veredelt und sie dem Auslande wieder zuführt?

Wie viele tausend Hände werden auf diese Weise im Lande beschäftigt, denen das Ausland den Lohn bezahlt. Ich kenne eine Fabrik in Böhmen, die contractmäßig auf mehrere Jahre jährlich viele tausend Stücke rohe Cottomne von Hamburg bekommt, veredelt und wieder zurückschickt.

Ist dies eine Begünstigung? Alle Regierungen strecken nach Ertheilung solcher Begünstigungen ihre Hände aus.

Eben so ist es mit den Zuckerraffinerien. Man sagt, der Kaufmann zahlt für den Centner raffinirten Zucker 10 — 12 fl. Eingangszoll, hingegen der Raffinadeur nur 5 fl., und vergißt dabey zu bemerken, daß 100 Pfund Rohzucker nur 60 Pfund Raffinade geben; daß bey Rohzucker noch 15 — 18 pCt. Tara zu vergolten sind, und alles, was etwa dem Raffinadeur zu gute kommen könnte, nur in dem wenigen Zolle liegt, was auf den übrig gebliebenen Syrup und Farin kommt.

Da man die Zuckerraffinerien dem staatswirthschaftlichen Interesse so allgemein zuwider erklärt, so möchte ich doch fragen, warum man denn in keinem Staate diesen Nachtheil erkennen will und besonders solche Anstalten in Preußen, in Oesterreich, in Holland und Rußland nach einem ganz andern Maasstabe unterstützt. Ich frage, warum und aus welchem Grunde prohibirt man denn in Frankreich und England den raffinirten Zucker gänzlich und begünstigt die Ansfuhr desselben durch starke Rückvergütungen? Kann man denn wohl allen genannten Staaten und deren Regierungen vorwerfen, daß sie nicht wissen sollten, was staatswirthschaftlich, ihrem Interesse nützlich oder schädlich sey?

Es ist wohl unndthig, diese Frage näher zu erörtern, weil das bisherige Verhältniß der Zuckerraffinerien in Bayern nach erfolgten Zollvereinen mit Nachbarstaaten sich ohnedies abändern wird. So unentschieden es scheint, ob zum Vortheil oder Nachtheil derselben, so wenig fürchte ich für einen geschickten Raffinadeur, und zwar um so weniger, weil ich weiß, daß die Raffinaden einiger Raffinerien Bayerns den hamburgern gleich, denen preussischen aber vor sind.

Auf eine Bemerkung, nach welcher bedauert wurde, daß aus dem Regen- und Obermainkreise keine Eisenhüttenbesitzer als Abgeordnete hier sind, um die Interessen ihrer Gewerbsgenossen zu wahren, muß ich im Namen des Ausschusses erwiedern, daß es kaum einem Eisenhüttenbesitzer gelungen seyn würde, sein Produkt, das Eisen, gegen fremde Einfuhr mit einem Zoll von 33 pCt. zu schützen.

Der Ausschuß hatte die Verpflichtung wohl gefühlt, die er der Landwirthschaft schuldig ist, den höchsten der Zollsätze zu mindern; allein es standen ihm höhere Rücksichten im Wege, die sein Verfahren vollkommen rechtfertigen. Eben so wurde für die Eisenhüttenbesitzer von der hohen Kammer einer langjährigen Klage abgeholfen, nämlich der, daß sie mehr und wohlfeileres Holz bekommen sollen; allein ob diese Zustimmung zu realisiren sey, muß dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben.

Wünschen muß ich, daß genug Holz vorhanden seyn möchte, um den Eisenhütten eine ausreichende Menge abgeben zu können, damit sie im Stande wä-

ren alle Eisenerze, die aus dem Odermainkreise nach Böhmen ausgeführt werden, selbst verschmelzen zu können.

Bei der Regulirung einiger Zollsätze habe ich im Ausschusse selbst darauf angetragen, daß zum Vortheil der Gewerbe der Zoll für Schwefelsäure von 3 fl. 20 fr. auf 1 fl. 40 fr. herabgesetzt werden möchte; allein in Württemberg sind zwey Anstalten, die diese Säure hinreichend produciren und diese haben deshalb Beschwerde geführt, weil die französischen Schwefelsäurefabriken für den metrischen Centner 4 Fr. Ausfuhrprämie bekommen, was schon mehr ist, als der herabgesetzte Eingangszoll in Bayern betragen würde. Nur in dieser Berücksichtigung ist es räthlich, den frühern Zollsatz beizubehalten, den aber für rauchendes Vitriolöl herabgesetzt zu belassen.

Wegen der vom Hrn. Collega Heinzelmann gemachten Modification, daß man das vom Ausschusse im Eingange zollfrey beantragte gewässerte Glaubersalz doch mit einem Eingangszoll von 50 fr. belegen solle, muß ich bemerken, daß dieses Salz als ein unentbehrliches Material zur Glaserzeugung nicht in hinreichender Menge in Bayern vorhanden und ohne besondern Nachtheil der Glasfabriken mit einem Eingangszoll nicht zu belegen sey. Ich trage darauf an, daß es bey dem Antrage des Ausschusses sein Verbleiben haben möge.

Der erste Präsident: Der Hr. Präsident Souffert schlägt zu dem Antrage des Hrn. Abg. Platner, „daß jede augenblickliche Tarifveränderung unterbleibe, so lange der königl. Staatsregierung fest begründete

Hoffnung des nahen Abschlusses der projectirten allgemeinen Vereine bleibt“, folgenden Zusatz vor:

„Es werden jedoch für den Fall, daß die Aussicht auf den Abschluß des Zollvereines mit Preußen wieder verschwinden oder in die Ferne gerückt würde, die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Tarifveränderungen zur Verwirklichung dringend empfohlen.“

Ich lade den Hrn. Präsidenten Seuffert ein, diesen Zusatz zu motiviren.

Der zweite Präsident Seuffert: Meine Herren! darüber habe ich nur eine Stimme vernommen, daß es nicht an der Zeit sey, eine durchgreifende Revision des bestehenden Zolltarifs vorzunehmen; wiewohl Niemand die Schattenseite desselben verkennt, und Jedermann das Bedürfniß, dem Schleichhandel zu steuern, einsieht.

Auf den Abschluß der Zollvereine richtet man von allen Seiten den hoffnungsvollen Blick. — Allein, wie, wenn die so gut begründete Hoffnung dennoch getäuscht, wenn die frohe Aussicht auf eine baldige Erledigung der großen Nationalangelegenheit wieder verschwinden oder doch in die Ferne gerückt würde? — Soll für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, soll nicht wenigstens eine Veränderung des Tarifs, wie sie zur Besiegung des Schleichhandels geeignet seyn möchte, einstweilen vorbereitet werden? Der Ausschuß hat eine solche Vorarbeit geliefert, und es dürfte allerdings rathlich seyn, die Vorschläge desselben — eventuell — in der Art mit unsrer Genehmigung zu versehen, daß

die Regierung auf den Fall, wenn die schwebenden Unterhandlungen kein glückliches Resultat haben sollten, sofort davon Gebrauch machen kann. Eine solche Vorsorge wird auch manches Bedenken beseitigen, welches vielleicht jetzt noch gegen die Ertheilung der begehrten Ermächtigung Platz greift.

Dies sind die Motive des vor mir gestellten Antrags.

Nach dieser Motivirung wurde der Antrag des zweiten Präsidenten noch als zulässig erkannt, sodann die Debatte fortgesetzt.

Der königl. Ministerialrath von Wirschingen:
Meine Herren! Sie haben in Ihrem Beschluß von gestern ausgesprochen, was Sie wollen; — Sie haben ausgesprochen — die klare Ansicht dessen, was dem Vaterland Noth thut. Nach solchen Beschlüssen, welche die Weisheit der Kammer ehren, würde es eine vergebliche Mühe seyn, Einzelnes noch bekämpfen zu wollen; — Sie haben noch mehr ausgesprochen; Sie haben ausgesprochen, daß in dieser hohen Versammlung keine Verschiedenheit der Meinungen herrsche, wenn es dieses große Ganze gilt, welches Gegenstand der jüngsten Erörterung war.

Wenn ich demnach in dieser Beziehung das Wort noch einmal ergreife, so geschieht es lediglich, um eines verehrten Redners Besorgnisse für die Zukunft und dessen Bedenken wegen der Gegenwart indöglichst zu beschwichtigen und zu solchem Ende noch faktische Aufklärungen zu geben.

Der sehr verehrte Hr. Abg. Platner hat in Hinblick auf die mögliche Vereinigung mit Westpreußen, da derselbe den Verein vielmehr gleichzeitig nach Ostpreußen ausdehnen zu können geglaubt hatte, Besorgnisse geäußert, welche den nächsten Grund besonders darin haben sollen, daß dann für Bayerns Norden commercielle Nachtheile erwachsen möchten.

Ich glaube jedoch, meine Herren! die Sache wird sich von selbst anders gestalten, wenn der verehrte Redner die Verschiedenheit der Voraussetzungen im Auge behält. Gegenwärtig sind die Angehörigen des bayerisch-württembergischen Zollvereines im Genuße der Vortheile des Berliner Handelsvertrags. Schließt sich demnach auch Westpreußen förmlich an Bayerns und Württembergs Zollverein an, (was nach den geographischen Verhältnissen erleichtert ist,) so ist von dieser Seite der Verein vollendet. Zu gleicher Zeit wird aber, was dem verehrten Redner wohl bekannt seyn dürfte, von der Staatsregierung fortwährend die Vorsorge dahin getroffen, auch gegen Ostpreußen hin die Berührungspunkte auf dem Wege der Verträge zu vermehren, und in demselben Verhältniß wird die Regierung sich bemühen, auch die Eingangspunkte auf dieser Seite zu vervielfältigen.

Eine fernere Besorgniß hat der nämliche Redner noch angedeutet wegen der Fassung der Ursprungszeugnisse; diese mögen wahrscheinlich deshalb Sorge erregen, weil, wie er behauptet, durch Angabe der Namen der Fabrikanten in denselben unmittelbare Bestellungen erleichtert werden, wonach der Kaufmann die Expedition und die Gebühren oder Bezüge für die

sen Expeditionshandel verlieren müßte. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß in Beziehung auf die Ausstellung der Certificate längst Anweisungen dahin gegeben worden sind, daß die handelnde Behörde auf den Grund der vorgängig gepflogenen Untersuchung des Ursprungs solche Zeugnisse ausstellen dürfe, ohne die angeregte Nominalaufführung. Wahrscheinlich ist der Nominalvortrag früher deswegen geschehen, weil bey Bekanntmachung der Vollzugsanordnungen vom Monat Dezember 1829 in einer Beylage Exemplificationen für die Anwendung beygefügt worden sind, was jedoch schon längst gehörig erläutert wurde; wenn es zur Zeit noch anders geschieht, ist es gegen die Anordnung der Staatsregierung. Ich glaube, daß dieß wenigstens theilweise die ausgesprochenen Besorgnisse zu beschwichtigen vermögen werde.

Die Bedenken bezüglich auf die Gegenwart betreffen zunächst und fast ausschließlich die Umtriebe des Schleichhandels. Die Regierung hat ihre Ansicht hierüber schon früher durch ihre Organe ausgesprochen; sie erkennt so gut, wie Sie, das traurige Verhältniß des Schleichhandels; aber, meine Herren! mit tiefem Schmerz könnte ich Ihnen — leider auch — mit aller Schonung und Verehrung für den rechtlichen Kaufmann sey dieß gesagt, — Fälle vorführen, wo berühmte Firmen theilhaftig sind, bey deren Erwähnung sich die Fahne des Welthandels trauernd senken möchte. — Doch hinweg davon den Blick!

Meine Herren! Sie haben gestern sich schon ausgesprochen — im Großen, wozu die Berichtigung des Kleinen? — Sie werden ohnehin aus der Vergleichung

manches Entgegenstreben von selbst ersehen — ein vergeblicher Versuch wäre es, immer alle entgegengesetzten Ansichten einigen zu wollen. Kämpfet man doch hier auf dieser Arena selbst bald um Beschränkung der Industrie durch ein Gewerbsgesetz, bald auf einer andern Seite wieder für das Gegentheil.

Meine Herren! Sie haben gestern vereint eine schöne Saat gestreut. Möge der Himmel sein Gedeihen geben, und ich hoffe, er wird es. — Sie haben den Weg zum großen Ziel gebahnt; mögen Sie, meine Herren! (es leuchtet eine freundliche Sonne, die Sonne der Hoffnung, durch die friedlichen deutschen Gauen) recht bald die Früchte ähren, — wir alle erhalten dann, was wir zum allgemeinen Besten wünschen.

Hierauf verlangten mehrere Mitglieder den Schluß der Debatte. Es erhob sich aber dagegen

Der Abg. Frhr. v. Closen: Ich muß gegen den Schluß der Debatte deswegen sprechen, weil ein Antrag gemacht worden ist, der noch nicht erläutert ist: ein ganz neuer Antrag, der verdient ins Auge gefaßt zu werden, ein Antrag des juste milieu. Es ist die Meynung geäußert worden, daß wir uns mit dem Detail der Tarifveränderung nicht abgeben sollen. Nun entsteht die Frage, ob wir auf keine Weise darauf eingehen und die Erledigung der verschiedenen Anträge ganz der Regierung anheim stellen, oder ob wir, wie wohl wir nichts im Einzelnen berathen, doch en masse die Güte der Vorschläge des Ausschusses anerkennen, und der Regierung sagen sollen, sie möge darauf Rücksicht nehmen, wenn nicht bald der Mauthverein zu Stande

kommt. Letzteres scheint mir auf der einen Seite eine Berathung über das Einzelne beseitigen und doch eine solche Berathung auf der andern Seite eintreten lassen zu wollen. Die einzelnen Anträge des Ausschusses, ohne sie gehdrig ins Auge gefaßt zu haben, en masse empfehlen — ist mir gegen die Reife, welche jede Berathung haben soll. Sechzig verschiedene Abänderungen sind beantragt. Wenn man nun jeder dieser sechzig Modificationen nur 5 Minuten widmet, so würden dazu 5 Stunden erforderlich seyn; über manche Posten, wie z. B. Zucker, Kaffee, würde Stunden lang gesprochen werden.

Wir werden also, wenn wir uns auf den letzten Vorschlag einlassen, über Sachen absprechen, wovon wir das Für und Wider nicht würden gehört haben.

Auf gestellte Umfrage wurde von der Kammer der Schluß der Discussion ausgesprochen, worauf noch der Abg. Heinzelmann, als Referent des Ausschusses, das Wort ergriff und sich dahin äußerte.

Der Abg. Heinzelmann: Als die vielen Anträge in Zollsachen an den zweiten Ausschuß gelangten, hielt ich es als Referent für meine Pflicht, sie alle gewissenhaft zu prüfen, um darüber Vortrag zu erstatten. Es waren ihrer 46 und seitdem sind noch einige dazu gekommen, und wenigstens 20 darunter verlangten eine Revision des Tarifs. Es war kein kleines Stück Arbeit. Damals konnte man den Abschluß eines Vereins mit Preußen nicht für so nahe halten, wie jetzt, welcher Umstand nun allerdings die Sache verändert und es nicht wohl räthlich macht, für eine kurze Zeit am Tarif

Änderungen zu machen, denen doch bald wieder neue folgen dürften.

Der Ausschuss schritt indessen gewissenhaft zur geforderten Revision des Tarifs und beschloß die Veränderungen laut Beilage Lit. D des Referats. So viel es Erfahrung und Kenntniß der Verhältnisse nur gestatteten, wurden dabey die Gesamtinteressen berücksichtigt.

Die Anträge liegen nun zu Ihrer Entscheidung vor.

So wie Vereine in größerer Ausdehnung zu Stande kommen, verlieren viele Tariffsätze alle Bedeutung. Man bezieht dann eine Menge Waaren zollfrey aus dem Vereinsegebiete. Viele der höhern Tariffsätze sind mehr als Retorsion gegen das Ausland zu betrachten.

Indessen halte ich unbedingt dafür, daß das vom zweyten Präsidenten vorgeschlagene Unteramendement für jetzt genügen kann; ich werde gern dafür stimmen und wünsche, daß dasselbe auch von der Kammer angenommen werde.

Findet sich in der Zwischenzeit irgend eine Veranlassung, mit Erfolg Erleichterung oder Verbesserung der Tariffsätze eintreten zu lassen, so hat die Staatsregierung ja bereits durch die gestrigen Beschlüsse alle Befugniß dazu. Auf jeden Fall rechne ich darauf, daß, falls die Kammer die Anträge des Ausschusses auf Tarifveränderungen eventuell annimmt, die Staatsregierung solche möglichst berücksichtigen werde. Ich halte mich aber der Mühe überhoben, die einzelnen Positionen der Bey-

lage D noch weiter zu rechtfertigen. Theils sind die Gründe im Referate angeführt, theils habe ich auch keine gründliche Widerlegung derselben im Laufe der Debatte vernommen, mit Ausnahme von ein paar Bemerkungen, welche aber offenbar einseitiges Interesse eingegeben hat, die sich von selbst widerlegen, wenn man das Ganze im Auge behält. Dagegen sind über Verwaltungsgegenstände und auf einige dabey anzuwendende Maßregeln Anträge gestellt worden, welche dennoch auf jeden Fall nun zur Abstimmung gelangen, und meinerseits einige Bemerkungen erfordern.

So hat der Hr. Abg. Pummerer einen Antrag gestellt, daß alle nach §. 94. stattfindenden Begünstigungen ohne Unterschied aufhören sollen. Ich bin auch gegen solche Begünstigungen, sobald der begünstigte Artikel im Lande bleibt, und ziehe deshalb weit vor, daß alle noch nöthigen Erleichterungen gleich im Zolltarif einverleibt werden, wo solche noch unentbehrlich sind, wie z. B. bey den rohen Spiegelgläsern für die Glasschleifereien. Betrifft die Begünstigung aber solche fremde rohe Stoffe, aus welchen im Lande ein vollendetes Fabricat gemacht wird, welches dann ins Ausland zurückgeht, so ist's dem Interesse des Landes ganz gemäß, solche rohe Stoffe ohne schweren Zoll hereinzulassen, um den Arbeitslohn davon im Lande zu verdienen. Solche rohe Stoffe müssen schlechterdings zollfrey oder ganz niedrig bezogen werden können. Wollte man z. B. den benötigten rohen Stahl der Nadelfabricanten nur mit schwerem Zoll zulassen, wie könnten sie ihre Nadeln ins Ausland verkaufen, mit andern Fabriken des Auslandes concurriren?

So haben auch, um noch ein Beyspiel anzuführen, die Hrn. Schöppler und Hartmann in Augsburg große Ausgaben für ihre berühmt gewordene Walzendruckerey gehabt und sind nun im Stande mit Vortheil auch fremde rohe Baumwollentücher fürs Ausland in Menge und mit Schnelligkeit zu drucken. Wenn nun der Fall eintritt, daß jemand diesem Hause aus dem Auslande rohe Waare zum Druck sendet, mit Auftrag, sie dann wieder ins Ausland zurückzusenden, so kann das nur dann statt haben, wenn ihnen in Folge von §. 94. der Zollordnung das rohe Halbfabricat zollfrey zukommen kann, mit der Bedingung der Wiederausfuhr nach der Vollendung.

Der Antrag des Hrn. Abg. Pummerer wäre also eine wahre Ungerechtigkeit und Versündigung an der Industrie, und ich schreibe denselben nur dem Mangel an Kenntniß vom genauen jetzigen Sachverhältniß oder sonstigem Irrthum zu.

Wegen des Lecceröls hat der Hr. Abg. Platner auch ein Amendement gemacht, welches den Sinn und die gute Absicht des Antrags des Ausschusses geradezu aufheben würde.

Es gebrauchen außer den in Wolle arbeitenden Gewerben und den Rattundruckereyen fast gar keine anderen solches Del; denn selbst Wollenfabrikanten, welche nicht feine Wolle verarbeiten, können auch anderes Del gebrauchen. Hr. Platner meynt, daß mancher nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Pfund auf einmal kaufe und also immer bey dem Kaufmann es sich nach Bedarf holen müsse. Das soll

auch so seyn; allein wer so wenig braucht, der braucht auch keine Begünstigung, um 6 fr. Zoll am Pfund zu sparen. Die Absicht der Begünstigung des Zollsakes war diese: den Fabrikanten, welche ihre Waaren ins Ausland verkaufen, ihr Fabricat für den ausländischen Absatz nicht zu vertheuern. Deshalb bewilligte man ihnen, dieses Del um 25 fr. für den Centner, statt 10 fl. Zoll zu beziehen. Nun aber zeigen die Zollregister, wie sehr der Handelsstand diese in bester Absicht gegebene Erleichterung mißbraucht, weil er zum Nachtheil des inländischen Deles dieses Lecceröl, als zum Fabrikbedarf, um 25 fr. statt um 10 fl. verzollt und es an Jedermann zum Speisen und Brennen verkauft! Es ist wahrer Betrug damit geschehen. Selbst die angeordnete Ben Mischung des Terpentinöls findet nicht immer statt. Theils substituirt man dem Terpentinöl ein anderes Del, theils ist die Chemie so weit gekommen, daß man selbst das Terpentinöl leicht durch eine chemische Operation wieder von dem Lecceröl trennen kann. Ich berufe mich deshalb auf das Zeugniß des sachkundigen Collegen Hrn. Fikentscher.

Es ist also nothwendig, um offenbaren Unterschleif zu hindern, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, ohne die ganz unzweckmäßige Untermodification des Hrn. Platner.

Es ist ein weiterer Antrag von Hrn. Platner wegen der Handelskammern gemacht worden, welcher den Antrag des Ausschusses dahin ändert, daß in jeder Stadt eine solche errichtet werden möge. Ich glaube, fürs erste

werde es genügen, es in jedem Kreise mit einer einzigen zu versuchen; die übrigen Städte können mit der Kreisstadt, oder im Rezatkreis mit Nürnberg sich über die vorkommenden Gegenstände leicht ins Benehmen setzen, wenn nur erst die Sache geschickt organisirt ist, wozu Frankreich ein gutes Muster darbietet.

Die bisherigen Handelsgremien oder Handelsvorstände haben in dieser Hinsicht nicht immer entsprochen; häufig sind dabey bey weitem nicht alle Interessen vertreten. So haben wir doch selbst diesen Landtag eine Eingabe des Handelsgremiums von Augsburg erhalten, welche von drey Banquiers unterzeichnet war. Ohne diesen Herren im mindesten zu nahe treten zu wollen, hat doch die aus Augsburg acht Tage darauf einkommene Eingabe von 200 Fabrikanten und Gewerbetreibenden durch ihre Vermahrung gegen die Eingabe des Handelsgremiums bewiesen, daß nicht alle Interessen durch solche Handelsvorstände gehörig repräsentirt werden.

Demnach darf ich Ihnen den Antrag des Ausschusses wohl empfehlen.

Wegen der Verminderung der Hallämter wiederhole ich meinen Antrag bloß deshalb, weil er zu wahrer Ersparung, der Kosten führt, und sparen soll man ja an der Verwaltung, wo es thunlich ist. Hier kommt aber noch ein anderer Grund dazu, weil auch das Uerar bey so vielen kleinen Hallämtern dadurch zu kurz kommt, daß sie Gelegenheit zum Schmuggeln geben. Man hat es schon erfahren, wie Fürther Handelsleute ihre für München bestimmten Waaren geraume Zeit lang in Lands-

hut verzollen ließen, weil sie da Einverständnisse hatten und am Zoll sparen konnten. Dann ging man nach Nördlingen, um Aehnliches zu versuchen. Wir haben in Bayern Zollämter, welche jährlich mehr kosten, als sie Geld einnehmen.

Einfache Exposituren könnten diese überflüssigen Hallämter ersetzen. Daher war der Antrag wohl begründet; aus bloßer Bequemlichkeit weniger an einem Ort wohnender Handelsleute kann man doch keinen solchen Aufwand machen.

Endlich wegen der so angefeindeten Zuckerraffinerien zähle ich darauf, daß die Staatsregierung, welche sie ins Leben rief, sie auch in Schutz nehmen und dies auf eine mit der Nationalwohlfahrt verträgliche Weise bewirken werden.

Bei der hierauf erfolgten Beschlußfassung wurde

1) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Staatsregierung den Schleichhandel besser als bisher abwehren lasse,“

angenommen;

2) der Antrag des Abg. Platner hiezuh:

„ohne jedoch zu solchen Maaßregeln, welche theils der Verfassung zuwiderlaufen, theils den Handel noch vollends verschrecken würden, ihre Zuflucht zu nehmen,“

gleichfalls unterstützt;

3) der Antrag des Abg. v. Glösen,

„daß die Staatsregierung auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werde, für jeden Kreis eine Industriekammer errichten zu lassen, worin alle Interessen des Kreises in commerzieller, landwirthschaftlicher und Gewerbsbeziehung vertreten werden,“

angenommen;

(der Antrag des Ausschusses,

„daß für jeden Kreis eine Handelskammer errichtet werden möge, worin alle Interessen des Kreises in commerzieller Beziehung vertreten werden,“

fiel hiernach weg;)

4) der Antrag des Abg. Platner zu dem eben bemerkten Antrag des Ausschusses,

„daß in allen Städten erster Klasse Vereine von Kaufleuten und Fabrikanten durch freye Wahl unter sich zum Behufe der Bildung von Handelskammern mögen errichtet, und daß denselben die Befugniß möge eingeräumt werden, ihre Vorschläge bey dem kbnigl. Ministerium der Finanzen unmittelbar vorzutragen,“

nicht angenommen;

5) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Gewerbsleute, welche schon früher ihren Bedarf an Olivenöl jährlich bey ihrer Polizeybehörde fotiren mußten, angehalten werden, dieses unter Zuziehung der Vorstände der resp. Gewerbsvereine wieder zu thun, und daß zugleich von denen, welche das Del nicht

direkt vom Auslande beziehen, der Name des inländischen Kaufmannes anzugeben sey, von dem sie das ihnen nöthige Quantum beziehen wollen,“

angenommen;

6) der Antrag des Ausschusses,

„die Delseife nach vorheriger Faturung, auf gleiche Weise, wie bey dem Leccerdl, den theiligten Gewerbsleuten zu 1 fl. 40 kr. per Centner für ihren Fabrikbedarf zukommen zu lassen,“

angenommen;

7) der Antrag des Abg. Platner hiezu,

„es möge die erleichterte Verzollung des mit Terpentin vermischten Leccerdl's nicht allein den Färbern, Webern und Wollenwaarenfabrikanten, sondern jedem Gewerbtreibenden, der dessen bedarf, unter Beseitigung der bisherigen lästigen Formalitäten zu Theil werden, ein Gleiches möge gelten für den nachzuweisenden Bedarf der Venetianer Delseife,“

mit 53 gegen 42 Stimmen verworfen;

8) der Antrag des Abg. Platner,

„daß jede augenblickliche Tarifveränderung unterbleibe, so lange die kdnigl. Staatsregierung festbegründete Hoffnung des nahen Abschlusses der projectirten allgemeinen Vereine habe,“

angenommen;

- 9) der von dem zweiten Präsidenten Seuffert zu diesem Antrag vorgeschlagenen Zusatz,

„Es werden jedoch für den Fall, daß die Aussicht auf den Abschluß des Zollvereins mit Preußen wieder verschwinden oder in die Ferne gerückt würde, die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Tarifveränderungen zur Verwirklichung dringend empfohlen,“

angenommen;

- 10) der Antrag des Abg. v. Schedel,

„daß der Eingangszoll der rohen grünen Spiegelgläser von Böhmen pr. Centner auf 1 fl. 40 kr. gesetzt werde,“

angenommen;

- 11) der Antrag des Abg. Platner,

„daß bey fortdauerndem Zollsatz von $12\frac{1}{3}$ fl. für raffinirten Zucker die frühere Belegung des rohen mit 7 fl. 30 kr. nach vorausgehender Bekanntmachung wieder Statt finden soll,“

angenommen;

- 12) der Antrag des Abg. Leinecker,

„daß der Zoll für den rohen Zucker zu 5 fl. per Centner nicht bloß für die Raffinerien, sondern für alle Kaufleute des Königreichs festgesetzt werde, bloß mit Ausnahme des weißen Havannah- und Brasilzuckers,“

nicht angenommen;

- 13) der Antrag des Abg. Leinecker,

„daß die Zölle aller Gewürze ohne Unterschied auf 5 fl. pr. Centner herabgesetzt werden,“
nicht angenommen;

14) der Antrag des Abg. Schalkhäuser,

„daß der Eingangszoll für rohe Tabake von 5 fl. auf $2\frac{1}{2}$ fl. herabgesetzt, und daß der Ausgangszoll von fabricirten Tabaken aufgehoben werde,“

angenommen;

15) der Antrag des Abg. Gehauf,

daß die Begünstigung des Eingangszolls auf den böhmischen Hopfen, welcher nur 5 fl. zahlt, während der unsrige 10 fl. im Ausgang entrichtet, aufgehoben und der Tarif auf 10 fl. erhöht werden möge,“

angenommen;

16) der Antrag des Abg. Lechner,

„daß der Ausfuhrzoll für Holz — Bauholz allein ausgenommen — aus der Donaugegend ganz aufgehoben werde, bis das Holz zu gewissen Preisen steigt, die sodann den Maaßstab des Ausfuhrzolles geben,“

nicht angenommen;

17) der Antrag des Abg. Pummerer,

„die Zölle möchten in der Art zurückgesetzt werden, daß der verderbliche Schleichhandel

verhindert und ein reeller Handel in Bayern wieder möglich gemacht werde,“
angenommen;

18) der Antrag des Abg. Pummerer,

„daß von Seite der kbnigl. Staatsregierung alle bisher bewilligten Mauthbegünstigungen für einzelne Fabrikanten und Großhändler zurückgenommen, und durchaus keine neuen ertheilt werden mögen,“

nicht angenommen;

19) der Antrag des Abg. v. Anns,

„die Staatsregierung wolle aufgefordert werden, der widerrechtlichen Erhebung von Niederlagsgebühren von Seite der Stadt Passau für vorbeziehende Güter auf der Donau zu steuern, und dadurch die Erschwerung des Transit- und Expeditionshandels zu beseitigen,“

angenommen;

20) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Zollverwaltung auf Vereinfachung der Manipulation bey Zollbehandlungen und Controlirungen ernstlichen Bedacht nehmen möge,“

angenommen;

21) der von dem Abg. Platner zu dem Antrag des Ausschusses,

„daß die Zollverwaltung auf Verminderung der Perceptionssämter, vorzüglich durch Wie-

deraufhebung der schon 1826 aufgehoben gewesenen Hallämter, ernstlichen Bedacht nehmen möge,“

gemachte Antrag,

„daß zwar Veränderungen der Perceptionämter eintreten können, ohne jedoch die bestehenden Hallämter zu mindern,“

angenommen;

22) der eben bemerkte Antrag des Ausschusses, wie er sich hiernach gestaltet, angenommen;

23) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Zollverwaltung sorgfältige Rücksicht auf die Befähigung der anzustellenden Individuen nehmen möge,“

angenommen;

24) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Zollverwaltung auf schnellere Erledigung der bey der obersten Centralzollstelle anhängig gemachten Gegenstände ernstlichen Bedacht nehmen möge,“

angenommen;

25) der von dem Abg. Platner hiezu beantragte Zusatz,

„daß die an die äußern Zollstellen zu erlassenden Normativverordnungen auch öffentlich bekannt gemacht werden mögen,“

angenommen;

26) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Ablösung der den Handel und innern Verkehr belastenden Brücken- und Pflasterzölle der Städte und Märkte nach Möglichkeit gefördert werde,“

angenommen;

27) der Antrag des Abg. Platner hierzu,

„daß bey Abschluß projectirter Vereine auf Aufhebung der Pflaster- und Brückengelder der Städte und Märkte gegen gebührende Entschädigung aus der Zollkasse Rücksicht genommen werde,“

angenommen;

28) der Antrag des Ausschusses,

„daß die Staatsregierung im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, zu Erzielung eines Handelsvertrages mit Holland die nöthige Einleitung ungesäumt zu treffen, und dieselbe nachdrücklich zu verfolgen,“

angenommen;

29) der Antrag des Abg. Platner hierzu:

„Es möge der empfohlene Handelsvertrag mit Holland, auch trotz des von Preußen zu erwartenden Widerspruches, möglichst bald herbeigeführt werden,“

nicht angenommen.

Nach diesen Beschlüssen wurde zur Berathung über die Erträgnisse aus den Zöllen geschritten.

Der erste Präsident: Die Erträgnisse aus den Zöllen schlägt die Staatsregierung zu 1890000 fl. an. Der Ausschuss begutachtet einen Mehrertrag von 200000 fl., indem er die fragliche Einnahme mit 2090000 fl. in Aus-
satz bringt.

Der Hr. Präsident Seuffert hat eine Modification übergeben, des Inhalts: „Es möge der Ertrag der Zölle in das Budget mit 2 Millionen Gulden eingestellt werden.“

Der Hr. Präsident Seuffert möge diese Modification begründen.

Der zweite Präsident Seuffert: Meine Herren! Mein Vorschlag bedarf keiner Rechtfertigung für die Anhänger des juste milieu; denn er hält ungefähr die rechte Mitte zwischen dem Ansätze der Regierung und dem des Ausschusses.

Da ich aber nicht voraussetzen kann, daß die Mehrzahl der Kammer zu den Anhängern des juste milieu gehöre, so will ich zur Motivirung Folgendes bemerken. Daß der Ansatz der Regierung zu gering sey, wurde meines Erachtens von dem sehr geehrten Referenten mit schlagenden Gründen dargethan; aber gegen das Maaß der vorgeschlagenen Erhöhung walten allerdings Bedenken ob. Der Ausschuss hat den Ertrag der Vorjahre

von 1825 an zur Basis angenommen; aber gerade bey den Zollgefällen möchte eine solche Grundlage, unter den gegenwärtigen Umständen, wenig Sicherheit gewähren, denn nicht zu verkennen ist es, die Erweiterung des Zollvereins wird auf den Ertrag der Zölle bedeutenden Einfluß äußern; welcher Art dieser Einfluß seyn werde, das läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Wenn man erwägt, daß künftig alle in Vereinsländern erzeugten Waaren frey eingehen, so möchte man in dem Vorschlage eher auf eine Minderung als auf eine Mehrung Bedacht zu nehmen haben. Aus diesem Grunde beantrage ich, die vom Ausschusse vorgeschlagene Summe, um den Budgetansatz nachhaltig zu machen, auf 2 Millionen herabzusetzen.

Der Antrag des zweyten Präsidenten wurde unterstützt, und nun eröffnete der erste Präsident die Discussion über den zur Berathung ausgesetzten Gegenstand mit dem Antrag des zweyten Präsidenten.

Es nahm das Wort

der kbnigl. Staatsminister Graf von Armanßperg:
Meine Herren! nur einige Worte, um das Postulat der Regierung zu begründen.

Ihr sehr geehrter zweyter Ausschuß geht eigentlich von der Grundlage verschiedener Durchschnittssummen aus. Diese Durchschnittssummen stützen sich aber alle mehr oder minder auf den Ertrag der ersten 4 Jahre der verfloßenen Finanzperiode, und insbesondere auf den Ertrag der Jahre 1825 bis 1827 incl.

Es kann aber darauf nicht zurückgegangen werden, wenn man einen festen nachhaltigen Anhaltspunkt für die Zukunft erhalten will; denn in diesen Gefällen sind außer den, dem dermaligen Tarife korrespondirenden Eingangsgebühren auch die Erträgnisse der früher sehr bedeutenden Weggeldgebühren und Transitogölle enthalten, welche früher wenigstens die Summe von 600000 fl. ertrugen, durch das Zollgesetz vom 15. August 1828 aber zum Besten des Handels, des innern Verkehrs und der Landwirthschaft abgestellt, und auch während der dritten Periode außer Erhebung bleiben sollen; ferner sind in den Erträgnissen jener Jahre wenigstens theilweise auch die Gebühren des Ausgangs der bayerischen Handelsprodukte nach Württemberg, und die Eingangsölle von württembergischen Produkten bey ihrer Einfuhr nach Bayern enthalten, welche nunmehr nicht mehr erhoben werden.

Einen festeren und sicherern Anhaltspunkt gibt aber allerdings das Erträgniß von den Jahren 1828 und 1829, wo das Weggeld sowohl als die Transitogebühren bereits weggefallen sind, und der Vertrag zwischen Württemberg und Bayern schon durchgeführt war. Fassen Sie diese Erträgnisse ins Auge, so werden Sie finden, daß wir in diesen beyden Jahren eine Summe von 3730000 fl., sohin im Durchschnitte für eines dieser beyden Jahre nur 1865000 fl. an Zollgefällen einnahmen, eine Summe, die gegen das Postulat der Staatsregierung noch um 30000 fl. zurücksteht.

Ich bitte Sie, meine Herren! auch in Erwägung zu ziehen, daß seit dieser Zeit der Vertrag mit der

Krone Preußen geschlossen und in Vollzug gebracht worden ist, daß nach demselben die Mehrheit der Producte der drey Königreiche von Bayern, Preußen und Würtemberg wechselseitig frey aus- und eingeht, daß die preussisch-hessischen Producte, welche in dem Jahre 1832 nur eine Tarisminderung von 25 pCt. erhielten, schon in diesem Augenblicke mit einem Nachlasse von 50 pCt. hereingehen, und daß dieser Nachlaß mit dem 1. Januar 1832, wo nur mehr zwey Kategorien der preussisch-hessischen Producte, mit einem Zolle belegt, in das Inland gehen sollen, für alle übrigen Kategorien in volle Zollfreyheit sich verwandelt, und daß selbst die Belegung jener zwey Kategorien in einigen Jahren ganz aufhört, so daß dann alle inländischen Producte der Königreiche Bayern, Preußen und Würtemberg wechselseitig ganz frey vom Zolle ein- und ausgehen.

Schon in den letzten drey Quartalen von 1832 betrug der Ausfall in Bezug auf die freye Einfuhr nach Bayern 290000 fl., der Ausfall, der sich an den Ausgangszöllen von bayerischen nach Hessen und Preußen gesendeten Producten ergab, 30000 fl., sohin der aus dem Vollzuge des Handelstractates hervorgegangene Minderertrag an Zöllen 320000 fl., so daß in runder Summe angenommen werden kann, diese Erleichterung habe schon im ersten Jahre (nach 4 Quartalen) einen der Freyheit des Verkehrs zum Opfer gebrachten Ausfall von 400000 fl. herbeygeführt.

Alle diese Ausfälle liegen durchaus nicht in den früheren Durchschnitten; sie können also auch hier bey

Postulate der dritten Finanzperiode nicht eingerechnet werden, sie sind vielmehr in Abschlag zu bringen.

Erwägen Sie ferner, meine Herren! daß gerade durch die weitere Erhöhung der Zollbegünstigung, durch successive eintretende gänzliche Zollbefreyung der Producte Preußens und Hessens die Einfuhr derselben sich mit steigender Progression mehrt, und in eben dieser Weise den Ertrag der Eingangszölle mindert; erwägen Sie ferner, meine Herren! daß gerade diese vermehrte Einfuhr preussisch-hessischer Producte die Einfuhr aller andern fremden Producte gleicher Kategorie verdrängt, indem diese mit jenen bey Bezahlung nicht unbedeutender Zölle die Concurrenz nicht mehr zu halten vermögen, und daß sohin von allen diesen Artikeln kein Zollertrag mehr bestehen wird; erwägen Sie ferner, daß der Rheinkreis nunmehr seine Producte ganz frey nach den übrigen Kreisen führt, während er in den früheren Jahren, deren Durchschnittsertrag der Ausschuß als Grundlage des Postulats annehmen will, nur für einzelne Producte besondere Begünstigungen genoß, und daß der Eingangszoll für die Producte des Rheinkreises (nach dem Tarife und dem Stande der Einfuhr) über eine Million Gulden betragen würde; erwägen Sie endlich, daß die Verträge mit Sachsen-Koburg, Churhessen, Weimar &c. bereits abgeschlossen sind, gemäß welchen bey der Einfuhr ihrer Producte ebenfalls mehr oder minder beträchtliche Erleichterungen am Eingangszolle, sohin neue Ausfälle statt finden sollen!

so wird Ihnen wohl klar werden, daß es nicht möglich ist, den Voranschlag der Zollgebühren

im Budget höher anzusetzen, als er von der Staatsregierung beantragt worden ist.

Ich mißkenne zwar nicht, daß wir einer glücklichen Periode entgegengehen, daß nicht mehr von einzelnen Freyheiten, sondern von Niederwerfung der Barrieren die Rede ist, und daß sich bey größeren Zollvereinen der Ausfall an dem Bruttoertrag der Zölle durch Ersparnisse an den Kosten für die Verwaltung, dann für Schutz und Gränzwachen im Allgemeinen ausgleichen wird.

Ich will deswegen nicht geradezu bestreiten, daß das von einem sehr verehrten Mitgliede vorgeschlagene juste milieu einzuhalten nicht möglich sey; indessen, um die Nachhaltigkeit in dieser gerade wandelbarsten Position des Budgets nicht bey Seite zu setzen, dürfte es doch wohl rathsam seyn, nicht das mögliche Maximum, sondern die Größe der Wahrscheinlichkeit des wirklichen Ertrages in Ansatz zu bringen.

Ich kann daher nicht umhin, wiederholt den Antrag zu stellen, daß es bey dem Ansätze der Staatsregierung sein Verbleiben haben möge.

Der Abg. Frhr. v. Closen: Ich sollte Bedenken tragen, mich noch in dieser Angelegenheit zu äußern, da ein ehrenwerthes Mitglied vorhin zu verstehen gab, daß ich in kaufmännischen Angelegenheiten wenig verstehe; indessen die Beweise, die es angeführt hat, scheinen nicht concludent zu seyn.

Wenn ich mich früher gegen die Zollvereine geäußert, so geschah dieses nicht aus Mißkenntniß der Ver-

hältnisse des Handels, sondern weil ich vor allem Bayer seyn wollte, und dann erst Deutscher.

Indessen, die frühern Verhältnisse sind geändert. Was meine Anträge bezüglich der bayerischen Fabriken betrifft, so beweisen diese nur, daß ich die Fabriken höher schätze als den Handel, und wenn meine Hoffnungen sich nicht realisiert haben, so geschah dieses nur aus dem Grunde, weil man die Fabriken nicht so kräftig unterstützte, als man sie unterstützen sollte.

Ich wage daher um so mehr, wiewohl nicht Kaufmann, hier wieder zu sprechen, da ich meines Orts unlängst bemerkte, Colbert und Lafitte seyen aus Kaufleuten Minister geworden, als dem ehrenwerthen Mitglied bemerkt wurde, er könnte vielleicht ein guter Kaufmann, aber deßhalb noch nicht ein eben so guter Diplomat seyn: woraus auch wohl demjenigen, der sich früher vorzüglich der Staatsverwaltung widmete, zugestanden werden kann, daß er möglicher Weise auch etwas von kaufmännischen Verhältnissen verstehe.

Der erste Präsident: Nachdem Baron v. Cloussen meine Aeußerung gegen Hrn. Leinecker zur Sprache gebracht, so benütze ich die Gelegenheit, zu erklären, daß ich nicht, wie öffentliche Blätter behauptet haben, diesem Hrn. Abgeordneten gesagt habe, er möge ein guter Kaufmann seyn, verstehe aber wenig von der Diplomatie; sondern daß ich bey der Gelegenheit, wo erläutert wurde, man habe Polizeybeamte nach Berlin gesendet, um die auf die Cholera bezüglichen Polizeyanstalten an Ort und Stelle zu betrachten und über dieselben zu berichten, weil dieses

ein Geschäft für Männer vom Fache und nicht für den Gesandten zu Berlin sey, dem Hrn. v. Leinecker nur erläuternd bemerkte, er möge ein guter Kaufmann seyn, daraus folge aber nicht, daß er auch ein guter Diplomat sey.

Der Abg. Leinecker: Ich habe das auch so aufgenommen.

Der Abg. Frhr. v. Closen fortfahrend: Nach dieser Beruhigung meines Gewissens über die Sache zu sprechen, glaube ich mich hier nicht zur Seite des juste milieu, sondern zur rein ministeriellen Seite bekennen zu müssen. Würden keine neuen Zollvereine abgeschlossen, so fände ich die Berechnung des zweiten Ausschusses ganz richtig; sie geht von der historischen Basis aus.

Allein es ist offenbar, daß durch den Zollverein mit Preußen, der sich wahrscheinlich auch auf Sachsen und noch andere deutsche Länder ausdehnen wird, unsere Zolleinnahme bedeutend sinken müsse.

Ich bin sehr zufrieden, wenn nach diesem Vereinsabschlusse das Rechnungsergebnis nach 3 Jahren das von der Staatsregierung gestellte Postulat erreicht und nicht zurückbleibt. Ich glaube bey diesen Verhältnissen das Postulat der Staatsregierung nicht erhöhen zu können, besorge aber auch nicht, wenn wir bey dem Postulate der Staatsregierung stehen bleiben, daß der Zweck nicht erreicht werden könnte, zur Erleichterung der Staatsunterthanen ein Steuersimplum nachzulassen.

Der Abg. Platner: Die Aufklärung, welche wir so eben durch den Hrn. Minister erhielten, hat vollkommen meine früher gefaßte Ueberzeugung bekräftigt, daß die Zollrevenue wohl kaum die postulierte Summe erreichen werden, eher aber das Gegentheil.

Ich erlaube mir nur hinzuweisen, auf die von mir schon öfter bezeichneten Artikel, Baumwolle, Del, Seide, die, wenn sie freyen Eingang erhalten, den Zollertrag wenigstens um 6 bis 700000 fl. zurücksetzen, so wie auch angenommen werden muß, daß die Regierung eine Summe von nicht weniger als 300000 fl. höhern Kostenaufwand als bisher in Anschlag gebracht hat.

Der historische Anhaltspunkt des Ausschusses dürfte für die veränderte Zukunft keineswegs Gewähr leisten.

Der Abg. Schwindel: Wären die Verträge oder Vereine bereits abgeschlossen, so müßten wir allerdings mehr Rücksicht nehmen und andere Berechnung stellen. So aber, wenn der Zustand der Dinge bleibt, wie er gegenwärtig besteht, und vielleicht durch die ganze Finanzperiode bestehen kann, müssen wir uns lediglich an den Durchschnitt der Arbeiten des Ausschusses halten. Alle diese Verhältnisse, welche vom Ministertische aus und von Hrn. Baron v. Closen angeregt wurden, alles dieses hat der Ausschuss wohl erwogen. Diese Verhältnisse sind auch in den letzten Jahren bestanden, und haben nicht ungünstige, sondern höchst günstige Resultate hervorgebracht; namentlich hat das J. 18 $\frac{2}{3}$ auf das Schreckensjahr 18 $\frac{3}{8}$ den Ausschlag gegeben.

Diese Betrachtungen, die der Ausschuss in S. 45, 48 und 51 vorgebracht hat, bewogen mich, ganz nach dem Antrage des Ausschusses zu stimmen, um so mehr, als der Ausschuss nicht die höchste oder die nachfolgende Durchschnittssumme als Mehrertrag der Zölle angenommen hat, sondern 200000 fl. Ich stimme darum mit voller Ueberzeugung dafür, daß dieses Postulat, so wie es der Ausschuss begutachtet hat, eingehalten wird. Noch eines wird uns helfen. Es gehen Berichte von den Gränzen ein, daß gegenwärtig, seitdem der Cordon wegen der Cholera besteht, der Ertrag der Zölle sich noch einmal so hoch belaufe, als früher. Das Schmuggeln hat bereits ziemliche Beschränkungen erlitten, und will die Regierung ihre Sorgfalt noch weiter ausdehnen auf die ganze Gränze, so wird das Deficit in dieser Beziehung sich noch mehr verringern. Sollte aber auch ein Verein oder Vertrag zu Stande kommen, so bleiben wieder Hunderttausende, die auf die Zollschutzwache zu verwenden waren. Ich glaube meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß wir bey dem Antrage des Ausschusses stehen bleiben können.

Der erste Sekretär Culmann: Ich will die hohe Kammer auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, der zu Gunsten der Position des Ausschusses spricht, ich meyne nämlich die Verhältnisse im Rheinkreise. Hier würden in jedem Falle Veränderungen eintreten, sey es nun, daß ein Verein zu Stande kommt oder nicht. Wird kein Zollverein abgeschlossen, so wird man dem Antrag der Kammer gemäß doch ohne Zweifel die Zölle im Rheinkreise so herabsetzen, daß der Schmutz-

gelhandel von Seite der Nachbarstaaten unmdglich gemacht wird.

Dadurch werden die groöen Ausgaben für die Zollschutzwachen gröötentheils beseitiget werden, der Ertrag wird sich ungleich höher stellen, so daß dann die Einnahme die Ausgabe bey weitem übersteigen wird, während jetzt die Kosten für die ganze Bewachung des Rheinkreises an der reinen Einnahme aus den übrigen Kreisen abgezogen werden; und diese betragen circa 250000 fl. Kommt aber ein Zollverein zu Stande, so wird der Rheinkreis ebensoviel ertragen, wie jeder andere Kreis, da die Consumtion dort eben so stark ist als in jedem andern. Deswegen glaube ich, daß dem Antrag des zweyten Ausschusses wohl beygestimmt werden könnte; in jedem Falle aber nehmen wir nicht zu viel an, wenn wir dem von dem zweyten Hrn. Präsidenten vorgeschlagenen Mittelweg beypflichten.

Der Abg. Heinzelmann: Meine Herren! Diejenigen commerciellen Verhältnisse sowohl, welche durch die bestehenden Zollverträge eine Abnahme an Zolleinnahmen veranlassen, als auch die übrigen dabey einwirkenden Umstände wegen Aus- und Einfuhr wurden bey dieser Position genau im Ausschuss erwogen. Sie finden im Vortrage über die Zölle Seite 62 — 70, S. 42 — 51, die Gründe ausführlich entwickelt. Dabey kann ich noch versichern, daß ich mit den Generalconspecten der Einfuhr in der Hand alle diejenigen Artikel, welche theils frey von Zoll, theils zu erleichterten Zöllen eingeführt werden, nicht mehr in Aufschlag brachte. Das Gutachten des Ausschusses beruht, außer

der sehr niedrig angenommenen Durchschnittsbasis, (welche statt der beantragten Mehrung von 200000 fl. vielmehr eine Mehrung des Voranschlags der Regierung von 375000 und 425000 zeigte,) auf zwey Hauptgründen.

Es ist anerkannt, daß mehr der Schleichhandel als andere Umstände in der letzten Zeit unsere Zolleinnahmen verkürzte. Der erste und wohl unumstößliche richtige Grund für die Mehrung der Zollgefälle ist der, daß, wenn Preußen mit uns einen Verein abschließt, es diesem Staat auch sehr darum zu thun seyn muß, daß unsere Gränzen, gleich den preussischen, dem Schleichhandel besser als bisher verschlossen werden. So wie Preußen und Hessen mit uns in Verein sind, liegt ihnen natürlich auch daran, daß die Zolleinnahmen nicht durch nachlässige Gränzanstalten verkürzt werden; unsere Gränzen werden dann auch die ihrigen; ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, finanzielles, wie staatswirthschaftliches, fordert sie dann auf, dafür zu waschen, daß mit Ernst und Energie von unsern Gränzen der Schmuggelhandel entfernt werde. Dieses kann aber auch leichter als bisher erreicht werden, weil unsere jetzige Zollordnung in vielen Punkten nur eine Halbheit ist, dem Zweck nicht entspricht und in Folge des Vereins mit Bestimmungen aus der preussischen Zollordnung ersetzt werden wird. Dazu hat die gestrige Abstimmung gehdrig Vorschub geleistet, und mit solcher verbesserten Zollordnung dürfen wir sicher darauf rechnen, daß dem unseligen Schleichhandel besser gesteuert werde und die 200000 fl. Mehrung an den Zöllen eingenommen werden können. Den zweyten Grund für Steigerung der Einnahmen liefert das nun sich ändernde

Verhältniß des Rheinkreises. Bisher kostet die Zolllinie um diesen Kreis gegen 250000 fl., und statt Einnahmen mußte vielmehr Geld dahin geschickt werden.

Nehmen Sie nun den Fall, daß der Rheinkreis von seiner Zolllinie ganz befreit würde, so ersparte man die Kosten dafür und die Mehrung wäre also schon dadurch erzielt. Allein nachdem nun Baden dem Verein beitrith, gewinnt alles ein ganz anderes Ansehen. Zunächst kostet dann die Zolllinie viel weniger, weil die ganze Zolllinie gegen Baden und später auch gegen Hessen und Preußen wegfällt, und dann ist kein Grund ferner anzunehmen, warum der Rheinkreis nicht auch Zolleinnahmen abwerfen solle. Man zieht aus den übrigen 7 Kreisen gegen 4000000 fl. für Zölle, nämlich Bruttoeinnahme, also auf einen Kreis circa 600000 fl., und selbst nach dem geringen Postulat der Staatsregierung wird auf eine solche Einnahme gerechnet. Daß bey sind die Unkosten der Zolllinie im Rheinkreis bereits abgezogen, und dieser Kreis sollte nun nach dem Beitritt Badens gar keine Zolleinnahme gewähren? Die andern Kreise 600000 fl. und der Rheinkreis nichts? Diese Einnahme aber nur für 200000 fl. angenommen, so ist diese vom Ausschuß als Mehrung beantragte Summe nachgewiesen.

Die übrigen Gründe sind aus der Erfahrung genommen. Wir mögen in Verein treten, mit wem wir wollen, Colonialwaaren, englische, französische und italienische Waaren werden wir immer vom Ausland beziehen, und darauf wird die Haupteinnahme an Zöllen nach wie vor beruhen, welche durch keinen Zollverein

geschmälert, ja vielmehr bey den kürzern, also wohlfeileren Zolllinien gesteigert werden können.

Stimmen Sie nun nach Gefallen, meine Herren! mit dem Ausschuss oder mit dem vorgeschlagenen juste milieu. Was Sie weniger votiren, haben Sie jederzeit durch Steuern zu decken.

Der königl. Staatsminister Graf v. Armanberg: Ehe Sie, meine Herren! zur Abstimmung selbst schreiten, muß ich Sie aufmerksam machen, wie bedenklich es ist, das Postulat höher als nach dem Antrag der Regierung anzusetzen. Ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen auf die Verhandlung der Ständeverammlung im Jahre 1819. Man hat damals das Postulat auf 2500000 fl. gestellt; der Ertrag war 1900000 fl. Sie sehen also im Durchschnitt einen jährlichen Ausfall von 600000 fl.

Hier haben wir ein neues Budget und sollen nun die Position festsetzen auf 6 Jahre. Sie wissen selbst aus dem Resultate der Vergangenheit, wie gerade diese Position von Zufälligkeiten der Consumenten und des Handels, also von einem unzuverlässigen Factor abhängt.

Auf die wegen der Cholera getroffenen Anstalten, worauf ein sehr verehrlicher Redner hinwies, können wir sechs Jahre hindurch nicht rechnen, und dieser Schutz würde wohl höchst kostspielig, so wie die Andauer seiner Veranlassung höchst bedauerlich seyn.

Ich mißkenne nicht, daß, wie der sehr verehrte Red-

ner, Hr. Abg. Culmann, gesagt hat, die Erweiterung der Zollvereine in Hinsicht des Rheinkreises mit finanziellen Vortheilen verbunden seyn müsse, und daß man in dieser Beziehung allerdings auf höhere Erträgnisse, als bisher, rechnen könne.

Aber auf der anderen Seite können wir auch nicht mißkennen, daß, wie der Hr. Abg. Platner richtig bemerkte, jene Producte, welche auf den Grund der Vereine oder besonderer Verträge frey oder mit Begünstigung eingehen, schon dermal einen Ausfall von einer halben Million Gulden veranlassen.

Der Ausfall beläuft sich, wenn auf die eine oder andere Weise die Erweiterung der Vereine herbeigeführt wird, unbezweifelt wenigstens auf 6 bis 700000 fl. Alles dieses muß durch andere Factoren, durch bessere Schutzmittel und minder kostspielige Administration ersetzt werden. Wie problematisch dieses aber ist, überlasse ich Ihrer Beurtheilung. Ich zweifle nicht, daß dieses juste milieu, welches proponirt worden ist, eingehalten werden könne, wenn die Staatsregierung durch das Additionalgesetz, welches Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, auch noch neue Mittel des Schutzes gegen die Schmuggeley und gegen den Hohn erhält, mit welchem hie und da dem Gesetze begegnet wird.

Wenn Sie die Staatsregierung mit hinreichenden Mitteln ausrüsten, so kann es wohl möglich seyn, daß der Ertrag sich nachhaltig auf 2000000 fl. belaufen werde, nicht aber 2090000 fl., deren Annahme leicht eine Täuschung seyn und wieder ein Deficit herbeiführen

könnte, wie wir schon ein solches in der ersten Finanzperiode erblickten.

Bei der hierauf gefolgten Beschlußfassung entschied die Kammer dahin, daß, nach dem Gutachten des Ausschusses der Vorschlag der Einnahme aus den Zöllen mit der jährlichen Summe von 2090000 fl. in das Budget aufzunehmen sey.

Hierauf wurde noch das Protocoll der CXII. Sitzung verlesen und, nachdem es für genehmigt erklärt war, die heutige Sitzung geschlossen, unter Anberaumung der nächsten auf morgen den 15. dieses Monats, Vormittags um 11 Uhr.

(L. S.) Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident,

Dr. Schunk,
erster Sekretär.

Dietrich.
Scheuing.
Kern.

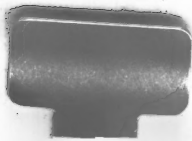
E i n l a u f
der
Kammer der Abgeordneten
vom 13. bis 14. October 1831.

- 1) Königlich allerhöchstes Rescript,
die Verlängerung der dießjährigen Sitzung der
Ständeversammlung betr.
 - 2) Vorstellung der sämtlichen Grundbesitzer zu Wal-
tenbach,
wegen Gefällüberbürdung und deren Erleich-
terung.
-

89092550102



b89092550102a



STANDARD BOOK NUMBER



00000000000000000000000000000000